

Winfried Steffani

**Die Untersuchungsausschüsse
des Preußischen Landtages
zur Zeit der Weimarer Republik**

Ein Beitrag zur Entwicklung, Funktion und politischen
Bedeutung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

*Herausgegeben von der Kommission
für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien*

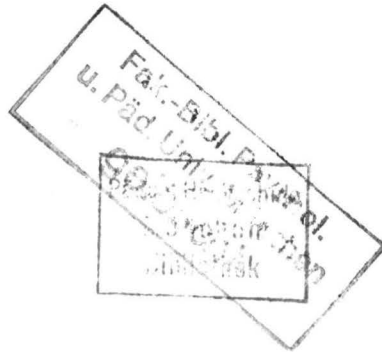


DROSTE VERLAG · DUSSELDORF

Beiträge
zur Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien

Band 17

Buchausstattung: JOHANNES MÜHLE



© Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien in Bonn. 1960

D 188

Gesamtherstellung:

Droste Verlag und Druckerei GmbH, Düsseldorf

Printed in Germany

72/284

„ . . . Was Sie auch gegen die Demokratie, und was Sie auch gegen das parlamentarische System einzuwenden haben, eines müssen Sie mir zugestehen: Es gibt auf der ganzen Welt kein System, das eine so freimütige Untersuchung aller Vorgänge, die in ihm geschehen, und namentlich aller Regierungs- und Amtshandlungen zuläßt, wie dieses . . . demokratische System. Nennen Sie mir sonst ein einziges System, das es für recht erklärt, daß den Untersuchungsausschüssen alle Akten, alle Geschäftsvorgänge vorgelegt werden müssen, daß alle Beamten den Untersuchungsausschüssen gegenüber zu Aussagen verpflichtet sind, nennen Sie mir ein einziges System, in dem sich jeder Beamte bei jeder Amtshandlung unter dem Bewußtsein zu fühlen hat: morgen kann ein Untersuchungsausschuß eingesetzt werden und Rechenschaft verlangen über das, was du getan hast, und dann helfen dir die allergeheimsten Akten nichts. Meine Herren, die Untersuchungsausschüsse verfolgen und erfüllen einen Zweck weit über ihren unmittelbaren Ursprung hinaus: sie dienen zur ständigen Selbstreinigung und Saubererhaltung des Systems. Es ist eine Unwahrheit, wenn behauptet wird, daß im demokratischen System mehr Korruption herrsche als in irgendeinem anderen System. Richtig ist nur das eine: Es gibt kein System auf der Welt, in dem so offenherzig und so frei über Mißstände geredet werden darf und in dem Mißstände so gründlich untersucht werden, um dann abgestellt zu werden.“

Abgeordneter Kuttner (SPD)
im Preußischen Landtag
am 9. Mai 1930

Vorwort

Das moderne deutsche parlamentarische Untersuchungsrecht blickt auf eine 150jährige Geschichte zurück. Sie umfaßt eine Zeitspanne, die sich vom Konstitutionalismus des monarchischen Prinzips bis hin zum Parlamentarismus der Gegenwart erstreckt. „Die historische Wurzel des Enqueterrechts (ist) in seiner Eigenschaft als Instrument des Mißtrauens der Legislative gegen die Exekutive“¹⁾ begründet. Hat das Untersuchungsrecht auch in einer parlamentarischen Demokratie primär als „Instrument des Mißtrauens“ eine uneingeschränkte Existenzberechtigung?

Durch sein Untersuchungsrecht soll das Parlament befähigt werden, sich in selbständigen Beweiserhebungen über jeden Sachverhalt, dessen genaue Kenntnis für die parlamentarischen Entscheidungen bedeutsam ist, Klarheit zu verschaffen. Damit wird die Legislative in die Lage versetzt, die Exekutive notfalls zur Publizität all ihrer Handlungen zu zwingen. Die Geschichte des parlamentarischen Untersuchungsrechts spiegelt daher den Kampf zwischen der Legislative und der Exekutive um die dominierende Stellung im politischen Kraftfeld wider. Infolgedessen ist auch ein — besonders in Krisenzeiten — faktisch wirksames Untersuchungsrecht als ein „Symptom der Parlamentsherrschaft“²⁾ zu werten. Jede Analyse des parlamentarischen Untersuchungsrechts berührt demgemäß letztlich das Kardinalproblem der Politik, die zentral bedeutsame Frage: Wie läßt sich eine verantwortliche Regierung bilden³⁾? Denn das Untersuchungsrecht dient „seinem Wesen nach nur der Geltendmachung der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit“⁴⁾.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Analyse der mannigfachen Probleme, die das deutsche parlamentarische Untersuchungsrecht umgreift. Sie steht damit — nach einer kurzen historischen Rückbesinnung — unter der Fragestellung: Wie bewährte sich das verfassungsrechtlich konzipierte Untersuchungsinstitut in der konkreten Wirklichkeit der Weimarer Republik? Welche politische Bedeutung kam ihm im politischen Kraftfeld der ersten deutschen parlamentarischen Demokratie zu?

Um bei dieser Untersuchung, die die erste ihrer Art ist, nicht an der Fülle des unverarbeiteten Materials zu scheitern, beschränkt sie sich vornehmlich auf eine umfassende Analyse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages. Das erlaubt einmal, mit Genauigkeit vorzugehen und

¹⁾ Lewald, S. 320.

²⁾ Zweig, S. 284.

³⁾ Vgl. dazu H. Stannard, „The Two Constitutions“, London 1950, S. 167.

⁴⁾ J. Hatschek, „Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches“, Teil I, Berlin 1915, S. 228.

nicht bei allgemeinen Behauptungen und einer oberflächlichen Bestandsaufnahme stehenzubleiben. Zum anderen rechtfertigt sich diese Beschränkung auf Grund des gewählten Beispiels:

Preußen, das rund drei Fünftel des deutschen Territoriums und zwei Drittel der Bevölkerung umfaßte, war das weitaus größte und mächtigste Land der Weimarer Republik. Hier stellte die Weimarer Koalition (SPD/Z/DD) — mit zwei kurzen Unterbrechungen — vierzehn Jahre hindurch die Regierung. Vierzehn Jahre rang sie hier, in der demokratischen Bastion der Republik, als Regierungsmehrheit mit der „nationalen“ und der kommunistischen Opposition um die Macht. Zugleich waren die Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages — dank der Tatsache, daß sich die Untersuchungsausschüsse primär mit innenpolitischen Problemen zu befassen haben und der Landtag als „Verwaltungsparlament“ im Rahmen des Untersuchungsrechts eine wichtigere Rolle als das „Gesetzesparlament“ Reichstag spielte¹⁾ — innenpolitisch bedeutsamer als die des Reichstages. Die preußischen Untersuchungsausschüsse tagten zudem gleichfalls in Berlin, der Hauptstadt des Reiches; wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß Berlin zur Zeit der Weimarer Republik das Zentrum der öffentlichen Meinungsbildung war.

Und daß die Ergebnisse einer Analyse der preußischen Untersuchungspraxis auch hinsichtlich ihrer rechtlichen Problematik als repräsentativ für ganz Deutschland gelten dürfen, erhellt die Tatsache, daß der Art. 25 der Preußischen Verfassung, der das parlamentarische Untersuchungsrecht fixiert, in allem Wesentlichen wörtlich mit Art. 34 der Reichsverfassung übereinstimmt. Die gesamte Literatur zu Art. 34 Reichsverfassung (und dessen rechtliche Problematik) kann daher bei einer Betrachtung des preußischen Untersuchungsrechts herangezogen werden. Und da Art. 44 des Bonner Grundgesetzes in den entscheidenden Punkten der Weimarer Verfassungsregelung folgt, haben somit sowohl die preußische verfassungsrechtliche Untersuchungskompetenz wie die Untersuchungspraxis auch für ein echtes Verständnis des gegenwärtig in der Bundesrepublik geltenden Untersuchungsrechts eine erhebliche Bedeutung.

Waren die Untersuchungsausschüsse des „Verwaltungsparlaments Preußischer Landtag“ innenpolitisch auch grundsätzlich bedeutsamer als die des Reichstags, so gibt es doch eine Ausnahme. Der Zusammenbruch des Kaiserreichs und die harten Bestimmungen des Versailler Vertrages, vor allem des berüchtigten Art. 231, stellten die Kriegsschuldfrage in den Mittelpunkt einer erbittert geführten, langwährenden Diskussion. Am 20. August 1919 setzte die Weimarer

¹⁾ Severing (Bd. II, S. 150) bemerkt für sein Ressort dazu: „Vom Innenministerium des größten Landes, Preußen, unterschied es (das Reichsinnenministerium) sich noch besonders dadurch, daß ihm jeglicher Unterbau fehlte . . . Organe der Verwaltung hatte es nicht. Dem preußischen Innenminister unterstand allein in der allgemeinen und inneren Verwaltung und der Polizei ein Beamtenkörper von mehreren hunderttausend Personen. Er war die Spitze aller Sparten. Schließlich war er der Kommunalaufsichtsminister mit weitgehenden Rechten, aber auch mit ernststen Pflichten. Das alles fehlte dem Reichsinnenminister.“

Nationalversammlung einen Untersuchungsausschuß ein, der im Auftrage des Repräsentationsorgans des Deutschen Reiches den umfassenden Komplex aller mit der Kriegsschuldfrage zusammenhängenden Probleme untersuchen und klären sollte. Dieser während der Weimarer Republik ständig tagende und vom Reichstag in jeder Wahlperiode erneut eingesetzte Untersuchungsausschuß hat in ganz besonderer Weise die Öffentlichkeit beschäftigt und hier lebhaft Resonanz gefunden¹⁾. Eine exakte Analyse darüber, welche Bedeutung den verschiedenen Untersuchungsausschüssen des Reichstags neben denen des Preussischen Landtags im einzelnen zukommt, steht noch aus.

Mit der vorliegenden Studie wird das parlamentarische Untersuchungsinstitut zum ersten Male einer politologischen Analyse unterzogen. Dem deutschen Untersuchungsrecht sind zwar — der Bedeutung des Themas entsprechend — bereits zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten gewidmet worden. Während der Weimarer Periode erschienen nicht weniger als achtzehn Dissertationen, die sich mit den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen befaßten, und unter dem Bonner Grundgesetz bis 1958 acht. All diese Arbeiten gingen das Problem jedoch unter rein juristischen Fragestellungen an und zollten dem politischen Aspekt größtenteils gar keine und im übrigen nur relativ geringe Beachtung.

Der Jurist beschränkt sich primär auf eine Analyse und Interpretation vorgegebener Normen und widmet dem Stadium der Normierung und der potentiellen Wirksamkeit der fixierten Normen seine Aufmerksamkeit. Der Politologe hingegen — für dessen Fragestellungen sich die juristischen Untersuchungsergebnisse gerade hinsichtlich des Untersuchungsinstituts als unumgänglich wichtige Vorarbeiten erweisen — sieht sich primär der Aufgabe gegenüber, die normativ erfaßten Institutionen auf ihre politische Wirksamkeit hin zu analysieren.

Das Phänomen der Macht ist eines der Zentralprobleme der Politologie²⁾. Die politische Macht in ihren mannigfachen Erscheinungsformen und Wirkungsweisen zu erfassen und zu ergründen, ist ein Hauptanliegen des Politologen. Eine politologische Analyse des parlamentarischen Untersuchungsrechts muß daher das Untersuchungsinstitut von seiner Wirksamkeit im machtpolitischen Spannungsfeld der je gegebenen konkreten Situation her zu begreifen suchen. Dies ist nur möglich, wenn die Verfassungsnorm mit der Verfassungswirklichkeit konfrontiert wird und beide auf ihre gegenseitige Wechselwirkung und Bezogenheit hin überprüft werden. Denn der Politologe sieht im Untersuchungsinstitut eine dynamische politische Größe, die ihrer funktionellen Bestimmung gemäß im politischen Kraftfeld wirksam ist.

Aus diesem Ansatz und Ziel ergeben sich auch die Anlage und Methode der vorliegenden Abhandlung:

¹⁾ Siehe S. 15, Anmerkung 5.

²⁾ Siehe dazu auch O. H. v. d. Gablentz, „Neue politische Literatur“, 1958, Heft 2, S. 125.

Das erste Kapitel eröffnet einen vergleichenden Überblick über die Entwicklung, Funktion und Bedeutung der Untersuchungsausschüsse in England, den USA und Frankreich und skizziert die Geschichte des Untersuchungsinstituts in Deutschland bis zum Beginn der Weimarer Republik.

Das zweite Kapitel befaßt sich sodann zunächst mit den verschiedenen Konzeptionen und Debatten um die Ausgestaltung eines wirksamen Untersuchungsinstituts nach dem November-Umbruch von 1918 und den einzelnen Entwicklungsetappen, die letztlich zur Annahme der Art. 34 Reichsverfassung und Art. 25 Preußische Verfassung führten. Darauf folgt eine staatsrechtliche Analyse der Verfassungsbestimmungen des Art. 25 Preußische Verfassung (bzw. 34 Reichsverfassung). Der erste Teil endet schließlich mit der Frage nach der potentiellen politischen Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, wie sie sich aus den Verfassungsnormen und den ihnen inhärenten Funktionen herleiten läßt.

Im zweiten Teil wird dann die „potentielle Bedeutung“ mit der „faktischen Bedeutung“, die den Untersuchungsausschüssen zur Zeit der Weimarer Republik zukam, konfrontiert.

Das dritte Kapitel bemüht sich daher um eine umfassende chronologische Darstellung und kritische Beschreibung sämtlicher im Preußischen Landtag eingebrachter Untersuchungsanträge (insgesamt 58, von denen 26 zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses führten). Es enthält somit die Geschichte des parlamentarischen Untersuchungsinstituts des Preußischen Landtages der Weimarer Republik.

Das vierte Kapitel endlich spannt das in seiner faktischen Tätigkeit erkannte Untersuchungsinstitut in das von der politologischen Gewaltenteilungslehre erfaßte politische Kraftfeld, um vermittels systematischer Analysen des jeweiligen Verhältnisses des Untersuchungsinstituts zu den fünf Komponenten dieser Teilungslehre die faktische Bedeutung der Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zu erhellen. Hier wird also der eigentliche Versuch unternommen, die Verfassungsnorm mit der Verfassungswirklichkeit an Hand eines bestimmten parlamentarischen Instituts, dessen normative Konstitution und lebendige Wirksamkeit beschrieben wurden, zu konfrontieren.

Abschließend möchte ich es nicht versäumen, auch an dieser Stelle all denen meinen herzlichen Dank auszusprechen, die mir beim Abfassen und Druck der vorliegenden Untersuchung behilflich waren. Mein Dank gilt hier vor allem der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, die mir trotz des erheblichen Umfangs der Arbeit großzügig ihre Unterstützung angedeihen ließ. Ferner bin ich den Herren Professoren Dr. Alfred Herrmann (Berlin), Dr. Hans Herzfeld und Dr. Dr. Ossip K. Flechtheim (Berlin) verpflichtet, die sich der großen Mühe einer eingehenden Manuskriptkritik unterzogen. Für gute Hinweise bin ich gleichfalls den Herren Dr. Leo Schwering

(Köln), Dr. Ernst Hamburger (New York), Dr. Gerhard A. Ritter und Dr. Gilbert Ziebura (Berlin), Dank schuldig.

Mit besonderer Herzlichkeit bin ich jedoch meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Ernst Fraenkel, verbunden, dessen Vorlesungen und Seminaren an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin ich wesentliche Erkenntnisse und Anregungen verdanke. Die Arbeit ist unter seiner stets hilfsbereiten und großzügigen Betreuung entstanden.

ERSTER TEIL

Erstes Kapitel

Geschichtlicher Überblick

I. Allgemeine Vorbemerkungen

A. Das Untersuchungsrecht im Rahmen der parlamentarischen Funktionen

Wenn eine parlamentarische Körperschaft unmittelbar und selbständig einen Sachzusammenhang untersuchen will, dann beruft sie sich dabei auf das ihr zustehende Enquete- oder Untersuchungsrecht. Dieses dem Gesamtparlament als einem Staatsorgan zustehende Recht wird nicht vom Parlament direkt wahrgenommen, sondern stets indirekt durch ein dafür eingesetztes parlamentarisches Hilfsorgan¹⁾, einen Ausschuß, den sogen. Untersuchungsausschuß.

Nach Egon Zweig läßt sich das parlamentarische Untersuchungsrecht folgendermaßen definieren: „Das parlamentarische Enqueterrecht ist die der Volksvertretung, sei es grundgesetzlich, sei es durch ihre Geschäftsordnung eingeräumte oder bloß kraft Gewohnheit zukommende Befugnis, Tatsachen und Vorgänge festzustellen und zu untersuchen, deren Kenntnis zur Ausübung der parlamentarischen Funktionen erforderlich ist“²⁾.

Während demnach die Untersuchungsbefugnisse³⁾ eines Parlaments inhaltlich im Rahmen der parlamentarischen Funktionen bleiben müssen, sind diese wiederum wesensmäßig durch den Standort des Parlaments im jeweiligen Verfassungsgeflecht bestimmt.

Unter den Parlamenten lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: Die erste umfaßt die Parlamente des parlamentarischen Regierungssystems, die zweite die des präsidentiellen.

¹⁾ Dies ist in der deutschen staatsrechtlichen Literatur die herrschende Auffassung; vgl. Kaufmann, S. 18; Lammers, H. d. dt. St. R., Bd. II, S. 461; Albert, S. 28; Gärtner, S. 64; Hunger, S. 24; vor allem RGZ 102, S. 431 und 104, S. 428. Für die Select Committees des englischen Parlaments vgl. Fraenkel, S. 105.

²⁾ Egon Zweig in ZfP, 1913, S. 265.

³⁾ „Von einem der Kammer oder ihren Ausschüssen zustehenden Recht kann . . ., wie immer wenn von Rechten des Parlaments gesprochen wird, nur im uneigentlichen, sozusagen populären Sinn die Rede sein . . . Das sog. Recht der Enquete ist nichts anderes als eine durch staatsrechtliche Organisationsnormen dem Parlament erteilte Zuständigkeit, auf welche der Begriff des subjektiven Rechts schon deshalb nicht angewendet werden kann, weil diesem die wesentliche Zweckbeziehung auf ein rechtsschutzbedürftiges individuelles Interesse fehlt.“ Zweig, S. 270; vgl. dort die weiteren Ausführungen, S. 270.

Als die wichtigsten Funktionen eines modernen Parlaments des parlamentarischen Regierungssystems wären zu nennen:

1. Die Einsetzung, Abberufung und ständige Kontrolle der Regierung.
2. Die Gesetzgebung und das Budgetrecht (dabei vor allem die Etappen der Beratung und Verabschiedung).
3. Die Sicherung und Aufrechterhaltung der innerparlamentarischen Ordnung.
4. Die politische Integration (die „lyrische Funktion“¹⁾).

Dem modernen Parlament im präsidentiellen Regierungssystem hingegen fehlt als besonderes Charakteristikum das Recht, die Regierung einzusetzen und abzurufen. Es ist insofern primär auf sein bloßes Kontrollrecht beschränkt, d. h., es ist nicht ohne weiteres in der Lage, aus diesem Kontrollrecht für die Regierung unmittelbare „Existenzkonsequenzen“ (etwa deren Abberufung) folgen zu können. Zum Ausgleich dafür kommt dem „präsidentiellen“ Parlament eine erhöhte Bedeutung im Rahmen seiner Gesetzgebungs- und vor allem Budgetfunktion („power of the purse“) zu.

Den aufgeführten parlamentarischen Funktionsgruppen entsprechen die verschiedenen Arten der Enqueten. Es lassen sich demnach vier Hauptarten unterscheiden²⁾:

1. *Die Kontrollenqueten.* Ihr Hauptzweck ist die parlamentarische Kontrolle der Exekutive. Sie vor allem können im parlamentarischen Regierungssystem zu Auswirkungen führen, die über bloße Feststellungen und Resolutionen bis hin zu Mißtrauensvoten und Ministeranklagen reichen.

2. *Die Gesetzgebungs-enqueten.* Dies sind Untersuchungen, die vorzüglich geplante Gesetzgebungsakte vorbereiten sollen, also primär zu diesem Zweck veranstaltet werden. Derartige Enqueten wurden in der Vergangenheit vornehmlich zur Untersuchung wirtschaftlicher und sozialer Tatbestände eingesetzt³⁾.

¹⁾ Zum Begriff „lyrische Funktion“ vgl. Walter Bagehot, „The English Constitution“, Oxford University Press, 1952, S. 24 f., 149; siehe auch Fraenkel, S. 104.

²⁾ In der Literatur gibt es mannigfache Enquete-Unterscheidungen: siehe z. B. Zweig, S. 267 f.; Hatschek, Staatsrecht I, S. 63; Bekerman, S. 43; Lewald, S. 287 f.; Biedermann, S. 51 f.; Hunger, S. 53 ff.; Mensching, S. 17 ff.; Freihöfer, S. 5—13. Im allgemeinen werden die „Verwaltungs-, Regierungs- oder administrativen Enqueten“ zugleich als „politische Enqueten“ bezeichnet. Dies ist selbstverständlich nur im besonderen, engeren, auf das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament primär bedachten Sinne richtig, denn alle Untersuchungsausschüsse sind ihrem Wesen nach politisch handelnde Gremien. Unsere Enqueten-Unterscheidung bietet den Vorteil, daß sich Sammelbegriffe für die Untersuchungsbereiche der einzelnen Parlamentsfunktionen finden lassen. Wir kennzeichnen daher lediglich die vorzüglich mit der lyrischen Funktion des Parlaments korrespondierenden Untersuchungsausschüsse als „politisch-propagandistische“ Enqueten.

³⁾ Zweig bezeichnete noch 1913 die Gesetzgebungs-enqueten als die „weitaus wichtigste und fruchtbarste Anwendung des parlamentarischen Informationsrechts als Unterbau für eine legislative Maßnahme“, S. 268; dagegen meint Freihöfer 1956 die Gesetzgebungs-enqueten lediglich „der Vollständigkeit halber erwähnen“ zu müssen. Freihöfer weiß für die Zeit nach 1945 in der Bundesrepublik nur eine einzige praktizierte Gesetzgebungs-enquete zu nennen (in Rheinland-Pfalz). Das dabei erarbeitete Gesetz ist zudem 1954 vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt worden; S. 12 f.

3. *Die Enqueten in Kollegialsachen*¹⁾. Diese Untersuchungen entsprechen der parlamentarischen Funktion, die innerparlamentarische Ordnung zu sichern und aufrechtzuerhalten. Hier wären als Unterarten vor allem die Wahl- und die Abgeordneten-Enqueten zu nennen. Da es nach alter parlamentarischer Tradition zum Recht des Parlaments gehört, in eigener Sache Richter zu sein²⁾, kommt dem Parlament auch in dieser Hinsicht ein Untersuchungsrecht zu. Ähnlich liegt es im Falle der Abgeordneten-Enqueten³⁾, die sich von Selbstreinigungs- über Disziplinar- bis zu Anklage-Enqueten erstrecken können⁴⁾.

4. *Die politisch-propagandistischen Enqueten*. Ihr Ziel ist es, die Öffentlichkeit auf Probleme und Tatsachen, die ein allgemeines, öffentliches Interesse beanspruchen können, aufmerksam zu machen, oder allgemein politische Tatbestände, die die Öffentlichkeit stark erregen und beschäftigen, auf ihren wahren Sachverhalt hin zu durchleuchten⁵⁾. Besonders diese Enqueten werden vom Gesamtparlament oder parlamentarischen Teilgruppen zur öffentlichen Information, bzw. zum Angriff oder zur Verteidigung gegen inner- oder außerparlamentarische Gruppierungen oder Personen gefordert, eingesetzt und praktiziert. Sie reichen daher von den „Problem-Enqueten“ bis hin zu den sogen. „Skandal-Enqueten“. Vor allem diese Enqueten treten fast niemals in reiner Form auf, vielmehr zumeist in verschleierte Form, und zwar primär als Kontrollenqueten.

¹⁾ Der Sammelname stammt von Heck, S. 20.

²⁾ Siehe auch Freihöfer, S. 5 und von Mohl, „Staatsrecht“, Bd. I, S. 207—221, besonders S. 211 und 216.

In der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika z. B. heißt es in Art. I, Sektion V, 1: „Each house shall be the judge of the elections, returns, and qualifications of its own members, and a majority of each shall constitute a quorum to do business . . .“

³⁾ Als typische Abgeordneten-Enquete, die eng mit dem Charakter einer politisch-propagandistischen Enquete korrespondiert (Abwehr eines Angriffs auf das Gesamtparlament), kann wohl der sog. „Spiegelausschuß“ (Untersuchungsausschuß Nr. 44 des Dt. Bt. vom 5. Oktober 1951) bezeichnet werden, vgl. Mensching, S. 18 und Gärtner, S. 133 f. Die erste uns bekannte Abgeordneten-Enquete wurde im Jahre 1547 vom englischen Parlament eingesetzt (vgl. Hatschek, „Englisches Staatsrecht“, 1905, Bd. I, S. 397).

⁴⁾ Vgl. Mangoldt, Art. 44 BGG, Anm. 2, S. 249.

Als Beispiel: Für die erste Präsidentschaftszeit Roosevelts von 1933—1937 hat N. McGeary statistisch untersucht, welchen verfassungsrechtlichen und politischen Funktionen die verschiedenen Kongreßuntersuchungen gewidmet waren. Er kam dabei, wenn wir unsere Terminologie zugrunde legen, zu folgendem Ergebnis:

45 Kontrollenqueten

47 Gesetzgebungenqueten

22 Enqueten in Kollegialsachen

51 politisch-propagandistische Enqueten.

Vgl. dazu Fraenkel, S. 118.

⁵⁾ Ein politisch-propagandistischer Untersuchungsausschuß in diesem Sinne war der berühmte Untersuchungsausschuß für die Schuldfragen des Ersten Weltkrieges, den die Weimarer NV am 20. August 1919 einsetzte. Einen kurzen Überblick gibt Fischer-Baling, „Der Untersuchungsausschuß über die Schuldfragen des Ersten Weltkrieges“ in: „Aus Geschichte und Politik, Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergsträsser“, Düsseldorf 1954, S. 117—137.

Entsprechen auch diese vier Hauptarten der parlamentarischen Untersuchungen den vier bezeichneten Funktionsbereichen des Parlaments, so ist doch zu beachten, daß es sich bei dieser mehr systematischen Unterscheidung oftmals um Enqueten handelt, bei denen lediglich die primäre Tendenz in der jeweils genannten Richtung liegt. So kann z. B. ein Untersuchungsausschuß primär zum Zweck der Verwaltungskontrolle eingesetzt werden und sich im Laufe des Untersuchungsverfahrens genötigt sehen, gesetzesvorbereitendes Material zu erarbeiten und entsprechende Vorschläge dem Plenum zu unterbreiten. Dennoch wird der Grundcharakter des jeweiligen Untersuchungsausschusses aus dem der Einsetzung vorausgehenden Untersuchungsantrag des Parlamentsplenums zumeist ersichtlich sein. Eine gewisse Ausnahme machen hierbei, wie bereits angedeutet, die politisch-propagandistischen Enqueten. Sie werden nur in den seltensten Fällen ihre wahre Begründung im Einsetzungsantrag finden. Da gerade die „lyrische“ Funktion in der Praxis in besonders starkem Maße eng verbunden mit den anderen Parlamentsfunktionen auftritt, wird es in einigen Fällen praktizierter parlamentarischer Untersuchungen sehr schwer sein, festzustellen, ob es sich jeweils primär um eine politisch-propagandistische Enquete handelt oder ob dieser Charakterzug lediglich einen stärkeren „sachlichen“ Wesenszug eines tätigen Untersuchungsausschusses begleitet.

Die somit sehr weitreichende und umfassende Untersuchungsbefugnis des Parlaments, die mit sämtlichen parlamentarischen Funktionen korrespondiert, entsprang in gleich hohem Grade zwei Quellbereichen: dem parlamentarischen Informationsbedürfnis und dem Kontrollverlangen¹⁾. Das Informationsbedürfnis entspricht vornehmlich der parlamentarischen Gesetzgebungsfunktion, das Kontrollbedürfnis dem Verlangen des Parlaments, die Ausführung der Gesetze durch die Regierung zu überwachen. Daraus erklärt sich zugleich die hohe politische Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsbefugnis, denn es liegt im Interesse des Parlaments, eine weitgehend unabhängige, autonome Körperschaft zu werden. Diesem Verlangen sind die selbständig²⁾ angestellten parlamentarischen Untersuchungen hochgradig dienlich.

Es ist eine allgemeine Parlamentspraxis, daß die Legislative ihre Untersuchungsbefugnis durch Ausschüsse wahrnimmt. Die Entwicklung des Untersuchungsausschuß-Wesens ist wiederum eng mit der des generellen Ausschußwesens verbunden. Als kennzeichnendes Merkmal dieser allgemeinen Ausschußgeschichte bezeichnet Dechamps den Trend vom „ersten Auftreten einzelner“ (ad hoc eingesetzt) „Ausschüsse zum ständigen, allumfassenden Ausschuß-

¹⁾ Bereits 1340 wurde in England ein Ausschuß „zur Prüfung der Rechnungen über die Ver-
ausgabung der letztbewilligten Subsidie“ eingesetzt, Redlich, S. 469.

²⁾ Das unterscheidet das Untersuchungsrecht vor allem von dem Interpellationsrecht: Das Interpellationsrecht gewährt dem Parlament Tatsachenkenntnis durch die *Vermittlung* der Regierung; das Untersuchungsrecht dagegen ermöglicht die Erforschung eines Sachverhaltes durch *eigene*, parlamentarische Ermittlungstätigkeit.

system¹⁾). Das Ergebnis dieser langwierigen und ereignisreichen Ausschlußentwicklung ist ein in sich mannigfach gegliedertes, modernes Ausschlußsystem, in dem es nebeneinander sowohl ständige als auch ad hoc eingesetzte, besondere Ausschüsse gibt. Es liegt in der Vollmacht des Parlaments, die einzelnen Ausschüsse mit den dem Parlament zustehenden Untersuchungsbefugnissen zu betrauen. Daraus resultiert, daß es heute sowohl ständige als auch ad hoc eingesetzte, mit besonderen Untersuchungsvollmachten ausgerüstete Ausschüsse geben kann und gibt. Wir können demnach zwei Ausschlußtypen mit Untersuchungsbefugnissen unterscheiden:

1. Ständige Ausschüsse, die für die gesamte Legislaturperiode für ein gewisses Fachgebiet eingesetzt werden und denen, falls es die Erledigung ihrer besonderen Pflichten notwendig macht, in ihrer Wirksamkeit mannigfach abgestufte Untersuchungsrechte übertragen sind oder fallweise übertragen werden können, und

2. „echte“ Untersuchungsausschüsse, d. h. ad hoc-, Spezial- oder Sonderausschüsse, die für einen ganz speziellen, im Einsetzungsantrag fest umrissenen Fragenkomplex — der zumeist ein besonderes öffentliches Interesse beansprucht — eingesetzt werden. Sie können vermittels verfassungsmäßig geregelter Antragsbefugnisse oder auf Grund von Gesetzen, Resolutionen oder Einsetzungsbeschlüssen konstituiert werden. Diese Ausschüsse haben sich sofort nach der Erledigung ihrer Arbeiten wieder aufzulösen und sind mit ganz besonderen Untersuchungsbefugnissen versehen. Zu diesen „ganz besonderen Untersuchungsbefugnissen“ der „echten“ Untersuchungsausschüsse gehört im allgemeinen das Recht, Zeugen (eventuell unter Eid und Strafandrohung) zu vernehmen und Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme zwingend einzufordern²⁾.

In den modernen Parlamenten besteht die generelle Tendenz, den ständigen Ausschüssen in immer größerem Ausmaße allgemeine Untersuchungsbefugnisse, bis hin zu denen, die den echten Untersuchungsausschüssen zustehen, einzuräumen³⁾ und daneben für ganz besondere, politisch sehr bedeutsame Sonderfälle Spezialausschüsse als Untersuchungsausschüsse einzusetzen⁴⁾. Die vorliegende Arbeit ist primär der Analyse dieser besonderen „echten“ parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gewidmet.

¹⁾ Dechamps, S. 3.

²⁾ Vgl. dazu auch Galloway, „Investigations, Governmental“ in „Encyclopaedia of Social Science“, NY 1949, Bd. VIII, S. 252, Sp. 1: „Effective utilizations of the method of oral hearings rests fundamentally upon the power to summon witnesses, to compel testimony, to require the production of books and records and to have recalcitrant witnesses punished for contempt. Such power is not possessed by ordinary legislative committees . . . For special tasks, however, the legislature may endow such committees or ad hoc bodies with the power to summon witnesses and require the production of papers.“

³⁾ Dieser Prozeß ist am weitesten im amerikanischen Kongreß gediehen.

⁴⁾ Bei D. W. S. Lidderdale, „Le Parlement Français“, Paris 1954, heißt es auf S. 184: «Une commission spéciale investie d'une telle autorité est souvent appelée une commission d'enquête. On a affirmé que c'est l'arme la plus puissante dont dispose le législatif dans sa tâche de contrôle de l'exécutif. La commission d'enquête est le moyen normalement employé pour examiner tout scandale public important.»

B. Zur Unterscheidung von parlamentarischem Funktionstyp, gesamtparlamentarischer Funktionskonzentration und innerparlamentarischer Funktionsverteilung

Wenn die Funktion und politische Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse eines bestimmten Landes in einem bestimmten Zeitabschnitt voll verstanden werden sollen, sind vor allem drei Momente stets zu berücksichtigen:

Erstens ist die generelle Frage nach dem *Funktionstyp des Parlaments*, das einen Untersuchungsausschuß eingesetzt hat, zu beantworten; es ist zu fragen, ob das Parlament einem parlamentarischen oder einem präsidentiellen Regierungssystem angehört. Zweitens ist die Frage nach der *gesamtparlamentarischen Funktionskonzentration* der Legislative zu stellen. Es ist zu untersuchen, welche Fülle und besondere Art an Machtbefugnissen und Machtmöglichkeiten von dem Parlament im Laufe der geschichtlichen Entwicklung erworben bzw. ihm zugestanden wurden und ihm in einem bestimmten Zeitpunkt zukommen. Zugleich ist die gestaltende Kraft von Tradition und Erfahrung zu bedenken.

Drittens muß die *Frage nach der innerparlamentarischen Funktionsverteilung* aufgeworfen werden. In unserem Fall ist also zu fragen: Welche Möglichkeiten sind dem Parlament gegeben, sein Informations- und Kontrollbedürfnis ausreichend zu befriedigen (kleine Anfragen, Interpellationen, Untersuchungsausschüsse etc.)? Wo liegen im parlamentarischen Raum die entscheidenden Zentren der praktizierten öffentlichen parlamentarischen Kontrolle? Liegen sie im Parlamentsplenum oder in einzelnen parlamentarischen Hilfsorganen? Wenn sie in beiden Bereichen zu finden sind, welcher Verteilungsmodus läßt sich dann erkennen?

Es ist angebracht, zunächst einen kurzen Blick auf die *Funktion und politische Bedeutung*¹⁾ der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einiger außerdeutscher Länder zu werfen. Dieses Verfahren bietet einen doppelten Vorteil: damit läßt sich einmal der *geschichtliche Werdegang des außerdeutschen Untersuchungsinstituts* — das im mittelalterlichen England seinen Ursprung hat und sich in mannigfach gewandelter Form in anderen Ländern entfaltet und auch den Entwicklungsgang des deutschen Untersuchungsinstituts wesentlich beeinflußte — skizzenhaft nachzeichnen. Zum anderen verdeutlicht die Kenntnis der außerdeutschen Entwicklung des Untersuchungsinstituts und dessen gegenwärtiger Entwicklungsstand die Besonderheiten des deutschen und des speziell preußischen Versuchs, eine zweckdienliche parlamentarische Untersuchungspraxis zu ermöglichen. In der folgenden Darstellung — die nur insoweit Einzelheiten anführt, als sie für die Geschichte des deutschen Untersuchungsinstituts und zum Verständnis seiner besonderen Funktionen im deutschen Verfassungsleben dienlich sind — empfiehlt es sich, bei der Analyse der einzelnen Parlamente die Unterscheidung und Betonung von Funktionstypen, Funktionskonzentrationen und Funktionsverteilungen stets im Auge zu behalten.

¹⁾ „Politische Bedeutung“ als sachlicher Entscheidungseffekt und öffentlich-wirksamer Nutzeffekt verstanden; vgl. dazu unten, S. 302.

II. Entwicklung, Funktion und politische Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einiger außerdeutscher Länder

A. England¹⁾

In England findet die Lebensgeschichte zahlreicher wichtiger parlamentarischer Institutionen ihren Ausgangspunkt. Dies gilt auch für das parlamentarische Untersuchungsinstitut²⁾.

So wird bereits aus dem Jahre 1340 berichtet, daß das englische Parlament einen Ausschuß „zur Prüfung der Rechnungen über die Verausgabung der letztbewilligten Subsidie“³⁾ eingesetzt habe. Und schon im 16. Jahrhundert war es gängige Parlamentspraxis, „besondere Ausschüsse . . . zum Zwecke der Untersuchung von Zuständen oder . . . zur Prüfung der Wählbarkeit eines Abgeordneten“⁴⁾ einzusetzen. Während jener Zeit verfügten diese ad hoc eingesetzten Parlamentsausschüsse (die sogenannten Select Committees) bereits über „informativische und inquisitorische Kompetenzen“⁵⁾. Mit der wachsenden Kompetenz- und Machterweiterung des englischen Parlaments vergrößerte und wandelte sich zugleich der Wirkungskreis seiner Untersuchungsausschüsse.

Eine bedeutsame Zäsur in der verwickelten englischen Parlamentsgeschichte bildeten die Verfassungskämpfe des 17. Jahrhunderts⁶⁾. Sie führten zur end-

¹⁾ Literatur:

Walter Bagehot, „The English Constitution“, Oxford University Press, 1952.

Lucjan Bekerman, „Die wichtigsten Mittel der parlamentarischen Kontrolle in Deutschland, England und Frankreich“, Borna—Leipzig 1913.

Ernst Fraenkel, „Diktatur des Parlaments?“ in ZfP, 1954, S. 99—130.

Heinrich Gerland, „Die Beziehungen zwischen dem Parlament und den Gerichten in England“, Berlin—Leipzig 1928.

Julius Hatschek, „Englisches Staatsrecht“, Bd. I, Tübingen 1905.

Sir Thomas E. May, „A Treatise on the Law, Privileges, Proceedings, and Usage of Parliament“, London 16th edition, 1957.

Herbert Morrison, „Government and Parliament“, Oxford University Press, 1952.

Sir Ivor Jennings, „Parliament“, 2nd ed., Cambridge 1957.

Josef Redlich, „Recht und Technik des englischen Parlamentarismus“, Leipzig 1905.

M. R. Robinton, „The Lynskey Tribunal: The British Method of Dealing with Political Corruption“, in „Political Science Quarterly“, Vol. LXVIII, 1953, S. 109—124.

Eric Taylor: „The House of Commons at Work“, 2nd ed., Aylesbury 1955.

K. C. Wheare, „Government by Committee“, Oxford 1955.

²⁾ Zweig, S. 274: „ . . . das eigentliche Wesen der parlamentarischen Regierung . . . , als deren Ausstrahlung und Symptom das Untersuchungsrecht zu gelten hat.“

³⁾ Redlich, S. 469; Taylor, S. 179: „Select Committees, however, are the result of an unbroken tradition from the earliest periods“, dort als Anm. 2: „Anson, following Hallam, takes the view that the first Select Committee was appointed in 1689: Redlich traces the institution to a much earlier period.“ Vgl. auch oben S. 15 Anm. 3, letzter Satz.

⁴⁾ Ebd.; siehe auch Mensching, S. 3 f., und Hunger, S. 5 f.

⁵⁾ Ders., S. 472.

⁶⁾ Vgl. dazu auch G. R. Elton, „England under the Tudors“, London 1955, und J. E. Neale, „The Elizabethan House of Commons“ (Repr.), London 1954.

Eine gute Allgemeinübersicht zur englischen Parlamentsgeschichte geben N. Wilding—P. Laundy, „An Encyclopaedia of Parliament“, London 1958, S. 394—405.

gültigen Ausdehnung der parlamentarischen Machtbefugnisse und, besonders in der Zeit von 1689—1701, zur entscheidenden Abgrenzung der Kompetenzbereiche von Krone und Parlament. Auf diesem Hintergrund¹⁾ muß auch der parallel zur Parlamentsentwicklung verlaufende Wandlungsprozeß der parlamentarischen Untersuchungsinstitutionen gesehen werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die englische Verfassungspraxis zwei Hauptarten von Enqueten kennt:

1. Einmal die Royal Commissions und Departmental Committees²⁾, deren personale Zusammensetzung und Untersuchungsziele die Krone bzw. deren Repräsentanten bestimmen und
2. zum anderen die Select Committees³⁾, die vornehmlich⁴⁾ den Charakter echter parlamentarischer Untersuchungsausschüsse besitzen⁵⁾.

Der Kampf um die größeren Machtbefugnisse, der zwischen diesen beiden Ausschußtypen ausgefochten wurde, spiegelt den umfassenden Kampf zwischen Krone und Parlament in aller Deutlichkeit wider.

Ursprünglich verfügten die Royal Commissions über erhebliche Machtbefugnisse, vornehmlich rechtsprechender Natur. Trotz aller Proteste des Parlaments, die bereits unter Eduard III. (1327—77) laut wurden, ließ sich die Krone ihre weitreichenden richterlichen Befugnisse, die sie auch durch die Royal Commissions wahrnahm, nicht beschneiden.

¹⁾ Zur Orientierung empfehlenswert Samuel H. Beer, „The Representation of Interests in British Government: Historical Background“ in „The American Pol. Science Review“, 1957, S. 613—650.

²⁾ Nur die Royal Commissions werden durch die Krone selbst gebildet, die auch die Mitglieder ernannt. Ihre Lebensdauer ist daher auch nicht wie die der Select Committees an die Parlaments-Session gebunden. Heute sind die Departmental Committees weit häufiger (Wheare, S. 69 f.), die von den einzelnen Ministerien eingesetzt und, im Gegensatz zu den Royal Commissions, auch weitgehend mit Beamten besetzt werden.

Näheres hierzu Wheare, S. 69 f., sowie H. McD. Clokie und J. W. Robinson, „Royal Commissions of Inquiry“. Dazu auch Hatschek, S. 558—561, und Gerland, S. 95 ff.

³⁾ Siehe Näheres bei Redlich, S. 450 ff. und S. 754 (Select Committees im Private Bill-Verfahren), May, S. 611 ff.; Gerland, S. 106 ff.; Hatschek, S. 413 f.; Wheare, S. 70 f.; Morrison, S. 147—154; Mensching, S. 3 f.; und vor allem Taylor, S. 178 ff.

Wichtig und charakteristisch ist die starke Abhängigkeit der Select Committees vom Parlament, die durch die bindenden Anweisungen des Parlaments-Auftrages („Order of Reference“), der die Zuständigkeit des Select Committees genau umreißt, geknüpft und ständig aufrecht-erhalten wird. Vgl. Taylor, S. 182 f., und Jennings-Ritter, „Das britische Regierungssystem“, Quellenbuch, Köln 1958, S. 103.

⁴⁾ Es sei hervorgehoben, daß es heute neben dem im engeren Sinne „echten“, d. h. ad hoc eingesetzten Untersuchungsausschuß auch ständige Select Committees (z. B.: on Public Accounts, on Estimates, on Statutory Instruments) gibt, die zugleich teilweise den Charakter von unpolitischen Sachausschüssen haben (die man ja sonst, wenn von der Ausnahme des Standing Committee für Schottland abgesehen wird, in England nicht kennt).

⁵⁾ So Redlich, S. 451 f.; 459, 472; Hatschek, „Dt. Staatsrecht“, Bd. I, S. 107 ff.; Hunger, S. 5; Taylor, S. 179: „The main function of a Select Committee is to do the work for which the House itself is not fitted — the finding out the facts of a case; the examining of witnesses; the sifting of evidence; the drawing up of reasoned conclusions.“

Erst seit Coke (1552—1633) gelang es der Legislative in entscheidenderem Maße, den Kompetenzen der königlichen Kommissionen engere Grenzen zu ziehen und die Machtbefugnisse der Select Committees zu erweitern. Diese Entwicklung fand ihren Ausdruck in jenen bedeutsamen Bestimmungen der Bill of Rights (1689), wonach Royal Commissions, die sich richterliche Befugnisse anmaßten, „illegal und verderblich seien“ („are illegal and pernicious“) und „in keiner Weise in Zukunft als Beispiel dienen könnten“ („ought in any wise to drawn hereafter into consequence or example“)¹⁾. Die Kompetenzen dieser Ausschüsse wurden seitdem darauf beschränkt, „zu untersuchen“ („to inquire“) und nicht wie bisher „zu hören und zu entscheiden“ („to hear and to determine“)²⁾. Von nun an sah sich die Exekutive zugleich in zunehmendem Maße genötigt, Parlamentsmitglieder an der Arbeit der Royal Commissions zu beteiligen, womit einer besseren Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament der Weg geebnet werden sollte³⁾.

Im 19. Jahrhundert haben es die Select Committees schließlich erreicht, ebenbürtig und mit gleicher Intensität neben den Royal Commissions tätig zu sein⁴⁾. Ihnen kommen darüber hinaus nun Machtbefugnisse zu, über die die Royal Commissions nicht mehr oder nur in seltenen Ausnahmefällen⁵⁾ verfügen können: seit 1858 dürfen die Select Committees des Oberhauses und seit 1871 auch die des Unterhauses — soweit ihnen die „Order of Reference“ diese Befugnis einräumt — selbständig Zeugen unter Eid vernehmen⁶⁾. Bis dahin mußten eidliche Zeugenvernehmungen im Plenum vorgenommen werden⁷⁾; eine Praxis,

¹⁾ Vgl. Theodore F. T. Plucknett, „English Constitutional History“, 10. Aufl., S. 500 ff. Zitate: 504 und 505.

²⁾ Vgl. Hatschek, S. 558: „Aber selbst das bloße Inquirieren war (für Royal Commissions) bis 1852 in der Rechtspraxis strittig.“

³⁾ Todd, „On Parliamentary Government in England“, 2. edition 1887, vol. II, p. 438: „Sometimes at the discretion of government, members of one or both branches of the Legislature are appointed upon important public commissions, not merely because of their personal fitness, but also for the purpose of obtaining a direct and efficient representation of the commission in Parliament.“ Zitiert nach Gerland, S. 96. Siehe dort auch Text.

⁴⁾ Wheare, S. 70: „In the nineteenth century select committees of inquiry were extensively used, sharing the field with royal commissions. Some of the great social reforms of the nineteenth century owed much to the investigations and reports of select committees of the House of Commons.“ Siehe auch Wheare, S. 70, Anm. 2.

⁵⁾ Wenn sie dazu *gesetzlich*, also durch Parlamentsbeschluß ermächtigt werden; Hatschek, S. 559.

„Royal commissions of inquiry in Great Britain can exercise enforcing powers only if specifically granted them; departmental commissions do not receive such grants.“

Galloway, „Investigations“, S. 252, Sp. 1.

⁶⁾ Durch den „Parliamentary Witnesses Oaths Act of 1871“; vgl. May, S. 672, und Hunger, S. 6. Das Recht der Select Committees „to send for persons, papers, and records“ wird durch St. O. Nr. 63 bestimmt.

⁷⁾ Ein falscher Eid wird nicht nur als Meineid, sondern als „contempt of court“ oder „breach of privileges“ schwer bestraft; May, S. 128 ff. und 667 ff.; Redlich, S. 457.

die auf der bereits zu Beginn der Parlamentsentwicklung erwachsenen Auffassung basiert, daß das englische Parlament ein Gerichtshof sei¹⁾.

Zum gleichen Zeitpunkt jedoch, da die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse die Machtbefugnisse der Royal Commissions überflügelten, verloren sie an praktisch-politischer Bedeutung; mit dem Resultat, daß sie seit dem Ende des 19. Jahrhunderts neben den nun wieder weitgehend das Feld beherrschenden Royal Commissions und Departmental Committees nur noch relativ selten eingesetzt werden²⁾.

Diese Entwicklung erklärt sich aus der Herausbildung und Festigung des englischen parlamentarischen Regierungssystems. Die Regierung ist danach von der Parlamentsmehrheit abhängig, die, da sie in England eine Parteigruppe mit hochgradiger Fraktionsdisziplin ist³⁾, als gefestigte Einheit auftritt. Standen sich bisher Parlament und Regierung als Kontrahenten gegenüber, so ist jetzt das Parlament selbst in zwei Kontrahentengruppen aufgegliedert: In die Regierungsmehrheit und die Opposition, wobei Parlamentsmehrheit und Regierung nun als eine engverbundene politische Kampfgemeinschaft auftreten. Die per-

¹⁾ Hatschek, S. 559; Redlich, S. 456 f.

Redlich betont für das parlamentarische Untersuchungs-Verfahren (S. 459): „Als Untersuchungsorgane fungieren die Select Committees in quasi judizieller Weise und deshalb besitzt gerade hier ihr Recht auf Zeugenvorladung und Eideseinvernahme sowie auf Requisition von Akten grundlegende Bedeutung. Zu diesem Zweck ist auch den Committees die Befugnis eingeräumt, Advocaten als Vertreter solcher Personen zum Plaidoyer zuzulassen, deren Interessen durch die Untersuchungsaction des Ausschusses in Mitleidenschaft gezogen werden.“ Letzteres wäre nach deutschem Recht unmöglich, da es vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß nur Auskunftspersonen (Zeugen) und keine „streitenden Parteien“ im juristischen Sinne gibt; vgl. Kahn, S. 39 ff., besonders S. 42; Mensching, S. 58; Hunger, S. 74 ff.

Siehe auch Kaufmann (S. 27 f.), der in diesem Zusammenhang auf die dem Gewaltenteilungsprinzip widersprechenden Struktureigenheiten des englischen Parlaments verweist: der innigen Verflechtung legislativer, exekutiver und richterlicher Gewalten.

Vor allem Gerland (S. 32 und 106 f.) betont aber die praktizierte, wahre Unabhängigkeit der englischen Gerichte vom Parlamentswillen und der Unmöglichkeit jeglicher Kabinetts- oder Parlamentsjustiz.

²⁾ Wheare, S. 70: „One striking difference of practice between this century and the nineteenth century is the relative unimportance among committees to inquire of select committees of the House of Commons. They are still used, but their operation is almost entirely confined to inquiries into matters concerned with the working or privileges of the House of Commons itself.“ Gerland (S. 104) schrieb 1928: „Enqueten werden dagegen vom Parlament nur sehr selten veranstaltet, und das Schwergewicht der öffentlichen Untersuchungstätigkeit liegt völlig bei den Regierungsausschüssen.“

Ähnlich Redlich schon 1905 (S. 458). Dagegen Cohn noch 1875: „Die größte Zahl der Untersuchungen wird hingegen allerdings von den beiden Häusern des Parlaments durch Ausschüsse aus ihrer Mitte vorgenommen, namentlich von dem Unterhause.“ (Cohn, „Über parlamentarische Untersuchungen in England“, Jena 1875, S. 4); zitiert bei Gerland, S. 104, Anm. 3; siehe auch Jennings, S. 90.

³⁾ Dieser Tatbestand ist für die effektive Wirksamkeit des englischen Regierungssystems und das politische Gewicht seiner parlamentarischen Ausschüsse von zentraler Bedeutung. Sind doch überhaupt die Funktion und politische Bedeutsamkeit aller staatlichen Institutionen durch zwei Grundphänomene essentiell bestimmt: das jeweilige Regierungssystem und die jeweilige Parteienstruktur.

sonale Verbindung und Verflechtung zwischen Partei-, Fraktions- und Regierungsführung erzeugt dabei feste Bande.

Dieser Tatbestand wirkt sich in zweierlei Hinsicht aus: Einmal verlagern sich mit der engen Verbindung zwischen Parlament und Regierung die Teilfunktionen „Gesetzesvorbereitung“ und „Gesetzesinitiative“ weitgehend in den Regierungsbereich. Informationen werden nun primär von Kommissionen, die die Regierung einsetzt, gesammelt.

Politisch bedeutsamer ist der zweite Sachverhalt. Es kann nicht im Interesse der Regierungsmehrheit liegen, die von ihr getragene Regierung in Untersuchungsausschüssen, deren Beweisaufnahmen öffentlich sind¹⁾, vor aller Welt scharfkritisch zu kontrollieren. Es gehört zu den Aufgaben der Opposition, diese Kontrollfunktion wahrzunehmen. In England entscheidet aber die parlamentarische Mehrheit über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Der Opposition steht hier somit kein Minderheitsrecht zu²⁾.

Die englische Parlamentspraxis entwickelte jedoch Verfahren, die der Opposition im Plenum im Rahmen verschiedener Debattemöglichkeiten und Fragestunden³⁾ ein weites Feld öffentlich-wirksamer Kontrollmöglichkeiten bieten, so daß sich hier die entscheidenden Zentren der parlamentarischen Kontrolle finden lassen⁴⁾.

Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse büßten damit weitgehend ihren politischen Charakter ein und wurden schließlich bewußt zu parteipolitisch neutralen Untersuchungsgremien ausgestaltet, die sich vornehmlich rechts- und verwaltungstechnischen Fragen widmeten⁵⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu Gerland, S. 114; über Regierungs-Untersuchungsausschüsse und Öffentlichkeit siehe Wheare, S. 94 f. und S. 68 f.

²⁾ Interessante Ausführungen hierzu bei Gerland, S. 133 f., auch S. 110 f.

³⁾ Eine kurze Übersicht über die zahlreichen Debattemöglichkeiten im Parlamentsplenum gibt W. I. Jennings in „Parliament“, Cambridge 1957, S. 6 f., ausführlicher dort in Kap. IV, S. 99 ff.

Über die Geschichte (bis 1881, ein zweiter Band ist geplant) und die Bedeutung der „Questions“ siehe Patrick Howarth, „Questions in the House — The History of a unique British Institution“, London 1956. Es heißt dort im Vorwort u. a.: “. . . One of the greatest institutions in our political life, the asking of questions in Parliament . . .” (S. 5). “As an institution, the parliamentary question has never, perhaps, been more important than it is today” (S. 6). “The knowledge that at any moment unjust treatment of an individual or an administrative blunder may, by means of a parliamentary question, be exposed to public indignation and to that intolerance, which, as George Orwell pointed out, is so often characteristic of public opinion, is the supreme check on the rectitude and industry of public servants, . . . the parliamentary question . . . will be cherished as a now indispensable part of our constitution” (S. 7). Siehe auch Jennings, S. 99 ff., „The practise of asking questions (is) now of the utmost constitutional importance . . .” (S. 99). Siehe auch Taylor, S. 105—114.

⁴⁾ Vgl. hierzu H. M. Staub, „British Government“, NY 1953, vor allem „The Critical Function of Parliament“, S. 138—141 und „The Question Hour“, S. 141—144. Auf Seite 144 heißt es: “The importance of Parliament as a forum for the discussion and debate of public issues and the criticism of ministerial action has taken an increasing significance . . .”

⁵⁾ Wheare, S. 70, Anm. 3: “The fact that, in practice, members of select committees of inquiry do not behave as party men is the result of confining their inquiries to matters in which party policy is not involved.” Morrison (S. 154) stellt fest: “The atmosphere in the Select Committees

Dieser Trend beherrscht auch die Entwicklung des englischen parlamentarischen Untersuchungsinstituts seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts bis in unsere Tage. Select Committees werden nur noch sehr selten eingesetzt. Royal Commissions und Departmental Committees dominieren wieder¹⁾. Aber die Regierung, die sie einsetzt, ist ja nun, im Gegensatz zur parlamentarischen Frühzeit, vom Willen der sie tragenden Parlamentsmehrheit abhängig. Und da die Regierung zugleich über die personelle Zusammensetzung der Regierungsausschüsse entscheidet, kann sie auch nach Opportunitäts Gesichtspunkten die Opposition an ihren Enqueten beteiligen²⁾. So verzichtet die Mehrheit bereitwillig auf eine allzu ausgedehnte parlamentarische Enquetepraxis und ermöglicht und unterstützt damit zugleich die in hohem Maße neutral-sachliche Untersuchungsarbeit der von ihr eingesetzten Kommissionen.

Schon 1927 schrieb Gerland³⁾, daß es „geradezu erstaunlich sei, wie gering die Untersuchungstätigkeit des Parlaments, verglichen mit der Untersuchungstätigkeit anderer staatlicher Organe“ sei. Diese Neigung des englischen Parlaments, seine Untersuchungstätigkeit zu beschränken, sie dem parteipolitischen Interessenkampf zu entziehen und Gremien zu überlassen, die eine neutral-sachliche Arbeit eher zu garantieren scheinen, findet auch in dem „Tribunals of Inquiry (evidence) Act“ von 1921 ihren Niederschlag⁴⁾. Mit diesem Gesetz hat sich das Parlament die Möglichkeit eingeräumt, Untersuchungsausschüsse als unabhängige, objektive „Enquetegerichte“⁵⁾ in Fällen dringender öffentlicher Wichtigkeit einzusetzen⁶⁾.

is usually good; party friction and conflict are the exception rather than the rule, for the members seek to pull together in the public interest and in a large proportion of cases produce agreed reports. Parliamentary institutions owe much to the work of the Chairmen and members of the Select Committees.”

1) Wheare, S. 69: ”The commonest forms in which committees to inquire are met with nowadays in British government are the royal commission and the departmental or interdepartmental committee.”

2) Wheare, S. 69, 70 f., aber auch S. 89 ff.! Wheare nennt (S. 89) zwei Kriterien: Untersuchungsausschüsse sollen 1. Tatsachenmaterial zur Orientierung liefern und 2. haben sie eine öffentliche Bildungsfunktion („an education function“) zu erfüllen. Unter Berücksichtigung dieser zwei Kriterien nennt Wheare (S. 89 ff.) vier Hauptmotive, die die Regierung zur Einsetzung von Kommissionen veranlassen: „to pacify, to delay, to nullify, and to camouflage“ (S. 92). Die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse wird je nach „Motiv“ variiert; vgl. besonders S. 91 f.

3) S. 104.

4) Zu diesem Thema vgl. Gerland, S. 100 ff.; Fraenkel, S. 105 f.; Wheare, S. 68, und vor allem Robinton, S. 109—124.

5) So Gerland, S. 101, Anm. 5: „... Die Tendenz bei diesen *Enquetegerichten* geht, wie mir Sir Claude Schuster sagte, dahin, die Untersuchungen tunlichst in die Hände erfahrener, mit Rechtssachen vertrauter Anwälte usw. zu legen, um alle diese das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten dem Parteigetriebe in ähnlicher Weise zu entziehen, wie man im 19. Jahrhundert das Wahlprüfungsverfahren in die Hände unparteiischer Richter gelegt hat.“

6) Zum Thema „Wahlprüfung im englischen Parlament“ etc. siehe Fraenkel, S. 107, v. Mohl, „Staatsrecht“, Bd. I, S. 212 ff., und vor allem Hatschek, S. 297 ff. Das parlamentarische Wahlprüfungsverfahren wurde 1868 unabhängigen Richtern übertragen.

Wir können demnach für den modernen Entwicklungsstand des englischen Untersuchungsinstituts zusammenfassend feststellen:

Das englische Parlament, in dem die Mehrheit über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses entscheidet, gehört dem parlamentarischen Funktionstyp an. Es hat sich, besonders auf dem Sektor des Informations- und Untersuchungsrechts, im Laufe der geschichtlichen Entwicklung ein Höchstmaß an Funktionskonzentration erwerben können: Ihm steht de jure ein unbeschränktes Untersuchungsrecht zu. Aber de facto wird es beherrscht von dem Gedanken: „The powers of this House (of the House of Commons) are without limit; but they are limited by our own sense of discretions, and guided by the precedents of former generations“¹⁾. Und da die Parlamentspraxis dahin tendiert, den Select Committees vornehmlich rechtstechnische Funktionen zuzugestehen, reduziert sie deren politische Bedeutung — die nur zeitweilig, aber dann bedeutsam aufzulockern vermag²⁾ — auf ein Mindestmaß.

Diese Situation wird entscheidend durch die innerparlamentarische Funktionsverteilung unterstützt und bedingt. „Die Ausschüsse des englischen Parlaments sind ‚unter dem tödlichen Einfluß des Kabinettsystems‘ verkümmert“³⁾. Das Parlament, das sich primär auf seine politisch-integrierende Funktion beschränken kann, verfügt im Plenum über ein gut funktionierendes und höchst öffentlich-wirksames Kontrollsystem, das von den Fragestunden (den „Question Times“) bis zu den zahlreichen Anfrage- und Debattmöglichkeiten reicht. Die innerparlamentarische Funktionsverteilung ist zuungunsten der Ausschüsse geregelt⁴⁾; daher liegen auch im Plenum die Zentren der öffentlich-wirksamen parlamentarischen Kontrolle.

Unter dem Einfluß dieser Parlamentsentwicklung kommt den englischen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen eine relativ geringe politische Bedeutung zu.

¹⁾ Zitiert bei Gerland, S. 137.

²⁾ So ist das Labour-Kabinett MacDonald anläßlich der Debatten um die Einsetzung des hochpolitischen Campbell-Untersuchungsausschusses Anfang Oktober 1924 gestürzt worden. Dieser Fall, der eine Minderheitsregierung betraf, weist insofern eine bedeutsame Sonderheit auf: Ein Strafverfahren gegen den kommunistischen Redakteur beim „Worker's Weekly“, J. R. Campbell, war unter angeblicher Einwirkung der Labourregierung eingestellt worden. Als während der hitzigen Parlamentsdebatten ein Antrag der Liberalen auf Einsetzung eines Select Committee die Unterstützung der Konservativen fand, beschloß das Kabinett am 6. Oktober, die Einbringung dieses Antrages als Mißtrauensvotum zu werten, denn „a select committee, reflecting party strength and appointed by the party whips, would consist of three supporters of the government and seven opponents“ (Mowat, a.a.O., S. 185). Ein derartiges Untersuchungsverfahren sei der Regierung nicht zuzumuten. Als das Unterhaus den Antrag mit 364 gegen 198 Stimmen annahm, wurde es am 9. Oktober aufgelöst. Die eigentlichen Motive dieser Vorgänge schildern Ch. L. Mowat, „Britain between the Wars 1918—1940“, London 1955, S. 184 ff., und R. W. Lyman, „The First Labour Government 1924“, London 1957, S. 237 ff.

³⁾ C. J. Friedrich, „Der Verfassungsstaat der Neuzeit“, Göttingen—Heidelberg 1953, S. 385.

⁴⁾ Vgl. Dechamps, z. B. S. 20 und 78.

B. Vereinigte Staaten von Amerika¹⁾

Die Revolution der nordamerikanischen Kolonien gegen ihr Mutterland war eine Erhebung britischer Staatsbürger gegen ihren angestammten Herrscher. Die amerikanische Verfassung ist das Werk von Engländern, die mit der Parlamentsgeschichte ihrer Heimat wohl vertraut und eng verbunden waren. Dennoch wäre es falsch, die amerikanische Parlamentsentwicklung allein von der gemeinsamen Wurzel mit England her begreifen und deuten zu wollen²⁾. Denn gerade in jenen Jahren der amerikanischen Revolution entstanden zwei völlig andersartige Entwicklungstendenzen: In England vollendete sich das parlamentarische Regierungssystem; Amerika dagegen entschied sich für eine konsequente Anwendung des „klassischen“ Gewaltenteilungsprinzips, es entwickelte das präsidentielle Regierungssystem.

Der fundamentale Unterschied zwischen einem parlamentarischen und einem präsidentiellen Regierungssystem beruht auf dem völlig verschiedenartigen Lösungsversuch des „Kardinalproblems der Politik“³⁾, das da lautet: Wie läßt sich eine verantwortliche Regierung konstituieren?

Im Gegensatz zur engen Verbindung zwischen Regierung und Parlament, durch die sich das parlamentarische Regierungssystem auszeichnet, ist das präsidentielle Regierungssystem durch die strikte Trennung von Exekutive und Legislative charakterisiert; d. h. Regierung und Parlament sind nicht „existentiell“ voneinander abhängig. Entsprechend diesem Grundsatz bestimmt die

¹⁾ Die Literatur zum Thema „Die Untersuchungsbefugnisse des Kongresses“ ist sehr umfangreich. Aufschlußreiche Auszüge aus größeren Werken und Aufsätzen und eine äußerst umfassende Spezialbibliographie befinden sich in dem Buch von:

Julia E. Johnsen (compiled by) „The Investigating Powers of Congress“, New York 1951.

Als weitere zitierte Quellen liegen diesem Abschnitt vor allem zugrunde:

Ernst Fraenkel, „Diktatur des Parlaments?“ in ZfP, 1954, S. 99—130.

George B. Galloway, „Congress at the Crossroads“, 3. Auflage, New York 1948 (Zit.: Galloway, „Congress“).

George B. Galloway, „Investigations, Governmental“ in „Encyclopaedia of Social Science“, New York 1949, Bd. VIII, S. 251—259 (Zit.: Galloway, „Investigations“).

Stanley Hoffmann, „Les Commissions d'enquête du Congrès“ in „Revue du droit publique et de la science politique“, Paris 1956, S. 68—86.

Claudius O. Johnson, „Government in the United States“, 6. Auflage, New York 1956.

Mariam Lashley, „The Investigating Power of Congress“ in „American Bar Association Journal“, Bd. 40, 1954, S. 763—766 und S. 807—815.

Harold Stannard, „The Two Constitutions“ (A Comparative Study of British and American Constitutional Systems), London 1950.

David B. Truman, „The Governmental Process“ (Political Interests and Public Opinion), New York 1953.

²⁾ Vgl. hierzu Stannard, S. 200 f.: „In any case only confusion will result from comfortable platitudes about the common root of British and American institutions. Circumstances have caused them to evolve entirely different principles of growth. Parliamentary and presidential sovereignties are not compatible with one another.“

³⁾ Stannard, S. 167: „The fundamental difference between the British and the American Constitutions lies in their respective solutions of the problem of establishing a responsible executive. It is the cardinal problem of politics.“

amerikanische Verfassung, daß sich die Machtbefugnisse beider Staatsorgane aus unmittelbaren Volkswahlen herzuleiten haben.

Wie aber im parlamentarischen Regierungssystem Englands der abhängigen Regierung als Korrelat ein parlamentarisches Auflösungsrecht zur Verfügung steht, so wird das Gewaltenteilungsprinzip der amerikanischen Verfassung durch ein scharfsinnig konzipiertes und faktisch höchst wirksames „checks and balances“-System¹⁾ ergänzt.

Liegt auch das Recht der Gesetzesinitiative und Gesetzgebung allein beim Kongreß, so verfügt doch der Präsident in Gesetzesangelegenheiten über ein wirksames suspensives Veto, und in Personalfragen kann ihm offiziell vom Parlament kein ungenheimer Kandidat aufgezwungen werden. Demgegenüber ist zwar der Präsident von den Mehrheitskonstellationen des Kongresses unabhängig, aber ohne den Senat kann der Präsident wiederum keinen höheren Beamtenposten besetzen lassen; und der Kongreß allein entscheidet über die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen; und was das wichtigste ist: Der Kongreß bestimmt definitiv den Etat bis zur geringsten Einzelsumme hinab.

Vor allem diese „power of the purse“²⁾ — die den Kongreß dazu befähigt, über die „Notwendigkeit“ jedes einzelnen Beamtenpostens zu befinden — verschafft dem Kongreß eine Machtbefugnis, die es der Exekutive nahelegt, den Parlementswillen nicht leichtfertig zu mißachten. Auf dieser Kongreßbefugnis basiert zugleich die faktische Wirksamkeit des parlamentarischen Untersuchungsrechts in den Vereinigten Staaten.

Das präsidentielle Regierungssystem in den USA hat dem Kongreß im Verfassungsgeflecht einen Standort zugewiesen, der ihn zu einem permanenten Kampf mit der Exekutive um die dominierende Stellung im politischen Kräftefeld nötigt³⁾. In diesem Kampf, der beide Institutionen dazu zwingt, die ihnen innewohnenden potentiellen Machtbefugnisse ganz auszuschöpfen, versah sich der Kongreß mit einem System wirksam operierender Hilfsorgane, die im Laufe der parlamentarischen Entwicklung zu den „aktiven Zentren, die das Leben des Kongresses lenken“⁴⁾, geworden sind. Diese parlamentarische Entwicklung ist

¹⁾ Dieses System umschreibt Friedrich (S. 211) folgendermaßen: „... die Lehre von den checks and balances, d. h. von den in die Verfassung eingebauten Hemmungen und Gegengewichten, verlangt, daß, nachdem der größte Teil der Ausübungsbefugnis einer einzigen Person oder Körperschaft zugewiesen ist, für eine gewisse Mitwirkung anderer Personen und Körperschaften zu sorgen sei.“

²⁾ Artikel I, Sektion 9, Absatz 7, der Verfassung der USA: „... no money shall be drawn from the treasury, but in consequence of appropriation made by law.“ Siehe auch J. E. Johnsen (Galloway), S. 17 f.

³⁾ Galloway, „Investigations“, S. 255, Sp. 2: „But this balance of power and dispersion of responsibility proved unworkable and precipitated a struggle for supremacy between the president and Congress which has continued to this day.“ Vgl. auch J. C. McLean (editor): „President and Congress, The Conflict of Powers“, New York 1955, und Fraenkel, S. 119.

⁴⁾ Friedrich, S. 386; Fraenkel, S. 114: „Galloway bezeichnete 1927 das amerikanische Ausschußwesen als die Schnalle, die die gesetzgebende Körperschaft mit der Exekutive verbinde. Es habe den Platz eingenommen, den im englischen Regierungssystem das Kabinett innehat...“

wesentlich durch den Verlagerungsprozeß bedeutsamer Arbeits- und Entscheidungsbefugnisse aus dem Plenum in jene Hilfsghremien, die Ausschüsse, gekennzeichnet¹⁾.

Neben dem „äußeren“ Anlaß, den die eminent anwachsende Arbeitsfülle im modernen Massenstaat gibt, lassen sich für die Intensität und Gewichtigkeit dieses Verlagerungsprozesses vor allem zwei „innerparlamentarische“ Triebkräfte nennen: Das parlamentarische Gesetzgebungsrecht und das Kontrollrecht²⁾.

Das Parlament des parlamentarischen Regierungssystems Englands verfügt über beide Rechte derart, daß es wesentliche Teilfunktionen des Gesetzgebungsrechtes (Gesetzesinitiative und Gesetzesvorbereitung) dem Parlamentsausschuß „Kabinet“ weitgehend überläßt und seine öffentlich-wirksame Regierungskontrolle im Plenum absolviert — ein Verfahren, aus dem sich zugleich mit die Besonderheit der englischen parlamentarischen Untersuchungspraxis erklärt.

Der amerikanische Kongreß hingegen sah sich als „präsidentieller Funktionstyp“ zu einer anderen Lösung des Problems genötigt: Die Hauptarbeitslast seiner Gesetzgebungsfunktion mußte er den arbeitsfähigen Gremien seines Ausschußsystems anvertrauen. Und da es dem Kongreß rechtlich nicht möglich ist, die Regierung im Plenum zu Rede und Antwort zu zwingen, sie zu interpellieren, entwickelte sich notwendig die parlamentarische Gewohnheit, die Kontrollfunktion gleichfalls im Rahmen der Ausschußtätigkeit wahrzunehmen.

Dieser Sachverhalt bestimmte zugleich entscheidend die Besonderheiten der amerikanischen parlamentarischen Praxis: Um seiner Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion nachkommen zu können, mußte der Kongreß über seine Ausschüsse selbständig eine umfangreiche Untersuchungstätigkeit entfalten³⁾. Das war für den Kongreß gleichsam eine existentielle Notwendigkeit, da er andernfalls seine Funktionen nicht verantwortungsvoll ausüben könnte. Die Kongreßgeschichte wurde daher seit Anbeginn von einem Entwicklungsprozeß intensiver und mannigfacher Untersuchungstätigkeiten begleitet⁴⁾.

Ähnlich Dechamps, S. 87: „... die Ausschüsse des Congress wurden die eigentlichen Bindeglieder zwischen Exekutive und Legislative.“ Vgl. auch Galloway, „Congress“, S. 204—229.

¹⁾ Zur Entwicklungsgeschichte der amerikanischen Ausschüsse vgl. Dechamps, zusammenfassend auf S. 87.

²⁾ Siehe auch Fraenkel, S. 113 f.

³⁾ C. O. Johnson: „Investigation is a means by which a legislative body discovers the need for legislation and by which it satisfied itself that the executive department is administering the government in accordance with the policies fixed by law.“

⁴⁾ Die ersten „echten“ Untersuchungsausschüsse, d. h. „committees of inquiry with power to send for persons and papers“, wurden vom Repräsentantenhaus 1792, vom Senat 1818 und von beiden Kongreßhäusern gemeinsam 1861 eingesetzt. Sie dienten der Regierungskontrolle. Vgl. Galloway, „Investigations“, S. 254, Sp. 1 f.; ebendort: „About 285 investigations of the executive were completed by select and standing committees of the House and Senate from 1789 to 1925.“ Die ersten Gesetzgebungsenqueten wurden 1827 veranstaltet. Vgl. auch J. E. Johnsen (Galloway), S. 10 ff.

Diese Praxis hatte sich jedoch von Anfang an mit grundsätzlichen verfassungstheoretischen Bedenken auseinanderzusetzen, denn das parlamentarische Institut enthält Elemente, die den Grundzügen des Gewaltenteilungsprinzips widersprechen¹⁾. Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist vom souveränen, durch keine theoretischen Gewaltenteilungsbedenken eingegengten englischen Parlament entwickelt worden. Die englischen Parlamentsrechte konnten aber einem Parlament, das konsequent auf der Idee der Gewaltenteilung basiert, verfassungsrechtlich nicht ohne weiteres zugestanden werden. So kennt denn auch die Verfassung der USA keine Bestimmungen über die Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und erst recht keinerlei Hinweise auf eine dem Kongreß zustehende Zeugniszwangsbefugnis.

Aus diesem Dilemma zwischen praktischer Notwendigkeit und theoretischem Bedenken half die „implied powers-Theorie“. Sie lehrt, daß die Zuweisung einer Pflicht auch das Recht auf die Mittel zu ihrer Ausübung enthalten müsse; daß das Untersuchungsrecht des Kongresses in seinen übrigen Funktionen wesensmäßig mit eingeschlossen („implied“) sei²⁾. Mit dieser Theorie in der Hinterhand entfaltete der Kongreß eine lebhaftere Untersuchungspraxis, deren Rechtmäßigkeit im Jahre 1927 durch den Supreme Court endgültig bestätigt wurde³⁾. Wobei es sich der Supreme Court allerdings als Hüter der Verfassung grundsätzlich vorbehalten hat, im Einzelfall die Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts entsprechend den der Verfassung zugrunde liegenden Prinzipien zu bestimmen⁴⁾ und sofort erklärte, daß „neither House is invested with general power to inquire private affairs and compel disclosures“⁵⁾.

¹⁾ Dazu u. a. Fraenkel, S. 108 f., Hoffmann, S. 70—74, und Galloway, „Investigations“, S. 255, Sp. 2 f.

²⁾ C. O. Johnson, S. 394: „... the investigative function of Congress ... is not named or delegated as such in the Constitution, but it is one that is inseparably associated with the power to legislate.“

Galloway, „Investigations“, S. 254, Sp. 1: „The federal Congress, which began the function in 1789, also assumed that the legislative power implied the use of committees of inquiry with power to send for persons and papers.“ Ebenso Fraenkel, S. 108.

³⁾ *McGrain v. Daugherty*, 273 U.S. 135, 174 (1927), bestätigt im *Sinclair-Case*, 279 U.S. 290 (1929). Vgl. dazu Galloway, „Investigations“, S. 254, Sp. 2 f., und Fraenkel, S. 126 ff.

⁴⁾ Vgl. die neueren Urteile des Supreme Court vom 17. Juni 1957 in den Fällen *Watkins v. United States*, 354 U.S. 178, und *Sweeney v. New Hampshire*, 354 U.S. 234. In beiden Fällen bekennt sich der Supreme Court zu der auch in Deutschland geltenden Korollartheorie (die Untersuchungsbefugnis lediglich eine Hilfsfunktion des Parlaments).

⁵⁾ Weiter hieß es in diesem Gerichtsurteil: „... a witness rightfully may refuse to answer when the bounds of the power are exceeded or the Questions are not pertinent to the matter under inquiry.“ Die Untersuchungsgrenzen werden grundsätzlich durch die im ersten Amendment der amerikanischen Verfassung aufgezählten Freiheitsgarantien gezogen. „But in practice this limitation is not as severe as it might seem, for the presumption appears to be in favor of the investigating committee.“ C. O. Johnson, S. 394.

Der bedrohliche Eingriff in die bürgerlichen Freiheitsrechte, der mit der Untersuchungstätigkeit des Kongresses verbunden war, führte zu sehr lebhaften, die amerikanische Nation stark erregenden Debatten. Vgl. dazu vor allem J. E. Johnsen, S. 145—246; weiterhin Fraenkel, S. 101 ff. und 124 ff.; Griffith: „The American System of Government“, London 1954, S. 119 f.; C. O.

Dem Kongreß kommt aber neben seiner — von uns bisher primär betonten — gesetzgebenden und kontrollierenden Funktion als weitere wesentliche eine politisch-integrierende Funktion zu. Der Engländer Bagehot hatte 1867 kurz und bündig dazu bemerkt¹⁾: „The debate in the American Congress has little effect, for it cannot turn out the executive, and the executive can veto all it decides.“ Und wenn Friedrich²⁾ ebenfalls vergleichsweise feststellt, daß „die Stärke des englischen Parlaments in der integrierenden Wirkung seiner Debatten über Probleme der allgemeinen Politik liege, die Stärke der amerikanischen gesetzgebenden Körperschaft dagegen in ihren Beratungen über gesetzgebende Maßnahmen und über die Tätigkeit der Verwaltung“, so betont er damit lediglich zwei parlamentarische Charakterzüge, die sich aus dem jeweiligen Standort der Legislative in dem jeweiligen Regierungssystem ergeben. Das bedeutet aber nicht, daß der Kongreß seine politisch-integrierende Funktion nicht beachtet oder willentlich vernachlässigt hätte. So lehrte bereits Woodrow Wilson — der amerikanische Politologe und spätere Präsident — im Jahre 1885³⁾: „Es ist die Aufgabe einer solchen repräsentativen Körperschaft, mit Eifer jede Staatsangelegenheit zu erforschen und ausreichend zu diskutieren. Sie soll das Auge und die Stimme ihrer Wähler sein und ihre Weisheit verkörpern . . . Bei einem Vergleich zwischen der gesetzgebenden und informierenden Funktion des Kongresses sollte der informierenden Funktion der Vorzug gegeben werden.“

Diese die Öffentlichkeit informierende Funktion, die im englischen Parlament das Plenum wahrnimmt, ist im amerikanischen Regierungssystem mit dem Verlagerungsprozeß der Arbeits- und Entscheidungsbefugnisse aus dem Plenum in die Ausschüsse gleichfalls diesen parlamentarischen Hilfsorganen übertragen worden.

Erklärte sich die politische Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungs-

Johnsen, S. 144 ff. und S. 395 f.; Arthur Krock „In the Nation — The Methods of Inquiry by Congress“, The New York Times, 25. März 1954; Hoffmann, S. 74 ff., und Robinton (siehe oben S. 19 Anm. 1) besonders S. 109 und 123 f.

Einen Überblick über die juristische Problematik und die praktischen Lösungsversuche bietet Lashley a.a.O.; aber auch C. O. Johnson, S. 396, und J. E. Johnsen (C. E. Wyzanski), S. 221 bis 226: „Some Practical Reforms“.

Über die Stellung der Zeugen vor den amerikanischen Untersuchungsausschüssen (seit 1857 gibt es ein Gesetz, das für Contempt of Congress Geld- oder Gefängnisstrafen vorsieht; vgl. Galloway „Investigations“, S. 254, Sp. 2 f.; J. E. Johnsen, S. 13; Alsberg, S. 349 f. teils ungenau teils falsch) vgl. die „Annotation: Contempt of Congress and congressional Committee“ in 345 U. S., 97 L. ed. pp. 782—821 und die neuere Ergänzung in 349 U.S., 99 L.ed. pp. 985—996.

Nach Galloway „Investigations“, S. 253, Sp. 1, genießen die Zeugen vor den Untersuchungsausschüssen in England den höchsten Rechtsschutz („Witness Protection Act of 1892“), den geringsten in Frankreich; Amerika neige hierin eher zur französischen denn zur englischen Lage. Siehe auch J. E. Johnsen (C. W. Shull), S. 179—184: „The Congressional Witness and his Quandary.“

¹⁾ „The English Constitution“, Ausgabe: Oxford University Press 1952, S. 151.

²⁾ A.a.O., S. 389.

³⁾ Zitiert nach Fraenkel, S. 105; siehe auch J. E. Johnsen (R. C. Carr), S. 9.

ausschüsse — neben ihrer zeitweiligen politischen Wichtigkeit in Krisensituationen¹⁾ — anfangs hauptsächlich aus dem Bereich der gesetzgebenden und kontrollierenden Funktionen, so verschob sich der Akzent im Verlaufe der modernen Entwicklung wesentlich in die Sphäre der politisch-integrierenden Parlamentsfunktion und verlieh dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß damit eine erhebliche politische Bedeutungssteigerung²⁾. Das Phänomen der öffentlichen Meinung und seine Wirksamkeit als Machtfaktor im politischen Kräftefeld der modernen Massendemokratie bestimmt entscheidend das politische Gewicht der amerikanischen Untersuchungsausschüsse des 20. Jahrhunderts, unter denen den „echten“ Untersuchungsausschüssen, den „Special Investigating Committees“, die „under modern conditions . . . have proved to be useful devices for eliciting information, informing Congress and the country, scrutinizing executive performance, and illuminating public problems“³⁾, eine ganz besondere Bedeutsamkeit zukommt. Sie spielen insofern eine ausgezeichnete Rolle im Rahmen der Untersuchungsmöglichkeiten des Kongresses — gleichermaßen im Senat wie im Repräsentantenhaus —, als sie, im Gegensatz zu den ständigen Ausschüssen⁴⁾, zur Untersuchung ganz spezieller, öffentlich-interessierender Ereignisse und Fragenkomplexe, versehen mit dem Höchstmaß parla-

¹⁾ Die oben S. 28 Anm. 4 im ersten Satz genannten Untersuchungsausschüsse waren zur Untersuchung ungünstig verlaufener kriegerischer Operationen eingesetzt worden. Galloway „Investigations“, S. 254, Sp. 2, bemerkt dazu: „Military affairs and operations were thus the object of the earliest investigations by the United States federal government, and they have been the object of more such investigations than any other single subject.“ Siehe auch Fraenkel, S. 114.

²⁾ „Investigations may serve also either incidentally or even primarily to inform public opinion regarding the matters under inquiry. With the growth of governmental powers, the widening of the suffrage, the increasing democratic control of government, the development of new means of communication and the widespread dissemination of education this informing function has become more and more important.“ Galloway „Investigations“, S. 251, Sp. 2. Truman, S. 379: „The distinctive function of the investigating committee . . . is to create or extend the public for a particular interpretation of the situation or area being examined.“ Dazu auch J. E. Johnsen (R. K. Carr), S. 9 und 44 f.

³⁾ Galloway „Congress“, S. 55; daran hat sich auch nach dem bedeutsamen „Legislative Reorganization Act of 1946“ (Public Law 601, 79th Congress, 2nd Session, Chapter 753, und: Amendments to the Legislative Reorganization Act 1947—1951, 82nd Congress, 1st Session, U.S. Senat Document No. 11) im Endeffekt recht wenig geändert, vgl. C. O. Johnson, S. 396.

⁴⁾ Nach amerikanischer Verfassungsübung nimmt jeder Kongreßausschuß automatisch die Funktionen eines Untersuchungsausschusses wahr. „Der Legislative Reorganization Act (1946) schreibt vor, daß jeder reguläre Ausschuß des Kongresses die Pflicht habe, eine ständige Wachsamkeit („continuous watch-fullness“) aufzuwenden, um die Behörden zu kontrollieren, deren Tätigkeit in seine Zuständigkeit fällt (Section 136). Einige dieser Ausschüsse werden geradezu als ‚Wachhundausschüsse‘ (watch-dog committee) bezeichnet.“ Fraenkel, „Das Verhältnis der zivilen und militärischen Gewalt in USA“, Manuskript, S. 25. Obgleich der Legislative Reorganization Act die Special Investigating Committees in den Hintergrund zu drängen scheint, indem er die Untersuchungsfunktionen der im Senat von 33 auf 15 und im Repräsentantenhaus von 48 auf 19 reduzierten Standing Committees hervorhob, ist die Bedeutung der „echten“ Untersuchungsausschüsse in der Praxis darob nicht wesentlich herabgemindert worden. Vgl. C. O. Johnson, S. 396.

mentarischer Untersuchungs-Zwangsbefugnisse, eingesetzt werden¹⁾. Unter diesen Untersuchungsausschüssen der jüngstvergangenen Jahre hat der McCarthy-Untersuchungsausschuß in ganz besonderem Ausmaße nicht nur das allgemeine Interesse Amerikas, sondern das der gesamten zivilisierten Welt gefunden²⁾.

Im 20. Jahrhundert sind somit in den USA die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse schließlich zu wirksamen Waffen im Kampf um die Beeinflussung und Lenkung der öffentlichen Meinung, im Ringen um die Gunst der Wählermassen geworden³⁾. Dies ist das moderne Ergebnis einer Entwicklung, die (nach L. Rogers etwa seit 1919) dazu geführt hat, daß die „amerikanischen Untersuchungsausschüsse zu Institutionen mit selbständiger politischer Bedeutung“⁴⁾, ja zu „Staatsorganen, die einen selbständigen Machtfaktor im politischen Kräftespiel darstellen“⁵⁾, aufgestiegen sind.

Zusammenfassend kann für den gegenwärtigen Entwicklungsstand des amerikanischen parlamentarischen Untersuchungsinstituts festgestellt werden:

Das amerikanische Parlament, der Kongreß, in dem die Mehrheit über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses entscheidet, gehört dem präsidentiellen Funktionstyp an. Im Kampf mit der „unabhängigen“ Exekutive um die vorherrschende Stellung im Regierungssystem vermochte es sich im Laufe der

¹⁾ Über den Unterschied zwischen Standing Committees und Special Investigating Committees siehe u. a. Galloway „Congress“, S. 54 ff.; Truman, S. 369 und 379 ff.; Dechamps, S. 23 ff.; C. O. Johnson, S. 360 ff.

Truman, S. 379: „Most committee work, of course, includes a certain amount of inquiry; but we refer here to the full-dress investigation, complete with public hearings. When this is conducted by a standing committee or one of its sub-committees, it is an extension of the practice of public hearings . . ., although the standing committee, when investigating, need not have a bill before it. The prototype of the investigating committee, however, is the special or select committee of either house or the joint committee set up to examine an issue or a broad area of the society.“

Über die den amerikanischen Untersuchungsausschüssen zustehenden Zwangsbefugnisse schreibt J. E. Johnsen (Galloway), S. 13: „The powers in question are the power of investigation itself and its three auxiliaries: the power to compel the attendance and testimony of witnesses; the power to compel the production of papers and information; and the power to punish for contempt. Of these, the last is the most vital, for upon it the others depend for their effective exercise. Something may therefore be said at once about its constitutional aspects.“

Zur Frage „Disclosure of executive department papers“ vgl. J. E. Johnsen (J. H. McGrath), S. 38 ff., S. 44: „The principle is now settled beyond any doubt, that it is the President who has the final authority to determine what papers will be denied to it in public interest.“ Dazu auch C. O. Johnson, S. 400 f.

Seit 1883 gibt es in den USA auch von der Exekutive eingesetzte Untersuchungsausschüsse, die sog. „Federal factfinding commissions“, vgl. Galloway „Investigations“, S. 257 Sp. 1 f. Sie spielen jedoch neben den Kongreßausschüssen keine sehr bedeutende Rolle.

²⁾ Siehe J. E. Johnsen (A. Friendly), S. 128—145.

³⁾ Vgl. hierzu vor allem Fraenkel, S. 117 ff.

⁴⁾ Fraenkel, S. 117.

⁵⁾ Ebd., S. 119.

geschichtlichen Entwicklung ein hohes Maß an Funktionskonzentration zu erwerben: Zwar steht dem Kongreß erst seit 1927 ein auch de jure voll anerkanntes Untersuchungsrecht zu, dessen Grenzen in einzelnen Streitfällen vom Obersten Gerichtshof, entsprechend den Gewaltenteilungsprinzipien der Verfassung, genauer umrissen werden können. De facto hat sich der Kongreß jedoch im Verlaufe gewohnheitsrechtlicher Übung ein schier unbeschränktes Untersuchungsrecht aneignen können.

Da es dem Kongreß nicht möglich ist, die Exekutive zu interpellieren oder überhaupt in irgendeiner öffentlich-wirksamen Weise im Plenum zu kontrollieren, ist diese Funktion in den Aufgabenbereich seiner Senats- und Repräsentantenhaus-Ausschüsse verlagert worden. Diese Ausschüsse sind vom Plenum mit mannigfachen Anfrage- und Untersuchungsbefugnissen (unter denen die sogen. „Hearings“¹⁾ eine besonders wichtige Rolle spielen) versehen worden, die in ihrer Gesamtheit, nach den Worten des Abgeordneten Cannon, „comprise the American substitute for the British parliamentary question period and are a much more effective medium for disseminating information“²⁾. Auch insofern ist also die innerparlamentarische Funktionsverteilung zugunsten der Ausschüsse geregelt worden: Die Zentren der öffentlich-wirksamen Kongreßkontrolle liegen im Ausschußsystem.

Daher ist es auch verständlich, daß die Verhandlungen vor den untersuchenden Ausschüssen in erheblichem Ausmaße parteipolitisch gefärbt sein können³⁾.

Unter dem Einfluß dieser Parlamentsentwicklung kommt den „echten“ Untersuchungsausschüssen des Kongresses, die der (oftmals recht rücksichtslosen) Durchleuchtung ganz besonderer, „einmaliger“ und im allgemeinen das

¹⁾ Siehe hierzu Truman, S. 372 ff.; J. E. Johnsen (S. W. Lucas), S. 33 ff.; Galloway „Congress“ S. 215 f.; Griffith, S. 42 ff.

²⁾ Galloway, „Congress“, S. 216.

³⁾ J. E. Johnsen (S. W. Lucas), S. 37: „Too often such inquiries degenerate into political fishing expeditions, in which the partisans on one side strive only to smear the partisans on the other.“ Ähnlich Galloway „Investigations“, S. 256, Sp. 1 f.

Der englische Unterhausabgeordnete Morrison schreibt („Government and Parliament“, S. 155 f.), nachdem er seine Hearings-Erlebnisse vor einem Untersuchungsausschuß des Kongresses geschildert hat: „However, it was a most interesting and, for me, happy experience. But if you ask me whether it was anything like the procedure or atmosphere of a Select Committee of the House of Commons or the House of Lords, the answer is in the negative. Our own Parliament has not gone in for these procedures. I feel sure, that it would regard the practice as a derogation of parliamentary authority.“

Der Einfluß von Parteien und Interessengruppen auf die Untersuchungsausschuß-Tätigkeiten in den USA (siehe hierzu auch Truman, S. 379 ff.) ist vielgestaltig und umfangreich. Jene Gruppen haben die Ausschüsse als die wahren Entscheidungsgremien des Kongresses erkannt. Während in England die innerparlamentarische Parteidisziplin eine eigenständige wesentliche politische Bedeutung der Ausschüsse nicht aufkommen ließ, liegt im amerikanischen Kongreß auf Grund der dezentralisierten Parteienstruktur und mangelnden Fraktionsdisziplin das politische Hauptgewicht bei den Ausschüssen. Sie bilden für die einzelnen Abgeordneten und deren Hintermänner die Podien öffentlich-wirksamer Parlamentsarbeit.

öffentliche Interesse entscheidend berührender Sachverhalte gewidmet sind, eine relativ sehr hohe politische Bedeutung zu¹⁾.

C. Frankreich²⁾

Als erstes kontinentaleuropäisches Land folgte Frankreich dem englischen Vorbild, indem es seit der Revolutionsepoche von 1789 eine zunehmende parlamentarische Untersuchungstätigkeit praktizierte³⁾. Im Gegensatz zu der kontinuierlichen und traditionsreichen Verfassungsentwicklung Englands unterlag die Entfaltung des französischen Untersuchungsinstituts den zahlreichen Wechselfällen der französischen Verfassungsgeschichte. Frankreich ist das Land in Europa, das während der letzten 150 Jahre seine Verfassung am häufigsten änderte.

Keine dieser Verfassungen spricht jedoch dem jeweiligen Parlament ein

¹⁾ Truman zitiert (S. 380) Robert K. Lamb, ein erfahrenes Mitglied zahlreicher Untersuchungsausschüsse des Kongresses: "In my estimation a congressional investigating committee has one of the greatest responsibilities in American Government today. It is an educational institution both for Congress and the American people second to none."

²⁾ Für diesen Abschnitt stand folgende Literatur (in der weitere Hinweise auf Spezialliteratur enthalten sind) zur Verfügung:

Max Alsborg, VIII. Gutachten in „Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages“, Köln 1926, Bd. I (Gutachten), S. 359 ff.

Joseph-Barthélemy, «Essai sur le travail parlementaire et le système des commissions», Paris 1934 (Zit.: Joseph-Barthélemy).

Joseph-Barthélemy, «Le gouvernement de la France», Paris 1939 (Zit.: Joseph-Barthélemy «Gouvernement»).

Lucjan Bekerman, „Die wichtigsten Mittel der parlamentarischen Kontrolle im Deutschen Reich, England und Frankreich“, Borna/Leipzig 1910.

Philippe Biays, «Chronique constitutionnelle Française: Les commissions d'enquête parlementaire» in «Revue du droit public et de la science politique», Paris 1952, S. 443—486.

Georges Burdeau, «Manuel de droit constitutionnel», 6. Aufl., Paris 1952 (jetzt: 8. Aufl., Paris 1959).

Léon Duguit, «Manuel de droit constitutionnel», 2. Aufl., Paris 1911.

Maurice Duverger, «Droit constitutionnel et institutions politiques», Paris 1955 (jetzt: bisheriges IV. Kap. stark erweitert als Bd. II, Paris 1959).

A. Esmein, «Eléments de droit constitutionnel Français et comparé», 8. Aufl., Paris 1927, Bd. II.

Francois Goguel, «Le travail parlementaire en France et a l'étranger», Paris 1955.

André Lebon, „Das Verfassungsrecht der französischen Republik“, Tübingen 1909.

D. W. S. Lidderdale, «Le parlement Français», Paris 1954.

Marcel Prélôt, «Précis de droit constitutionnel», 2. Aufl., Paris 1952 (jetzt: 3. Aufl. 1955).

Philip Williams, "Politics in Post-War France", London/New York/Toronto 1955.

Philip Williams, «Règlement et Résolutions réglementaires de l'Assemblée Nationale», 5. Aufl., Paris 1955.

³⁾ Als erste echte parlamentarische Untersuchung nennt Biays die «Enquête économique sur le régime des sucres en 1828» (a.a.O., S. 449, Anm. 24). Prélôt dagegen schreibt (S. 476): «Après l'éclipse du Consulat et de l'Empire, les Chambres de la Restauration *affirment* immédiatement leur droit en la matière. En 1814, une commission examine un marché de fournitures de pain conclu à un prix trop avantageux par le munitionnaire Ouvrard.» Vgl. dort auch S. 477.

Untersuchungsrecht ausdrücklich zu¹⁾). Erst im Jahre 1914 ist ein entsprechendes Gesetz erlassen worden. Ein Gesetz, das zudem lediglich die Ausschlußbefugnisse zur Zeugenvernehmung („relative aux témoignages reçus par les commissions d'enquête parlementaires“) regelt²⁾). Sofort wurde dieses Gesetz in die umfangreiche staatsrechtliche Diskussion der französischen Juristen einbezogen und unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilungsprinzipien kritisiert³⁾). Eine gesetzliche, verfahrensrechtliche Regelung des parlamentarischen Untersuchungsrechts ist in Frankreich seit jeher aus diesen grundsätzlichen theoretischen Bedenken, die einen Übergriff der Legislative in den Rechtsbereich und vor allem in den der Exekutive betreffen, vermieden worden. Wurde jener Gewaltenteilungsgrundsatz in der Theorie auch oft und scharf betont, so ist er in der Praxis im allgemeinen doch wenig beachtet worden⁴⁾).

Wie in den Vereinigten Staaten mußte auch in Frankreich zur befriedenden Lösung des parlamentarischen Untersuchungsproblems ein Machtkampf zwischen den Vertretern politischer Notwendigkeit und denen verfassungsrechtlicher Prinzipientreue ausgefochten werden. Daß dieser Machtkampf weitgehend zugunsten der Parlamentspraxis ausgefallen ist, erklärt sich zum erheblichen Teil aus der gesamtparlamentarischen Funktionskonzentration, die der französischen Legislative bei ihrer Konstituierung eingeräumt wurde, und die sie — trotz mancher eine stetige Entwicklung hemmender Wechselfälle — im wesentlichen ausbauen konnte.

Das moderne französische Parlament gehört — vor dem Jahre 1875 mit einigen Unterbrechungen und seitdem ständig — dem parlamentarischen Funk-

¹⁾ Die Verfassung der IV. Republik vom 27. Oktober 1946 spricht allerdings vom parlamentarischen Untersuchungsrecht indirekt in Art. 18, Abs. 3: «L'Assemblée Nationale peut charger la Cour des comptes de toutes enquêtes et études se rapportant à l'exécution des recettes et des dépenses publique ou à la gestion de la trésorerie.»

Das Parlament kann nur die Rechte übertragen, die ihm selbst zustehen.

Das Untersuchungsrecht ist in der Geschäftsordnung der Nationalversammlung (Stand vom 30. April 1955, Art. 31, Abs. 1) festgelegt: «L'Assemblée peut, sur leur demande, octroyer aux Commissions le pouvoir d'enquêter sur les questions relevant de leur compétence.» (Seit dem 27. Dezember 1946).

²⁾ Abgedruckt bei A. Esmein, S. 511. Dieses Gesetz ist neu gefaßt worden durch den Art. 9 des «Loi n° 50-10 du 6 Janvier 1950, 'portant modification des textes relatifs aux pouvoirs public'». (Siehe «Règlement . . .», S. 452). Zur Gesetzeskritik und Auseinandersetzung siehe Joseph-Barthélemy, S. 247 f.; Lidderdale S. 183; Alsberg, S. 359; Prélot, S. 477; Burdeau, S. 180 und vor allem Biays, S. 464 ff.

³⁾ Joseph-Barthélemy schreibt zwar und vertritt damit die herrschende Meinung: «L'institution des enquêtes parlementaires et la loi de 1914 sur les pouvoirs d'enquête sont correctes au point de vue constitutionnel» (S. 247), fügt aber hinzu: «Quoique constitutionnelles, les enquêtes parlementaires présentent de tels inconvénients qu'il y a lieu de n'en user qu'avec la plus grande circonspection.» (S. 248). Weiter S. 243 f., 247 ff. Vgl. hierzu auch Fraenkel, S. 121, Anm. 64; und die Beispiele bei Alsberg, S. 359 ff.; Esmein, S. 511 f.; Biays, besonders S. 467.

⁴⁾ So Bekerman, S. 47; ebenso Alsberg, S. 359, Esmein, S. 510; Joseph-Barthélemy bemerkt auf Seite 244: «Alors on crie à la violation du principe sacré de la séparation des pouvoirs. Et on n'a pas absolument tort. Seulement . . . Les questions de séparation des pouvoirs se ramènent donc en définitive à des questions d'équilibre, de mesure, de degrés d'opportunité pratique.»

tionstyp an. Als „Geschöpf der Julirevolution“, im Gefühl der wahren Repräsentation des französischen Volkes, neigt es zur Omnipotenz. Zur Zeit der unbeschränkten Machtbefugnisse des Wohlfahrtsausschusses verfügte das revolutionäre Parlament über die faktische Alleinherrschaft im Staate. Die Erinnerung an die Schrecken dieser Tage und die im Ansatz nicht weniger abschreckende Rückbesinnung auf jene Jahre, in denen die Exekutive mit diktatorischen Gelüsten spielte, überschatteten noch heute das französische Verfassungsdenken: Ein Denken, das von dem Verlangen getragen wird, ein dauerndes Ausbalancieren im Kräfteverhältnis zwischen Legislative und Exekutive zu ermöglichen¹⁾.

Das machtvolle Revolutionsparlament hatte bereits das Untersuchungsrecht als selbstverständliche Befugnis wahrgenommen. Aus dieser Untersuchungsübung ist in Frankreich ein unbestrittenes parlamentarisches Gewohnheitsrecht geworden²⁾. Gehört es nun aber zu den wichtigsten Befugnissen eines Untersuchungsausschusses, Zeugen zu vernehmen und sowohl Urkunden als auch Akten einzusehen, so standen diese beiden Rechte dem französischen Parlament jedoch bis zum Jahre 1914 nicht zu³⁾. Dennoch haben beide Kammern der französischen Legislative auch bis zu diesem Zeitpunkt zahlreiche Zeugen vernommen und sie zum Teil sogar vereidigt⁴⁾. Stießen die Untersuchungsausschüsse dabei auf Aussageverweigerungen, so standen ihnen *formalrechtlich* zwar keine Zwangsmittel zur Verfügung. Tatsächlich ist aber ein Zeugenwiderstand gegen die Anordnungen der Untersuchungsausschüsse auch vor 1914 selten vorgekommen, denn die Autorität und der Einfluß des Parlaments ließen eine Brückierung der Volksvertreter nicht zu⁵⁾.

Das Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit wiederum räumte der gesetzgebenden und kontrollierenden Körperschaft die Chance ein, alle Akten vorgelegt zu bekommen. In der Praxis ist die Aktenvorlage im Rahmen der parlamentarischen Untersuchungen allerdings nicht immer ohne heftige Kämpfe erreicht worden, und einige Minister und Regierungen zogen ihren Rücktritt einer Aktenausgabe vor⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Fraenkel, S. 115.

²⁾ Biays, S. 443; Lebon, S. 103 f.; Esmein, S. 508 f.; Galloway, „Encyclopaedia of Social Sciences“, New York 1949, Bd. VIII, S. 258, Sp. 2; R. v. Mohl, „Staatsrecht“ Bd. I, S. 215 f. Zur Geschichte der eingesetzten Untersuchungsausschüsse siehe Joseph-Barthélemy, S. 244 f., und Biays, S. 448 f.

³⁾ Vgl. Duguit, S. 383.

⁴⁾ Dazu Lebon, S. 104; Alsberg, S. 375, dort auch Anm. 114. Sehr interessante Ausführungen hierzu besonders im Zusammenhang mit den französischen Wahlenquoten bei R. v. Mohl „Staatsrecht“ Bd. I, S. 215 f.

⁵⁾ Bekerman, S. 48; Alsberg, S. 375 f.; v. Mohl, S. 220.

⁶⁾ Alsberg (S. 380 f.) gibt Beispiele; Biays, S. 475.

Während ursprünglich das parlamentarische Untersuchungsrecht auch in Frankreich der Gesetzesvorbereitung eingehend gewidmet wurde¹⁾, hat sich diese Funktion des Untersuchungsinstituts im Laufe der parlamentarischen Entwicklung immer deutlicher zugunsten der Funktion einer reinen Regierungskontrolle verlagert²⁾. „C'est sur ce domaine que les enquêtes parlementaires rencontrent les plus nombreux obstacles et s'exposent aux critiques les plus vives“³⁾.

Dabei erwies es sich, daß dem Parlament durch sein Untersuchungsrecht vor allem in politischen Krisenlagen⁴⁾ eine gewichtige Waffe zur Verfügung stand. Arnitz⁵⁾ hat auf diesen Tatbestand und die daraus resultierende politische Bedeutung der Untersuchungsausschüsse hingewiesen. Lidderdale bezeichnet darüber hinaus die französischen Untersuchungsausschüsse ganz generell als „le moyen normalement employé pour examiner tout scandale public important“⁶⁾.

Daraus könnte geschlossen werden, daß auch die französischen Untersuchungsausschüsse unmittelbar der öffentlich-wirksamen Parlamentskontrolle („mission générale de contrôle“) dienen. Dieser Aufgabe kommen sie aber nur mittelbar nach. Denn die Untersuchungsausschüsse arbeiten grundsätzlich — auch im Stadium der Beweisaufnahmen, die in England, den USA und Deutschland nur in seltenen Ausnahmefällen nichtöffentlich sind — unter Ausschluß der Öffentlichkeit⁷⁾.

Gerade das Prinzip der parlamentarischen Öffentlichkeit, des Einwirkens auf die öffentliche Meinung, ist aber in Frankreich, besonders seit Rossis „Cours de droit constitutionnel“ (Paris 1836) immer wieder nachdrücklich hervorgehoben worden. Wenn nun in der französischen Literatur der Verzicht auf öffentliche Verhandlungen vor den Untersuchungsausschüssen eindringlich mit dem Hinweis verfochten wird, daß dieses Verfahren einer sachlichen, dem Parteienhader weniger ausgesetzten Untersuchungstätigkeit und dem besseren Schutz der

¹⁾ Joseph-Barthélemy, S. 243: «Mais je crois bien que le système des *commissions spéciales d'enquête législative* est aujourd'hui dépassé. Il est tombé dans le passé par le fait des grandes commissions permanentes.» Wenn Gesetzesenqueten erforderlich sind, erhalten die permanenten Ausschüsse durch eine Resolution die dafür erforderlichen Untersuchungsbefugnisse (vgl. «Instruction Générale du Bureau de l'Assemblée Nationale“, Art. 5, 3^o in «Réglement», S. 231 f.). Die Gesetzesvorbereitung ist aber weitgehend in den Regierungsbereich verlagert worden, aus dem heraus auch die erforderlichen Untersuchungen angestellt werden.

²⁾ Joseph-Barthélemy, S. 243 f.; Galloway, S. 258 Sp. 2; Biays, S. 467 ff.

³⁾ Joseph-Barthélemy, S. 243 f.

⁴⁾ Vgl. hierzu Fraenkel, S. 115 (dort Beispiele, u. a.: Dreyfuß-Affäre).

⁵⁾ In seiner Monographie «Les enquêtes parlementaires d'ordre politique», Paris 1917.

⁶⁾ A.a.O., S. 184; siehe auch Williams: “. . . committees of inquiry with extensive powers, to investigate current problems or scandals . . .” (S. 203 f.) und ebd. Anm. 43.

⁷⁾ Vgl. Alsberg, S. 372, und Roger Pinto «La liberté d'opinion et d'information», Paris 1955, S. 114, dort auch S. 159 ff. Joseph-Barthélemy, S. 156: “. . . une tradition à peu près constante veut qu'on n'invoque pas en séance publique ce qui a été dit ou fait dans les commissions.»

Zeugen dienen solle¹⁾), so scheint dies jedoch keine erschöpfende Begründung zu sein.

Ein Parlament, das sich seiner politisch-integrierenden Funktion bewußt ist, wird auch Methoden entwickeln, die es ihm gestatten, diese Funktion wirksam und zufriedenstellend wahrzunehmen.

Anders als in den Vereinigten Staaten und England steht in Frankreich der Tatsache, daß den Ausschüssen²⁾ eine hohe politische Bedeutung und Wichtigkeit zukommt, die Feststellung gegenüber, daß die Zentren der öffentlich-wirksamen Parlamentskontrolle primär im Plenum gelegen sind. Hier entspricht der politisch-propagandistischen Breitenwirkung der amerikanischen Ausschuß-Hearings und der englischen Question Hours im Plenum die Wirksamkeit der französischen Interpellationen³⁾.

In Frankreich spielen die Interpellationen nicht nur wegen ihrer politisch-integrierenden Funktion eine gewichtige Rolle, sondern zugleich wegen ihrer hohen Bedeutung für die „Existenz“ der Regierung. So sind von den 40 Regierungen, die während der Jahre 1879 bis 1939 gestürzt wurden, 20 im Anschluß an Interpellationen zum Rücktritt gezwungen worden⁴⁾.

Es scheint generell der Fall zu sein, daß ein Parlament, in dem die Mehrheit über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses entscheidet, seine politisch-integrierende Funktion nur dann primär in Verbindung mit seinem Untersuchungsinstitut ausübt, wenn sich im Plenum keine dafür geeigneten Institutionen finden lassen: Derartige Institute werden in einer parlamentarischen Legislative zumeist vorhanden sein⁵⁾. Das Plenum eines präsidentiellen Parla-

¹⁾ Vgl. François Goguel, S. 40: «A cet égard, la publicité nous paraît très dangereuse, dans la mesure où elle peut constituer un encouragement à la démagogie, et nous ne saurions trop nous féliciter qu'une législation spéciale soit récemment intervenue en France pour garantir le secret de ces Enquêtes jusqu'à leur conclusion.» Siehe Anm. 5, S. 24 dieser Arbeit.

²⁾ Über die Geschichte und den Bedeutungswandel der französischen Ausschüsse vgl. neben Joseph-Barthélemy vor allem Dechamps, besonders S. 39—55 und 123—131; weiter Williams, S. 234 ff.; Lidderdale, S. 170 ff.; dort auf S. 170: «En France, les commissions parlementaires sont considérées comme des organes essentiels pour le maintien du contrôle parlementaire sur l'exécutif . . .»

³⁾ Vgl. hierzu vor allem Lidderdale, S. 249-254. Es heißt dort auf S. 254: «La procédure de l'interpellation est extrêmement souple. Elle peut être employée pour régler un problème administratif de peu d'importance, pour rendre possible la discussion immédiate d'une crise soudaine, ou pour fournir l'occasion d'un débat long et approfondi, pouvant durer quatre ou cinq jours, sur une grave affaire politique.» Williams (S. 212) schreibt: "The most dangerous weapon in the Chamber's hands was the interpellation." Weitere Literatur zum Interpellations-Institut: Prélot, S. 478 ff.; Duguit, S. 380 f., und besonders Duverger, S. 523 f.

⁴⁾ Zahlenangaben bei Williams, S. 212, Anm. 4; dort auf S. 212: "The interpellation was a dangerous weapon because it was negative. Begun by the fortuitous initiative of an individual member, it could easily lead to the defeat of the government by an accidental combination of opposites, which agreed in attacking the existing administration, but could not work together to provide a new one."

⁵⁾ So in England die „Questions“, die keine Interpellationen sind, vgl. Jennings „Parliament“, S. 99; Lidderdale, S. 249. In Frankreich vor allem das Interpellations-Institut.

ments wird sie selten (eine Ausnahme bildet die Schweiz) aufzuweisen wissen. Daher ist auch das präsidentielle Regierungssystem zum eigentlichen „Nährboden für die Entwicklung politisch bedeutsamer Untersuchungsausschüsse“¹⁾ geworden.

Abweichend vom englischen und amerikanischen Modellfall führte in Frankreich die besondere Wechselbeziehung zwischen parlamentarischem Regierungssystem und pluralistischer Parteienstruktur zu einer eigenen Regelung der politisch-integrierenden Parlamentsfunktion: Das lockere Parteiegefüge im französischen Vielparteienparlament ließ eine strikte Fraktionsdisziplin nicht aufkommen. Daher wurde es den Ausschüssen (ähnlich wie in den USA) möglich, sich hohe Machtbefugnisse anzueignen und zu relativ eigenständigen Entscheidungsgremien aufzusteigen²⁾. Während so z. B. die englischen Untersuchungsausschüsse eng an den klar umrissenen Parlamentsauftrag, die „Order of Reference“, gebunden sind, verfügen die französischen Untersuchungsausschüsse — wenn ihnen einmal in der breit gefaßten Formel der Generalvollmacht „les pouvoirs les plus étendus“³⁾ erteilt wurde — über Befugnisse, die den Untersuchungsgremien von deren Konstituierung bis zur Berichterstattung einen ziemlich weitgespannten Aktionsradius einräumen.

Haben daher die mangelnde Fraktionsdisziplin und das fluktuierende Parteiegefüge einerseits zu einer hohen Gewichtigkeit der Ausschüsse geführt, so andererseits zu einer besonders labilen Regierungsposition, zu einer täglich aktuellen Abhängigkeit der Regierung von den wechselnden Meinungskonstellationen im Plenum⁴⁾. Die Interpellationsdebatten im Plenum wirken sich hierbei als Seismographen der jeweiligen Entscheidungstendenzen der Kammer aus⁵⁾. Mit diesen öffentlich erörterten Interpellationen ist in Frankreich auch die parlamentarische Wahrnehmung der politisch-integrierenden Funktion verbunden.

Die gesamte Ausschußtätigkeit findet dagegen unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt⁶⁾. Die Bestimmungen für das Verfahren vor den Untersuchungs-

¹⁾ Fraenkel, S. 113.

²⁾ Vgl. Fraenkel in „Staat und Politik“, herausgegeben von Fraenkel und Bracher, Frankfurt/Main 1957, S. 222: „Die politische Bedeutung parlamentarischer Ausschüsse ist weitgehend von dem Grad der Fraktionsdisziplin abhängig, die in einem Parlament besteht. Bei strikter Fraktionsdisziplin (England) haben die Parlamentsausschüsse bestenfalls rechtstechnische Bedeutung; bei mangelnder Fraktionsdisziplin (USA) verlagert sich der Schwerpunkt der parlamentarischen Tätigkeit auch politisch in die Kommissionen, von deren Besetzung die politischen Entscheidungen maßgeblich abhängen (Senioritätsprinzip). Die politische Bedeutung der französischen Ausschüsse ähnelt der der amerikanischen, die politische Bedeutung der deutschen der der englischen Kommissionen.“

³⁾ Siehe Bekerman, S. 46, Biays, S. 460 ff.

⁴⁾ Vgl. hierzu Werner Ludwig „Regierung und Parlament im Frankreich der Dritten Republik“, Würzburg 1956; Williams, S. 211 ff.; Vgl. auch oben S. 38 Anm. 3 u. 4.

⁵⁾ Williams, S. 213 ähnlich: „Yet the procedure (of interpellation) was an expression, or at most an aggravation, of ministerial instability — not a cause of it.“

⁶⁾ Vgl. Joseph-Barthélemy, S. 153—160.

ausschüssen sind durch das Gesetz vom 6. Januar 1950 und dessen Ergänzung vom 8. Dezember 1953 fest umrissen worden¹⁾).

Während in den Vereinigten Staaten gerade die Beweisaufnahme vor den Untersuchungsausschüssen des Kongresses das Höchstmaß an öffentlichem Interesse beanspruchen kann, arbeiten die französischen Untersuchungsausschüsse hinter verschlossenen Türen und wirken zunächst durch die bloße Tatsache ihrer Tätigkeit. Die öffentlich-wirksame Behandlung der Arbeitsergebnisse der Untersuchungsausschüsse erfolgt dann im Anschluß an die Berichterstattung im Plenum oder im Rahmen der Diskussion einzelner Problemkreise, die zum Inhalt von Interpellationen gemacht worden sind. Insofern kommt den französischen Untersuchungsausschüssen als öffentlich-wirksamen Kontrollmitteln neben den gewichtigen Interpellationen²⁾ eine mehr zweitrangige Bedeutung zu³⁾. Deshalb kann es sich das französische Parlament auch leisten, seine Untersuchungsausschüsse nichtöffentlich arbeiten zu lassen, ohne dabei seine politisch-integrierende Funktion vernachlässigen zu müssen.

In unserem Jahrhundert spielten die französischen Untersuchungsausschüsse zwar bisher in ihrer politischen Bedeutung eine größere Rolle als diejenigen des englischen Parlaments. Im Verhältnis zu den amerikanischen Untersuchungsausschüssen haben sie jedoch eine weit mindere Bedeutung.

Das moderne französische parlamentarische Untersuchungsinstitut, wie es bis zum Zusammenbruch der IV. Republik wirksam war, kann zusammenfassend folgendermaßen charakterisiert werden: Das französische Parlament, in dem die Mehrheit über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses entscheidet, ist dem parlamentarischen Funktionstyp zuzurechnen. Es verfügte seit der Französischen Revolution von 1789 über ein hohes Maß an gesamtparlamentarischer Funktionskonzentration, die es trotz mannigfacher Wechselfälle seiner Entwicklungsgeschichte im wesentlichen bewahren und stabilisieren konnte. Obwohl

¹⁾ Art. 9, Abs. 5 (1953) lautet: «Jusqu'au dépôt du rapport général d'une Commission d'enquête parlementaire, tous les membres de cette Commission, ainsi que ceux qui, à un titre quelconque, assistent ou participent à ses travaux, sont tenus au secret!»

Abs. 6 (1953): «Tout témoin qui, pendant la période visée à l'alinéa précédent, aura révélé les faits portés à sa connaissance au cours d'une comparution devant une Commission d'enquête parlementaire sera puni des peines prévues à l'article 378 du Code pénal.»

Abs. 7 (1950): «Les présentes dispositions ne s'appliquent aux enquêtes ci-dessus prévues qu'en vertu d'une décision spéciale de l'Assemblée qui les a ordonnées.» Vgl. auch «Règlement», Art. 31, Abs. 3.

²⁾ Joseph-Barthélemy, «Gouvernement», S. 116: «L'interpellation est une procédure plus énergique par laquelle les Chambres exercent leur droit de contrôle permanent sur le gouvernement . . .»

³⁾ Galloway, S. 258, Sp. 2: “. . . as a method of control of administration it is distinctly less important than the interpellation.” Vgl. auch Burdeau, S. 180; Duverger vermerkt auf S. 166: «Dans l'ensemble ce procédé de contrôle de l'exécutif (par commissions d'enquêtes parlementaires), étant d'un emploi assez exceptionnel, n'a guère d'efficacité pratique (sauf aux Etats-Unis, où il conduit d'ailleurs à des abus).»

in keiner Verfassung aufgeführt, ist dem französischen Parlament dessen potentes Untersuchungsrecht niemals¹⁾ streitig gemacht worden. Wenn den Untersuchungsausschüssen auch erst 1914 Zwangsbefugnisse im Zeugenvernehmungsverfahren zugestanden worden sind, so bewirkte doch die Autorität der Legislative, daß Aussageverweigerungen selbst vor diesem Zeitpunkt äußerst selten vorkamen.

Im französischen Parlamentsraum war bisher eine differenzierte Funktionsverteilung zu bemerken. Die Hauptlast der parlamentarischen Arbeits- und Entscheidungsbefugnisse war zwar in die Ausschüsse verlagert worden. Die öffentlich-wirksame Parlamentskontrolle wurde aber primär im Rahmen der Plenardebatten und der sonstigen parlamentarischen Kontrollinstitutionen²⁾ — unter denen die Interpellationen die höchste Wirksamkeit entwickelt hatten³⁾ — praktiziert. Daraus folgt, daß die parlamentarische Kontrolle im französischen Parlament durch ein „Kontrollinstrumentarium“ ausgeübt wurde, in dem die Untersuchungsausschüsse die unter Ausschluß der Öffentlichkeit operierenden, nicht unbedingt parteipolitisch neutral angesetzten „Tiefensonden“ darstellten, während die kleinen Anfragen und die Interpellationen in enger Zusammenarbeit mit den Untersuchungsausschüssen und deren Berichterstattungen die zur Debatte stehenden Probleme ins Bewußtsein der öffentlichen Meinung brachten. Die erfolgreiche Interpellationspraxis bewirkte zugleich, daß die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vorzüglich zur Durchleuchtung besonders kritischer Fragenkomplexe („pour examiner tout scandale important“) eingesetzt wurden⁴⁾. Wohl konnten sie, je nach Untersuchungsgegenstand, trotz ihrer nichtöffentlichen Tätigkeit mittelbar eine gewichtige öffentlich-wirksame Rolle spielen⁵⁾. Generell

1) In den Perioden, da das Parlament als parlamentarischer Funktionstyp tätig war.

2) Für einen Überblick über die verschiedenartigen Kontrollmittel vgl. Lidderdale, S. 245 bis 262; Goguel, S. 36—40; Joseph-Barthélemy «Gouvernement», S. 114 ff.; Prélot, S. 473 bis 480; Duguit, S. 378—383; Burdeau, S. 180 f.; Duverger, S. 165 f. und 522 ff.; Biays, S. 485.

3) Goguel, S. 37: «Le droit d'interpeller le Gouvernement et celui de le questionner par écrit ou oralement sont bien évidemment des éléments fondamentaux du contrôle de la politique générale et de la question administrative du Gouvernement par le Parlement.» Burdeau ergänzt dies auf S. 180 mit den Worten: «L'interpellation est l'instrument essentiel du contrôle parlementaire . . . Seulement, dans sa forme et dans ses résultats, elle est beaucoup plus importante que la question.»

4) Joseph-Barthélemy «Gouvernement», S. 114: «L'enquête est une mode de contrôle très rarement employé.» Galloway, S. 258, Sp. 2.

5) Diesen Wesenszug der französischen Untersuchungsausschüsse in seiner negativen Auswirkung weiß Joseph-Barthélemy (S. 248 f.) mit bewegten Worten zu schildern: «La commission d'enquête est très souvent un instrument de turbulence, de scandale, de désordre. Sans doute, ce sont les objets sur lesquels elle porte qui sont le plus souvent malpropres. Mais elle les remue d'une façon qui n'est pas toujours favorable à la santé morale du pays. Il arrive aussi bien souvent que l'enquête tourne contre le parti qui l'avait demandée avec le plus de fracas . . . Il ne faut jouer ni avec le feu ni avec le scandale.»

Siehe auch Biays, S. 485 f. Duverger faßt sein Urteil folgendermaßen zusammen (S. 523): «En pratique, le rôle des commissions d'enquête est très faible, au moins comme moyen de contrôle gouvernemental. Elles sont généralement constituées sous la pression de l'opinion publique,

kam ihnen aber dabei neben den Interpellationen nur zeitweilig eine hohe politische Bedeutung zu.

Im Regierungssystem der V. Republik haben sich mit der Gesamtstruktur des Regimes auch die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten — einschließlich der einzelnen Institutionen: kleine Anfrage, Interpellation, Untersuchungsausschuß — grundlegend geändert. Da es der Wille der Verfassungsgeber war, die Exekutive auf Kosten der Legislative, besonders der Nationalversammlung, zu stärken und zu stabilisieren, hat auch das Ausschußsystem als Ganzes seine früher so bedeutende Funktion verloren. Damit wurde zugleich das Untersuchungsinstitut streng reglementiert¹⁾. Es hat unter diesen Voraussetzungen keine Aussicht, eine bedeutsame Rolle zu spielen. Gleichzeitig fällt nun auf Grund der strikten Gewaltenteilung konsequenterweise auch die bisher so zentral wichtige Interpellationsbefugnis fort. Das Parlament ist jetzt darauf beschränkt, seine öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle — abgesehen von den allgemeinen Debattechancen — lediglich im Rahmen der jeden Freitag stattfindenden mündlichen Fragestunde zu vollziehen²⁾. Damit ist für das französische Parlament eine Entwicklung eingeleitet worden, die mit der Vergangenheit bricht und deren Konsequenzen nicht eindeutig abzusehen sind.

III. Entwicklung, Funktion und politische Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Deutschland bis zum Beginn der Weimarer Republik³⁾

A. Drei Höhepunkte bestimmen die Geschichte der deutschen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse

Drei revolutionäre Höhepunkte bestimmen die Lebensgeschichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Deutschland:

1. die Zeit unmittelbar nach den Befreiungskriegen, mit ihrer kurzfristigen

lorsque éclate un 'scandale' où sont impliqués les parlementaires. La plupart du temps, les débats traînent en longueur et finissent par se terminer au milieu de la fatigue générale, sans conclusions précises.»

¹⁾ Die Verfassung selbst sagt nichts über die Untersuchungsausschüsse. Ihre Kompetenzen werden eingehender in der «Ordonnance n° 58—1100 du 17 novembre 1958 relative au fonctionnement des assemblées parlementaires», Art. 6, geregelt. (Nichtöffentlich; Gerichtsverhandlungen sind stets vorrangig; Untersuchungsausschüsse dürfen vom Einsetzungstermin an nur vier Monate tätig sein; zum gleichen Thema darf erst nach zwölf Monaten erneut ein Untersuchungsausschuß tätig werden).

²⁾ Als beste Informationsquelle sei hierzu empfohlen: Maurice Duverger «Droit constitutionnel et institutions politiques», Bd. II, Paris 1959.

³⁾ Zahlreiche Hinweise zur Geschichte des deutschen Untersuchungsinstituts können der 1913 erschienenen, vorzüglichen Studie von Egon Zweig „Die parlamentarische Enquete nach deutschem und österreichischem Recht“, in der „Zeitschrift für Politik“, 1913, S. 265—345, entnommen werden. Zur Geschichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vor 1918 sei auch auf Franz Biedermanns Buch: „Die Untersuchungsausschüsse im deutschen Staatsrecht“, Jur. Diss. Magdeburg 1929, verwiesen. Biedermann, der sich stark auf Zweig stützt, ist jedoch in vielen Detailfragen recht ungenau und unzuverlässig.

Hoffnung auf eine Verbesserung der verfassungsmäßigen Zustände in den deutschen Landen,

2. die Revolutionsepoche von 1848 und

3. der revolutionäre Übergang vom deutschen Kaiserreich zur Weimarer Republik.

Über hundert Jahre währte die Entwicklungsgeschichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse von ihrer ersten verfassungsrechtlichen Erwähnung (im Jahre 1816) bis zu dem Zeitpunkt, da sie, versehen mit weitreichenden Machtbefugnissen, als ein echtes, wirksames parlamentarisches Untersuchungsinstitut tätig werden konnten (seit dem Jahre 1919). Der Kampf um ein wirksames, d. h. mit faktischen Zwangsbefugnissen ausgerüstetes parlamentarisches Untersuchungsinstitut ist aber lediglich ein Einzelgefecht im umfassenderen Ringen zwischen Krone und Parlament um die dominierende Stellung in der Verfassungswirklichkeit. Dieses umfassende Ringen präsentiert sich als ein Kampf um die konstitutionelle Doktrin¹⁾. Er endete am Vorabend des Ersten Weltkrieges mit einem Scheinsieg der Krone.

Auch das parlamentarische Untersuchungsinstitut blieb dabei als Opfer auf der Strecke. So stellte z. B. Egon Zweig²⁾ im Rahmen seiner geschichtlichen Betrachtungen zum parlamentarischen Untersuchungsrecht im Jahre 1913 resigniert fest: „Es zeigt sich, daß das Recht der parlamentarischen Untersuchung im deutschen Boden nicht Wurzel fassen konnte“, eine Erkenntnis, die Karl Salomo Zachariä³⁾ bereits in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts unter Hinweis auf die Eigenart der deutschen konstitutionellen Monarchie prophezeit hatte.

Für die deutsche parlamentarische Entwicklung wurde weniger das englische als vielmehr das französische Verfassungsdenken vorbildlich⁴⁾. Denn gerade in

¹⁾ Zum Begriff „konstitutionelle Doktrin“, vgl. J. Hatschek: „Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches“, I. Teil, 1915, S. 33 ff. und 88 ff.

²⁾ A.a.O., S. 293.

³⁾ „Vierzig Bücher vom Staate“, 2. Auflage, Heidelberg 1839/40, Bd. III, S. 263, erwähnt bei Zweig, S. 293.

⁴⁾ Mensching, S. 4; Hatschek, S. 32 f., 37 f., 88 f. und 95 ff.; Gärtner, S. 8 f., hier recht ungenau. Wenn v. Rönne-Zorn, „Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie“, Leipzig 1899, Bd. I, S. 360, Anm. 4, schreibt: „Dem Art. 82 der Preußischen Verfassungs-Urkunde liegt das Vorbild des englischen Parlamentsrechts zugrunde“, so trifft das lediglich bedingt auf den nicht wirksam gewordenen Kommissionsentwurf zu (vgl. Text dieser Arbeit auf S. 50 f.). Richtig dagegen Arndt „Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat“, 7. Aufl., Berlin 1911, S. 291: „... das belgische Recht, dem Art. 82 entnommen ist.“

D. h. aber nicht, daß sich die Parlamentarier bei ihrer Verteidigung des Untersuchungsrechts nicht auch auf die englische Parlamentspraxis berufen hätten, vgl. z. B. St.B.NV., S. 5771 und 2433 f.

Über die Einwirkungen der Belgischen Verfassung von 1831 auf die Preußische Verfassungsentwicklung vgl. Johannes Seitz „Entstehung und Entwicklung der preußischen Verfassungs-Urkunde im Jahre 1848“, Greifswald 1909, S. 44 ff. Der Art. 40 der sehr einflußreichen Belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831 lautete: «Chaque chambre a le droit d'enquête.» Dazu das Spezialgesetz (Zeugeneid) vom 3. Mai 1880; vgl. Hatschek, S. 137 und 139. Von Stier-Somlo

diesen Jahren, während England die ersten Schritte zum parlamentarischen Regierungssystem hin unternahm, stand Deutschland in einem völlig andersartigen Entwicklungsstadium. Hier hieß es, auf die überlebten ständestaatlichen Prinzipien zu verzichten und dem drängenden Verlangen des Volkes gewisse verfassungsrechtliche Zugeständnisse zu machen. Die Chartre Constitutionnelle Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 bot hierbei eine Formel, die das monarchische Prinzip im Gewande der konstitutionellen Postulate zu bewahren versprach: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bedingungen aus.“ Dieses Verfassungsdenken wurde auch in Deutschland allmählich richtungweisend¹⁾, wofür schon die Tatsache spricht, daß das in der Chartre Constitutionnelle formulierte monarchische Prinzip in der Wiener Schlußakte von 1820 (Art. 57) Eingang fand²⁾.

B. Der Zeitabschnitt von 1806 bis 1848

Nach dem Zerfall des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahre 1806 und der Niederlage Napoleons war es auch dem Wiener Kongreß nicht gelungen, die Verfassungshoffnungen und die Sehnsucht nach einer politischen Erneuerung Deutschlands zu erfüllen. Der Souveränitätsstolz der jungen Territorialfürsten und der Widerstand der inner- und außerdeutschen Großmächte trugen dazu bei, die deutsche Einheit zu verhindern. Daher läßt sich auch die Verfassungsentwicklung zunächst nur in den deutschen Einzelstaaten verfolgen³⁾. Von ihnen war durch Art. 13 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 als verfassungsmäßige Gesamtregelung lediglich die Versicherung konzediert worden: „In allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

Die somit für Verfassungsfragen allein zuständigen Fürsten dachten aber nicht daran, den Parlamenten freiwillig entscheidende Machtbefugnisse einzuräumen. Die Parlamente sollten, wie selbst der liberale Staatslehrer Dahlmann⁴⁾ betonte, „mitgesetzgebend, gesetzwährend, aber eben darum nicht mitregierend, nicht mitverwaltend sein“. Die Gewährung eines parlamentarischen Untersuchungsrechts mußte in einer derartigen Lage, zumindest für die Zeit um 1815, wie

„Verfassung des Freistaates Preußen“, Berlin-Leipzig 1921, S. 27, stammt die falsche Angabe, Art. 82 der Preußischen Verfassungs-Urkunde von 1850 sei „wörtlich“ dem Art. 40 der Belgischen Verfassung entnommen. Von Stier-Somlo übernahm Heck, S. 9, und von diesem wiederum Biedermann jene Fehlangabe.

¹⁾ Hatschek, S. 37 f.; siehe auch Robert v. Mohl „Staatsrecht“, Tübingen 1860, Bd. I, S. 367; Gerhard Oestreich „Monarchisches Prinzip“ in „Staat und Politik“, Frankf./M. 1957, S. 195 ff.; Biedermann, S. 11.

²⁾ Vgl. vor allem Zweig, S. 273 f.

³⁾ Es sei hier jedoch erwähnt, daß bereits am 20. September 1819 eine „Zentraluntersuchungskommission“ von der deutschen Bundesversammlung eingesetzt wurde, vgl. Zweig, S. 279, Anm. 4.

⁴⁾ „Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt“, 3. Aufl., Leipzig 1847, Bd. I, S. 165.

Biedermann¹⁾ ganz richtig betont, „beinahe als eine Ungeheuerlichkeit“ erscheinen. So ist denn auch die dahin gehende Bestimmung einer der ersten Verfassungen auf deutschem Boden: des § 91 der Verfassung von Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816²⁾, eine Ausnahme geblieben³⁾.

Daß dieses konstitutionelle Zugeständnis im deutschen Bunde nicht Schule machte, dafür sorgten schon die zwei großen Einzelstaaten, Preußen und Österreich, die bereits mit der Überbetonung des monarchischen Prinzips in der Wiener Schlußakte von 1820 eine ungehemmte Verfassungsentwicklung in den damit eventuell liebäugelnden Kleinstaaten zu verhindern wußten⁴⁾. Lediglich Kurhessen konnte sich im Gefolge der Julirevolution von 1830 dazu entschließen, mit dem § 93⁵⁾ seiner 1831 erlassenen Verfassung den parlamentarischen Ausschüssen eine gewisse Untersuchungsbefugnis zuzubilligen⁶⁾. In den übrigen Verfassungen wurde den Parlamenten im Höchstfall ein Klage- und Beschwerde-recht zugestanden, verbunden mit der Versicherung, daß die Regierung, und nur sie allein, die nötigen Untersuchungen und notfalls erforderlichen Abänderungen pflichtgemäß vornehmen werde⁷⁾.

Diese Regelungen sind allerorts durch das furchtsame Bestreben gekennzeichnet, die Parlamente als die Repräsentanten des Volkes zu isolieren und ihre Mitwirkung im Staatsleben auf eine Wirkungslosigkeit im Regierungsprozeß zu reduzieren; eine natürliche Folge des im konstitutionellen System Deutschlands vorherrschenden „unglücklichen Dualismus zwischen Regierung und Volk“⁸⁾.

¹⁾ A.a.O., S. 12.

²⁾ § 91 lautete: „Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden.“

§ 92: „Solche Ausschüsse bestehen aus drei bis fünf Personen.“

³⁾ Die Verfassung von Sachsen-Hildburghausen vom 9. März 1818 weist nach Biedermann (S. 13 f.) Ansätze eines Untersuchungsrechts auf.

⁴⁾ R. v. Mohl, Bd. I, S. 62: „Schon die Schlußakte von 1820 enthält sehr weitgehende Beschränkungen, neben deren Satzungen die repräsentativen Verfassungen nur durch eine laxe Auslegung und gelegentlich offenbaren Ungehorsam bestehen konnten. Die geheimen Beschlüsse von 1834 aber gar hätten geradezu das constitutionelle System aufgehoben, wenn der Muth sie zu veröffentlichten und darnach zu handeln aufzubringen gewesen wäre.“ Vgl. dort weiter S. 62 f.

⁵⁾ Er lautete: „Jeder landständische Ausschuß hat die Befugnis, zur Erhebung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände schriftliche Mitteilungen von den einschlägigen Behörden und zwar hinsichtlich der die Feststellung betreffenden Angelegenheiten unmittelbar einzuziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die kurfürstliche Landtagskommission zu veranlassen.“

⁶⁾ Biedermann (S. 16) sieht auch im § 171 des Entwurfs einer revidierten Landschaftsordnung Braunschweigs vom 30. September 1831 Spuren eines parlamentarischen Untersuchungsrechts. Die Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 enthält keine Ansätze eines „§ 171“ mehr.

⁷⁾ Die Artikel der diesbezüglichen Bestimmungen der einzelnen Verfassungen sind angegeben bei Zweig, S. 275, Anm. 2, und S. 276, Anm. 1 und 2; und bei Biedermann, S. 19, Anm. 3.

⁸⁾ Vgl. R. v. Mohl, Bd. I, S. 51; und auch Bekerman, S. 15 und 20 f.

C. Die Revolutionsepoche von 1848

Die Revolution von 1848 eröffnete in dieser Hinsicht völlig neue Perspektiven und „ganz unvermittelt, ohne erkennbaren Übergang“¹⁾, erhielt die Entwicklung des parlamentarischen Untersuchungsinstituts mächtige Impulse. Lag bei der bisherigen Scheidung zwischen Regierung und Parlament die überragende Machtkonzentration bei der Exekutive, so bestand nun zeitweilig die Neigung, diesen Zustand in sein Gegenteil umschlagen zu lassen. Die Tendenz ging weniger dahin, ein wirksames „checks and balances“-System zwischen Regierung und Parlament zu errichten, als vielmehr dahin, trotz grundsätzlicher Anerkennung des Gewaltenteilungsprinzips²⁾ der Legislative ein gewichtiges, auf ein tiefgreifendes Mißtrauen der Exekutive gegenüber hindeutendes Maß an Kontroll- und allgemeinen Machtbefugnissen zuzugestehen.

Dieser generelle Grundzug machte sich vor allem in den Verhandlungen und Entscheidungen der Paulskirchen-Versammlung bemerkbar. Dabei spielte unter den grundsätzlichen Parlamentsrechten das Untersuchungsrecht eine erhebliche Rolle, da es „schon vermöge seiner Herkunft auf das System der Parlamentsherrschaft“³⁾ verweist. Bereits die auf der 9. Sitzung (29. Mai 1848) der deutschen konstituierenden Nationalversammlung vorläufig akzeptierte Geschäftsordnung enthielt im § 24 die Bestimmung, daß „... die Versammlung einem Ausschuß das Recht einräumen kann, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, oder mit Behörden in Verbindung zu treten“⁴⁾. Diese Bestimmung ist später⁵⁾ dahingehend erweitert worden, daß, unabhängig von einem Plenarbeschluß, allen Ausschüssen unmittelbar das Untersuchungsrecht zugestanden wurde⁶⁾. Ein auf der 11. Sitzung (3. Juni 1848) eingebrachter umfassender Antrag des Abgeordneten Rösler⁷⁾ forderte, „daß die konstituierende Nationalversammlung sich dieselben Befugnisse und Vorrechte beilege, welche die gesetzgebenden Versammlungen anderer freier Staaten besitzen“, und sah darüber hinaus u. a. in § 4 vor⁸⁾, daß „jeder Beamte eines deutschen Staates auf seinen Amtseid, jede Privatperson aber auf Zeugeneid zu vernehmen“ sei. Diese Forderung blieb allerdings während der Session der Paulskirchen-Versammlung

¹⁾ Zweig, S. 277.

²⁾ Vgl. die Ausführungen Reichenspergers auf der 91. Sitzung der Nationalversammlung vom 5. Oktober 1848 und die Entgegnung, St.B.NV, S. 2433 f.

³⁾ Zweig, S. 284.

⁴⁾ St.B.NV, S. 164; über die Bedeutung R. v. Mohls für diese Geschäftsordnung siehe Hatschek, Bd. I, S. 93 ff.; Mohl war auch der Berichterstatter vor der Nationalversammlung, St.B.NV, S. 165 f.

⁵⁾ 110. Sitzung vom 7. November 1848, St.B.NV, S. 3139: Antrag Eisenmann in der Fassung des Geschäftsordnungsausschusses.

⁶⁾ Diese generelle Befugnis findet lediglich im amerikanischen Ausschußsystem eine Parallele. Vgl. auch den „Legislative Reorganization Act“ von 1946, Section 136.

⁷⁾ St.B.NV, S. 194.

⁸⁾ § 2 forderte Aktenvorlage bei der Nationalversammlung selbst oder im Ausschuß.

unwirksam, was auch aus einer Bemerkung Reichenspergers auf der 91. Sitzung (5. Oktober 1848) hervorgeht¹⁾.

Auf der gleichen Sitzung vom 5. Oktober 1848, in deren Verlauf der Abgeordnete Schmidt²⁾ „unser Mandat“ als einen „reinen Ausfluß der Revolution“ bezeichnete, fand erstmals in Deutschland auf Reichsebene eine kurze, aber ins Grundsätzliche vorstoßende Debatte über das parlamentarische Untersuchungsrecht statt. Im Anschluß an eine beantragte Abgeordneten-Enquete³⁾ ist dabei die Frage diskutiert worden, inwieweit ein Staat, dessen Verfassung auf dem Gewaltenteilungsprinzip basiere, seinem Parlament Untersuchungsbefugnisse einräumen könne. Der Abgeordnete Beseler⁴⁾ stellte dabei den Grundsatz auf, „daß wir durch unser Gesetz die *Selbständigkeit der Nationalversammlung* haben aufrechterhalten, *keineswegs* aber einen *Gerichtshof* haben begründen wollen“.

Mit dieser Formulierung wurde auf zwei Beziehungen verwiesen, die im Verlauf der weiteren geschichtlichen Entwicklung des parlamentarischen Untersuchungsinstituts zu den heftigsten Machtkämpfen führen sollten: Einmal auf das Verhältnis zwischen dem Parlament und den Gerichten; es stand zwar bei der vorliegenden Debatte im Mittelpunkt der grundsätzlichen Erwägungen, spielte allerdings erst in der Weimarer Zeit eine eminent bedeutsame Rolle. Zunächst jedoch konzentrierte sich das Hauptinteresse auf die andere Beziehung: auf die jeweilige Selbständigkeit und bestimmende Position im Machtverhältnis zwischen Parlament und Regierung.

Die Vorstellungen der Paulskirchen-Versammlung fanden schließlich im Art. V, § 99 der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 ihren Niederschlag. Damit war erstmals die parlamentarische Untersuchungsbefugnis auf „Reichsebene“ zu einem grundgesetzlich garantierten Parlamentsrecht erhoben worden. Zugleich deutete die hier vorgenommene Reihenfolge der Parlamentsrechte: „Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Tatsachen⁵⁾, sowie die Anklage der Minister steht jedem Hause zu“⁶⁾, darauf hin, daß das parlamentarische Untersuchungsrecht vorzüglich als Kontrollrecht und nicht lediglich als allgemeines Informationsrecht gewertet wurde.

¹⁾ St.B.NV, S. 2434; siehe auch Zweig, S. 280 und Biedermann, S. 20.

²⁾ St.B.NV, S. 2433.

³⁾ Antrag Simson und Zusatzantrag Simon, St.B.NV, S. 2431.

⁴⁾ St.B.NV, S. 2434.

⁵⁾ Der bis auf den Terminus „Erhebung von Tatsachen“ gleichlautende § 17 des ersten Entwurfs war vom Verfassungsausschuß der Nationalversammlung mit folgender Bemerkung versehen worden: „Statt des Wortes ‚Untersuchung‘, welches möglicherweise mißverstanden werden konnte, namentlich wenn es neben der Anklage der Minister steht, ist gesetzt: ‚Erhebung von Thatsachen‘. Dieser Ausdruck scheint geeignet, um statt des fremden *droit d'enquête* in der bestimmten technischen Bedeutung angenommen und eingebürgert zu werden.“ St.B.NV, S. 5771.

⁶⁾ Dieser Paragraph ist später gleichlautend als § 97 in den Entwurf der Erfurter Unionsverfassung und als § 6 in den Hannoverschen Entwurf zur Verfassung des dt. Reiches übernommen worden.

Es kann überhaupt als allgemeiner Trend der späteren Verfassungsentwicklung festgestellt werden, daß dem Untersuchungsrecht bald nach 1848 der Kontrollrechtscharakter, soweit es ihn besaß, abgesprochen und lediglich eine vor allem Gesetzesvorbereitende und mehr generell informierende Funktion zugebilligt wurde¹⁾.

Für diese allgemeine Entwicklung ist Preußen in zweifacher Hinsicht „vorbildlich“ gewesen. Zunächst ist es wohl seiner Initiative zu verdanken, daß der Art. XII, § 187, der Paulskirchen-Verfassung, der einen Grundrechtskatalog für die Mindestkompetenzen der Volksvertretungen der deutschen Einzelstaaten aufweist, das Untersuchungsrecht nicht erwähnt. Denn die preußische Regierung hatte zusammen mit den Regierungen einiger anderer deutscher Staaten im Rahmen einer Kollektiverklärung „Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung“ gemacht, in welchen sie unter dem 1. März 1849 zu § 17 des Verfassungsentwurfs bemerkte: „Auf das Recht der Untersuchungen wird verzichtet werden können. In der vorgeschlagenen Allgemeinheit verliehen, würde es in einem Bundesstaate noch viel größere Anstände mit sich führen als in einem Einzelstaate, indem daraus die Befugnis einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten abgeleitet werden könnte“²⁾. Zwar hielt diese Intervention die Nationalversammlung nicht davon ab, im § 99 das Untersuchungsrecht zu verankern³⁾; sie vermied es jedoch, im § 187 den einzelnen Staaten dahin gehende bindende Vorschriften zu machen⁴⁾.

Zum anderen hat es gerade die preußische Regierung in der Praxis verstanden, das parlamentarische Untersuchungsrecht der preußischen Kammern in beispielhafter Weise auf den Status eines wirkungslosen Parlamentsinstituts zu beschränken.

¹⁾ Auch bei R. v. Mohl tritt in seiner 1872 in zweiter, umgearbeiteter Auflage erschienenen „Encyklopädie der Staatswissenschaften“ das parlamentarische Untersuchungsrecht lediglich in Verbindung mit der parlamentarischen Gesetzgebungsfunktion auf (besonders S. 632 f.). Daß selbst dieses Recht selten wahrgenommen wurde oder werden konnte, dazu vgl. ebd., S. 157, Anm. 12; vgl. auch ebd., S. 151 ff. Selbst Zweig hielt noch 1913 die Gesetzgebungsenquête für die „praktisch weitaus wichtigste und fruchtbarste Anwendung“ des parlamentarischen Untersuchungsrechts, a.a.O., S. 268.

²⁾ Ergänzung zum ersten Teil der Kollektiverklärung vom 23. Februar 1849, St.B.NV, S. 5543.

³⁾ Die Nationalversammlung begründete dies Verhalten folgendermaßen: „Die Kollektivnote wünscht freilich, daß dieses Recht ganz aufgehoben werde, weil es in einem Bundesstaate leicht zu einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates führen könne. Dagegen aber wird in den Kompetenzbestimmungen für die Reichsgewalt überhaupt und in dem richtigen Urtheil des Reichstages besonders die nöthige Sicherung gegeben sein, während man einer großen parlamentarischen Versammlung gewiß das Recht nicht absprechen kann, thatsächliche Erhebungen vorzunehmen, Sachverständige zu hören und auf andere Weise sich über allgemein wichtige Verhältnisse Auskunft zu verschaffen.“ St.B.NV, S. 5771.

⁴⁾ Ein Zusatzantrag des Abgeordneten Hildebrand, das Untersuchungsrecht auch im § 187 zu verankern, ist abgelehnt worden, St.B.NV, S. 5644.

D. Die Entwicklung in Preußen seit 1848

Obwohl im Grundrechtskatalog des § 187 der Paulskirchen-Verfassung unter den Zuständigkeiten der Landesparlamente das Untersuchungsrecht fehlt, sahen sich doch einige deutsche Staaten unter dem Druck der revolutionären Verfassungsforderungen genötigt, in ihren — zumeist kurzlebigen — Staatsgrundgesetzen in teils mannigfach verklausulierter Form das parlamentarische Untersuchungsrecht aufzuführen. In diesem Zusammenhang seien vor allem die Verfassungen von Waldeck-Pyrmont¹⁾, Hamburg²⁾, Schleswig-Holstein³⁾ und Gotha⁴⁾ erwähnt.

Die höchste und einflußreichste Bedeutung kommt nun aber — besonders nach dem Scheitern der Frankfurter Verfassungsbemühungen — der Tatsache zu, daß die bis 1918 geltende Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 in Art. 82 kurz und bündig erklärt: „Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen⁵⁾.“ Diese kurze Kompromißformel der Verfassung stand am Ende einer heftigen innerparlamentarischen Auseinandersetzung⁶⁾ und am Anfang einer Verfassungspraxis, die einer eigenständigen parlamentarischen Entwicklung in hohem Maße abträglich sein sollte.

Bereits auf ihrer ersten Sitzung vom 22. Mai 1848 wurde der Preußischen Nationalversammlung von der Regierung der Entwurf eines „Verfassungsgesetzes für den preußischen Staat“ unterbreitet. Aber weder dieser Regierungsentwurf vom 20. Mai⁷⁾ noch der ihm zugrunde liegende, von einer Ministerialkommission dem König vorgelegte Urentwurf⁸⁾ sahen ein parlamentarisches Untersuchungsrecht vor⁹⁾.

¹⁾ a) Verfassung vom 23. Mai 1849, § 66 (Kontrollrecht), die Formulierung ist fast wörtlich der Paulskirchen-Verfassung entnommen;

b) Verfassung vom 17. August 1852, § 64 (Informationsrecht).

²⁾ a) Verfassung vom 11. Juli 1849, Art. 85 (Kontrollrecht);

b) Verfassung vom 28. September 1860, Art. 51 (Informationsrecht).

³⁾ Staatsgrundgesetz vom 15. September 1848, Art. 73 (Informationsrecht).

⁴⁾ a) Staatsgrundgesetz vom 26. März 1849, § 67 (Informationsrecht);

b) in dem Staatsgrundgesetz der Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 wird ein Untersuchungsrecht nicht mehr aufgeführt.

⁵⁾ Zur Entstehungsgeschichte des Art. 82 vgl. Ludwig von Rönne: „Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, vom 31. Januar 1850“, Berlin 1852, S. 162 f.

⁶⁾ Rückblickend hat der Abgeordnete Baumstark diese Auseinandersetzungen als einen „sehr heißen Kampf“ bezeichnet. Vgl. Holtzendorff-Berzold „Materialien der Dt. RV“, Berlin 1873, Bd. II, S. 88.

⁷⁾ Abgedruckt in St.B.NV, S. 1 ff.

⁸⁾ Abgedruckt in Seitz, S. 181 ff., dazu ebd., S. 26 ff.; siehe auch Gerhard Anschütz: „Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat“, Berlin 1912, Bd. I, Erster und Zweiter Anhang.

⁹⁾ Gleichlautend in beiden Entwürfen heißt § 55: „Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften Beschwerden über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Kammer auf ihr Verlangen Auskunft zu erteilen.“ Dem Parlament sollte also lediglich ein Interpellationsrecht, kein selbständiges Untersuchungsrecht zustehen.

Erst die Mitte Juni von der Nationalversammlung eingesetzte Verfassungskommission nahm in ihrem Verfassungsentwurf für das Parlament ein Untersuchungsrecht in Anspruch¹⁾. Ihr „Entwurf der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat“ vom 26. Juli 1848²⁾ forderte in Art. 73: „Eine jede Kammer hat die Befugnis, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten Zeugen eidlich zu vernehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren“. Die Verfassungskommission motivierte diese Bestimmung damit, daß sie die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse als ein schlechthin notwendiges parlamentarisches Institut für eine sachkundige Parlamentsarbeit bezeichnete. Daß hierbei vor allem der Wunsch zutage trat, eine in dieser Frage möglichst regierungsunabhängige Parlamentsselbständigkeit zu begründen und zu sichern³⁾, ist nicht weiter verwunderlich, berührt dies doch geradezu den Kern des parlamentarischen Untersuchungsrechts.

Mit dem Art. 73 des Kommissionsentwurfs war zugleich die in der preußischen Verfassungsentwicklung großzügigste und gewichtigste Enquete-Bestimmung konzipiert worden.

Die nach der Auflösung der Preußischen Nationalversammlung den beiden neu einberufenen Kammern vorgelegte sogenannte „oktroierte Verfassung“ vom 5. Dezember 1848⁴⁾ strich nun keineswegs das parlamentarische Untersuchungsrecht und kehrte nicht etwa zur Fassung des ursprünglichen Regierungsentwurfs vom 20. Mai 1848 zurück. Sie entschied sich vielmehr für einen Mittelweg, indem sie das Untersuchungsrecht zwar generell gewährte, jede genauere Fixierung und Kompetenzbestimmung aber vermied. Der Art. 81 dieser Verfassung lautete nunmehr: „Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.“

Wohl hatte es jetzt das Parlament erreicht, daß auch eine Regierungsvorlage das parlamentarische Untersuchungsrecht anerkannte. So lange aber nichts über die Befugnisse jener Untersuchungsausschüsse festgesetzt wurde, war alles Wesentliche und Entscheidende offengelassen und jede konkrete Handlungsmöglichkeit der Untersuchungsausschüsse dem freien Spiel der Kräfte zwischen Regierung und Parlament überlassen. Jede Gewichtsverschiebung im Balanceverhältnis zwischen Regierung und Parlament konnte nun unweigerlich eine jeweilige Machterweiterung oder -beugung der parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse zur Folge haben.

Das Parlament sah sehr wohl diese Gefahren, und es gab in beiden Häusern ernsthafte Bemühungen, in der Kompetenzfrage zu eindeutigeren Formulierungen

¹⁾ Über diesen Kommissionsentwurf vgl. Seitz, S. 75 ff.; der Entwurf ist abgedruckt bei Anschütz „Zweiter Anhang“; siehe auch Biedermann, S. 27 f.

²⁾ Abgedruckt in St.B.Pr.NV, 33. Sitzung am 28. Juli 1848, S. 630 ff.

³⁾ In den „Motiven“ heißt es: „Es wurde hierbei für unnöthig erachtet, die Requisition der Behörde nur durch Vermittlung des Staatsministeriums eintreten zu lassen.“ St.B.Pr.NV, S. 733.

⁴⁾ Abgedruckt bei Anschütz „Zweiter Anhang“.

zu kommen. Die regierungsfreundlichen Kräfte waren jedoch in beiden Kammern so stark, daß bei der Revision der Verfassung jeder Zusatz, der die parlamentarischen Machtbefugnisse zu erweitern strebte, abgelehnt wurde. Zwischen den Diskussionen in der ersten und der zweiten Kammer bestand dabei vornehmlich ein mehr gradueller Unterschied.

Die zweite Kammer brachte es nicht fertig, parlamentarische Machterweiterungen in der Untersuchungsfrage fixieren zu lassen und blieb etwas resigniert bei der generellen Formulierung des Art. 81 mit der Bemerkung stehen, sie beinhalte bereits „unzweifelhaft“ die in den Zusätzen geforderten Befugnisse¹⁾.

In der ersten Kammer hingegen empfahl zwar zunächst der Zentralausschuß die Streichung des gesamten Art. 81. Da aber die zweite — und in dieser Frage entscheidende — Kammer²⁾ den Art. 81 bereits akzeptiert hatte, war auch sie zur Zustimmung bereit. Die Diskussion, die sich letztlich um die Frage drehte, ob das Untersuchungsrecht als blosses Informationsrecht oder gleichfalls als Kontrollrecht gelten solle³⁾, endete auch hier mit der Annahme der unspezifizierten und wohl mehr dem ersteren Prinzip zuneigenden Bestimmung der oktroyierten Verfassung. Somit ist der Art. 81 unverändert als Art. 82 in die bis zur Weimarer Periode geltende Verfassung vom 31. Januar 1850 aufgenommen worden.

Das preußische Parlament begann aber nicht erst jetzt mit seiner praktischen Untersuchungstätigkeit. Im Banne des revolutionären Elans der Sommermonate des Jahres 1848 fühlte es sich auch ohne grundgesetzliche Ermächtigung befugt, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

Bereits auf ihrer 8. Sitzung am 2. Juni 1848 hatte sich die Preußische Nationalversammlung mit einem Untersuchungsantrag⁴⁾, der die Zustände im Großherzogtum Posen betraf, auseinanderzusetzen. Dabei wurde sie sofort in eine bedeutende Untersuchungsdebatte verwickelt, die prinzipielle Gesichtspunkte

¹⁾ St.B.II.K. (1849/50), S. 800 (K-Bericht) und S. 910; siehe auch v. Rönne-Zorn, S. 360, Anm. 4.

²⁾ So Abgeordneter v. Ammon am 28. November 1849; St.B.I.K. (1849/50), S. 1637.

³⁾ So forderte der Antrag Itzenplitz eine Beschränkung auf ein lediglich der Gesetzgebung dienendes Untersuchungsrecht. Dem hielt Wachler entgegen, daß das Untersuchungsrecht zur Vorbereitung einer Ministeranklage dienen müsse, St.B.I.K. (1849/50), S. 1637 f.

⁴⁾ Der Untersuchungsantrag des Abgeordneten Reuter — der erste Antrag dieser Art in der preußischen Parlamentsgeschichte — lautete: „Die Versammlung wolle beschließen: Daß schleunigst eine aus 16 Personen bestehende Kommission zusammentrete, mit der Aufgabe, eine Untersuchung darüber anzustellen, welches die Ursachen gewesen, aus denen die unmittelbar nach der Märzrevolution verkündete nationale Reorganisation der Provinz Posen zur Entzweiung der dortigen Bevölkerung und zum Blutbad geführt hat.“ St.B.Pr.NV, S. 85. Zur Geschichte dieses Antrages und des daraufhin eingesetzten Untersuchungsausschusses siehe ebd. S. 85 ff., S. 140, S. 369—389, S. 559, S. 990 f. (Teilbericht) und S. 1057 ff.

Es ist verwunderlich, daß Zweig, und damit Biedermann, weder diesen Untersuchungsausschuß noch die verschiedenen, im einzelnen höchst beachtenswerten Untersuchungsdebatten auch nur erwähnen.

berührte und in deren Verlauf Ministerpräsident Camphausen darauf hinwies, daß mit der Annahme des vorliegenden Antrages „ein wichtiges politisches Prinzip angenommen wäre“¹⁾). Die Abgeordneten bekannten sich in der Diskussion jedoch derart freimütig zum parlamentarischen Untersuchungsrecht, daß die Regierung, die sich sichtlich „überfahren“ fühlte²⁾, lediglich um Aufschub der Entscheidung werben konnte³⁾. Dieser wurde ihr gewährt, indem man den Antrag den Abteilungen überwies⁴⁾.

Auf der 25. — völlig im Zeichen einer Debatte über die Funktion und Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse stehenden — Sitzung vom 4. Juli 1848⁵⁾ wurde der Bericht der Abteilungen durch den Zentralausschuß der Preußischen Nationalversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Bericht, nach dem sämtliche acht Abteilungen dem Untersuchungsantrag zustimmten, stellte fest, daß „eine Gefahr in der Untersuchung des Thatbestandes durch Kommissionen nicht vorhanden sei. Auch werde nicht übergegriffen in das Getriebe der Administration oder der Justiz, sondern die Kommission habe nur die Wahrheit und die Thatsachen herauszustellen“⁶⁾. Die nun folgende grundsätzliche Diskussion, die zu den bedeutendsten Plenardebatten über das parlamentarische Untersuchungsrecht in der preußischen und deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts gehört, endete mit der Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses und einer namentlichen Abstimmung über die Frage: „Soll der Kommission in Ausführung ihrer Aufträge ganz freie Hand gelassen werden?“

1) St.B.Pr.NV, S. 86.

2) An einer anderen Stelle sagte Ministerpräsident Camphausen: „Ich schließe mit der Erklärung, daß der ganze Antrag nichts weiter ist, als daß die Versammlung die Frage entscheiden soll, ob wir zu diesen oder anderen Zwecken Kommissionen zur Untersuchung bilden sollen; daß diese Frage reiflich überlegt und geprüft werde, damit bin ich völlig einverstanden, nicht aber damit, daß sie so plötzlich hier zur Diskussion gebracht werde“, und Finanzminister Hansemann erklärte: „Es handelt sich wirklich um *eine der größten politischen Fragen, darum nämlich, ob die Versammlung Neigung habe, auf einen Weg sich einzulassen, der sie in wesentliche Konflikte bringen kann.*“ St.B.Pr.NV, S. 88.

Sowohl Camphausen als auch Hansemann waren liberale Politiker!

3) Etwas von der Atmosphäre der Debatte lassen folgende Ausführungen des Abgeordneten Reuter spüren: „Die Räte der Krone haben sich gegen sofortige Entscheidung über die Niedersetzung der Untersuchungskommission erhoben. Ich aber habe nicht geglaubt, daß mein Antrag Jemandem präjudizierlich sein könne . . . Wer will in Deutschland, dem Lande, das auf seinen Gerechtigkeitssinn stolz ist, eine Untersuchung scheuen?, frage ich . . . Die Nationalversammlung darf durchaus nicht den Grundsatz gelten lassen, daß nur das wahr sein soll, was die Rathgeber der Krone sagen. Wir sind hier versammelt auf den Wunsch des Volkes, eine Versammlung, die aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden hat, was als wahr und nicht wahr anzusehen ist. In dieser Beziehung sollte kein Zweifel obwalten, da wir die Pflicht haben, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen und uns darüber zu entscheiden.“ St.B.Pr.NV, S. 87.

4) Seitdem wurden in Preußen die vom Parlament einzusetzenden Untersuchungsausschüsse von den Abteilungen zumeist (sonst von den kompetenten Fachausschüssen) vorberaten und immer gewählt.

5) St.B.Pr.NV, S. 369—389.

6) Ebd. S. 369.

Sie wurde bejaht¹⁾). Den Einwurf, daß damit dem Ausschuß aber noch keine konkreten, effektiven Rechte zugestanden seien²⁾), wies der Abgeordnete Brill mit den Worten zurück: „Ich glaube, es wird nach einem solchen Beschluß von Seiten dieser hohen souverainen Versammlung Niemand im Lande sein, der es wagen würde, dieser Kommission bei Erforschung der Wahrheit hindernd in den Weg zu treten“³⁾). Noch fühlte sich das Parlament im Vollbesitz einer gewichtigen Machtkonzentration.

Dieser Untersuchungsausschuß war nicht der einzige, den die Preußische Nationalversammlung einsetzte. So wurde bereits am 28. Juni 1848 ein weiterer Untersuchungsausschuß zur Untersuchung der „eigenthümlichen Verhältnisse“ der Weber und Spinner in Preußen konstituiert⁴⁾). Seine Einsetzung wurde von Handelsminister Milde begrüßt und jede Unterstützung zugesichert; ein Vorgang, der sich nie wiederholen sollte.

Auch bald nach der Auflösung der Preußischen Nationalversammlung (5. Dezember 1848) sind in dem neu einberufenen Zweikammer-Parlament wiederum Untersuchungsausschüsse zur Erforschung der Notlage der Weber und Spinner eingesetzt worden⁵⁾). Ein entsprechender Antrag in der ersten Kammer wurde am 24. März 1849 sogar einstimmig angenommen⁶⁾).

¹⁾ Daß kurz darauf — nach einer fast sechsstündigen Aussprache — ein bereits lange anstehendes Amendement über die Frage „soll die Kommission sich an Ort und Stelle begeben und Zeugen und Sachverständige vernehmen dürfen?“, das unter Protest zahlreicher Abgeordneter (da viele Parlamentarier bereits nach Hause gegangen waren!) zur Abstimmung gebracht worden war, abgelehnt wurde, gehört wohl zu den wunderlichen Eigenheiten der Parlamentslaune. Diese letztere Abstimmung blieb allerdings nicht unbeanstandet und es hagelte zu Beginn der nächsten Sitzung zahlreiche, z. T. recht interessante Proteste (St.B.Pr.NV, S. 391 f.). Die Untersuchungskommission war in ihrer Arbeit jedoch hinfort auf bloße Akteneinsicht beschränkt, vgl. ebd. S. 990 f.

²⁾ Vgl. vor allem die unter „großer“ und „fortwährender Unruhe“ vorgetragenen Bemerkungen des Abgeordneten Arntz, St.B.Pr.NV, S. 388.

³⁾ St.B.Pr.NV, S. 388.

⁴⁾ 22. Sitzung, St.B.Pr.NV, S. 307; einen Bericht über die praktischen Erfahrungen des Untersuchungsausschusses siehe ebd. S. 1768 f. Weiterhin wurde auf der 40. Sitzung am 16. August 1848 ein Antrag des Abgeordneten Müller (Wohlau) auf Einsetzung einer Kommission „zur Berichterstattung über die der Feudalität entstandenen drückenden Notstände der schlesischen Landbewohner“ zwar unterstützt, aber auf die gewöhnliche Tagesordnung zurückgewiesen, St.B.Pr.NV, S. 825.

⁵⁾ In der II. Kammer auf Antrag der Abgeordneten von Borries und Genossen am 15. März 1849, St.B.II.K. (1849), 10. Sitzung, S. 144 f. Ein weiterer Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur „Untersuchung der Arbeiter-Verhältnisse“, um „Vorschläge über die Abhilfe des drückenden Notstandes der arbeitenden Klassen zu machen“, ist von den Abgeordneten Schulze (Delitzsch) und Genossen auf der 27. Sitzung am 14. April 1849 eingebracht und an die Geschäfts-Reglements-Kommission überwiesen worden, St.B.II.K. (1849), S. 477 f. Die II. Kammer ist durch Königliche Verordnung am 27. April 1849 aufgelöst worden. — Der durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849 erneut einberufenen II. Kammer lag am 25. August 1849 (9. Sitzung) wieder ein Antrag Hermann und Genossen (Session 1849/50, S. 60 und S. 503, Bericht) zwecks Einsetzung eines Weber- und Spinner-Untersuchungsausschusses vor. Obgleich

Wir sehen also, daß die beiden Kammern des preußischen Parlaments, als sie jetzt daran gingen, das parlamentarische Untersuchungsrecht im Sinne des Art. 82 der Verfassung vom 31. Januar 1850 wahrzunehmen, bereits auf eine gewisse praktische Erfahrung zurückblicken konnten.

Seit dem Jahre 1850 sind vom Preußischen Abgeordnetenhaus jedoch nur noch zwei Untersuchungsausschüsse eingesetzt worden¹⁾, und zwar in der

die Geschäftsordnungs-Kommission, der der Antrag überwiesen worden war, die Ablehnung empfahl, wurde der Untersuchungsausschuß am 4. September 1849 (11. Sitzung) von der Kammer eingesetzt, St.B.II.K. (1849/50), S. 136 und 180—185.

⁶⁾ Antrag des Abgeordneten Graf v. Schlieffen und Genossen (Drs. Nr. 46), St.B.I.K. (1849), 14. Sitzung, S. 200 ff.; Bericht des Untersuchungsausschusses am 7. Januar 1850, ebd. S. 2208 ff.

¹⁾ In der Literatur wird immer wieder von den sogenannten „vier unter dem Art. 82 eingesetzten Untersuchungsausschüssen“ gesprochen. (Zweig, S. 286; Lammers, S. 456; Kahn, S. 4; Mensching, S. 5; Hunger, S. 10 etc.) Diese Angabe fußt auf der ungenauen Aufzählung bei Plate: „Die Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung“, Berlin 1904, S. 93.

Außer den zwei bis 1918 tatsächlich eingesetzten Untersuchungsausschüssen unter Art. 82 sind folgende Untersuchungsausschuß-Anträge in der *II. Kammer* eingebracht worden:

1. Der Antrag der Abgeordneten v. Vincke und Genossen: „Die Kammer wolle beschließen, einen Ausschuß von 28 Mitgliedern zur Untersuchung der Lage des Landes zu ernennen.“ St.B. II.K. (1850/51), Anlagen. Bd. I, S. 375 (Nr. 55) nebst „Motiven“, eingebracht 19. Sitzung, 7. Februar 1851, S. 159 f.; der Abgeordnete v. Bodelschwingh (Hagen) beantragte dabei, den Antrag zur Vorberatung an die Abteilungen zu überweisen, „weil es sich um einen Antrag von einer Wichtigkeit handelt, wie kaum ein anderer in dieser hohen Kammer vorgekommen sein möchte“. St.B.II.K. (1850/51), S. 160. Der Bericht des Zentralausschusses, also der Abteilungen, (Anlagen Bd. I, S. 377 f./Nr. 56) stellte den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung mit der Begründung, daß erstens „die Lage des Landes“ keine zu untersuchende Tatsache, sondern ein „Urteil“ sei, und zum zweiten, als „gewichtige Erwägung“ (Bericht, S. 378), daß ein derartiger Untersuchungsausschuß im Lande nur „Aufregung hervorbringen“ würde und „das Vertrauen auf die Regierung schwächen und eben dadurch lähmend auf Verkehr und Gewerbe einwirken“ würde. Das Gegenargument der Ausschußminorität, „daß damit die Mehrheit nur den Zwiespalt zwischen Parlament und Regierung verschleierte, ein solcher Zustand (aber) die Nation demoralisiere und die Regierung schwäche“ beantwortete die Majorität mit der Gegenbehauptung, daß dieser sogenannte Zwiespalt „als Axiom“ nicht erwiesen sei und das Haus im übrigen anderweitig, etwa vermittels Interpellationen, also durch Regierungsvermittlung (!), genug Informationen erlangen könne.

Dieser Bericht wurde am 8. März 1851 (38. Sitzung) im Plenum zur Debatte gestellt, in deren Verlauf Ministerpräsident v. Manteuffel ausrief: „Beweisen Sie dem In- und Auslande, daß Preußen auch unter den Formen seiner neuen Verfassung stark ist — durch Eintracht!“ (S. 496) St.B.II.K. (1850/51), S. 491—497. Bei namentlicher Abstimmung (228 gegen 41 Stimmen) erklärte sich die Versammlung entsprechend dem Kommissionsantrag für Übergang zur Tagesordnung. So endete der erste Versuch, unter Art. 82 einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

2. Der Antrag Graf v. Dyhrn und Genossen, gemäß Art. 82 einen Ausschuß zur Untersuchung der verfassungswidrigen Regierungsmaßregeln „in Betreff der dissidentischen, insbesondere der freien und der deutsch-katholischen Gemeinden zu ernennen“ (vgl. unten die Anträge der I. Kammer), wurde auf der 41. Sitzung am 13. März 1852 der Session 1851/52 eingebracht, St.B.II.K. (1851/52), S. 735 f. (Drs. Nr. 184) und an die Abteilungen überwiesen. Der Bericht des Zentralausschusses, der die Einsetzung des Untersuchungsausschusses empfahl, kam in der Session nicht mehr zur Plenarberatung.

3. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Niegolewski, einen Untersuchungsausschuß zur Untersuchung der auf den Nachdruck und die Verbreitung einer revolutionären Proklamation bezüg-

Session von 1850/51 ein Ausschuß, „ . . . um das System der Banken und Geld-Kredit-Institute des Landes zu untersuchen und über die im Interesse eines rascheren Geldverkehrs notwendig erscheinenden Reformen zu berichten“¹⁾ — ein Untersuchungsausschuß, der auch in der Session von 1851/52 wieder erneuert wurde²⁾ — und in der Session von 1863/64 ein Untersuchungsausschuß „behufs der Information des Hauses wegen der bei den letzten Wahlen der Abgeordneten vorgekommenen gesetzwidrigen Beeinflussung und noch fortwährenden Verfolgung der Wähler und Verkümmerng des verfassungsmäßigen Wahlrechts und der Wahlfreiheit preußischer Staatsbürger . . .“³⁾.

Diese beiden Untersuchungsausschüsse sind wesentlich dadurch unterschieden, daß der erstere primär Informationen für gesetzliche Verbesserungen (Gesetzes-enquete), der zweite hingegen Informationen über rechtswidrige Regierungsmaßnahmen (Kontrollenquete) einziehen und sichten sollte. Schon daraus erklärt sich die verschiedenartige Haltung der jeweiligen Regierungen beiden Untersuchungsausschüssen gegenüber, wobei im Falle des Untersuchungsausschusses „Kreditinstitute“ der Handelsminister v. d. Heydt 1851 im Namen der Regierung — trotz grundsätzlicher Abneigung gegen diese parlamentarische

lichen Tatsachen, ist zwar der Justizkommission zur Vorbereitung überwiesen worden, wegen Sessionsschluß aber nicht mehr zur Behandlung gekommen.

Auch in der *I. Kammer* ist in der Session 1851/52 von den Abgeordneten Lette, Forstner und Genossen (Drs. Nr. 65, 21. Januar 1852) ein Antrag eingebracht worden, gemäß Art. 82 einen Untersuchungsausschuß, zum gleichen Thema des von Graf v. Dyhrn in die *II. Kammer* übernommenen Antrags, einzusetzen. Die zur Vorberatung dieses Antrages konstituierte Kommission (Drs. Nr. 125) lehnte in ihrem Bericht vom 21. Februar 1852 (Drs. Nr. 125) die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses u. a. mit der Begründung ab, „kein Artikel der Verfassungs-urkunde gebe der Kammer das Recht, in dieser Art über die Staatsverwaltung zu Gericht zu sitzen . . . Am wenigsten gebe dazu der Art. 82 ein Recht, da er unzweideutig nur die Feststellung von Tatsachen, wo es der Kammer ‚behufs der Information‘ darauf ankomme, als den Zweck einer solchen Kommission bezeichne“. (S. 4 des Berichts). Vgl. auch die Ausführungen des Kultusministers v. Raumer vor dem Plenum, 45. Sitzung, 15. März 1852, St.B.I.K. (1851/52), S. 823. Auf der nächsten Sitzung am 19. März ist der Untersuchungsausschuß abgelehnt worden. (Vgl. dazu oben Ziffer 2).

¹⁾ Antrag Harkort und Genossen (Drs. Nr. 98, vom 13. Februar 1851); der Untersuchungsausschuß wurde am 12. April 1851 (61. Sitzung) eingesetzt, St.B.II.K. (1850/51), S. 998. Der Bericht des Untersuchungsausschusses (Drs. Nr. 325) kam nicht mehr zur Plenarberatung.

²⁾ Der Antrag Harkort und Genossen wurde mit Zustimmung sämtlicher Abteilungen ohne Debatte auf der 6. Sitzung am 16. Dezember 1851 wieder angenommen und der Untersuchungsausschuß erneut eingesetzt, St.B.II.K. (1851/52), S. 26. Der Untersuchungsausschuß berichtete dem Plenum am 7. und 8. Mai 1852 (Drs. Nr. 255 und 266), 66. und 67. Sitzung, S. 1308 bis 1317 und 1319—1331.

³⁾ Antrag Schulze (Berlin), v. Carlowitz und Genossen, 7. Sitzung vom 23. November 1863, St.B.A.H. (1863/64), S. 117; die „mit sehr großer Majorität“ (S. 118) beantragte sofortige Schlußberatung im Hause und Einsetzung des Untersuchungsausschusses erfolgte am 28. November 1863 (9. Sitzung), S. 164—190 (diese, im Preußischen Abgeordnetenhaus bisher niemals vorgekommene schleunige Behandlung und Befürwortung eines Untersuchungsantrages zeigt deutlich, welche große Bedeutung dem beantragten Untersuchungsausschuß von seiten der Majorität beigemessen wurde); der erste Bericht des Untersuchungsausschusses am 25. Januar 1864 (32. Sitzung), S. 938 f.

Untersuchung, die erst durch die Einfügung der Worte „unter Communication mit der Staatsregierung“ in den Antrag besänftigt werden konnte — erklärte, daß, „was die Preußische Bank betreffe, . . . keinerlei Auskunft verweigert werde“¹⁾. Im Hinblick auf den Untersuchungsausschuß „Wahlbeeinflussung“ aber versicherte Innenminister Graf Eulenburg 1863 dem Abgeordnetenhaus: „Sie können unmöglich verlangen, daß diese Kommission, die gegen den Willen der Regierung eingesetzt wird, um zu Resultaten zu gelangen, sich eines bereiten Entgegenkommens Seitens der Regierung zu erfreuen haben solle“²⁾.

Insofern mag ein Vergleich zwischen diesen beiden Untersuchungsausschüssen über das jeweilige Verhältnis von Regierung und Parlament zueinander relativ wenig aussagen. Einen besseren Einblick in die Beziehung beider Gewalten gewährt dagegen ein Vergleich zwischen dem ersten Untersuchungsantrag unter Art. 82, dem Antrag des Abgeordneten v. Vincke und Genossen aus dem Jahre 1851 und dem Wahlbeeinflussungs-Untersuchungsantrag des Jahres 1863. Das Ziel, eine Kontrollenquete zu starten, war beiden Anträgen gemeinsam. Im Jahre 1851³⁾ wurde der Untersuchungsantrag jedoch — mit unter dem Argument, der gewünschte Untersuchungsausschuß würde „das Vertrauen auf die Regierung schwächen und eben dadurch lähmend auf Verkehr und Gewerbe einwirken“, und unter dem Eindruck der beschwörenden Worte des Ministerpräsidenten v. Manteuffel: „Beweisen Sie dem In- und Auslande, daß Preußen auch unter den Formen seiner neuen Verfassung stark ist — durch Eintracht“ — mit überwiegender Mehrheit (die sich zu einem gewissen Teil wohl auch aus der zu allgemeinen Formulierung des Untersuchungsantrages erklären läßt) abgelehnt. Noch war das Verhältnis zwischen der Parlamentsmajorität, die allein über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu entscheiden hatte, und der Regierung so günstig, daß regierungsabträgliche Parlamentsoperationen vermieden oder von der Mehrheit glattweg abgelehnt wurden.

Bis zum Zeitpunkt der Diskussionen um den Wahlbeeinflussungs-Untersuchungsausschuß hatte sich das Bild jedoch völlig gewandelt.

Bereits in der ersten Untersuchungsdebatte der Preußischen Nationalversammlung am 2. Juni 1848 hatte Finanzminister Hansemann darauf hingewiesen, daß sich das Parlament mit seinem Untersuchungsrecht „in wesentliche Konflikte bringen kann“⁴⁾. Nach kaum vierzehnjähriger Untersuchungspraxis unter Art. 82 war es so weit, daß die im preußischen Verfassungskonflikt unter Bismarck übermächtig gewordene Regierung dem Parlament jegliches wirksame Untersuchungsrecht überhaupt streitig machen konnte.

Bismarck, der 1862 über das Preußische Abgeordnetenhaus geschrieben hatte: „Es wäre jammerschade, diese Schwätzer jemals aufzulösen; bei mäßigem Feuer

¹⁾ Vgl. den Bericht des Abgeordneten Assmann, St.B.A.H. (1863/64), S. 166.

²⁾ St.B.A.H. (1863/64), S. 178.

³⁾ Vgl. oben S. 54 Anm. 1 Ziffer 1.

⁴⁾ Vgl. oben S. 52 Anm. 2.

gesotten, werden sie ein vortreffliches Ingredienz für unsere konstitutionelle Küche liefern und die Krone wird ihnen schließlich die Wahrung der königlichen Rechte danken¹⁾, sorgte schon dafür, daß das Untersuchungsrecht dieses Hauses jeglicher faktischen Wirksamkeit beraubt wurde. Als daher am 28. November 1863 das Abgeordnetenhaus gegen den eindringlichen Widerspruch der Regierung nach einer langen und äußerst heftigen Debatte — in deren Verlauf der Abgeordnete Schulze ausrief: „Ein neuer Konflikt (zwischen dem Parlament und der Regierung) ist es auch im Grunde gar nicht, es ist der alte Verfassungskonflikt in seinem innersten Kern, nur nach einer anderen Seite hin“²⁾ —, den Ausschuß zur Untersuchung der Wahlbeeinflussung mit „großer Majorität“³⁾ einsetzte, antwortete die Regierung mit der Weigerung der Minister, vor diesem Untersuchungsausschuß auszusagen (am 14., 15. und 16. Dezember) und dem Erlaß vom 18. Dezember 1863, wonach „alle mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten Requisitionen irgendwelcher Art der *sogenannten* (!) Untersuchungskommission des Hauses der Abgeordneten keinerlei Folge zu geben“ hatten⁴⁾.

Daraufhin erklärte zwar das Parlament am 25. Januar 1864 (32. Sitzung) zunächst das Verhalten der Minister mit „großer Majorität“⁵⁾ für verfassungswidrig. Die Regierung ließ sich davon jedoch nicht beeindruckt. Graf Eulenburg verkündete vielmehr als Innenminister, daß „Rechte nur geltend gemacht werden dürfen, soweit sie mit den Rechten Anderer nicht kollidieren“⁶⁾ und hielt, entsprechend der „Lückentheorie“, allein die Verfassungsauslegung durch die Regierung für verbindlich.

Die Geschichte lehrt, daß in ungeklärten Verfassungssituationen die miteinander im Streit liegenden Gewalten in der Verfassungswirklichkeit zwei Theorien bevorzugen: Die „implied powers-Theorie“ und die „Lückentheorie“⁷⁾, wobei die jeweilige Anwendung und Wirksamkeit einer dieser Theorien eine bestimmte Machtkonstellation widerspiegelt. Beruft sich eine Gewalt auf die implied

¹⁾ Zitiert nach Wolfgang Scheffler: „Entwicklung und Lösung des Diätenproblems in England und Deutschland — Eine politologische Studie zur Geschichte der Demokratisierung des Parlamentarismus“, Phil. Diss., Berlin 1956, S. 138.

²⁾ St.B.A.H. (1863/64), S. 185; Schulze fuhr fort: „Es handelt sich da nicht mehr um den Konflikt der Regierung mit diesem Hause . . . nein, meine Herren, es handelt sich jetzt um den Konflikt der Regierung mit dem Volke selbst, in der Schädigung des Urrechts aller Preußischen Wähler, der Wahlfreiheit . . .“

³⁾ Ebd., S. 190.

⁴⁾ Ebd., S. 1017; Hervorhebung vom Verfasser.

⁵⁾ Ebd., S. 941.

⁶⁾ Ebd., S. 940.

⁷⁾ Vgl. hierzu auch Fraenkel, S. 110.

Im Parlament machte sich insbesondere der Abgeordnete Lasker zum Sprecher einer gewissen implied powers-Theorie (vgl. S. 62 Anm. 3); in der Verfassungswirklichkeit setzte sich jedoch die von der Regierung und den ihr nahestehenden Abgeordnetengruppen vertretene Lückentheorie als bestimmende Größe durch.

powers-Theorie, so sucht sie ihren Kompetenzbereich „aktiv“, d. h. unmittelbar durch eigene Rechtserweiterung zu vergrößern. Beruft sie sich hingegen auf die Lückentheorie, so bemüht sie sich, ihren Kompetenzbereich „passiv“, d. h. vermittels Kompetenzzuweisung einer kontrahierenden Gewalt zu festigen. Die jeweilige Bevorzugung und Wirksamkeit einer dieser Theorien ist somit weitgehend eine Machtfrage. Daß in der preußischen Verfassungswirklichkeit diese Machtfrage zugunsten der Exekutive gelöst wurde, wird mit aller Deutlichkeit aus den erbitterten Worten des Parlamentspräsidenten Grabow auf der gleichen Sitzung vom 25. Januar 1864 ersichtlich: „Die liberalen Grundsätze des Jahres 1858 sind verlassen! Die Machtfrage verdrängt in unserem engeren und weiteren Vaterlande die königlichen Worte: Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist. Mit ihr ist die Reaktion wieder aufgetreten. Sie setzt den Absolutismus zum Erben des Scheinkonstitutionalismus ein“¹⁾).

Diesmal fand das Argument, die beantragte Untersuchung könne das Ansehen der Regierung schwächen²⁾, keine Unterstützung mehr. Jetzt sollte der Untersuchungsausschuß von der Mehrheit bewußt als „Surrogat einer Ministeranklage“³⁾, als öffentlich-wirksame parlamentarische Waffe gegen eine parlamentsfeindliche Regierung eingesetzt werden. Der Abgeordnete Dr. Becker⁴⁾ sprach für die Majorität, als er ausrief: „Wenn gesagt worden ist, das Ansehen der Regierung als solcher werde geschwächt, so kann ich allerdings nur sagen, es ist schon geschwächt . . . Ich glaube aber, die Untersuchung der Agitationsmittel ist ein Mittel, das Ansehen der Regierung herzustellen, sobald man damit der Wiederkehr dieser Agitation einen Riegel vorschiebt . . . Wenn wir sie durch die jetzige Untersuchung warnen, daß sie sich nicht wiederum zu ungesetzlichen Ausschreitungen hinreißen lassen, so thun wir ihnen einen großen Dienst. Die Folgen, die die ungesetzlichen Handlungen haben . . . diese Folgen verjähren erst binnen fünf Jahren, und ich hoffe, daß das gegenwärtige Ministerium nicht noch fünf Jahre am Ruder bleiben wird.“

Nach einer erneuten Aussprache vom 6. April 1865 (35. Sitzung) wurden auf der 69. Sitzung am 14. Juni 1865 schließlich auch der Regierungserlaß vom 18. Dezember 1863 und die darauf beruhende Verfügung vom 20. Juni 1864⁵⁾ vom Abgeordnetenhaus als unvereinbar mit Art. 82 und demnach für verfassungswidrig erklärt⁶⁾. Den Vorwurf des Abgeordneten Immermann⁷⁾, die Regierung hätte „nicht recht Respekt vor unseren verfassungsmäßigen Institu-

¹⁾ St.B.A.H., S. 942.

²⁾ So der Abgeordnete Reichensperger, ebd. S. 180.

³⁾ So der Abgeordnete Senff, am 25. Januar 1864 (32. Sitzung) ebd. S. 938.

⁴⁾ Ebd. S. 181.

⁵⁾ Abgedruckt in den Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Bd. IV, S. 381, Nr. 52.

⁶⁾ St.B.A.H., S. 2168.

⁷⁾ Ebd. S. 1017.

tionen“, quittierte die Regierung wiederum mit der Behauptung, die Arbeit des Untersuchungsausschusses „Wahlbeeinflussung“ sei — da sie mit den Art. 45 und 81 in Konflikt stehe — ihrerseits verfassungswidrig. Sie knüpfte daran die Aufforderung, auf eine parlamentarische Untersuchungstätigkeit, die der Regierung nicht genehm sei, überhaupt zu verzichten, da „aus einem solchen erneuerten Austausch gegenseitiger Vorwürfe der Verfassungsverletzung irgend welcher Gewinn für die Sache nicht erwachsen könne“¹⁾. Da das Parlament nicht die Möglichkeit hatte, dem Widerstand der übermächtigen Staatsregierung wirksam zu begegnen, mußte es hinfort auf eine eigenständige Untersuchungspraxis verzichten.

Als im Jahre 1873 noch einmal das Preußische Abgeordnetenhaus versuchte, einen Untersuchungsausschuß aus eigener Initiative einzusetzen, wurde es sofort durch das Einschreiten der Regierung daran gehindert.

Der dabei eingebrachte Untersuchungsantrag des Abgeordneten Lasker²⁾ umfaßte drei Punkte:

1. sei ein Ausschuß zur „Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens“ und der hierbei aufgetretenen „eventuellen Unkorrektheiten“ einzusetzen;
2. solle er aus sieben Mitgliedern bestehen, und
3. sei „die königliche Staatsregierung zur Mitwirkung bei dieser Untersuchung einzuladen“.

Als dieser Untersuchungsantrag im Lande und im Parlament populär zu werden drohte, kam, nach den Worten Laskers³⁾, die Regierung mit der „Königlichen Botschaft“ vom 14. Februar 1873 „dazwischen“. Nach dieser Botschaft⁴⁾ beschloß der König, „eine Spezial-Untersuchungs-Kommission einzusetzen, um nach Maßgabe der durch die Ermittlungen gewonnenen Resultate übersehen zu können, 1. ob und inwieweit die einschlägigen Gesetze und die geltenden Verwaltungsnormen die Erfüllung der bei Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen beabsichtigten Zwecke zu sichern und das Publikum gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen zu schützen geeignet sind, 2. welche Änderungen in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis erforderlich sind, um vorhandenen Übelständen und Mißbräuchen thunlichst abzuhelpen . . .“ Zugleich wurden beide Häuser aufgefordert, in die achtköpfige Kommission je zwei Mitglieder zu wählen.

Damit war die Führung der Untersuchung dem Abgeordnetenhaus entzogen und die geplante Kontrollenquete in eine Gesetzesenquete abgeschwächt worden. Dennoch stimmte das Haus „fast einstimmig“⁵⁾ der Königlichen Botschaft zu.

¹⁾ Vgl. hierzu Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Bd. VIII, S. 1855, Nr. 169 = Bericht der Petitionskommission.

²⁾ 40. Sitzung vom 8. Februar 1873, St.B.A.H. (1872/73), S. 953.

³⁾ 44. Sitzung vom 15. Februar 1873, ebd. S. 1044.

⁴⁾ Session 1872/73, Anlagenband S. 867, Nr. 179.

⁵⁾ St.B.A.H. (1872/73), S. 1060.

Es war zu keinem ernsthaften Widerstand mehr fähig. Lasker¹⁾ lobte sogar die königliche Initiative, indem er ausführte: „Die Regierung hat das Bedürfnis gefühlt, zu ihrer Unterstützung Kräfte aus unserer Mitte heran und zu ihrer eigenen Autorität noch die andere Autorität hinzuzufügen, welche vor dem tief erregten und tief theilnehmenden Volke in der Mitwirkung seiner gewählten Vertreter liegt, und ich begrüße diese Anerkenntnis als einen großen politischen Fortschritt.“

Bei der Beratung des Art. 82 vor der ersten Kammer hatte der Berichterstatter am 28. November 1849²⁾ die Annahme der Entwurfsformulierung mit den Worten empfohlen: „Ich glaube aber, daß man bei der Bestimmung, wie sie die Verfassungsurkunde enthält, in dieser Allgemeinheit sich vollkommen beruhigen und das Weitere, wie man von solchen Kommissionen Gebrauch zu machen haben werde, der ferneren Entwicklung im praktischen Leben überlassen kann.“ Die politische Entwicklung zerstörte jedoch das Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive und ermöglichte der preußischen Regierung eine derartige Machtkonzentration, daß sie zur bestimmenden Größe im politischen Machtgeflecht wurde. Sie konnte nun weitgehend unangefochten entsprechend der Lückentheorie die Grenzen der allgemeinen Bestimmungen des Art. 82 festlegen und damit das Parlament jeder wirksamen Untersuchungstätigkeit berauben.

Wie weit die Regierung dabei nachträglich in der Staatsrechtslehre Unterstützung fand, wird u. a. aus der Stellungnahme Bornhaks³⁾ deutlich, der als „politischen Gesichtspunkt“ im Jahre 1911 verkündete: „Es würde ferner, wenn die Kommission eine selbständige Untersuchungsbehörde wäre, die Bestellung einer solchen nur aus dem Mißtrauen gegen die Regierung hervorgehen. Durch die verfassungsmäßige Möglichkeit, eine solche Kommission zu bestellen, wäre jedes Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Landtag ausgeschlossen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber das Mißtrauen zwischen Regierung und Volksvertretung zu einer selbständigen Einrichtung des preußischen Verfassungsrechts machen wollte.“

¹⁾ Ebd. S. 1045; es sei jedoch erwähnt, daß die somit eingesetzte Spezialkommission 1891 von dem Abgeordneten Schrader im Reichstag als „eine der wenigen Enqueten . . . die ein gutes Resultat ergeben hatten“, gepriesen wurde, St.B. Reichstag (1890/92), S. 3290 B—C.

²⁾ St.B.I.K. (1849/50), S. 1637.

³⁾ Conrad Bornhak: „Preußisches Staatsrecht“, Bd. I, 2. Auflage, Breslau 1911, S. 460; vgl. dagegen v. Rönne-Zorn, S. 363 f.

Über die „politische Note“ bei der Auslegung des Art. 82 in der deutschen Staatsrechtslehre berichtet ausführlicher Zweig, S. 287 ff.; hierzu auch Biedermann, S. 32 f. Zur gesamten staatsrechtlichen Kontroverse um den Art. 82 aber vor allem v. Rönne-Zorn, S. 360—367.

Nach preußischem Recht standen bis 1918 (laut Zweig, S. 288 ff.) nur drei Punkte außer Streit:

1. Nicht das Plenum, nur ein Ausschuß kann als Untersuchungsinstanz fungieren.
2. Diese Ausschüsse können nur im Rahmen der Parlamentskompetenz tätig werden.
3. Diese Ausschüsse haben keine Behördenqualität und obrigkeitlichen Zwangsbefugnisse gegenüber Zeugen (also weder Zwang zum Erscheinen, noch eidliche Vernehmung).

Im übrigen war fast alles strittig. — Über die Rechtslage im Reich vgl. Zweig, S. 299, und S. Dambitsch: „Die Verfassung des Deutschen Reiches“, Berlin 1911, S. 440.

E. Die Entwicklung im Reich seit 1848

Als im Jahre 1867 das Verfassungswerk des Norddeutschen Bundes zur Debatte stand, wurde die Behandlung des parlamentarischen Untersuchungsrechts von den preußischen Erfahrungen stark überschattet. Zwar gab sich das Parlament mit dem im Bismarck'schen Geiste konzipierten Verfassungsentwurf, der ein parlamentarisches Untersuchungsrecht nicht vorsah, keineswegs unwidersprochen zufrieden. Der Minderheit gelang es jedoch nicht, die Mehrheit davon zu überzeugen, daß es notwendig sei, das parlamentarische Untersuchungsrecht auch im Bunde verfassungsmäßig zu verankern.

Den in dieser Beziehung weitreichendsten Zusatzantrag zum Art. 23 des Verfassungsentwurfs¹⁾ stellte der Abgeordnete Lasker. Er forderte²⁾, hinter den Art. 23 als neuen Artikel einzufügen: „Der Reichstag hat das Recht, Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen, Beschwerden, Bitt- und andere Schriften entgegenzunehmen und sie an den Bundeskanzler zu überweisen, Tatsachen durch Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zu erheben und in gleicher Weise Kommissionen mit der Erhebung von Tatsachen zu beauftragen³⁾.“ Lasker beabsichtigte damit, auch das Bundesparlament mit dem in konstitutionellen Staaten üblichen Kontrollinstrumentarium zu versehen, um die politische Verantwortlichkeit der Bundesexekutive wirksam geltend machen zu können.

Im Mittelpunkt der Debatte⁴⁾ um diesen Antrag standen vorzüglich zwei Hauptbedenken: Zum ersten wurde immer wieder betont, daß das geforderte Untersuchungsrecht in Einzelstaaten wohl am Platze sei, für ein Bundesparlament mit beschränkter Legislativ-Kompetenz, die sich zudem vornehmlich auf außenpolitische und militärische Angelegenheiten konzentrieren dürfte, jedoch schwerlich in Frage komme⁵⁾. Ein Argument, das bereits in der Kollektiverklärung von 1848 enthalten war⁶⁾.

Ein besonderes Gewicht wurde dem zweiten Gesichtspunkt, der die preußischen Untersuchungserfahrungen ins Auge faßte, beigemessen. Vor allem der Abgeordnete Baumstark⁷⁾ machte sich in dieser Frage zum Sprecher. Er verwies auf den geringen Erfolg, den die parlamentarische Untersuchungspraxis in Preußen gezeitigt hatte und gab zu verstehen, daß es nicht opportun sei, sich für ein

¹⁾ Art. 23 lautete: „Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Kompetenz des Bundes vorzuschlagen.“

²⁾ Konstituierender Norddeutscher Reichstag, 22. Sitzung vom 29. März 1867: vgl. v. Holtzendorff-Bezold: „Materialien der Deutschen Reichs-Verfassung“, Berlin 1873, Bd. II, S. 85 f.

³⁾ Entgegen der preußischen Rechtsauffassung (vgl. S. 60 Anm. 3 Ziffer 1) sollte somit nach englischem Vorbild nicht nur eine Kommission, sondern auch das Plenum als Untersuchungsinstanz tätig werden können.

⁴⁾ v. Holtzendorff-Bezold, S. 85—101.

⁵⁾ So vor allem der Abgeordnete v. Vincke, ebd. S. 100.

⁶⁾ Vgl. oben S. 48.

⁷⁾ v. Holtzendorff-Bezold, S. 88 f.

parlamentarisches Recht zu verwenden, das von der Exekutive, wie in Preußen, derart leicht zur Unwirksamkeit verurteilt werden könne. Solange nicht die Chance bestünde, das Parlament in dieser Frage mit effektiven Zwangsmöglichkeiten auszustatten, sei von einem parlamentarischen Untersuchungsrecht für die Legislative kein wertvolles Untersuchungsinstitut zu erwarten¹⁾.

Baumstark setzte sich dafür ein, daß wenigstens das Petitionsrecht in Art. 23 aufgenommen werde. Sein dahingehender Antrag wurde akzeptiert²⁾. Laskers Antrag, der aufgeteilt worden war, verfiel dagegen im ersten Teil mit 134:126 Stimmen, in bezug auf das parlamentarische Untersuchungsrecht jedoch mit eindeutiger Mehrheit der Ablehnung³⁾. Bereits über dieser ersten Untersuchungsdebatte auf Reichsebene lag ein deutlicher Schatten tiefer Resignation.

Auch der bereits im Jahre 1868 erneuerte Versuch, das Untersuchungsrecht in die Verfassung einzufügen⁴⁾, war durch das Gefühl, dem Widerstand der Exeku-

¹⁾ So auch der Abgeordnete Scherer, ebd. S. 93 f.; Baumstark erklärte: „... ich habe immer gefunden, daß die beiden Häuser des Landtages in Preußen die Mittel zur Ausübung dieses Rechts (des Untersuchungsrechts) nicht gehabt haben und daß, wenn daran gegangen wurde, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, dieselben Mittel, deren man sich hätte bedienen können oder bedienen sollen, entzogen worden sind.“ Ebd. S. 88. In bezug auf den neuen Reichstag fügte er hinzu: „Dieses Untersuchungsrecht erscheint aber in unserem Bundesstaate als eigentlich unausführbar.“ Ebd.

²⁾ Seither lautete Art. 23: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.“ Wenn der Reichstag in Zukunft Enqueten wünschte, sind sie oftmals in Form von Petitionen, die an den Reichskanzler weiter geleitet wurden, beantragt worden.

Beispiel: Antrag des Abgeordneten Benda (St.B. Reichstag [1875], 48. Sitzung vom 20. Januar 1875, S. 1135), der Reichstag möge beschließen, dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung „die Petitionen II 118 (etc.) zu überweisen, die Eisenbahntariffrage einer erneuten und eingehenden Enquete durch eine zu diesem Zwecke zu berufende Kommission (oftmals folgt dann der Zusatz: unter Mitwirkung von Reichstagsabgeordneten und Sachverständigen) zu unterwerfen und von dem Ergebnis derselben dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen.“

³⁾ v. Holtzendorff-Bezold, S. 101; abgelehnt wurde auch der Antrag des Abgeordneten v. Ausfeld, der vorsah, im Text des Entwurfs zu Art. 23 fortzufahren: „... sowie das Recht der Adresse, der Petition, der Beschwerde, der Erhebung von Tatsachen, und der Anklage der Minister.“ Lasker versuchte, diese Lage später (am 20. Januar 1875) folgendermaßen zu deuten: „Bei der Verhandlung über die norddeutsche Bundesverfassung war ein Antrag eingebracht worden, welcher genau wie die preußische Verfassung auch dem Reichstag die Rechte zusprechen wollte; aber nach einer Verständigung unter den Mitgliedern und unter Anerkennung der damaligen Regierung wurde diese Befugnis des Reichstags wie überhaupt als eine selbstverständliche Befugnis des Parlaments aufgefaßt, und nur aus diesem Grunde wurde von der Beschließung jenes Antrages Abstand genommen. Es ist also nach der rechtlichen und verfassungsmäßigen Lage durchaus kein Unterschied zwischen dem Deutschen Reichstag und dem Rechte, welches jedes der beiden Häuser des Preußischen Parlaments hat.“ St.B. Reichstag (1875), 48. Sitzung, S. 1130. Eine Auffassung, die damals noch unwidersprochen blieb! (Vgl. jedoch S. 65 f. dieser Arbeit).

Der Abgeordnete Schrader meinte am 9. Dezember 1891 St.B. Reichstag, S. 3290 A): Der Art. 82 „war wesentlich gedacht als ein Kampfparagraph gegen die Regierung“, daher sei die Regierung 1867 und 1868 gegen die Aufnahme einer ähnlich lautenden Bestimmung in die Reichsverfassung gewesen.

⁴⁾ St.B.N.R.T. (Norddeutscher Reichstag) (1868), 16. Sitzung vom 5. Juni 1868, S. 258—267.

tive in der Untersuchungsfrage nicht wirksam begegnen zu können, stark belastet.

Ursprünglich hatte die Sozialdemokratie — im Norddeutschen und im alten Reichstag die unermüdliche Vorkämpferin des parlamentarischen Untersuchungsrechts — beabsichtigt, eine ständige Kommission zu fordern, die dem Reichstag regelmäßig „über die Lage der arbeitenden Klassen“ Bericht erstatten sollte. Um die erforderliche parlamentarische Unterstützung zu finden, war im sozialdemokratischen Antrag dieser spezielle Zweck nicht mehr erwähnt und dafür einer allgemeineren Formulierung, die sich der Bestimmung des Art. 82 der Preußischen Verfassungsurkunde annäherte, der Vorzug gegeben worden. Damit sollte „die Scheu Derjenigen überwunden werden, welche nicht geneigt sind, die parlamentarischen Befugnisse des Reichstags zu vermehren“¹⁾. Dennoch wurde der Antrag der Abgeordneten Reincke und Genossen abgelehnt, als Art. 23a in die Bundesverfassung den Text aufzunehmen: „Der Reichstag hat das Recht, behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen. Die Behörden sind gehalten, diesen Kommissionen bei der Ausübung ihrer Amtspflicht innerhalb der Grenzen ihres Kommissoriums die geforderte Unterstützung zu gewähren“²⁾.

Neben den bereits aufgeführten Bedenken, die auch diesmal ausschlaggebend waren, wurde dabei in der Debatte vom 5. Juni 1868 bemerkt, daß es sich beim Untersuchungsrecht um eine parlamentarische Befugnis handle, die „nicht so viel wert sei, wie man gewöhnlich glaube“³⁾, und daß eine so frühzeitige Verfassungsänderung keineswegs gerechtfertigt sei. Selbst die nationalliberalen Führer, wie Lasker, Twesten und Grumbrecht, die das parlamentarische Untersuchungsrecht, wie alle Debatteredner, grundsätzlich unbedingt bejahten, stimmten gegen den Antrag. Lasker hielt ihn für „zur Zeit nicht wichtig“⁴⁾; Grumbrecht als „nicht zeitgemäß“⁵⁾. Den wahren Grund ließ Twesten⁶⁾ erkennen, indem er ausführte, daß, obgleich auch der vorliegende Antrag dem Parlament keine echten Zwangsbefugnisse einräume, er somit faktisch wertlos sei, er dennoch bereits in dieser Form vom Bundesrat abgelehnt werde. Allein aus diesem Grunde empfahl er, um die Autorität des Reichstags zu wahren, diesem im Endeffekt „hoffnungslosen“ Antrag nicht zuzustimmen.

Außer den Antragstellern mühte sich lediglich Waldeck — in relativ schwachen Worten — die Versammlung für die Annahme des Antrages zu gewinnen, „denn der augenblickliche und materielle Erfolg des parlamentarischen wie des öffentlichen Lebens ist überhaupt von viel weniger Bedeutung als dieses parlamenta-

¹⁾ Abgeordneter Schrap, ebd. S. 259.

²⁾ Ebd. S. 258 und 267; Anlagen Nr. 33.

³⁾ So der Berichterstatter Dr. Engel, ebd. 267.

⁴⁾ Ebd. S. 263.

⁵⁾ Ebd. S. 263.

⁶⁾ Ebd. S. 260 f.

rische Leben in seinen Funktionen überhaupt“¹⁾). Dieser, im Geiste von 1848 vorgetragene Einsatz für das parlamentarische Untersuchungsrecht sah sich jedoch einer Front gegenüber, die der Berichterstatter Dr. Engel nüchtern, realistisch und im Geiste der konservativen Restauration seiner Zeit beschrieb: Der Widerstand der bürokratischen Exekutive ist nicht zu brechen, „nach den Gesetzen und Gebräuchen in Preußen ist das nicht anders möglich“²⁾, denn die Aussage untergeordneter Beamter vor einem parlamentarischen Gremium „halte ich in der Tat für etwas sehr Mißliches . . . Es würde die Autorität der höheren Beamten abschwächen und ob, wie es in England der Fall ist, selbst die Minister gezwungen werden könnten, vor einer solchen Untersuchungskommission zu erscheinen, das möchte ich als noch eine Frage sehr zweifelhafter Natur betrachten, eine Frage, die sich mit den Begriffen unserer Preußischen Beamten schwer verträgt“³⁾.“ Treffender läßt sich die parlamentarische Verantwortungslosigkeit einer Bürokratie wohl kaum beschreiben. Die parlamentarische Ministerverantwortlichkeit ist aber gerade sowohl für das Interpellationsrecht wie das Untersuchungsrecht das zentrale Problem⁴⁾. Als es der Exekutive gelang, dieses Problem ungelöst in der Schwebe zu halten und in der Verfassungswirklichkeit die entscheidenden Machtpositionen zu behaupten, war das Parlament im Kampf um sein Untersuchungsrecht zum Scheitern verurteilt.

Im Verlaufe der Debatte vom 5. Juni 1868 war zugleich empfohlen worden, in Zukunft Untersuchungsausschüsse für konkrete, wichtige Gegenstände ad hoc auf dem Gesetzeswege zu ernennen. Die Zustimmung des Bundesrates werde in solchen Fällen sicherlich zu erhalten sein⁵⁾. Diese Anregung bestimmte hinfort auf Reichsebene die parlamentarische Untersuchungspraxis. Denn auch die 1871 verabschiedete Reichsverfassung führte ein parlamentarisches Untersuchungsrecht nicht auf.

Noch zweimal, im Jahre 1891 und 1913, versuchten die Sozialdemokraten, die

¹⁾ Ebd. S. 260 f.

²⁾ Ebd. S. 267.

³⁾ Ebd. S. 259.

⁴⁾ Vgl. dazu Julius Hatschek: „Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit“, Leipzig 1909, und J. Hatschek: „Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches“, Teil I, Berlin 1915, S. 228: „Eine Sonderstellung nehmen ferner parlamentarische Untersuchungskommissionen (sogenannte parlamentarische Enqueten) deshalb ein, weil sie in ihrem Wesen nur der Geltendmachung der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit dienen.“ Vgl. auch Zweig, S. 274 und S. 284, das Untersuchungsrecht als „Symptom der Parlamentsherrschaft“.

Daß in den USA der „präsidientielle“ Kongreß, dem die Regierung nicht über das Institut der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit verpflichtet ist, dennoch eine intensive und erfolgreiche Untersuchungstätigkeit praktizieren kann, beruht — neben seinem bedeutsamen Budgetrecht — wohl mit in der Tatsache, daß sich die amerikanischen Untersuchungsausschüsse vor allem an die Instanz wenden, die über die Wiederwahl der Präsidenten entscheidet: die öffentliche Meinung.

⁵⁾ Dr. Engel, St.B. Reichstag (1868), S. 259 und der Präsident des Bundeskanzleramtes Dr. Delbrück, ebd. S. 260.

Verfassung zugunsten eines mit wirksamen Machtbefugnissen ausgestatteten Untersuchungsrechts zu ergänzen. Obwohl der Abgeordnete Bebel für die Antragsteller am 9. Dezember 1891¹⁾ im Plenum versicherte, daß seine Partei den geforderten Art. 23a²⁾ lediglich wünsche, um den Reichstag bei der anlaufenden Sozialgesetzgebung zu befähigen, mit größerer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit sein Votum abzugeben und keinesfalls, um „ein sogenanntes parlamentarische Regiment herbeizuführen“³⁾, witterte die konservative Rechte hierbei drohende Gefahren und ließ durch den Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel kurz und bündig erklären, daß sie den Anfängen, „einen Teil der Exekutive auf den Reichstag zu übertragen“⁴⁾ beizeiten wehren wolle.

Neben den bereits aus den früheren Diskussionen bekannten Argumenten zeugt für die nun offensichtliche — von Zweig mit Recht so charakterisierte — „Enquetemüdigkeit“⁵⁾ der Parlamentsmehrheit die Rede des Abgeordneten Dr. Bachem⁶⁾: Im allgemeinen sei das parlamentarische Untersuchungsrecht wohl nützlich; das Problem sei gegenwärtig jedoch nicht so drängend, „um eines kleinen Nutzens wegen“ die Verfassung zu ändern. Im übrigen könne „heute“ das Parlament außer dem „immerhin dankenswerten Material“, das die Regierung liefere, auf Informationen durch Vereine, die Presse und ähnliche Quellen in reichem Ausmaße zurückgreifen!

Etwas anders lagen die Dinge im Jahre 1913. Zur Vorgeschichte ist folgendes zu bemerken: Als im Jahre 1875 der Abgeordnete Berger einen Untersuchungsausschuß forderte⁷⁾, der sich — unter dem Vorsitz eines Regierungsvertreters — aus Reichstags- und Bundesratsmitgliedern zusammensetzen sollte, hatte das Bundesratsmitglied Maybach bestritten, daß dem Reichstag überhaupt ein Untersuchungsrecht, wie etwa dem Preußischen Landtag, zustehe, da eine derartige Befugnis in der Reichsverfassung nicht aufgeführt sei⁸⁾. Dagegen hatte der Abgeordnete Lasker, ohne Widerspruch zu finden, energisch protestiert, indem er feststellte, daß das Untersuchungsrecht „als eine selbstverständliche

1) St.B. Reichstag (1890/91), 136. Sitzung, S. 3288 f.

2) Der Antrag Auer und Genossen (Anlage Nr. 39) lautete: „Der Reichstag hat das Recht, behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen. Diese Kommissionen sind berechtigt, Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen und überhaupt alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die sie zur Klarstellung der Tatsachen für nötig erachten. Die Behörden sind gehalten, diesen Kommissionen bei Ausübung ihrer Amtspflicht innerhalb der Grenzen ihrer Aufgaben die geforderte Unterstützung zu gewähren. Die Mitglieder dieser Kommissionen erhalten für ihre Zeitversäumnisse und Auslagen Entschädigung, deren Höhe reichsgesetzlich festgestellt wird.“

3) St.B. Reichstag (1890/91), S. 3289 D.

4) Ebd. S. 3293 A.

5) Zweig, S. 298.

6) St.B. Reichstag (1890/91), S. 3291—3293.

7) Zur Debatte stand die Erhöhung der Eisenbahntarife; vgl. St.B. Reichstag (1875), 48. Sitzung vom 20. Januar, S. 1119—1135, bes. S. 1127.

8) Ebd. S. 1127.

Befugnis des Parlaments“¹⁾ aufzufassen sei. Dennoch vermied es der Reichstag, einen eigenen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Er forderte vielmehr den Reichskanzler auf, von sich aus eine Enquete zu veranstalten und dem Parlament umgehend zu berichten²⁾).

Es wurde später zur Gewohnheit, daß, falls der Reichstag die Initiative ergriff, der Reichskanzler aufgefordert wurde, eine Kommission unter Mitwirkung von Parlamentariern, Sachverständigen und Angehörigen der Exekutive einzuberufen. Da diese Untersuchungen zumeist Gesetzesenqueten waren, die Regierung jedoch — entsprechend dem allgemeinen Trend — in immer stärkerem Maße die Gesetzesinitiative an sich zog³⁾, übernahm sie auch in der Untersuchungspraxis die Führung. Diese Entwicklung führte schließlich dazu, daß sich das Parlament mit der Regierung in einen Streit um die Frage, wer die parlamentarischen Kommissionsmitglieder zu benennen habe, verwickelt sah. Die parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse waren mittlerweile so weit reduziert worden, daß selbst um die Frage der personellen Besetzung der dem Parlament jeweils eingeräumten Kommissionsanteile gerungen werden mußte.

Erst als sich im Jahre 1906 die Regierung Bülow bedrängt fühlte, erklärte sie sich dazu bereit, das Parlament frei über die Anzahl und Zusammensetzung der parlamentarischen Mitglieder der damals geplanten Enquete verfügen zu lassen⁴⁾.

Diese Bereitschaft der Regierung kam nun gleichfalls zur Sprache, als am 23. April 1913⁵⁾ zwei Anträge auf Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Rüstungslieferungen für Reichsheer und Marine zur Debatte standen. Der von der Budgetkommission eingebrachte Antrag, der später auch angenommen wurde, sah eine Kommission vor, die, unter Beteiligung von Parlamentariern, vom Reichskanzler einberufen werden sollte⁶⁾. Demgegenüber hatte die SPD

¹⁾ Ebd. S. 1130; vgl. auch oben S. 62 Anm. 3.

²⁾ Ebd. S. 1134 f.; Text des Antrages siehe oben S. 62 Anm. 2 als „Beispiel“.

³⁾ Vgl. Zweig, S. 269.

⁴⁾ Die Enquete sollte als gemischte Untersuchungskommission „zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Land- und Bergwerksgesellschaften in Südwestafrika“ eingesetzt werden.

Das Schreiben des Reichskanzlers v. Bülow vom 10. Januar 1906 an den Reichstagspräsidenten, in dem er mitteilte, daß er 8 Regierungssachverständige und 8 Vertreter der betroffenen Gesellschaften in die Kommission berufen habe, lautete in dem die Reichstagsmitglieder betreffenden Abschnitt: „Der Reichstag wird nunmehr über die Zahl der von ihm in die Kommission zu berufenden Mitglieder Beschluß fassen und die hiernach erforderlichen Wahlen vorzunehmen haben.“ (St.B. Reichstag [1905/06], Anlagen Nr. 161.) Der Reichstag wählte daraufhin in jene Kommission 14 Abgeordnete (vgl. St.B. Reichstag, 26. Sitzung vom 23. Januar 1906, S. 731).

⁵⁾ St.B. Reichstag (1913), 147. Sitzung, S. 5045—5061.

⁶⁾ Dieser Antrag war in seiner Formulierung typisch für die vom Reichstag beantragten Enqueten (falls sie nicht direkt auf Petitionen Bezug nahmen, vgl. S. 62 Anm. 2 „Beispiel“): „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Prüfung der gesamten Rüstungslieferungen für Reichsheer und Marine eine Kommission zu berufen, zu welcher vom Reichstag zu wählende Mitglieder des Reichstages und Sachverständige zuzuziehen sind. Der Herr Reichskanzler wird ersucht,

beantragt, eine rein parlamentarische Untersuchungskommission mit weitreichenden Machtbefugnissen zu konstituieren¹⁾).

In der äußerst hart geführten Aussprache stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, daß dieser sozialdemokratische Antrag verfassungswidrig sei, da dem Reichstag ein ausdrückliches Untersuchungsrecht verfassungsmäßig nicht zustehe²⁾. Die Erwiderung, daß mit dem Gesetzesantrag eine „notwendige Fortbildung des Verfassungsrechts“³⁾, eine „Verfassungsänderung . . . in Richtung der bewährten Preußischen Verfassung“⁴⁾ beabsichtigt sei, ließ der Staatssekretär des Innern, Delbrück, nicht gelten. Im übrigen gab er zu verstehen, daß die verbündeten Regierungen eine Verfassungsänderung, die bezwecke, „daß in Zukunft derartige parlamentarische Untersuchungskommissionen bei uns nach englischem Muster eingeführt würden“, nicht befürwortet werden⁵⁾).

Somit war auch dieser letzte Versuch, im alten Reichstag das Untersuchungsrecht verfassungsmäßig zu untermauern, gescheitert.

Zwar hatte die Regierung dem Antrag der Budgetkommission mit der Bemerkung, daß der Reichskanzler „auch gern bereit ist, sich dabei der Sachkunde von Mitgliedern dieses Hauses zu bedienen“ — was die Sozialdemokraten mit dem Zuruf „sehr gnädig“ quittierten — zugestimmt⁶⁾. Sie erklärte jedoch, daß das Parlament im Rahmen des Etatwesens wohl gewisse Untersuchungsbefugnisse besitze, die Zusammensetzung einer gemischten Kommission allerdings, zu der also auch Nichtparlamentarier gehörten, eine Verwaltungsmaßregel sei, über die allein der Reichskanzler zu befinden habe⁷⁾, und daß das davon abweichende Verhalten der Regierung Bülow im Jahre 1906 keineswegs als Präzedenzfall gewertet werden dürfe⁸⁾.

Entsprechend dieser Ansicht wies die Regierung — obgleich sie in der Sitzung vom 23. April 1913 verkündet hatte, sie werde die Wünsche der Parteien bei der

den Bericht der Kommission den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Mißstände mitzuteilen.“ Ebd. S. 5045 C.

Eine ausführliche Übersicht über die Geschichte der „Rüstungslieferungen-Untersuchungskommission“ ist im Sachregister der St.B. Reichstag (1912/14), S. 9677 f. enthalten.

¹⁾ Der Antrag Albrecht und Genossen lautete: „Der Reichstag wolle beschließen: 1. zur Prüfung der gesamten Rüstungslieferungen für Reichsheer und Reichsmarine eine Kommission von 21 Mitgliedern einzusetzen; 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der zu 1. genannten Kommission diejenigen Rechte eingeräumt werden, die den ordentlichen Gerichten für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie für die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme zustehen.“ St.B. Reichstag (1913), S. 5045 D, S. 5050 c.

²⁾ Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück, St.B. Reichstag (1913, S. 5047).

³⁾ Abgeordneter Dr. Frank, ebd. S. 5053 C.

⁴⁾ Abgeordneter Müller (Meiningen), ebd. S. 5052 A.

⁵⁾ Ebd. S. 5052 C—D.

⁶⁾ Ebd. S. 5047 C.

⁷⁾ Die gleiche Rechtsauffassung vertrat Laband in der DJZ am 15. Mai 1913; Nr. 10, S. 604 ff.

⁸⁾ Dr. Delbrück, ebd. S. 5052 f.

Berufung der Parlamentarier berücksichtigen¹⁾ — den von der SPD als Ausschuß-Mitglied vorgeschlagenen Abgeordneten Liebknecht mit der Begründung zurück, er sei befangen²⁾). Daraufhin lehnte es wiederum die SPD ab, sich an der hinfort „Vertuschungskommission“³⁾ titulierten Enquete überhaupt zu beteiligen⁴⁾).

Die Schärfe des Debatteons erklärt sich zu einem erheblichen Teil wohl daraus, daß die SPD eine rein parlamentarische Kontrollenquete einsetzen wollte. Die Regierung dachte jedoch nicht daran, ihren Verwaltungsapparat vor aller Welt einer Untersuchung unterziehen zu lassen. Sie zog das Odium der Vertuschung der Bereitschaft, sich dem Parlament zu stellen, vor.

Wohl sind im Kaiserreich sehr viele Enqueten veranstaltet worden⁵⁾). Sicherlich läßt sich darin, daß die Regierung dabei zur entscheidenden Gestalterin der Untersuchungspraxis wurde, eine gewisse Parallele zur englischen Entwicklung finden⁶⁾). Jedoch mit einem wesentlichen Unterschied: Auch bei den parlamentarischen Untersuchungen stand in England die letzte Entscheidung immer bei der Parlamentsmehrheit. Die von ihr „existentiell“ abhängige Regierung konnte bei ihrer Untersuchungsausübung niemals gegen den Willen der Majorität wirksam werden. Die Untersuchungstätigkeit der Regierung erfolgte unter Duldung des Parlaments. Völlig anders dagegen im Deutschland der ungeklärten Ministerverantwortlichkeiten und des Prinzips der Gewaltenteilung. Hier war es der Exekutive gelungen, die Grenzen der parlamentarischen Untersuchungstätigkeit entscheidend zu bestimmen. Hier fand die parlamentarische Untersuchungspraxis unter „Duldung“ der Exekutive statt. In der Krise sprach die Regierung das letzte Wort.

Unter diesen Umständen ermüdete das Parlament in seinem Ringen um ein wirksames Untersuchungsrecht und begnügte sich bei seiner gesetzgeberischen und kontrollierenden Arbeit mit dem Beistand der Exekutive und jenen parlamentarischen Institutionen, die den Kontakt zwischen Parlament und Regierung begünstigten: den Petitionen, kleinen Anfragen, Interpellationen; wobei der Reichstag vor allem mit den Interpellationen zugleich die Wahrnehmung seiner im allgemeinen stark vernachlässigten Integrationsfunktion, seiner sogenannten „lyrischen Funktion“ verband. Denn das Untersuchungsinstitut fiel als Instrument öffentlich-wirksamer Parlamentstätigkeit weitgehend aus.

Von den preußischen Untersuchungsausschüssen hatte lediglich der „Wahlbeeinflussungs-Untersuchungsausschuß“ des Jahres 1863 einen gewissen nach-

¹⁾ Ebd. S. 5047 D.

²⁾ Vgl. die Interpellationsdebatte auf der 188. Sitzung vom 12. Dezember 1913, St.B. Reichstag (1913), S. 6438—6459, besonders S. 6444; die am 23. April 1913 beschlossene Untersuchungskommission war erst am 14. November von der Regierung einberufen worden!

³⁾ Abgeordneter Noske, ebd. S. 6452 B.

⁴⁾ Vgl. den Brief der SPD-Fraktion an den Reichskanzler; abgedruckt ebd. S. 6445 C.

⁵⁾ Schon 1891 hatte der Abgeordnete Schrader erklärt: „Wir haben ja Enqueten bereits in ziemlicher Menge gehabt“, St.B. Reichstag (1891), S. 3290 B.

⁶⁾ Vgl. S. 22 dieser Arbeit.

haltigen Eindruck hinterlassen¹⁾). Die anderen eingesetzten Untersuchungsausschüsse waren selbst bei den Parlamentariern völlig in Vergessenheit geraten²⁾).

Ähnlich lag es mit den Untersuchungsausschüssen des Reichstags. Die unter Mitwirkung und Führung der Exekutive eingesetzten Enqueten des Reichstags sind in der Regel nicht öffentlich gewesen. Dagegen waren sie zumeist bürokratisch aufgezogen und als reine Kontaktstellen zwischen der Exekutive und gewissen Interessengruppen benutzt worden³⁾.

Daß sich diese höchst mangelhafte Untersuchungsbefugnis und -praxis auf die politische Erziehung und Entfaltung der Parlamentarier und die integrierende Strahlungskraft des Parlaments äußerst nachteilig auswirkte, hat vornehmlich Max Weber eindrucksvoll dargelegt⁴⁾. Die entscheidende Wendung sollte erst nach dem Novemberzusammenbruch des Jahres 1918 erfolgen.

F. Zusammenfassung

Die ersten bedeutenderen Ansätze einer parlamentarischen Untersuchungstätigkeit in Deutschland sind seit dem Revolutionsjahr 1848 zu verzeichnen. Vor allem Preußen spielte in dieser Hinsicht eine bedeutende Rolle, indem es anfangs in beispielhafter Weise als einflußreicher deutscher Einzelstaat eine beachtenswerte Untersuchungstätigkeit entwickelte und späterhin die Untersuchungspraxis in dem zum Bismarck'schen Reich erweiterten Preußen maßgebend bestimmte.

Sowohl der Preußische Landtag als auch der alte Reichstag, in denen die Mehrheit über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu entscheiden hatte, gehörten als Parlamente zur konstitutionellen Form des präsidentiellen Funktionstyps. Während dabei dem Preußischen Landtag verfassungsgemäß ein allgemeines Untersuchungsrecht ohne besondere Zwangsbefugnisse zustand, sah die Bundesverfassung des Deutschen Reiches für den Reichstag ein der-

¹⁾ Daß der „Wahlbeeinflussungs-Untersuchungsausschuß“ vorzüglich deshalb eingesetzt wurde, um auf die öffentliche Meinung einzuwirken, geht u. a. aus der Bemerkung des preußischen Innenministers v. Eulenburg während der Untersuchungsdebatte vom 28. Dezember 1863 hervor: „Aber, meine Herren, lassen Sie diese Rede (des Abgeordneten Schulze, Berlin) in 100 000 Exemplaren im Lande verteilen, so erreichen Sie dasselbe, was Sie durch Einsetzung der Kommission erreichen wollen, und beschließen Sie in Folge dessen, die Kommission nicht einzusetzen.“ St.B.II.K. (1863/64), S. 188.

²⁾ Vgl. die Reden Delbrücks und Twestens vor dem Reichstag am 5. Juni 1868, St.B. Reichstag (1868), S. 260.

³⁾ So sagte z. B. der Abgeordnete Schrader am 9. Dezember 1891: „In der Regel sind diese Enqueten bürokratisch gemacht; sie sind nicht öffentlich gewesen, und man hat bei der Zuziehung derjenigen, die vernommen wurden, sich darauf beschränkt, diejenigen Personen zuzuziehen, die nun gerade denjenigen als die geeignetsten erschienen, welche die Enquete zu leiten hatten.“ Die Kritik an den zumeist „wertlosen Enqueten“ begann er mit den Worten: „Wenn die Zusammensetzung der Kommission und die Wahl der zu Vernehmenden eine andere gewesen wäre . . .“ St.B. Reichstag (1890/92), S. 3290 B.

⁴⁾ In seinem 1917 (nach Artikeln in der FAZ) verfaßten Buch „Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland“, München/Leipzig 1918, vor allem S. 60 ff. und S. 177 f.

artiges Recht nicht ausdrücklich vor¹⁾). Beide Parlamente sahen sich in der Verfassungswirklichkeit genötigt, mit der Exekutive um eine wirksame Handhabung des parlamentarischen Untersuchungsrechts zu ringen. Als es im preußischen Verfassungskonflikt der Exekutive gelang, die parlamentarische Funktionskonzentration auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sich selbst die dominierende Stellung im Regierungssystem zu sichern, war die Legislative bei der Ausübung ihres Untersuchungsrechts weitgehend auf das Entgegenkommen der Regierung angewiesen. Auch der Reichstag hat es nicht vermocht, die seit Bismarck in Deutschland praktizierte Geringachtung des Parlaments in entscheidendem Maße zu korrigieren. Dieser mangelhaften Funktionskonzentration des deutschen Parlaments ist es zuzuschreiben, daß das Untersuchungsinstitut in den Händen der Parlamentarier eine verhältnismäßig wirkungslose Waffe blieb.

Zwar war es dem „konstitutionell-präsidentiellen“ deutschen Parlament, im Gegensatz zum präsidentiellen amerikanischen Kongreß, möglich, die Regierung im Plenum zu kontrollieren, zu interpellieren. Da das Parlament jedoch, falls die Regierung die Aussage verweigerte, daraus auf Grund der ungeklärten Ministerverantwortlichkeiten für die Regierung keine „existentiellen“ Konsequenzen zu ziehen vermochte, d. h. sie nicht abberufen konnte, blieb die parlamentarische, öffentliche Kontrolle in entscheidendem Grade wirkungslos. Somit war die gesamte öffentlich-wirksame Regierungskontrolle der alten deutschen Parlamente, die vorzüglich in Verbindung mit den Interpellationen²⁾ und zeitweilig auch im Rahmen der Debatten über die Einsetzung beantragter Enquêtes stattfand — die unter der Perspektive der innerparlamentarischen Funktionsverteilung also primär im Plenum ausgeübt wurde — von relativ geringer Bedeutung. Unter diesen öffentlich-wirksamen Kontrollmitteln kam den deutschen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bis zum Beginn der Weimarer Republik auch im Hinblick auf die Möglichkeit, zwingend wichtiges Tatsachenmaterial für das Parlament einzufordern, eine relativ sehr geringe politische Bedeutung zu³⁾).

¹⁾ Galloway eröffnet seine Ausführungen über das deutsche parlamentarische Untersuchungsrecht mit den Worten: „While the legislative power of investigation was assumed in England, the United States and France as an essential corollary of the general legislative powers, the constitutions of many European countries provide specifically for this power.“ Artikel „Investigations, Governmental“ in „Encyclopaedia of Social Science“, Bd. VIII, S. 258, Sp. 2.

²⁾ Siehe Lucjan Bekerman „Die wichtigsten Mittel der parlamentarischen Kontrolle im deutschen Reich, England und Frankreich“, Borna/Leipzig 1910, S. 64 f. und 67 f. und Hans Ludwig Rosegger: „Das parlamentarische Interpellationsrecht“, Leipzig 1907, S. 21 und 78 ff.

³⁾ Noch im Jahre 1910 vertrat selbst Bekerman, der im allgemeinen für ein umfassendes parlamentarisches Kontrollrecht plädierte, folgende Auffassung: „Die Frage, ob auch andere neue Kontrollmittel im Deutschen Reichstage, etwa die parlamentarischen Untersuchungen oder die einfache Frage, eingeführt werden sollten, glauben wir verneinen zu können, und zwar betreffs der Enquête angesichts dessen, daß dieselbe zu einem Mittel der direkten Hineinmischung in die Handlungen der Regierung sehr leicht ausarten kann, andererseits die Sammlung und Durcharbeitung von Materialien zu legislatorischen Zwecken von außerparlamentarischen Kommissionen viel besser und gründlicher besorgt wird; betreffs der Frage aber, weil in der Interpellation schon ein genügendes Fragemittel als gegeben erscheint und außerdem dem einfachen Informationsbedürfnis soundsoviele außerparlamentarische Wege zur Verfügung stehen.“ (Bekerman, S. 87.)

Zweites Kapitel

Entstehungsgeschichte, rechtliche Begrenzungen und potentielle Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik

I. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 34 der Reichsverfassung und des Art. 25 der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920

A. Max Weber, der „geistige Vater“ des modernen deutschen parlamentarischen Untersuchungsinstituts

Erst in der Verfassungswirklichkeit der Weimarer Republik hat das parlamentarische Untersuchungsrecht auch in Deutschland Wurzel fassen können. Während in England die parlamentarische Untersuchungstätigkeit bereits seit langem blühte und in Frankreich und den Vereinigten Staaten die Untersuchungsausschüsse sich anschickten, wirksam operierende, wesentliche Parlamentsinstitutionen zu werden, vergingen Jahre, bis das parlamentarische Untersuchungsrecht auch in Deutschland wenigstens theoretische Anerkennung fand und Jahrzehnte, bis sich energischere Befürworter des Untersuchungsrechts erfolgreicher zu Wort melden konnten.

Wohl mußte dem deutschen Verfassungsdenken um 1815 die Forderung nach einem parlamentarischen Untersuchungsrecht „beinahe als eine Ungeheuerlichkeit“¹⁾ erscheinen. Und auch 1840 hielt es noch ein so bedeutender liberaler Führer wie Rotteck für selbstverständlich, daß die Regierung dem Parlament zwar Auskünfte erteilen solle, die dafür erforderlichen Untersuchungen jedoch allein „von seiten der Regierung zu veranstalten seien“²⁾; eine Auffassung, die sogar noch im Jahre 1863, also nach dem hoffnungsvollen revolutionären Aufbegehren und Neubeginnen von 1848 — als Robert von Mohl in der Frankfurter Nationalversammlung versucht hatte, das parlamentarische Untersuchungsrecht im deutschen Verfassungsrecht zu verankern — u. a. von dem Staatsrechtler von Kaltenborn³⁾ vertreten wurde.

Wenn auch ein speziell auf Regierungs- und Verwaltungskontrolle ausgerichtetes Untersuchungsrecht unter dem erfolgreichen Widerstand der Exekutive

¹⁾ So zu Recht Biedermann, S. 12.

²⁾ „Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften“, 2. Aufl., Stuttgart 1840, Bd. II, S. 256.

³⁾ „Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht“, Leipzig 1863, S. 89.

und der Anerkennung des monarchischen Prinzips in der Literatur kaum namhafte Befürworter finden konnte, so stand es mit den Gesetzesenqueten in dieser Hinsicht etwas besser. Wie erfolglos aber auch hier jede Werbung blieb, wird schon aus den grollenden Bemerkungen v. Mohls aus dem Jahre 1872¹⁾ und der 1911 aufgestellten Forderung Neumann-Hofers²⁾, den parlamentarischen Kommissionen doch wenigstens bei der Gesetzesvorbereitung ein gewisses Untersuchungsrecht zuzugestehen, ersichtlich.

All diese theoretischen Forderungen müssen daher neben den energischen Attacken, die Max Weber im Jahre 1917 — als die Zeit reif wurde — für das parlamentarische Untersuchungsrecht ritt, blaß und schüchtern erscheinen. Max Weber hat sich dabei vor allem mit seiner Schrift „Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland“³⁾ und seinem erfolgreichen Bemühen bei den Vorberatungen zum Weimarer Verfassungswerk den Ruf eines „geistigen Vaters“ des modernen deutschen parlamentarischen Untersuchungsrechts erworben⁴⁾.

Weber stellt sich in seiner bedeutenden politischen Schrift die Aufgabe, im Rahmen der gegebenen Bismarck'schen Verfassung die Reformen zu verlangen, die den Reichstag befähigen sollen, den Status eines „verfassungsmäßig zur dilettantischen Dummheit“⁵⁾ verurteilten Diskussionsgremiums zu verlassen und ein machtvolles Arbeitsparlament zu werden⁶⁾. Dem Untersuchungsrecht rechnet Max Weber hierbei eine zentrale Bedeutung zu. Die Einführung des parlamentarischen Untersuchungsrechts ist für ihn „die grundlegende Vorbedingung aller weiteren Reformen im Sinne einer Steigerung der positiven Leistungen des Parlaments als Staatsorgan. Sie ist insbesondere auch die unentbehrliche Voraussetzung dafür: daß das Parlament zur Auslesestätte für politische Führer wird“⁷⁾.

¹⁾ „Encyklopädie der Staatswissenschaften“, 2. umgearbeitete Auflage, Freiburg i. B./Tübingen 1872, S. 157, Anm. 12.

²⁾ „Die Wirksamkeit der Kommissionen in den Parlamenten“ in ZfP, Bd. IV, 1911, S. 71 f., 85.

³⁾ Dieses Buch erschien 1918 und stellt die Umgestaltung und Erweiterung einer Artikelserie dar, die im Sommer 1917 in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ veröffentlicht wurde.

⁴⁾ Siehe hierzu Fraenkel, S. 110 f.; Lammers, S. 457, Anm. 19; Kahn, S. 6; Hunger, S. 12; Gärtner, S. 11 f.; und besonders Heck, S. 13.

⁵⁾ Max Weber, S. 57.

⁶⁾ Noch forderte Weber nicht ausdrücklich und direkt ein parlamentarisches Regierungssystem, vgl. dazu Robert Piloty „Das parlamentarische Regierungssystem“, Berlin/Leipzig 1917, S. 1 f.; siehe auch Marianne Weber „Max Weber, ein Lebensbild“, Heidelberg 1950, S. 636 f.; daß sein dahin gehendes Ziel aber ziemlich feststand, wird u. a. aus folgender Briefstelle aus dem Jahre 1917 ersichtlich: „Ich sehe jetzt keinen anderen Weg als rücksichtslose Parlamentarisierung quand même . . .“ Marianne Weber, S. 630 f.

Die Bedeutung des Untersuchungsrechts umschreibt Weber in diesem Zusammenhang folgendermaßen: „Es ist natürlich gar nicht daran zu denken, daß irgendein solcher Paragraph, welcher etwa die Berufung und Entlassung des Reichskanzlers an ein Parlamentsvotum knüpfen würde, plötzlich ‚Führer‘ aus der Erde stampfen würde, deren jahrzehntelange Ausschaltung aus dem Parlament durch dessen Machtlosigkeit bedingt war. Wohl aber lassen sich die unerläßlichen Vorbedingungen dafür organisatorisch schaffen, und davon, daß dies geschieht, hängt jetzt in der Tat alles ab.“

⁷⁾ Max Weber, S. 60.

Diese Auffassung ist das Resultat einer umfassenden, kritischen Analyse der Verfassungssituation seiner Zeit. Die Kritik gipfelt dabei in der Feststellung, daß der Reichstag in seiner Tätigkeit wegen des verfassungsmäßig nicht zugestandenen Untersuchungsrechts zur Unkenntnis und damit zu unfruchtbarem Dilettantismus verurteilt sei. Er könne aus mangelnder Sachkenntnis heraus keine aktive Politik treiben und stehe der mittels des Zauberwortes „Dienstgeheimnis“ jeder echten Kontrolle entzogenen Bürokratie machtlos gegenüber. Daraus habe es sich ergeben, daß in Deutschland nicht der eigentlich dazu berufene Politiker regiere, da er auf Grund seiner mangelhaften Sachkenntnis immer der Unterlegene ist, sondern der politisch unkundige, kontrollfreie Beamte. „Kampf der jeder öffentlichen Kontrolle entzogenen Beamtenherrschaft“ und „richtige Auslese für politische Führer“: das sind daher die Leitparolen Webers.

Der Bürokratie gegenüber soll das Untersuchungsrecht nur als „gelegentliches Hilfsmittel“¹⁾ angewandt werden. Ihr praktischer Wert liegt ja darin, daß sie als „Rute“ die Chefs der einzelnen Verwaltungen zu korrekter, jederzeit parlamentarisch nachprüfbarer Arbeit „zwingt“, und es ihnen nahelegt, dem Parlament derart Rede und Antwort zu stehen, daß es von seinem Recht keinen Gebrauch machen muß.

In diesem Zusammenhang beruft sich Weber ausdrücklich auf die für ihn beispielhafte englische Parlamentspraxis. Während der deutsche Politiker ohne Untersuchungsrecht entweder zur „kenntnislosen Demagogie“ und „nur Kritik“ oder zur „routinierten Impotenz“ verurteilt sei²⁾, werde der englische Parlamentarier vermittels des parlamentarischen Untersuchungsrechts in der Arbeit der Ausschüsse zu sachlich-fundierter, politisch-verantwortungsvoller Tätigkeit erzogen. „Nur jene Schule intensiver Arbeit an den Realitäten der Verwaltung, welche der Politiker in den Kommissionen eines mächtigen *Arbeitsparlaments* durchzumachen hat und in der er sich bewähren muß, machen eine solche Versammlung zu einer Auslesestätte nicht für bloße Demagogen, sondern für sachlich arbeitende Politiker . . .“

Unter dieser Perspektive ist es verständlich, wenn Weber bei seiner Enquete-forderung den Akzent eindeutig auf die Verwaltungskontrolle legt. Obgleich er die englische Parlamentspraxis zum Zeugen anruft, die doch gerade ihre besten Leistungen auf dem Gebiete der Gesetzesenqueten aufzuweisen hat, vernachlässigt er diesen Gesichtspunkt fast völlig. Die für die deutsche Parlamentsgeschichte typische Kampfstellung zwischen der Exekutive (bei Weber vor allem der „Bürokratie“) und der Legislative läßt Weber nicht in theoretisch-sachlicher Kühle die mannigfachen Möglichkeiten, die das Untersuchungsinstitut

¹⁾ Ebd. S. 59.

²⁾ Ebd. S. 61; desgleichen das folgende Zitat.

dem Parlament eventuell zu gewähren vermag, registrieren, sondern den öffentlich-wirksamen Kontrollcharakter jenes Instituts mit klarer Einseitigkeit überbetonen. Zählt doch gerade die Einführung des Untersuchungsrechts als öffentlich-wirksames parlamentarisches Kontrollinstrument zu den von ihm geforderten Vorbedingungen, wenn das Parlament aus seiner Machtlosigkeit befreit und zum Gestalter aktiver Politik befähigt werden soll¹⁾.

Neben diesen mannigfachen Vorteilen kann Weber nur ein einziges sachliches Bedenken gegen das Untersuchungsrecht anerkennen: Falls die geschäftsordnungsmäßig autonome Legislative einer „künftig einmal möglichen parlamentarischen Mehrheitswirtschaft“²⁾ unterworfen sei, könnten dringliche, der Majorität aber unerwünschte Untersuchungen verhindert und das Untersuchungsrecht damit in erheblichem Maße entwertet werden. Diesem Bedenken setzt Weber seine Forderung entgegen, das Untersuchungsrecht „unbedingt als *Minoritätsrecht*“³⁾ . . . und natürlich mit dem Recht der Minderheit auf Vertretung, Fragestellung, Nebenbericht⁴⁾ auszugestalten. Damit hatte Weber einen prinzipiellen Wunsch angemeldet, dessen Erfüllung dem deutschen parlamentarischen Untersuchungsausschuß bis zur Gegenwart seine ganz eigentümliche, besondere Note verliehen hat. Wir werden auf dieses höchst wichtige Prinzip, das die gesamte Untersuchungsstrategie der parlamentarischen Minderheiten in Deutschland bestimmte, noch oft zu sprechen kommen.

Zusammenfassend lassen sich für Max Webers Konzeptionen also drei Hauptideen feststellen:

1. Die Macht des Parlaments der Bürokratie gegenüber muß gestärkt werden;
2. dies ist nur möglich vermittels einer „durch effektive Parlamentskontrolle erzwungenen Publizität der Verwaltung“⁵⁾ und einer darauf beruhenden Auslese politischer Führer;
3. diese parlamentarische Erziehungsarbeit wiederum muß als Minoritätsrecht gegen Mißbrauch gesetzlich gesichert werden, damit die Macht der Mehrheit durch das „Gegengewicht der Publizität“⁶⁾ begrenzt wird.

Diese drei Hauptpunkte leiteten ihn zugleich bei seiner Begründung zum „Gesetzesentwurf betr. die Einführung des Rechts des Reichstags, durch besondere Kommissionen oder Auftrag an bestehende Kommissionen Erhebungen zu veranstalten“, den er am 1. Mai 1917 dem Abgeordneten Conrad Haussmann auf

¹⁾ Ebd. S. 61, 155, 177 f.

²⁾ Ebd. S. 67.

³⁾ „Sagen wir etwa: auf Verlangen von 100 Abgeordneten“, ebd. S. 66.

⁴⁾ Ebd. S. 66 f.

⁵⁾ Ebd. S. 61.

⁶⁾ Ebd. S. 67.

dessen Bitte hin übersandt hatte¹⁾. Geltendes deutsches Verfassungsrecht sollten diese Ideen jedoch erst nach der Novemberrevolution von 1918 werden²⁾.

B. Reich und Preußen im Jahre 1918

Drei revolutionäre Höhepunkte prägten die Geschichte des deutschen parlamentarischen Untersuchungsinstituts: die Zeit um 1815, das Jahr 1848 und der Novemberumsturz von 1918.

Zeitigte der erste „Höhepunkt“ kaum nennenswerte Erfolge, so der zweite wenigstens die Aufnahme des Untersuchungsrechts als normative Bestimmung in die Verfassungsurkunde des einflußreichsten deutschen Staates: Preußens.

Seit der Novemberrevolution von 1918 stand das Reich nicht mehr wie bisher im Schatten Preußens, sondern Preußen im Schatten des Reiches³⁾. Als der Zusammenbruch Deutschlands am 9. November 1918 die alte monarchische Staatsform Preußens zerschlagen hatte, wurde zunächst die höchste revolutionäre Instanz der Hauptstadt — die Arbeiter- und Soldatenräte Berlins — zugleich die oberste Regierungsstelle Preußens. Ohne die einzelnen Entwicklungsstadien hier näher darlegen zu können, sei lediglich festgestellt, daß die neuen Repräsentanten Preußens bereit waren, den traditionellen Hegemonieanspruch aufzu-

¹⁾ Vgl. Fraenkel, S. 111; Heck S. 13, Anm. 1; Marianne Weber, S. 689, 759.

²⁾ Bis 1918 gab es eine begrenzte Untersuchungspraxis des Reichstages in Verbindung mit den Wahlprüfungskommissionen. Die Grundlage dazu bot § 6 der Geschäftsordnung des alten Reichstages: „Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzung für Abgabe an die Wahlprüfungskommissionen (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.“ Seit der Mitte der neunziger Jahre ist dieses bescheidene Untersuchungsrecht auch von der Wahlprüfungskommission selbst ausgeübt worden (vgl. Abg. Spahn, Sitzung vom 17. Januar 1894, S. 684 C).

Allerdings erfolgte diese „Untersuchungstätigkeit“ nur unter Duldung der Regierung und ohne rechtliche Grundlage (siehe hierzu J. Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 695 f.). Der 1917 eingesetzte 28. Ausschuß (Verfassungsausschuß) versuchte dann dieses Wahlprüfungsrecht des Reichstages zu erweitern. Er schlug als ersten Absatz des Art. 27 der alten Reichsverfassung die Neuformulierung vor: „Der Reichstag prüft das Mitgliedschaftsrecht seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er ist befugt, zu diesem Zweck von den Staatsbehörden unmittelbar Auskunft zu verlangen und die Amtsgerichte um Zeugenvernehmungen, auch eidliche, zu ersuchen. Auf die Zeugenvernehmungen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.“ (Zitiert nach Eugen Schiffer „Der Verfassungsausschuß und seine Arbeit“, Berlin 1917, S. 14.)

Erst nach der Novemberrevolution wurde dann im März 1919 ein Antrag Neumann-Hofer (Drs. Nr. 84) angenommen, der den Wahlprüfungskommissionen der Nationalversammlung das Recht direkter Beweiserhebungen gab. Durch Art. 31 Reichsverfassung ist diese Regelung später hinfällig geworden. Die geplante Änderung des Art. 27, die wir oben zitierten, war nicht der einzige Ansatz, während des Ersten Weltkrieges in Deutschland ein gewisses Untersuchungsrecht einzuführen. Der sogenannte Hilfsdienstausschuß des Reichstages, der zu Informationszwecken in direkte Verbindung zur Regierung, zum Bundesrat und zum Preußischen Kriegsamt treten durfte, entwickelte eine begrenzte Untersuchungspraxis, die aber infolge des Novemberumsturzes zu keiner Neugestaltung des parlamentarischen Untersuchungsrechts führen konnte.

³⁾ Vgl. zum Folgenden vor allem Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 9 ff.; Giese-Volkman, S. 4 ff. und Hugo Preuß, „Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920“, in JdöR, Bd. X, 1921, S. 220 ff.

geben und den Staat Preußen im Reich aufgehen zu lassen. Sie legten die staatliche Zukunft ihres Landes in die Hände der Nationalversammlung des Reiches. Ohne staatsrechtlich dazu genötigt zu sein¹⁾, wartete Preußen mit seinen Verfassungsberatungen, bis die Reichsverfassung vorlag, um nun im Geiste dieser Verfassung an den Entwurf eines eigenen staatlichen Grundgesetzes heranzugehen. Da zudem der Art. 25 der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920 dem Art. 34 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 in allem Wesentlichen — bis auf einige unbedeutende, vornehmlich redaktionelle Änderungen — völlig entspricht, ist es erforderlich, zunächst in knappen Zügen die wichtigsten Momente bei der Entstehung des Art. 34 Reichsverfassung anzuführen.

C. *Der Art. 34 der Weimarer Reichsverfassung*

Während im Jahre 1848 die Exekutive die überlegene Gewalt blieb, galt 1918 der Parlamentswille als die allein vorherrschende Größe. Zum ersten Male in der deutschen Geschichte war es einer verfassungsgebenden Versammlung möglich, ernsthaft den Grundgesetzentwurf eines parlamentarischen Regierungssystems in Angriff zu nehmen. Damit war zugleich die Chance gegeben, die Periode eines ohnmächtigen Bemühens um ein schüchternes parlamentarisches Untersuchungsrecht zu beenden und aktiv an die Ausgestaltung eines wirksamen, mit faktischen Zwangsbefugnissen ausgerüsteten Untersuchungsinstituts heranzugehen. Jetzt konnte die Geschichte der „echten“ parlamentarischen Untersuchungsausschüsse beginnen. Ihr Ausgangspunkt war eine völlig gewandelte Verfassungssituation. Sie verlangte eine prinzipielle Neuorientierung. Es hieß jetzt, den Wirkungsbereich des monarchischen Prinzips endgültig zu verlassen und sich der Grundprinzipien des parlamentarischen Verfassungsdenkens bewußt zu werden.

Das Wesen des parlamentarischen Regierungssystems besteht nun — grob gesprochen — darin, daß Regierung und Parlament insofern eine innige Einheit bilden, als die Regierung letztlich immer von dem Willen der Parlamentsmehrheit abhängig ist. Das „klassische“ Montesquieu'sche Gewaltenteilungsprinzip ist durch das Oppositionsprinzip, ein verfeinertes Gewaltenteilungsprinzip, abgelöst. Darüber hinaus versuchen die ständig miteinander konkurrierenden Gewalten, Opposition und Regierungsmehrheit, den Wähler für sich zu gewinnen, um nach dem Wahlsieg für einen bestimmten Zeitabschnitt eine starke Regierung führen zu können.

Eine starke, handlungsfähige Regierung; die Möglichkeit einer öffentlich-wirksamen Regierungskontrolle; die den Parteien rechtlich garantierte Chance, im öffentlichen Konkurrenzkampf die Regierungsposten auf Zeit zu erobern: das sind die Elemente parlamentarischen Verfassungsdenkens.

¹⁾ Die Badische Verfassung ist am 21. März 1919, die Württembergische am 20. Februar 1919, die Bayerische am 14. August 1919 verkündet worden.

Diese Grundvorstellungen standen jedoch nicht unbedingt im Mittelpunkt der Vorberatungen und Planungen der Weimarer Verfassung. Es hat vielmehr den Anschein, als habe, wie 1848, die alte Vorstellung eines Kampfverhältnisses zwischen Regierung und Parlament das Denken beherrscht. Man war bestrebt, die Regierung zugunsten des Parlaments zu schwächen und durch ein weitreichendes Kontrollsystem in enge gesamtparlamentarische Abhängigkeit zu bringen. Neu hinzu kam die Erwägung, daß auch innerhalb des Parlaments zwischen Mehrheit und Minderheit zum Vorteil der letzteren eine gewisse, rechtlich zu sanktionierende Machtaufteilung stattfinden müsse.

Diese Doppelerwägung: einerseits die Kampfstellung zwischen Parlament und Regierung im Sinne einer Parlamentssuprematie auszugestalten und andererseits die Kampfstellung zwischen Mehrheit und Minderheit im Sinne einer weitreichenden Sicherung parlamentarischer Minderheitsrechte auszubauen, beherrschte auch weitgehend die Neugestaltung des parlamentarischen Untersuchungsrechts.

Dabei hat Max Weber, der an den unter Preuß' Leitung vom 9. bis 12. Dezember im Reichsamt des Innern stattfindenden Vorbesprechungen zum ersten Verfassungsentwurf teilnahm, einen entscheidenden Einfluß ausgeübt¹⁾. Seine im Bismarckschen Verfassungsrahmen entwickelten Enquetevorstellungen wurden nun zu den Leitideen für das Untersuchungsrecht des geplanten parlamentarischen Regierungssystems. Wurden diese Ideen auch seinerzeit auf ein parlamentarisches Regierungssystem „hin“-gedacht, so kann nicht geleugnet werden, daß sie jetzt in den von der damaligen Parlamentssituation „her“-geleiteten Denkkategorien stark befangen waren.

So war schon der erste (veröffentlichte) Preuß'sche Entwurf vom 20. Januar 1919 hinsichtlich des parlamentarischen Untersuchungsrechts nach den Vorschlägen Webers abgefaßt worden²⁾. Dessen zwei Grundgedanken, Minderheits-

¹⁾ Walter Jellinek JdöR, Bd. IX, 1920, S. 46; Marianne Weber, S. 689; Heck, S. 14, Anm. 2.

²⁾ Veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger“, Nr. 15, 20. Januar 1919, Erste Beilage.

In der „Denkschrift zum Verfassungsentwurf“, die von Preuß verfaßt und dem Entwurf vorangestellt ist, steht der bemerkenswerte Satz: „Der echte Parlamentarismus setzte nämlich zwei einander wesentlich ebenbürtige höchste Staatsorgane (gemeint sind der vom Volk zu wählende Reichspräsident und der Reichstag) voraus; unterscheidet sich jedoch vom Dualismus dadurch, daß sie nicht in unverbundener Gegensätzlichkeit nebeneinanderstehen, sondern daß die parlamentarische Regierung (die Reichsregierung — Reichskanzler und Reichsminister — sollte nicht vom Parlament gewählt, sondern vom Reichspräsidenten ernannt werden; das Parlament — damals noch gedacht als Vereinigung beider Häuser (!) — hatte lediglich ein ‚Mißtrauensrecht‘) das bewegliche Bindeglied zwischen ihnen bildet“. Mit diesem Satz wird m. E. deutlich, welch hohe Bedeutung dem Untersuchungsrecht beigemessen wurde: Es sollte die „parlamentarische Regierung“, das Bindeglied zwischen den zwei unabhängigen Gewalten Reichspräsident und Legislative, in eine möglichst enge Abhängigkeit zur letzteren, und in ihr selbst einer Minderheit, bringen. Der Gedanke eines „unabhängigen“ Reichspräsidenten, den übrigens Max Weber gleichfalls stark propagierte (Marianne Weber, S. 689), belastete somit das parlamentarisch-verständnisvolle Verhältnis zwischen Regierung und Parlament zugunsten eines auf reine Verwaltungskontrolle ausgerichteten Untersuchungsrechts.

recht und Verwaltungskontrolle, lassen sich unschwer als die tragenden Bestimmungen des § 52 erkennen: „Jedes Haus des Reichstags hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen des Reiches angezweifelt werden“; dann folgen die drei bedeutsamen Verfahrensbestimmungen: „Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. Alle behördlichen Akten sind diesem Ausschuß auf Verlangen vorzulegen.“

Welch fundamentale Bedeutung dem Untersuchungsrecht beigemessen wurde, geht zugleich aus dem § 12 Ziffer 4 des Entwurfs hervor, wonach der Grundsatzkatalog für die Landesverfassungen diese „kostbare Panazee“¹⁾ nicht nur den Ländern, sondern auch den Gemeinden garantieren wollte²⁾.

Diese Fürsorge ging den Ländern allerdings zu weit: sie fühlten sich in ihrer Verfassungsautonomie bedroht³⁾. Der Staatenausschuß strich daher bei seinen Beratungen des Entwurfs den § 12, Ziffer 4. Aber auch der Passus des § 52 „wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen angezweifelt wird“ wurde verworfen. Das Untersuchungsrecht sollte nicht lediglich auf verwaltungskontrollierende Maßnahmen beschränkt bleiben, vielmehr in seiner ganzen potentiellen Ermittlungsbreite wirksam werden

Das parlamentarische Untersuchungsrecht war auch in mehreren Privatentwürfen vorgesehen. Untersuchungsbestimmungen, jedoch ohne Beschränkung auf Verwaltungskontrolle und ohne Minderheitsrecht, finden sich z. B. in dem von Stier-Somlo unmittelbar nach dem Umsturz veröffentlichten Verfassungsentwurf („Die Vereinigten Staaten von Deutschland — Demokratische Reichsrepublik — Ein Entwurf mit Begründungen“, Tübingen 1919). Hier heißt es in § 14, Abs. 2, daß die Gesetzgebungsorgane Ausschüsse einsetzen dürfen, um „wichtige politische und wirtschaftliche Fragen unparteiisch untersuchen zu lassen“.

Auch der unter der Mitwirkung bedeutender Staatsrechtler vom Verfassungsausschuß des Vereins „Recht und Wirtschaft“ veröffentlichte Entwurf („Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches“, herausgegeben vom Verfassungsausschuß des Vereins „Recht und Wirtschaft“, Berlin 1919, S. 32) sah in Art. 136 die Einführung des parlamentarischen Untersuchungsrechts vor: „Jedes Haus des Reichstages kann Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen bilden. Durch Übereinkunft beider Häuser können auch gemeinsame Untersuchungsausschüsse gebildet werden. Die Untersuchungsausschüsse sind berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu laden, zu vernehmen und zu vereidigen und die Hilfe der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen.“

¹⁾ Leo Wittmayer, „Die Weimarer Reichsverfassung“, Tübingen 1922, S. 321.

²⁾ § 12 Ziffer 4, lautete: „Die Volksvertretung sowie die Vertretungskörperschaften in den Gemeinden und Gemeindeverbänden haben das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel ihrer Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur öffentlichen Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen angezweifelt wird.“ Vgl. dagegen Art. 17 Reichsverfassung.

³⁾ W. Jellinek JdöR Bd. IX, S. 47: „Böses Blut erregte auch die starke Bevormundung der Gliedstaaten durch Aufstellung bis ins einzelne gehender Grundsätze für Landesverfassungen.“

können¹⁾). Gleichzeitig ersetzte der Staatsausschuß die von Preuß gewählte Umschreibung „Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen“ durch den neuen Terminus „Untersuchungsausschüsse“.

In dieser Fassung wurden die nunmehr als Art. 55 des Regierungsentwurfs titulierten neuen Untersuchungsbestimmungen der Nationalversammlung vorgelegt²⁾).

Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung hat sich auf seiner 25. Sitzung vom 8. April 1919³⁾ mit dem Art. 55 des Regierungsentwurfs eingehend befaßt. Alle Versuche, an den überarbeiteten grundlegenden Bestimmungen etwas zu ändern, schlugen fehl. So wurde z. B. der von Preuß unterstützte Antrag Delbrück-Schulz, die ursprüngliche Fassung des ersten Entwurfs (§ 52) wieder herzustellen, vom Verfassungsausschuß entschieden abgelehnt⁴⁾. In der Aussprache hob hierbei der Abgeordnete Haussmann⁵⁾ hervor, daß die Ansicht, als ob ein Untersuchungsausschuß nur dann tätig werden könne, wenn ein „Mißtrauensvotum gegen die Regierung“ fällig wäre, zu vermeiden sei. Auch sollte nach den Worten des Abgeordneten Gröber⁶⁾ nicht der Eindruck erweckt werden, daß die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses a priori eine „Spitze gegen die Regierung“ darstelle. Gröber sah gerade in der gesetzsvorbereitenden Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse, die völlig übersehen werde, deren eigentliche „Hauptbedeutung“.

Erfolgreich waren hingegen die Bemühungen derer, die einige grundsätzliche Verfahrensregelungen festzulegen wünschten. Die bösen Erfahrungen mit den zu allgemein gefaßten Formulierungen früherer Verfassungen verschafften sich jetzt vernehmlich Gehör. Das Resultat dieser Auseinandersetzungen bestand schließlich darin, daß der Art. 55 in viererlei Hinsicht ergänzt wurde⁷⁾:

1. „Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.“ Womit den Untersuchungsausschüssen die Möglichkeit eingeräumt wurde, auch solche Akten einzufordern und die Zeugen vorzuladen, deren öffentliche Aussagen eventuell nicht im Staatsinteresse liegen könnten. Die Zweidrittelmehrheit ist dabei erst relativ spät, nach längeren

¹⁾ Vgl. die Anlage der Niederschriften der 6. Sitzung des Staatsausschusses vom 21. Februar 1919 zu § 55.

²⁾ Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Anlagen zu den stenographischen Berichten: Aktenstück Nr. 59.

³⁾ Ebd. Aktenstück Nr. 391 „Bericht des Verfassungsausschusses“, S. 264—266.

⁴⁾ Ebd. S. 265 bzw. 266.

⁵⁾ Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, ebd. S. 265 f.

⁶⁾ Ebd. S. 265.

⁷⁾ Die Zitate sind die jeweils endgültig angenommenen Verfassungsformulierungen, vgl. ebd. S. 4 f.

Hier sei noch erwähnt, daß die Entwurfsformel „Jedes Haus des Reichstages hat das Recht . . .“ jetzt durch die Worte „Der Reichstag hat das Recht . . .“ ersetzt wurde. Nach dem neuen Entwurf bestand der Reichstag nicht mehr aus dem Volks- und Staatenhaus, sondern umfaßte lediglich die Volksvertretung, der auch allein die Regierung verantwortlich sein sollte.

Erörterungen, durchgesetzt worden. Um das Minderheitenrecht nicht auszuhöhlen, konnte man sich zunächst nur für einen *einstimmig gefaßten Ausschluß erklären*¹⁾.

2. „Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder“.

3. „Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung, . . .“²⁾. An diesem Hinweis auf die Strafprozeßordnung sollten sich schon nach kurzer Zeit die heißesten Diskussionen entzünden. Jene Bestimmung war von Geheimrat Zweigert, dem Vertreter des Reichsjustizministeriums, angeregt und im Antrag Gröber-Quarck sofort aufgegriffen worden³⁾.

4. „ . . . doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.“

In dieser neuen Fassung nahm die Nationalversammlung die nun endgültig als Art. 34 der Reichsverfassung bezeichneten Bestimmungen ohne wesentliche Diskussion unverändert an⁴⁾. Sie wurden damit auf Reichsebene geltendes deutsches Verfassungsrecht.

D. Der Art. 25 der Verfassung des Freistaates Preußen

Ogleich der § 12 Ziffer 4 des ersten amtlichen Verfassungsentwurfs, der den Ländern das parlamentarische Untersuchungsrecht vorschreiben wollte, vom Staatenausschuß zurückgewiesen worden war, haben sich fast alle Einzelstaaten freiwillig dazu entschlossen, das parlamentarische Untersuchungsrecht in ihre Verfassung aufzunehmen. Teilweise haben sie dabei Formulierungen gewählt, die sich eng an die Bestimmungen des Art. 34 Reichsverfassung anlehnen⁵⁾.

Zu diesen Einzelstaaten gehörte auch Preußen. Werfen wir nun einen Blick auf die preußische Verfassungsentwicklung bis zum Inkrafttreten der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920.

Am 26. Januar 1919, acht Tage nach den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung, fanden die Wahlen zur verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung statt; sie trat am 15. März 1919 in Berlin zusammen. Da die Landesversammlung einerseits mit den Arbeiten an einer endgültigen Verfassung bis zur Verabschiedung der Reichsverfassung warten wollte, andererseits jedoch die Revolutionsregierung unter Ministerpräsident Hirsch (SPD) durch eine Re-

¹⁾ Antrag Haussmann, ebd. S. 265 f.

²⁾ Dieser Verweis auf die Vorschriften der StPO war nicht völlig neu, (vgl. S 75, Anm. 2, Abs. 2) nur betraf er jetzt das Zeugenvernehmungsverfahren direkt vor den Untersuchungsausschüssen.

³⁾ Aktenstück Nr. 391, S. 266.

⁴⁾ St.B.NV (1919/20), 45. Sitzung vom 3. Juli 1919, S. 1264 B und C; 46. Sitzung vom 4. Juli 1919, S. 1290 D, 1291 A und B; 70. Sitzung vom 30. Juli 1919, S. 2106 D; Text des Art. 34 Reichsverfassung in den Formulierungen des Art. 25 Preußische Verfassung siehe unten S. 83.

⁵⁾ Vgl. Rosenberg, S. 3, Anm. 1, und Jacobi, S. 74.

gierung ersetzt werden sollte, die sich, nach den Worten Hirschs, „auf den geordneten Willen des preußischen Volkes stützte“¹⁾, verabschiedete die Landesversammlung bereits am 20. März 1919 in dritter Lesung das „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen“ (die sogen. „Notverfassung“), das sofort in Kraft trat²⁾.

Zwar sah der § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes vor, daß alle Rechte, die nach der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 den Kammern zustanden, auch auf die Landesversammlung übergehen sollten. Dem parlamentarischen Untersuchungsrecht wurde jedoch eine derart zentrale Bedeutung zugemessen, daß ihm in § 2 Abs. 2 eine besondere Regelung gewidmet wurde. Die allgemeinen Formulierungen des Art. 82 der alten Verfassungsurkunde sollten jetzt durch die Worte ersetzt werden: „Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten sind Untersuchungsausschüsse aus der Mitte der Landesversammlung einzusetzen, in denen die Parteien vertreten sein müssen, denen die Antragsteller angehören. Sämtliche Staatsbehörden sind verpflichtet, den Ausschüssen Auskunft zu erteilen.“ Die beiden Weber'schen Grundgedanken, Minderheitsrecht und eine gesicherte Verwaltungskontrolle, sind somit auch hier die wesentlichen Gesichtspunkte; wobei allerdings der parlamentarischen Kontrollbefugnis keine Grenzen gezogen, die Auskunftspflichten der Staatsbehörden aber als besonders wichtig — zumindest wichtiger als das Öffentlichkeitsprinzip — betont wurden. Daß in § 2 Abs. 2 zugleich die Parteien m. W. erstmals im deutschen Verfassungsrecht mit einem gewissen Rechtsanspruch erwähnt werden, sei lediglich am Rande vermerkt.

Für die endgültige Preußische Verfassung hat es von Anfang an nur einen, den Regierungsentwurf vom 24. Februar 1920, gegeben³⁾. Er allein lag allen Vorberatungen und parlamentarischen Verhandlungen zugrunde.

Am 25. Februar 1920 ist der Entwurf der Landesversammlung zugeleitet worden. Dieser späte Termin — war doch seit der Annahme der Notverfassung fast ein Jahr verstrichen — erklärt sich daraus, daß zunächst die Verabschiedung der Reichsverfassung abgewartet worden war und darauf langwierige interfraktionelle Absprachen und Erörterungen, die vor allem das Problem „Ein- oder Zweikammersystem“ betrafen, die Vorarbeiten wesentlich verzögert hatten. Die Landesversammlung wiederum konnte infolge der Kapp-Putsch-Wirren mit der ersten Lesung nicht vor dem 26. April 1920 (138. Sitzung) beginnen.

Der Regierungsentwurf vom 24. Februar 1920 enthielt in § 20 eine Bestimmung, die textlich mit der des Art. 34 Reichsverfassung völlig übereinstimmte. In dieser Form passierte der Paragraph unverändert die ersten zwei Lesungen im

1) St.B.P.LV (191/21), 3. Sitzung vom 15. März 1919, S. 134.

2) Das Gesetz ist abgedruckt bei Hugo Preuß „Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920“, in JdöR, Bd. X, 1921, S. 225 f.

3) Drs. Nr. 2000.

Verfassungsausschuß¹⁾. In der dritten Lesung wurde lediglich das Wort „einer“ vor „Zweidrittelmehrheit“ gestrichen²⁾. Die Streichung des Wortes „einer“ war zugleich der einzige „Diskussionsbeitrag“ des preußischen Verfassungsausschusses zum parlamentarischen Untersuchungsrecht. Er stimmte demnach mit sämtlichen Regelungen des Art. 34 Reichsverfassung gänzlich überein, denn Bedenken irgendwelcher Art wurden nicht geäußert³⁾.

Auch die Vollversammlung, die in zweiter Lesung vom 28. Oktober bis 5. November (170. bis 174. Sitzung) das Ergebnis der Ausschlußberatungen einer eingehenden Aussprache unterzog und zahlreiche Abänderungen vornahm, hat dabei den § 20 des Regierungsentwurfs zunächst in unveränderter Form und ohne Erörterungen angenommen⁴⁾.

Erst zur dritten Lesung im Plenum der Landesversammlung, die am 26. und 30. November (180., 184. und 185. Sitzung) stattfand, wurde ein Antrag der Abgeordneten Hirsch (SPD), Oppenhoff (Z) und Dr. Struve (DD) eingereicht⁵⁾, der einige mehr redaktionelle Änderungen des immer noch § 20 titulierten Verfassungsartikels forderte. Danach sollte z. B. im ersten Abschnitt hinter den Worten „ein Fünftel“ der Passus „der gesetzlichen Zahl“ eingefügt werden. Außerdem empfahl man statt „der Untersuchungsausschuß kann“ die Redewendung „sie können“ einzusetzen. In ähnlicher Weise wurden die übrigen Abschnitte stilistisch überarbeitet und präzisiert. Für den dritten Abschnitt wurde schließlich noch gewünscht, daß er nicht mit den Worten „Auf die Erhebung“, sondern mit der Formel „Für die Beweiserhebungen“ beginnen und dementsprechend statt „finden . . . Anwendung“ das Verbum „gelten“ aufweisen sollte⁶⁾.

Die Vollversammlung stimmte diesem Antrag auf ihrer 180. Sitzung am 26. November ohne Aussprache zu⁷⁾. Auf ihrer 185. Sitzung am 30. November 1920 nahm die Landesversammlung in namentlicher Abstimmung die Ver-

¹⁾ Drs. Nr. 3120 B; 1. Lesung: 9. Sitzung vom 25. Juni 1920, S. 124; 2. Lesung: 18. Sitzung vom 24. September 1920, S. 249.

²⁾ Ebd., 3. Lesung: 22. Sitzung vom 8. Oktober 1920, S. 310; siehe auch Drs. Nr. 3120 D, S. 11.

³⁾ Abgeordneter Dr. Schwering (Z) am 10. März 1926 vor dem 25. Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtages: „Ein Herr, der die Preußische Verfassung mitgemacht hat, hat mir gesagt, man habe den § 34 der Reichsverfassung übernommen, weil man dazu nichts Besseres zu sagen wußte. Auf die Frage, ob man sich keine Gedanken über den Paragraphen gemacht habe, hat er erwidert: Nein, der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, jeden Paragraphen bis ins einzelne zu klären, vieles muß man der Ausgestaltung durch die Praxis überlassen; die Hauptsache bleibt der Sinn, den der Gesetzgeber mit diesem Paragraphen verbunden hat.“ St.B. P. Landtag (1925/26) Drs. Nr. 3345, S. 502 f.; vgl. auch dazu die Bemerkungen des Abgeordneten Heilmann (SPD), ebd., S. 507 f.

⁴⁾ St.B.P.LV (1919/21) 171. Sitzung vom 29. Oktober 1920, S. 13, 348.

⁵⁾ Drs. Nr. 3381.

⁶⁾ Zur Übersicht vgl. Drs. Nr. 3425, S. 5 f.

⁷⁾ St.B.P.LV (1919/21), S. 14 061; § 20 erschien dann in Drs. Nr. 3425 rechte Spalte als Art. 20.

fassung mit 280 gegen 60 Stimmen (DnVP, USPD, KPD) bei 7 Enthaltungen (DHan.) an¹⁾.

Das parlamentarische Untersuchungsrecht wurde damit als Art. 25 der „Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920“ in folgender Formulierung für Preußen geltendes Verfassungsrecht:

„1. Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

2. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

3. Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis unberührt.“

Jetzt war auch der Preußische Landtag mit einem Untersuchungsinstitut versorgt, das über erhebliche Zwangsmittel verfügte. Er war damit endgültig in die Lage versetzt, echte Untersuchungsausschüsse tätig werden zu lassen.

II. Die rechtlichen Begrenzungen der parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse des Preußischen Landtages und seiner Untersuchungsausschüsse nach Art. 25 Preußische Verfassung

A. Die Rechtsquellen

Die komplizierte, „konfliktträchtige“ Materie der parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse läßt sich am übersichtlichsten darstellen, wenn sie unter zwei Hauptfragen betrachtet wird. Einmal: welche Untersuchungsbefugnisse werden von dem Parlament unmittelbar wahrgenommen und wodurch sind sie begrenzt? Und zum zweiten: welche Sonderbefugnisse können nur von den Untersuchungsausschüssen ausgeübt werden und wie sind sie geartet? — Also die Fragen nach den Begrenzungen der allgemeinen Untersuchungsbefugnisse des Landtages und denen der Sonderbefugnisse der Untersuchungsausschüsse.

Die Begrenzungen der allgemeinen Untersuchungsbefugnisse, die die Verfassung regelt, lassen erkennen, in welchem Ausmaße das Parlament eine Untersuchungstätigkeit entfalten darf und auf welche Art und Weise es bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über den Umfang und den Inhalt des Untersuchungsverfahrens zu befinden hat.

¹⁾ Ebd. S. 14 316; § 20 ist in der Form der Drs. Nr. 3425 rechte Spalte, als Art. 20 angenommen worden; Drs. Nr. 3470 bezeichnet ihn später erstmals, nach redaktioneller Umstellung, als Art. 25.

Die besonderen Untersuchungsbefugnisse der Untersuchungsausschüsse und deren Begrenzungen hingegen zeigen an, wie das Untersuchungsverfahren im einzelnen vollzogen werden soll, welche rein prozessualen Verhaltensweisen zu beachten sind und welche Mittel dabei zur Verfügung stehen.

Die Verfassung selbst ist ein Grundgesetz, das hinsichtlich der parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse nur in ganz allgemeinen, grundlegenden Richtlinien prinzipielle Rechte und Verhaltensweisen vorschreibt und gewährt. Soweit dabei nicht auf besondere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind die sonstigen allgemein geltenden Rechtssätze sinngemäß anzuwenden. Danach erhält Art. 25 grundsätzlich nur in Verbindung mit den übrigen Verfassungsbestimmungen Sinn und Gehalt.

Da Art. 25 in Abs. 1 und 3 zur Ergänzung der in den verfassungsrechtlichen Vorschriften vorhandenen Lücken¹⁾ auf die Geschäftsordnung des Landtages und die Strafprozeßordnung verweist, wird das parlamentarische Untersuchungsrecht des Preußischen Landtages darüber hinaus durch vier spezielle Rechtsquellen endgültig bestimmt:

1. Die Rechtssätze des Art. 25 (einschließlich ihrer Interpretation durch die zuständigen Gerichte).
2. Die Geschäftsordnung des Landtages.
3. Die Strafprozeßordnung.
4. Das parlamentarische Gewohnheitsrecht²⁾.

Diese vier Größen, die das geltende Untersuchungsrecht begründen, lassen sich wiederum in zwei Hauptgruppen unterteilen: Die eine (Punkte 1 bis 3) umfaßt die mehr „statischen“, normativ fixierten Rechtssätze der Verfassung, der ihr nachgeordneten Gesetze und der Konventionalregeln, während die andere (Punkt 4) als die primär „dynamische“ Gestaltungsgröße charakterisiert werden kann. Geschriebenes Recht und gestaltender Machtwille sind die zwei wechselseitig aufeinander wirkenden Faktoren, die gemeinsam der lebendigen Verfassungswirklichkeit Inhalt, Form und Dauer verleihen.

Auf die Wirksamkeit des parlamentarischen Gestaltungswillens werden wir in den weiteren Ausführungen noch des öfteren zu sprechen kommen. Hier soll zunächst in gedrängter Form dargelegt werden, was die ersten drei der genannten Rechtsquellen nach der zur Zeit der Weimarer Republik vorherrschenden staatsrechtlichen Ansicht und im interpretierenden Urteil des „Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich“ für die praktische Handhabung des Untersuchungsrechts „theoretisch“ aussagen³⁾.

¹⁾ Vgl. dazu Heck, S. 27 f.; Lammers, S. 458 f.; Gärtner, S. 16.

²⁾ Siehe J. Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 35 f., S. 37: „Die von der Reichsverfassung und der Preußischen Verfassung nur in Umrissen angezeichnete parlamentarische Regierung forderte den Parlamentsbrauch zur Ergänzung der Verfassung geradezu heraus.“

³⁾ Da Art. 25 Preußische Verfassung und Art. 34 Reichsverfassung fast wörtlich übereinstimmen, kann die umfangreiche Literatur zu Art. 34 Reichsverfassung bis auf die Preußen als Land betreffenden Ausnahmen herangezogen werden.

B. Die Begrenzungen der parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse des Preussischen Landtages (die Untersuchungskompetenz und das Recht zur Einsetzung der Untersuchungsausschüsse)

1. Die allgemeine Parlamentskompetenz

Nach Art. 25 steht das parlamentarische Untersuchungsrecht der Vollversammlung des Landtages zu. Sie kann dieses Recht, diese Befugnis, jedoch nur dadurch wahrnehmen, daß sie ad hoc einen speziellen Ausschuß einsetzt und tätig werden läßt¹⁾. Art. 25 verleiht daher dem Parlament ein Organisationsrecht²⁾, verbunden mit der besonderen Befugnis — und diese besondere Befugnis beinhaltet das eigentliche Untersuchungsrecht —, anders als bei der Einsetzung aller sonstigen parlamentarischen Hilfsorgane³⁾, dem somit konstituierten Ausschuß ganz spezielle Sonderrechte zu verleihen.

Daraus ergibt sich ein Doppelpes: einmal, daß der Untersuchungsausschuß ein Werkzeug des Parlaments ist und in seiner Existenz und seinem Handlungszweck und -ziel allein von dessen Willen und Schicksal abhängig ist, und zum anderen, daß die speziellen Sonderrechte, die der Art. 25 dem Parlament gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie bezüglich der Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften der Strafprozeßordnung einräumt, allein dem Untersuchungsausschuß zur Disposition stehen. Liegt es demnach weitgehend in der freien Verfügungsgewalt des Untersuchungsausschusses, wann und wie er von diesen Sonderrechten Gebrauch machen will⁴⁾, so ist er in der Entscheidung über den Inhalt, das Ziel und den Zweck der Untersuchungen gänzlich vom Parlament abhängig. Der Untersuchungsausschuß ist also ein Hilfsorgan des Plenums, nicht Selbstzweck, nicht völlig frei disponierendes Organ⁵⁾.

Der Untersuchungsausschuß als ein mit faktischen Zwangsbefugnissen ausgerüstetes parlamentarisches Untersuchungsinstitut steht insofern zur vollen Disposition des Plenums⁶⁾. Wie wir sahen, haben die Verfassungsgeber ausdrücklich darauf verzichtet, das Untersuchungsrecht mit einer besonderen parlamentarischen Funktion zu koppeln, es allein zu einem eng umrissenen Zweck wirksam

¹⁾ Theoretisch könnte sich das Plenum auch selbst als Ausschuß (als "committee of the whole house") etablieren und damit als Untersuchungsausschuß fungieren. In der deutschen Parlamentspraxis ist dies Verfahren aber nicht üblich. Das gleiche gilt für die Möglichkeit, einen bereits bestehenden Ausschuß als Untersuchungsausschuß, also mit gleicher personeller Zusammensetzung, zu konstituieren. Vgl. Kahn, S. 9 f.; a. A. Lucas AdöR (1925), S. 343.

²⁾ Heck, S. 17; Kahn, S. 9; Mensching, S. 17.

³⁾ Im Preussischen Landtag bildet lediglich der „ständige Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium“ (Art. 26 Preussische Verfassung), dem gleichfalls die Befugnisse eines Untersuchungsausschusses zustehen, eine Ausnahme.

⁴⁾ Lucas AdöR (1925), S. 343 f.; Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 703; a. A. Heck, S. 36 f.; Schütze AdöR (1924), S. 361 f.

⁵⁾ Kaufmann, S. 17; Heck, S. 38 ff.; Kahn, S. 15, mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

⁶⁾ RGZ 104, S. 430 (1922).

werden zu lassen. Der Landtag ist daher befugt, im umfassenden Rahmen seiner sämtlichen Zuständigkeiten, die ihm nach Art. 29 Preußische Verfassung übertragen worden sind, nach freiem Ermessen Untersuchungsausschüsse in Aktion zu setzen¹⁾. Dem Parlament und seinen Untersuchungsausschüssen ist damit ein breites Betätigungsfeld eingeräumt. Die Grenzen, die ihm seine Zuständigkeiten zuweisen, darf das Parlament jedoch auch mittels eines Untersuchungsausschusses nach dem Grundsatz „nemo plus iure transferre potest, quam ipse habet“ nicht überschreiten.

2. Die Begrenzungen der Untersuchungsbefugnisse durch Zweck und Ziel des Untersuchungsinstituts

Worin beruhen nun die Begrenzungen, die das Parlament bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu beachten hat? Woher lassen sie sich bestimmen?

Zunächst vom allgemeinen Zweck her: Die Untersuchungsausschüsse haben den Zweck, „Tatsachen und Vorgänge festzustellen und zu untersuchen, deren Kenntnis zur Ausübung der parlamentarischen Funktionen erforderlich ist“²⁾, kurz: sie haben der Vorbereitung von Beschlüssen des Parlaments zu dienen. Diese Vorbereitung hat sich nicht nur auf ein Sammeln des Tatsachenmaterials zu beschränken. Es ist dem Untersuchungsausschuß vielmehr zugestanden, das vorliegende Material nach eigenem Ermessen zu sichten, zu begutachten, darüber zu berichten und schließlich Vorschläge und Anträge zur Beschlußfassung dem Plenum vorzulegen³⁾. Die endgültige Entscheidung fällt dann das Parlament, das in keiner Weise an die Vorschläge und Vorstellungen der Ausschlußmehrheit gebunden ist.

Ein Untersuchungsausschuß kann auf dieser Basis mit verschiedenem Ziel angesetzt werden⁴⁾: Als Instrument der Verwaltungskontrolle hat er dem Parlament eingehenden Aufschluß über die Handlungsweise und Wirksamkeit aller Zweige der öffentlichen Verwaltung und der Rechtsprechung zu verschaffen. Wünscht das Parlament zur Vorbereitung eines beabsichtigten oder eventuell möglichen Gesetzgebungsaktes ein klares Bild über irgendwelchen Tatsachenkomplex zu bekommen, so kann auch zur reinen Information des Parlaments

¹⁾ Art. 29 Preußische Verfassung lautet: „(1) Der Landtag beschließt über die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung; er genehmigt den Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe; er stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf und überwacht die Ausführung. Staatsverträge bedürfen der Genehmigung, wenn sie sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen.“

(2) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Verfassung.“

²⁾ Zweig, S. 263.

³⁾ Vgl. vor allem Lammers, S. 466 und ebd. Anm. 91, mit zahlreichen Hinweisen auf die streitenden Meinungen. Siehe weiterhin auch Schütze AdöR (1924), S. 360; Albert, S. 23; Gärtner, S. 45; a. A. Lucas AdöR (1925), S. 345.

⁴⁾ Zur „Enquêtes-Einteilung“ vgl. oben, S. 14 f.

und der Öffentlichkeit jederzeit ein Untersuchungsausschuß tätig werden. Ein Ausschuß zur Verwaltungskontrolle darf bei seiner Arbeit aber niemals dazu führen, daß er ein Weisungsorgan wird, daß er also danach strebt, der Verwaltung ihr zukünftiges Verhalten in konkreten Einzelfällen vorzuschreiben. Dies wäre verfassungsrechtlich unzulässig, da es mit dem Prinzip der Gewaltenteilung unvereinbar ist¹⁾).

Das Ziel eines jeden Untersuchungsausschusses muß es vielmehr immer sein, daß er im allgemeinen, öffentlichen Interesse der Reform bzw. Kontrolle dient. Es steht ihm jedoch nicht zu, im Einzelfall entscheiden oder Recht sprechen zu wollen. Dies ist vielmehr Sache der Verwaltung oder der Rechtsprechung. Der Untersuchungsausschuß selbst hat nur der Aufklärung zu dienen. Lediglich im Rahmen der Kollegialenqueten ist es dem Landtag gestattet, etwa zur Vorbereitung einer Ministeranklage, Material für die Rechtsfindung im Einzelfall zu bearbeiten²⁾).

Ist die parlamentarische Untersuchungsbefugnis somit einmal vom Zweck und Ziel her begrenzt, so findet sie ihre weiteren Schranken im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Parlaments.

3. Die vier Arten möglicher Interessenkonflikte

Die parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse drohen dort ihren Zuständigkeitsbereich zu überschreiten, wo sie verfassungsrechtlich in Kollision mit den Kompetenzen und Interessen der anderen, nach dem Prinzip der Gewaltenteilung gleichwertig nebeneinander wirkenden Gewalten geraten.

Die Untersuchungsausschüsse haben innerhalb des parlamentarischen Zuständigkeitsbereichs dem parlamentarischen Erkenntnisinteresse zu dienen. Dabei stößt das parlamentarische Interesse auf die Gegeninteressen der übrigen Staatsorgane. Da die dem Parlament eingeräumte Untersuchungsbefugnis zugleich gewisse Kompetenzen zum Eingriff in die Interessenkreise anderer Rechtspersönlichkeiten als der des Staates selbst (z. B. gegenüber Zeugen und Sachverständigen) mit einschließt, ist auch hier ein Interessenkonflikt möglich.

Die dem parlamentarischen Erkenntnisinteresse begegnenden Gegeninteressen können also viererlei Art sein:

1. Die sich aus dem Aufbau des deutschen Reiches als föderativem Staat ergebenden Interessengegensätze zwischen Reich und Ländern,
2. das Gegeninteresse der Regierung und Verwaltungsbehörden,
3. das Interesse der Gerichte, und
4. das Interesse der einzelnen Staatsangehörigen.

Zu 1.: Der Landtag kann nur innerhalb der Grenzen einen Untersuchungsausschuß tätig werden lassen, die ihm die Verfassung gezogen hat. Damit ist

¹⁾ Bekerman, S. 14 ff.; Heck, S. 41; Kahn, S. 18 f.; Mensching, S. 16 f.; Gärtner, S. 67 f.

²⁾ Art. 58 Preußische Verfassung; vgl. auch Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 694.

der Untersuchungsgegenstand eindeutig begrenzt. Der Preußische Landtag muß sich also auf die eigenen Landesangelegenheiten beschränken¹⁾. Er ist nicht befugt, die Tätigkeit der Reichsverwaltung oder die Wirksamkeit eines Reichsgesetzes zu untersuchen. Ein Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtages kann zwar jederzeit auch Reichsbehörden und außerhalb der Landeszuständigkeit befindliche Personen um eine Aussage ersuchen, er kann sie jedoch nicht dazu zwingen.

Dagegen können sich die Untersuchungsausschüsse des Reichstages auch mit Landesangelegenheiten beschäftigen, wenn ihnen der Reichstag diese Aufgabe etwa im Rahmen seiner Gesetzgebungsbefugnis, ohne damit die Verfassung zu verletzen, zuweist. Wohl gibt es keine Reichstagsaufsicht über die Verwaltungsbehörden der einzelnen Länder. Um jedoch die Reichsaufsicht der Reichsregierung zu kontrollieren, kann der Reichstag über diesen Umweg durch einen Untersuchungsausschuß auch innerhalb der Landesverwaltungen Untersuchungen anstellen²⁾.

Es ist auch durchaus möglich, daß z. B. in Fragen der konkurrierenden Gesetzgebung sowohl der Reichstag als auch der Landtag den gleichen Gegenstand einer Untersuchung unterziehen. Dabei haben die Untersuchungsausschüsse des Reichstags keinen Vorrang vor denen des Landtages; eine Tatsache, die im Falle einer von beiden Untersuchungsausschüssen gewünschten Aktenvorlage oder Zeugenvernehmung von Bedeutung sein kann³⁾.

Zu 2.: Der Interessengegensatz zwischen der Regierung und dem Parlament hat, wie wir sahen, die Geschichte des deutschen Untersuchungsrechts in entscheidendem Maße geprägt. Er ist die Ursache und das treibende Moment sämtlicher Kämpfe zwischen den beiden Gewalten um ein wirksames parlamentarisches Untersuchungsinstitut gewesen.

Die neue Verfassungssituation seit 1918 hat diesen Kompetenzkampf zugunsten des Parlaments entschieden. Nun sieht sich das Parlament in die Lage versetzt, seinen Untersuchungsanspruch zu erzwingen. Versagt sich die Regierung den von der Parlamentsmehrheit unterstützten Forderungen des Untersuchungsausschusses, so beschwört sie ihren Sturz herauf. Das Parlament hat also jetzt keinen ernsthaften Widerstand von seiten der Regierung zu befürchten. Der

¹⁾ Nach Zweig (S. 265 ff.) wird diese Auffassung als „Korollartheorie“ bezeichnet. In seiner Studie „Enqueterrecht und Aufsichtsrecht“ (AdöR [1923] bes. S. 293) trat Lewald dieser Theorie mit der Behauptung entgegen, Art. 34 Reichsverfassung habe „die Bedeutung einer selbständigen materiellen Zuständigkeitsnorm, die dem Parlament eine Generalkontrollkompetenz verleiht“. Lewald blieb jedoch mit dieser Ansicht allein.

Siehe die Auseinandersetzung mit Lewald bei Heck (S. 38 ff.) und bei Biedermann (S. 52 ff.). Letzterer bemüht sich, eine Brücke zwischen einer enggefaßten Korollartheorie und Lewald zu schlagen. Die Korollartheorie ist die eindeutig vorherrschende Lehre: vgl. Lammers, S. 465 und ebd. Anm. 85.

²⁾ Lammers, S. 467 und ebd. Anm. 97; Heck, S. 44 ff.; Kahn, S. 25 ff.

³⁾ Heck, S. 45 f.; Kahn, S. 27.

Interessenkonflikt zwischen Regierung und Parlament hat sich nun auf einen Konflikt zwischen Regierungsmehrheit und Opposition verlagert. Diese Verlagerung ist grundsätzlich allen Parlamenten des parlamentarischen Regierungssystems eigen; auch dort, wo nur die Mehrheit einen Untersuchungsausschuß einsetzen kann. Der hiermit verbundene Interessenkonflikt zwischen Mehrheit und Minderheit verliert jedoch dann seinen rein politisch-taktischen Charakter, wenn sich die Minderheit auf verfassungsrechtliche Sonderkompetenzen berufen darf; womit der Interessenkonflikt gleichzeitig eine neue gesteigerte Bedeutung erhält.

Der Art. 25 räumt einer Einünftelminderheit des Landtages die Befugnis ein, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen. Diese Bestimmung unterstützt die Position der Minderheit im innerparlamentarischen Machtkampf und führt zugleich dazu, ihn zu verschärfen. Wie weit dieses Minderheitsrecht die Untersuchungsbefugnis des Gesamtparlaments im einzelnen begrenzt, soll gesondert behandelt werden¹⁾.

Zu 3.: Daß das parlamentarische und das gerichtliche Erkenntnisinteresse prinzipiell miteinander in Konflikt geraten müssen, ist rein theoretisch nicht möglich. Eine „rechtsgrundsätzliche Unverträglichkeit beider Verfahrensarten“²⁾ ist im staatsrechtlichen Schrifttum nicht anerkannt worden³⁾. Dies ergibt sich aus dem grundverschiedenen Zweck und Ziel beider Untersuchungsarten⁴⁾. Ist es doch der Zweck der parlamentarischen Untersuchungen, bestimmte Tatsachen und Tatsachenkomplexe im allgemeinen Interesse festzustellen und in logischer Beweisführung zu beurteilen. Sie haben zum Ziel, im Rahmen der parlamentarischen Zuständigkeiten Mißstände abzustellen. Der Zweck der gerichtlichen Untersuchung liegt dagegen darin, die festgestellten Ergebnisse eines bestimmten Tatsachenverhalts unter das Gesetz zu subsumieren und darauf zu verurteilen. Das Ziel der Gerichte ist es, Recht zu sprechen bzw. Justiz auszuüben.

Während somit das Untersuchungsverfahren durch einen rein politisch-informatorischen Charakterzug geprägt ist, zeichnet sich das gerichtliche Untersuchungsverfahren durch seine juristisch-inquisitorischen Wesensmerkmale aus. Wohl kann auch eine parlamentarische Untersuchung, etwa eine Kontrollenquete oder eine politisch-propagandistische Enquete, die Feststellung von Schuld und Schuldigen bezwecken bzw. sich darum bemühen, betroffene Personen indirekt

1) Siehe unten, S. 91 ff.

2) Alsberg, S. 387.

3) Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 693; Mensching, S. 93 ff.; Lammers, S. 466; Hunger, S. 98—102; Holzapfel, S. 28 f.; Gärtner, S. 80 f.

Im zweiten Leitsatz der auf dem 34. Deutschen Juristentag in Köln (1926) angenommenen Resolution heißt es: „Eine innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken sich haltende Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse bedeutet keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz, weder einen Eingriff in die Art der Entscheidung noch in die ‚Garantien‘ der richterlichen Unabhängigkeit.“ (34. DJT [1926], Bd. II, S. 192).

4) Eine übersichtliche und klare Darstellung findet sich bei Lewald AdöR (1923), S. 310 f.

im Gewande bloßer Ermittlungen vor dem Forum der öffentlichen Meinung in einer Art und Weise anzuprangern, die praktisch inquisitionsähnliche Formen annehmen könnte¹⁾. Aber ob eine parlamentarische Untersuchung auch nach politischer Schuld oder nach einem Rechtsvergehen forscht (letzteres z. B., wenn sie sich mit einer Ministeranklage befaßt), so besitzt sie doch nie juristischen Charakter, sondern bleibt stets im Dienste bloßer parlamentarisch-öffentlicher Information. Dem Untersuchungsausschuß mangelt demnach jede materielle Entscheidungsgewalt, die gerade das Wesen der gerichtlichen Entscheidung ausmacht.

Wenn die Reichsverfassung in Art. 103 ausschließlich den ordentlichen Gerichten die juristische Zuständigkeit zuweist und Ausnahmegerichte (Art. 105 Reichsverfassung) verbietet, so wird dieses Prinzip, unter dem auch die Preußische Verfassung steht, nicht durch die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses durchbrochen, denn eine ausschließliche Entscheidungsbefugnis bedeutet nicht auch eine ausschließliche Untersuchungsbefugnis. Gericht und Untersuchungsausschuß können also über jeden Gegenstand parallel ein Verfahren eröffnen und durchführen.

Wurde dies auch theoretisch für unbedenklich erachtet, so zeitigte die Untersuchungspraxis doch zahlreiche Streitfälle und Unstimmigkeiten bezüglich einzelner Verfahrensregelungen²⁾. Diese traten vor allen Dingen auf, wenn ein Untersuchungsausschuß Gerichtsakten eines anhängigen Verfahrens einsehen wollte oder Zeugen, die in ein derartiges Verfahren verwickelt waren, zur Aussage aufforderte und öffentlich vernahm.

Die Frage, welcher Gewalt bei der Interessenkollision zwischen einem parlamentarischen und einem gerichtlichen Untersuchungsverfahren prinzipiell der Vorrang gegeben werden solle, ist in der Staatslehre und Rechtsprechung der Weimarer Zeit nicht eindeutig geklärt worden³⁾.

Zu 4.: Wenn ein Staatsangehöriger in eine parlamentarische Untersuchung verwickelt wird, dann begegnen sich zwei ungleiche Interessenkreise: das staatliche, parlamentarisch-öffentliche Erkenntnisinteresse und das Privatinteresse des Bürgers, der innerhalb seiner privaten Sphäre geschützt sein will.

Zwar sollen Untersuchungsausschüsse nur zur Erforschung öffentlich-interessierender Sachverhalte eingesetzt und Privatangelegenheiten nicht dem Zugriff

¹⁾ Vgl. Bekerman, S. 47 f.

²⁾ Vgl. hierzu vor allem die Verhandlungen und Gutachten Rosenberg und Alsberg zum 34. DJT (1926) in Köln, Bd. I und II; weiterhin Lammers, S. 466, Anm. 92; Schachtel, S. 11; Mensching, S. 93 f.; Gärtner, S. 80—98.

³⁾ Vgl. Gärtner, S. 91. Diese Frage ist auch für Art. 44 BGG noch streitig: So glaubt Mensching, da das BGG dem Rechtsstaatsgedanken eindeutig den Vorzug gibt, daß bei einer Kompetenzkollision „zugunsten der Gerichte und zu ungunsten des Parlaments und seiner Organe zu entscheiden sei“. Gärtner (S. 91 f.) dagegen glaubt, im Kollisionsfalle dem parlamentarischen Erkenntnisinteresse den Vorzug geben zu müssen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Holzappel (S. 29 f.) und Hunger (S. 101 f.).

einer parlamentarischen Untersuchung unterworfen werden. Die Kompetenz-Kompetenz in der sachlichen Ermessensfrage, welche Gegebenheiten jeweils ein öffentliches Interesse beanspruchen können und welche nicht, liegt jedoch ausschließlich beim Parlament. Ist somit bei einer derartigen Interessenkollision auch das Privatinteresse der Sache nach nicht geschützt, so doch die zu vernehmende Person. Um Gewissenskonflikte zu vermeiden, die etwa dann gegeben wären, wenn eine Aussage für die aussagende Person strafrechtliche Folgen haben könnte, also einer Selbstanklage gleichkäme, steht den Auskunftspersonen, — den Zeugen und Sachverständigen — ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht zu¹⁾. Sonst wird jedoch in allen Fällen das parlamentarische Erkenntnisinteresse vorrangig bewertet.

Die Untersuchungsbefugnis des Preußischen Landtages ist also generell durch die spezielle Zweck- und Zielsetzung der parlamentarischen Untersuchungen und dem Gegenstand nach grundsätzlich nur durch den allgemeinen Zuständigkeitsbereich der Landesverfassung begrenzt. Im Bereich der koordinierten Staatsgewalten und gegenüber preußischen Staatsbürgern ist die parlamentarische Untersuchungsbefugnis weitgehend Ermessenssache.

4. Das parlamentarische Minderheitsrecht nach Art. 25 der Preußischen Verfassung

Die Befugnis, innerhalb der parlamentarischen Ermessenssphäre nach freiem Verlangen Untersuchungsausschüsse einzusetzen, steht im Preußischen Landtag auch einer qualifizierten Minderheit zu.

Es gibt daher nach Art. 25 der Preußischen Verfassung zwei Möglichkeiten, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen:

Einmal durch einfachen Mehrheitsbeschluß: Wenn ein dahingehender Antrag von 15 Abgeordneten unterstützt wird, kann der gewünschte Untersuchungsausschuß von der Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder beschlossen und eingesetzt werden.

Zum anderen durch Minderheitsbeschluß: Wenn ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Parlamentsmitglieder gestellt und dem Parlament eingereicht wird, dann ist das Plenum verpflichtet, den geforderten Untersuchungsausschuß zu konstituieren. Dieser besondere Untersuchungsantrag unterliegt also nicht dem freien Beschlußvermögen des Parlaments, sondern *erzwingt*²⁾ die verfassungsrechtlich garantierte Einsetzung.

¹⁾ Lammers, S. 457; Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 703; Heck, S. 39 f.

²⁾ Wenn hier und im folgenden von „Zwang“, „erzwingen“ etc. die Rede ist, so wird damit keine juristisch exakte Kategorie zitiert, sondern ein politischer Tatbestand verdeutlicht. Das Wesen des Minoritätsrechts im Untersuchungsverfahren beruht gerade darin, daß hierdurch eine Minderheit befähigt wird, die Mehrheit zur Publizität all ihrer Handlungen zu *zwingen*. Nur in diesem politologischen Sinne ist der Terminus Zwang zu verstehen.

Die Verfassungsbestimmung des Art. 25: „Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen“, gestattet folglich einer qualifizierten Minderheit, über das dem gesamten Parlament als Staatsorgan zustehende Recht, nach freiem Ermessen mit faktischen Zwangsbefugnissen ausgerüstete Untersuchungsausschüsse einzusetzen, zwingend zu verfügen. Der Sinn dieser Verfassungsbestimmung bestand nach den Worten des Staatsgerichtshofes darin, „die Stellung der Landtagsminderheit zu stärken“ und sie in die Lage zu versetzen, die „Abneigung der Mehrheit (in Ermittlungen einzutreten, die zu einem der Regierung nicht genehmen Ergebnis führen können), zu überwinden, damit eine Überwachung der Tätigkeit der Regierung durch den ihr abgeneigten Teil der Volksvertretung ermöglicht wird“¹⁾.

Damit wurde also die verfassungsrechtliche Minderheitsbefugnis mit dem politischen Interessengegensatz zwischen Regierungsmehrheit und Opposition begründet. Es kann daher nicht verwundern, wenn gerade in dieser Frage im innerparlamentarischen Raum heftige Kompetenzkonflikte ausgetragen wurden.

In der Staatsrechtslehre hat sich zugunsten des Minderheitsrechts am weitesten Lewald vorgewagt²⁾. Er deutete das Minderheitsrecht als ein Minderheitsprinzip, kraft dessen der Wille der Minderheit den sonst in der Verfassung grundsätzlich vorherrschenden Kollektivwillen der Legislative ersetzen könne. In Zweifelsfällen spreche demnach die Kompetenz-Präsumtion nicht zugunsten der Mehrheit.

Dieser Ansicht trat vor allem Heck³⁾ entgegen, indem er den Untersuchungsanspruch einer antragstellenden Minderheit wohl prinzipiell anerkannte, in Zweifelsfällen diesen Anspruch jedoch durch den ausdrücklich kundgetanen Mehrheitswillen beschränkt sah.

Was geschähe z. B., wenn die Mehrheit die Mitarbeit an einem von der Minderheit beantragten Untersuchungsausschuß verweigert? Sollte die Minderheit dann allein den Untersuchungsausschuß besetzen können? In der Praxis würde ein derartiger Untersuchungsausschuß gegenüber Zeugen und Behörden über keine echten Zwangsbefugnisse verfügen. Dies Verfahren würde zugleich — nach Heck — in den Bestimmungen des Art. 25 der Preußischen Verfassung keine Unterstützung finden: schreibt der Artikel doch nicht einmal eine irgendwie geartete Teilnahme der Minderheit am Untersuchungsausschuß vor! Heck folgert daraus, daß die Minderheit auf keinen Fall selbständig als Vertreterin des ganzen Parlaments tätig werden dürfe, wenn sich die Mehrheit ausdrücklich gegen die dahin gehende Absicht der Minderheit erklärt. Diese Vorrangigkeit

¹⁾ RGZ 116, Anhang, S. 51 (1927).

²⁾ Lewald AdöR (1923), S. 318 ff.

³⁾ Heck, S. 30 ff.; ebenso Kahn, S. 21 f.; Lammers, S. 463; Alsberg, S. 339, und die überwiegende Mehrzahl der staatsrechtlichen Schriftsteller.

der Majorität sieht Heck u. a. in ihrer „Stellung als fiktive Vertreterin des Willens des ganzen Volkes“ begründet¹⁾.

Wenn die Mehrheit nun aber tatsächlich einen Minderheitsantrag für verfassungswidrig erklärt, wer entscheidet dann endgültig?

Die Frage nach dem Rechtsschutz einem souveränen Organ gegenüber berührt ein äußerst diffiziles Problem. Im Reichstag war die Minderheit letztlich auf die Partecourtoisie der Regierungsmehrheit angewiesen. Art. 19 der Reichsverfassung, der die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich festlegte, bot ihr keinen Rechtsschutz. Die parlamentarischen Minderheiten der Länderparlamente konnten sich dagegen auf folgenden Passus dieses Artikels berufen: „Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, . . . entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich . . . Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs“.

Der vorläufige Staatsgerichtshof machte sich bei der Interpretation dieser Bestimmungen in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1921 die Ansicht des Abgeordneten Dr. Kahl, die er als Berichterstatter des Verfassungsausschusses vor der Nationalversammlung geäußert hatte, zu eigen, wonach „Verfassungsstreitigkeiten Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung der Landesverfassung sind“²⁾. Daraus folgerte der Gerichtshof zugleich, daß im Streit über die Tragweite einer verfassungsmäßigen Kompetenz auch einzelne Abgeordnete „schon in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Landtages oder einer Landtagsfraktion für legitimiert erachtet werden müssen“³⁾, als Antragsteller im Sinne des Art. 19 der Reichsverfassung zu fungieren.

Die Minderheit des Preußischen Landtages selbst hat hinsichtlich des Art. 25 der Preußischen Verfassung von diesem Recht keinen Gebrauch machen müssen⁴⁾. Dem Art. 25 der Preußischen Verfassung ähnlich lautende Verfassungsbestimmungen veranlaßten jedoch die Minderheiten anderer Landtage, z. B. die des Württembergischen (1922) und die des Braunschweigischen (1927) Landtags, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich anzurufen. Nach diesen Gerichtsentscheidungen fand das Minderheitsrecht des Art. 25 der Preußischen Verfassung folgende, Hecks staatsrechtlicher Ansicht nahekommende Interpretation:

Das Parlament entscheidet bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über den Tatsachenkreis, der zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht

¹⁾ Heck, S. 32.

²⁾ RGZ 102, S. 420 (1921).

³⁾ Ebd. S. 422.

⁴⁾ Der in Artikel 87 Preußische Verfassung vorgesehene Preußische Staatsgerichtshof ist während der Weimarer Zeit nicht errichtet worden.

werden soll¹⁾). Das Minderheitsrecht des Art. 34 der Reichsverfassung (bzw. Art. 25 der Preußischen Verfassung) gewährt hierbei einer qualifizierten Minorität als Ausnahme von der Regel, daß die Mehrheit entscheidet, „genau die gleichen Befugnisse“²⁾ wie der Majorität. D. h. beide sind befugt, den Aufgabenkreis eines einzusetzenden Untersuchungsausschusses zu bestimmen. Die Mehrheit muß einem dahingehenden Minoritätsantrag nachkommen und den verlangten Untersuchungsausschuß einsetzen. Der „Ausnahmecharakter“ des Minderheitsrechts läßt jedoch erkennen, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigte, „einer kleinen Minderheit uferlose Rechte einzuräumen“. Die antragstellende Minderheit muß vielmehr, wie die Mehrheit, mit ihrem genau präzisierten Untersuchungsthema im Zuständigkeitsbereich des Parlaments bleiben. Ob das der Fall ist, darüber hat das Gesamtparlament, d. h. die prinzipiell in ihm entscheidende Mehrheit, zu befinden. Hält die Mehrheit also das Untersuchungsthema eines Minderheitsantrages für verfassungswidrig, so darf die Minderheit nicht eigenmächtig handeln. Will sie sich dieser Entscheidung der Majorität nicht beugen, so bleibt ihr nur die Verfassungsstreitklage übrig.

Was geschieht nun aber, wenn die Mehrheit einen von der Minderheit geforderten Untersuchungsausschuß zwar einsetzt, dessen Untersuchungsthema aber willkürlich abändert?

Dazu erklärte der Staatsgerichtshof³⁾: Der Zweck des Minderheitsrechts ist nur dann erreicht, „wenn die Minderheit die Ausübung des ihr gewährten Untersuchungsrechts in der Hand behält“⁴⁾. Die Minderheit hat danach nicht nur das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen, sondern auch dessen Tätigkeitsfeld abzustecken. Daran darf auch der Untersuchungsausschuß selbst nichts ändern: „Die verfassungsmäßig geschützte Minderheit hätte mit der Einsetzung des verlangten Untersuchungsausschusses noch nichts erreicht, wenn die Mehrheit des Ausschusses den Gegenstand der Untersuchung zu bestimmen hätte. Ebenso ist zu sagen, daß sie nichts erreicht hätte, wenn die Mehrheit des Landtages den Untersuchungsgegenstand festsetzen dürfte. Er bildet den wesentlichen Inhalt des Minderheitsantrages“⁵⁾.

Daher ist das Minderheitsrecht dann verletzt, wenn die Mehrheit den von der Minderheit umrissenen Untersuchungsgegenstand einzuengen sucht oder ihm neue Untersuchungsobjekte hinzufügt und damit das Untersuchungsgebiet willkürlich erweitert. Dies könnte die Arbeit des Untersuchungsausschusses ver-

¹⁾ Vgl. das Urteil im Falle „Fraktion der Bürgerpartei und des Bauernbundes im württembergischen Landtag wider den württembergischen Landtag, vertreten durch seinen Präsidenten“, Entscheidung vom 12. Januar 1922, RGZ 104, S. 423—432, besonders S. 430 f. (1922).

²⁾ Ebd. S. 430, ebenso die zwei folgenden Zitate.

³⁾ Vgl. vor allem das Urteil im Falle „12 Abgeordnete des Braunschweigischen Landtages (Antragsteller) gegen den Braunschweigischen Landtag, vertreten durch den Präsidenten . . .“, Entscheidung vom 18. Juni 1927, RGZ 116, Anhang S. 45—56, besonders S. 51—54 (1927).

⁴⁾ Ebd. S. 52.

⁵⁾ Ebd. S. 52.

schleppen, das Ziel der Untersuchung verdunkeln und die Aufmerksamkeit des Ausschusses vom Untersuchungsthema der Minderheit ablenken. Ein derartiges Verfahren wäre demnach verfassungswidrig.

Darf auch dem von der Minderheit geforderten Untersuchungsthema kein neuer Untersuchungsgegenstand hinzugefügt werden, so ist es der Mehrheit doch gestattet, dem Minderheitsantrag eine neue Fassung zu geben. D. h. die Mehrheit kann den Minderheitsfragen bezüglich eines zu untersuchenden Sachkomplexes entgegengesetzte Fragestellungen hinzufügen; würde dies doch „nur die Ermittlung der objektiven Wahrheit, die das Ziel der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse bildet, fördern“¹⁾. In diesem Verfahren ist keine Verletzung des Minderheitsrechts zu erblicken, sondern allenfalls eine Beeinträchtigung der subjektiven Wünsche der antragstellenden Minderheit. Im übrigen sah der Staatsgerichtshof das Minderheitsrecht „darin erschöpft, einen Ausschuß zur Untersuchung bestimmter Tatsachen oder Tatsachenzusammenhänge einzusetzen zu lassen“²⁾.

Die Vorschrift des Art. 25, Abs. 1 S. 2 der Preußischen Verfassung³⁾, wonach die Untersuchungsausschüsse die Beweise zu erheben haben, „die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten“, wurde dabei so ausgelegt, daß die antragstellende Minderheit in ihrem Untersuchungsantrag wohl bestimmte Beweiserhebungen angeben kann, die dann der Untersuchungsausschuß vornehmen muß, daß darüber hinaus jedoch die Ausschlußmehrheit die Art und Weise der Ausschlußtätigkeit zu lenken habe. Nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses kann also die Minderheit auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses keinen verfassungsrechtlich bevorzugten und garantierten Einfluß mehr ausüben.

„Die Mehrheit des Ausschusses leitet das Untersuchungsverfahren, beschließt sowohl über die Beweistatsachen im einzelnen wie über die Beweismittel. Dabei hat sie sich allerdings an die dem Ausschuß gestellten Aufgaben zu halten. Der Ausschuß darf seine Aufklärungstätigkeit nur soweit erstrecken, als das zur Erreichung des ihm gesetzten Untersuchungsziels notwendig ist, muß sie aber auch soweit ausdehnen. Daß dieser Grundsatz in seiner tatsächlichen Ausführung dem Ermessen der Ausschlußmehrheit Spielraum läßt, liegt auf der Hand. Den Einfluß, den danach nicht bloß die antragstellende Landtagsminderheit, sondern auch die Ausschlußmehrheit auf den Gang des Untersuchungsverfahrens hat, kann man folgerichtig, trotz Fehlens einer ausdrücklichen Verfassungsvorschrift, dem Landtag selbst, d. h. der Landtagsmehrheit, nicht vorenthalten. Denn der Landtag ist es schließlich, der, wenn auch gebunden durch den Minderheitsantrag, den Ausschuß einsetzt und seine Aufgabe bestimmt. Somit kann auch die Landtagsmehrheit beschließen, daß der auf Antrag einer Minderheit einzusetzende Ausschuß bei der ihm anzuvertrauenden Untersuchung gewisse Tatsachen zu klären, bestimmte Beweise zu erheben habe. Zur Ausführung eines solchen Auftrages ist dann der Ausschuß verpflichtet“⁴⁾.

¹⁾ Ebd. S. 54.

²⁾ Ebd. S. 53.

³⁾ Gleichlautend mit dem Art. 29, Abs. 1, Satz 2 der Verfassung des Freistaates Braunschweig vom 6. Januar 1922, der dem Urteil zugrunde lag.

⁴⁾ RGZ 116, Anhang S. 53 f. (1927).

Nach dieser Interpretation des Staatsgerichtshofes bezieht sich das Minderheitsrecht demnach vornehmlich auf das „Ob“ und „Was“ der parlamentarischen Untersuchung. Auf das „Wie“ des Untersuchungsverfahrens selbst hat sie formell nur einen relativ geringen Einfluß¹⁾.

Schließlich bleibt noch folgende Frage offen: Gesetzt den Fall, die Landtagsmehrheit erklärt sich trotz entgegenstehender Entscheidung des Staatsgerichtshofs gegen die Einsetzung eines von der Minderheit beantragten Untersuchungsausschusses. Was hätte diese Mehrheit in jener oder einer ähnlich gelagerten Situation zu erwarten?

Sicherlich wird sich die Mehrheit im allgemeinen davor hüten, eine vom Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärte Handlung zu begehen. Tut sie es dennoch, so tritt Art. 19, Abs. 2 der Reichsverfassung in Kraft: „Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.“ Da aber der Reichspräsident Zwangsmittel nur gegen das einzelne Land, nicht gegen dessen einzelne Personen, Behörden oder Körperschaften anwenden darf (Art. 48 der Reichsverfassung) und auch ein einzelnes Land seinem Landtag gegenüber im allgemeinen über keine Zwangsmittel verfügt, kann ein derartiger Gerichtsentscheid zwangsweise nicht vollstreckt werden²⁾.

Auch im Preußischen Landtag ist demnach die praktische Bedeutung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs³⁾ im Endeffekt auf seine moralische Wirksamkeit beschränkt. Es wäre jedoch leichtfertig, diese unterschätzen zu wollen. Denn hier macht sich die Mehrheit im Weigerungsfalle eines offenen Rechtsbruchs schuldig. Es müssen schon ausnahmezustands-ähnliche Verhältnisse vorherrschen, wenn sich eine parlamentarische Mehrheit zu einem so offensichtlich rechtswidrigen Verhalten entschließen sollte.

C. Die Begrenzung der Sonderbefugnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Das Untersuchungsverfahren und seine Mittel)

1. Die Öffentlichkeit des Verfahrens als Grundprinzip

Das parlamentarische Untersuchungsverfahren selbst kann nach Art. 25 der Preußischen Verfassung nur von den Untersuchungsausschüssen vollzogen werden. Sie sind dafür mit besonderen Zwangsbefugnissen und Vorrechten ausgestattet. Diese Sonderbefugnisse und das Untersuchungsverfahren selbst werden im einzelnen näher bestimmt durch die Vorschriften:

¹⁾ Vgl. auch Fraenkel, S. 113.

²⁾ Zur Debatte über eine eventuelle Vollstreckung durch Ersatzvornahme, wonach der Reichspräsident einen Untersuchungsausschuß aus den Abgeordneten der einzelnen Fraktionen des Landtages zusammenstellen kann, vgl. Heck (S. 34) bejahend und Kahl (S. 14) verneinend. Siehe auch Hunger, S. 52.

³⁾ Gleichgültig, ob ein reines Feststellungsurteil vorliegt oder nicht.

1. des Art. 25 der Preußischen Verfassung,
2. die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung (Art. 25 Abs. 3) und
3. die Regelung der Geschäftsordnung (Art. 25 Abs. 1 S. 4)

Dabei sind die Verfassungsvorschriften unbeschränkt gültig, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur sinngemäß auf die Beweiserhebungen unter Ausschluß des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses anwendbar und die Regelungen der Geschäftsordnung nur soweit zuständig, als nach den bisher genannten Bestimmungen noch vorhandene Lücken im Verfahren auszufüllen sind.

Art. 25, Abs. 1 S. 2 und 3, schreibt als Grundprinzip des Untersuchungsverfahrens vor, daß die Untersuchungsausschüsse in öffentlicher Verhandlung die Beweise erheben sollen¹⁾. Damit soll der potentielle Wert des Untersuchungsausschusses als eines öffentlich-wirksamen parlamentarischen Kontrollmittels gesichert werden²⁾.

Dieses Prinzip hat vor allem in Verbindung mit dem Minderheitsrecht eine gewichtige Bedeutung, da es die Öffentlichkeit zum Schutz der Minderheitsbefugnisse gegen einen parteipolitischen Machtmißbrauch durch die Mehrheit als kritischen Beobachter in das Untersuchungsverfahren einschaltet.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen erstreckt sich jedoch nicht über das gesamte Verfahren. Zunächst sind die Verfahrensetappen: Vorarbeiten, Beratungen und Beschlußfassungen grundsätzlich geheim. Die Beweiserhebungen, „die Hauptaufgabe der Untersuchungsausschüsse“³⁾, sind dagegen grundsätzlich öffentlich⁴⁾. Jedoch kann auch hier die Öffentlichkeit vom Untersuchungsausschuß mit dessen Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß erstreckt sich allerdings nicht auf Abgeordnete: Sie haben zu jeder Ausschußsitzung Zutritt, gleichgültig ob sie Mitglieder des Ausschusses sind oder nicht⁵⁾. Dabei kann die teilnehmenden Parlamentarier, die oftmals als Redakteure oder sonstwie journalistisch tätig sind, außer eventuellen politischen Erwägungen nichts daran hindern, Mitteilungen selbst über nichtöffentliche Sitzungen zu publizieren. Sie stehen unter Immunitätsschutz⁶⁾ und können strafrechtlich nicht belangt werden. Insofern besteht immer eine relative Öffentlichkeit der

¹⁾ Nach Art. 23 Preußische Verfassung sind die Ausschußsitzungen nicht öffentlich, nur Art. 25 Preußische Verfassung bildet eine Ausnahme.

²⁾ Über die politische Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips siehe unten, S. 120 f. und 307 ff.

³⁾ Lammers, S. 469.

⁴⁾ Näheres zur Frage des Öffentlichkeitsprinzips bei Heck, S. 74 f.; Kahn, S. 29 ff.; Albert, S. 32 ff.; Freihöfer, S. 142 ff.; Holzapfel, S. 73 f.; Hunger, S. 63 ff.

Im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung war das Öffentlichkeitsprinzip für derart bedeutungsvoll erachtet worden, daß man sich zunächst nur für einen einstimmig gefaßten Ausschluß der Öffentlichkeit erklären konnte. Vgl. oben, S. 79.

⁵⁾ § 91 der Geschäftsordnung nebst Entscheidung Nr. 22.

⁶⁾ Art. 36 Reichsverfassung, der auch uneingeschränkt für die preußischen Landtagsabgeordneten gilt; vgl. Giese-Volkman, S. 125.

Ausschußverhandlungen; es sei denn, der Untersuchungsausschuß beschließt ausdrücklich die Geheimhaltung.

Eine rechtlich unbeschränkte Zutrittsbefugnis kommt gleichfalls den Ministern und sonstigen Regierungsvertretern zu.

2. Die zwei klassischen Mittel des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens

Revolutionär neuartig waren zugleich jene Verfassungsbestimmungen (Art. 25 Abs. 3), die den öffentlichen Untersuchungsverhandlungen ein kontradiktorisches Verfahren in der Art des Gerichtsverfahrens zugrunde legten¹⁾. So erhielten die Untersuchungsausschüsse die Sonderbefugnis, selbständig die zur Erhellung eines Tatbestandes erforderlichen Beweise zu erheben. Sie konnten sich nun ohne den Umweg über die Einwilligung der Regierungsinstanzen unmittelbar an Unterbehörden und nachgeordnete Verwaltungsinstanzen mit dem Begehren um Amtshilfe²⁾ wenden. Den Untersuchungsausschüssen wurde dementsprechend ein bestimmtes Maß an obrigkeitlicher Gewalt zugestanden, das ihnen einen behördenartigen Charakter verlieh³⁾.

Diese den Untersuchungsausschüssen eingeräumten Sonderbefugnisse betrafen die zwei klassischen Mittel des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens:

1. die Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige unter Zwangsandrohung zu vernehmen und
2. die Befugnis, die Gerichte und Verwaltungsbehörden um Amtshilfe zu ersuchen.

Die Pflicht der Gerichte und Behörden, dem Amtshilfebegehren der Untersuchungsausschüsse und speziell ihrem Verlangen um Aktenvorlage zu entsprechen, wurde in Art. 25 Abs. 2 und 3 bindend geregelt.

Danach ist nicht der Landtag oder ein sonstiger Ausschuß, sondern nur ein Untersuchungsausschuß berechtigt, die Akten sämtlicher preußischer Amtsbehörden anzufordern. Diese Aktenvorlagepflicht sieht sich auch nicht durch den § 96 Strafprozeßordnung beschränkt. Ein preußischer Beamter darf danach also auch dann die Auslieferung der Akten nicht verweigern, wenn seine oberste Dienstbehörde erklärt, daß es dem Wohle des Staates nachteilig wäre, wenn der Akteninhalt bekannt würde⁴⁾.

¹⁾ Preuß im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung, S. 265; Hatscheck „Staatsrecht“ Bd. I, S. 697; Albert, S. 32 ff.; Lammers, S. 471 ff.; Kahn, S. 28 f.; Heck, S. 76.

²⁾ Eine „Rechtshilfe“ im engeren Sinne der §§ 159 ff. GVG ist nicht möglich, da sie nur zugunsten von Gerichtsbehörden gegeben sein kann. Vgl. Heck, S. 20 f.; Kahn, S. 52; Lammers, S. 472, Anm. 134.

³⁾ Albert, S. 25 ff.; Kahn, S. 16, 33, 50; Lammers, S. 460 f.; S. 461, Anm. 52; Gärtner, S. 17, 45 f.; Hunger, S. 25 f.

⁴⁾ Dieser Punkt war lange Zeit besonders streitig, so jedoch die Mehrheit: Hatscheck „Staatsrecht“, Bd. I, S. 698 f., S. 698: „... denn sonst könnte das ganze Untersuchungsverfahren zur Kontrolle der Verwaltung illusorisch werden.“ Ebenso Heck, S. 69, Albert, S. 37; Kahn, S. 55; Alsbach, S. 346; mit gewissen „zeitlichen“ Einschränkungen auch Rosenberg, S. 21; a. A. Lammers, S. 473 und ebd. Anm. 139; Giese-Volkmann, Art. 25, Anm. 10.

Dieser Pflicht zur Aktenvorlage unterliegen auch alle preußischen Gerichte. Selbst Anklageschriften und ähnliche Unterlagen schwebender Strafverfahren können nicht mit der Begründung verweigert werden, daß deren Inhalt der Öffentlichkeit vor der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht zugänglich gemacht werden dürfe. „Das Interesse des Staates an den Verhandlungen im Untersuchungsausschuß geht allen anderen Rücksichten, denen § 17 Pressegesetz sein Dasein verdankt, vor“¹⁾.

Die Behörden und Gerichte sind weiterhin bezüglich der Beweiserhebungen den Untersuchungsausschüssen zur Amtshilfe verpflichtet. Sie sollen damit das Zeugniszwangsverfahren vor den Untersuchungsausschüssen wirksam unterstützen.

Den Untersuchungsausschüssen selbst steht die Sonderbefugnis zu, das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuß zu erzwingen und sie unter Eid zu vernehmen. Um ihnen die dazu erforderlichen Mittel an die Hand zu geben, war im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung für die Verfahrensetappe „Beweiserhebungen“, und ausdrücklich zu diesem Zweck²⁾, der Passus über die „sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung“ in die Verfassung aufgenommen worden³⁾.

Diese Formel besagt deshalb insbesondere dreierlei:

1. Der Untersuchungsausschuß darf Zeugen und Sachverständige vorladen,
2. er kann sie eidlich und unter Gerichtszwang vernehmen und

¹⁾ Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 699. An dieser Frage entzündeten sich Kontroversen, die zu keiner endgültigen Klärung führten. Wie Hatschek: Alsberg, S. 346; Heck, S. 68 f.; Lewald, S. 314 f. Dafür, daß im Zweifelsfalle bei anhängigen Strafsachen den Gerichten ein zeitweiliges Aktenverweigerungsrecht zuzubilligen sei, erklärten sich u. a.: Rosenberg, S. 21; Albert, S. 37; Kahn, S. 56 f.

²⁾ Der Vertreter des Reichsjustizministeriums, Geheimrat Zweigert, hatte im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung den dem Art. 25, Abs. 3, Satz 1 der Preußischen Verfassung gleichlautenden Antrag der Abgeordneten Gröber/Dr. Quark mit folgenden Ausführungen veranlaßt: „Soweit der Ausschuß die Gerichte um Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen ersucht, nehme ich schon bei der jetzigen Fassung an, daß die Zeugen und Sachverständigen von den Gerichten nach allgemeinen Grundsätzen vereidigt werden können. Zweifelhaft bleibt die Frage der Beidigung dann, wenn der Ausschuß selbst Zeugen vernimmt. In diesem Falle besteht übrigens auch noch eine andere Lücke. Der Ausschuß hat nach der Fassung der Vorlage keine Mittel, das Erscheinen eines Zeugen zu erzwingen. Wenn der Zeuge ausbleibt, ist er machtlos und lediglich darauf angewiesen, das Gericht um die Vernehmung zu ersuchen, was unter Umständen unerwünscht sein kann. Man kann das auf zwei Wegen ausräumen. Entweder überläßt man diese ganzen Fragen den nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Schultz in Aussicht genommenen Verfahrensbestimmungen, oder aber — und diesen Weg möchte ich vorziehen — man fügt hier ein, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf die Beweisaufnahme entsprechende Anwendung finden. Dann ergibt sich, daß die Zeugen verpflichtet sind, vor dem Ausschuß zu erscheinen, und daß sie vereidigt werden müssen.“ (Bericht des Verfassungsausschusses, S. 266.)

³⁾ Vgl. dazu ausführlicher vor allem Charlotte Schachtel: „Die sinngemäße Anwendung der StPO auf das Verfahren der Untersuchungsausschüsse“, Jur. Diss., Heidelberg 1927; weiterhin hierzu und zum Folgenden: Lammers, S. 470 ff.; Kahn, S. 28—54; Albert, S. 39 ff.; Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 699 ff.; Heck, S. 52—74; Alsberg, S. 342 f.; Hunger, S. 71 ff.

3. die Zwangsmittel, die die Strafprozeßordnung derartigen Personen gegenüber zur Verfügung stellt, anwenden.

Kraft dieser Sonderbefugnisse sind die Untersuchungsausschüsse zwar mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet, sie sind aber, da ihnen jegliche Rechtsprechungsfunktionen fehlen, keine Gerichte. Sie haben nicht die Aufgabe, in unparteiischer Weise Recht zu sprechen, sondern die politischen Entscheidungen des Landtages vorzubereiten.

Daher gibt es im Beweiserhebungsverfahren vor dem Untersuchungsausschuß auch keine streitenden Parteien im juristischen Sinne, sondern nur Zeugen. In welchem Verhältnis der Zeuge dabei auch zum Verhandlungsgegenstand steht, ob er reine Auskunftsperson („echter“ Zeuge) oder weitgehend Objekt der Untersuchung ist („unechter“ Zeuge), spielt dabei keine Rolle¹⁾. Jeder vor die Schranken des Untersuchungsausschusses zitierten Person stehen nur die Rechte eines Zeugen zu. Diese Personen können daher niemals die Rechte eines Beschuldigten in Anspruch nehmen: Nicht das Recht, einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses wegen Befangenheit abzulehnen; nicht das Recht, Beweisanträge zu stellen; kein Recht „des letzten Wortes“; sie können keinen Verteidiger oder Rechtsbeistand für ihre Vernehmungen beanspruchen. Sie haben, falls sie „unechte“ Zeugen sind, lediglich das „natürliche“ Recht der Selbstverteidigung. Es bleibt dabei dem Untersuchungsausschuß überlassen, ob er Anregungen, die ein „verdächtiger“ Zeuge gibt, indem er neues Beweismaterial liefert und weitere Zeugen benennt, beachten will oder nicht.

Jede Auskunftsperson ist zur Zeugnispflicht gezwungen. Sie unterliegt der Erscheinungs-, der Aussage- und der Beeidigungspflicht²⁾. In welchem Ausmaße im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Untersuchungsausschuß diese Pflichten im Einzelfall in Anspruch nimmt, steht, abgesehen von den im Untersuchungsantrag geforderten Beweiserhebungen, im freien Ermessen des Ausschusses. So entscheidet er z. B. frei darüber, ob er von seiner Beeidigungsbefugnis Gebrauch machen will oder nicht. Wird jedoch ein Zeuge veranlaßt, unter Eid auszusagen, so wird jede falsche Aussage nach § 154 RStGB als Meineid bestraft.

Wenn eine Auskunftsperson unzulässig die Zeugnispflicht verweigert, so kann der Untersuchungsausschuß auf die in §§ 51 und 70 Strafprozeßordnung aufgeführten Zwangs- und Strafmittel (und nur auf sie) zurückgreifen. Mit Mehrheitsbeschluß darf der Untersuchungsausschuß die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen selbst anordnen. Gegen diese Maßnahmen des Untersuchungsausschusses stehen den Zeugen keine Rechtsmittel zur Verfügung. Ihnen ist nur eine Gegenvorstellung möglich, denn es gibt keine dem Untersuchungsausschuß vorgesetzte Instanz. Auch das Plenum des Landtages kommt hierbei nicht in Frage, weil es im Verhältnis zu den Untersuchungsausschüssen nicht als vorgesetzte Behörde angesehen werden kann.

¹⁾ Rosenberg, S. 25 f.; Kahn, S. 40 f.; Holzapfel, S. 86—93.

²⁾ Ausführlicher Bericht darüber bei Kahn, S. 43—54.

Um die Vollstreckung der angeordneten Zwangs- und Strafmaßnahmen vollziehen zu können, ist der Untersuchungsausschuß auf die Amtshilfe der Behörden und vor allem der Gerichte angewiesen, denn er selbst verfügt nicht über die dafür erforderlichen Einrichtungen. Die zuständigen preußischen Verwaltungsbehörden und Gerichte sind daher grundsätzlich verpflichtet, den Vollstreckungsgesuchen der Untersuchungsausschüsse zu entsprechen. Da es sich bei dieser Amtshilfe um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, steht den Untersuchungsausschüssen im Weigerungsfalle der Beschwerdeweg nach den §§ 20 ff FGG offen¹⁾.

3. Die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses; die Befugnisse des Vorsitzenden und der Ausschußmitglieder

Über das Untersuchungsverfahren der Untersuchungsausschüsse selbst heißt es in Art. 25 Abs. 1 Satz 4: „Die Geschäftsordnung regelt ihr (der Untersuchungsausschüsse) Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.“

Die Geschäftsordnung kann das Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen aber nur soweit regeln, als die Verfahrensvorschriften und die Bestimmungen der Strafprozeßordnung ihr dazu Raum lassen²⁾.

Das Untersuchungsverfahren erfährt unmittelbar von der Verfassung her den Inhalt, den Zweck und das Ziel der Untersuchung und die prinzipielle Verpflichtung zur Öffentlichkeit. Die Strafprozeßordnung, die laut Verfassung nur „sinngemäß“ auf die Beweiserhebungen angewandt werden darf und lediglich hier ihre Gültigkeit besitzt, stellt diese wichtigste Etappe des Untersuchungsverfahrens unter die *Offizialmaxime* mit dem Prinzip der materiellen Wahrheit, dem Grundprinzip des Strafprozesses. Damit sichert sie den kontradiktorischen Wesenszug des Untersuchungsverfahrens.

Der Geschäftsordnung wird es überlassen, die Zusammensetzung und den allgemeinen Geschäftsgang des Untersuchungsausschusses im einzelnen näher zu regeln. Soweit dabei in der Geschäftsordnung nicht speziell auf die Untersuchungsausschüsse Bezug genommen wird, gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen für die sonstigen parlamentarischen Ausschüsse (§§ 85 bis 91) und schließlich sinngemäß die Regelungen der Geschäftsordnung, die für die Geschäftsbehandlung im Plenum in Frage kommen.

In der Geschäftsordnung des Preußischen Landtages ist lediglich der § 19 speziell den Untersuchungsausschüssen gewidmet worden³⁾. Er lautet: „Der

¹⁾ Ebd. S. 52; Poetzsch-Heffter, JdöR (1929), S. 79, Anm. 1.

²⁾ Näheres bei Albert, S. 69 ff.; Kahn, S. 33 ff.; Alsberg, S. 340 f.; Hunger, S. 21 und 95 ff.

³⁾ Zwecks Auslegung des § 19 Geschäftsordnung sind ihm zwei Erläuterungen beigelegt worden: „Nr. 1, Zu § 19: Zu der Frage, ob in einem Untersuchungsausschuß ein Abgeordneter, der vor diesem Ausschuß als Zeuge vernommen worden ist, als Mitglied dieses Ausschusses tätig sein darf, hat der Ausschuß für die Geschäftsordnung und demnächst der für das Rechtswesen festgestellt: Die Bestimmungen des § 22, Ziffer 5, der StPO finden auf Untersuchungsausschüsse keine Anwendung (1925/26).“

Landtag beschließt über die Mitgliederzahl der Untersuchungsausschüsse, die nach Art. 25 der Verfassung einzusetzen sind. Sie werden nach den Bestimmungen der §§ 17 und 18 gebildet.“ Der § 19 bezieht sich also nur auf die Zusammensetzung der Untersuchungsausschüsse. Sie wird auf die gleiche Art und Weise vorgenommen, die für die Konstituierung der sonstigen Ausschüsse vorgesehen ist. D. h., die Untersuchungsausschüsse sollen in der Regel 21 oder 29 Mitglieder umfassen (§ 17 Geschäftsordnung) und die einzelnen Fraktionsstärken der Plenarversammlung widerspiegeln (§ 18 Abs. 1 Geschäftsordnung).

Nach einer arithmetisch-exakten Methode sind die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse und deren Stellvertreter zu berufen (§ 18 Abs. 2 Geschäftsordnung). Der Vorsitz in einem Untersuchungsausschuß wird dabei gleichwertig neben den Vorsitz eines jeden anderen Ausschusses gestellt. Der Ältestenrat setzt zu Beginn der Tagung eine numerierte Reihenfolge der Vorsitzendenansprüche der einzelnen Fraktionen fest, und daraufhin wird, wenn die „Anspruchsnummer“ mit der „Ausschußnummer“ des eingesetzten Ausschusses übereinstimmt, der Vorsitzendenposten an die „fällige“ Fraktion vergeben. Das gleiche gilt für die Stellvertretungen, wobei Vorsitz und Stellvertretung nicht derselben Fraktion zugeteilt werden dürfen.

Es ist danach möglich, daß der Vorsitz in einem von der Mehrheit beantragten und eingesetzten Untersuchungsausschuß an den einzigen Ausschußvertreter einer kleinen, scharf opponierenden Fraktion fällt, die mit ihrem Anspruch zufällig an der Reihe ist. Sicherlich ist es dem Plenum möglich, durch Mehrheitsbeschluß, der auch für einen Minderheitsantrag gültig wäre, die Mitgliederzahl des einzusetzenden Untersuchungsausschusses so klein zu fassen, daß die mit einem Vorsitzendenposten rechnende Fraktion keinen Ausschußsitz erhält, ihr Anspruch also gutgeschrieben werden muß (§ 18 Abs. 2 Satz 5 Geschäftsordnung). Da der Ausschußvorsitzende aber nur *primus inter pares* ist, ihm folglich eigene wesentliche Entscheidungsbefugnisse fehlen, kommt dieser Sitzverteilung jedoch machtpolitisch keine überragende Bedeutung zu; wenn mit den Vorsitzendenposten mitunter auch erhebliche politisch-propagandistische Wirkungen erzielt werden können.

Auch der Vorsitzende des mit erheblichen Sonderbefugnissen ausgestatteten Untersuchungsausschusses ist also nicht mit besonderen Rechten versehen, er hat vielmehr genau die gleichen Kompetenzen wie jeder andere Ausschußvorsitzende, denn das Gerichtsverfassungsgesetz, das dem Gerichtsvorsitzenden erhebliche Rechte bis hin zur Sitzungspolizei zuerkennt (§§ 176 ff GVG), findet

„Nr. 20, Zu §§ 87, 15, 19: Der Geschäftsordnungsausschuß ist der Meinung, daß, abgesehen von dem Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung und den Untersuchungsausschüssen, die beide weitgehende, durch die Verfassung gewährleistete Rechte haben, die übrigen Ausschüsse sich streng nach den erteilten Weisungen des Landtages zu halten haben. Ihre Aufgabe ist die Vorbereitung des ihnen überwiesenen Gegenstandes zur weiteren Beratung in der Vollversammlung . . . (1921).“

auf das Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen keine Anwendung¹⁾). Demgemäß hat auch der Untersuchungsausschuß keine Ordnungsstrafbefugnis. Der Ausschußvorsitzende kann sich also ungebührlich verhaltenden Auskunftspersonen gegenüber lediglich der parlamentarischen Ordnungsgewalt und des Hausrechts bedienen²⁾). Daher darf der Untersuchungsausschuß gleichfalls keine Geld- oder Haftstrafen anordnen, denn die Geschäftsordnung sieht diese Strafen als Mittel der Ordnungsgewalt nicht vor. Ein Gesetz, das allein den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen eine dahingehende Befugnis zuerkennen könnte, ist nicht erlassen worden. Die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse können sich folglich nur des dem Landtagspräsidenten nach Art. 20 der Preußischen Verfassung zustehenden Hausrechts, nicht dagegen seiner Polizeigewalt bedienen³⁾).

Alle stimmberechtigten Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse müssen Abgeordnete sein. Jedes Ausschußmitglied verfügt über ein unbeschränktes Frage- und Beanstandungsrecht.

Alle Entscheidungen des Untersuchungsausschusses, auch die über Beanstandungen, anzustellende Beweiserhebungen usw., werden durch Mehrheitsbeschluß getroffen. Mit einem solchen Beschluß kann sogar dem Ausschußvorsitzenden das Mißtrauen ausgesprochen und ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden⁴⁾).

Die Entscheidungsfreiheit der Ausschußmehrheit findet jedoch dann ihre Grenzen, wenn Beweisanträge zur Debatte stehen, die eine antragstellende Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses verlangt hat. Dann steht es dem Untersuchungsausschuß nicht mehr zu, über die Zweckmäßigkeit der geforderten Beweiserhebungen zu befinden, es sei denn, die Einfünftel-

¹⁾ In Art. 44 BGG, der sonst in allem wesentlich mit dem Art. 34 Reichsverfassung übereinstimmt (jedoch: ein Viertel Minderheit und Ausschluß der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit), heißt es nicht mehr „sinngemäße Anwendung der StPO“ sondern „sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß“, womit nach neuestem deutschen Verfassungsrecht auch das GVG auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren anwendbar ist. Vgl. Gärtner, S. 114.

Kahn (S. 38) hatte es 1931 für „unbedingt erforderlich“ erachtet, daß dem Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses auch die sitzungspolizeilichen Befugnisse des GVG de lege ferenda zuerkannt würden. Ebenso Alsberg, S. 341.

²⁾ Vgl. das Gutachten des Preußischen Ministers des Innern und des Preußischen Justizministers „über die Befugnisse des Untersuchungsausschusses zu Ungebührstrafen und Zwangsmaßnahmen“ gegen Zeugen und Sachverständige vom 3. März 1926 an den 25. Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtages (St.B.P.LT 1925/26); Drs. Nr. 3345, S. 478 f.; ebd. S. 491—512: die sehr aufschlußreiche Besprechung des Gutachtens im Untersuchungsausschuß am 10. März 1926 (10. Sitzung des Untersuchungsausschusses.)

Lammers, S. 472 f.; Alsberg, S. 341; Kahn, S. 50 ff.; anderer und offensichtlich falscher Ansicht Heck, S. 70 f.

³⁾ In dem Ministergutachten heißt es darüber: „In Fällen von Störung der Ordnung in der Sitzung und von Ungebühr ist der Vorsitzende des Ausschusses also auf die sich aus dem Hausrecht ergebenden Befugnisse beschränkt.“ So auch Heck, S. 71, Anm. 1; Kahn, S. 38; Hunger, S. 29.

⁴⁾ Rosenberg, S. 14; Kahn, S. 37.

minderheit des Landtages stimmt den Vorhaltungen und Erwägungen der Ausschlußmehrheit zu. Die am Untersuchungsausschuß eventuell teilnehmenden Antragsteller haben im Ausschuß selbst jedoch keinerlei Vorrechte¹⁾.

Regierungsvertreter und deren Beauftragte können nicht nur an allen Sitzungen teilnehmen, sondern sind auf Verlangen, auch außerhalb der Tagesordnung, jederzeit zu hören. Ein Frage- oder Beanstandungsrecht steht ihnen, die der Ordnungsgewalt des Ausschußvorsitzenden unterstehen, allerdings nicht zu²⁾.

4. Der Gang des Untersuchungsverfahrens

Über den Geschäftsgang, den Gang des Untersuchungsverfahrens selbst, sind in der Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen vorgeschrieben. Demnach gelangen die allgemeinen Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß zur Anwendung³⁾. Die Untersuchungspraxis kann aber dazu führen, daß — unabhängig von der Geschäftsordnung des Landtages, wenn auch im Rahmen ihrer Regelungen — für die jeweils eingesetzten Untersuchungsausschüsse genauer gefaßte Verfahrensprogramme entworfen werden müssen. Denn die verschiedenen Untersuchungsthemen können von Fall zu Fall spezielle und in Einzelpunkten variierende Verfahrensregelungen erforderlich machen. Insoweit dürfen daher die Untersuchungsausschüsse im Einzelfalle ihr Verfahren selbst regeln⁴⁾.

Eine auch für das Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen des Preussischen Landtages prinzipielle Bedeutung gewann dabei der sogenannte „Arbeitsplan“ des ersten am 20. August 1919 von der Nationalversammlung eingesetzten Untersuchungsausschusses. Dieser Arbeitsplan, den sich jener Untersuchungsausschuß selbst gab und dem die Nationalversammlung am 16. Oktober 1919 zustimmte⁵⁾, gliederte das Untersuchungsverfahren in vier Arbeitsstufen:

1. Die Arbeitsüberweisung,
2. die Voruntersuchung,

¹⁾ Alsberg, S. 341 f.; Lucas AdöR (1925), S. 343 ff.; Heck, S. 51; Freihöfer, S. 159 ff.; dagegen behauptet Schütze AdöR (1924), S. 359 ff., daß die Ausschußmitglieder der antragstellenden Minderheit „vertretungsberechtigt“ (S. 361) sein können. Bei „ausdrücklicher Darlegung der Vertretungsmacht“ (S. 362) müsse der Beweisantrag eines Ausschußmitgliedes befolgt werden.

²⁾ Vgl. hierzu jetzt die umfangreiche Materialsammlung zum Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 19. Dezember 1957 „Zur Frage des Zutritts der Regierungsvertreter und ihrer Beauftragten zu Ausschußsitzungen, insbesondere der Untersuchungs- und Wahlprüfungsausschüsse“, nebst der Anmerkung von K. J. Partsch, in: AdöR, Bd. 83, 1958, S. 423—472.

³⁾ Näheres bei Kahn, S. 54—62; Albert, S. 69 ff.; Lammers, S. 468; Alsberg, S. 340 f.; hierfür äußerst aufschlußreich ist auch die Dissertation von Eva Freihöfer: „Der parlamentarische Geschäftsgang bei Einsetzung von Untersuchungsausschüssen“, Göttingen 1956, die den parlamentarischen Geschäftsgang von der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bis zur abschließenden Berichterstattung im Plenum eingehend behandelt.

⁴⁾ Alsberg, S. 340.

⁵⁾ St.B.NV (1919/20), S. 3163; der „Arbeitsplan“ ist abgedruckt im JdöR (1920), S. 90 f. Zur Analyse und Kritik vgl. Heck, S. 15 f. und Kahn, S. 54 ff.

3. das Hauptverfahren,
4. die Abfassung des Berichts.

Aus diesem vom Parlament akzeptierten, eingehenden Arbeitsplan sei nur so viel erwähnt, daß danach ein Untersuchungsausschuß zu seiner Arbeitserleichterung mehrere Unterausschüsse einsetzen kann, die, falls ihnen das Parlament diese Befugnis zuerkennt, selbständig Zeugen vernehmen und Akten einfordern dürfen. Über die öffentlichen Verhandlungen sind stenographische Protokolle anzufertigen. Im Hauptverfahren werden anschließend die Einzelberichte der Unterausschüsse zusammengefaßt und die dann noch erforderlichen Beweiserhebungen vorgenommen. Jeder Untersuchungsausschuß kann sich dabei auch an Ort und Stelle der von ihm zu ermittelnden Tatsachen begeben, um dort die nötigen Beweise zu erheben. Das Untersuchungsverfahren endet schließlich mit der zumeist nichtöffentlichen Schlußberatung, Beschlußfassung und dem Bericht an das Plenum.

Um das Parlament über den Stand der jeweiligen Untersuchung auch vor Abschluß des Verfahrens unterrichten zu können, darf der Untersuchungsausschuß jederzeit Teilberichte abfassen und dem Parlament zur Kenntnis geben.

Die abschließende Berichterstattung¹⁾, für die der Untersuchungsausschuß einen oder, bei einer komplizierteren oder besonders strittigen Materie, mehrere Berichtersteller zu bestellen hat, kann je nach Beschluß des Untersuchungsausschusses mündlich oder schriftlich erfolgen. Wenn das Plenum mit einem mündlichen Bericht nicht zufrieden ist, muß ihm der Ausschuß schriftlich vorlegen. Das ist fast immer der Fall. Die Ausschußminderheit kann einen eigenen Minderheitsbericht erstatten.

Die Berichte umfassen inhaltlich im allgemeinen den festgestellten Tatbestand, eine kritische Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis und eventuelle Vorschläge und Ausschußanträge.

Mit der Berichterstattung an das Plenum ist die Arbeit des Untersuchungsausschusses sachlich abgeschlossen. Das Plenum kann den Bericht annehmen, ablehnen, zur Kenntnis nehmen oder zur weiteren Bearbeitung an den Untersuchungsausschuß zurückverweisen. Erst mit der endgültigen Stellungnahme des Parlaments zum Ausschußbericht ist das Untersuchungsverfahren auch formell beendet.

Dies ist der „normale“ Abschluß eines Untersuchungsverfahrens. Als Hilfsorgan des Parlaments sind die Untersuchungsausschüsse aber auch „existentiell“ von dessen Verlangen und Schicksal abhängig. Wenn das Plenum erklärt, daß der eingesetzte Untersuchungsausschuß seinen Zweck erfüllt habe, muß der Ausschuß seine Arbeit beenden. Bei einer von der Minderheit verlangten Untersuchung ist deren Einverständnis einzuholen.

¹⁾ Darüber eingehender Kahn, S. 59 ff.; Heck, S. 79 ff.; Alsberg, S. 347 f.; Rosenberg, S. 28; Freihöfer, S. 172—197; Holzapfel, S. 97 f.

Ein Untersuchungsausschuß kann andererseits nur so lange tätig sein, wie die Wahlperiode des Parlaments, das ihn eingesetzt hat, währt. Mit dem Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtages sind auch die laufenden Untersuchungsverfahren seiner Untersuchungsausschüsse beendet. Hier gilt der Grundsatz der Diskontinuität¹⁾. Bei der Parlamentsvertagung hat er keine Gültigkeit, es sei denn, daß auch die Vertagung des Untersuchungsausschusses ausdrücklich beschlossen wird. Der Untersuchungsausschuß kann sich selbst jederzeit vertagen, darf dabei jedoch nicht den gegebenenfalls berechtigten Einspruch der zuständigen Einfünftelminderheit mißachten. Das Entscheidungsrecht der Ausschlußmehrheit darf nicht dazu führen, daß die von einer qualifizierten Minderheit verlangte Untersuchung auf dem Wege der Vertagung oder Selbstauflösung ungebührlich verzögert bzw. verhindert wird²⁾. Damit stoßen wir aber wieder in den Grenzbereich zwischen Parteicourtoisie und offensichtlicher Verfassungswidrigkeit.

III. Der Standort und die potentielle Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im System der Preußischen Verfassung

A. Die Hauptfunktion der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse

1. Die vier wichtigsten parlamentarischen Funktionsgruppen und die gesamt-parlamentarische Hauptfunktion

Der Preußische Landtag gehört als Parlament dem parlamentarischen Funktionstyp an (Art. 45 und 57 Preußische Verfassung). Die wichtigsten seiner mannigfachen Einzelfunktionen können daher in vier Gruppen zusammengefaßt werden³⁾:

1. Die erste Funktionsgruppe umschließt jenen Pflichtenkreis, der mit der Einsetzung, Abberufung und ständigen Überwachung der Regierungstätigkeit verbunden ist.

2. Die zweite Gruppe betrifft den weiten Bereich der Gesetzgebung einschließlich des speziellen des Budgetrechtes.

¹⁾ Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 704; Freihöfer, S. 197 ff.; Kahn, S. 60 f.

²⁾ Nach Freihöfer (S. 199) hat der Untersuchungsausschuß ohne Berichterstattung kein Recht zur Selbstauflösung. Lammers (S. 474) und Alsberg (S. 369 f.) halten dies jedoch für möglich. Alsberg ist der Ansicht (S. 369 f.), daß ein Untersuchungsausschuß durch Mehrheitsbeschluß jederzeit die Beweiserhebungen abbrechen kann, auch dann, wenn eine Einfünftelminderheit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragt hatte, denn „das Recht der Minderheit auf den Ausschuß ist mit der Einsetzung und dem Tätigwerden des Ausschusses erschöpft“. Lammers hingegen hält (S. 474) im Falle eines Minderheits-Untersuchungsausschusses eine Selbstauflösung oder sonstige vorzeitige Beendigung der Untersuchungstätigkeit für verfassungswidrig.

³⁾ Vgl. oben, S. 13 f.

3. Die dritte Gruppe vereinigt in sich all die parlamentarischen Einzelfunktionen, die im Zusammenhang mit der Sicherung und Aufrechterhaltung der innerparlamentarischen Ordnung erfüllt werden müssen. Hierzu gehören also vornehmlich Fragen der Wahlprüfung, der Abgeordneten-Immunität und der Geschäftsordnung.

4. Als vierte Funktionsgruppe kommt schließlich jener wichtige Aufgabenkreis in Betracht, der alle Fragen eines lebendigen Kontaktes zwischen Parlament und Wählerschaft, d. h. sämtliche mit der politischen Integrationspflicht der Volksvertretung verknüpften Aufgaben umfaßt.

Diese vier verschiedenen Funktionsgruppen lassen sich wiederum in zwei Hauptgruppen aufgliedern: Die eine umschließt sämtliche „sachlichen“, „pro-saischen“ Zuständigkeiten des Parlaments, die andere hingegen die politisch-integrierenden, die sogenannten „lyrischen“ Funktionen der Volksvertretung. Zur ersten Hauptgruppe, der die parlamentarische „Sachzuständigkeit“ entspricht, gehören demnach die Funktionsgruppen 1, 2 und 3, während die zweite, die vornehmlich auf öffentliche, politisch-integrierende Wirksamkeit angelegte Hauptgruppe, mit der Funktionsgruppe 4 identisch ist. Es müssen folglich die zwei Bereiche: der Sachzuständigkeit und der politischen Integration, die zwar wesensmäßig eng aufeinander bezogen, ihrer Struktur und Grundfunktion nach aber ganz verschieden geartet sind, unterschieden werden¹).

Jeder dieser zwei Bereiche hat seine eigene Geschichte, seine speziellen Probleme und besonderen, inneren Gewichtverschiebungen.

Mit dem allgemeinen Entwicklungsprozeß, der zur modernen, demokratischen, hochindustrialisierten Massengesellschaft führte, war der Prozeß einer permanenten Gewichts- und Bedeutungszunahme der staatlichen Organe eng verbunden. Die wachsende Arbeitsmenge, der sich Parlament und Regierung dabei in steigendem Maße gegenüber sahen, machte es gleichzeitig erforderlich, daß die notwendige Erledigung der anfallenden Arbeiten gestrafft und neu verteilt wurde.

Die Grundschemata dieser Arbeitsverteilung sind in demokratischen Staaten entweder im Rahmen des präsidentiellen oder des parlamentarischen Regierungssystems möglich. Die historisch gemeinsame Wurzel dieser beiden Systeme, das konstitutionelle Regierungssystem, legte im Bereich der parlamentarischen Sachzuständigkeiten das Hauptgewicht auf die Befugnisse der zweiten von uns genannten Funktionsgruppe (Steuerbewilligung und Gesetzgebung), die die ältesten und, in den Perioden eines Dualismus zwischen Legislative und Exekutive, wichtigsten Zuständigkeiten der Parlamente kennzeichnen. Diese Akzentsetzung

¹) C. J. Friedrich („Der Verfassungsstaat der Neuzeit“, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953, S. 375.) umschreibt die Hauptaufgaben der parlamentarischen Volksvertreter mit folgenden Worten: „Als Vertreter integrieren sie das Gemeinwesen, indem sie sich in regelmäßigen Abständen an das Volk wenden und beständig volksaufklärend und propagandistisch wirken; als beratende Körperschaft dagegen sind sie bemüht, konkrete Probleme, die die Gesamtheit der Bürger berühren, zu lösen. Sich bewähren oder nicht bewähren, das ist hier die Frage.“

ist im wesentlichen weiterhin im präsidentiellen Regierungssystem, wenn auch in gewandelter Form, vorherrschend¹⁾).

Im parlamentarischen Regierungssystem ist nun eine entscheidende Verschiebung eingetreten. Hier ist das dualistische Gegeneinander von Legislative und Exekutive in ein wechselseitig abhängiges Miteinander beider Gewalten umgewandelt worden. Dies wirkte sich vornehmlich auf die parlamentarische Gesetzgebungstätigkeit aus. Eine gewisse Zusammenarbeit zwischen Parlament und Regierung gab es seit jeher. Die zunehmende Arbeitsfülle erforderte aber zusätzliche und neue Kräfte, wenn die anfallenden Aufgaben bewältigt werden sollten. Der Regierung stand für diesen Zweck ein potentiell fast grenzenlos ausdehnbarer Beamtenapparat zur Verfügung, während dem einzelnen Abgeordneten keine wesentlichen Hilfskräfte die Arbeit erleichterten.

Da nun aber die Regierung, die politische Weisungsspitze der Bürokratie, im parlamentarischen Regierungssystem dem Parlament verantwortlich und von ihm existentiell abhängig ist, fand sich das Parlament bereit, den Hauptteil der gesetzgeberischen Vorarbeiten der Regierung und der ihr unterstellten Ministerialbürokratie zu überlassen und sich selbst vornehmlich den Akt der endgültigen Stellungnahme und Verabschiedung vorzubehalten. Dazu konnte sich das Parlament aber nur unter der Voraussetzung verstehen, daß es die Regierung in all ihrem Tun fest in der Hand behielt. Nur wenn das Parlament über einen faktisch wirksam funktionierenden Kontrollapparat verfügte, der es ihm gestattete, die gesamte Regierungstätigkeit genauestens zu überwachen, in wesentlichen Einzelheiten eingehendst zu durchleuchten und in generellen Zügen entscheidend zu lenken, war mit der Verlagerung der gesetzgebenden Arbeiten aus dem Parlaments- in den Verwaltungsraum keine bedeutsame Machteinbuße verbunden.

Diesen Kontrollapparat hat sich das Parlament geschaffen; mit dem Resultat, daß auch tatsächlich in den modernen Parlamenten des parlamentarischen Regierungssystems im Bereich der parlamentarischen Sachzuständigkeiten eine deutliche Akzentverlagerung von den Gesetzgebungsfunktionen zu den Kontrollfunktionen, d. h. also von der zweiten zur ersten Funktionsgruppe, zu verzeichnen ist.

Da den Aufgaben der dritten von uns genannten Funktionsgruppe (innerparlamentarische Ordnung) sowieso eine vornehmlich verfahrensmäßige Bedeutung zukommt, sind die „sachlichen“ Hauptfunktionen der allgemeinen Parlamentstätigkeit folglich im Bereich der ersten Funktionsgruppe zu finden. Hier wiederum gibt die Einsetzungsbefugnis des Parlaments der jeweiligen Regierung erst die Möglichkeit, tätig zu werden. Es handelt sich bei dieser parlamentarischen Funktion also — wie bei der eventuellen, vorzeitigen Abberufung, die sich zumeist als das parlamentarische Urteil über den Erfolg der Regierungsarbeit präsentiert — um einen seltenen, mehr einmaligen Akt. Die

¹⁾ Vgl. oben, S. 13 f. und S. 26 ff.

laufende Parlamentstätigkeit befaßt sich hingegen primär mit der Kontrolle der Handlungen der Regierung und der ihr nachgeordneten Verwaltungsbehörden.

Die parlamentarische Hauptfunktion im Bereich der Sachzuständigkeiten ist daher in der permanenten parlamentarischen Regierungs- bzw. Verwaltungskontrolle gegeben.

Der Entwicklungsprozeß zur modernen Massengesellschaft erweiterte und wandelte aber nicht nur den Bereich der parlamentarischen Sachzuständigkeit, sondern auch den der politischen Integration. Gerade die Funktionen dieses Bereichs haben in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen. Dabei ist dieses Bedeutungswachstum — neben der Grundvoraussetzung, daß ein Gremium, dessen Wirkungszeit beschränkt ist und das sich nach einer bestimmten Frist erneut der Wahl stellen muß, den Kontakt mit den Wählern nicht verlieren darf — hauptsächlich durch zwei Erscheinungen bestimmt: einmal durch die Ausweitung des allgemeinen Wahlrechts an sich und zum anderen durch die Verfeinerung der Publikationsmittel.

Für ein modernes Parlament, in dem Regierungsmehrheit und Opposition ständig um die Gunst des potentiellen Machtspenders, des Wählers, werben müssen, spielt die Frage, wie groß der prozentuale Anteil der Wähler am Volksganzen ist, eine wichtige Rolle. In der modernen Massendemokratie ist nicht nur die absolute Zahl der „bisherigen“ Wahlberechtigten durch allgemeine Bevölkerungszunahme gewachsen, sondern auch dadurch, daß zumeist sämtliche mündigen Staatsbürger wahlberechtigt geworden sind. Damit ist die gesamte Staatsbürgerschaft, also praktisch das ganze Volk, als Wähler zu behandeln. Die vielzähligen modernen Publikationsmittel, wie Presse und Plakat, Fernsehen, Film und Funk stehen dabei voll zur Verfügung und erlauben es, die enge Verbindung mit dem Wähler auf mannigfache Weise aufrechtzuerhalten.

Im konkurrierenden Machtkampf zwischen Opposition und Regierungsmehrheit wird vor allem die gesamte Parlamentstätigkeit der Opposition darauf angelegt sein und danach streben, auf die öffentliche Meinung einzuwirken und demgemäß „im Beisein der Öffentlichkeit“ stattzufinden. Im Bereich der politischen Integration — die generell die Funktion hat, den Volkswillen zu repräsentieren und den ihn bestimmenden und tragenden vielzähligen Kräften einen einheitlichen Ausdruck zu verschaffen — kommt daher schon auf Grund des werbenden Konkurrenzkampfes der verschiedenen Abgeordnetengruppen der „lyrischen“ Funktion die größte Bedeutung zu. Öffentlich-wirksame Parlamentstätigkeit ist demnach die parlamentarische Hauptfunktion im Bereich der politischen Integration.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß als die zwei wichtigsten Parlamentsfunktionen die der „sachlichen“ Verwaltungskontrolle und die der „öffentlich-wirksamen“ Parlamentsarbeit angesehen werden können. Vereinen wir diese beiden wichtigsten Funktionen der zwei parlamentarischen Bereiche „Sachzuständigkeit“ und „politische Integration“, so läßt sich die gesamtparlamente-

tarische Hauptfunktion folgendermaßen formulieren: öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle.

2. Die Kontrollbestimmungen der Preußischen Verfassung und der Geschäftsordnung

Die Preußische Verfassung legt die zur effektiven Ausübung dieser parlamentarischen Hauptfunktion erforderlichen Befugnisse des Landtages eindeutig fest. So bestimmt Art. 45, daß der Landtag den Ministerpräsidenten — der die übrigen Staatsminister ernennt — zu wählen hat. Art. 57 stellt ergänzend fest, daß sich das Staatsministerium (die gesamte Regierung) wie die einzelnen Staatsminister zu ihrer Amtsführung des „durch den Landtag bekundeten Vertrauens des Volkes“ versichern müssen. Gleichzeitig kann der Landtag dem Staatsministerium oder jedem einzelnen Staatsminister durch ausdrücklichen Beschluß in namentlicher Abstimmung sein Vertrauen entziehen. Neben dieser Befugnis, die Minister parlamentarisch zur Verantwortung zu ziehen, ist nach Art. 58 dem Landtag gegebenenfalls auch die gerichtliche Ministeranklage zugestanden.

Die weiteren „Sachzuständigkeiten“ des Landtages werden in Art. 29 bindend geregelt. Danach beschließt er vor allem über die Gesetze, genehmigt den Haushaltsplan, gibt sich selbst seine Geschäftsordnung und „stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf und überwacht ihre Ausführung“¹⁾.

Bezüglich der Verwaltungskontrolle ist der Preußische Landtag also nicht darauf beschränkt, nur eine dauernde nachträgliche Kontrolle der Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der gesamten Verwaltungstätigkeit, die lediglich durch Gesetze einschließlich der Haushaltsbestimmungen vom Parlament gelenkt werden kann, auszuüben. Seine Kontrollbefugnis ist vielmehr eng mit dem Recht verknüpft, im voraus Verwaltungsgrundsätze zu erlassen, die nicht an die Gesetzesform gebunden sind: womit die parlamentarische Kontrolltätigkeit erheblich an unmittelbarer Wirksamkeit gewinnt.

Daß diese weitreichende Kontrolltätigkeit öffentlich-wirksam ausgeübt werden kann, dafür bietet Art. 23 die Gewähr²⁾. Die Vollsitzungen des Landtages sind danach grundsätzlich öffentlich und können nur vermittels eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Plenarbeschlusses, der sich lediglich über einzelne Gegenstände der Tagesordnung erstrecken darf, dem Zutritt der Öffentlichkeit entzogen werden.

Wie wir bereits sahen³⁾, korrespondiert die parlamentarische Untersuchungs-

¹⁾ Vgl. oben, S. 86 Anm. 1.

²⁾ Art. 23 Preußische Verfassung lautet: „Die Vollsitzungen des Landtages sind öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.“

³⁾ Vgl. oben, S. 14 f.

befugnis mit sämtlichen parlamentarischen Funktionen. Daher entsprechen auch den einzelnen Funktionsgruppen die verschiedenen Enquetearten:

1. Kontrollenqueten,
2. Gesetzgebungenqueten,
3. Enqueten in Kollegialsachen und
4. politisch-propagandistische Enqueten.

Ein Untersuchungsausschuß kann also mit sehr unterschiedlichem Ziel eingesetzt werden.

Je höher nun die einzelnen Funktionsgruppen vom Parlament bewertet werden, desto bedeutsamer werden auch die mit den jeweiligen Funktionsgruppen korrespondierenden Enquetearten erscheinen. Demnach wäre es nicht verwunderlich, wenn die Untersuchungsausschüsse vom Landtag vornehmlich im Rahmen der parlamentarischen Hauptfunktion: der öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle, eingesetzt würden. Tatsächlich waren auch die ersten Verfassungsentwürfe, die das parlamentarische Untersuchungsrecht betrafen, gänzlich von diesen Erwägungen getragen. Ihnen zufolge sollten die Untersuchungsausschüsse *ausschließlich* zum Ziele einer scharf-kritischen Verwaltungskontrolle und unter uneingeschränkter, öffentlicher Beweisaufnahme eingesetzt werden. Aus prinzipiellen Gründen wurden jedoch das Untersuchungsziel der Untersuchungsausschüsse generell erweitert und das Öffentlichkeitsprinzip verfahrensmäßig eingeengt.

Waren damit auch die Zuständigkeiten des Landtages und der Untersuchungsausschüsse hinsichtlich des Untersuchungszieles und der teilnehmenden Öffentlichkeit von dogmatischer Enge befreit und grundsätzlich erweitert worden, so kamen doch einige Verfassungsregelungen und die Verfassungswirklichkeit dem Bestreben, die Untersuchungsausschüsse vornehmlich mit dem Ziel der Verwaltungskontrolle zu handhaben, sehr entgegen. Die Fragen der Verfassungswirklichkeit sollen hier nicht näher erörtert werden. Hinsichtlich der Verfassungsregelungen ist jedoch folgendes zu bemerken:

Die Verfassung hat in den „Zuständigkeitsbereichen“ der Gesetzgebungenqueten und der Enqueten in Kollegialsachen gerade diejenigen Gebiete näher geregelt und damit einer intensiveren Untersuchungspraxis des Landtages entzogen, die besonders dazu angetan wären, die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu veranlassen.

Für die dritte Funktionsgruppe (innerparlamentarische Ordnung) ist da vor allem das Gebiet der Wahlprüfung zu erwähnen. Hier überträgt Art. 12 Preussische Verfassung die Entscheidung, ob die Wahl eines Abgeordneten gültig sei, einem dem Landtag zwar organisch angegliederten, funktionell aber selbständigen Wahlprüfungsgericht¹⁾. Als überwiegende Rechtsfrage ist dieser ganze Problemkomplex einem Gerichtshof überwiesen und damit, bis auf minimale Sonder-

¹⁾ Siehe Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, § 20, S. 455 ff.; Stier-Somlo, S. 95 ff.; Giese-Volkman, S. 72, dort weitere Literaturhinweise.

fälle, dem Wirkungsbereich der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse entzogen worden¹⁾). Gleichzeitig sind bei Immunitätsfragen²⁾ und Geschäftsordnungsstreitigkeiten der ständige Ausschuß für die Geschäftsordnung (§ 16/1/Nr. 10 Geschäftsordnung) in Verbindung mit dem Hauptausschuß (§ 16/1/Nr. 1 Geschäftsordnung) dazu ausersehen, auftretende Probleme befriedigend zu klären.

Im Tätigkeitsbereich der zweiten (Gesetzgebungs-)Funktionsgruppe ist das ganze Gebiet des Haushaltswesens so geregelt worden, daß der Landtag nicht genötigt sein dürfte, zu seiner Information Untersuchungsausschüsse tätig werden zu lassen. Denn diese Funktion nimmt, laut Art. 68 Preußische Verfassung, eine vom Landtag unabhängige Behörde, die Oberrechnungskammer, wahr³⁾. Ihre Tätigkeit, zusammen mit der des Hauptausschusses (ständiger Ausschuß für den Haushalt) und des ständigen Ausschusses für die Prüfung der Haushaltsrechnungen (§ 16/1/Nr. 14 Geschäftsordnung), macht die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen im allgemeinen hinfällig. Gleichzeitig führt auch die bereits erwähnte Neigung der modernen „Legislativen“ des parlamentarischen Funktionstyps, die Gesetzesvorbereitungen von der Ministerialbürokratie vollziehen zu lassen, dazu, daß Gesetzgebungsanfragen weniger dringlich erscheinen⁴⁾.

Da also die „konflikträchtigen“ Gebiete dieser beiden Funktionsgruppen durch ständige und zumeist „neutrale“ Einrichtungen bearbeitet werden, und ernsthafte Krisen und Skandalaffären, die die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen erforderlich machen könnten, relativ selten sein dürften, werden hier die gewichtigen Sonderbefugnisse des parlamentarischen Untersuchungsinstituts nur in ganz außerordentlichen Einzelfällen beansprucht werden müssen.

3. Der „sachliche“ und „öffentlich-wirksame“ Aspekt der parlamentarischen Kontrolltätigkeit

Anders liegen die Dinge bei der ersten und vierten Funktionsgruppe. Hier finden die Untersuchungsausschüsse ein breites Wirkungsfeld, denn diese zwei Funktionsgruppen bieten nicht nur die Elemente der gesamtparlamentarischen Hauptfunktion, sondern umfassen zugleich die Sphären eminent politischer Dynamik: Einerseits soll die Verwaltungskontrolle die Macht des Parlaments sichern und einen machtpolitischen Alleingang der Regierung und der ihr nachgeordneten Behörden verhindern. Andererseits strebt das Parlament danach, öffentlich-wirksam zu handeln und sich dabei zu bewähren, um im entscheidenden

¹⁾ Hatschek, ebd. S. 446.

²⁾ Ebd. S. 528 ff.

³⁾ Näheres bei Giese-Volkman, S. 217 f.; Stier-Somlo, S. 208 ff.; Waldecker, S. 146; siehe auch Abg. Dr. Rose (Stade) im Preußischen Landtag am 6. Februar 1931, St. B., S. 17308 f.

⁴⁾ Vgl. die im Jahre 1922 hier noch erheblich abweichende Meinung Leo Wittmayers („Die Weimarer Reichsverfassung“, Tübingen 1922, S. 321).

Zeitpunkt der Wahl den demokratischen Machtkampf zugunsten eines arbeits- und entscheidungsfähigen Handlungsorgans zu gewinnen. Diesem doppelten Ziel dient auch die parlamentarische Hauptfunktion: die öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle.

Die parlamentarische Kontrolltätigkeit ist also durch zwei Gesichtspunkte bestimmt, die sich aus den parlamentarischen Funktionsbereichen der „Sachzuständigkeit“ und der „politischen Integration“ ergeben. Sie können daher als der „sachliche“ und der „öffentlich-wirksame“ Aspekt der parlamentarischen Kontrolltätigkeit bezeichnet werden. Prinzipiell darf dabei das unechte, weil einander ergänzende Gegensatzpaar „Sachlich“ und „Öffentlich-wirksam“ nicht mit dem echten, weil einander ausschließenden Gegensatzpaar „Objektiv“ und „Subjektiv“ gleichgesetzt werden. Vielmehr kann das Parlament grundsätzlich beide Aspekte seiner Kontrolltätigkeit mehr oder weniger „objektiv“ wahrnehmen. Praktisch liegt es jedoch in der Natur der Dinge, daß im engeren Bereich der „Sachzuständigkeit“, also unter Ausschluß des öffentlich-wirksamen Aspekts, eine „objektive“ Untersuchung eher garantiert zu sein scheint, als dies bei einer Betonung des Bereichs der „politischen Integration“ der Fall wäre. Das ist ja gerade die Kalamität aller parlamentarischen Kontrolltätigkeit, daß sie nicht nur sowohl den „sachlichen“ als auch den „öffentlich-wirksamen“ Aspekt berücksichtigen muß, sondern zugleich der Forderung und dem Maßstab der Objektivität nachkommen und standhalten soll.

Diese Lage wird nun noch komplizierter dadurch, daß sich im Verfassungsgflecht nicht nur Parlament und Regierung als wechselseitig voneinander abhängige Partner gegenüberstehen, sondern darüber hinaus im Parlament selbst eine Regierungsmehrheit und eine opponierende Minderheit als Kontrahenten miteinander ringen. Die öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle hat daher auch in dieser Hinsicht ein zweifaches Gesicht: sie kann sich einmal, wenn die Beziehung des Gesamtparlaments zur Regierung im Mittelpunkt des Blickfeldes steht, primär auf den Bereich der gesamtparlamentarischen Kompetenzen beziehen, und andererseits, wenn der Interessengegensatz zwischen der Regierungsmehrheit und der Opposition das Handeln bestimmt, primär dem Bereich der „politischen Integration“ ihre Aufmerksamkeit zollen und somit vornehmlich auf eine „öffentlich-wirksame“, politisch-propagandistische Verwaltungskontrolle bedacht sein.

Wird dieser letztere Gesichtspunkt besonders betont, so kann es vorkommen, daß sich die Verwaltungskontrolle als bloßer „Vorwand“ und die allgemeine Propagandawirkung oder Werbewirksamkeit der Untersuchung als das eigentliche Untersuchungsziel erweist. In einem solchen Falle handelt es sich dann aber nicht mehr um eine Kontrollenquete, sondern um eine politisch-propagandistische Enquete. Aus diesem Sachverhalt erklärt es sich zugleich, warum vor allem diese beiden Enquetearten zumeist eng miteinander verbunden auftreten. Daher wird es auch in der Praxis nicht immer ganz leicht sein, in jedem Falle

zwischen reinen „Kontrollenqueten“ und „politisch-propagandistischen Enqueten“ eine klare Trennungslinie zu ziehen. Denn jeder derartige Untersuchungsausschuß wird sich in seiner Arbeit mehr oder weniger zwischen diesen beiden Polen der „Sachzuständigkeit“ und der „politischen Integration“ bewegen. Wichtig ist nur, welcher Pol den Schwerpunkt bildet, weil der jeweilige Untersuchungsausschuß dementsprechend im einzelnen gehandhabt und — zum Teil — bewertet werden wird.

Uns genügt es hier festzustellen, daß, von offensichtlichem Mißbrauch abgesehen, nicht nur rein „sachlich“ orientierte Parlamentsuntersuchungen, sondern auch primär propagandistisch angelegte grundsätzlich „legitim“ sind¹⁾. Und da das Untersuchungsinstitut seiner Struktur nach unter der *Offizialmaxime* steht, also der reinen Wahrheitsermittlung dienen soll, wird es schon im Eigeninteresse des Parlaments liegen, den Wert dieses Instituts nicht dadurch leichtfertig aufs Spiel zu setzen, daß die subjektiv-propagandistische Komponente zu offenkundig dem objektiven Erkenntnisinteresse des Parlaments übergeordnet wird.

Wohl gibt es auch im Bereich der ersten und vierten Funktionsgruppe zahlreiche ständige Einrichtungen, die eine effektive Parlamentstätigkeit weitgehend gewährleisten. Wenn wir die reine Verwaltungskontrolle ins Auge fassen, so ist hierbei vor allem an das gesamte, umfangreiche Ausschußsystem zu denken. In ihm wird aber unter Ausschluß der Öffentlichkeit gearbeitet²⁾. Andererseits stehen

¹⁾ Diese „Legitimität“ ergibt sich schon aus der „Gleichberechtigung“ der vier parlamentarischen Funktionsgruppen und der mit ihnen jeweils korrespondierenden Enquete-Arten.

Wie wir sahen, ragen unter diesen Enquete-Arten die Kontrollenqueten und die politisch-propagandistischen Enqueten als die wichtigsten der Bereiche „Sachzuständigkeit“ und „politische Integration“ besonders hervor. Da diese beiden Bereiche einander in der gesamtparlamentarischen Hauptfunktion, der „öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle“, überschneiden, könnten sich für eine klare Unterscheidung der einzelnen Enquete-Arten gewisse Schwierigkeiten ergeben. Dies kann vermieden werden, wenn folgendes stets bedacht wird:

1. Die mit den vier Funktionsgruppen korrespondierenden Enquete-Arten zeigen lediglich die primäre Untersuchungsrichtung, das Untersuchungsziel des jeweils eingesetzten Untersuchungsausschusses an. Das Untersuchungsziel kann daher verschiedenen Funktionsgruppen angehören. Z. B.: Eine Kontrollenquete, die zugleich der Gesetzesvorbereitung dienen soll; oder eine Wahl-enquete, die sich zugleich als Kontrollenquete erweist etc.

2. Von dem Untersuchungsziel ist die Untersuchungspraxis zu unterscheiden, die den „sachlichen“ und „öffentlich-wirksamen“ Aspekt bei all ihren Handlungen berücksichtigen muß. Daher fungiert jeder Untersuchungsausschuß, unabhängig von der ihm zugrunde liegenden „Enquete-Art“, im Spannungsfeld zwischen den Forderungen nach „Sachzuständigkeit“ und „politischer Integration“. Die Untersuchungspraxis steht folglich unter einer doppelten Forderung:

a) Einmal hat sie die zwei Aspekte der parlamentarischen Hauptfunktion, die Anforderungen aus den Bereichen der „Sachzuständigkeit“ und der „politischen Integration“, zu erfüllen.

b) Zum anderen soll sich die Untersuchungspraxis bemühen, ihre Aufgaben „objektiv“ zu erfüllen.

Die Termini „sachlich“ und „öffentlich-wirksam“ als Aspekte der parlamentarischen Kontrolltätigkeit sind also nicht mit „objektiv“ und „subjektiv“ zu verwechseln. „Sachlich“ und „öffentlich-wirksam“ bezeichnen lediglich zwei parlamentarische Funktionsforderungen, die einander ergänzen und in der gesamtparlamentarischen Hauptfunktion gemeinsam auftreten, während „objektiv“ und „subjektiv“ einander ausschließen und nichts anderes als den Grad der „Wahrheitsberücksichtigung“ des Untersuchungsverfahrens kennzeichnen.

²⁾ Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 569.

zwar auch den auf öffentlich-wirksame Parlamentstätigkeit angelegten Funktionen gewisse ständige Einrichtungen zur Verfügung: sämtliche Debatten in den Vollsitzungen des Preußischen Landtages sind öffentlich¹⁾). Nur geben wiederum diese allgemeinen Debatten, die sich stets auf die „Sache“ des jeweils vorliegenden — von der Mehrheit festgesetzten — Tagesordnungspunktes zu beschränken haben, in den seltensten Fällen (etwa bei den Budgetdebatten) Gelegenheit, zu aktuellen Fragen der Verwaltungskontrolle kritisch Stellung zu nehmen.

Das Untersuchungsinstitut ist nun sicherlich nicht die einzige parlamentarische Einrichtung, die als frei verfügbares öffentlich-wirksames Kontrollmittel — also zugleich dem „sachlichen“ und „öffentlich-wirksamen“ Aspekt Rechnung tragend — dem Preußischen Landtag zur Verfügung steht. Der Landtag kann vielmehr auf ein abgestuftes System öffentlich-wirksamer Kontrollmittel zurückgreifen. Keines dieser Kontrollmittel vermag jedoch, wie wir noch sehen werden, das Untersuchungsinstitut zu ersetzen, denn mit ihm allein ist es dem Parlament möglich, *selbständig* Tatsachenerhebungen anzustellen.

Da das umfassende Gebiet der Verwaltungskontrolle leicht dazu führen kann, daß sich außerordentliche Krisen, Korruptionsfälle und Skandalaffären ereignen (oder vermutet werden), die das öffentliche Interesse erheblich erregen und eine durchgreifende Erhellung des jeweiligen Sachverhaltes bzw. eine Beschwichtigung der öffentlichen Erregung geraten sein lassen, finden die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse hier, im Bereich der ersten und vierten Funktionsgruppe, ihr Hauptbetätigungsfeld. Die Hauptfunktion der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages liegt demnach darin, daß sie dem Ziel einer öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle, also der gesamt-parlamentarischen Hauptfunktion, primär zu dienen haben.

Es scheint gerechtfertigt, das Untersuchungsinstitut als eine spezielle Einrichtung des Systems der parlamentarischen Kontrollmittel zu betrachten und sie in diesem Zusammenhang zu behandeln. — Untersuchen wir nun, welche besonderen Aufgaben den Untersuchungsausschüssen nach dem bisher Dargelegten in dem System der parlamentarischen öffentlich-wirksamen Kontrollmittel zukommen.

B. Die Untersuchungsausschüsse im System der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel des Preußischen Landtages

1. Die Auskunft- und Sanktionsmittel des Preußischen Landtages

Die parlamentarische Kontrolle hat es verstanden, sich mit fast sämtlichen parlamentarischen Betätigungsarten zu verbinden und damit auf mannigfache

¹⁾ Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 569.

Weise wirksam zu werden¹⁾). Die Hauptarbeit der ständigen „sachlichen“ Verwaltungskontrolle leistet dabei das nichtöffentlich operierende Ausschußsystem. In den einzelnen Gremien dieses Systems werden in dauernder Fühlungnahme mit den jeweils „zuständigen“ Regierungsbehörden in „vertrautem Gespräch“ die Auskünfte gewonnen, die das Parlament einziehen muß, wenn es seine Kontrollfunktion verantwortungsvoll ausüben will.

Diese Auskünfte können aber nur im Rahmen der jeweils gerade im Ausschuß behandelten Themen eingezogen werden. Um es jedoch den Abgeordneten zu ermöglichen, unabhängig von den Ausschußverhandlungen und den auch im Plenum gerade zur Debatte stehenden Fragenkomplexen über jeden Gegenstand der Verwaltungskontrolle von der Regierung Erkundigungen einzuholen, ist der Landtag mit besonderen Kontrollmitteln versehen worden.

Für den Preußischen Landtag lassen sich zwei Arten inhaltlich ungebundener, besonderer parlamentarischer Kontrollmittel unterscheiden: Die eine umfaßt die Auskunftsmittel, die andere die Sanktionsmittel.

Zu den vornehmlich als Auskunftsinstitut fungierenden Kontrollmitteln gehören: die kleinen Anfragen (§§ 37, 38 Geschäftsordnung), die großen Anfragen (Interpellationen) (§§ 39 bis 42 Geschäftsordnung) und die Untersuchungsausschüsse (Art. 25 Preußische Verfassung und § 19 Geschäftsordnung).

Zu den mehr oder weniger als Sanktionsinstrument wirkenden: die Eingaben (Petitionen) (§§ 43 bis 45 Geschäftsordnung), Entschließungen (Uranträge und andere Anträge) (§§ 32 bis 35 Geschäftsordnung), Bemerkungen zu Auskünften des Staatsministeriums (§ 46 Geschäftsordnung), Vertrauens- und Mißtrauenskundgebungen (Art. 57 Preußische Verfassung und § 35 Geschäftsordnung) und Ministeranklagen vor dem Staatsgerichtshof (Art. 58 Preußische Verfassung).

Unter den Auskunftsmitteln verstehen wir also die direkten Kontrollinstitutionen des Landtages; d. h., sie sind ihrem Wesen nach unmittelbar auf das Ziel der parlamentarischen Erkundigung ausgerichtet. Die Sanktionsmittel dagegen dienen mehr indirekt der Verwaltungskontrolle, indem sie entweder als potentielle Zwangsmaßnahmen (Mißtrauensvotum) den Auskunftsmitteln den nötigen Nachdruck verleihen oder die Tätigkeit der Auskunftsmittel als konkrete parlamentarische Willensäußerungen (etwa in Form von Vertrauensbekundungen oder Mißbilligungen, Resolutionen oder sonstigen Stellungnahmen zur Regierungspolitik, Empfehlungen²⁾ und Beschlüssen) begleiten. Diese Auskunftsmittel und Sanktionsmittel bilden daher erst zusammen das feinnervige System der besonderen parlamentarischen Kontrollmittel, das sich in den Händen des Parla-

¹⁾ Vgl. u. a. Lucjan Bekerman „Die wichtigsten Mittel der parlamentarischen Kontrolle im deutschen Reich, England und Frankreich“, Jur. Diss., Borna/Leipzig 1910.

²⁾ Etwa, indem das Parlament eingegangene Petitionen der Regierung zur Beachtung übersendet. Vgl. auch Bekerman, S. 20 ff., und Altenhain (Gustav) „Das Petitionsrecht in Bund und Ländern“, Jur. Diss., Köln 1952.

ments als ein arbeitsfähiges Kontrollinstrumentarium, das den Abgeordneten mannigfache Verhaltensweisen ermöglichen muß, zu bewähren hat.

In diesem umfassenden System der besonderen parlamentarischen Kontrollmittel spielen die Auskunftsmitel, als die direkten Kontrollinstitutionen des Parlaments, eine ganz spezielle Rolle: Sie sind die eigentlichen, direkten Mittel der öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle.

2. Das System der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel

Die drei parlamentarischen Institutionen: kleine Anfrage, Interpellation¹⁾ und Untersuchungsausschuß bilden das spezielle System der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel. Unter diesen drei Auskunftsmiteln sind die beiden Anfrageinstitute in einer zentral bedeutsamen Hinsicht von dem Untersuchungsinstitut unterschieden: Mit den Anfrageinstituten kann sich das Parlament nur an die dem Parlament unmittelbar verantwortliche Regierung, in Preußen also das Staatsministerium, um Auskunft wenden und lediglich durch sie Erkundigungen über den Sachverhalt irgendeines bestimmten Fragenkomplexes erlangen. Das Untersuchungsinstitut hingegen befähigt das Parlament, in eigener Regie Tatsachenerhebungen zu veranstalten, ohne dabei auf die Regierungsvermittlung angewiesen zu sein. Daher reicht auch das potentielle Wirkungsfeld dieses Instituts, entsprechend der Korollartheorie²⁾, weit über den Rahmen bloßer Verwaltungskontrolle hinaus.

Die beiden Anfrageinstitute sind dadurch charakterisiert, daß die durch sie vom Staatsministerium gewünschten Auskünfte schriftlich beim Landtagspräsidenten einzureichen sind und die Beantwortung in öffentlicher Vollsitzung als besonderer Tagesordnungspunkt erfolgt. Beide Institute weisen jedoch in der verfahrensmäßigen Regelung dieses Frage-Antwort-Kontaktes zwischen dem Parlament und der Regierung wesentliche Unterschiede auf.

So sind die kleinen Anfragen nur dann öffentlich-mündlich im Plenum zu beantworten, wenn sich die Regierung nicht binnen zwei Wochen schriftlich geäußert hat und die mündliche Stellungnahme des Staatsministeriums ausdrücklich verlangt wird. Zugleich kann sich an die dann fällige mündliche Antwort der Regierung keine Plenaraussprache anschließen. Lediglich ergänzende Zusatzfragen, über deren Berechtigung der Präsident entscheidet, sind statthaft.

Die großen Anfragen (Interpellationen) dagegen sind grundsätzlich als gesonderter Tagesordnungspunkt im Plenum mündlich zu beantworten und in

¹⁾ Über Interpellationen und kleine Anfragen näheres bei H. J. Köster „Das parlamentarische Interpellationsrecht des Reiches und der Länder“, Jur. Diss., Hamburg 1929; Paul Marten „Die Interpellation im Reichstag“, Jur. Diss., Königsberg 1932 (dort weitere Literaturhinweise); Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, S. 737 ff.; besonders S. 745 ff.; Bekerman, S. 56 ff.

²⁾ Siehe oben, S. 88, Anm. 1.

der Regel nach der Regierungsstellungnahme in öffentlicher Vollsitzung zu besprechen. Sie sind also in weit höherem Maße als die kleinen Anfragen dazu geeignet, die Aufmerksamkeit des Parlaments und der jeweils interessierten Öffentlichkeit zu beanspruchen. Eine Erkundigung, die in Interpellationsform eingeholt wird, macht daher prinzipiell erheblich mehr „von sich reden“, als dies in der schlichten Frageform der Fall wäre.

Da die Befugnisse und Wirkungen, die mit einer Interpellation verbunden sind, sehr viel weitreichender, aber auch erheblich „zeitraubender“ als diejenigen einer kleinen Anfrage sind und sich somit für die einzelnen Abgeordneten als besonders erstrebenswert erweisen, sieht die Geschäftsordnung vor, daß zunächst gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor die Interpellation angewandt werden kann. So ist erst einmal für jede schriftlich einzureichende Interpellation grundsätzlich die Unterstützung von mindestens fünfzehn Abgeordneten erforderlich. Andernfalls wird sie gar nicht beachtet. Sobald nun die Regierung zur Beantwortung der Interpellation bereit ist, wird sie auf die Tagesordnung gesetzt und die Beantwortung dann mit der Interpellationsbegründung durch einen der Fragesteller eröffnet. An die Antwort der Regierung schließt sich sodann die Besprechung wiederum nur unter der Bedingung an, daß sich mindestens dreißig Abgeordnete für einen dahingehenden Antrag erklären.

Zwar dürfen bei dieser Besprechung, in der jeder Abgeordnete bis zu einer Stunde reden kann (§ 32/2/Nr. 11 Anhang Geschäftsordnung), keine sachlichen Anträge gestellt werden. Aber schon auf Antrag eines Abgeordneten darf der Landtag den zur Debatte stehenden Gegenstand einem Ausschuß überweisen, bei dessen Verhandlungen oder während der anschließend im Plenum stattfindenden Besprechungen dann auch sachliche Anträge eingebracht werden können. Erklärt sich dagegen das Staatsministerium nicht binnen einer Woche bereit, eine eingebrachte Interpellation zu beantworten oder lehnt es die Beantwortung überhaupt oder innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab, so wird die Anfrage auf schriftliches Verlangen von wiederum mindestens fünfzehn Abgeordneten unverzüglich auf die nächste Tagesordnung des für die Erledigung von Interpellationen vorgesehenen Wochentages (§§ 41 und 50 Geschäftsordnung) gesetzt. Im Verlauf dieser Besprechung können dann sofort sachliche Anträge gestellt werden.

Da ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum „als Urantrag oder zu jedem Gegenstand der Tagesordnung eingebracht werden kann“ (§ 35 Geschäftsordnung), ist eine derartige parlamentarische Willensbekundung nicht an die verfahrensmäßigen Bedingungen sachlicher Anträge geknüpft und somit jederzeit möglich. Gerade Interpellationsdebatten enden oftmals damit, daß zu diesem Sanktionsmittel gegriffen wird.

Wenn also eine Interpellation die ihr immanenten Möglichkeiten voll entfalten soll, so setzt dies die Zusammenarbeit einer bestimmten Anzahl Abgeordneter voraus. Dafür umschließen diese Möglichkeiten aber auch die Befugnis zu ausge-

dehnter, öffentlich-wirksamer Plenardebatte und das Recht, sachliche Anträge zu stellen.

Kleine Anfragen können dagegen schon von einem einzigen Abgeordneten dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Diese Anfragen, die wie die Interpellationen sachlich und knapp abgefaßt sein müssen und die anderenfalls vom Landtagspräsidenten zurückgewiesen werden können, werden jedoch grundsätzlich schriftlich beantwortet und sowohl Anfragen wie Antworten als Drucksachen verteilt. Sie finden daher im allgemeinen in der Öffentlichkeit geringere Aufmerksamkeit und Beachtung. Erfolgt jedoch die Antwort des Staatsministeriums nicht innerhalb zweier Wochen, so kann der fragestellende Abgeordnete verlangen, daß seine Anfrage in die Tagesordnung der nächsten für die Beantwortung kleiner Anfragen vorgesehenen öffentlichen Vollsitzung aufgenommen wird. Zwei Tage der Woche sind dafür bestimmt, daß in ihrer ersten Sitzungsstunde kleine Anfragen mündlich beantwortet werden (§ 38/2 Geschäftsordnung). Dabei kann es aber, abgesehen von gewissen Zusatzfragen, weder zu einer Aussprache kommen, noch dürfen in diesem Zusammenhang jemals sachliche Anträge gestellt werden.

3. Die Kontrollfunktionen der Regierungsmehrheit und der Opposition

Die Institutionen des Systems der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel werden vom Parlament im Einzelfall jeweils völlig verschieden gehandhabt werden, je nachdem: ob die Regierungsmehrheit oder die Opposition die Kontrollfunktionen ausübt; denn der scharf-kritischen Kontrollfunktion der Opposition steht die mehr wohlwollend-kritische der Majorität gegenüber.

Die Opposition hat sich bei ihrer — wohlgemerkt: opponierenden und nicht obstruierenden — Kontrolltätigkeit mit einem „janusköpfigen Gegner“ auseinanderzusetzen: der im „legislativen“ und „exekutiven“ Gewande auftretenden Regierungsmehrheit, die sich für die Opposition als eng verbundene Einheit von Majorität und Regierung präsentiert. Die parlamentarische Mehrheit dagegen muß ein doppeltes Ziel erreichen: Sie hat einmal die zur Eigenständigkeit tendierende Regierung sicher in der Gewalt zu behalten und kontrollierend zu lenken, und zum anderen die gleiche Regierung vor allzu scharfen und gefährlichen Kontrollangriffen der Opposition zu schützen, indem sie entweder die Auskunftsmittel so ansetzt, daß die „guten Taten“ der Regierung vor der breiten Öffentlichkeit ins rechte Licht gerückt werden, oder indem sie selbst zum Gegenangriff übergeht. Letzteres ist im Rahmen der Verwaltungskontrolle vor allem dann möglich, wenn die Bürokratie über peinliche Tatbestände, in die Oppositionsvertreter verwickelt sind, berichten kann.

Da dieser konträre Kontrollansatz für Regierungsmehrheit und Opposition eine unterschiedliche Kontrollstrategie gleichsam präjudiziert, im Parlament jedoch prinzipiell das Mehrheitsprivileg vorherrscht, die Majorität folglich jede

Kontrollabsicht der Minorität durch Beschluß vereiteln könnte, sind die öffentlich-wirksamen Kontrollmittel durch Minoritätsschutzklauseln in die volle Verfügungsgewalt von jeweils quantitativ erforderlichen Minderheiten gestellt worden. Diese mit der potentiellen Machtbefugnis des einzelnen Kontrollmittels jeweils mitwachsenden „Quantitätshürden“ und sonstigen hemmenden Verfahrensregelungen (kleine Anfragen müssen auf Antrag eines einzelnen Abgeordneten innerhalb vierzehn Tagen, Interpellationen auf Antrag von fünfzehn Abgeordneten innerhalb einer Woche behandelt werden; Untersuchungsausschüsse sind auf Verlangen einer Einfünftelmehrheit einzusetzen) dienen wiederum dem Schutz der Mehrheit vor obstruierenden Minderheiten bzw. dem der Regierung vor „Überrumpelungen“.

Die Befugnisse und Verfahrensbestimmungen der einzelnen Kontrollmittel des Preußischen Landtages sind daher verfassungs- bzw. geschäftsordnungsmäßig unter drei Gesichtspunkten, die miteinander in ein harmonisches Verhältnis zu bringen waren, geregelt worden:

1. Schutz der Minderheiten vor einer Vergewaltigung durch die Regierungsmehrheit,
2. Schutz der Mehrheit vor einer obstruierenden Minderheit, und
3. Schutz der Regierung vor Fragen, die sich im Staatsinteresse gar nicht, oder rein sachlich nicht sofort beantworten lassen.

Die Regierung wird jedoch, trotz der genannten Minoritätsbefugnisse, freiwillig gewisse Minderheitsfragen überhaupt nicht oder nur unvollständig beantworten wollen. Dieser Machtmangel der Opposition im Parlament wird durch das Öffentlichkeitsprinzip, das damit zentral bedeutsam wird, weitgehend kompensiert. Denn jetzt antwortet die Regierung im Plenum nicht mehr einer „impotenten“ Minorität, sondern, auf deren Initiative hin, dem potentiellen Machtpender, dem zum Zeitpunkt der Wahl souverän entscheidenden Wähler¹⁾. Die Tatsache, daß die Öffentlichkeit das parlamentarische Geschehen als teilnehmender Beobachter aufmerksam verfolgt, hat zur Folge, daß sich die Regierung dazu verstehen muß, Anfragen der Minderheit so eingehend und wahrheitsgetreu zu beantworten, daß sie glaubwürdig erscheint und die Wahlchancen der sie tragenden Parlamentsmehrheit günstig bleiben. Gelingt es der Opposition, vermittels der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel das Vertrauen des Wählers in die Lauterkeit und Aufrichtigkeit der Regierung zu untergraben, so kann dies für die Regierungsmehrheit im nächsten Wahlgang zur entscheidenden Machteinbuße führen. Durch das Öffentlichkeitsprinzip wird also die Regierung gleichsam zu einer wahrheitsgemäßen und glaubwürdigen Beantwortung gezwungen.

¹⁾ Eine souveräne Befugnis jenseits des Wahlaktes bot die Preußische Verfassung mit dem Referendum. Darüber genaueres bei Hatschek „Staatsrecht“, Bd. I, § 15, S. 327 ff.; Vogels, S. 29 ff.; Stier-Somlo, S. 72 ff.

Aber auch die Opposition darf sich andererseits nicht dem Odium aussetzen, sie übe ihre Kontrollfunktion nicht sachlich, in ernstem Einsatz für das Allgemeinwohl aus, sondern lasse sich augenscheinlich allein von „primitiven“, parteipolitischen Erwägungen leiten. Jeder Teilnehmer am öffentlich-wirksamen Kontrollgespräch zwischen dem Parlament und der Regierung muß daher grundsätzlich darauf aus sein, sich vor dem potentiellen Wähler zu bewähren. Dies erfordert sowohl von seiten des Parlaments als auch von seiten der Regierung beim Einsetzen und Handhaben der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel taktische Klugheit.

Das setzt allerdings voraus, daß sich Regierungsmehrheit und Opposition und die sie jeweils tragenden Wählerschichten nicht in tödlicher Feindschaft gegenüberstehen, denn in derartiger Lage triumphieren Lüge und Verleumdung, womit jedes fruchtbare Kontrollgespräch unmöglich wird. Die Art und Weise, in der ein Parlament (Regierungsmehrheit und Opposition) mit seinen Kontrolleinrichtungen umgeht, legt daher ein beredtes Zeugnis ab über den Stand der parlamentarischen Reife, Einsicht und Klugheit, vor allem aber: der politischen Gesamtsituation, die sich im parlamentarischen Leben widerspiegelt.

C. Die potentielle Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages

1. Die Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in den Vereinigten Staaten, England und Frankreich

Die politische Bedeutung eines parlamentarischen Instituts ist, im Rahmen seiner Zweckgebundenheit, stets durch zweierlei bestimmt: durch den Grad an sachlicher Entscheidungsmöglichkeit — d. h. inwieweit mit dem Institut konkrete, bindende Entscheidungen herbeigeführt werden können — und das Maß an öffentlich-wirksamer Verwertbarkeit — d. h. inwieweit mit ihm die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu gewinnen ist. Wenn ein Institut konzipiert wird, dann werden ihm ganz bestimmte Eigenheiten zuerkannt, die zugleich seine potentielle Bedeutung kennzeichnen. So sind etwa die Anfrageinstitute im Rahmen des sachlichen Kontroll- und Informationsgesprächs vor allem dazu geeignet, daß die Opposition durch sie der Regierung bestimmte Verhaltensweisen nahelegen und im Parlament mannigfache Themen zur Sprache bringen kann. Gleichzeitig und vor allem sind sie aber im Kontrollgespräch zwischen Parlament und Regierung verwertbar, da mit ihnen die Regierung jederzeit zur Stellungnahme gezwungen werden kann.

Die potentielle Bedeutung ist mit der faktischen zu konfrontieren; sie entsprechen selten einander. Die faktische Bedeutung ist durch eine Fülle mannigfacher Gegebenheiten bedingt. Sie kann — bei den Anfrageinstituten — etwa dadurch charakterisiert sein, daß dieses Kontrollmittel in der Praxis nicht dem

sachlichen Kontrollgespräch, sondern allein der Diffamierung und Sabotage dient und damit zweckentfremdet wird. Mit dieser Zweckentfremdung ist zumeist eine Bedeutungsminderung bzw. -verlagerung verbunden.

Zur Bestimmung der potentiellen Bedeutung der preußischen Untersuchungsausschüsse sei zunächst vergleichsweise hervorgehoben:

Der amerikanische Kongreß, als ein Parlament des präsidentiellen Funktionstyps, kann seine Kontrollfunktion nicht im Plenum, sondern lediglich, entsprechend der innerparlamentarischen Funktionsverteilung, im Rahmen seines Ausschußsystems wahrnehmen. Die Zentren der öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle des Kongresses liegen daher im Ausschußsystem, in dem die Untersuchungsausschüsse folglich eine zentral bedeutsame Rolle spielen.

Im englischen Parlament des parlamentarischen Funktionstyps hingegen liegen die Zentren der öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle — als deren wichtigstes Mittel die Question Hours zu nennen sind — eindeutig im Plenum. Die Untersuchungsausschüsse kommen als bedeutsame öffentlich-wirksame Kontrollmittel zunächst schon aus dem einfachen Grunde kaum in Frage, weil sie lediglich durch Mehrheitsbeschluß eingesetzt werden können. Darüber hinaus hat sich in England aber die streng gewährte Übung entwickelt, daß Untersuchungsausschüsse nicht für parteipolitische, sondern nur für neutral-sachliche, mehr rechtstechnische Erörterungen und Zielsetzungen beansprucht werden. Auch die Opposition hat dieses Verfahren akzeptiert, da sie ihr öffentlich-wirksames Kontrollverlangen in ausreichendem Maße in den Question Hours der Plenarversammlungen befriedigen kann.

In der französischen Legislative endlich, die wie die englische dem parlamentarischen Funktionstyp angehört, wird die öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle zwar gleichfalls primär im Plenum und dort überwiegend in Verbindung mit dem Interpellationsinstitut ausgeübt. Da es jedoch die französische Parteienstruktur im Gegensatz zur englischen zuließ, daß das Ausschußsystem zu einem gewichtigen, eigenständigen Machtfaktor wurde, konnten sich auch die Untersuchungsausschüsse, obgleich für deren Einsetzung ein Mehrheitsbeschluß erforderlich ist, als selbständige und zeitweilig recht bedeutsame Kontrollinstitute erweisen. Ihre unmittelbare öffentliche Wirkungskraft ist aber dadurch stark beengt, daß sie prinzipiell nichtöffentlich arbeiten. Im System der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel des französischen Parlaments kommt ihnen daher neben den äußerst wirksamen Interpellationen eine relativ geringe und nur selten größere Bedeutung zu.

2. Die potentielle Bedeutung der preußischen Untersuchungsausschüsse

Auch der Preußische Landtag ist dem parlamentarischen Funktionstyp zuzurechnen. Auch hier verfügen die Abgeordneten im Plenum über spezielle Kontrollinstitute, unter denen vor allem die Interpellationen die formalen Vor-

aussetzungen eines öffentlich-wirksamen Kontrollmittels aufweisen. Im Preußischen Landtag ist die Opposition jedoch nicht auf diese Mittel beschränkt. Sie kann sich vielmehr — und das unterscheidet das öffentlich-wirksame Kontrollsystem des Landtages von den entsprechenden Kontrollsystemen sämtlicher außerdeutscher Parlamente — auch des Untersuchungsinstituts in sehr hohem Maße bedienen. Hier kann auch eine Minderheit (als Einfünftelmehrheit) bindend den Zeitpunkt bestimmen, an dem ein Untersuchungsausschuß zu dem von ihr verlangten und fixierten Untersuchungsthema tätig werden soll.

Hinsichtlich der öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle ist die innerparlamentarische Funktionsverteilung im Preußischen Landtag also in der Weise vorgenommen worden, daß die Zentren dieser Kontrolle zwar primär im Plenum liegen, in außergewöhnlich kritischen Momenten aber jederzeit in den Bereich des Ausschußsystems verlagert werden können. Die Untersuchungsausschüsse, die in diesem Ausschußsystem die besondere Kontrollfunktion wahrnehmen, sind daher den anderen Ausschüssen gegenüber nicht nur durch ihre speziellen Zwangs- und Sonderbefugnisse ausgezeichnet, sondern auch durch die prinzipielle Verpflichtung, im Gegensatz zu allen übrigen Ausschüssen die Beweise in öffentlichen Verhandlungen zu erheben.

Die potentielle Bedeutung dieser parlamentarischen Untersuchungsausschüsse beruht folglich darin, daß sie dem Repräsentanten der scharf-kritischen Kontrollfunktion, der Opposition, in weitreichendem Ausmaße als öffentlich-wirksame Kontrollwaffe zur Verfügung stehen und die parlamentarischen Minderheiten damit in die Lage versetzen, nach eigenem Ermessen im gegebenen Augenblick die Tiefensonde des Untersuchungsinstituts in die tatsächlichen oder vermeintlichen Wunden des staatlichen Verwaltungskörpers zu stoßen. Vor dem täglich möglichen Minderheitsbeschluß, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, sieht sich die Regierung durch die sie tragende parlamentarische Mehrheit also nicht geschützt. Sie ist insofern dem Kontrollverlangen einer opponierenden Minderheit schutzlos preisgegeben.

Wohl kann sich die Regierungsmehrheit noch rechtzeitig und nachhaltig einschalten, den Oppositionsangriff auffangen und die Regierung teilweise abschirmen, denn das Minderheitsrecht ist ja mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und den formulierten Beweisanträgen, die von der Mehrheit allerdings zu befolgen sind, erschöpft und das Untersuchungsverfahren selbst den Beschlüssen der Ausschußmehrheit, also der parlamentarischen Regierungsmehrheit, unterworfen. Dennoch ist es der Opposition schon auf Grund des Einsetzungsrechts und der Befugnis, das Untersuchungsthema zu bestimmen, möglich, die „Verteidigungsfront“ der Regierungsmehrheit tief aufzureißen, die Abwehr eines berechtigten Kontrollvorstoßes erheblich zu erschweren und damit einen bedeutsamen Einfluß auf die öffentliche Verwaltungstätigkeit auszuüben, so daß also die Möglichkeit einer mitgestaltenden Anteilnahme der Opposition am Regierungsprozeß (im weiteren Sinne) wesentlich unterstützt und gesichert

wird. Den Untersuchungsausschüssen kommt daher neben den übrigen Institutionen des öffentlich-wirksamen Kontrollsystems eine recht erhebliche Bedeutung zu.

Untersuchen wir nun, ob die praktische Handhabung des parlamentarischen Untersuchungsinstituts durch den Preußischen Landtag dieser potentiellen Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse entsprach.

ZWEITER TEIL

Drittes Kapitel

Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik

I. Vorbemerkungen und Erläuterungen

Mit dem Zusammenbruch des deutschen Kaiserreiches im November 1918 und der dadurch eröffneten Verfassungsentwicklung hatte auch für das preußische Parlament ein neuer Abschnitt bedeutsamer Machtentfaltung begonnen. Jetzt stand ihm zugleich erstmals die volle Verfügungsgewalt über ein höchst wirksames Untersuchungsinstitut zu.

In diesem Kapitel wird der Versuch unternommen, die Geschichte dieses Untersuchungsinstituts des preußischen Parlaments in chronologischer Folge darzulegen. Sämtliche zwischen den Jahren 1919 und 1933 im preußischen Parlament eingebrachten Untersuchungsanträge, insgesamt 58, werden näher behandelt. Denn es ist für eine Geschichte, die nach der politischen Bedeutung des Untersuchungsinstituts fragt, unwesentlich, ob ein verfahrensgerecht vorgetragenes und gefordertes Untersuchungsverlangen zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses führt und damit erfolgreich ist oder nicht. Gerade ein erfolglos gebliebener Untersuchungsantrag trägt oftmals dazu bei, wesentliche Anhaltspunkte für das jeweils vorhandene Untersuchungsverlangen der verschiedenen parlamentarischen Machtgruppen zu bieten. Gleichzeitig können dadurch aufschlußreiche Hinweise über die allgemeine Bewertung des Untersuchungsinstituts gewonnen werden.

Aus dem gleichen Grunde darf ein Untersuchungsantrag nicht isoliert betrachtet werden. Es ist vielmehr zunächst den mannigfachen Gründen, die ihn jeweils veranlaßt haben können — und unter denen die parteitaktischen zumeist ausschlaggebend sein dürften —, nachzugehen. Sodann ist zu untersuchen, inwieweit bereits außerparlamentarische Aktionen und innerparlamentarische Mittel — hier vor allem die Kontrollmittel „kleine Anfrage“ und „Interpellation“ — in Anspruch genommen wurden. Ob also die Untersuchung plötzlich, völlig ohne „Vorwarnung“ und längere taktische Vorbereitungen verlangt wird, oder ob es sich beim Einbringen eines Untersuchungsantrages um den gewichtigsten Schritt im Rahmen einer länger währenden politischen Aktion handelt. Ferner ist besonders zu beachten, daß ein Untersuchungsausschuß auch mit dem Ziel

erwogen werden kann, einem bereits tätigen Ausschuß, den die „Parteikonkurrenz“ erzwang und tonangebend bestimmt, ein Gegengewicht zu bieten.

Unter diesen Gesichtspunkten werden die einzelnen oder — soweit sie enger zusammengehören — zu Gruppen zusammengefaßten Untersuchungsanträge behandelt und dargelegt. Die Darstellung verfolgt dabei das Ziel, ein schnelles Nachschlagen und exaktes Orientieren zu gewährleisten. Letzterem dient auch der eingehende Belegapparat.

In die einzelnen Wahlperioden aufgegliedert, führt das Inhaltsverzeichnis alle eingesetzten Untersuchungsausschüsse und diejenigen Untersuchungsanträge auf, die ihrem Thema nach zur Zeit ihrer Behandlung und Erörterung mit anderen Untersuchungsanträgen in keinem unmittelbaren Zusammenhang standen. Die Daten in den Klammern kennzeichnen die antragstellenden Parteien und a) bei *eingesetzten Untersuchungsausschüssen* den Zeitpunkt, da im Plenum die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beschlossen bzw. — bei ausreichender Einfünftel-Unterstützung — festgestellt wurde, b) bei *Untersuchungsanträgen* den Zeitpunkt ihrer Ablehnung bzw. sonstigen Erledigung.

Die Beschreibung der einzelnen Untersuchungsausschüsse ist jeweils in drei Abschnitte unterteilt:

1. „*Vorgeschichte*“ — dieser Abschnitt erstreckt sich bis zum Zeitpunkt, da das Parlament die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beschließt bzw. feststellt.
2. „*Tätigkeit*“ — der Abschnitt behandelt die Arbeit des Untersuchungsausschusses und das Schicksal derjenigen Untersuchungsanträge, die dem Ausschuß zur Mitbearbeitung überwiesen wurden.
3. „*Bericht*“ — in diesem Abschnitt werden die vom Untersuchungsausschuß erstatteten Untersuchungsergebnisse, auch in Form von „Teilberichten“, angeführt, deren Behandlung im Plenum skizziert und eventuelle Auswirkungen der Ausschubarbeiten vermerkt.

Die gesamte Darstellung — die zudem die Wandlungen im parlamentarischen Einsetzungsverfahren und die einzelnen Reformversuche an den Untersuchungsbestimmungen des Art. 25 Preußische Verfassung verfolgt — zerfällt aber nicht in mehrere, unverbunden aufeinanderfolgenden Miniaturstudien. Sie bildet vielmehr eine geschlossene Einheit, die zwar keine umfassende Geschichte der preußischen Innenpolitik enthält, aber doch in einigen aufschlußreichen „Zeitbildern“ bedeutsame Einblicke in die innenpolitischen Machtkämpfe des „Freistaates Preußen“, der „wichtigsten Bastion der Weimarer Ordnung“¹⁾, und seines Parlaments gewährt.

¹⁾ Bracher, S. 574.

II. Die fünf Perioden der preußischen Untersuchungsausschüsse

A. Die Sitzungsperiode der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung (26. Januar 1919 bis 19. Februar 1921)

Am 21. Dezember 1918 „verordnete die preußische Regierung mit Gesetzeskraft“ die Wahlordnung zur verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung¹⁾, die sich eng an das vom „Rate der Volksbeauftragten“ erlassene Reichswahlgesetz vom 30. November 1918 und die Wahlordnung für die deutsche Nationalversammlung anschloß. Schon eine Woche nach den Wahlen zur Nationalversammlung erfolgten am 26. Januar 1919 die Wahlen zur Preußischen Landesversammlung²⁾, die zum 5. März 1919 nach Berlin berufen wurde³⁾. Sie konnte jedoch erst eine Woche später zusammentreten.

1. Der Untersuchungsausschuß „Unruhen in Berlin und anderen Teilen Preußens“ (SPD: 19. März 1919)

Vorgeschichte: Bereits in den ersten Januartagen 1919 hatten die revolutionären Nachkriegsunruhen in der deutschen Hauptstadt ihren ersten blutigen Höhepunkt erreicht. Obgleich diese Januarunruhen erfolgreich bekämpft werden konnten, schwelte unter der Oberfläche trügerischer Ruhe die vornehmlich vom Spartakusbund und dem linken Flügel der USPD wachgehaltene Bereitschaft, der sozialistischen Revolution zum Durchbruch zu verhelfen.

Anfang März schien der Zeitpunkt hierfür sichtlich nahe gerückt zu sein. Als daher am 3. März 1919 in Berlin der Generalstreik ausgerufen wurde, wurde diese Mitteilung auf dem Parteitag der USPD stürmisch begrüßt. Die Regierung — die damit rechnete, daß u. a. die zum 5. März einberufene Preußische Landesversammlung gesprengt und die preußische Räterepublik ausgerufen werden sollte — verhängte daraufhin über ganz Berlin den Belagerungszustand. Die Berliner Spannungen arteten bald zu blutigen Straßenkämpfen aus. Nach kurzer Zeit beherrschte die Regierung jedoch die Lage wieder soweit, daß seit dem 12. März erneut eine langsame Beruhigung eintreten konnte⁴⁾.

Unmittelbar nach dem Mißlingen des Generalstreiks verbreitete der Spartakusbund am 14. und 15. März Flugblätter, die die Hauptschuld an den erfolglosen

1) GS Nr. 43, S. 201.

2) Zum Wahlergebnis siehe Anhang I.

3) Verordnung vom 18. Februar 1919, GS, S. 31.

4) Friedensburg, S. 169 f.: „Die Truppen wurden sofort eingesetzt; ihre Stimmung war durch eine zu spät richtiggestellte Falschmeldung, daß in Lichtenberg ein Massenmord an Polizeibeamten verübt worden sei, auf das äußerste erbittert . . . Rücksichtslose Vergeltungsmaßnahmen der Truppen, namentlich in Lichtenberg, trafen auch zahlreiche Unschuldige. Die zehntägigen Kämpfe kosteten insgesamt etwa 1200 Menschen das Leben.“ Vgl. auch Flechtheim, S. 51 f.

Kämpfen der USPD zuschoben. Als daher die Preußische Landesversammlung endlich am 13. März zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat, benutzten die gewählten USPD-Vertreter — die die Pläne des Spartakusbundes kannten — dieses öffentliche Forum sogleich zu ihrer Verteidigung, indem sie sich „öffentlich-wirksam“ zum Sprecher der revolutionären Arbeitermassen zu machen suchten. Das stenographische Protokoll der ersten Plenarsitzung der Landesversammlung vermerkt dazu¹⁾:

„Alterspräsident Herold: An Vorlagen sind, wie mir eben mitgeteilt wird, eingegangen: a) von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen, b) ein Antrag von den Abgeordneten Adolph Hoffmann und Genossen (USPD) auf Aufhebung des Standrechts und des Belagerungszustandes²⁾. (Unruhe und Lachen bei der DnVP — Zurufe bei den unabhängigen Sozialdemokraten).“

Nach dieser Ankündigung des Präsidenten meldete sich als erster Redner in der Landesversammlung der Abg. Adolph Hoffmann (USPD) zur Geschäftsordnung zu Wort, wobei er verlangte, seinen Antrag unverzüglich auf die Tagesordnung zu setzen. Die Behandlung dieses Antrages führte nach äußerst scharf-aggressiven Debatten zur Einsetzung des ersten parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Nachdem das Parlament bereits auf der Sitzung vom 13. März der Auffassung des Abg. Leinert (SPD), „daß es schon sehr heilsam wirken werde für unser ganzes Volk, wenn restlos aufgeklärt wird, wer die Schuldigen sind“³⁾, zugestimmt und die sofortige Behandlung des Antrages Hoffmann beschlossen hatte⁴⁾, stand die zweite Sitzung der Landesversammlung gänzlich im Zeichen einer großen, mehrstündigen Aussprache über die Hintergründe des Berliner Belagerungszustandes. Im Verlauf dieser turbulenten Diskussion rief Justizminister Heine (SPD) drohend aus⁵⁾:

„. . . Herr Hoffmann will die Regierung, wie er gestern erklärt hat, zur Rechenschaft ziehen. (Zurufe von der USPD: Sehr richtig! Sehr notwendig sogar!) Er will uns vor dem ganzen Lande eine Blutschuld aufladen. (Lebhaftes: Sehr richtig! bei der USPD) Wie er sich die Wirkung seines Vorstoßes denkt, das zeigt ja schon seine Ankündigung, daß man uns, den Mitgliedern der vorläufigen Regierung, sehr bald ‚den Totenschein ausstellen‘ würde . . . Ich sage den Antragstellern, die uns zur Rechenschaft ziehen wollen: Recht soll Euch werden, mehr als Ihr begehrt!“

In seiner Entgegnung empfahl Hoffmann die Einsetzung einer Untersuchungskommission, die sowohl aus Parlamentariern als auch aus Mitgliedern des

1) S. 12.

2) Drs. Nr. 14 und 15.

3) St.B. P. LV, S. 15.

4) S. 16.

5) 14. März 1919, S. 40 f.

Berliner Vollzugsrates¹⁾ zusammengesetzt sein sollte²⁾). Ein entsprechender Antrag³⁾ der USPD lag der Landesversammlung auf ihrer vierten Sitzung am 17. März vor:

„Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, sofort eine Untersuchungskommission einzusetzen, die, bestehend aus einer gleichen Anzahl Mitglieder der Landesversammlung und des Berliner Vollzugsrates, die Aufgabe hat, die Vorgänge zu untersuchen, welche sich auf den Straßen Groß-Berlins in den letzten Wochen abgespielt haben und damit im Zusammenhang stehen. Berlin, den 14. März 1919.“

Diese Untersuchungskommission konnte nur dann eingesetzt werden, wenn sich die parlamentarische Mehrheit dazu bereit erklärte, denn noch gab es in Preußen für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen kein Minderheitsrecht. Aber mit jenem Untersuchungsantrag wurde ja noch gar kein echter parlamentarischer Untersuchungsausschuß gefordert. Es sollte vielmehr — und darin ganz im Geiste der deutschen Untersuchungspraxis der Jahrhundertwende — lediglich die Regierung um die Einsetzung einer entsprechenden Kommission „ersucht“ werden. Folgte somit die USPD in ihrem Untersuchungsantrag formal weitgehend der ehemaligen Reichstagspraxis, so besann sich die SPD mit ihrem in der gleichen Sitzung vom 17. März vorgelegten Untersuchungsantrag des „verstaubten“ Art. 82 der alten Preußischen Verfassungsurkunde. Denn die Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 war auch nach dem 9. November 1918 nicht aufgehoben worden⁴⁾; was die „Notverfassung“ vom 20. März 1919 ausdrücklich in § 1 Abs. 3 bestätigte, in dem es heißt: „Alle nach der Preußischen Verfassungsurkunde bisher den Kammern zustehenden Rechte gehen auf die Landesversammlung über.“⁵⁾ Obgleich aber gerade hinsichtlich des Art. 82 der alten Verfassungsurkunde im § 2 Abs. 2 dieses „Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919“ („Notverfassung“) in völlig neuer Form bestimmt wurde:

„Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Abg. sind Untersuchungsausschüsse aus der Mitte der Landesversammlung einzusetzen, in denen die Parteien vertreten sein müssen, denen die Antragsteller angehören. Sämtliche Staatsbehörden sind verpflichtet, den Ausschüssen Auskunft zu geben“,

¹⁾ Vom Berliner Vollzugsrat war bereits am 11. Januar 1919 eine vierköpfige „Untersuchungskommission“ gebildet worden, die den Auftrag und die (von Max Cohen, dem Vorsitzenden des Zentralrats bestätigten) Vollmachten erhielt, die Angaben Beschwerde führender Frauen — deren Männer verhaftet worden seien — durch Feststellungen an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Untersuchungskommission gehörten von seiten der USPD Rusch und Stolt, von seiten der SPD Vietz und Seuen an. Vgl. den Bericht in der „Republik“ vom 12. Januar 1919 und die Ausführungen des Zeugen Stolt vor dem Untersuchungsausschuß „Unruhen“, Drs. Nr. 4124 B, S. 7729 f. (Mitgliederliste ebd. S. 7710).

²⁾ S. 105.

³⁾ Drs. Nr. 29.

⁴⁾ Giese-Volkman, S. 14 f.

⁵⁾ GS, S. 53.

verfaßte die SPD-Fraktion am 15. März — also fünf Tage vor Verkündung der „Notverfassung“ — einen Untersuchungsantrag¹⁾ mit dem Text:

„Die verfg. Preußische Landesversammlung wolle beschließen: eine Kommission von 21 Mitgliedern einzusetzen, die gemäß Art. 82 der alten preußischen Verfassung die Tatsachen über die Ursachen und den Verlauf der Unruhen in Berlin (und anderen Teilen Preußens während dieses Jahres)²⁾ feststellen soll. Die Kommission ist berechtigt, den Justizminister und den Kriegsminister aufzufordern, die gerichtlichen Akten über die aus Anlaß der Unruhen eingeleiteten Strafverfolgungen einzufordern und der Kommission vorzulegen, sobald dies ohne Verzögerung und Störung der gerichtlichen Verfahren möglich ist.“

Während der lebhaften achtstündigen Plenardebatte des 17. März (4. Sitzung) wurde nun der ursprüngliche Antrag Hoffmanns, der die Aufhebung des Belagerungszustandes forderte, immer spürbarer durch das Verlangen nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der die gesamten Unruhen untersuchen sollte, verdrängt. Dabei stellte sich die Mehrheit eindeutig hinter den von der SPD eingebrachten Untersuchungsantrag. Auch die zweitstärkste Fraktion, das Zentrum, erklärte sich für den SPD-Antrag; allerdings mit der Forderung, die Untersuchung auf sämtliche preußischen Unruheherde, die während der vergangenen Monate des Jahres 1919 entstanden waren, auszudehnen, denn „durch unseren Antrag soll im Lande der Glaube gefestigt werden, daß sich die Nationalversammlung Preußens nicht nur mit rein Berliner Dingen, sondern mit allen preußischen Angelegenheiten beschäftigt“³⁾.

Die Absicht, die die USPD mit ihren Anträgen verband, charakterisierte der Abg. Riedel (DD) dagegen mit den Worten⁴⁾: ihr Bemühen schein

„... reichlich von agitatorischen Gesichtspunkten auszugehen. (Sehr richtig!) Es ist doch nun mal feststehend, daß sich diese Herren, die auf ihrem Parteitag die Erklärung des Generalstreiks mit stürmischem Jubel begrüßt haben, mit diesem Generalstreik eine sehr entscheidende Niederlage geholt haben (sehr richtig!), und diese entscheidende Niederlage soll durch diesen agitatorischen Antrag verdeckt werden. (Sehr wahr!)“

Zwar versuchte die schwache USPD-Fraktion, ihren Untersuchungsantrag dadurch schmackhafter zu machen, daß sie ihn um die Worte: die Untersuchung solle sich auf „Berlin und andere Teile Preußens“ erstrecken, sowie um die Sätze: „die Kommission hat richterliche Befugnisse. Sie hat über die Untersuchung Bericht zu erstatten“, zu bereichern empfahl⁵⁾. Ihr Untersuchungs-

¹⁾ Drs. Nr. 35.

²⁾ Eingefügt durch den Abänderungsantrag Drs. Nr. 47 der Z-Fraktion; in dieser Form ist der Untersuchungsantrag angenommen worden.

³⁾ Abg. Gronowski (Z) zu Drs. Nr. 47, ebd., S. 221.

⁴⁾ S. 230.

⁵⁾ Abänderungsantrag Drs. Nr. 53. Dr. Rosenberg (USPD) hatte in seiner Kritik des sozialdemokratischen Untersuchungsantrages bereits am 15. März (3. Sitzung) im Plenum erklärt, daß es nicht genüge, der Untersuchungskommission lediglich die Befugnis einzuräumen, gerichtliche Akten einzufordern und einzusehen: „Eine solche Kommission muß das Recht haben, Zeugen eidlich zu vernehmen.“ Worauf „rechts“ im Hause Widerspruch laut wurde. Vgl. St.B. P.LV, S. 166.

antrag wurde jedoch auf der 5. Sitzung (19. März) bei namentlicher Abstimmung mit 342 gegen 22 Stimmen abgelehnt¹⁾. Der durch den Zentrumsantrag erweiterte SPD-Untersuchungsantrag hingegen wurde mit Mehrheit angenommen und somit die sofortige Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 82 der alten Preußischen Verfassung beschlossen²⁾.

Tags darauf, am 20. März, verabschiedete die Landesversammlung in dritter Lesung die „Notverfassung“, deren Bestimmungen die Konstituierung und die praktische Arbeit des eingesetzten Untersuchungsausschusses weiterhin regelten. Für die USPD-Fraktion änderte sich damit allerdings nicht viel: Sie verfügte nicht über die notwendige Einfünftelmehrheit, hatte also auch unter der „Notverfassung“ keine Möglichkeit, das Plenum zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu zwingen.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Unruhen“ trat am 27. März 1919 zu seiner ersten Sitzung zusammen³⁾. Zum Berichterstatter wurde der Abg. Heilmann (SPD), der spätere Führer der Sozialdemokraten im Landtag, gewählt. Der Untersuchungsausschuß beendete die Beweiserhebungen auf seiner 37. Sitzung am 19. April 1919.

In umfangreichen Ermittlungen, die sich auf Aktenstudien, Zeugenvernehmungen und Untersuchungen an „Ort und Stelle“ erstreckten, widmete sich der Ausschuß zunächst bis Dezember 1919 den Berliner Januarunruhen. Anschließend wollte er sich den Unruhezentren des Ruhrgebiets und Mitteldeutschlands zuwenden, deren Untersuchungen durch zwei Unterausschüsse vorbereitet wurden. Diese Beweiserhebungen mußten jedoch frühzeitig abgebrochen werden, da der Kapp-Putsch vom 13. März 1920 und die ihm folgenden neuen großen Unruhen im Ruhrgebiet weitere Untersuchungen erheblich erschwerten. Die geplanten Termine für die Zeugenvernehmungen waren damit, und vor allem wegen der bevorstehenden Reichstagswahlen, nicht einzuhalten⁴⁾. Der Untersuchungsausschuß beschloß daher einstimmig am 19. April 1920, nach gut einjähriger Tätigkeit, seine Untersuchungen zu beenden und das vorliegende Material zu Berichten an das Plenum zu verarbeiten.

Berichte: Der Untersuchungsausschuß verfaßte insgesamt drei Einzelberichte.

1. Am 14. September 1920 ging dem Plenum zunächst der (21 Seiten umfassende) „Bericht des Untersuchungsausschusses über die Unruhen in Mitteldeutschland vom November 1918 bis zum 19. März 1919“⁵⁾ zu, der sich vornehmlich mit den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Kassel beschäftigte.

¹⁾ St.B.P.LV, S. 316.

²⁾ Ebd.

³⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden Drs. Nr. 4121 A, S. 7669.

⁴⁾ Die Wahlen fanden am 6. Juni 1920 statt.

⁵⁾ Drs. Nr. 3227, Berichterstatter Abg. Sommer (DVP).

2. Am 1. Oktober 1920 folgte der 168 Seiten starke „Bericht des Untersuchungsausschusses über die Ursachen und den Verlauf der Unruhen in Rheinland und Westfalen in der Zeit vom 1. Januar bis 19. März 1919“¹⁾, mit einer Zusammenstellung der Ergebnisse der mit den Unruhen zusammenhängenden Strafverfahren als Anhang.

3. Der ausführlichste, 513 Seiten umfassende Bericht wurde dem Landtag am 8. Februar 1921 vorgelegt. Es war der „Bericht des Untersuchungsausschusses über die Januarunruhen 1919 in Berlin“²⁾, der sowohl umfangreiche Protokolle der Zeugenvernehmungen als auch zahlreiche Urkundenabdrucke enthielt.

Über das ursprüngliche Untersuchungsthema, die Berliner Märzunruhen, das den Anstoß zur gesamten Untersuchungstätigkeit gegeben hatte, sind keine besonderen Untersuchungen mehr angestellt worden. Dem Untersuchungsbericht über die Berliner Januarunruhen ist lediglich als Anlage ein sechzehnseitiger „vom Ministerium des Inneren erstatteter Bericht an den Untersuchungsausschuß über Entstehung und Verlauf der Märzunruhen in Berlin im Jahre 1919“³⁾ beigefügt worden.

Während sich der erste Teilbericht vom 14. September auf eine bloße „übersichtliche“ Berichterstattung beschränkte, stellte der zweite bereits fest⁴⁾,

„daß die Hauptursachen der Unruhen in den in Frage kommenden Städten und Gemeinden Rheinlands und Westfalens zu erblicken sind in der geistigen, persönlichen und auch finanziellen Verbindung der Anhänger der USPD, der Spartakisten, der Kommunisten und auch russischen Bolschewisten in diesen Städten und Gemeinden mit den Zentralen dieser Parteigruppen in Berlin.“

Die schwersten Beschuldigungen gegen die USPD enthielt jedoch der Bericht über die Berliner Januarunruhen. Er bescheinigte dem Spartakusbund und den ihm nahestehenden Kreisen der Unabhängigen, daß sie für die auf den Sturz der Regierung abzielenden Januarunruhen voll verantwortlich seien, und betonte, daß „als die geistigen Urheber des Aufstandes in erster Reihe Eichhorn (USPD-Abg. im Reichstag), Dorrenbach, Ledebour und Karl Liebknecht anzusehen sind“⁵⁾.

Justizminister Heine hatte seine drohenden Worte im Plenum der Landesversammlung vom 14. März 1919: „... ich sage den Antragstellern (den USPD-Abg.), die uns zur Rechenschaft ziehen wollen: Recht soll Euch werden, mehr als Ihr begehrt“, nicht in den Wind gesprochen. Der Untersuchungsausschuß, der die Regierung anprangern sollte, war zum großen Ankläger der USPD geworden.

Die USPD hatte diesen Szenenwechsel recht bald verspürt und die Konse-

¹⁾ Drs. Nr. 3228, Berichterstatter Abg. Brust (Z).

²⁾ Drs. Nr. 4121 A, B, C, Hauptberichterstatter Abg. Heilmann (SPD).

³⁾ Drs. Nr. 4121 D.

⁴⁾ Drs. Nr. 3228, S. 5660.

⁵⁾ Drs. Nr. 4121 A, S. 7694.

quenzen gezogen. Als sich der Untersuchungsausschuß auf seiner 17. Sitzung am 9. Juli entschloß, trotz der Verhinderung des Zeugen Eichhorn auch ihn eventuell belastende Auskunftspersonen weiterhin zu vernehmen (wozu der Untersuchungsausschuß selbstverständlich berechtigt war und was er gegenüber dem gleichfalls „unechten“¹⁾ Zeugen Major von Stephani bereits ohne Widerspruch der USPD praktiziert hatte), erklärte der USPD-Vertreter im Untersuchungsausschuß, Dr. Rosenfeld, in einem Schreiben vom 15. Juli 1919²⁾ — auf Beschluß seiner Fraktion — seinen Austritt aus dem Untersuchungsausschuß. Denn er würde, wie es in dem Brief wörtlich heißt, durch seine Mitarbeit

„in diesem Ausschuß nur dazu beitragen, nach außen den Anschein zu erwecken, als ob der Ausschuß wirklich alles tut, um die Wahrheit zu ermitteln. Davon kann aber nach diesem Beschluß keine Rede mehr sein.“

Seitdem hat es die USPD konsequent abgelehnt, an den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses „Unruhen“ in irgend einer Weise weiterhin mitzuarbeiten³⁾. Sie zog es vor, dessen Tätigkeiten in der Öffentlichkeit ausgiebig zu diffamieren.

Die Berichte des Untersuchungsausschusses „Unruhen“ sind im Plenum der Landesversammlung nicht mehr behandelt worden. Nachdem bereits am 30. November 1920 die neue Verfassung des Freistaates Preußen angenommen worden war, hielt die Landesversammlung am 14. Januar 1921 ihre letzte (219.) Vollversammlung ab. Die Sitzungsperiode der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung endete am 19. Februar 1921. Mit diesem Tage war auch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses „Unruhen“ endgültig erledigt.

2. Der Untersuchungsausschuß „Bergbau (Recklinghausen)“ (alle Parteien: 29. Oktober 1920) und der Untersuchungsantrag „Bergbau (Ibbenbüren)“ (Z: zurückgezogen am 11. Dezember 1920)

Vorgeschichte: Erheblich unkomplizierter und weit minder dramatisch verlief die Einsetzung des zweiten von der Preußischen Landesversammlung beschlossenen Untersuchungsausschusses. Auf der 151. Sitzung der Landesversammlung am 15. September 1920 wurde als Drs. Nr. 2687 der „Betriebsbericht der preu-

¹⁾ Vgl. oben, S. 100 („unechte Zeugen“).

²⁾ Brief des Abg. Dr. K. Rosenfeld an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Drs. Nr. 4121 C, S. 8134; vgl. auch Rosenfelds Schreiben vom 15. September 1919, ebd. S. 8135.

Das Schreiben vom 15. Juli 1919 wurde vom Untersuchungsausschuß auf seiner 18. Sitzung am 16. Juli zur Kenntnis genommen. Drs. Nr. 4121 B, S. 7971; vgl. dazu auch ebd. S. 7894 ff. und Drs. Nr. 4121 A, Bericht des Abg. Heilmann, S. 7685 f.

³⁾ Als ein Beispiel sei folgender Brief an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses angeführt: „Berlin, den 29. September 1919 . . . Auf Ihr Schreiben vom 26. September 1919 teile ich Ihnen mit, daß ich der Einladung des Untersuchungsausschusses zum Donnerstag den 9. Oktober 1919 keine Folge leisten kann, da ich mir von einer solchen Vernehmung nichts verspreche. Mitglied des Vollzugsrats der Arbeiterräte. H. Malzahn.“ Drs. Nr. 4121 C, S. 8136, dort auch weitere ähnliche Dokumente.

bischen Bergverwaltung für das Rechnungsjahr 1918“ — der nachwies, daß die Betriebsausgaben die Einnahmen um rund 141,1 Mill. Mark überstiegen — dem Hauptausschuß „zur Vorberatung bei den in Betracht kommenden Haushalten“ überwiesen¹⁾. Die Beratungen des Haushalts im Hauptausschuß erstreckten sich hinsichtlich des Etats der Staatlichen Berg- und Hüttenwerke auch auf die Abstellung gewisser Mißstände in den staatlichen Werken des Regierungsbezirks Recklinghausen, über die dem Hauptausschuß eine Denkschrift zugegangen war, in der die Betriebsratsmitglieder der Recklinghauser staatlichen Bergwerke Beschwerde führten. Daraufhin bildete der Hauptausschuß aus sämtlichen Fraktionen einen Unterausschuß von neun Mitgliedern, der untersuchen sollte, inwieweit die einzelnen Beschwerden zu Recht bestünden und ob die wenig vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Werksleitung und den Betriebsräten sachlich begründet sei. Gleichzeitig sah sich der Ausschuß einer Pressekampagne wider die angebliche Unrentabilität des staatlichen Bergbaus und die Unfähigkeit und Unredlichkeit seiner Verwaltung gegenüber.

Um nun dem Unterausschuß die Akteneinsicht zu erleichtern und seinen Untersuchungen mehr Autorität zu verleihen, regten die einzelnen Mitglieder des Unterausschusses aus formalen Gründen²⁾ bei ihren Fraktionen einen interfraktionellen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses an. Dieser Untersuchungsantrag³⁾ lag dann der Landesversammlung am 29. Oktober 1920 (171. Sitzung), unterstützt von 142 Abgeordneten aller Fraktionen, vor:

„Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen: auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. März 1919 (GS, S. 53) zur Untersuchung der Betriebsverhältnisse der staatlichen Bergwerke im Direktionsbezirk Recklinghausen einen Untersuchungsausschuß von 9 Mitgliedern zu bilden. Berlin, den 29. Oktober 1920.“

Präsident Leinert (SPD) regelte daraufhin die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses „Bergbau“, des ersten unter der Minderheitsrechtsklausel beantragten Untersuchungsausschusses, mit folgenden Worten⁴⁾:

„Meine Damen und Herren, auf Grund des § 2 Abs. 2 der jetzt geltenden Verfassung ist von mehr als einem Fünftel der Mitglieder der Landesversammlung die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt worden. Die Landesversammlung hat nun darüber zu bestimmen, wieviel Mitglieder dieser Untersuchungsausschuß haben soll. Ich schlage Ihnen, entsprechend den Wünschen der Antragsteller, vor, einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zu bilden. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.“

¹⁾ St.B.P.LV, S. 12047.

²⁾ Vgl. Protokolle des Hauptausschusses: 104. Sitzung vom 27. Oktober 1920, S. 8—16, und 105. Sitzung am 28. Oktober 1920, S. 1—8. Am 27. Oktober erklärte sich noch Handelsminister Fischbeck (DD) gegen die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, denn „p. Untersuchungsausschüsse würden doch nur dann eingesetzt, wenn die Verwaltung versagt habe“. Ebd. S. 14 f.

³⁾ Drs. Nr. 3229; unterstützt von SPD, Z, DD, DVP, DnVP, USPD.

⁴⁾ St.B.P.LV, 171. Sitzung am 29. Oktober 1920, S. 13364.

Damit war zugleich der erste Untersuchungsausschuß der preußischen Parlageschichte ohne jegliche nähere mündliche Begründung und Aussprache im Plenum eingesetzt worden. Das bisher übliche Verfahren einer öffentlich-wirksamen Plenardebatte vor Beginn der Untersuchungstätigkeit war damit durchbrochen worden. Und noch schrieb die „Notverfassung“ vom 20. März 1919 die Öffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens nicht vor.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Bergbau“ trat zu seiner ersten Arbeitssitzung am 5. November 1920 zusammen und beendete seine Beweiserhebungen in den ersten Dezembertagen¹⁾. Als Vorsitzender fungierte der Arbeitersekretär und Zentrumsabgeordnete Stieler, als Berichterstatter und stellvertretender Vorsitzender der Abg. Limbertz (SPD).

Alle Mitglieder des ehemaligen Unterausschusses waren auch die Vertreter ihrer Fraktionen im Untersuchungsausschuß „Bergbau“²⁾. Faktisch waren also dem Unterausschuß lediglich die Sonderbefugnisse eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses verliehen worden. Daher konnte der neue Untersuchungsausschuß auch mit seinen Arbeiten an die Untersuchungen des Unterausschusses anknüpfen. Neben einem eingehenden Aktenstudium und Untersuchungen in den Recklinghauser Werken verbandte der Ausschuß viel Zeit auf gründliche Aussprachen über sämtliche zur Diskussion stehenden technischen und kaufmännischen Angelegenheiten mit den Betriebsräten und Verwaltungen der staatlichen Bergwerke.

Bericht: Als in der Plenarversammlung des 9. Dezember 1920 (192. Sitzung) der Haushalt der Bergverwaltung beraten wurde, kamen auch die Arbeiten des Untersuchungsausschusses „Bergbau“ zur Sprache. Der Untersuchungsausschuß hatte gerade seine Untersuchungen abgeschlossen und war damit beschäftigt, den Untersuchungsbericht zusammenzustellen, der in Kürze vorgelegt werden sollte. Daher wurde es zwar „für unnützlich gehalten“³⁾, die Ergebnisse der Beweiserhebungen jetzt schon eingehender zu diskutieren, dennoch wurden die Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses und die vorläufigen Untersuchungsergebnisse des öfteren erwähnt.

So erklärte der Abg. Limbertz (SPD) im Einverständnis mit allen Ausschußmitgliedern, daß besondere Unregelmäßigkeiten, Betrügereien und Unterschlagungen nicht nachgewiesen werden konnten, und daß sich die in objektiv-sachlicher Atmosphäre geführten Gespräche mit den Betriebsräten und Werksleitungen in einer allgemein klärenden und dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis dienlichen Weise abgewickelt hätten⁴⁾. In diesem Zusammenhang be-

¹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen des Abg. Limbertz (SPD) auf der 192. Sitzung der Landesversammlung vom 9. Dezember 1920, S. 14772.

²⁾ Um allen Fraktionen die Teilnahme an Untersuchungsausschüssen zu ermöglichen, hatten die SPD einen Ausschußsitz an die USPD und die DnVP einen Sitz an die DVP abgetreten.

³⁾ So der Abg. Limbertz (SPD), S. 14773.

⁴⁾ Ebd.

gründete er auch einen vom Untersuchungsausschuß eingebrachten Antrag¹⁾, der eine günstigere Vergütungsregelung der staatlichen Bergwerksbeamten empfahl. Gleichzeitig plädierte Limbertz für eine wirksamere parlamentarische Kontrolle der staatlichen Bergwerke.

Diesen Gesichtspunkt wählte auch der Abg. Huë (SPD) — ein Mitglied der Sozialisierungskommission — zum Hauptgedanken seiner Rede, indem er sich mit der Gleichgültigkeit der staatlichen Werksleitungen gegenüber den „systematischen, heftigsten Angriffen der privatkapitalistischen Presse gegen den Staatsbergbau“ und den bedenklichen Ansichten der gleichen Werksleitungen über die angeblich hemmende und „einengende“ Parlamentskontrolle beschäftigte²⁾.

Auch auf der 194. Sitzung am 10. Dezember kam der deutschnationale Abg. Martin nochmals auf den Untersuchungsausschuß ausdrücklich zu sprechen, wobei er u. a. ausführte: „Wenn man als Mitglied des Untersuchungsausschusses die Dinge an Ort und Stelle genau nachprüft, muß man um der Wahrheit willen feststellen, daß die Bergverwaltung dort (in Recklinghausen) versucht hat, die Zustände wesentlich zu bessern.“³⁾ Derartige Ausführungen nahmen den Angriffen der deutschnationalen Opposition die Schärfe. Der Untersuchungsausschuß „Bergbau“ hatte insofern eine sanierende und aufklärende Wirkung.

Untersuchungsantrag „Bergbau (Ibbenbüren)“: Seit der 192. Sitzung vom 9. Dezember 1920 stand bei diesen Haushaltsdebatten ein Untersuchungsantrag⁴⁾ mit zur Beratung, der folgenden Text aufwies:

„Der in der 171. Sitzung der Landesversammlung vom 29. Oktober 1920 gewählte Ausschuß zur Untersuchung der Betriebsverhältnisse der staatlichen Bergwerke im Direktionsbezirk Recklinghausen soll auch die Betriebsverhältnisse der staatlichen Gruben bei Ibbenbüren untersuchen. Berlin, den 24. Oktober 1920.“

Der Untersuchungsantrag war zu einem Zeitpunkt gestellt worden, als sich der Untersuchungsausschuß „Bergbau“ noch intensiv den erforderlichen Beweis-erhebungen im Recklinghauser Bergwerksrevier widmete. Lediglich 16 Abgeordnete der 94 Mitglieder umfassenden Zentrumsfraktion, also weit unter der erforderlichen Einfünftelmehrheit, hatten den Untersuchungsantrag schriftlich unterstützt. Daher mußte er wie ein gewöhnlicher Antrag behandelt werden. Dies hatte allerdings den Vorteil, daß er mit in die ausführliche Haushaltsdebatte einbezogen wurde und die Betriebsverhältnisse der staatlichen Gruben von Ibbenbüren somit eingehenden Erörterungen unterzogen werden konnten.

Es hat ganz den Anschein, als sei dies das wesentliche Anliegen der vier

¹⁾ Drs. Nr. 3472; der Antrag wurde auf der 195. Sitzung am 11. Dezember 1920 dem Handelsausschuß überwiesen.

²⁾ St.B.P.LV, S. 14781.

³⁾ Ebd. S. 14870.

⁴⁾ Drs. Nr. 3348.

Antragsteller gewesen: der Zentrumsabgeordneten Harsch (Gewerkschaftsbeamter), Steger (Gewerkschaftssekretär), Brust (2. Geschäftsführer des Niedersächsischen Kohlesyndikats) und Rürup (Rechtsanwalt). Der Untersuchungsantrag gab vor allem dem Abg. Harsch die Gelegenheit, sich in eingehenden Ausführungen zum Sprecher der Ibbenbürener Bergarbeiter zu machen¹⁾.

Als der Antrag der Abg. Harsch und Genossen endlich auf der 195. Sitzung am 11. Dezember 1920 zur Abstimmung kommen sollte, wurde dem amtierenden Vizepräsidenten mitgeteilt, daß er „sachlich erledigt“ und daher zurückgezogen sei²⁾.

Bericht: Der offizielle Bericht³⁾ des Untersuchungsausschusses „Bergbau“ ging dem Plenum erst am 1. Februar 1921 zu. Er konnte folglich nicht mehr zur Plenarberatung gelangen. In diesem Bericht wird auf die „eigentümlichen Verhältnisse des Ibbenbürener Werks“⁴⁾ nur ganz allgemein eingegangen. Bezüglich der staatlichen Bergwerke des Regierungsbezirks Recklinghausen kommt der Untersuchungsbericht zum Ergebnis⁵⁾:

„Durch seine Untersuchungen ist der Ausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß die Leistung der Beamten, Angestellten und Arbeiter bei den Staatszechen des Bezirks hinter denen in der Privatindustrie nicht zurücksteht. Beweise für Korruption, Ausnützung der Beamtenstellung zu unehrlicher eigener Bereicherung haben die Untersuchungen des Ausschusses nicht ergeben.“

3. Zusammenfassung

Die Verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat zwei Untersuchungsausschüsse eingesetzt.

Der Konstituierung des Untersuchungsausschusses „Unruhen in Berlin und anderen Teilen Preußens“ gingen zwei miteinander konkurrierende Untersuchungsanträge voraus, unter denen der USPD-Antrag eine von der Regierung einzusetzende, paritätisch aus Vollzugsrats- und Parlamentsmitgliedern zusammengesetzte Untersuchungskommission verlangte, die zugleich über richterliche Befugnisse verfügen sollte, während der SPD-Antrag eine Untersuchungskommission nach Art. 82 der alten Preußischen Verfassung forderte, der lediglich das Recht zur Einsichtnahme in Gerichtsakten (und die Vernehmung freiwillig erscheinender Zeugen) zugebilligt wurde. Im Wettlauf mit der Verabschiedung der geplanten „Notverfassung“ wurde der SPD-Antrag einen Tag vor dem Inkrafttreten der „Notverfassung“ vom 20. März 1919 nach den erweiterten Bestimmungen des Art. 82 der Preußischen Verfassung von 1850 eingesetzt. Als

¹⁾ St.B.P.LV, 192. Sitzung am 9. Dezember 1920, S. 14795 ff.

²⁾ Ebd., S. 14929.

³⁾ Drs. Nr. 4143.

⁴⁾ Ebd., S. 8216.

⁵⁾ Ebd., S. 8211.

sich während der Erhebungen dieses Untersuchungsausschusses herausstellte, daß die Untersuchungsergebnisse der USPD in erheblichem Maße abträglich waren, verweigerte die USPD ihre weitere Mitarbeit an den fortschreitenden Untersuchungen des Ausschusses. Der Untersuchungsausschuß „Unruhen“ kann primär als eine politisch-propagandistische Enquete bezeichnet werden.

Der Untersuchungsausschuß „Bergbau (Recklinghausen)“ wurde auf Grund des § 2 Abs. 2 der „Notverfassung“ und auf Wunsch aller Fraktionen der Landesversammlung eingesetzt. Seine Beweiserhebungen konnten daher in relativ nüchtern-objektiver Atmosphäre abgewickelt werden. Er fungierte primär als klärende Kontrollenquete.

B. Die erste Wahlperiode des Preußischen Landtages (20. Februar 1921 bis 6. Dezember 1924)

Bei den Wahlen zum ersten Preußischen Landtag am 20. Februar 1921 wiederholte sich das Bild der Reichstagswahlen vom 16. Juni 1920: Sie brachten den Parteien der Weimarer Koalition — und damit auch der preußischen Regierungskoalition — eine empfindliche Niederlage und den Parteien der Opposition von rechts und links einen erheblichen Gewinn¹⁾. Die Landtagswahlen fanden zugleich unter dem unmittelbaren, deprimierenden Eindruck statt, den der am 1. Februar auch in Deutschland bekanntgewordene Zahlungsplan der Pariser Reparationskommission hinterlassen hatte. Die allgemeine Empörung über die enormen Reparationssummen und die bei einer Nichtbefolgung angedrohten Repressalien kam der Propaganda jener Parteien zugute, die in immer lauterer Agitationstönen gegen das Versailler Diktat und die „antinationale“ Erfüllungspolitik zu Felde zogen²⁾.

Als der neugewählte Landtag am 10. März 1921 zu seiner ersten Sitzung zusammentrat, erklärte das Staatsministerium Braun seinen Rücktritt. Von der sozialdemokratischen Fraktion war zwar am 8. März beschlossen worden, die alte Koalition fortzusetzen. Am gleichen Tage hatten jedoch Zentrum und Demokraten bekanntgegeben, daß sie — dem Wahlergebnis Rechnung tragend — nur einer Regierung mit Einschluß der DVP zustimmen würden.

Am 9. April wählte der Landtag Adam Stegerwald (Z) zum Ministerpräsidenten (mit 352 gegen 56 — USPD und KPD — Stimmen). Er sollte versuchen, ein Kabinett zu bilden, an dem sich auch die SPD beteiligen könnte.

Während dieser allgemeinen, schwierigen Verhandlungen sahen sich das geschäftsführende Kabinett Braun — und vornehmlich dessen Innenminister Severing — vor ein brennendes, kräfteaufzehrendes Problem gestellt: den kommunistischen Aufstand in Mitteldeutschland.

¹⁾ Zum Wahlergebnis siehe Anhang I.

²⁾ Severing Bd. I, S. 318 f.; Eyck Bd. I, S. 263 f.

1. Der Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ (DnVP/DVP: 16. April 1921)

Vorgeschichte: Mit den Unruhegebieten um Eisfeld und Leuna als Zentren war in der Woche vor Ostern — also vor dem 28. März 1921 — in Mitteldeutschland ein kommunistischer Aufstand ausgebrochen. Noch bevor diese Kämpfe ihren Höhepunkt erreicht hatten, brachten die Abg. Graef (Anklam) und Genossen (DnVP) am 26. März 1921 im Landtag eine große Anfrage¹⁾ ein. Darin behaupteten sie zunächst, daß die „rechtsgerichteten“ Zeitungen auf den in der Provinz Sachsen ausgebrochenen Aufstand rechtzeitig aufmerksam gemacht hätten und knüpften daran die Fragen:

1. Weshalb die preußische Regierung nichts gegen das Treiben der kommunistischen Partei und ihrer Presse unternommen habe, und
2. ob das Staatsministerium alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um den Ausbruch dieses Aufruhrs zu verhindern.

Diese Interpellation wurde am 14. April 1921 (6. Sitzung) im Landtag besprochen²⁾. Zunächst begründete der Abg. Graef (Anklam) (DnVP) die große Anfrage seiner Fraktion. Er verhielt sich dabei äußerst aggressiv. Er warf Severing vor, den „vollen Einsatz aller staatlichen Machtmittel zur Abwehr des Putsches nicht angewendet zu haben, weil er nicht über seinen eigenen Schatten springen könne“ und „auf die Gunst der radikalen Masse angewiesen sei“. Auch „geniere“ er sich der Angst und des Schreckens der friedlichen Bevölkerung „scheinbar nicht“, da es sich „dabei ja vorzugsweise nur um Bürgerpack“ handle³⁾.

Bevor Severing in der nächsten Sitzung auf die Interpellation und deren herausfordere Begründung einging, nahm der SPD-Abg. Krüger zu den Ausführungen des Abg. Graef (Anklam) augenblicklich Stellung: „Meine Damen und Herren, Herr Graef hat mit der Arroganz, die seine hervorsteckende Eigenschaft zu sein scheint, sich hier als Schützer staatlicher Ordnung und Autorität aufgespielt.“ Er und die agile deutschnationale Presse meinten dabei aber jene Staatsordnung, „die seinen Freunden wie früher die unumschränkte Herrschaft über das Volk sichert“⁴⁾. Energisch bestritt Krüger die Berechtigung des deutschnationalen Anspruchs, sich zum Ankläger Severings aufzuschwingen. Denn sie, die Deutschnationalen, machten ja mit den Kommunisten gemeinsame Sache gegen die bestehende Staatsordnung: „Wir sehen doch in dem Kampf gegen die heutige Staatsordnung rechts und links eine merkwürdige Übereinstimmung der Kampfweise und der Kampfesziele“⁵⁾.

¹⁾ Drs. Nr. 91.

²⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 179 ff.

³⁾ Ebd., S. 193 f.

⁴⁾ Ebd., S. 124.

⁵⁾ Ebd., S. 214, besonders auch S. 231.

Nach diesen ungeschminkten und herausfordernden Gegenangriffen der SPD entschloß sich die DnVP-Fraktion, gemeinsam mit der gleichfalls vom „völligen Bankrott des Systems Severing-Hörsing“ überzeugten DVP¹⁾, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu erzwingen. Nach der Sitzung vom 14. April 1921 ging dem Präsidenten noch am gleichen Tage ein entsprechender Untersuchungsantrag beider Fraktionen zu.

Der Untersuchungsantrag²⁾ begann mit den Worten: „Der Landtag *wolle beschließen*, gem. Art. 25 der preußischen Verfassung einen Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern *einzusetzen* . . .“ und trug die Unterschrift „Winckler und die übrigen Mitglieder der Fraktion der DnVP, Dr. v. Krause und die übrigen Mitglieder der Fraktion der DVP“.

Es war der erste Untersuchungsantrag unter dem Art. 25 Preußische Verfassung³⁾. Obgleich die Untersuchungsanträge späterhin zumeist in der eben angeführten Form eingebracht wurden, war man sich jetzt noch nicht ganz klar darüber, ob ein Untersuchungsantrag auch unter der Formel „und die übrigen Mitglieder der Fraktion“ die Vergünstigungen der Einfünftelmehrheitsklausel in Anspruch nehmen könne. Um allen Risiken aus dem Wege zu gehen, brachten die interessierten Abgeordneten ihren Untersuchungsantrag tags darauf in folgender Fassung⁴⁾ erneut ein:

„Der Landtag *wolle gemäß* Art. 25 der Preußischen Verfassung einen Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern *einsetzen*, der die Ursachen, den Umfang und die Wirkungen des kommunistischen Aufstandes in Mitteldeutschland, namentlich in der Provinz Sachsen, feststellt und die von den Staatsbehörden zur Bekämpfung des Aufruhrs getroffenen Maßnahmen einer Nachprüfung unterzieht. Berlin, den 15. April 1921.“

48 Fraktionsmitglieder der DnVP und 41 der DVP unterschrieben den Antrag. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Abgeordneten betrug 428. Die Minderheitsrechte konnten also in Anspruch genommen werden.

Der stenographische Bericht der 7. Plenarsitzung des Landtages vom 15. April 1921 verzeichnet gegen Ende der Verhandlungen folgenden Geschäftsordnungsdialo⁵⁾:

„*Abg. Dr. v. Kries* (DnVP): Ich möchte bitten, den Antrag Winckler, v. Krause und Genossen Drs. Nr. 191, für den die erforderlichen Unterschriften beschafft sind,

¹⁾ Vgl. dazu auch „Der Preußische Landtag 1921—1924“ (Handbuch), S. 31.

²⁾ Drs. Nr. 191.

³⁾ Der erste nach Art. 34 Reichsverfassung geforderte Untersuchungsausschuß ist am 20. August 1919 (Kriegsschuldfrage) von der Weimarer Nationalversammlung eingesetzt worden; St.B.NV, S. 2708 A. Dieser Untersuchungsausschuß hatte nach W. Jellineck (J.d.ö.R., Bd. IX, 1920, S. 89) eine „Vorläuferin“ in der „mit Machtbefugnissen über den Bürger ausgestatteten . . . — Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland —“ (VO des Rats der Volksbeauftragten vom 30. November 1918; RGBl, S. 1388).

⁴⁾ Drs. Nr. 201.

⁵⁾ S. 332.

mit auf die Tagesordnung (der nächsten Sitzung) zu setzen. Es handelt sich um die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Präsident Leinert (SPD): Wenn die nötigen Unterschriften beschafft worden sind, dann werden wir morgen feststellen, wie stark der Untersuchungsausschuß ist. Der Antrag *braucht nicht* auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.“

Demgemäß stellte Präsident Leinert vor Eintritt in die Tagesordnung der folgenden (8.) Sitzung vom 16. April lediglich fest, daß die Minderheitsbedingungen erfüllt und der Untersuchungsausschuß somit eingesetzt sei. Er schlug dann, ohne Widerspruch zu finden, vor, den Untersuchungsausschuß wunschgemäß mit 29 Abgeordneten zu besetzen. Damit war der Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ ohne jede Plenarbegründung oder -diskussion konstituiert worden¹⁾.

Während dieses Einsetzungsverfahrens des Untersuchungsausschusses ging die äußerst dramatische Redeschlacht zwischen Innenminister Severing und den Sozialdemokraten einerseits und den sich zugleich gegenseitig attackierenden Rechts- und Linksoppositionellen andererseits in unverminderter Heftigkeit weiter.

Severing zog am 18. April das Resümee des viertägigen Wortgefechts²⁾:

„Diese Reden haben . . . nicht dazu beigetragen, den Zusammenhalt im Volke zu verstärken, damit das Volk in der Lage ist, die Repressalien der nächsten Tage leichter zu ertragen. Diese Reden haben im Gegenteil eine große Kluft geschaffen, die zu überbrücken nicht Ihrer Staatskunst gelingen wird, sondern die auszugleichen wahrscheinlich Aufgabe der kommenden Staatsregierung sein wird.“

Am 20. April legte Ministerpräsident Stegerwald sein Amt nieder. Es war ihm nicht gelungen, eine Kabinettsbildung unter Einschluß der Sozialdemokraten zustande zu bringen. Tags darauf wurde er, diesmal gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, wiedergewählt. Am 22. April legte er seine Kabinettsliste vor: Weder die SPD noch die DVP waren an der Regierung beteiligt. Aber neben den demokratischen und Zentrumsministern gehörten dem neuen Staatsministerium drei „Beamten“-Minister an: Dr. Becker (Unterricht), Dr. Warmbold (Landwirtschaft) und Saemisch (Finanzen). Diese Minister waren so ausgewählt worden, daß das Minderheitskabinett damit rechnen konnte, von rechts toleriert zu werden³⁾.

Die SPD kündigte der Regierung den schärfsten Kampf an⁴⁾. Die deutschnationale „Post“ dagegen schrieb: „Die Programmrede (Stegerwalds) . . . war so geartet, daß sie auch ein Deutschnationaler hätte halten können“⁵⁾.

¹⁾ S. 335.

²⁾ 9. Sitzung, S. 460.

³⁾ Über die ähnliche Regierungsbildung des Reichskabinetts Fehrenbach vgl. Eyck, Bd. I S. 220 ff.

⁴⁾ Handbuch, S. 10.

⁵⁾ Ebd., S. 10.

Tätigkeit: Am 23. April 1921 trat der Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ unter Vorsitz des Abg. Kuttner (SPD) zu seiner ersten Arbeitssitzung zusammen¹⁾. Der Ausschuß hielt insgesamt 24 Sitzungen ab. Als Berichterstatter wurden die Abg. Dr. v. Dryander (DnVP) und Theodor Liebknecht (USPD) gewählt. Auf der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 9. Mai 1921 berichteten der Staatskommissar für die öffentliche Ordnung Dr. Weismann²⁾ und Ministerialdirigent Dr. Abegg über den Verlauf der Unruhen.

Nach den Pfingstferien (7. Juni) referierten die Abg. v. Dryander und Liebknecht über das Ergebnis ihrer Voruntersuchungen. Des ersteren Referat³⁾ betonte: Die Behördenorganisation habe angesichts des von den Kommunisten inszenierten Aufstandes versagt; der zweite Bericht⁴⁾ hingegen kam zu dem Resultat, daß die Unruhen ohne Mitwirkung und Verschulden der Kommunisten hervorgerufen worden seien. Der Vorsitzende unterstrich daraufhin, daß diese Vorberichte „keinerlei Feststellungen des Ausschusses“ darstellten⁵⁾.

Am 1. Juli (4. Sitzung) wurde ein siebenköpfiger Unterausschuß — in dem alle Fraktionen vertreten waren — gebildet, der das Unruhegebiet bereisen sollte, um die Zeugenvernehmungen vorzubereiten. Dem Unterausschuß selbst wurde keine Befugnis zur Zeugenvernehmung zugestanden. Sein Reisebericht (Dr. v. Dryander) lag am 23. August (5. Sitzung) dem Untersuchungsausschuß vor⁶⁾.

Nun wurde ein zweiter Unterausschuß eingesetzt, der einen Plan für die Beweiserhebungen ausarbeiten sollte. Am folgenden Tage (24. August/6. Sitzung) stand dieser Plan im Untersuchungsausschuß zur Diskussion⁷⁾. Danach war vorgesehen, sieben „Generalzeugen“ (1. Severing, 2. Hörsing⁸⁾, 3. Dr. Weismann etc.) zu vernehmen und die Untersuchung in zwei Hauptabschnitte aufzuteilen: „A. Seite der Aufrührer“ und „B. Seite der Staatsgewalt“.

Sofort beantragte der Abg. Liebknecht (USPD), zuerst den Komplex „B“ zu behandeln, da hier der Initiator der Unruhen, der wahre Schuldige zu finden sei⁹⁾. Die Mehrheit entschied sich jedoch für den umgekehrten Weg. Die erregte Diskussion schloß mit dem Vorschlag des deutschnationalen Abg. Dr. Kaufmann, für den endgültigen Plenarbericht einen dritten Berichterstatter (Abg. Dietrich/Z) zu wählen, da die Ansichten der beiden bereits fungierenden Berichterstatter so konträr seien, daß ein eindeutiges Untersuchungsergebnis letztlich schwerlich

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden Drs. Nr. 4140: Niederschriftenband.

²⁾ S. 1 ff.

³⁾ S. 14—55.

⁴⁾ S. 55—70.

⁵⁾ S. 70.

⁶⁾ S. 72—78; vgl. besonders die Kritik des Abg. Kilian (KPD) an diesem Bericht, S. 80 ff.

⁷⁾ S. 89 ff.

⁸⁾ Oberpräsident Sachsens, des Hauptaufstandsgebietes.

⁹⁾ S. 92 ff.

zustande kommen dürfte. Diese Anregung solle jedoch keinesfalls als ein Mißtrauensvotum gegen die zwei Berichterstatter gedeutet werden. Diese müßten vielmehr die Untersuchungen wie bisher auch weiterhin führen. Der Abg. Dietrich (Z) wurde daraufhin einstimmig zum Berichterstatter an das Plenum gewählt¹⁾.

Am 7. September vernahm der Untersuchungsausschuß die ersten Zeugen (Severing)²⁾. Die Parteien begannen nun einander mit immer neuen Beweis- anträgen, die jeweils zahlreiche Zeugenvernehmungen forderten, zu überbieten. Nachdem insgesamt 62 Zeugen gehört worden waren³⁾, fand die letzte öffentliche Vernehmung auf Beschluß der Ausschlußmehrheit am 12. Dezember 1921 statt⁴⁾.

Neben dem Vorsitzenden Kuttner (SPD) zeichneten sich in dem Untersuchungsausschuß vornehmlich die Abg. Dr. v. Dryander und Liebknecht durch ihre höchst rege Mitwirkung aus. Sie waren das treibende Element der Untersuchungen. Auch Severing⁵⁾ bemerkt dazu rückblickend in seinen Erinnerungen: „Theodor Liebknecht, der Unabhängige, links, Dr. v. Dryander, der Deutsch- nationale, rechts — das gab eine ‚hohle Gasse‘, die man nur mit einem guten Gewissen als Waffe ohne Blessuren passieren konnte.“

Die Abg. Heidenreich und v. Eynern (DVP) wirkten zunächst aggressiv-rege bei den Untersuchungen mit. Später befeißigten sie sich einer merklichen Zu- rückhaltung. Dieser Wandel scheint durch Koalitionserwägungen bestimmt worden zu sein. Denn am 1. November 1921 hatte das Kabinett Stegerwald seinen Rücktritt erklären müssen, um dem zweiten Kabinett Braun (SPD) — das am 7. November unter Beteiligung der DVP gebildet wurde — die Regierung zu überlassen.

Bericht: In lang sich hinschleppenden Verhandlungen wurde der Unter- suchungsbericht erstellt. Am 24. Januar 1923 unterzeichnete der Vorsitzende Kuttner den von der Ausschlußmehrheit akzeptierten Bericht „des Unter- suchungsausschusses über die Ursachen, den Umfang und die Wirkungen des kommunistischen Aufstandes in Mitteldeutschland im März 1921“⁶⁾.

Der nüchtern und sachlich gehaltene Untersuchungsbericht — der sich im wesentlichen darauf beschränkt, einen allgemeinen Überblick über den Verlauf der Unruhen und das Resultat der Einzeluntersuchungen zu geben — ist, dem Arbeitsplan entsprechend, in die zwei Abschnitte: „A. Seite der Aufrührer“ und „B. Seite der Staatsgewalt“ gegliedert. Der Bericht kommt lediglich unter „A“ zu einer zusammenfassenden Feststellung⁷⁾:

¹⁾ S. 94.

²⁾ S. 95 ff.

³⁾ Verzeichnis der Zeugen ebd., S. 546.

⁴⁾ S. 543 ff.

⁵⁾ Severing, Bd. I, S. 324.

⁶⁾ Drs. Nr. 4507, der Bericht umfaßt 30 Spalten.

⁷⁾ Ebd., S. 5383.

„Die kommunistischen Parteien haben auf den Märzputsch hingearbeitet und ihn ins Werk gesetzt; sie folgten dabei der Einwirkung der Moskauer Zentrale; führende Kommunisten waren auch Führer im Aufstande; der Zentralaussschuß und einzelne Führer billigten die Märzaktion und die Haltung der Zentrale.“

Hinsichtlich des zweiten Punktes enthält der Untersuchungsbericht — außer organisatorisch-technischen Kritiken — keinerlei politische Vorwürfe oder Beschuldigungen.

Als dieser Bericht endlich am 25. Februar 1923 (210. Sitzung) im Plenum des Landtages behandelt wurde¹⁾, lagen dem Hause zwei Entschließungsanträge vor:

1. Ein Antrag²⁾ der Abg. Kilian und Genossen (KPD), der den Untersuchungsbericht verwarf, Severing als den provozierenden Anstifter der Märzunruhen „entlarvte“ und den Urhebern dieser Kämpfe „die schärfste Mißbilligung“ aussprach.

2. Ein gemeinsamer Antrag³⁾ der SPD-, Z-, DD- und DVP-Fraktion, der die Annahme des Untersuchungsberichts empfahl, eine Überprüfung der Vorschriften über den Umgang mit Sprengstoffen forderte und den „kommunistischen Urhebern der Märzkämpfe die schärfste Mißbilligung“ aussprach und sie für den mit 115 Mill. Mark bezifferten Schaden verantwortlich machte.

Da der Berichterstatter, Abg. Dietrich (Z), im Plenum auf eine mündliche Erläuterung des Untersuchungsberichtes verzichtete, erledigte der Landtag die Anträge schneller als allgemein erwartet. Der KPD-Antrag wurde abgelehnt und der Antrag der Regierungsparteien angenommen.

Kurz nach dieser Abstimmung „stürzte“ der kommunistische Abg. Kilian, versehen mit umfangreichen Unterlagen für eine mehrstündige Rede, in der der Untersuchungsbericht zerpfückt werden sollte, in den Plenarsaal. Der Tagesordnungspunkt war aber bereits erledigt. „Jetzt schrien die Radikalen Zeter und Mordio. Der Punkt war und blieb jedoch erledigt“⁴⁾.

Der Initiator des Untersuchungsausschusses, die DnVP, hüllte sich bei der Entgegennahme des Untersuchungsberichts im parlamentarischen Raum in tiefes Schweigen. Auf diese Weise hat der Landtag den Bericht des Untersuchungsausschusses, „Aufstand in Mitteldeutschland“ — der im Plenum zur Debatte stand, als ganz Deutschland unter dem Alpdruck der Ruhrbesetzung stand — ohne längere Aussprache zur Kenntnis genommen. Damit galt auch der Untersuchungsausschuß als aufgelöst.

Der Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ ist primär als politisch-propagandistische Enquete zu bezeichnen.

¹⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 14957 f.

²⁾ Drs. Nr. 4593, vom 22. Februar 1923.

³⁾ Drs. Nr. 4601, vom 23. Februar 1923.

⁴⁾ DAZ-Tägliche Rundschau vom 25. Februar 1923 (Preis 200 Mark), S. 7: „Die Reden in der Aktentasche“.

2. Die abgelehnten Untersuchungsanträge des Jahres 1923

Die nervöse Unruhe des sowohl an wirtschaftlichen als auch außen- wie innenpolitischen Katastrophen reichen Krisenjahres 1923 fand in den plötzlich besonders regsamen Untersuchungsambitionen der Oppositionsparteien ihren Niederschlag. Die Besetzung des Ruhrgebietes, die wachsende wirtschaftliche Verelendung, der unaufhaltsame Währungsverfall, die so außerordentlich agile und erfolgreiche Agitationskampagne der Nationalsozialisten und ihrer deutschvölkischen Repräsentanten in Preußen, die nicht minder verantwortungslose Propagandaaktivität der Deutschnationalen und Kommunisten: all dies erzeugte eine Atmosphäre, in der „das politische Mißtrauen geradezu Orgien feierte¹⁾“.

In den allgemeinen Sog öffentlich-wirksamen Propagandamißbrauchs gerieten auch die parlamentarischen Kontrollinstitutionen: die kleinen Anfragen, die Interpellationen, die Untersuchungsausschüsse. Eine breite Welle teilweise äußerst leichtfertiger Handhabungen dieser Kontrolleinrichtungen überflutete den Landtag.

a) Der Untersuchungsantrag „Wohnungsämter“ (DVP: abgelehnt am 18. April 1923)

Den Reigen gewagter Manipulationen mit dem Untersuchungsinstitut eröffnete — eine Regierungspartei.

Die DVP fühlte sich in dem lautstarken Propagandasturm als regierungstragende Partei nicht ganz wohl. Vornehmlich die agitatorisch wirksamen Angriffe gegen die Korruptionserscheinungen der Wohnungsämter, die die notleidende Bevölkerung erheblich erregten, machten ihr in den kleinbürgerlichen Kreisen zeitweilig sehr zu schaffen. Sie legte darauf Wert, sich von den aufgetretenen Mißständen (Volkswohlfahrtsminister war Hirtsiefer/Z) zu distanzieren. Stand doch im Hintergrund der erbitterte Kampf um die preußische Mietpreispolitik²⁾.

Bei der (zweiten) Haushaltsberatung des Etats des Volkswohlfahrtsministeriums bot sich die gewünschte Gelegenheit zu einem Vorstoß. Am 20. März 1923 (224. Sitzung), knapp einen Monat nachdem die DVP gemeinsam mit den übrigen Regierungsparteien den Bericht des Untersuchungsausschusses „Aufstand in Mitteldeutschland“ akzeptiert hatte, stellten die Abg. D. Dr. v. Campe und Genossen (DVP) einen Entschließungsantrag³⁾, der die Einsetzung eines „Untersuchungsausschusses von 21 Mitgliedern auf Grund des Art. 25 . . . zur Prüfung der bei der Vergebung von Wohnungen durch die Wohnungsämter hervorgerufenen Mißstände“ beantragte.

Da die DVP-Fraktion nicht die erforderliche Einfünftelmehrheit aufwies,

¹⁾ Eyck, Bd. I, S. 330.

²⁾ Vgl. Handbuch S. 206 über das Reichsmietengesetz und seine Durchführung in Preußen.

³⁾ Drs. Nr. 4926.

mußte dieser Untersuchungsantrag als einfache Vorlage in die allgemeine Haushaltsdebatte mit aufgenommen werden¹⁾.

Am nächsten Tage (21. März/225. Sitzung) begründete der Abg. v. Kardorff²⁾ für seine Fraktion den Untersuchungsantrag. Er erklärte, die DVP wünsche und hoffe, daß die Mehrheit dem Antrag zustimmen werde; andernfalls würde sie es sich vorbehalten, die nach Art. 25 verfassungsgemäß vorgeschriebene Einfünftelmehrheit zusammenzubringen (Zuruf des Abg. Dr. Bredt [WP]: „Einverstanden“). v. Kardorff beeilte sich zwar, zu versichern, der Antrag solle gewiß „nach keiner Richtung einen Vorwurf gegen das preußische Staatsministerium oder gegen den Herrn Minister (Hirtsiefer) enthalten“. Es sei vielmehr geplant, die allseitig verurteilte Art der Verteilung von Bauzuschüssen und das dreiste Schiebertum zu treffen. Nur deshalb verlange die DVP, daß „mit rücksichtsloser Energie in diese Dinge hineingeleuchtet“ werde.

Das propagandistische Untersuchungsziel ließ aber der etwas zu impulsiv betonte Hinweis erkennen: Wenn wir das tun, „so wird uns das Land danken, wir werden uns um das Land verdient machen“³⁾.

Gemeinsam mit der WP war die DnVP sofort bereit, dem Untersuchungsverlangen der DVP beizustehen. Ihr Sprecher (Abg. Conradt) versicherte entzückt: „Es ist nicht erträglich, wenn dauernd Vorwürfe gegen Einrichtungen des Staates erhoben werden, wie sie das große Publikum gegen die Wohnungsämter erhebt“⁴⁾. Die übrigen Regierungsparteien hingegen (SPD, Z, DD) gaben sich zwar alle Mühe, in milden Worten ihrem Koalitionspartner zu versichern, daß sie die sicherlich zeitweilig aufgetretenen Mißstände schärfstens verurteilten; sie warnten jedoch vor Übertreibungen, die der Sache keineswegs dienlich seien. Auch sei ein Untersuchungsausschuß bestimmt nicht das rechte Mittel, um die gewünschten Besserungen herbeizuführen. So gab etwa der Abg. Bergmann (Z) zu verstehen: „Wenn ein solcher Untersuchungsausschuß hier einen hohen Gerichtshof etablieren würde, dann kämen Tausende von Beschwerden, so daß der Untersuchungsausschuß wahrscheinlich im Beschwerdematerial ersticken würde“⁵⁾. Damit käme man aber zu keinem Ziel.

Auch der Abg. Jansen (DD) mühte sich, eine möglichst ungünstige Bilanz aus seinen Erfahrungen mit den Untersuchungsausschüssen zu ziehen: viel Arbeit, große Unruhe, sehr hohe Kosten — aber keine praktischen Ergebnisse⁶⁾.

Auf diese Weise sicher abgeschirmt, beschränkte sich Staatssekretär Scheidt auf die Bemerkung: Die Regierung habe selbstverständlich prinzipiell nichts gegen Untersuchungsausschüsse, da die Verwaltung die Kontrolle nicht scheue.

¹⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 16023.

²⁾ S. 16093 ff.

³⁾ S. 16095.

⁴⁾ S. 16110

⁵⁾ S. 16108 f.

⁶⁾ S. 16151 f.

Aber der Untersuchungsausschuß werde wohl wegen der Arbeitsfülle und anderer Schwierigkeiten kaum zu guten Resultaten kommen. Schließlich liege ja auch die Kommunalaufsichtspflicht, der die Wohnungsämter unterstellt seien, bei den Regierungspräsidenten¹⁾.

Der Landtag lehnte daraufhin den Untersuchungsantrag der DVP am 18. April 1923 (230. Sitzung ab²⁾). Die DVP hielt es nicht für opportun, ihre versteckte Drohung, sie werde sich in einem derartigen Falle um die nötige Unterstützung bemühen, wahrzumachen. Ihr Untersuchungsvorstoß hatte wohl auch seinen Zweck erfüllt. In der Presse und auf den Versammlungen konnten die Redner der DVP bezeugen: Wir haben den ernsthaften Versuch gemacht, die Dinge auszuleuchten; wir scheuen keine Kontrolle; uns trifft keine Schuld.

b) *Die Untersuchungsanträge „Landarbeiterstreik“ (DnVP) und „Notlage der Ruhrarbeiter“ (KPD); beide Anträge abgelehnt am 21. Juni 1923*

Um der innerpolitischen Schwierigkeiten und drohenden Gefahren Herr zu werden, hatte Severing auf Grund des Republikschutzgesetzes am 22. März 1923 die „Deutschvölkische Freiheitspartei“ — die im nichtbayerischen Deutschland operierende Vertreterin der NSDAP, die in Preußen verboten war — und am 12. Mai die „Proletarischen Hundertschaften“ der KPD für Preußen verboten und deren Auflösung verfügt. Darauf stürzten sich die links- und rechtsradikalen „Oppositions“-Parteien mit unverhültem Haß auf den ausgemachten Feind: und der hieß Severing.

Im Preußischen Landtag fand diese Haßkampagne — nach beachtlichem Vor-geplänkel — ihren ersten Höhepunkt während der für Mitte Juni 1923 angesetzten (dritten) Beratung des Etats des Ministeriums des Innern. Dabei lagen dem Parlament am 21. Juni auch zwei Untersuchungsanträge zur Abstimmung vor. Den einen hatten die Deutschnationalen, den anderen die Kommunisten eingebracht.

I. Der deutschnationale *Untersuchungsantrag „Landarbeiterstreik“* war am 20. Juni 1923 als Entschließungsantrag während der äußerst hart geführten Etatberatungen verfaßt worden. —

Schon am 13. Juni 1923 hatten die Abg. D. Winckler und Genossen (DnVP) folgende Interpellation³⁾ gestellt:

„Herumziehende bewaffnete Banden benutzen die in den letzten Tagen in Schlesien ausgebrochenen wilden Landarbeiterstreiks, um einen unerhörten Terror gegen arbeitswillige Landarbeiter auszuüben. Der polizeiliche Schutz versagt vollkommen.

Welche Maßnahmen gedenkt das Staatsministerium zu ergreifen, um das Leben der Arbeitswilligen und die Freiheit des Arbeitswillens zu sichern und die jetzt so wichtige landwirtschaftliche Arbeit zu schützen?“

¹⁾ S. 16163 f.

²⁾ S. 16444.

³⁾ Drs. Nr. 6052; vgl. dazu auch „Handbuch“, S. 151 ff.

Diese Interpellation wurde nun — zusammen mit weiteren großen Anfragen und Uranträgen, die sich auf die Situation des besetzten Ruhrgebietes, die allgemeine Inflationslage und sonstige Unruheherde bezogen — zu den Haushaltsberatungen des Innenministeriums auf die Tagesordnung gesetzt und besprochen. Die allgemeine Aussprache dauerte vier Tage: vom 18. bis 21. Juni (257. bis 260. Sitzung).

Der sozialdemokratische Abg. Hauschildt eröffnete die Debatte. Er begann die Auseinandersetzung mit dem Hinweis, „daß der sich stets wiederholende Vorstoß gegen den Herrn Innenminister gleichsam die deutschnationale Zermürbungsoffensive gegen die heutige Regierungskoalition in Preußen genannt werden“ könne. Die Regierungskoalition stehe jedoch fest hinter Severing. Sie habe dafür den Beweis erbracht: Zweimal verwandelte sie einen deutschnationalen Mißtrauensantrag gegen Severing in ein Vertrauensvotum¹⁾.

Noch beschränkte sich der deutschnationale Sprecher, der Abg. Baecker, darauf, die große Anfrage seiner Fraktion damit zu begründen, daß er ein düsteres Bild von den Terrorakten der streikenden Landarbeiter malte und an die Sozialdemokraten nach schweren Vorwürfen die Aufforderung richtete, man möge doch verhindern, daß „z. B. Verwandte hoher Staatsbeamter auch noch in das Feuer“ bliesen²⁾.

Severing wies am 19. Juni in seiner ausführlichen Rede, in deren Verlauf er auch die Interpellation der DnVP beantwortete, die dort aufgestellten allgemeinen Beschuldigungen mit dem Bemerkens zurück, man solle ihm doch endlich „genau substantiierte Angaben“ machen. Mit den immer wieder erhobenen vagen Behauptungen sei „gar nichts anzufangen“. „Gestatten Sie mir bei der Beantwortung dieser großen Anfrage die kleine Anfrage: Wo sind solche Terrorakte vorgekommen“³⁾? Ein konservativer Beamter, der die Lage des Landarbeiterstreiks überprüft habe und der auch den Rechtsparteien ein verlässlicher Zeuge sein sollte, habe ihm, Severing, versichert, daß der wilde Streik in Schlesien, an dem gegenwärtig 90000 Personen beteiligt seien, „bisher in so ruhigen Formen“ geführt werde, „wie man sie früher nicht beobachtet“ habe. Auch sei die Polizei im Rahmen des Möglichen ihren Pflichten korrekt nachgekommen. Den freundlichen Rat der DnVP konterte Severing mit einem Appell an die „Herren von der DnVP, doch bitte auf die Arbeitgeber einzuwirken, daß sie bei den Verhandlungen nicht den einseitigen Herr-im-Hause-Standpunkt“ herauskehrten⁴⁾.

Unmittelbar nach Severing ergriff der deutschnationale Abg. Rippel zu einem empörten Gegenangriff das Wort, der in dem Vorwurf gipfelte, Severings Ausführungen seien „vom staatspolitischen Standpunkt die verantwortungsloseste

¹⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 18296 f.; vgl. d. dazu auch Severing, Bd. I, S. 399.

²⁾ S. 18307.

³⁾ S. 18404.

⁴⁾ S. 18405.

Rede . . . , die (Rippel) je gehört habe¹⁾). Die Beantwortung der Anfrage befriedige seine Partei in keiner Weise.

In ihrem Agitationszorn hielten jetzt einige Abgeordnete der DnVP den Zeitpunkt für gekommen, das Untersuchungsinstitut anzuwenden. Schon am folgenden Tage lag dem Plenum ein Entschließungsantrag²⁾ der Abg. Graef und Genossen (DnVP) vor. Er lautete kurz und bündig:

„Der Landtag wolle beschließen: einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die Vorgänge des schlesischen Landarbeiterstreiks zu untersuchen und dem Landtag darüber zu berichten hat. Berlin, den 20. Juni 1923.“

Zwanzig deutschnationale Abgeordnete hatten den Antrag unterschrieben. Er wurde sofort in die Besprechung mit einbezogen.

Der Abg. Schlange-Schöningen (DnVP) — der sich seit dem preußischen Verbot der Deutschvölkischen Freiheitspartei mehrmals gegen Severing zu den bedenklichsten Beschimpfungen und ehrenrührigsten Verunglimpfungen hinreißen ließ³⁾ — zeichnete sich auch bei der Begründung des deutschnationalen Untersuchungsantrages durch besonders schwerwiegende Anschuldigungen aus. Indem er die Baeckerschen Vorwürfe verstärkt wiederholte und die Argumente Severings hart kritisierte, verwarf er dessen Rede vom Vortage als die „gerade in dieser Zeit allerdings ungeheuerlichste Leistung, die jemals zutage gefördert worden“ sei. „Ich stelle also fest, daß der Herr Minister sowohl in außenpolitischer wie in wirtschaftspolitischer wie in innenpolitischer Hinsicht in unseren Augen ein absolut zersetzendes Element des Staates ist“⁴⁾. Ohne die von Severing geforderten „substantiierten Angaben“ wirklich machen zu können, bezeichnete er rundweg „alles, was der Herr Minister gestern hier (über die Vorgänge in Schlesien) vorgebracht hat, (als) eine geradezu haarsträubende Entstellung der Tatsachen“ und begründete den Untersuchungsantrag damit, daß der verlangte Untersuchungsausschuß beauftragt werden solle, „sich an Ort und Stelle einmal über die Tatsachen besser zu informieren, über die uns zu informieren der Herr Minister nicht imstande war“⁵⁾.

Während dieser turbulenten Sitzung fühlte sich auch Ministerpräsident Braun genötigt, in die Debatte einzugreifen. Er stellte sich eindeutig hinter Severing und verurteilte in „bedauernden“ Worten das „Kesseltreiben gegen den Herrn Innenminister . . . , das in der Presse und in rechtsgerichteten Versammlungen getrieben“ werde. „Dem Volk und unserem Lande dienen Sie dadurch nicht, daß Sie die jetzige verzweifelte Situation unseres Volkes zu parteipolitischen Zwecken,

1) S. 18426.

2) Drs. Nr. 6129.

3) Severing, Bd. I, S. 395 ff.; Eyck, Bd. I, S. 317 f.; Handbuch, S. 47 f.

4) St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 18486.

5) S. 18484 ff.

zur Hetze gegen einen einzelnen Mann, gegen einen einzelnen Minister ausnutzen¹⁾).

Das Zentrum hatte dem Abg. v. Papen die sicherlich nicht gern übernommene Aufgabe übertragen, die Ablehnung des deutschnationalen Untersuchungsantrages zu begründen. v. Papen sprach am 21. Juni. Danach war der Untersuchungsausschuß abzulehnen: obgleich sich (nach v. Papens Meinung) die Lage in Schlesien nicht als „terrorfrei“, sondern vielmehr als recht „verbesserungswürdig“ erweise und obgleich dort auf dem platten Lande „nicht die Staatsautorität, sondern der deutsche Landarbeiterverband“ regiere. Denn das Zentrum war in diesem Falle der Auffassung, „daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht zum Ziele führten. Sie treten erst nach Wochen und Monaten zusammen, und was wir heute brauchen, sind schnell durchgreifende Maßnahmen des Ministers des Innern“, an den v. Papen abschließend auch die Bitte richtete, in Schlesien energischer einzugreifen²⁾).

Einen aufschlußreichen Diskussionsbeitrag steuerte nun noch der Abg. Nuschke (DD) zur Debatte über den geforderten Untersuchungsausschuß bei³⁾:

„Ich freue mich, daß der Herr Kollege v. Papen trotz seines weitgehenden Verständnisses für die Schwierigkeiten des schlesischen Großgrundbesitzes doch der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses widersprochen hat. Ich glaube, wenn Sie die Drucksache des Untersuchungsausschusses über die mitteldeutschen Unruhen einmal durchblättern, dann sollte Ihnen eigentlich der Geschmack an neuen Untersuchungsausschüssen vergehen. Ein grober Unfug sind diese Untersuchungsausschüsse. (Hört, hört! bei der DnVP und der WP — Zuruf bei der DnVP: Sie haben sie ja selber eingeführt!) — Untersuchungsausschüsse dort, wo sie Zweck haben. Einen Untersuchungsausschuß, wenn wirklich Staatsinteressen in Gefahr sind. Man muß das Instrument richtig handhaben. (Erneute Zurufe bei der DnVP) — Sehen Sie mal, Herr Kollege Rippel, ein Messer ist ein nützliches Ding, man kann eine ganze Reihe schöner Dinge damit machen. Aber wenn man es so unbesonnen handhabt, wie Sie die Untersuchungsausschüsse, kann man mit diesem Messer groben Unfug anrichten. Deswegen sind wir nicht gegen die Untersuchungsausschüsse, sondern nur gegen die Untersuchungsausschüsse, die bei jeder Kleinigkeit beantragt werden. (Zurufe bei der DnVP) — Und trotzdem beantragen Sie immer wieder diesen groben Unfug (Erneute Zurufe bei der DnVP).“

Nachdem dann Severing nochmals ausführlich zum beantragten Untersuchungsthema Stellung nahm und ausdrücklich davor warnte, die angeschnittenen Fragen „in parteipolitischer Verhetzung zu behandeln“⁴⁾, lehnte das Haus den deutschnationalen Untersuchungsantrag ab⁵⁾.

¹⁾ S. 18514.

²⁾ S. 18563 f.

³⁾ S. 18571 f.

⁴⁾ S. 18578.

⁵⁾ S. 18586, 260. Sitzung am 21. Juni 1923.

II. Der kommunistische *Untersuchungsantrag* „*Notlage der Ruhrarbeiter*“ war bereits zwei Wochen vor seiner Ablehnung im Landtag eingebracht worden. Er war als die letzte parlamentarische Waffe, als das schwerste Geschütz gegen eine angebliche Verleumdungsattacke der „bürgerlichen“ Parteien wider die KPD-Politik im Ruhrgebiet gedacht.

Bereits am 5. Mai 1923 hatte sich die DVP mit einer großen Anfrage beim Staatsministerium erkundigt, ob es bereit sei, die „proletarischen Hundertschaften, die Hundertschaften des proletarischen Selbstschutzes“ aufzulösen, da deren „offene Auflehnung gegen den heutigen Staat“ erwiesen sei¹⁾. Am 12. Mai wurden das Verbot und die Auflösung der Hundertschaften von Severing verfügt.

Vierzehn Tage später, am 26. Mai, beantragte die DVP eine weitere Interpellation über die „gefährlichen (kommunistischen) Unruhen in Gelsenkirchen und anderen Orten des Ruhrgebiets“²⁾. Am 30. Mai griff auch die DnVP mit einer großen Anfrage über den „kommunistischen Aufstand im Ruhrgebiet“ in den parlamentarischen Kampf ein³⁾.

Dieser Interpellationsflut begegnete die KPD am 5. Juni 1923 mit drei Urträgen⁴⁾. Sie forderten:

1. Das Verbot und die Auflösung der Proletarischen Hundertschaften sind sofort aufzuheben und die Proletarischen Hundertschaften auf staatliche Kosten zu bewaffnen und zu unterhalten.
2. Die bürgerlichen Selbstschutzorganisationen im Ruhrgebiet müssen sofort entwaffnet und aufgelöst werden; die polizeilichen Aufgaben sind den Proletarischen Hundertschaften zu übertragen und dafür Schupo, Kripo und Reichswehr aus dem Ruhrgebiet sofort zurückzuziehen.
3. Der stellvertretende Düsseldorfer Regierungspräsident, Lutterbach, ist sofort aus dem Amt zu entfernen und unter Anklage zu stellen.

Am 7. Juni beantragte schließlich die KPD die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Dem Untersuchungsantrag⁵⁾ der Abg. Dr. Meyer (Ostpreußen), Schulz (Neukölln) und Genossen (KPD) vom 7. Juni 1923 ist eine längere schriftliche Begründung vorangestellt, die u. a. davon spricht, daß „ein wüster Verleumdungsfeldzug gegen die KPD“ eröffnet worden sei. Um dem zu begegnen, beantrage die KPD:

„Es wird ein 29gliedriger Untersuchungsausschuß eingesetzt, der über folgende Punkte Klarheit schaffen soll:

1. über die Tatsache, daß trotz der mit Milliarden arbeitenden sog. ‚Ruhrhilfe‘ die Ruhrarbeiterschaft in ein grauenhaftes Elend gestürzt worden ist, während die Unter-

¹⁾ Drs. Nr. 5281.

²⁾ Drs. Nr. 5391.

³⁾ Drs. Nr. 5395.

⁴⁾ Drs. Nr. 5404, 5405 und 5408.

⁵⁾ Drs. Nr. 5426.

nehmer an den gewaltigen Zuschüssen und Krediten aus Staatsmitteln sich schamlos bereicherten;

2. über die Schuld der Regierung und großkapitalistischen Kreise an den Sprengattentaten, Provokationen und organisierten Überfällen durch faschistische Elemente;

3. über die Bewaffnung der bürgerlichen Selbstschutzleute, ‚Feuerwehren‘ und faschistischen Organisationen durch die Regierung zum Kampf gegen die streikenden Arbeiter;

4. über die Verbindungen und Verhandlungen von behördlichen Organen mit den französischen Besatzungstruppen zum Zweck gewaltsamer Niederwerfung der Streikbewegung.“

Dieser Untersuchungsantrag stand nun gleichfalls während der großen Debatten über den Finanzhaushalt des Innenministeriums vom 18. bis 21. Juni im Landtag auf der Tagesordnung. Nachdem Severing die deutschnationale Interpellation über den schlesischen Landarbeiterstreik behandelt hatte, ging er in seiner Rede vom 19. Juni — in der er zu verstehen gab, daß er sich dem zangenartigen Zugriff der Opposition von rechts und links, der DnVP und der KPD, wohl zu wehren wisse — auch auf den kommunistischen Untersuchungsantrag näher ein. Er wies die dort angedeuteten Anschuldigungen und Verdächtigungen als völlig haltlos energisch zurück. Der Absicht, einen Untersuchungsausschuß zu diesem Thema einzusetzen, bejegnete er mit der Bemerkung¹⁾:

„Ich weiß nicht, ob ich befugt bin, Ihnen irgendeine Empfehlung zu geben. Ich bin der Meinung, daß die Erfahrungen, die mit dem Untersuchungsausschuß über die mitteldeutschen Unruhen gemacht worden sind, nicht gerade zur Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses ermuntern (‚Sehr wahr‘ — Zuruf bei den Kommunisten).“

Dieser Ansicht des Innenministers widersprach vornehmlich die Abg. Frau Geffke (KPD) in breiten Ausführungen²⁾. Über den bitteren Debatten um den deutschnationalen Untersuchungsantrag trat die Erörterung des kommunistischen Untersuchungsantrages jedoch späterhin etwas in den Hintergrund.

Bei der allgemeinen Abstimmung am 21. Juni 1923 wurde der Antrag sogar „übersehen“. Die Beschlußfassung mußte daher gegen Ende der allgemeinen Abstimmung „nachgeholt“ werden. Der Untersuchungsantrag wurde abgelehnt³⁾.

3. *Der Untersuchungsantrag „Staatliche Gruben“ (KPD: zurückgezogen im Januar 1923)*

Der Untersuchungsantrag „Notlage der Ruhrarbeiter“ war nicht der erste kommunistische Antrag dieser Art. Bereits am 20. Oktober 1922 (177. Sitzung)

¹⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 18413.

²⁾ S. 18442—18448, vor allem S. 18447.

³⁾ S. 18590.

hatte der Präsident¹⁾ dem Landtag den Eingang des folgenden kommunistischen Untersuchungsantrages²⁾ der Abg. Sobottka und Genossen mitgeteilt:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Sofort einen Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Mißstände auf den staatlichen Gruben einzusetzen;
 2. das Staatsministerium zu ersuchen, die angeschuldigten Beamten bis zur Beendigung des Untersuchungsverfahrens vom Dienst zu suspendieren;
 3. die Schadensersatzansprüche des Staates und der geschädigten Arbeiter und Angestellten sofort sicherzustellen.
- Berlin, den 19. Oktober 1922.“

Das Besondere an dieser nur in Punkt 1 als Untersuchungsantrag ansprechbaren Eingabe war die vorangestellte ausführliche schriftliche Begründung, in der es u. a. hieß: der geforderte Untersuchungsausschuß solle die Arbeiten des Untersuchungsausschusses „Bergbau“ des Jahres 1920 fortsetzen, da die seinerzeit geäußerten Beschwerden nicht restlos aufgeklärt worden seien.

Dem Untersuchungsantrag war am 18. Oktober 1922 (175. Sitzung) eine von der KPD veranlaßte Debatte über Bergwerksunfälle und damit zusammenhängende Fragen vorangegangen. Der Abg. Sobottka (KPD) hatte diese Aussprache mit dem Bekenntnis geschlossen: „Wir werden es aber nicht unterlassen, an diesem (kapitalistischen) System Kritik zu üben, bis es einmal restlos beseitigt ist“³⁾. Zwei Tage später hatte er den Untersuchungsantrag seiner Fraktion zum gleichen Grundthema unterzeichnet.

Auf der Tagesordnung des Landtags ist der Antrag nicht mehr erschienen. Nach dem Sachweiser⁴⁾ ist er später „von den Antragstellern als erledigt betrachtet worden“. Dieses „später“ bezieht sich wohl auf die französische Ruhrbesetzung (11. Januar 1923), die in jenem Gebiet eine völlig neue Lage schuf.

4. Der Untersuchungsausschuß „Politischer Mord (Gumbel)“ (SPD: 30. Mai 1924)

Vorgeschichte: Im Jahre 1921 war die Broschüre „Zwei Jahre Mord“ des Privatdozenten Dr. Gumbel⁵⁾ erschienen, die in fast aufreizender Nüchternheit und Sachlichkeit über die seit dem 9. November 1918 in Deutschland verübten politischen Morde berichtete. Sie veröffentlichte als Resultat eingehender Untersuchungen u. a. folgende Zusammenfassung⁶⁾:

¹⁾ S. 12742.

²⁾ Drs. Nr. 3751.

³⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 12640.

⁴⁾ Ebd., Register, S. 25309.

⁵⁾ Verlag Neues Vaterland, Berlin; seit der 5. Auflage im Jahre 1922 (Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin) unter dem Titel „Vier Jahre Politischer Mord“.

⁶⁾ Ebd., S. 54 und 2.

	Morde begangen von		Gesamtzahl der Morde
	Links- stehenden	Rechts- stehenden	
Gesamtzahl der Morde	15	314	329
gesühnt	12	—	12
teilweise gesühnt	1	22	23
ungesühnt	2	282	284
Dauer der Einsperrung pro Mord	14 Jahre	2 Monate	
Zahl der Hinrichtungen	8	—	

Die Broschüre konstatierte im Schlußsatz: „Insgesamt kommt in den Jahren 1919 und 1920 beinahe auf jeden zweiten Tag ein ungesühnter Mord von Rechts“¹⁾.

Diese Schrift wirkte wie Öl auf die Flamme des schwelenden Verdachts, die Justiz habe hier nicht nur versagt, sondern sie sympathisiere sogar mit den „Mördern von Rechts“. Von dieser Welle öffentlicher Unruhe getragen, forderte der Abg. Prof. Dr. Radbruch (SPD) am 5. Juli 1921 den Reichsjustizminister Heinze (DVP) im Reichstag auf²⁾, den in der Gumbelschen Broschüre geschilderten Fällen nachzugehen und dem Reichstag über das Ergebnis zu berichten.

Nach 28 Monaten, am 23. November 1923, ging der Bericht dem Reichstag als Denkschrift des Reichsjustizministers zu — bestehend aus den Denkschriften des „Preußischen Justizministers“ vom 22. September 1923, des „Bayerischen Staatsministeriums der Justiz“ vom 12. Oktober 1922 und des „Mecklenburg-Schwerinschen Justizministeriums“ vom 21. Januar 1922. Die Denkschrift bestätigte, daß fast alle wesentlichen Behauptungen und Angaben der Gumbelschen Broschüre wahr seien.

Aus Sparsamkeitsgründen wurde darauf verzichtet, die Denkschrift als Drucksache des Reichstags zu veröffentlichen. Sie wurde erst im Mai 1924 einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht: Dr. Gumbel hatte sie — mit einem entsprechenden Kommentar versehen — auf eigene Kosten drucken lassen³⁾.

Der preußische Teil dieser Denkschrift hat den Landtag einige Zeit beschäftigt. Bereits am 22. Mai 1922 war im Plenum von Regierungsseite versichert worden, daß die preußische Denkschrift zur „Gumbel-Broschüre“ bald abgeschlossen sein werde und eine Abschrift auch dem Landtag zugehen würde⁴⁾. Dies geschah dann am 22. September 1923.

¹⁾ Ebd., S. 54.

²⁾ St.B.RT.

³⁾ „Die Denkschrift des Reichsjustizministers über ‚Vier Jahre Pol. Mord‘“, herausgegeben von Emil Julius Gumbel, Malik-Verlag, Berlin, Mai 1924; die Denkschrift selbst basiert auf der Broschüre „Zwei Jahre Mord“, vgl. ebd., S. 10.

⁴⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), 141. Sitzung, S. 10074.

Die SPD — seit dem Parteitag in Nürnberg (24. September 1922) mit der USPD wieder vereinigt — war jedoch nicht gewillt, die Denkschrift einfach stillschweigend entgegenzunehmen. Sie stellte vielmehr am 27. Mai 1924 einen Untersuchungsantrag¹⁾, in dem es hieß:

„... Der Inhalt dieser Denkschrift (des preußischen Justizministers) kann das Rechtsgefühl nicht befriedigen. Die Denkschrift bestätigt im Endergebnis, daß trotz der großen Zahl zweifellos rechtswidriger Tötungen, die an linksgerichteten Personen begangen worden sind, die preußische Justiz auch nicht in einem einzigen Falle imstande gewesen ist, eine ausreichende Sühne des Verbrechens herbeizuführen. Die Gründe, die in der Denkschrift bei den einzelnen Fällen angegeben werden, reichen nicht aus, diesen absoluten Mißerfolg und namentlich seine Regelmäßigkeit hinreichend zu erklären. Vielmehr geben die tatsächlichen Darstellungen der Denkschrift Anhaltspunkte dafür, daß das beschämende Resultat in erster Linie mit auf ein völliges Versagen der zur Strafverfolgung berufenen Staatsorgane zurückzuführen ist. Dieses Versagen ist in einigen Fällen so außerordentlich, daß die Vermutung einer Sabotage der Rechtspflege durch die in diesen Fällen mit der Strafverfolgung beauftragten Staatsorgane, zum mindesten aber der Verdacht einer pflichtwidrigen Saumseligkeit und Laschheit, nicht von der Hand zu weisen ist.

Wir beantragen daher die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von 21 Mitgliedern gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung über das Verhalten der zur Strafverfolgung berufenen Staatsorgane in den Fällen der Denkschrift des preußischen Justizministers vom 22. September 1923. Berlin, den 27. Mai 1924.“

Dieser Untersuchungsantrag war zu einem spannungsgeladenen Zeitpunkt gestellt worden. Die Reichstagswahlen vom 4. Mai 1924 hatten der SPD einen schweren Stimmenverlust, den Deutschnationalen und den Kommunisten beachtenswerte Gewinne gebracht²⁾. Die DnVP war nun im Reichstag fast genauso stark wie die SPD. Die Bildung eines Reichskabinetts unter Einschluß der Deutschnationalen stand zur Diskussion. Damit wurde auch die Frage der Großen Koalition in Preußen wieder akut. Ein „deutschnational“ bestimmtes Reich und ein „sozialdemokratisch“ geführtes Preußen: dieser Aspekt versprach keine gute Zusammenarbeit. Die Forderung nach sofortigen Preußenwahlen wurde erneut laut.

Da rief Mitte Mai ein Leichenfund im Tegeler Forst — das Opfer eines deutschvölkischen Mordanschlages³⁾ — erhebliche Erregung hervor. Die DAZ schrieb auf der Titelseite: „Schluß mit dieser Vergiftung, hinaus mit Leuten, die unsere Fahne mit Blut besudeln“⁴⁾. Am 26. Mai 1924 begann der großangelegte Schwur-

¹⁾ Drs. Nr. 7774.

²⁾ „Es ist kein Wahlkampf in der Weimarer Zeit mit einem solchen Maß von Demagogie und Verlogenheit geführt worden, wie der zu den Maiwahlen des Jahres 1924. Er führte zum erstenmal in dieser erschreckenden Deutlichkeit den Beweis, daß die demokratische Erziehung des deutschen Volkes noch ohne Wirkung war und daß die Erziehung des einzelnen Staatsbürgers zur verantwortungsbewußten Mitarbeit noch in den primitivsten Anfängen steckte.“ Severing, Bd. II, S. 17.

³⁾ Der Fall des deutschnationalen Mörders Grütte-Lehder.

⁴⁾ DAZ, vom 14. Mai 1924; vgl. auch DAZ vom 15. Mai 1924, S. 2.

gerichtsprozeß gegen die „rechtsstehenden“ Seeckt-Attentäter. Der politische Mord stand wieder einmal im Mittelpunkt der Tagesgespräche.

Ende Mai kam der von den Sozialdemokraten aus verletztem Rechtsgefühl eingebrachte Untersuchungsantrag im Landtag zur Behandlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung der letzten (316.) Sitzung vor den Pfingstferien, am 30. Mai 1924, wurde die Einsetzung des Untersuchungsausschusses festgestellt und die gewünschte Mitgliederzahl (21) beschlossen¹⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß trat erst nach den Pfingstferien, am 3. Juli 1924, unter Vorsitz des Abg. Goebel (Z) zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Zum Berichterstatter wurde der sozialdemokratische Abg. Kuttner gewählt; jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die den Untersuchungsausschuß jeweils beantragende Fraktion keinen Rechtsanspruch darauf hätte, stets den Berichterstatter zu stellen²⁾.

Der Untersuchungsausschuß stand seit seiner Einsetzung unter einem ungünstigen Stern. Selbst die antragstellende Partei, die SPD, ging bei ihren Untersuchungsbemühungen nur sehr zögernd voran. Sie war zudem — mit der KPD — im Untersuchungsausschuß in der Minderheit. Denn das Zentrum war nicht bereit, seinem Justizminister (am Zehnhoff) erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten.

So wurde beispielsweise die Denkschrift des preußischen Justizministers, von der die Untersuchungen des Ausschusses doch auszugehen hatten, dem Untersuchungsausschuß erst am 14. Juli 1924 überwiesen³⁾. Präsident Leinert teilte dazu dem Hause am 11. Juli 1924 brieflich mit⁴⁾, daß das Schreiben des Justizministers vom 22. September 1923 nebst der beigefügten Denkschrift „seinerzeit nicht in den Geschäftsgang des Landtags“ gekommen seien. Beide Sachen seien dann aber am 12. Juni 1924 „auf Grund einer Anfrage beim Justizminister . . . in Abschrift nochmals hierhergelangt“.

Der sozialdemokratische Landtagspräsident dachte aber auch jetzt noch nicht daran, das Haus umgehend mit der Denkschrift vertraut zu machen. So ergab es sich, daß der Abg. Obuch (KPD) während der großen Justizdebatte (25. bis 28. Juni 1924/318. bis 321. Sitzung) verwundert fragen konnte, was es denn eigentlich mit der Denkschrift über des „Schriftstellers Gumbel Anschuldigungen“ für eine Bewandnis habe und wann jene Schrift dem Hause endlich zur Kenntnisnahme zugeleitet werde. Den Zuruf des Abg. Heilmann (SPD): „Wissen Sie nicht, daß wir einen Untersuchungsausschuß darüber eingesetzt haben?“ beantwortete Obuch mit dem bemerkenswerten Hinweis⁵⁾:

¹⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 22322.

²⁾ Vgl. die Ausführungen des Abg. Kuttner auf der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Staatsbank (Barmat)“, am 24. Januar 1925, Drs. Nr. 248, S. 279 f.

³⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), 327. Sitzung, S. 23187: Drs. Nr. 7965.

⁴⁾ Drs. Nr. 7965 enthält das Schreiben des Justizministers vom 22. September 1923 und das Anschreiben des Präsidenten Leinert vom 11. Juli 1924.

⁵⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), 319. Sitzung am 26. Juni 1924, S. 22591.

„O ja, ich habe sogar das zweifelhafte Vergnügen, diesem Untersuchungsausschuß anzugehören. Aber, Herr Abg. Heilmann, bisher hat Präsident Leinert darüber gar kein Wort verlauten lassen. Er hat die Denkschrift stillschweigend in seine Schreibtischschublade gleiten lassen, anscheinend, weil dadurch Koalitionsinteressen, auf die Sie ja so mimosenhaft Rücksicht nehmen, gefährdet werden könnten.“

Die Denkschrift des preußischen Justizministers ist auch im Preußischen Landtag aus „Sparsamkeitsgründen“ nicht als Drucksache erschienen. Präsident Leinert konnte aber die Landtags-Abgeordneten auf deren — inzwischen erreichbare — Veröffentlichung, die Gumbel privat unternommen hatte, verweisen¹⁾.

Bereits auf den ersten Sitzungen des Untersuchungsausschusses mußte die SPD erkennen, daß die Ausschlußmehrheit den Untersuchungen keine allzugroßen Sympathien entgegenbrachte. Der SPD wurde erklärt, sie habe auch bezüglich der Beweisanträge als antragstellende Partei im Untersuchungsausschuß keinerlei Vorrechte und müsse sich in jedem Falle der Mehrheit fügen²⁾. Diese sprach sich dann zugunsten einer einengenden Interpretation des Untersuchungsthemas, wie es im Antrag fixiert sei, aus. Sie berief sich dabei auf den § 87 der Geschäftsordnung: „Der Ausschuß hat sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstand zu beschäftigen.“

Die Mehrheit beschloß zugleich, die Beweiserhebungen nicht öffentlich zu verhandeln. Den überlasteten Abgeordneten sollte es allerdings freistehen, Berichte zu veröffentlichen. Lediglich soweit Sachverständige zu vernehmen waren, sollte auch öffentlich verhandelt werden können³⁾. Der Ausschuß hat jedoch nur ein einziges Mal öffentlich getagt.

Damit war aber der propagandistisch-klärenden Breitenwirkung des Untersuchungsausschusses ein empfindlicher Schlag versetzt worden. Dieser Beschluß schien geeignet, wie Gumbel später bezeugte, „seine (des Untersuchungsausschusses) gesamte Tätigkeit erfolglos zu machen“⁴⁾. Denn dies bedeutete ja nicht nur eine Verminderung des öffentlichen Interesses, sondern es erschwerte zugleich die Untersuchungen. So war es auch dem nichtöffentlich tagenden Untersuchungsausschuß kaum möglich, die interessierten und betroffenen Bevölkerungskreise anzuregen, im Einzelfall aus freien Stücken aufschlußreiches Material einzureichen.

Der Untersuchungsausschuß erwies sich nicht als fähig, das bedrückende Dunkel, das die unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehandelten Fememordprozesse verbreiteten, hinreichend aufzuhellen und somit aufklärend und beruhigend zu wirken⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Drs. Nr. 7965.

²⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden die Ausführungen des Abg. Kuttner im Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“, Drs. Nr. 248, S. 279 ff., und E. J. Gumbel „Verräter verfallen der Feme!“, Berlin 1929, S. 37 ff.

³⁾ DAZ vom 9. Mai 1924, S. 2

⁴⁾ Gumbel, „Verräter“, S. 38.

⁵⁾ Eyck, Bd. I, S. 352 f.; Gumbel, „Verräter“, S. 41 f.

Bericht: Da der Landtag vorzeitig aufgelöst wurde, konnte der Untersuchungsausschuß seine Untersuchungen nicht bis zu einem berichtsreifen Abschluß bringen. Aber selbst auf einen Teilbericht oder die Drucklegung der Sitzungsprotokolle und der auf eingehenden umfangreichen Aktenstudien basierenden Einzelberichte des Abg. Kuttner (SPD) wurde verzichtet. Gumbel schrieb 1929 verbittert: „Die ganzen Arbeiten sind umsonst gewesen“¹⁾.

Die SPD ging mit „ihrem“ Untersuchungsausschuß jedoch etwas milder ins Gericht. Sie vermerkte 1924 in ihrem „Handbuch für den sozialdemokratischen Wähler“²⁾: „Dennoch war seine Tätigkeit nicht vergebens.“ Denn die von der SPD publizierten Berichtsergebnisse des Abg. Kuttner vermochten doch in beschränktem Maße in der Öffentlichkeit aufklärend zu wirken. Nach diesen Berichten konnte die SPD über den Untersuchungsausschuß in umfangreiches Aktenmaterial (eingehender in „etwa 15 Fällen“) Einblick nehmen und den Verfahrensweisen einzelner Organe der Militär- und Ziviljustiz nachspüren³⁾. Eine Chance, die der SPD ohne das Untersuchungsinstitut nicht möglich gewesen wäre.

Die SPD kam dabei zu dem Ergebnis, daß die Gerichte in politischen Mordfällen „Rechts“ und „Links“ keineswegs mit gleichem Maße gemessen hätten⁴⁾.

Die Sozialdemokraten erklärten schließlich, es wäre „sehr zu wünschen“, wenn der kommende Landtag diese begonnenen Untersuchungsarbeiten fortsetzen würde. Und sie riefen ihren Wählern zu: „Jedenfalls ist die SPD die einzige, die im vergangenen Landtag zur Aufklärung dieses traurigen Kapitels positive Arbeit geleistet hat“⁵⁾.

Der Untersuchungsausschuß „Politische Morde (Gumbel)“ kann, obgleich er wesentliche Merkmale einer Kontrollenquete aufweist, primär als politisch-propagandistische Enquete charakterisiert werden.

5. Der Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider (Porzellanmanufaktur)“ (SPD: 25. Juni 1924) und der Untersuchungsantrag „Siering—Dr. Schneider“ (DnVP: erledigt am 25. Juni 1924)

Einen Tag nach der Konstituierung des Untersuchungsausschusses „Politischer Mord“ trat am 4. Juli 1924 ein weiterer von der SPD erzwungener Untersuchungsausschuß zu seiner ersten Sitzung zusammen: Der Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider“. Seine Vorgeschichte reicht bis in das Jahr 1923 zurück.

¹⁾ Gumbel, „Verräter“, S. 42; vgl. auch „Das Zuchthaus — die politische Waffe“, Eine Denkschrift der Liga für Menschenrechte e. V., Berlin 1927, S. 36 ff.

²⁾ Handbuch, S. 53.

³⁾ Ebd., S. 53 ff.

⁴⁾ Vgl. dazu auch Bracher, S. 194 f.; Severing, Bd. II, S. 190; Friedensburg, S. 253 f.; Flechtheim, S. 117.

⁵⁾ Handbuch, S. 55.

Vorgeschichte: Den Ausgangspunkt der heftigen Kontroversen — zwischen den Sozialdemokraten und dem sie vornehmlich unterstützenden Zentrum einerseits und den Deutschnationalen, Volksparteilern und den mit ihnen mitziehenden Demokraten andererseits — bildete die Berufung des Sozialdemokraten Dr. Schneider zum kommissarischen Leiter der staatlichen Berliner Porzellanmanufaktur. Dr. Schneider löste Geheimrat Gohlke ab, den seinerzeit Handelsminister Fischbeck (DD) eingesetzt hatte. Der jetzt amtierende Minister für Handel und Gewerbe Siering (SPD) hatte ursprünglich Dr. Schneider aus der Privatindustrie berufen, um die staatliche Porzellanmanufaktur in eine neue Betriebsform, etwa die einer Aktiengesellschaft, umzustellen. Dazu wurde ein siebenjähriger Anstellungsvertrag geschlossen, dem der Justizminister (Z) jedoch seine Zustimmung versagte. Auch war der Vertrag schon insofern nicht rechtmäßig, als er nur unter Billigung des gesamten Staatsministeriums und des Landtags hätte geschlossen werden können. Auf Drängen des Landtags trat der das Etatsrecht des Landtags verletzende Vertrag nicht in Kraft. Dr. Schneider blieb daraufhin kommissarischer Direktor.

Während dieser Auseinandersetzungen befand sich die Porzellanmanufaktur infolge der allgemeinen Inflationsschwierigkeiten in erheblichen Lohnzahlungsschwierigkeiten. Daher forcierte die Geschäftsführung unter Dr. Schneider den eiligen Verkauf der vorrätigen Lagerbestände; wobei auch Minister und Abgeordnete aller Parteien zu zum Teil bedenklich preisgünstigen Käufen angeregt wurden.

Die Berufung Dr. Schneiders und die sogenannten „Ministerkäufe“ fanden bald das besondere Interesse einer Korruptionsfälle witternden Öffentlichkeit. Neben der DnVP, die diese Erregungen — als Feindin der großen Koalition — weidlich auszunutzen suchte, machte sich Anfang 1924 auch die DVP — die seit langem mit der sozialdemokratischen Personalpolitik unzufrieden war¹⁾ — zum öffentlichen Ankläger dieser „Mißstände“.

Obwohl im Landtag der dringend erwartete Prüfungsbericht der Oberrechnungskammer noch ausstand, kam es Mitte April 1924 im Hauptausschuß zu eingehenden und recht heftigen Disputen über die Situation der Porzellanmanufaktur. Dabei regte der Abg. Weissermel (DnVP) am 15. April 1924 an, der Hauptausschuß solle zu diesem Fragenkomplex — wie die Landesversammlung im Falle der Recklinghauser Bergwerksangelegenheit — einen Untersuchungsausschuß einsetzen²⁾. Sofort griff der Abg. v. Eynern (DVP) die Anregung auf, indem er vorschlug, der Hauptausschuß möge doch im Plenum die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragen³⁾.

Nun versprach Handelsminister Siering die sofortige Untersuchung seitens des Ministeriums zu beschleunigen und „stellte anheim“, auch einen Untersuchungs-

¹⁾ Severing, Bd. II, S. 8 ff.; Handbuch, S. 17 ff.

²⁾ Protokolle des Hauptausschusses, I. Wahlperiode, 251. Sitzung, S. 24.

³⁾ Ebd., S. 32.

ausschuß tätig werden zu lassen¹⁾. Die DnVP und die DVP dachten aber anscheinend gar nicht daran, einen Untersuchungsantrag von sich aus zu stellen. Sie begnügten sich damit, daß ihre Presse gegen die „Judenwirtschaft des Dr. Schneider“ Sturm lief²⁾.

Als daher im Hauptausschuß am 18. Juni 1924 der Etat der Porzellanmanufaktur vor seiner zweiten Beratung im Plenum erneut erörtert werden sollte, ging die SPD zum Gegenangriff über. Am 17. Juni stellte sie einen Untersuchungsantrag³⁾:

„Die Geschäftsführung der staatlichen Porzellanmanufaktur unter der Leitung des Direktors Dr. Schneider ist Gegenstand heftiger Kritik im Landtag und sonst gewesen. Der Landtag wolle die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von 21 Mitgliedern gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung beschließen, um festzustellen, ob die gegen Direktor Schneider erhobenen Vorwürfe insbesondere beim Vergleich seiner Amtsführung mit der früheren und anderer leitender Beamten der Porzellanmanufaktur begründet erscheinen können oder ob sie lediglich der Ausfluß einer unanständigen politischen Hetze und Ressorteiifersüchtelei gewesen sind.“

(*Untersuchungsantrag „Siering—Dr. Schneider“*): Tags darauf, am 18. Juni 1924, teilte der Abg. Heilmann (SPD) dem Hauptausschuß mit, daß seine Fraktion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen werde⁴⁾. Daß die verlangte Untersuchung nicht auf den „Fall Schneider“ beschränkt sein sollte und von „unanständiger politischer Hetze“ die Rede war, behagte den deutsch-nationalen und volksparteilichen Abgeordneten überhaupt nicht. Daher kündigte der Abg. Weissermel (DnVP) augenblicklich an, daß auch seine Fraktion einen Untersuchungsausschuß beantragen werde. Allerdings mit einem anderen Beweisthema: Danach sollte vor allem die Unhaltbarkeit der Verdächtigungen gegen seinen Parteifreund, den Landtags-Abg. Kimbel (Berlin) — der mit in die Porzellankauf-Affäre verwickelt war —, bewiesen werden⁵⁾.

Dieser angekündigte deutschnationale Untersuchungsantrag⁶⁾ ging dem Parlament am 24. Juni 1924 zu. Darin wurde zwar auf die Erwähnung Kimbels verzichtet, dafür aber Handelsminister Siering der Untersuchung mit unterworfen:

„Der Landtag wolle beschließen: einen Untersuchungsausschuß von 11 Mitgliedern einzusetzen, um die gegen die Geschäftsführung der Preußischen Porzellanmanufaktur laut gewordenen Vorwürfe sowie die Stellungnahme des Herrn Handelsministers bezüglich der Anstellung und Geschäftsführung des Herrn Dr. Schneider aufzuklären. Der Ausschuß wolle die Untersuchung so beschleunigen, daß das Ergebnis derselben dem Landtag tunlichst noch vor der Beratung des Haushalts der Porzellanmanufaktur im Plenum vorgelegt werden kann. Berlin, den 24. Juni 1924.“

¹⁾ Ebd., S. 33.

²⁾ Handbuch, S. 140.

³⁾ Drs. Nr. 7814.

⁴⁾ Protokolle des Hauptausschusses, I. Wahlperiode, 260. Sitzung, S. 2.

⁵⁾ Ebd., S. 2.

⁶⁾ Drs. Nr. 7826.

Im Gegensatz zum Untersuchungsantrag der DnVP wies der sozialdemokratische Untersuchungsantrag die erforderliche Einfünftelunterstützung auf. Die Einsetzung des von der SPD geforderten Untersuchungsausschusses wurde daher am 25. Juni 1924 (318. Sitzung) im Plenum vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt und anschließend darüber abgestimmt, ob er 21 (SPD) oder 11 (DnVP) Mitglieder umfassen sollte. Der Landtag entschied sich für 21 Mitglieder¹⁾. Der deutschnationale Untersuchungsantrag wurde nicht weiter behandelt.

Auf der Tagesordnung der Plenarsitzung des gleichen Tages, des 25. Juni, stand die zweite Beratung des Etats der Porzellanmanufaktur. Sie wurde ganz im Zeichen des eben eingesetzten Untersuchungsausschusses geführt.

Zunächst vertrat der Abg. Hackenberg (DnVP) recht sachlich und gemäßigt den Standpunkt seiner Fraktion. Er verlangte, der Untersuchungsausschuß müsse bald zusammentreten, „damit jeglicher Legendenbildung der Boden entzogen werde und endlich einmal die Wahrheit in diesen Dingen an den Tag kommt“. Denn es sei das Ziel seiner Partei, der Berliner Porzellanmanufaktur die „traditionelle künstlerische Führung auf diesem Gebiete der Keramik“ zu erhalten. Gleichzeitig mühte er sich, für seinen Fraktionsfreund Kimbel warme Worte zu finden²⁾.

Weit aggressivere Töne schlug der Abg. v. Eynern (DVP) an. Er beanstandete zunächst die Formulierungen des SPD-Antrages und fragte an, ob etwa „die ganze Geschichte der Porzellanmanufaktur von Friedrich dem Großen ab“ aufgerollt werden solle. Dann offenbarte er jedoch sein wahres Anliegen: Das Verhalten der SPD und Dr. Schneiders müsse als ein „Kampf . . . gegen das alte Beamtentum“ gedeutet werden. Fähige Direktoren seien nicht allein mittels des Parteibuchs in der Privatindustrie zu finden. Vielmehr biete gerade das „tüchtige Beamtentum“ zahlreiche wertvolle Kandidaten; denn Privatpraktiken seien für staatliche Institute nicht immer angebracht. Zugleich verwahrte er sich schärfstens gegen die Behauptung, seine Freunde befleißigten sich unsachlicher Kritik. Hinsichtlich des Untersuchungsausschusses forderte v. Eynern schließlich, daß, entsprechend dem deutschnationalen Untersuchungsantrag, auch das Verhältnis zwischen Siering und Dr. Schneider sehr eingehend untersucht werde³⁾.

Der Abg. Riedel (DD) — ein Parteifreund des ehemaligen Handelsministers Fischbeck, dessen Amt nun Siering inne hatte — hingegen erklärte, ursprünglich gegen den Untersuchungsausschuß gewesen zu sein. Ein Untersuchungsausschuß arbeite zu langsam, zu schleppend. Da die SPD dennoch den Untersuchungsausschuß erzwungen habe, so möge wenigstens versucht werden, so bald als

¹⁾ St.B.P.LT. (I. Wahlperiode), S. 22461.

²⁾ S. 22465 ff.

³⁾ S. 22469 ff.

möglich zu einem Resultat zu kommen. Nachdem Riedel dann die „Ministerkäufe“ und die dabei aufgetretenen Preismanipulationen heftig kritisiert hatte, schloß er mit dem Bemerkens, daß das Verhalten Sierings bei der Behandlung dieser Fragen als „eine sehr starke Belastungsprobe des Vertrauens“ gewertet werden müsse¹⁾.

Diesen ganzen Anschuldigungen und Vorhaltungen begegnete für die SPD der Abg. Heilmann in einer großangelegten Rede. An die Ausführungen Riedels anknüpfend rief er aus:

„Ich hätte es nicht für möglich gehalten, daß in diesem Hause selbst bei allem Haß gegen den Nachfolger des Herrn Fischbeck eine solche Rede gehalten wird, wie wir sie eben zu unserer namenlosen Empörung gehört haben“²⁾.

Zugleich verwarnte sich Heilmann gegen den Vorwurf, die SPD wolle die Untersuchungen verschleppen. Stelle doch die DnVP den Ausschußvorsitzenden, der für eine beschleunigte Tagungsfolge sorgen könne. Mit besonders bitteren Vorwürfen wandte er sich jedoch an v. Eynern. Die ganzen Anwürfe gegen Dr. Schneider, zu deren Sprecher er sich mache, dienten ja nur dem Ziele, dem sozialdemokratischen Minister Siering „eins ans Bein“ zu geben. Diesen Bemühungen werde die SPD mit ihrem Untersuchungsausschuß aber energisch entgegenzutreten³⁾.

Schließlich ergriff der Abg. Dr. Schwering (Z) das Wort. Er rief in den debattierten Landtag hinein⁴⁾:

„Wir verstehen den Widerstand gewisser Kreise; es ist der Wunsch, die alte Macht zu behalten und denjenigen, die anderer politischer Auffassung sind, die Macht wieder zu entreißen (große Unruhe rechts). Ich halte es für meine Pflicht, diesen Schleier einmal wegzureißen, damit man sieht, was gespielt wird (fortgesetzte Unruhe rechts). . . Ich bitte Sie noch eins zu beachten, was hochinteressant ist. Sehen Sie sich einmal genau an, wann der Kampf um die Porzellanmanufaktur so recht in Blüte gekommen ist. Es war die Zeit, als die Deutschnationalen versuchten, die Großkoalition zu zertrümmern und selbst in die Koalition hineinzukommen. (Große Unruhe und Zurufe rechts.) Meine Damen und Herren, man benutzt den Kampf gegen Herrn Siering, um politische Geschäfte zu betreiben . . .“

Und er fügte beschwichtigend hinzu: „Ein wahres Glück und ein Segen, daß die Partei des Herrn Dr. v. Eynern und die übrigen Koalitionsparteien an dem Ministerporzellan beteiligt sind“⁵⁾.

Gegen Ende der Haushaltsdebatte des Porzellanetats stellte der Abg. Heilmann jedoch entrüstet fest: „Aber was die Sache vergiftet hat, das sind die ver-

¹⁾ S. 22482.

²⁾ S. 22483.

³⁾ S. 22489.

⁴⁾ S. 22490.

⁵⁾ S. 22491.

fluchten nachträglichen Gehässigkeiten der Abgesetzten . . . und der blinde Haß des Herrn v. Eynern gegen alle Sozialdemokraten“¹⁾).

Die SPD hatte es verstanden, ihren Untersuchungsausschuß in dem Augenblick einsetzen zu lassen, da das Untersuchungsthema im Plenum zur Debatte stand und somit sofort eingehend besprochen werden konnte. Die Debatte förderte jedoch vornehmlich „nachträgliche Gehässigkeit“ und „blinden Haß“ zutage. Der Untersuchungsausschuß hatte sich insofern eine hohe Aufgabe gestellt, wenn er in dieser Lage klärend und beruhigend wirken wollte.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider“ trat am 4. Juli 1924 unter Vorsitz des deutschnationalen Abg. Dr. Seelmann-Eggebert zur ersten Sitzung zusammen. Zum Berichterstatter wurde der Abg. Osterroth (SPD) gewählt.

Obleich dieser Untersuchungsausschuß im Landtag unter weit weniger erfreulichen Begleitumständen als der Untersuchungsausschuß „Politischer Mord“ eingesetzt wurde, gestalteten sich seine Arbeiten erheblich zufriedener. Da hier SPD (7 Abg.) und Zentrum (4 Abg.) im Untersuchungsausschuß stets gemeinsam operierten, verfügten sie über eine knappe Mehrheit. Da das Untersuchungsthema zudem sehr weit gefaßt war — und es eher im Interesse der „Nicht-Antragsteller“ lag, das Untersuchungsthema zu erweitern (Verhältnis Siering—Dr. Schneider) —, sah sich die SPD durch keine „einengende Interpretation“ des Untersuchungsthemas oder sonstige ernsthafte Behinderungen im Vorantreiben ihres Untersuchungsanliegens gehemmt. Der Untersuchungsausschuß tagte öffentlich, vernahm zahlreiche Zeugen und widmete sich eingehenden Aktenstudien.

Am 8. September 1924 begann der Ausschuß seine öffentlichen Beweiserhebungen mit der Vernehmung der Zeugen Dr. Schneider und seines Vorgängers Dr. Gohlke²⁾. Am 18., 19. und 20. September erörterten die Parteien die Beweisnahmen. Der Abg. Riedel erklärte dabei am 18. September, daß der Untersuchungsausschuß nichts weiter als eine „gegenseitige Verstimmung“ zutage gefördert habe.

Vor allem im Tonfall erheblich voneinander abweichende Berichtsansätze der DnVP-, der DVP- und der Zentrumsvertreter lagen dem Untersuchungsausschuß am 19. September vor. Auf dieser Sitzung forderte zugleich der Abg. Koch (DnVP), Siering solle zurücktreten; und der Abg. Heidenreich (DVP) stellte die These auf, daß es keinen Fall Schneider oder Gohlke, sondern nur einen Fall Siering gebe; eine Parole, gegen die sich der Abg. Heilmann sofort schärfstens wandte.

Der 20. September stand im Zeichen einer bitteren Kontroverse zwischen den Abg. Heilmann (SPD) — der jetzt den Antrag seiner Parteifreunde vorlegte —

¹⁾ S. 22508 f.

²⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden die entsprechenden Veröffentlichungen in den Tageszeitungen, insbes. DAZ und „Vorwärts“.

und Riedel (DD). Jener erklärte, die Demokraten stünden auf der falschen Seite; dieser blieb bei seiner Ansicht, Minister Siering habe „äußerst ungeschickt“ operiert¹⁾.

Am 22. September fand die letzte Sitzung des Untersuchungsausschusses statt.

Bericht: Der Untersuchungsausschuß setzte auf seiner letzten Sitzung einen Unterausschuß ein, der als Kompromißformel der einander widerstrebenden Ansichten folgenden Untersuchungsbericht²⁾ erarbeitete:

1. „Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß in der Geschäftsführung der Porzellanmanufaktur nichts Ordnungswidriges vorgekommen ist und daß bei den Verkäufen an Minister, Abgeordnete und sonstige in der Öffentlichkeit genannten Personen keinerlei Korruption vorliegt;
2. die künstlerischen Leistungen der Porzellanmanufaktur sind in den letzten Jahren auf der Höhe geblieben, die der großen Tradition der Porzellanmanufaktur und ihrem Rufe entspricht;
3. der Handelsminister hat bei der Anstellung des Direktors Dr. Schneider das Etatsrecht unüberlegt verletzt, doch hat er sich bei der Berufung Schneiders von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen, nachdem er sich über dessen Eignung für die Leitung der Porzellanmanufaktur und für die beabsichtigte Umstellung des Betriebes vergewissert hatte.“

Dieser Bericht wurde im Untersuchungsausschuß zu Punkt 1 mit allen gegen die KPD-Stimmen, zu Punkt 3 mit allen gegen die zwei KPD-Stimmen bei einer Stimmenthaltung und zu Punkt 2 einstimmig angenommen. Die KPD ließ es sich nach dieser Abstimmung nicht nehmen, darauf hinzuweisen, daß der Untersuchungsausschuß dem Lande 10000 Goldmark gekostet habe³⁾.

Da der Landtag vorzeitig aufgelöst wurde, ist der Untersuchungsbericht im Plenum nicht mehr erörtert worden. Er ist auch nicht als Drucksache erschienen. Ebenso sind die Sitzungsprotokolle nicht veröffentlicht worden. Es blieb der Presse vorbehalten, den Bericht zu drucken.

Das Plenum ist erst in der nächsten Wahlperiode, am 19. Oktober 1925 (81. Sitzung) durch den Abg. Osterroth (SPD) mit dem Untersuchungsbericht vertraut gemacht worden⁴⁾. Dr. Schneider war während des Untersuchungsverfahrens von dem Direktionsposten suspendiert worden. Osterroth teilte nun dem Hause mit, daß es Dr. Schneider nach den Untersuchungsverhandlungen abgelehnt hatte, seinen Posten wieder anzunehmen. Anschließend gab auch der Abg. Hackenberg (DnVP) zu verstehen, daß die Deutschnationalen bereit seien, den „politischen Streit um das Porzellan“ zu begraben⁵⁾.

¹⁾ DAZ vom 23. September 1924, S. 2.

²⁾ Abgedruckt in DAZ, vom 24. September 1924, S. 2; Handbuch, S. 141; St.B.P.LT (II. Wahlperiode), 81. Sitzung vom 19. Oktober 1925, S. 4710.

³⁾ DAZ vom 23. September 1924, S. 2; vgl. auch Handbuch, S. 141.

⁴⁾ St.B.P.LT (II. Wahlperiode), S. 4710 f.

⁵⁾ Ebd., S. 4714.

Der Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider“ hat in der Öffentlichkeit klärend gewirkt. Wenn er auch am 23. September 1924 in der DAZ als der „Hornberger Porzellanausschuß“ diffamiert wurde, so berührt dies weniger den Wert der Untersuchungsarbeiten als vielmehr den der Agitationskampagne, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses erst erforderlich machte.

Bei dem Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider (Porzellanmanufaktur)“ handelt es sich primär um eine politisch-propagandistische Enquete.

6. Der Untersuchungsantrag „Präsident Leinert“ (KPD: nicht erledigt)

Den letzten Untersuchungsantrag der ersten Wahlperiode des Preußischen Landtags stellte die KPD-Fraktion.

Die Kommunisten sahen im Landtag eine Institution jenes Weimarer Systems, das es zu vernichten galt. Ihre parlamentarische Arbeit beschränkte sich daher im wesentlichen darauf, die Tribüne des Landtags als ein willkommenes Agitationsforum zu mißbrauchen. Allein schon die ungewöhnlich zahlreichen, zumeist als propagandistische Pamphlete aufgemachten Anträge, Erklärungen und sonstigen Eingaben der kommunistischen Fraktion legen dafür ein beredtes Zeugnis ab.

Präsident Leinert fiel im Landtag die nicht immer einfache und vielleicht auch nicht immer ganz glücklich gehandhabte Aufgabe zu, diese Agitationswut der KPD auf den Bereich des geschäftsordnungsmäßig Zulässigen und Erträglichen zu beschränken. So ergab es sich sehr bald, daß die kommunistischen Abgeordneten Präsident Leinert mit unverhülltem Haß verfolgten. Eine günstige Gelegenheit, an Leinert Rache zu üben, ergab sich nach dessen Rücktritt als Oberbürgermeister der Stadt Hannover, und zwar speziell anläßlich seines dabei mit der Stadt unter wenig erfreulichen Bedingungen abgeschlossenen Versorgungsvertrages.

Bereits am 14. Juli 1924 hatte die KPD im Landtag ein Mißtrauensvotum gegen Landtagspräsident Leinert eingebracht¹⁾. Nun, nach dem Bekanntwerden des Pensionsvertrages — den auch die SPD schärfstens mißbilligt hatte — stellte sie am 11. September einen neuen Enthebungsantrag²⁾. Diese Bemühungen kamen jedoch über eine der beliebten Debatten zur Tagesordnung am 23. September 1924 (333. Sitzung) nicht hinaus³⁾. Die KPD gab aber nicht nach. Sie wollte sich diesen „fetten Agitationshappen“⁴⁾ nicht entgehen lassen.

Als daher Ende Oktober 1924 der Haushalt des Landtags im Plenum behandelt werden sollte, lagen seitens der KPD eine Reihe von Entschließungsanträgen vor.

¹⁾ Drs. Nr. 7969; Geschäftsordnungsdebatte, S. 23187 ff.

²⁾ Drs. Nr. 8046.

³⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 23480 ff.

⁴⁾ DAZ vom 17. September 1924, S. 2: „Herr Leinert zwischen zwei Stühlen.“

Unter ihnen ein weiterer Enthebungsantrag¹⁾ und der Untersuchungsantrag Drs. Nr. 8263:

„Der Landtag wolle beschließen: Zur Untersuchung der in der Öffentlichkeit erhobenen Anschuldigungen gegen den Präsidenten Leinert ist ein Untersuchungsausschuß gemäß Art. 25 der Verfassung einzusetzen. Berlin, den 18. Oktober 1924.“

Der Antrag war nicht hinreichend unterstützt. Daher hatte es die Mehrheit auch verhindern können, ihn bei der Etatsberatung am 22. Oktober (357. Sitzung) mit in die Tagesordnung aufzunehmen. Dennoch verstand es die KPD, in der Debatte die Person des Landtagspräsidenten in den Mittelpunkt der Erörterungen zu stellen. Obgleich kurz vor dieser Aussprache beschlossen worden war, den Landtag zum 6. Dezember 1924 aufzulösen und die Neuwahlen am 7. Dezember stattfinden zu lassen, die Abgeordneten also in den kommenden Wochen durch Wahlvorbereitungen voll beansprucht waren²⁾, kündigte die KPD durch die Abg. Frau Wolfstein an, daß sie auf der unverzüglichen Erledigung ihres Untersuchungsantrages bestehe³⁾. Die Mehrheit war jedoch nicht bereit, diesen „Wahlantrag“ bevorzugt zu behandeln.

Am 24. Oktober 1924 (360. Sitzung) hielt der Landtag seine letzte Sitzung ab. Der kommunistische Untersuchungsantrag ist daher im Plenum nicht mehr erledigt worden.

7. Zusammenfassung

Während der ersten Wahlperiode sind im Preußischen Landtag neun Untersuchungsanträge gestellt worden. Drei Anträge wurden von seiten der Regierungsparteien (2 SPD; 1 DVP/als Reg.-Partei) und sechs von seiten der Oppositionsparteien (3 KPD; 2 DnVP, 1 DnVP und DVP/als Oppositionspartei) eingebracht.

Der Landtag hat drei Untersuchungsausschüsse eingesetzt: denn lediglich die zwei vermittels einer Einfünftelmehrheit hinreichend unterstützten Untersuchungsanträge der SPD-Fraktion und der ebenso unterstützte, gemeinsame Untersuchungsantrag der DnVP/DVP führten zum gewünschten Ziel.

Mit dem zu Beginn der Wahlperiode von der DnVP/DVP erzwungenen Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ war bezweckt worden, das sozialdemokratische „System Severing—Hörsing“ zu treffen. Das abschließende Untersuchungsergebnis hingegen brandmarkte zwar die Kommunisten als die wahren Aufrührer, bestätigte aber keinen der gegen den preußischen Innenminister Severing erhobenen Vorwürfe.

¹⁾ Drs. Nr. 8262.

²⁾ Der Reichstag war am 20. Oktober aufgelöst worden. Seine Neuwahl war gleichfalls für den 7. Dezember vorgesehen.

³⁾ St.B.P.LT (I. Wahlperiode), S. 24995. Frau Wolfstein nannte Leinert einen „Judas“, der sich „zu einem zu hohen Preise verkaufen wollte“ (Ebd., S. 24994), Abg. Grzesinski (SPD): „Wir können die Ausführungen der Frau Abg. Wolfstein nur als politische Heuchelei bezeichnen“, ebd., S. 24996.

In der Mitte des Jahres 1924 erzwang die SPD-Fraktion die Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Politischer Mord (Gumbel)“ und des Untersuchungsausschusses „Dr. Schneider (Porzellanmanufaktur)“. Der erste Untersuchungsausschuß hatte die Aufgabe, die rechtswidrige, politisch einseitige und voreingenommene Rechtsfindung, die bei der Verfolgung und Aburteilung politischer Mörder zutage trat, anzuprangern. Mit dem zweiten Untersuchungsausschuß wurde beabsichtigt, der vornehmlich deutschnationalen Hetzkampagne gegen die sozialdemokratische Personalpolitik bezüglich der Vorkommnisse in der Berliner Porzellanmanufaktur durch den Zwang zu sachlicher Aufklärung entgegenzutreten.

Die drei Untersuchungsausschüsse der ersten Wahlperiode des Preußischen Landtags hatten jeweils als Primärtendenz die Qualitäten einer politisch-propagandistischen Enquete.

C. Die zweite Wahlperiode des Preußischen Landtages (7. Dezember 1924 bis 19. Mai 1928)

Gemeinsam mit den Reichstagswahlen fanden am 7. Dezember 1924 die Wahlen zum zweiten Preußischen Landtag statt. Für den Reichstag wurde dabei das Wahlergebnis vom 4. Mai 1924 zuungunsten der extremen Parteien revidiert: Sowohl Nationalsozialisten als auch Kommunisten verloren je rund eine Million Stimmen und büßten 18 bzw. 17 Mandate ein. Die größten Gewinne konnte die SPD verzeichnen¹⁾. Dennoch kam es im Reich nach vierwöchigen Verhandlungen am 15. Januar 1925 zum Kabinett Luther, das zwar keine Sozialdemokraten, jedoch vier deutschnationale Minister aufwies. Reichsinnenminister wurde der deutschnationale Dr. Martin Schiele, Mitglied des Reichslandbundes²⁾.

In Preußen lagen die letzten Wahlen (1921) fast vier Jahre zurück, so daß sich hier der allgemeine Trend nach „rechts“ deutlicher als bei den Reichstagswahlen vom 7. Dezember abzeichnen konnte³⁾. Die SPD, die nach der Vereinigung mit der USPD 136 Abgeordnete zählte, sank wieder auf 114 Mandate. Die DnVP eroberte dagegen 34 neue Parlamentssitze und trat nun in den Landtag mit einer Fraktion von 109 Abgeordneten ein. Die Koalitionspartei DVP mußte den Verlust von 13 Mandaten verschmerzen. Die KPD hingegen konnte ihre Abgeordnetenzahl von 31 auf 44 erhöhen: Ein Teil der ehemaligen USPD-Wähler hatte sich jetzt für die KPD entschieden.

Aber auch nach dieser Wahl verfügte die alte preußische Koalitionsregierung mit 267 von 450 Sitzen noch über eine tragfähige parlamentarische Mehrheit. Sie

¹⁾ Severing (Bd. II, S. 34) kommentiert diese Gewinne mit den Worten: „Wahlerfolge und — größere Schwierigkeiten.“

²⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden Severing Bd. II, S. 34 ff. Eyck Bd. I, S. 426 ff. Über Dr. Schiele und den Reichslandbund vgl. Pritzkolet „Die neuen Herren“, München 1955, S. 92 f. und 152 ff.

³⁾ Zum Wahlergebnis siehe Anhang I.

beschloß daher am 5. Januar 1925 — am Tage der ersten Landtagsitzung — einstimmig, das Haus über die Frage ihres weiteren Amtierens entscheiden zu lassen. Die wahlunzufriedene DVP-Fraktion forderte jedoch den Rücktritt der Koalitionsregierung. Da dieser nicht erfolgte, zwang sie ihre Minister, am 6. Januar aus der Regierung auszuschcheiden. Noch hielt sich das Rumpfkabinet; es mußte jedoch am 23. Januar, nach der Annahme eines Mißtrauensvotums, seinen Rücktritt erklären.

Nun folgten monatelange Bemühungen, eine stabile Regierungsmehrheit zu finden. Der Versuch, ein Kabinet Marx (Z) zu bilden, in dem Severing als „Fachminister“¹⁾ das Innenministerium übernehmen sollte, scheiterte bei der Vertrauensabstimmung am 20. Februar (218 gegen 221 Stimmen), da der Abg. v. Papen²⁾ und einige seiner Fraktionsfreunde der Abstimmung fernblieben. Die Regierungskrisis fand daher erst am 3. April 1925 mit der Wahl Brauns (SPD) zum Ministerpräsidenten (220 von 430 abgegebenen gültigen Stimmen) ihren Abschluß. Der neuen Regierung gehörten außer Braun an: Severing (Inneres; SPD), am Zehnhoff (Justiz; Z), Hirtsiefer (Wohlfahrt; Z), Steiger (Landwirtschaft; Z), Dr. Höpker-Aschoff (Finanz; DD), Dr. Schreiber (Handel; DD) und als Fraktionsloser Prof. Dr. Becker (Kultusministerium).

Der Versuch, das neue Kabinet am 8. Mai 1925 durch ein deutschnationales Mißtrauensvotum zu stürzen, mißlang³⁾. Da das Zentrum die Abg. v. Papen und Loenartz mit Fraktionsausschluß bedrohte, stimmten sie diesmal für die Koalitionsregierung. Dieses unter langwierigen Verhandlungen zustande gekommene Kabinet Braun blieb — mit einigen personellen Veränderungen — bis 1933 im Amt⁴⁾.

Vor allem die Deutschnationalen hatten den preußischen Wahlkampf unter der Parole „Fort mit Severing“ geführt⁵⁾. Nachdem es ihnen im Januar 1925 ge-

¹⁾ Vgl. dazu Severing Bd. II, S. 41 ff.

²⁾ „Der Deutschnationale im Zentrumslager“, wie er sich als Zeuge im Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ am 4. April 1925 (24. Sitzung) bezeichnete, Drs. Nr. 540, S. 1431.

³⁾ 222 gegen 216 Stimmen; 5 Abg. der DVP enthielten sich der Stimme.

Die KPD — deren Fraktionsvorsitzender nach den Dezemberwahlen im Landtag Wilhelm Pieck wurde und bis 1933 blieb — hatte im April 1925 mit einem „offenen Brief“ der neuen Regierung Braun Tolerierung angekündigt. Da die Weimarer Parteien die damit verknüpften KPD-Forderungen ablehnten, stimmte auch die KPD dem deutschnationalen Mißtrauensantrag zu. Vgl. auch die Geschäftsordnungsrede Piecks am 8. Mai 1925 (35. Sitzung), S. 1644. — „So endete der einzige Versuch der KPD, ihr parlamentarisches Gewicht zugunsten der Demokratie in die Waagschale zu werfen, mit einem Fiasko! Bald kehrte sie denn auch endgültig zur ‚radikalen‘ Politik der ewigen parlamentarischen Opposition zurück, die sie nicht einmal in den dreißiger Jahren zu modifizieren imstande war.“ Flechtheim, S. 120.

⁴⁾ Theoretisch bis zum 23. März 1933, praktisch bis zum 20. Juli 1932; seit den Wahlen vom 24. April 1932 fehlte der Regierung Braun die parlamentarische Mehrheit.

⁵⁾ Severing Bd. II, S. 35; vgl. auch den Wahlauf Ruf der DnVP, abgedruckt im „Handbuch für den Preußischen Landtag 1925“ (herausgegeben vom Büro des Preußischen Landtags, Berlin, 20. Februar 1925), S. 155: „Fort mit Severing! Fort mit dem ganzen System, das den Geist von Potsdam unterdrückt . . .“

lungen war, im Kabinett Luther den Reichsinnenminister (Schiele) zu stellen, versuchten sie nun, die preußischen Regierungsverhandlungen mit der Devise zu beeinflussen: „Im Reiche Schiele, in Preußen Severing, das ist vollkommen unmöglich!“¹⁾ Sie entfalteten zu diesem Zweck einen umfangreichen, in den Mitteln wenig wählerischen Agitationsfeldzug. Kein Ereignis dieses Feldzuges — der zugleich der Vorbereitung der Reichspräsidentenwahlen dienen sollte — hat die Gemüter so stark bewegt, derartig viel Schmutz aufgewirbelt und dem Ansehen der deutschen Demokratie gleich geschadet wie die propagandistisch-skrupellose Ausschlichtung der sogenannten Barmat-Affäre²⁾.

1. Der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ (DnVP: 16. Januar 1925)

Vorgeschichte: Nach der Stabilisierung der Mark — in der Zeit aufkommender Deflation und damit wirtschaftlicher Neuorientierung — waren auch einige Konzerne, die sich in der Inflationszeit einer ungesunden Expansionspolitik befleißigt hatten, in erhebliche, teilweise unüberwindliche Kreditschwierigkeiten geraten. Das Schicksal des Stinnes-Konzerns bietet hierfür das gewichtigste Beispiel³⁾. Zum „populärsten“ Beispiel wurde — neben den Fällen Kutisker und Michael — der Zusammenbruch eines kleineren Konzerns: des Unternehmens der Gebrüder Barmat. Denn die Barmats waren Ostjuden; Julius Barmat, der Chef des Hauses, war Sozialdemokrat⁴⁾, Freund namhafter Vertreter der SPD und großzügiger Gastgeber hoher Funktionäre und Amtsträger demokratischer Parteien.

Die Barmats hatten während des Weltkrieges und in den Hungerjahren der Nachkriegszeit von Holland aus Lebensmittel nach Deutschland geliefert. Dabei hatten sie sich seit 1919 mehrmals darum bemüht, zulässige Erleichterungen für den kontrollstrengen Grenzübertritt zu erhalten. Einem der Gebrüder Barmat, Julius, war es Anfang Mai 1919 gelungen, über den holländischen Sozialistenführer Troelstra mit führenden deutschen Sozialdemokraten Beziehungen anzuknüpfen⁵⁾. Diese Beziehungen, in die auch Reichspräsident Ebert einbezogen wurde, ließ Barmat Mitte Mai 1919 spielen, um die Ausstellung eines bereits seit längerem beantragten Dauervisums zu forcieren. Eine völlig korrekte Bleistiftnotiz, mit der Ebert in diesem Zusammenhang ein Telegramm versah, sollte

¹⁾ Severing Bd. II, S. 41.

²⁾ Der „Berliner Börsen-Kurier“ schrieb am 8. Februar 1925: „Man schlage irgendeine ausländische Zeitung auf, um den Schaden zu erkennen, den Skandalsucht angerichtet hat. Das deutsche Volk erscheint dort als ein Volk von Betrügnern oder doch von betrügerischen Parteien genasführt, die wieder von ihrer Regierung hintergangen werden; jedes Reichs- und Landesamt als ein Herd der Korruption . . .“

³⁾ Vgl. Eyck Bd. I, S. 432; Abg. Dr. Schwering (Z) im Landtag am 11. November 1925 (95. Sitzung), S. 6290; K. Pritzkolet „Die neuen Herren“, München 1955, S. 49 ff. und S. 58.

⁴⁾ Seit 1908 Mitglied der sozialdemokratischen Partei Hollands.

⁵⁾ Anfang Mai 1919 konferierte die II. Internationale in Amsterdam in von Barmat kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen; vgl. dritte Vernehmung des Zeugen Julius Barmat durch den Vorsitzenden und Berichterstatter des Untersuchungsausschusses „Staatsbank“, Drs. Nr. 1369, S. 2824.

später von den Deutschnationalen zur These verdreht werden, daß selbst Reichspräsident Ebert mit den „Machenschaften“ der Barmats in Verbindung gestanden habe.

Die Gebrüder Barmat verstanden es, die angeknüpften Beziehungen — bis auf die zu Ebert — auch nach Beendigung der Lebensmitteleinfuhren aufrechtzuerhalten und auszubauen. Sie wandten sich in Deutschland anderen, größeren Geschäften zu und erhielten während der Inflationszeit (seit Mai 1923) Millionenkredite: zunächst von der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) und später, indirekt, von der Reichspost. Die Barmat-Unternehmen galten als kreditsicher. Bis zum Herbst 1924 konnte der Konzern seinen Verpflichtungen nachkommen. Dann geriet er in Schwierigkeiten: Die Kreditverlängerungen wurden versagt.

Nun wurde die Öffentlichkeit auf die Vorgänge aufmerksam. Die Staatsanwaltschaft schaltete sich ein. Sie verhaftete am 31. Dezember 1924 Julius Barmat und seine sämtlichen Generaldirektoren. Darauf brach — der Leitung beraubt — der Barmat-Konzern mit einer Schuldenlast von etwa 10 Mill. Mark zusammen¹⁾.

Die Tatsache, daß der „Ausländer“ Barmat staatlich zu verwaltende Gelder verwirtschaftet hatte und mit namhaften demokratischen Politikern in — teilweise sogar sehr enger — Verbindung stand, erhöhte diesen wirtschaftlichen Zusammenbruch zu einem Politikum ersten Grades. Im preußischen Wahlaufwurf der DnVP zum 7. Dezember hatten bereits die bemerkenswerten Sätze gestanden²⁾:

„Wie wir für das ganze Reich deutschen völkischen Geist und Bekämpfung der jüdischen Vorherrschaft verlangen, so fordern wir besonders für Preußen, daß der Zustrom der Ostjuden endgültig abgedämmt wird . . . Die seit dem Umsturz eingerrissene Korruption ist mit Stumpf und Stiel zu tilgen . . . So gilt der Kampf vor allem der marxistischen Sozialdemokratie, ihren Helfershelfern und Schleppeuträgern.“

Die DnVP, deren politische Grundhaltung „zwischen politischer Mitarbeit und Ablehnung der Republik, zwischen wirtschafts- bzw. machtpolitischen Interessen und der Angst vor der radikal nationalistisch-antirepublikanischen Konkurrenz schwankte“³⁾, nahm sich nun im Geiste ihres preußischen Wahlaufwurfs unverzüglich und mit großer Leidenschaft der in Verbindung mit dem Barmat-Zusammenbruch bekanntwerdenden politischen Verdächtigungen an.

Die Barmat-Affäre hatte die Öffentlichkeit bereits seit Oktober 1924 beschäftigt. Sie kam der DnVP in mehrfacher Hinsicht und zu mancherlei Zielsetzung sehr gelegen. Den „äußeren Anlaß“ boten zunächst die Wahlen vom

¹⁾ Abg. Schwering (Z) vertrat im Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ die Auffassung, daß die Verhaftung Barmats und seiner Generaldirektoren den Zusammenbruch „wesentlich beschleunigt“ habe. „Stinnes wäre unter derartigen Umständen wohl auch zusammengebrochen.“ Aber Barmat war Ausländer und somit die Verhaftung weniger riskant. (52. — letzte — Sitzung des Untersuchungsausschusses, Drs. Nr. 1480, S. 2968 f.)

²⁾ Abgedruckt im „Handbuch für den Preußischen Landtag 1925“, S. 153 ff.

³⁾ Bracher, S. 288.

7. Dezember, die anschließende Periode der Regierungsneubildungen im Reich und in Preußen und die anfänglich für den 1. Juli 1925 vorgesehenen, dann — nach Eberts Tod (28. Februar) — am 29. März und 26. April stattfindenden Reichspräsidentenwahlen. Die Barmat-Affäre bot aber zugleich die Chance, in mancherlei Richtung propagandistisch ausgeschlachtet zu werden:

1. konnte das skrupellose Geschäftsgebaren eines Ostjuden angeprangert werden;
2. war zu zeigen, wie leicht es einem Unternehmer, mit dem ein Mann wie Ministerpräsident Braun — der die Barmats „skrupellose Geschäftemacher“ nannte — nichts zu tun haben wollte¹⁾, gelungen war, exponierte Repräsentanten des „Weimarer Systems“, an ihrer Spitze zahlreiche Sozialdemokraten, zu korrumpieren;
3. bot sich die Gelegenheit — neben dem Reichspostminister Dr. Höfle und dem Abg. Lange-Hegermann, Vertretern des Zentrums — führende Sozialdemokraten in Mißkredit zu bringen: u. a. Reichskanzler a. D. Bauer und den Berliner Polizeipräsidenten Wilhelm Richter; bei Innenminister Severing und Handelsminister a. D. Siering war es zumindest zu versuchen;
4. hieß es in Preußen vor allem den sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden und Duzfreund Barmats, Ernst Heilmann, entscheidend zu treffen;
5. und hauptsächlich galt es aber, die giftgeschwängerte Hetzkampagne gegen Reichspräsident Ebert nicht erlahmen zu lassen.

Bereits gegen Ende der ersten Wahlperiode hatten die deutschnationalen Abg. Ebersbach, Weissermel und Dr. v. Kries (Potsdam) am 4. November 1924 folgende kleine Anfrage beim Landtagspräsidenten eingereicht²⁾:

„Angesichts der *ungeheuren Erregung*, die sich der gesamten Wirtschaft über die unverantwortlichen Kreditgewährungen der Preußischen Staatsbank an ausländische Konzerne bemächtigt hat, fragen wir:

1. Ist das Staatsministerium bereit, Auskunft zu geben, welche tatsächlichen Vorgänge den sogenannten Fällen Kutisker, Holzmann und Barmat zugrunde liegen, und wieweit die Leitung der Staatsbank oder einzelne Beamte der Staatsbank hierbei strafrechtliches oder disziplinarisches Verschulden trifft;
2. was hat die Staatsbank getan, um ähnlichen Vorgängen in Zukunft vorzubeugen.“

Die Einbringung einer großen Anfrage zu diesem Zeitpunkt hätte wenig Sinn gehabt, da der Landtag bis zur Wahl vom 7. Dezember nicht mehr zusammentreten wollte.

Das öffentlich-wirksame Kontrollinstitut „große Anfrage“ wurde erst im neuen Landtag zu diesem Fragenkomplex eingesetzt. Der versammelte sich am 5. Januar 1925 zu seiner ersten Vollsitzung. Am selben Tage brachten gleich drei Parteien entsprechende Interpellationen ein. Die textliche Nuancierung dieser und der späteren großen und kleinen Anfragen geben zugleich einigen Aufschluß über den Grad des jeweiligen sachlichen und propagandistischen Interesses an jenen Vorkommnissen:

¹⁾ Vgl. Braun, S. 126 f.

²⁾ Drs. Nr. 8325 D, die letzte Drs. des Landtages der ersten Wahlperiode.

1. Die erste Interpellation stellte die DnVP. Die Interpellation stimmte mit dem Text der kleinen Anfrage vom 4. November 1924 wörtlich („... ungeheure Erregung...“) überein¹⁾.

2. Die zweite Interpellation — die, ohne Begründungsformel, dem deutschen nationalen Anfragetext ähnelte, jedoch lediglich den Fall Kutisker erwähnte — kam von seiten der SPD²⁾.

3. Die dritte Interpellation war von der DVP eingebracht worden, nach deren Begründung die Vorgänge ein „unliebsames Aufsehen erregt“ hatten³⁾.

Am 6. Januar folgte die DD mit einer großen Anfrage, deren Begründung mit dem Satz begann: „Durch die Affäre Kutisker und Barmat erscheint die Kreditpolitik der Preußischen Staatsbank in überaus seltsamem Lichte“⁴⁾.

Noch bevor diese Interpellationen im Plenum erörtert werden konnten, hielten die Abg. Dr. Winckler und Genossen (DnVP) bereits am 8. Januar den Zeitpunkt für gekommen, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen⁵⁾:

„Wir beantragen gemäß Art. 25 der Verfassung: Der Landtag wolle einen Untersuchungsausschuß von 35 Mitgliedern einsetzen zur Prüfung der Frage, ob und inwieweit bei der Gewährung der Staatsbankkredite an die Kutisker-, Barmat- und Michael-Konzerne politische Momente oder unlautere Beeinflussungen mitgewirkt und im öffentlichen Leben stehende besonders auch beamtete Personen sich direkt oder indirekt Vorteile verschafft haben.“

Zwei Tage darauf, am 10. Januar 1925, ging von seiten der Abg. Pieck und Genossen (KPD) ein weiterer, eigenartiger Untersuchungsantrag im Landtag ein⁶⁾. Er forderte nach einem langbegründenden, tiradengespickten Propagandavortrag die Einsetzung eines

„aus den Arbeiter- und Angestelltenräten (der Betriebe) zusammengesetzten, proletarischen Untersuchungsausschusses... zur Untersuchung der Beziehungen zwischen der Staatsbank und den Unternehmungen Barmat, Kutisker und Michael sowie der Beziehungen der sozialdemokratischen und Zentrumsabgeordneten und Führer zu den Schieberkonzernen und der Aufdeckung des gesamten Korruptionssumpfes und Verschluderung der Staatsgelder.“

Damit gaben sich die Parteien jedoch noch nicht zufrieden. Vom 9. bis 16. Januar wurde die Regierung durch einen Schwarm kleiner Anfragen attackiert, die vor allem seitens derjenigen Parteien gestellt wurden, die im Landtag zu schwach vertreten waren, um selber Interpellationen einbringen zu können. Es sind da zu nennen:

¹⁾ Drs. Nr. 4.

²⁾ Drs. Nr. 13.

³⁾ Drs. Nr. 21.

⁴⁾ Drs. Nr. 29, die anschließenden Fragen waren an den der DD angehörenden Finanzminister Höpker-Aschoff gerichtet.

⁵⁾ Drs. Nr. 58.

⁶⁾ Drs. Nr. 83; vgl. dazu auch Abg. Bartels (Crefeld), KPD, am 12. Oktober 1925 im Untersuchungsausschuß Staatsbank, Drs. Nr. 1480, S. 2987 und 2998 f.

1. Die kleine Anfrage des Abg. Ladendorff (WV) vom 9. Januar über die Zuweisung einer großen Wohnung an Iwan Kutisker in Berlin-Wilmersdorf¹⁾.
2. Die kleine Anfrage der Abg. Wulle und Genossen (NF) vom 9. Januar über die persönlichen Beziehungen des Barmat-Konzerns zu führenden preußischen Parlamentariern und hohen Beamten, wobei besonders der Berliner Polizeipräsident Richter und der Abg. Ernst Heilmann — als Aufsichtsratsmitglied des Barmat-Konzerns — genannt werden²⁾.
3. Die kleine Anfrage der Abg. Danicke und Genossen (NF) vom 10. Januar über die Zuweisung einer Berliner 10-Zimmer-Wohnung an Barmat, womit der ehemalige preußische Ministerpräsident Hirsch (SPD) in Verbindung gebracht wird³⁾.
4. Die kleine Anfrage des Abg. Stendel (DVP) vom 14. Januar über eine Verfügung (an deren Zustandekommen Severing beteiligt war) betreffend den Grenzübergang der Familie Barmat von Rußland über deutsches Gebiet nach Holland⁴⁾.
5. Die kleine Anfrage der Abg. Wiegershaus und Stock (NF) vom 16. Januar über die Beschlagnahme der Riesenvermögen der „in den Barmat-Kutisker-Michael-Skandal verwickelten Vampire der Wirtschaft“⁵⁾.

Bis auf das Zentrum — das sich merklich zurückhielt — hatten sich somit sämtliche im Landtag vertretenen Parteien der öffentlich-wirksamen Kontrollinstitute zur Erforschung der Hintergründe der Barmat-Affäre bedient.

Der deutschnationale Untersuchungsantrag kam im Landtag auf der 4. Plenarsitzung am 14. Januar zur Sprache⁶⁾. Dabei schlug der neue Landtagspräsident Bartels (SPD) im Rahmen einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte eine bemerkenswerte Neuregelung des Einsetzungsverfahrens von Untersuchungsausschüssen vor. Unter Präsident Leinert war es bisher üblich gewesen, hinreichend unterstützte Untersuchungsanträge außerhalb der Tagesordnung jederzeit und sofort einzusetzen und augenblicklich über die jeweils bevorzugte Ausschußstärke abstimmen zu lassen. Nach Präsident Bartels, der den von der DnVP — die über die erforderliche Einfünftelmehrheit verfügte — geforderten Untersuchungsausschuß für eingesetzt hielt, sollte die „Feststellung der Mitgliederzahl“ dieses Untersuchungsausschusses jedoch erst im Rahmen der Tagesordnung erfolgen. Dieses Verfahren wurde von nun an im Landtag praktiziert.

Auf der nächsten (5.) Sitzung am 16. Januar stand der deutschnationale Untersuchungsantrag dann im Plenum auf der Tagesordnung. Der verlangte Untersuchungsausschuß wurde nach einer kurzen Aussprache, die vornehmlich die Zahl der Ausschußmitglieder betraf, mit 29 Abgeordneten eingesetzt⁷⁾.

¹⁾ Drs. Nr. 79 F.

²⁾ Drs. Nr. 79 J.

³⁾ Drs. Nr. 84 A (Antwort des Innenministers vom 20. Januar, Drs. Nr. 155 A; vgl. auch Debatte im Untersuchungsausschuß, 4. Sitzung am 29. Februar 1925, Drs. Nr. 318, S. 174 f.).

⁴⁾ Drs. Nr. 90 A.

⁵⁾ Drs. Nr. 113 G (Antwort des Justizministers vom 29. Januar, Drs. Nr. 172 C).

⁶⁾ St.B.P.LT (II. Wahlperiode), S. 94.

⁷⁾ Ebd. S. 101 f.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ trat am 24. Januar 1925 — einen Tag nachdem das Rumpfkabinett Braun auf Grund eines angenommenen Mißtrauensvotums zurückgetreten war — zu seiner ersten Sitzung zusammen¹⁾. Den Vorsitz nahm der Abg. Dr. Leidig (DVP) ein, dessen „Bemühungen . . . streng objektiv zu sein“ später selbst Severing lobend hervorhob²⁾. Als stellvertretender Vorsitzender fungierte der Abg. Dr. Deerberg (DnVP). Zum Berichterstatter wurde der deutschnationale Abg. Dr. v. Waldthausen gewählt³⁾. Als Berichterstatter für den Sonderfall der Gerichtsassessoren Dr. Caspary—Dr. Kussmann und die damit verbundene Frage einer politischen Beeinflussung der gerichtlichen Ermittlungsverfahren gegen Barmat und Kutisker, bestellte der Untersuchungsausschuß auf seiner 46. Sitzung am 5. Oktober den Abg. Dr. Badt (SPD)⁴⁾. Die letzte (52.) Sitzung des Untersuchungsausschusses fand am 12. Oktober 1925 statt.

Der Untersuchungsausschuß sollte sich mit den Fällen Michael, Kutisker und Barmat befassen⁵⁾. Der Fall Michael beschäftigte den Untersuchungsausschuß jedoch fast gar nicht; der Fall Kutisker nur in relativ beschränktem Umfang; der Fall Barmat hingegen stand völlig im Mittelpunkt der Untersuchungen, so daß das — von der SPD ungern vernommene — populäre Schlagwort „Barmat-Ausschuß“ entstehen konnte. Diese Bevorzugung des Barmat-Themas erklärt sich — abgesehen von der relativen Harmlosigkeit des Falles Michael, der wenig mit Korruption zu tun hatte — aus der völlig verschiedenen parteipolitischen Agitationsergiebigkeit der Fälle Kutisker und Barmat. Kutisker hatte „lediglich“ in skrupelloser Weise zahlreiche Beamte der Staatsbank bestochen und dadurch erhebliche Kredite erhalten. Barmat hingegen konnte mehrere Empfehlungsschreiben prominenter Sozialdemokraten (Bauer, Richter, Heilmann) vorweisen — die ihm bei der Kreditgewährung durch die Staatsbank allerdings keine ersichtlichen Vorteile verschafft hatten. Barmats allgemeine Beziehungen zu diesen

¹⁾ Drs. Nr. 248; eine eingehende Übersicht über die Verhandlungen des Untersuchungsausschusses enthält Drs. Nr. 1481 A.

²⁾ Severing Bd. II, S. 49; gegen Ende der Arbeiten des Untersuchungsausschusses hatten sämtliche Parteien außer den Sozialdemokraten und der KPD dem Abg. Leidig ihren Dank für seine korrekte Verhandlungsführung ausgesprochen. Dr. Deerberg (DnVP) erklärte auf der Schlußsitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Oktober 1925 (Drs. Nr. 1480, S. 2946): „Wenn einst in der Geschichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse auch dieser Ausschuß genannt werden wird, so, glaube ich, wird man, verehrter Herr Kollege Leidig, auch Ihrer gedenken. Ich danke Ihnen für alle Mühe und allen Fleiß, die Sie Ihrer Aufgabe entgegengebracht haben.“

³⁾ Auf der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde in Abwesenheit der Abg. Dr. v. Rohr (DnVP) zum Berichterstatter gewählt. v. Rohr war jedoch verhindert, an den Untersuchungsarbeiten teilzunehmen. Seit der 2. Sitzung übte Dr. v. Waldthausen diese Funktion aus. Drs. Nr. 262.

⁴⁾ Drs. Nr. 1347, S. 2739.

⁵⁾ Der Fall Michael war mit den Affären Kutisker und Barmat von den Deutschnationalen in der Annahme verbunden worden, Michael sei gleichfalls Ausländer. Vgl. Abg. Nuschke (DD) 96. Sitzung des Landtages am 12. November 1925, S. 6364.

Politikern bildeten jedenfalls für die deutschnationalen Antragsteller den Hauptgegenstand der Beweiserhebungen.

Obgleich — dem Untersuchungsthema zufolge — die Frage der Kreditbeziehungen zwischen Barmat und der Staatsbank die Basis der Untersuchungen sein sollte, war dieses Problem bis zur 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses fast gar nicht näher erörtert worden. Als daher am 7. Mai (26. Sitzung) im Untersuchungsausschuß darüber gesprochen wurde, ob ein Teilbericht erstattet werden solle, sah sich der Berichterstatter Abg. Dr. v. Waldthausen genötigt, zu erklären, daß er bisher „über die Staatsbank kaum etwas zu sagen“ hätte¹⁾. Denn bis dahin hatte der Fragenkomplex der persönlichen und parteipolitischen Beziehungen zwischen Barmat und prominenten Sozialdemokraten die Sitzungen völlig beherrscht.

Neben den Fällen „Reichskanzler a. D. Bauer“ — der in einem Schreiben vom 12. Mai 1923, mit dem Barmat seine Verbindungen zur Staatsbank einleitete, diesen als „zuverlässige, kreditwürdige Persönlichkeit“ empfohlen hatte²⁾ —, „Polizeipräsident Richter“ — der als exponierter Beamter eines zu intimen Freundschaftsverkehrs mit Julius Barmat bezichtigt wurde — und „Abg. Heilmann“ — der als enger Freund Barmats 11 Empfehlungsschreiben verfaßt und am 8. Dezember 1924 ein besonders scharf kritisierendes Gespräch mit Finanzminister Dr. v. Richter (DVP) zwecks Kredithilfen an Barmat geführt hatte —, neben all diesen Fällen spielten — namentlich während der ersten Sitzungen — vor allem die Verdächtigungen und Bezichtigungen des Reichspräsidenten Ebert eine ganz erhebliche Rolle³⁾.

Die Verdächtigungen Eberts fanden im Untersuchungsausschuß am 29. Januar (4. Sitzung) ihren ersten Höhepunkt, als der Abg. Dr. Deerberg (DnVP)

¹⁾ Drs. Nr. 580, S. 1534.

²⁾ Das Schreiben, mit dem J. Barmat am gleichen Tag beim Präsidenten der Staatsbank, von Dombois, erschien, lautete: „Ich kenne Herrn Barmat seit vielen Jahren als eine zuverlässige, kreditwürdige Persönlichkeit, die alle Geschäfte bisher prompt abgewickelt hat.“

³⁾ Über die Rolle, die Ebert bei der Erteilung des Dauervisums an Barmat spielte, besteht in der Literatur wenig Klarheit. Eyck (Bd. I, S. 435) stützt sich auf Severings Darstellung (Bd. II, S. 48 f.). Diese Darstellung ist unrichtig.

Aus den Akten des Untersuchungsausschusses ergeben sich folgende Vorgänge: Am 25. März 1919 führte der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt (AA), Dr. Töpfer, eine Unterredung mit Julius Barmat. Anschließend teilte er der Paßstelle des AA mit, daß ein Interesse an einem längeren Aufenthalt Barmats in Deutschland bestehe. Diese Anregung wurde dem deutschen Generalkonsulat in Amsterdam übermittelt. Mitte Mai traf bei Wels (sozialdemokratischer Parteivorstand) ein Telegramm ein: „Amsterdam, den 15. Mai 1919. Verständigt bitte Reichspräsidenten, daß wegen meines Dauervisums hiesiges deutsches Konsulat noch stets nicht instruiert. Gedenke Mitte nächster Woche nach Berlin zu reisen. Gruß für Sie und Müller. Barmat.“ Wels legte das Telegramm Ebert vor, der es am Rande mit der Bleistiftnotiz versah: „Das AA hat neulich mitgeteilt, daß Barmat Visum auf längere Zeit erhalten solle. Wünsche, daß Gesandter im Haag noch einmal ersucht wird.“

Am 20. Mai wird dies Telegramm vom Büro des Reichspräsidenten an das AA durch die — in vorzüglichem Amtsdeutsch abgefaßte — Verfügung weitergeleitet: „Urschriftlich dem AA unter Bezugnahme auf die dortigen Vorgänge gehorsamst vorgelegt mit dem Anheimstellen der erforderlichen Veranlassung.“

erklärte: „Ich fasse diese Notiz des Herrn Reichspräsidenten, in der das Wort ‚ersucht‘ stand, unbedingt als Befürwortung auf“, und verlangte, daß die „Feststellung dieser Tatsache“ sofort „durch Vernehmung des Barmat und des Herrn Reichspräsidenten selbst“ bewiesen werde¹⁾. Derartige im Gewande objektiven

Daraufhin ersuchte das AA am 22. Mai 1919 das Generalkonsulat in Amsterdam, das gewünschte Dauervisum, das noch nicht erteilt sei, auszustellen. Das Generalkonsulat antwortete am 24. Mai, daß Barmat wiederholt Einzelvisa bekommen und von der Gesandtschaft im Haag bereits am 20. Mai ein Dauervisum (für drei Monate) erhalten habe. Das Dauervisum war also bereits zwei Tage vor dem Ersuchen des AA erteilt worden.

Soweit die Mitwirkung Eberts. (Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs Meissner im Untersuchungsausschuß am 29. Januar, 4. Sitzung, Drs. Nr. 318, S. 149 ff. und 156 f. und Drs. Nr. 1480, S. 3058).

Die Verdächtigungen Eberts fanden jedoch in dem selbständigen, von Ebert des öfteren scharf mißbilligten Vorgehen des sozialdemokratischen Landtagsabg. Franz Krüger Nahrung. Selbst der Abg. Dr. Deerberg (DnVP) gab am 12. Oktober 1925 in der Schlußsitzung des Untersuchungsausschusses zu: „Der Reichspräsident hat, sobald er Kenntnis erhielt, mit aller Entschiedenheit protestiert.“ Drs. Nr. 1480, S. 2954.

Abg. Schwering (Z) erklärte in seiner Schlußrede im Untersuchungsausschuß, daß „keine Persönlichkeit . . . so absolut integer aus dem Verfahren hervorgegangen ist, wie der verstorbene Reichspräsident Fritz Ebert . . .“ Drs. Nr. 1480, S. 2968. Krüger war über einen Privatvertrag als Leiter der inneren Verwaltung im Büro des Reichspräsidenten tätig. In dieser Eigenschaft sandte er u. a. ohne Wissen Eberts das von Severing (Bd. II, S. 48) zitierte Telegramm ab. Krüger schied endgültig im März 1920 aus dem Büro aus. Zur Zeit der Untersuchungsverhandlungen war Krüger bereits verstorben.

¹⁾ Drs. Nr. 318, S. 154 und 157.

In den stenographischen Niederschriften der Verhandlungen heißt es wörtlich:

„Staatssekretär Meissner: . . . Der Herr Reichspräsident hat nicht verfügt, daß Barmat ein Visum erteilt werden soll, sondern der Herr Reichspräsident hat nachrichtlich erwähnt, daß das AA mitgeteilt hat, daß Barmat auf längere Zeit ein Visum erhalten wolle und für sein Büro (Nadolny) vermerkt: ‚Wünsche, daß Gesandter im Haag noch einmal um Erledigung ersucht wird.‘ Maßgebend ist auch nicht ein Randvermerk, sondern stets nur die amtliche Verfügung, und die Verfügung ist, wie alle Verfügungen, die wir an das AA oder andere Behörden geben, immer nach den Zuständigkeiten abgefaßt, d. h. es wird ‚anheimgestellt‘ die erforderliche Veranlassung.

Abg. Dr. Deerberg (DnVP): Dazu möchte ich feststellen, daß jeder normale Mensch ein solches Wort eines so hohen Herrn, wie es der Herr Reichspräsident ist, auffassen muß als eine Befürwortung. Wenn dort drin steht: der Gesandte oder der Generalkonsul im Haag soll noch einmal ersucht werden — dann liegt darin eine Befürwortung, die man sich kaum höher denken kann.

Staatssekretär Meissner: Maßgebend ist, wie das AA die Verfügung aufgefaßt und behandelt hat. Das AA hat diese Bemerkung des Herrn Reichspräsidenten nicht als Befürwortung oder Anweisung aufgefaßt, sondern hat das Telegramm weitergegeben unter bezug auf die dort schon vorliegenden Vorgänge. Es faßte die Sache als Erinnerung an einen bereits in Bearbeitung liegenden Fall auf, auf dessen Erledigung er nun drängte.

Abg. Dr. Deerberg (DnVP): Ich fasse diese Notiz des Herrn Reichspräsidenten, in der das Wort ‚ersuche‘ stand, unbedingt als Befürwortung auf . . .“

Kurze Zeit darauf Abg. Dr. Deerberg (DnVP): „Ich bemerke, daß wir zur Feststellung dieser Tatsache, daß hier eine Übereinstimmung bestanden hat zwischen Herrn Krüger und dem Herrn Reichspräsidenten, daß er also nicht gegen dessen Wissen und Willen gehandelt hat, eine volle Klärung des Sachverhalts verlangen müsse, und zwar trete ich jetzt schon Beweis dafür an durch Vernehmung des Barmat und des Herrn Reichspräsidenten selbst, daß dieses Schreiben in seinem Auftrag und mit seiner Kenntnis erfolgt ist.“ (Ebd. S. 157.)

Der Abg. Kuttner (SPD) legte Verwahrung dagegen ein, daß ein einzelnes Ausschußmitglied Feststellungen treffe, die nur die Gesamtheit des Untersuchungsausschusses treffen könne.

Wahrheitssuchens vorgetragene Beweisanträge waren dazu geeignet, in der sensationshungrigen Presse, die sich für die Reichspräsidentenwahl rüstete und seit dem Magdeburger Urteil (23. Dezember 1924) auf Hochtouren lief, den entsprechenden Widerhall zu finden.

Auf der gleichen Ausschußsitzung vom 29. Januar, in der auch Bauer, Richter und Heilmann erstmals als Zeugen auftraten, wurde zugleich der Versuch gemacht, den Zeugen Severing wegen einer im Jahre 1919 den Eltern Barmats gewährten Durchreisebewilligung für Preußen mit der Barmat-Affäre in Verbindung zu bringen. Das Bemühen des Abg. Stendel (DVP), vermittelt seiner kleinen Anfrage vom 14. Januar Severing im Untersuchungsausschuß ins Kreuzverhör zu nehmen, schlug jedoch fehl. Dies geschah „zu einer Zeit, in der der Kampf um die preußische Regierung im allgemeinen und um den preußischen Innenminister im besonderen seinen Gipfel erreicht hatte“¹⁾.

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 100 Zeugen vernommen. 81 von ihnen wurden vereidigt²⁾.

Es kann gesagt werden, daß kein Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtags einem gleich wachen Interesse begegnet und eine gleich lebhaft debattierte Debatte um die Institution des Untersuchungsausschusses und die praktizierten Verfahrensweisen ausgelöst hat wie der Untersuchungsausschuß „Staatsbank“. Das große öffentliche Interesse erwies sich u. a. in einer unübersehbaren Eingaben- und Zuschriftenfülle des Publikums an den Ausschuß. Auch die einzelnen Abgeordneten sahen sich täglich einem als „geradezu beängstigend“ empfundenen Postzugang ausgesetzt³⁾.

Die Ergebnisse der zahlreichen Kompetenz- und Verfahrensfragen, mit denen sich der Untersuchungsausschuß auseinandersetzen mußte, und die in der Wissenschaft und interessierten Öffentlichkeit erregte Diskussionen hervorriefen, sind größtenteils bereits oben (vgl. S. 91—106) näher erörtert worden. Ergänzend sei hier vermerkt:

Die Frage der Drucklegung der Sitzungsstenogramme hat den Untersuchungsausschuß einige Zeit beschäftigt. Er entschloß sich, das im Plenum übliche Druckverfahren anzuwenden⁴⁾. Während also (auch späterhin) alle übrigen Untersuchungsausschüsse die Niederschriften ihrer Sitzungen nach Abschluß der

¹⁾ Severing, Bd. II, S. 49.

So erklärte der Abg. Schlange-Schöningen am 19. Februar 1925 (15. Sitzung) im Landtag: „Herr Severing ist der erste Fachmann der Gegenwart in der Frage der Einwanderung der Ostjuden“ (S. 576). In der gleichen Rede forderte er dazu auf, „um Herrn Heilmann und seine Barmat-Freunde“ einen „Pestkordon“ zu errichten (ebd. S. 579).

²⁾ Verzeichnis der vereidigten und nichtvereidigten Zeugen auf Drs. Nr. 1481 C und D.

³⁾ Abg. Pinkerneil (DVP) am 3. Februar (6. Sitzung) im Untersuchungsausschuß, Drs. Nr. 319, S. 447; zu Beginn oder gegen Ende von Sitzungen nahmen die Abg. des öfteren zu Presseveröffentlichungen Stellung.

⁴⁾ Vgl. dazu vor allem die Aussprache vom 30. Januar (5. Sitzung) Drs. Nr. 318, S. 216 ff.; Dr. Leidig erklärte sich zunächst entschieden gegen die Drucklegung, sie sei „erfahrungsgemäß gewegwerfenes Geld“ (Drs. Nr. 298, S. 143). Die SPD setzte sie jedoch durch.

Untersuchungsarbeiten in einem Sammelband erscheinen ließen, hat sie der Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ fortlaufend auf insgesamt 52 Drucksachen veröffentlicht. (Darunter zwei Einzelvernehmungen Kutiskers und drei Julius Barmats durch den Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden und den Berichterstatter).

Am 2. März (16. Sitzung) beschloß der Untersuchungsausschuß, von den preußischen Ministern für Justiz und des Inneren ein Gutachten über die Frage einzufordern, „ob Reichsbehörden und Behörden der anderen deutschen Länder zur Vorlage von Akten und Erteilung amtlicher Auskünfte an den preußischen Untersuchungsausschuß verpflichtet“ seien¹⁾. Das Gutachten vom 26. März 1925 verneinte die Frage²⁾.

Da neben dem Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtags auch ein Untersuchungsausschuß des Reichstags die Barmat-Affäre durchleuchtete³⁾, ergaben sich gewisse Reibereien und Kompetenzstreitigkeiten, die den Untersuchungsausschuß besonders auf seiner 20. Sitzung am 13. März beschäftigten⁴⁾. Die Arbeiten des preußischen Untersuchungsausschusses wurden durch dieses Problem aber nicht wesentlich behindert.

Einen weiteren Streitpunkt bildete die Frage, ob in einem Untersuchungsausschuß ein Abgeordneter, der vor diesem Ausschuß bereits als Zeuge vernommen wurde, als Mitglied des Ausschusses tätig sein dürfe. Dies Problem tauchte auf, als Handelsminister a. D. Siering (der bereits als Zeuge vernommen worden war) am 24. Juni in seiner Eigenschaft als Abg. vertretungsweise für die SPD-Fraktion an den Verhandlungen als Ausschußmitglied teilnahm⁵⁾. Der Vorsitzende Dr. Leidig stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß dies mit dem anwendbaren § 22 Abs. 5 der StPO unvereinbar sei. Der Antrag des Abg. Kuttner (SPD), die Frage im Geschäftsordnungsausschuß klären zu lassen, führte am 4. Juli im Plenum des Landtags zu einer längeren Aussprache⁶⁾ und nach weiteren Ausschußberatungen schließlich am 3. Dezember 1925 zur Annahme des Antrages:⁷⁾ „Die Bestimmungen des § 22 Abs. 5 StPO finden auf Untersuchungsausschüsse keine Anwendung.“

¹⁾ Drs. Nr. 461, S. 863.

²⁾ Das Gutachten ist abgedruckt in Drs. Nr. 580, S. 1536 f.

³⁾ Der Untersuchungsausschuß wurde am 9. Januar 1925 (4. Sitzung des Reichstages) auf Antrag der Abg. Schiele (DnVP) und Genossen (Schiele wurde am 15. Januar Reichsinnenminister) eingesetzt. Kurz vor der Reichstagsauflösung legte der Untersuchungsausschuß am 24. März 1928 einen Teilbericht vor. Auch der Sächsische Landtag setzte in Verbindung mit der Barmat-Affäre einen Untersuchungsausschuß ein.

⁴⁾ Drs. Nr. 494, S. 1134.

⁵⁾ 26. Sitzung, Drs. Nr. 911, S. 2193 ff.

⁶⁾ 63. Sitzung, St.B.P.LT, S. 3222—3237; vgl. Drs. 870, 911 und 1025. Drs. Nr. 1584 enthält ausführliche Berichte über die entsprechenden Verhandlungen des Geschäftsordnungs- und Rechtsausschusses.

⁷⁾ Drs. Nr. 1025; St.B.P.LT, 103. Sitzung, S. 6902.

Unter den Ausschuß-Mitgliedern machten — als die erbittertsten Kontrahenten — die Abg. Dr. Deerberg (DnVP), Dr. Kaufhold (DnVP) einerseits und Kuttner (SPD) andererseits am meisten von sich reden. Während der ersten Verhandlungstage erwies sich besonders Dr. Deerberg als ein ziemlich bedenkenloser und unerbittlicher Ankläger der Sozialdemokratie. Als er am 7. Februar (8. Sitzung) als stellvertretender Vorsitzender die Verhandlungsführung übernahm, führte die Art seiner Vernehmungen des Zeugen Ministerialdirektor Dr. Falck zu den heftigsten Beanstandungen. Dr. Deerberg reagierte gereizt mit der Aufforderung, man möge ihn doch abberufen, denn „ich würde in der Stellung als Mitglied des Ausschusses eine Fragestellung in anderer Weise vornehmen, als ich es jetzt als objektiver Vorsitzender tue“¹⁾. Kurz darauf stellte Kuttner einen Antrag, der die Verhandlungsführung Dr. Deerbergs mißbilligte. Aber noch bevor über den Antrag abgestimmt werden konnte, legte Dr. Deerberg sein Amt nieder. Auf der folgenden Sitzung am 11. Februar erklärte dann der Abg. Dr. Seelmann-Eggebert (DnVP), daß seine Fraktion Dr. Deerberg einstimmig das Vertrauen ausgesprochen habe und somit an ihm als stellvertretendem Vorsitzenden festhalte²⁾. Als Kuttner daraufhin verlangte, über seinen Mißbilligungsantrag abstimmen zu lassen, hielt der Vorsitzende Dr. Leidig dies für unzulässig: Die Fraktion, die den stellvertretenden Vorsitzenden zu stellen habe, entscheide allein über sein Verbleiben. Die DnVP halte an Dr. Deerberg fest und damit sei der Fall erledigt. Die anderen Parteien verfolgten den Fall nicht weiter³⁾.

Dr. Deerberg hielt es späterhin für richtig, einer relativ objektiven Untersuchungstätigkeit das Wort zu reden. Seine Schlußansprache im Untersuchungsausschuß am 12. Oktober war ziemlich maßvoll und vorsichtig abgefaßt⁴⁾.

Dr. Kaufhold, der zweite gewichtige deutschnationale Ankläger, stand im Untersuchungsausschuß am 4. April im Zentrum einer erbitterten Debatte⁵⁾. Und zwar aus folgendem Grunde: Während der Parteienkämpfe zur Reichspräsidentenwahl war im März 1925 eine tendenziös-agitatorische Broschüre „Der Barmatsumpf“ von Dr. Kaufhold, „Mitglied des Barmat-Untersuchungsausschusses des Preußischen Landtages“ erschienen. Der Verweis auf die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß und — von seiten der SPD — die Formulierung „Barmat-Untersuchungsausschuß“ wurden als Mißachtung des Untersuchungsausschusses empfunden. In der von Kuttner eingeleiteten Aussprache

¹⁾ Drs. Nr. 347, S. 368.

²⁾ Drs. Nr. 395, S. 490.

³⁾ In der gleichen Sitzung kam es zu erneuten erregten Auseinandersetzungen mit Dr. Deerberg, als dieser in der Öffentlichkeit aufgetauchte Gerüchte in weitere Beweiserhebungen gegen Reichspräsident Ebert umwandeln wollte. Dem Vorwurf, man könne doch nicht wahllos jede dort geäußerte Verdächtigung im Untersuchungsausschuß sofort aufgreifen, begegnete Dr. Deerberg mit der Erklärung: „Was in der Presse, in der Öffentlichkeit überhaupt behauptet wird, muß untersucht werden, um die Atmosphäre auch vollkommen zu reinigen.“ Ebd. S. 494.

⁴⁾ Drs. Nr. 1480, S. 2946—2963.

⁵⁾ 24. Sitzung, Drs. Nr. 540, S. 1411—1430.

rief der Zentrumsabgeordnete Dr. Schwering aus: „Es ist im Laufe der Verhandlungen dieses Ausschusses, der heute seine 24. Sitzung abhält, manches geschehen, was wir bedauern müssen. Aber die Broschüre des Herrn Kollegen Kaufhold setzt allem die Krone auf“¹⁾).

Die Atmosphäre der Debatte — in der sich die DVP zurückhielt und die DnVP im wesentlichen auf Zwischenrufe beschränkte, während alle übrigen Sprecher das Verhalten Dr. Kaufholds verurteilten — kennzeichnet folgender Dialog²⁾:

„Abg. Kuttner (SPD): . . . Herr Abg. Wiedemann (DnVP), ich ersuche Sie, sich endlich selber zum Wort zu melden.

(Abg. Wiedemann [Spandau]: Anstandsunterricht können und dürfen Sie nicht geben, Sie haben kein Recht dazu! Unerhört ist das!)

— Ihnen würde ich niemals Anstandsunterricht geben, weil ich überflüssige Dinge nicht zu tun pflege.

(Abg. Wiedemann [Spandau]: Ein Mann, der dauernd mit dem Zeugen Heilmann zusammen arbeitet, müßte längst heraus sein aus dem Ausschuß! Danken Sie Gott, daß wir Sie noch hier lassen!)

— Sie scheinen, wie Herr Abg. Kaufhold, über dieses Gremium im unklaren zu sein. Hier ist ein Untersuchungsausschuß und keine Gummizelle! Merken Sie sich das!

Vorsitzender Dr. Leidig (DVP): Meine Herren, gestatten Sie mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wir hier schließlich vor der Öffentlichkeit arbeiten. Diese Mahnung richtet sich an alle Herren!“

Dr. Kaufhold mußte es hinnehmen, daß sich die Mehrheit des Untersuchungsausschusses von seiner Broschüre mit der Annahme des Antrages distanzierte³⁾:

„Der Ausschuß lehnt für die unter dem Titel ‚Der Barmatsumpf von Dr. Kaufhold, Mitglied des Barmat-Untersuchungsausschusses des Preußischen Landtages‘, im März 1925 im Brunnenverlag Karl Winckler, Berlin, erschienene Broschüre, die Unrichtigkeiten enthält, jede Verantwortung ab.“

Eine weitere dramatische Szene, die das Verhalten eines Abgeordneten hervorrief, ergab sich am 12. Februar (11. Sitzung). Der Abg. Kollwitz (KPD) hatte trotz dreimaligen Ordnungsrufs die Verhandlungen eine „Komödie“ genannt. Als er daraufhin der Aufforderung des Vorsitzenden, den Raum zu verlassen, nicht folgte, ließ ihn Dr. Leidig mit Polizeigewalt hinausführen⁴⁾.

Derartige Szenen und die Tatsache, daß sich einzelne Abgeordnete in öffentlichen Sitzungen in ausgedehnteste Detailforschungen des Lebenswandels einiger

¹⁾ Ebd. S. 1422.

²⁾ Ebd. S. 1428.

³⁾ Ebd. S. 1430.

⁴⁾ Drs. Nr. 425, S. 675 ff. Diese Handlungsweise des Vorsitzenden hatte folgendes Nachspiel: Der Abg. Kollwitz legte sofort beim Ältestenrat Beschwerde wegen seiner Ausweisung ein und forderte dessen Entscheidung an (§ 59 [1] Geschäftsordnung). Der Ältestenrat ersuchte den Geschäftsordnungsausschuß, die Frage zu klären. Der faßte den Beschluß: „Die Bestimmungen des § 58 2—7 der Geschäftsordnung (Ausschließung von der Sitzung, Verweisung aus dem Landtagsgebäude) finden auf Ausschußsitzungen keine Anwendung“ (vgl. Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag, Amtliche Ausgabe März 1932, Anhang Nr. 10). Der Ältestenrat trat diesem Beschluß in seiner Sitzung vom 4. November 1925 bei.

namhafter Zeugen vertieften — ohne daß es die Mehrheit immer wagen konnte einzugreifen, wenn sie keinen neuen Verleumdungsfeldzug riskieren wollte —, trugen nicht dazu bei, das Ansehen des Untersuchungsausschusses in der Öffentlichkeit zu festigen. Dennoch ist im Untersuchungsausschuß sehr ernsthafte und beachtenswerte Arbeit geleistet worden. Dafür legt bereits der am 7. Oktober (48. Sitzung) vom Berichterstatter Dr. v. Waldthausen erstattete, sehr umfassende Bericht ein beredtes Zeugnis ab¹⁾. Am 8. Oktober (49. Sitzung) referierte der zweite Berichterstatter, Dr. Badt (SPD), über das Untersuchungsergebnis zum Thema: „Politische Beeinflussungen und Eingriffe in anhängige Ermittlungsverfahren“²⁾. Anschließend an dieses zweite Referat trat ein Unterausschuß zusammen, um den Untersuchungsbericht an das Plenum gemeinsam mit den Berichterstattern aufzusetzen. Die Arbeiten dieses Unterausschusses erörterte der Untersuchungsausschuß auf seiner 50. und 51. Sitzung (9. und 10. Oktober)³⁾.

Am 12. Oktober 1925 fand die Schlußsitzung des Untersuchungsausschusses statt. Die Parteien nahmen noch einmal in ausführlichen Reden zum Untersuchungsergebnis Stellung. Der kommunistische Vertreter Dr. Bartels (Crefeld) legte in diesem Zusammenhang einen Minderheitsbericht vor, der behauptete, daß lediglich ein proletarischer Untersuchungsausschuß imstande gewesen wäre, die Korruptionerscheinungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems aufzudecken⁴⁾. Der vom Unterausschuß erarbeitete Untersuchungsbericht wurde im Untersuchungsausschuß gegen die Stimmen der KPD unverändert angenommen⁵⁾.

Bericht: Der am 12. Oktober 1925 vom Ausschußvorsitzenden Dr. Leidig unterzeichnete Untersuchungsbericht⁶⁾ zerfällt in seinen Feststellungen in zwei Teile: I. Fall Michael (5 Zeilen), Kutisker (36 Zeilen) und Barmat (220 Zeilen). II. Politische Beeinflussung des Justizministeriums und dessen Eingriffe in die Ermittlungsverfahren Barmat und Kutisker (21 Zeilen).

Unter I. wurden hinsichtlich des Verhältnisses des Michael-Konzerns zur Staatsbank keine Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Eine Einwirkung Dritter bei Kredithergaben lag auch im Falle Kutisker nicht vor; hier wurde jedoch von „Unredlichkeiten einzelner Beamter“ und „einer ganzen Reihe von organisatorischen und persönlichen Fehlern von Mitgliedern der Generaldirektion und Beamten der Staatsbank“ gesprochen. Die breiten Ausführungen zum Fall Barmat kamen bezüglich der politischen Anschuldigungen zum Ergebnis, daß gegen Reichspräsident Ebert keinerlei Vorwürfe gerechtfertigt seien. Die Untersuchungen hätten auch „nicht ergeben, daß bei der Gewährung der Staatsbank-

¹⁾ Drs. Nr. 1375, S. 2842—2879.

²⁾ Drs. Nr. 1377, S. 2880—2902.

³⁾ Drs. Nr. 1384.

⁴⁾ Drs. Nr. 1480, S. 2936 und 2998 ff.

⁵⁾ Über die einzelnen Abstimmungskonstellationen vgl. ebd. S. 3048—3055.

⁶⁾ Drs. Nr. 1480, S. 3057—3061; der Bericht umfaßt zusammen mit den Niederschriften 3061 Druckspalten.

kredite an die hier behandelten Konzerne im politischen Leben stehende Personen sich direkte oder indirekte Vorteile verschafft“ hätten.

Im übrigen vertrat der Bericht die Auffassung, daß sich

1. der Abg. Heilmann bei seiner Unterredung mit Finanzminister Dr. v. Richter am 8. Dezember 1924 „unvorsichtig verhalten“,
2. der Polizeipräsident Richter „in der Art seines privaten freundschaftlichen Verkehrs mit Julius Barmat“ nicht der erforderlichen Zurückhaltung befeißigt und
3. der Reichskanzler a. D. Bauer bei der Erteilung seines Empfehlungsschreibens an die Staatsbank nicht der Vorsicht bedient habe, „die er bei seiner Stellung im öffentlichen Leben Deutschlands der Staatsbank gegenüber hätte walten lassen müssen“.

Schließlich wurde noch — da das bisherige „bürokratische System der Staatsbank“ versagt habe — „die Beseitigung des Präsidial- zugunsten des Kollegialsystems in der Leitung der Staatsbank für wünschenswert“ gehalten.

Unter II. wurde festgestellt, daß weder Beeinflussungen des Justizministeriums von seiten politischer Persönlichkeiten, noch irgendwelche „von politischen oder unsachlichen Erwägungen diktierte Eingriffe“ vorgekommen seien.

Dieser Bericht stand im Plenum bei der (2.) Beratung des Haushalts der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) in der 95., 96. und 102. Sitzung am 11. und 12. November und 2. Dezember 1925 auf der Tagesordnung. Mit der Besprechung des Untersuchungsberichts war auch die Beantwortung der anfangs erwähnten Interpellationen verbunden. Gleichzeitig lagen — außer dem Ausschußantrag, der die Annahme des Untersuchungsberichts und damit der Feststellungen empfahl — noch zwei Änderungsanträge vor:

1. Ein KPD-Antrag¹⁾ vom 4. November 1925, der verlangte, die Feststellungen des Untersuchungsausschusses abzulehnen und die vom Abg. Bartels (Crefeld) im Untersuchungsausschuß vorgetragene Feststellungen anzunehmen.
2. Ein DnVP-Antrag²⁾ vom 5. November 1925. Er forderte (neben zwei weiteren Wort Einfügungen), daß in der Formel „sich direkt oder indirekt Vorteile verschafft habe“ die Worte „oder indirekt“ gestrichen werden und der den Abg. Heilmann betreffende Absatz neu gefaßt werde. Dort solle es nun u. a. heißen, daß Heilmann „die ihm als Parlamentarier gezogenen Grenzen überschritten“ habe.

Die sehr eingehende Debatte vom 11. und 12. November³⁾ erhielt wider Erwarten durch die äußerst aggressiven Ausführungen des Abg. Wiedemann (DnVP) eine scharfe Note. Noch einmal kam die ganze Barmat-Affäre mit ihren Hintergründen, den damit verbundenen Zwecksetzungen und den einzelnen Auswirkungen zur Sprache.

¹⁾ Drs. Nr. 1524; vgl. dazu auch den KPD-Antrag Drs. Nr. 1250 vom 14. Oktober 1925.

²⁾ Drs. Nr. 1525.

³⁾ St.B.P.LT, S. 6260—6313 und 6322—6330 und 6363—6399.

Am 2. Dezember 1925 nahm das Plenum den Untersuchungsbericht in unveränderter Form zur Kenntnis. Die Änderungsanträge der KPD und DnVP wurden abgelehnt — Ziffer d) des deutschnationalen Antrags (den Fall Heilmann betreffend) in namentlicher Abstimmung mit 204 gegen 153 Stimmen bei 33 Enthaltungen¹⁾.

Der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ kann — neben dem Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ der dritten Wahlperiode — als die bedeutendste primär politisch-propagandistische Enquete der Weimarer Geschichte der preußischen Untersuchungsausschüsse bezeichnet werden²⁾. Die vielschichtige Untersuchungstätigkeit des Ausschusses umschloß aber zugleich wesentliche Elemente einer Kontroll- (angebliche Eingriffe des Justizministeriums in Ermittlungsverfahren; angebliche Begünstigungen im Amt), Gesetzgebungs- (Neuorganisation der Staatsbank; Gesetzesentwurf der DVP zwecks Änderung der Verfassung) und vor allem Kollegialenquete (Fall Heilmann, Bauer, Severing, Lange-Hegermann).

Die erbarmungslose Hetz- und Verleumdungskampagne gegen Ebert, die der Untersuchungsausschuß nicht abreißen ließ, trug dazu bei, die Krankheit des Reichspräsidenten so lange zu verschleppen, bis der immer wieder verschobene operative Eingriff zu spät kam. Ebert starb am 28. Februar 1925³⁾.

Die Beschuldigungen gegen Bauer und Richter und die wenig erfreuliche Art, in der sie sich vor dem Untersuchungsausschuß zu rechtfertigen suchten, hatten zur Folge, daß Bauer sein Reichstagsmandat aufgeben⁴⁾ und Richter als Berliner Polizeipräsident zurücktreten mußte⁵⁾.

¹⁾ Ebd. S. 6813.

²⁾ Zur Kritik des Untersuchungsausschusses „Staatsbank“ siehe auch Eyck Bd. I, S. 434 ff.; Severing S. 48—51 und die nationalsozialistisch-tendenziöse Schrift von Gottfried Zarnow „Gefesselte Justiz“, Bd. I 1930, S. 30—69 und Bd. II, 1932, S. 88—177. Über die Barmat-Affäre vgl. auch Stampfer, der den Untersuchungsausschuß allerdings überhaupt nicht erwähnt! S. 445 ff.

³⁾ Noske berichtet über Eberts „Letzte Tage“ (Friedrich Ebert „Kämpfe und Ziele“, Dresden 1. J., Anhang, S. 376): „Friedrich Ebert ist im wahrsten Sinne des Wortes in den Tod getrieben worden durch schändliche Hetze, die von einer bodenlos gemeinen Presse seit langem bis in die letzten Tage hinein verübt worden ist. Weil er im Kampf um seine Ehre stand, hat Ebert den dringenden Rat seiner Ärzte, sich klinischer Behandlung zu unterwerfen, nicht rechtzeitig befolgt. Weil er jeden Tag im Barmat-Ausschuß neuen Anwürfen ausgesetzt war, blieb er, von Schmerzen gequält, in seinem Amt. Vorher hatte der schändliche Magdeburger Prozeß ihn davon abgehalten, sich einer Kur zu unterziehen. Am Montag, 23. Februar, war ich wieder, wie sooft schon, bei ihm, diesmal zum letzten Male . . . Während er sich vor Schmerzen krümmte, sprach er mit tiefer Bitterkeit davon, wie er unter der Hetze gelitten hat, die man gegen ihn in Szene gesetzt und jahrelang betrieben hat.“

⁴⁾ Siehe „Vorwärts“ vom 6. Februar 1925 „Der Fall Bauer. Beschluß des Prüfungsausschuß der Partei.“ Vgl. auch die scharfen Kritiken an Bauer im „Vorwärts“ vom 7. Februar 25 ff.

⁵⁾ Severing (Bd. II, S. 50 f.): „Im Interesse des Ansehens der preußischen Amtsstellen hielt ich es für geboten . . . Richter abzurufen . . . Er war ein Pflichtmensch, verläßlich und immer auf dem Posten . . . Auch in seiner Lebenshaltung blieb er der einfache Metallarbeiter. In seinen freundschaftlichen Beziehungen zu J. Barmat hatte er jedoch das Augenmaß zur Erkennung der gebotenen Grenzen vermissen lassen.“

Die persönliche Integrität Heilmanns hinderte zwar die Deutschnationalen daran, das ersehnte Ziel seiner Diffamierung und politischen Vernichtung zu erreichen. Sie und ihre deutschvölkischen Konkurrenten nutzten jedoch bis 1933 jede Gelegenheit, ihn unter Hinweis auf die Barmat-Affäre zu verleumden und zu verdächtigen. Heilmann ist später von den Nationalsozialisten im KZ ermordet worden¹⁾.

Der Untersuchungsausschuß „Staatsbank“, dessen Nahziel seitens der Antragsteller der entscheidende Schlag gegen Ebert und Heilmann und dessen Fernziel „die Diskreditierung des gegenwärtigen Staatssystems“²⁾ war, hat bei manchem Abseitsstehenden zur billigen Verachtung der Weimarer Republik beigetragen. Sein Untersuchungsergebnis hat jedoch in demokratischen Kreisen der Bevölkerung klärend gewirkt und das hohe Maß an propagandistischer Ausbeutung relativ zweitrangiger Vorgänge erkennen lassen. Zugleich trug er dazu bei, Regierung und Parteien zu besonderer Wachsamkeit und Korrektheit anzuspornen. Dies wirkte sich auch sogleich bei der Umorganisation der Staatsbank aus.

Das gerichtliche Strafverfahren gegen Barmat — „das in den Annalen der deutschen Rechtspflege fast ohne Gleichen ist“³⁾ — fand nach mehr als einjähriger öffentlicher Verhandlung am 30. März 1928 mit der Urteilsverkündung sein Ende. Die Urteilsbegründung umfaßt allein 545 Folio-Druckseiten⁴⁾. Sie „darf als ein wertvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Inflations- und Übergangszeit bezeichnet werden“. Julius Barmat erhielt wegen aktiver Bestechung in zwei Fällen elf Monate Gefängnis. Die Hälfte davon galt durch die Untersuchungshaft als verbüßt. In allen übrigen Anklagepunkten wurde er freigesprochen.

Dies der früheren agitatorischen Aufregung wenig entsprechende Urteil unterstrich zugleich die im Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ letztlich erzielte Sorgfalt der Untersuchungen.

(Der DVP-Antrag zwecks Änderung des Art. 25 Preußische Verfassung.) Am 2. Dezember 1925 stand im Landtag zugleich ein Antrag der DVP zur Abstimmung, der eine Änderung des Art. 25 Preußische Verfassung verlangte.

Unter den vielzähligen Problemen, die die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses „Staatsbank“ aufwarf, hatte der Vorwurf eines untragbaren Eingriffs

¹⁾ Eyck (Bd. I, S. 334 f.): Heilmann „war ein kluger Kopf und ein wirksamer Redner von ungewöhnlicher dialektischer Begabung, aber er neigte zu einer herausfordernden und überheblichen Tonart, die seine Gegner aufs äußerste reizte, zumal er ihnen schon als Jude verhaßt war“. Seine Beziehungen zu Barmat haben „auch in linksstehenden Kreisen Anstoß erregt. Aber es war ihm nicht nachzuweisen, und ist auch nicht wahrscheinlich, daß er aus diesen Beziehungen persönlichen Nutzen gezogen hat. So vermochte er den gegen ihn entfachten Sturm zu überstehen.“ Ähnlich Dr. Schwering in einem Brief vom 6. Februar 1957 an den Verfasser.

²⁾ Abg. Dr. Schwering (Z) am 11. November 1925 im Landtag, S. 6292.

³⁾ Eyck Bd. I, S. 435; ebenso das folgende Zitat.

⁴⁾ „Urteil des Schöffengerichts Berlin Mitte in der Strafsache gegen Barmat und Genossen“, Berlin 1929, Reichsdruckerei.

der parlamentarischen Untersuchungstätigkeit in schwebende Strafverfahren eine ganz besonders scharf diskutierte Rolle gespielt. Jede Partei beschuldigte die anderen Parteien bei deren Untersuchungsverlangen unverantwortlicher Eingriffe in anhängige Verfahren, und die gesamte parlamentarische Untersuchungstätigkeit wiederum sah sich der härtesten Kritik seitens des Deutschen Richterbundes ausgesetzt¹⁾. Um diesem Streit ein Ziel zu setzen, brachte die DVP-Fraktion — wohl unter führender Mitwirkung Dr. Leidigs — am 15. Oktober, also drei Tage nach der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses „Staatsbank“, einen Gesetzentwurf ein, in dem es hieß²⁾:

„Einzigster Art.: Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (GS 543) wird wie folgt geändert: Dem Art. 25 (Einsetzung von Untersuchungsausschüssen) wird folgender Abs. 4 angefügt:

4. Ist ein Strafverfahren anhängig, so dürfen die von ihm erfaßten Handlungen vor Abschluß des Strafverfahrens nicht zum Gegenstand des Verfahrens vor einem Untersuchungsausschuß gemacht werden.“

Der Entwurf wurde gemeinsam mit dem Untersuchungsbericht besprochen und am 2. Dezember 1925 dem Verfassungsausschuß überwiesen³⁾. Der beantragte am 12. Januar 1926, den Gesetzentwurf abzulehnen⁴⁾. Am 27. Januar (118. Sitzung) nahm das Plenum zum Ausschlußantrag Stellung⁵⁾. Dem Abg. Leidig (DVP) fiel dabei die Aufgabe zu, dem Haus als Ausschluß-Berichterstatte die Ablehnung des Gesetzentwurfs seiner Fraktion zu empfehlen. Nach seinen Ausführungen stützte sich der Verfassungsausschuß bei seiner Entscheidung auf zwei Argumente:

Erstens biete die Annahme des DVP-Antrages die nicht zu befürwortende Möglichkeit, daß die Staatsanwaltschaft durch Eröffnung eines Strafverfahrens jeden Untersuchungsausschuß, der der Regierung nicht willkommen sei, lahmlegen könne.

Zweitens sei das Parlament der Ansicht, daß „die parlamentarische Aktion grundsätzlich den Vorrang auch vor der richterlichen Aktion behalten solle und behalten müsse“. Es liege allerdings im rechtsstaatlichen Sinne, daß die parlamentarische Aktion dabei Takt und Selbstbescheidung übe.

Diese Thesen unterstützte vornehmlich der Abg. Dr. Hamburger (SPD) mit dem Hinweis, daß das — wenn auch keineswegs ideale, vielmehr verbesserungswürdige — parlamentarische Untersuchungsverfahren doch zeitweilig zu „besseren“ Ergebnissen als ein ordentliches Gerichtsverfahren gekommen sei. Das

¹⁾ Vgl. unten S. 321 ff.; sowie Eyck Bd. I, S. 435 und Abg. Pinkerneil (DVP) im Untersuchungsausschuß, Drs. 1480, S. 2975.

²⁾ Drs. Nr. 1268.

³⁾ St.B.P.LT, S. 6813.

⁴⁾ Drs. Nr. 1957.

⁵⁾ St.B.P.LT, S. 8146—8148.

parlamentarische Untersuchungsrecht habe eine wichtige Funktion zu erfüllen. Das Parlament dürfe Abstriche an diesem Recht nicht dulden.

Die Verfassungsänderung wurde abgelehnt.

2. Die seitens der Regierungsparteien erzwungenen Untersuchungsausschüsse

Der von den Deutschnationalen erzwungene Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ wurde seitens der Regierungsparteien als ein unverhüllter Angriff gegen die gesamte Regierungspolitik und ihre parlamentarisch-demokratische Grundhaltung gewertet. Die Koalitionsparteien sahen sich in die Defensive gedrängt. Es galt, aus dieser gefährlichen Lage herauszukommen und in den Gegenangriff möglichst auch das Untersuchungsinstitut mit einzubeziehen.

Bevor auf die im Rahmen dieser Gegenaktion von den Regierungsparteien erzwungenen Untersuchungsausschüsse eingegangen wird, sei die Geschichte jenes Untersuchungsausschusses kurz skizziert, der zwar gleichfalls mit den Ereignissen der Barmat-Affäre aufs engste verknüpft und der DnVP wenig angenehm war, dessen Beweisziel sich jedoch nicht unmittelbar gegen eine bestimmte Partei, sondern gegen das offensichtliche Versagen einzelner Beamter richtete. Es handelt sich dabei um den tragischen Todesfall des Reichspostministers a. D. Dr. Höfle.

a) Der Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“ (Z, DD, SPD: 29. April 1925)

Vorgeschichte: Im Winter 1924/25 ging das Gerücht um, die Gebrüder Barmat hätten die verschleuderten Staatsbank- und Reichspost-Kredite durch Korruption und unlautere Druckmittel erworben¹). Für die Reichspostgelder war Dr. Höfle (Z) verantwortlich. Unter dem Druck der Verdächtigungen, den Bestechungskünsten Barmats erlegen zu sein, mußte Dr. Höfle am 10. Januar 1925 sein Amt als Reichspostminister und am 9. Februar sein Reichstagsmandat niederlegen. Tags darauf, am 10. Februar, wurde er in Untersuchungshaft genommen, in der sich der kranke und gebrochene Mann unerträglichen Härten ausgesetzt sah.

In welcher Zwangslage — die strengste Zurückhaltung nahelegte — sich das Justizministerium befand, verdeutlicht eine kleine Anfrage der Abg. Wiegiershaus, Dr. Koerner und Genossen (NF) vom 12. Februar 1925, in der u. a. drohend gefragt wurde²):

„1. Hat das persönliche Eingreifen des Justizministers für seinen Partei-Kollegen die Verhaftung verzögert?

2. Ist es damit Höfle möglich gewesen, Akten etc. abzutransportieren?“

¹) Vgl. Eyck Bd. I, S. 433 f. und besonders Victor Schiff „Die Höfle-Tragödie“ (Geschichte eines Justizmordes) Berlin 1925, Verlag für Sozialwissenschaft. Im Anhang (S. 143—149) dieses Buches ist die schriftliche Zeugenaussage von Frau Höfle, die am 16. Mai 1925 im Untersuchungsausschuß verlesen wurde, abgedruckt.

²) Drs. Nr. 232 F; vgl. dazu auch die 83. Landtagssitzung am 20. Oktober 1925, St.B.P.L.T., S. 4837 f.

Am 20. April 1925 verstarb Dr. Höfle in der Untersuchungshaft unter aufsehen-
erregenden Umständen, die auf eine fahrlässige Tötung schließen ließen. Von der
allgemeinen Empörung und Unruhe getragen, forderte die Zentrumsparlei die
Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Ihr Untersuchungsantrag vom
29. April wurde sofort von den übrigen Koalitionsparteien (DD, SPD) mitunter-
zeichnet¹⁾:

„Wir beantragen gemäß § 25 der Verfassung: Der Landtag wolle einen Untersuchungs-
ausschuß von 29 Mitgliedern einsetzen zur Prüfung der Frage, ob und inwieweit in
dem Strafverfahren gegen den verstorbenen Reichsminister a. D. Dr. Höfle, insbe-
sondere bei Anordnung, Aufrechterhaltung und Durchführung der Untersuchungshaft
Pflichtwidrigkeiten oder durch den Untersuchungszweck nicht gebotene Härten von
Beamten oder mit einzelnen amtlichen Funktionen betrauten Personen vorgekommen
sind, welche den Tod des Reichsministers a. D. Dr. Höfle unmittelbar oder mittelbar
herbeigeführt oder beschleunigt haben.“

Noch am gleichen Tage (29. April, 34. Sitzung) kam der Untersuchungsantrag im
Plenum des Landtags zur Behandlung²⁾. Als der Abg. Wildermann (Z) nach
Schluß der Tagesordnung die Einsetzung des geforderten Untersuchungsaus-
schusses beantragte, hielt es kein Parlamentarier für angebracht, auf Präsident
Bartels' kürzlich geäußerten Vorschlag, die Mitgliederbestellung stets nur im
Rahmen der Tagesordnung vorzunehmen³⁾, hinzuweisen. Lediglich der deutsch-
nationale Abg. Schlange-Schöningen warf in der kurzen Aussprache die Frage
auf, „ob wirklich eine Zweckmäßigkeit und Möglichkeit dafür (für den Unter-
suchungsausschuß) vorliege“. Aber nach wenigen Zurufen lenkte er augenblick-
lich ein: „Gut, wenn sie vorliegt, dann meinewegen“⁴⁾. Daraufhin wurde der
Untersuchungsausschuß mit 29 Mitgliedern eingesetzt.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“ trat am 4. Mai 1925 unter
Vorsitz des deutschnationalen Abg. Dr. Seelmann-Eggebert (stellvertretender
Vorsitzender Paetzel [SPD]) zusammen. Zum Berichterstatter wurde der Abg.
Dr. Wester (Z) gewählt.

Die Arbeiten des Untersuchungsausschusses verliefen unter der allerseits sehr
gelobten Verhandlungsführung des Vorsitzenden Dr. Seelmann-Eggebert⁵⁾ re-
lativ ruhig und äußerst objektiv. Auf der 24. und 25. Sitzung am 9. und 10. Juli
1925 gaben die einzelnen Parteien ihre Stellungnahmen zu den Ergebnissen der

¹⁾ Drs. Nr. 528.

²⁾ St.B.P.LT, S. 1545—1548.

³⁾ Vgl. oben S. 173.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 1546.

⁵⁾ So erklärte der Abg. Wachhorst de Wente (DD) am 20. Oktober 1925 im Landtag (St.B.P.LT, S. 4826): „Ich bin überzeugt, daß ihm (Dr. Seelmann-Eggebert) die Mitglieder aller Parteien die größte Hochachtung entgegenbringen werden. Ich wünschte, daß sich die deutschen Richter an ihm ein Beispiel nehmen möchten und dadurch das Ansehen der deutschen Justiz in die Höhe brächten.“ Auch der Abg. Kuttner (SPD) bezeugte dem Vorsitzenden seine „vollste menschliche Hochachtung“ (ebd., S. 4803).

Beweisnahmen ab. Während dabei die Regierungsparteien einmütig einen Selbstmord Dr. Höfles für völlig abwegig hielten, stellten sich die Vertreter der DnVP und DVP auf den Standpunkt, daß die Möglichkeit keinesfalls ausgeschlossen sei.

Auf der 26. (letzten) Sitzung am 11. Juli 1925 einigte sich der Untersuchungsausschuß mit Zustimmung, der DnVP auf eine Kompromißformel, derzufolge der Untersuchungsausschuß zu folgenden Ergebnissen gekommen war¹⁾:

1. „... Das Verhalten der Vertreter der Staatsanwaltschaft in Sachen Höfle läßt in einigen Fällen ruhiges Urteil und Takt vermissen.“

2. „Während der Inhaftierung des Dr. Höfle sind mehrfache Verstöße gegen die Dienst- und Vollzugsordnung festzustellen...“

3. „Die ärztliche Untersuchung und Behandlung Höfles durch Medizinalrat Dr. Thiele war in hohem Grade oberflächlich. Die Abgabe narkotischer Mittel erfolgte im Untersuchungslazarett unter der Leitung Dr. Thieles leichtfertig...“

4. „Der Tod Höfles ist letzten Endes durch Einwirkung narkotischer Gifte herbeigeführt worden... Selbstmord Höfles bei freier Willensbestimmung ist nicht erwiesen.“

Bericht: Der beispielhaft übersichtlich zusammengestellte Untersuchungsbericht vom 11. Juli 1925 umfaßt allein an Sitzungsniederschriften und Aktenanlagen 1768 Spalten²⁾. Er lag dem Plenum am 19. und 20. Oktober 1925 (82. und 83. Sitzung) zur Beratung vor³⁾ und wurde als besonderer Punkt der Tagesordnung im Rahmen der (2.) Beratung des Justizhaushaltes besprochen.

Während die Debatte vom 19. Oktober relativ ruhig-sachlich verlief⁴⁾, kam es am 20. zu lebhaften Auseinandersetzungen. An diesem Tage eröffnete der Abg. Kuttner (SPD) die Aussprache mit einer schweren Anklage gegen die Pressehetze der oppositionellen Rechtsparteien. Die Frage, wie es im Falle Höfle zu einer so „ungeheuren Häufung von Fehlgriffen“⁵⁾ habe kommen können, beantwortete Kuttner mit dem Hinweis:

„Der Fall Höfle spielte sich in der Hochzeit der Barmat-Hetze ab⁶⁾... Es gäbe keinen Fall Höfle, wenn es keine deutschnationale und keine kommunistische Hetze gegen diesen Mann gegeben hätte⁷⁾.“ Die Deutschnationalen „haben eine Pogromstimmung im Volke erzeugt, ... deren Terror die Beamten erlegen sind⁸⁾... Die indirekten Todesursachen Höfles heißen: Hetze und Verleumdung⁹⁾.“

¹⁾ Drs. Nr. 930, S. VIII—IX und S. 1711—1728.

²⁾ Drs. Nr. 930.

³⁾ St.B.P.LT, S. 4769—4794 und S. 4798—4875.

⁴⁾ An diesem Tage sprach der Abg. Dr. Seelmann-Eggebert (DnVP) für seine Fraktion. Der Abg. Kuttner (SPD) kommentierte diese Rede am folgenden Tage mit den Worten: „Die wirklich Schuldigen (er nennt die deutschnationalen Abg. Kenkel, Leopold und Bacmeister) verkriechen sich und überlassen es den anständiger und vornehmer gesinnten Elementen in ihrer Partei, die schwierige Rechtfertigung zu übernehmen.“ Ebd. S. 4803.

⁵⁾ S. 4799.

⁶⁾ S. 4800.

⁷⁾ S. 4802.

⁸⁾ S. 4803.

⁹⁾ S. 4807.

In ähnlichem Sinne äußerten sich die übrigen Sprecher der Koalitionsparteien. So sprach der Abg. Riedel (DD) von einer „Barmat-Psychose“, der „leider auch Richter, Staatsanwälte, Beamte und Ärzte zum Opfer gefallen“ seien¹⁾. Aus seinen Erfahrungen während der Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuß wußte der Abg. Dr. Wester (Z) zu berichten²⁾:

„Wir haben als Ausschußmitglieder noch alle in frischer Erinnerung, wie sehr die Herren Regierungs-Kommissare erstaunt, ja geradezu entsetzt gewesen sind, wenn sie diese überspitzte formalistische Einstellung ihrer eigenen Untergebenen in ihrer Eigenschaft als Staatsanwälte und Richter kennen gelernt haben.“

Auch der Abg. Dr. Quaet-Faslem (DnVP) gab zwar zu, daß „im Falle Höfle fraglos eine ganze Reihe von Fehlern und Ungeschicklichkeiten vorgekommen“ seien³⁾. Er bekundete jedoch den „lebhaften Wunsch“ seiner Fraktion⁴⁾,

„daß endlich einmal mit den unerhörten Angriffen auf den Richterstand, die Staatsanwälte und die Beamten in den Ministerien aufgehört werden möge (lebhaft Zustimmung), damit das ins Schwanken geratene Volksvertrauen zur Rechtspflege wieder hergestellt wird zum Wohl des Staatsganzen (Bravo! bei der DnVP)“.

Und der Abg. Dr. Kriege/Berlin (DnVP) unterstützte diese Ansicht mit den Worten⁵⁾:

„... auch der tragische Ausgang des unglücklichen Dr. Höfle, den wir mit den übrigen Parteien bedauern, können meine politischen Freunde nicht hindern, daran festzuhalten, daß die deutsche Rechtspflege im großen und ganzen durchaus auf der Höhe steht (Zurufe links: Oho!) und nach dem Satze handelt: *justitia fundamentum regnorum* (Bravo! rechts).“

Welche gesetzlichen Schlußfolgerungen aus den im Untersuchungsausschuß gewonnenen Erkenntnissen zu ziehen seien, gab der Abg. Wachhorst de Wente (DD) — „leider fehlt es in der letzten Zeit an dem Vertrauen zur Justiz, und ich muß sagen: Wehe dem Land und Volk, wenn es kein Vertrauen mehr zur Justiz hat!“⁶⁾ — zu verstehen, indem er ausführte⁷⁾:

„Es ist (im Untersuchungsausschuß) in Zustände hineingeleuchtet worden, die geradezu mittelalterlich anmuten. Ich muß doch sagen: die vielen Reformen, die von seiten des Justizministeriums in Aussicht genommen worden sind, genügen uns an sich nicht; sie werden doch nicht immer befolgt werden. Wir verlangen ihre gesetzliche Festlegung, und dann muß auch ein neues Strafvollzugsgesetz geschaffen werden, das etwas mehr modernen Geist atmet, als das jetzt in Geltung befindliche. Dann erst wird auch der Tod eines deutschen Reichsministers nicht ganz vergeblich gewesen sein“.

¹⁾ S. 4869.

²⁾ S. 4846.

³⁾ S. 4841.

⁴⁾ S. 4844.

⁵⁾ S. 4866 f.

⁶⁾ S. 4826 f.

⁷⁾ S. 4830.

Am 29. Oktober (88. Sitzung) kam der Untersuchungsbericht zur Abstimmung. Er wurde angenommen¹⁾.

Der Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“ hat — trotz aller agitatorischen Nutzenanwendung, die mit seinen Arbeiten verbunden werden konnte — primär als sachliche Kontrollenquete gewirkt. Darüber hinaus haben seine Untersuchungen dazu beigetragen, daß die gesetzlichen Regelungen des Untersuchungshaftverfahrens neu diskutiert und überarbeitet wurden. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu Eingaben und Gesetzentwürfen seitens interessierter Privatpersonen und Vereinigungen gekommen²⁾.

b) *Der Untersuchungsausschuß „Landespfandbriefanstalt“ (DD, SPD: 30. Januar 1925)*

Vorgeschichte: Am 29. Januar 1925, am gleichen Tage, da im Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ die DnVP zum Schlage gegen den Reichspräsidenten Ebert und führende sozialdemokratische Politiker ausholte, brachten die Abg. Dr. Schreiber (Halle), Nuschke und Genossen (DD) einen Untersuchungsantrag zu einem Thema ein, dessen Erörterung den Rechtsparteien wenig angenehm sein mußte³⁾:

„Der Leiter der Preußischen Landespfandbriefanstalt, der frühere Geheime Regierungsrat Nehring (er gehörte der DVP an), hat seinen Posten mit Verzicht auf die ihm zustehende Pension aufgegeben. Nach Pressemitteilungen liegt der Grund für diesen ungewöhnlichen Vorgang darin, daß die Landespfandbriefanstalt, deren Aufgabe es sein sollte, Mittel für den Wohnungsbau flüssig zu machen, mehrere Millionen Mark für eine Terrainspekulation, an der die Herren von Zitzewitz und von Etdorf beteiligt sein sollen, zur Verfügung gestellt und hierbei erhebliche Verluste erlitten hat.

Der Landtag wolle gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung beschließen, dem zur Untersuchung der Unregelmäßigkeiten bei der Staatsbank eingesetzten Untersuchungsausschuß auch die Untersuchung dieser Vorgänge zu übertragen.“

War mit diesem Untersuchungsantrag auch die Möglichkeit gegeben, im Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ Dinge zu erörtern und Personen zu vernehmen, deren öffentliche Behandlung ein gewisses Gegengewicht gegen die rücksichtslosen Untersuchungen der Deutschnationalen bilden konnten, so gab sich die SPD mit dieser Lösung doch nicht zufrieden. Sie hielt es für wirksamer, wenn sich ein neuer Untersuchungsausschuß mit seiner ungeteilten Aufmerksamkeit

¹⁾ S. 5373.

²⁾ A) Ein „Untersuchungshaft-Gesetzentwurf nebst Begründung“ von Rechtsanwalt Dr. Max Alberg (Berlin), vorgelegt und genehmigt vom Berliner Anwaltsverein und dem Rechtsausschuß des Reichstages eingereicht. Vgl. „Die Justiz“ Bd. I, Heft 2 (Dezember) 1925, S. 166 ff.: „Gesetzentwurf zur Abänderung der Strafprozeßordnung“.

B) Ein „Untersuchungshaft-Gesetzentwurf“ des Gesetzgebungsausschusses des Hamburger Anwaltsvereins. Abgedruckt in „Die Justiz“ Bd. I, Heft 6 (August) 1926, S. 583 ff.; vgl. auch den Brief des Anwaltsvereins an die Senatskommission für die Justizverwaltung Hamburg vom 7. Juni 1926, ebd. S. 583.

³⁾ Drs. Nr. 170.

unverzöglich diesem Fragenkomplex zuwenden würde. Zumal der SPD in diesem Ausschuß der Vorsitz zufallen mußte.

Sie stellten daher am 30. Januar zum vorliegenden Untersuchungsantrag der DD einen Änderungsantrag, wonach der Landtag beschließen sollte¹⁾:

„Den Abs. 2 zu streichen und dafür zu setzen: Gemäß Art. 25 der Verfassung wird ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern zur Untersuchung der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten eingesetzt.“

Beide Anträge standen im Plenum bereits am 30. Januar 1925 (10. Sitzung) auf der Tagesordnung²⁾. Die Demokraten stimmten dem SPD-Änderungsantrag zu. Daraufhin setzte die Landtagsmehrheit den Untersuchungsausschuß ohne nähere Besprechung ein³⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Landespfandbriefanstalt“ trat am 10. Februar 1925 unter Vorsitz des sozialdemokratischen Abg. Leinert zu seiner ersten Sitzung zusammen. Als Berichterstatter wurde der Abg. Riedel (DD) bestellt.

Bereits auf der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses, am 12. Februar, versuchte der deutschnationale Abg. Jaeger, die Untersuchungstätigkeit des Ausschusses einzuengen. Er schlug vor, die Voruntersuchungen erst einmal dem Volkswohlfahrtsministerium zu überlassen und sich bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses zu vertagen⁴⁾. Ebenso erfolglos war am 24. Februar (4. Sitzung) das Verlangen des Abg. Dr. Grundmann (DVP), die Untersuchungen überhaupt einzustellen⁵⁾. Während also im Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ der Lebenswandel und die privaten Beziehungen sozialdemokratischer Persönlichkeiten lang und breit erörtert wurden, mußten in diesem Untersuchungsausschuß Männer wie Geheimrat Nehring, der der DVP angehörte, und zahlreiche Herren mit wohlklingenden preußischen Adelsnamen den kritischen Fragen sozialdemokratischer Abgeordneter standhalten.

Am 8. April wurden die Zeugen Dr. Kahn und von Carlowitz im Untersuchungsgefängnis Moabit vom Vorsitzenden und Berichterstatter vernommen.

Seine letzte (20.) Sitzung hielt der Untersuchungsausschuß am 6. Juli 1925 ab.

¹⁾ Drs. Nr. 172.

²⁾ St.B.P.L.T, S. 416—418.

³⁾ Am 23. Januar 1925 (9. Sitzung) war die Regierung Braun zurückgetreten. Auf der 10. Sitzung schritt der Landtag im Anschluß an die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zur Wahl des Ministerpräsidenten. Es erhielten:

Otto Braun	221 Stimmen
Dr. v. Kries, Potsdam, (DnVP)	175 Stimmen
Wilhelm Pieck (KPD)	39 Stimmen

⁴⁾ Drs. Nr. 670, S. 17.

⁵⁾ Ebd., S. 60.

Bericht: Der Untersuchungsbericht vom 6. Juni 1925 umfaßt (einschließlich Niederschriften) 984 Spalten¹⁾. In seinen Feststellungen kommt er zu folgendem Ergebnis:

Das Konsortium v. Zitzewitz, v. Etdorf, v. Carlowitz und Genossen hat der Landespfandbriefanstalt 4,4 Mill. Mark für undurchsichtige Terraingeschäfte entnommen²⁾. Der leitende Direktor Nehring und der kaufmännische Direktor Lüders haben für diese Geschäfte keine Vergütungen erhalten. Sie haben sich jedoch grober Fahrlässigkeiten schuldig gemacht. Eine durchgreifende Verbesserung der Staatsaufsicht über alle öffentlichen Geldanstalten ist zu fordern.

Im Plenum stand der Untersuchungsbericht in den ersten beiden Sitzungen nach den Sommerferien, am 22. und 23. September 1925 (65. und 66. Sitzung zur Debatte³⁾. Sie wurde an beiden Tagen sehr lebhaft geführt. Sie endete am 23. September mit der persönlichen Bemerkung des Abg. Dr. Grundmann (DVP)⁴⁾:

„Wenn Herr Abg. Leinert sagt, daß er einsieht, daß ich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nicht zufrieden bin, weil ich schon in der 4. Ausschusssitzung den Antrag gestellt habe, die Untersuchungen abubrechen, so geht daraus nur hervor, daß ich zum Unterschiede von Ihnen (nach links), der Sie im Dreck weiter wühlen wollten, (sehr wahr! rechts) damit zufrieden war, daß die Frage sachlich aufgeklärt war, ob eine Behörde gefehlt hat oder nicht. So treibe ich und meine Partei Politik, aber nicht so wie Sie!“

Anschließend wurde über den Untersuchungsbericht abgestimmt. Zunächst lehnte das Haus einen Entschließungsantrag der KPD⁵⁾ ab, der die Feststellungen des Untersuchungsberichts verwarf. Die Feststellungen wurden dann mit zwei geringfügigen Änderungen⁶⁾, die die zu ergreifenden Maßnahmen betrafen, vom Landtag gebilligt⁷⁾.

Der Untersuchungsausschuß „Landespfandbriefanstalt“ kann als eine primär politisch-propagandistische Enquete bezeichnet werden.

c) *Der Untersuchungsantrag „Staatsbank (Firma Paul Schmidt u. Co.)“*
(SPD: beantragt am 11. März 1925, später zurückgezogen)

Am 28. Februar 1925 war Reichspräsident Ebert an den Folgen einer verschleppten Blinddarmoperation gestorben. Der erste Wahlgang zur Nominierung

¹⁾ Drs. Nr. 670.

²⁾ Der Untersuchungsbericht enthält auf S. 979 f. eine detaillierte Aufstellung der Geldentnahmen.

³⁾ St.B.P.LT, S. 3267—3311 und S. 3322—3365; vgl. 64. Sitzung am 4. Juli 1925, S. 3251: Fortsetzung der Tagesordnung.

⁴⁾ S. 3364.

⁵⁾ Drs. Nr. 1007 vom 23. September 1925.

⁶⁾ Änderungsantrag Drs. Nr. 1008 der WV.

⁷⁾ S. 3364.

seines Nachfolgers wurde für den 26. März vorgesehen. Am 8. März verkündete der „Vorwärts“ mit großer Schlagzeile: „Otto Braun unser Kandidat! Der Kampf um Eberts Erbe ist eröffnet!“

Natürlich bedienten sich die Konkurrenten des Wahlkampfes bei ihrem agitatorischen Bestreben auch des Barmat-Skandals und gaben sich alle Mühe, ihn gehörig auszuschlachten. So bezeichnete etwa der „Rechtsblock für Groß-Berlin“ — der sich für Jarres Kandidatur entschieden hatte — den sozialdemokratischen Gegenkandidaten Braun in einem Wahlaufuf als „den Vertreter der Barmat-Marxisten“¹⁾. Im Rahmen ihres Gegenangriffs wider diese Korruptionspropaganda war den Sozialdemokraten wiederum jeder Skandal, in den deutsch-nationale Repräsentanten verwickelt waren, sehr gelegen. Sie hoben daher nicht nur den Zitzewitz-Skandal und dessen „finstere“ Hintergründe besonders eindringlich hervor, sondern griffen auch sofort zu, als der „Fall Schmidt“ einiges auf korrupte Vorgänge verweisendes Material zu bieten schien²⁾.

Paul Schmidt war einstmals Annoncenwerber der „Kreuz-Zeitung“ gewesen und hatte bei seinem Ausscheiden von dem Geschäftsführer, dem deutschnationalen Reichstags-Abg. Grafen Westarp, „ein glänzendes“ Zeugnis erhalten. Späterhin hatte Schmidt bei mehreren öffentlichen Instituten — u. a. auch der Preußischen Staatsbank — Kredite aufgenommen, die — nach Meinung des sozialdemokratischen Pressedienstes — „ohne die besondere Empfehlung des Grafen Westarp kaum möglich gewesen wären“. Als dann Schmidt die Kredite nicht rechtzeitig abdecken konnte, ließ er sich in undurchsichtige Sanierungsgeschäfte ein. Die SPD zögerte nicht, im Zusammenhang mit jenen dunklen Geschäften zahlreiche wohlklingende Adelsnamen und die prominenter deutsch-nationaler Politiker (z. B.: Dr. v. Kries) zu nennen.

Am 11. März 1925 stellten die Abg. Heilmann, Leid und Genossen (SPD) ihren Untersuchungsantrag zu diesem Thema³⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: einen Untersuchungsausschuß einzusetzen über die Kredite der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) an die Firma Paul Schmidt und Co. Insbesondere soll festgestellt werden, welche politischen Einflüsse zur Kreditgewährung beigetragen haben, und wer auf die Staatsbank eingewirkt hat, damit sie auf die Zurückzahlung des Kredits zu dem gegebenen Termin oder überhaupt zu einem Teil verzichte.“

Das Sitzungsprotokoll der 22. Sitzung des Landtags vom 12. März bestätigte den Eingang des Antrages⁴⁾. Und die Morgenausgabe des „Vorwärts“ vom gleichen Tage erklärte:

¹⁾ Vgl. „Vorwärts“ vom 18. März 1925, Abendausgabe, S. 1.

²⁾ Siehe hierzu vor allem den ausführlichen Artikel: „Deutschnationale Geschäftspolitiker“ im „Vorwärts“ (Morgenausgabe) vom 12. März 1925, S. 3.

³⁾ Drs. Nr. 374.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 979.

„Es untersteht jetzt der öffentlichen und parlamentarischen Kritik und Untersuchung, die wahrscheinlich restlose Klarheit in einigen noch nicht vollkommen geklärten Punkten schaffen wird. Es ergibt sich jedenfalls schon jetzt, daß das große moralische Pathos, mit dem die Deutschnationalen ihre Skandalitis betätigen, innerlich recht hohl ist.“

Dann wurde es aber merklich still um dieses sozialdemokratische Untersuchungsbegehren. Zwar vermerkte der „Vorwärts“ noch am 14. März die „lendenlahmen Dementis“ des Grafen Westarp und des Landtags-Abg. Dr. v. Kries, in denen sie die geäußerten Verdächtigungen entschieden zurückwiesen. Dann wurde der Fall jedoch nicht weiter publizistisch verfolgt. Denn es scheint sich bald herausgestellt zu haben, daß die potentielle Wirksamkeit und der verwertbare Gehalt des angestrebten Untersuchungsthemas den sozialdemokratischen Erwartungen nicht entsprach. Die Antragsteller hielten es jedenfalls für zweckmäßig, ihren Untersuchungsantrag vor seiner parlamentarischen Behandlung zurückzuziehen¹⁾.

d) *Der Untersuchungsausschuß „Fememorde“ (SPD: 29. Januar 1926)*

Zum gewichtigsten Gegenschlag wider die deutschnationalen Attacken, die im Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ gegen das demokratisch-parlamentarische Herrschaftssystem der Weimarer Republik im allgemeinen und die Sozialdemokratie im besonderen geführt wurden, holte die SPD mit dem Untersuchungsausschuß „Fememorde“ aus.

Vorgeschichte: Der Preußische Landtag hatte bereits in seiner ersten Wahlperiode auf Wunsch der SPD einen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der die gerichtlichen Verhaltensweisen bei der strafrechtlichen Verfolgung politischer Morde durchforschen sollte. Da der Untersuchungsausschuß seine Arbeiten nicht beenden konnte, hatte die SPD ihren Wählern verkündet, daß sie die abgebrochenen Untersuchungen auch in der kommenden Wahlperiode fortsetzen würde²⁾. Sie kam jedoch nicht dazu, diese Ankündigungen zu erfüllen. Zwar griff sie das Thema auch in der zweiten Wahlperiode auf, aber unter einer völlig neuen Fragestellung. Daß die SPD mit dieser neuen Fragestellung und ihrer intensiven Verfolgung den Deutschnationalen vornehmlich die Gegenrechnung für ihre skrupellose Ausschlichtung der Barmat-Affäre präsentieren wollte, ist nicht zu übersehen.

Am 14. Januar 1926 brachten die Abg. Leid und Genossen (SPD) ihren Untersuchungsantrag im Landtag ein³⁾:

¹⁾ Sachregisterband S. 27 158: Landtag 135.

²⁾ Vgl. oben S. 158.

³⁾ Drs. Nr. 1959.

„Eine Mitteilung des Polizeipräsidiums in Berlin an die Presse vom 12. Januar dieses Jahres bestätigt die Meldungen des ‚Deutschen‘, der ‚Frankfurter Zeitung‘¹⁾ und des ‚Vorwärts‘, daß der deutschnationale Reichstags-Abg. Behrens und der deutschnationale Landtags-Abg. Meyer (Hermsdorf) von der Vereinigung deutscher Arbeitgeber-Verbände 5000 Mark zur Unterstützung des Fememörders und Führers der Schwarzen Reichswehr Oberleutnant a. D. Schulz entliehen haben.

Der Landtag wolle beschließen, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die Beziehungen zwischen Fememördern, deutschnationalen Abgeordneten und Arbeitgeber-Verbänden aufklärt.“

(„Fall Meyer-Behrens“ und „Fall Jahnke“)²⁾

Da das Plenum zwischen dem 15. und 27. Januar 1926³⁾ keine Sitzungen abhielt, kam der Untersuchungsantrag erst am 29. Januar (120. Sitzung) als zweiter Punkt auf die Tagesordnung⁴⁾. Als Präsident Bartels vorschlug, den auf Grund des hinreichend unterstützten Untersuchungsantrages eingesetzten Untersuchungsausschuß wunschgemäß mit 21 Mitgliedern zu besetzen, plädierte der Abg. D. Dr. v. Campe (DVP) für 15 Mitglieder. Er gab zu bedenken:

1. Auch 15 Mitglieder könnten das Material bewältigen.
2. Je weniger Mitglieder, desto eher und leichter sei eine Entscheidung zu erreichen.
3. Der Landtag müsse mit seinen Geldern haushalten.

Das Plenum beschloß, 15 Mitglieder in den Untersuchungsausschuß zu delegieren⁵⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Fememorde“ trat am 5. Februar 1926 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Den Vorsitzenden hatte die Zentrumspartei zu nominieren. Sie bestimmte zunächst den Abg. Goebel. Seit dem 13. April 1926 (17. Sitzung) hatten der Abg. Dr. Schmidt (Lichtenberg) und seit dem 7. April 1927 (37. Sitzung) der Abg. Oppenhoff die Vorsitzenden-Funktion inne. Zum Berichterstatter wurde der Abg. Kuttner (SPD) gewählt. Er erwies sich bald — wie seinerzeit im Untersuchungsausschuß „Politische Morde (Gumbel)“ — als die treibende Kraft der Ausschüßerhebungen. Am 20. März 1928 hielt der Untersuchungsausschuß seine letzte (54.) Sitzung ab.

Die Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses zerfallen zeitlich in zwei Abschnitte: Der erste Abschnitt (1.—36. Sitzung) reicht vom 5. Februar bis zum

¹⁾ Der Artikel „Soziale Vertrauenskrisis“ in der „Frankfurter Zeitung“ (Nr. 908) war von dem Reichstags-Abg. und Generalsekretär des Gewerkschaftsrings Ernst Lemmer verfaßt worden. Lemmer erschien am 17. Februar 1926 (3. Sitzung) als erster Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß „Fememorde“. Siehe Drs. Nr. 3345, S. 75—83.

²⁾ Diese und die folgenden in gleicher Form hervorgehobenen Fälle kennzeichnen die einzelnen Themen der von dem Untersuchungsausschuß erstatteten Teilberichte; vgl. unten S. 201 ff.

³⁾ Am 27. Januar 1926 stand im Landtag der DVP-Antrag zwecks Änderung des Art. 25 Preußische Verfassung zur Debatte. Vgl. oben S. 185.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 8207 f.

⁵⁾ Der Reichstag hatte bereits am 23. Januar 1926 einen Untersuchungsausschuß „Fememorde“ eingesetzt. (Drs. Nr. 1625 — Antrag).

11. November 1926 und der zweite (37.—54. Sitzung) vom 7. April 1927 bis zum 20. März 1928. Die fünfmonatige Unterbrechung war vom Zentrum herbeigeführt worden.

Den Anlaß boten die komplizierten und äußerst diffizilen Koalitionsverhandlungen im Reich, die am 14. Januar 1927 — nachdem das dritte Kabinett Marx (Z) Mitte Dezember 1926 gestürzt worden war — zum vierten Kabinett Marx führten¹⁾. An ihm waren die Deutschnationalen mit vier Ministern, darunter Dr. v. Keudell als Reichsinnenminister²⁾, beteiligt. Die Sozialdemokraten hatten diese Regierungsbildung mit ihrer Politik vom 16. Dezember 1925 (Rede Scheidemanns — Sturz des dritten Kabinetts Marx, den SPD und DnVP gemeinsam herbeiführten) ermöglicht.

Da die SPD im Untersuchungsausschuß „Fememorde“ ohne das Zentrum in der Minderheit war, mußte sie die Erwägungen des Koalitionspartners berücksichtigen. Als nun Reichskanzler Marx in einer geheimen Besprechung im Palais des Reichskanzlers — an der auch Reichsarbeitsminister Brauns (Z) teilnahm — den Landtags-Abg. Dr. Schwering (Z) beauftragte, die Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses „Fememorde“ abzubremsen, mußten die Sozialdemokraten mitziehen³⁾.

Von den Sozialdemokraten wurde lediglich der Abg. Heilmann, mit dem Dr. Schwering enger befreundet war, über jene Zentrums-Besprechung unterrichtet. Ihren vereinten Bemühungen, die Beweiserhebungen zu verzögern, kam der Umstand zugute, daß „man der Meinung war, es sei genug geschehen und die Zitrone genügend ausgepreßt“⁴⁾.

Die Wiederaufnahme der Untersuchungsarbeiten im April 1927 erfolgte auf Initiative der KPD⁵⁾.

Dreimal ist das Untersuchungsthema des Untersuchungsausschusses „Fememorde“ erweitert worden, indem ihm neue Untersuchungsaufgaben zugewiesen wurden. *Ein* entsprechender Untersuchungsantrag wurde abgelehnt.

Es handelt sich dabei im einzelnen um folgende Fälle:

I. Bereits einen Tag nach dem Zusammentritt des Untersuchungsausschusses „Fememorde“ beantragte die KPD im Landtag am 6. Februar 1926 (127. Sitzung), folgendem Untersuchungsantrag⁶⁾ die erforderliche Einfünftelunterstützung zuzugestehen:

¹⁾ Vgl. jetzt die sehr eingehende und übersichtliche Darstellung bei Eyck Bd. II, Kap. XIII.

²⁾ Eyck Bd. II, S. 142: „Aber zum obersten Hüter der Reichsverfassung eignete er sich ebenso gut wie der sprichwörtliche Bock zum Gärtner. Denn er war als preußischer Landrat 1920 entlassen worden, weil er beim Kapp-Putsch eine bedenkliche Rolle gespielt hatte.“

³⁾ Dies geht aus sehr aufschlußreichen Briefen Dr. Schwerings an den Verfasser hervor.

⁴⁾ Ebd.

⁵⁾ Vgl. die Ausführungen des Abg. Obuch (KPD) vor dem Untersuchungsausschuß am 7. April 1927, Drs. Nr. 8925 B, S. 277 ff.; siehe auch unten S. 198 f. unter Nr. IV: „Fall Wilms“.

⁶⁾ Drs. Nr. 2290.

„Im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen die Fememörder des Schützen Pannier sind skandalöse Verbindungen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung und zwischen den Verteidigern der Täter und den Anstiftern dieses Mordes zutage getreten. Sie bedürfen dringend der Aufklärung.

Der Landtag wolle daher beschließen: der 25. Ausschuß (Untersuchung der Feme-morde) wird beauftragt, die Vorgänge während des Prozesses gegen die Mörder des Schützen Pannier und im Zusammenhang damit die Beziehungen, die zwischen der Staatsanwaltschaft, den Verteidigern und den Anstiftern des Mordes seit Einleitung des Verfahrens bestanden haben, gleichfalls zu untersuchen.“

Präsident Bartels stimmte der Ansicht des Abg. Pieck zu, daß eine Einfünftel-mehrheit (der gesetzlichen Mitgliederzahl) zur Annahme dieses Antrages genüge¹⁾. Als die DVP dagegen Widerspruch erhob, erklärte der Abg. Müller/Hannover (SPD), seine Fraktion unterstütze den kommunistischen Antrag und sei notfalls in der Lage, die Einsetzung eines neuen Untersuchungsantrages zu erzwingen. Daraufhin zog die DVP ihren Widerspruch zurück; und auch der Abg. Dr. Deer-berg (DnVP) hielt es nun — „da die Gegenseite über ein Fünftel der Stimmen verfügt“ — für richtig, das vorgeschlagene Überweisungsverfahren bei derartigen Untersuchungsanträgen zu billigen.

Präsident Bartels stellte demgemäß fest, daß der kommunistische Unter-suchungsantrag dem Ausschuß überwiesen worden sei („Fall Pannier“).

II. Kurze Zeit darauf, am 23. Februar, wurde das Untersuchungsthema des Untersuchungsausschusses erneut erweitert.

Auf der nichtöffentlichen (7.) Sitzung des Untersuchungsausschusses „Feme-morde“ vom 22. Februar 1926 war ein an den Untersuchungsausschuß gerichtetes Schreiben des — zum Zeitpunkt der Tat — 17jährigen politischen Mörders Grütze-Lehder verlesen worden, das mit den Worten begann²⁾:

„Im Auftrage der Abg. Wulle und Kube (beide DvFP) habe ich im November 1923 den Spitzel Dammers erschossen, welcher im Begriffe stand, einen vom Abg. Ahlemann (DvFP) ausgegangenen Attentatsplan am preußischen Innenminister Severing für Geld zu verraten.“

Tags darauf war der Brief in der Berliner Presse veröffentlicht worden³⁾.

Unter dem Eindruck dieser — von der SPD veranlaßten — Veröffentlichung erklärte der Abg. Wulle (DvFP) am 23. Februar im Landtag vor Eintritt in die Tagesordnung⁴⁾:

„Die Tatsache, daß der Inhalt geheimer Sitzungen sofort der Presse bekannt gemacht wird, kennzeichnet am besten den Wert der sogenannten Untersuchungsausschüsse.

1) St.B.P.LT, S. 8712 f.

2) Drs. Nr. 3345, S. 407.

3) „Vorwärts“ vom 23. Februar 1926 (Morgenausgabe).

4) St.B.P.LT, S. 8860.

(Sehr richtig! rechts — Abg. Heilmann [SPD]: Das ist eine freche Lüge!)¹⁾. Wir werden trotzdem die Einbeziehung des Falles Grütte-Lehder in den Untersuchungsausschuß beantragen, um endlich die gemeingefährlichen Lügen festzunageln“.

Nach Eintritt in die Tagesordnung stellte der Abg. Dr. Koerner (DvFP) den Untersuchungsantrag, dem Ausschuß zur Aufklärung der Beziehungen zwischen deutschnationalen Abgeordneten, Arbeitgeberverbänden und „sogenannten“ Fememördern „die Untersuchung der in dem an den Ausschuß gerichteten Schreiben Grütte-Lehders aufgestellten Behauptungen zu überweisen“²⁾. Der Landtag beschloß in diesem Sinne („Fall Grütte-Lehder“).

III. Ein bereits am 8. Februar 1926 gestellter Antrag³⁾ der KPD, das Untersuchungsgebiet des Untersuchungsausschusses „Fememorde“ nochmals zu erweitern, ist vom Landtag am 23. Juni 1926 (187. Sitzung) abgelehnt worden⁴⁾. Dem Untersuchungsantrag lag der Fall des Bewachungsmannes W. Sternberg zugrunde, der im Juli 1925 unter Begleitumständen, die nach Meinung der KPD auf einen Fememord schließen ließen, von einem auf der Seglitz (Nebenfluß der Oder) liegenden Deckkahn verschwunden war.

Die KPD hatte zu diesem Thema am 8. Februar neben dem Untersuchungsantrag auch eine Interpellation⁵⁾ eingebracht. Beide standen vom 7. bis 10. Juni (179.—185. Sitzung) im Plenum mit zur Diskussion. Als die Regierung die Interpellation überzeugend dahingehend beantwortete, daß ein Fememord nicht vorliege, Sternberg vielmehr in trunkenem Zustande Selbstmord begangen habe⁶⁾, wurde der kommunistische Untersuchungsantrag abgelehnt.

IV. Auch der letzte, im Jahre 1927 dem Untersuchungsausschuß „Fememorde“ überwiesene Untersuchungsantrag kam von seiten der KPD. Zu diesem Untersuchungsantrag hatte folgender Vorfall geführt: Während der Schwurgerichtsverhandlungen wegen des an Feldweibel Wilms verübten Fememordes war am 19. März 1927 die Öffentlichkeit — einschließlich des dagegen für seine Person als Mitglied des Untersuchungsausschusses „Fememorde“ energisch protestierenden Abg. Obuch (KPD) — für kurze Zeit ausgeschlossen worden. Daraufhin stellte die KPD-Fraktion am 21. März den Antrag⁷⁾, die Hintergründe dieses Vorfalles vom Untersuchungsausschuß „Fememorde“ untersuchen zu lassen.

Am 30. März 1927 (267. Sitzung) setzte der Landtag den kommunistischen

¹⁾ Dieser Zwischenruf Heilmanns bezog sich auf die Formel „Geheime Sitzung“. Tatsächlich handelte es sich um eine nichtöffentliche Sitzung, über deren Verhandlungen die Abgeordneten in eigener Verantwortung berichten dürfen. Vgl. auch die Erklärung des Abg. Heilmann, ebd. S. 8861.

²⁾ Ebd. S. 8860 f.

³⁾ Drs. Nr. 2303.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 12 916.

⁵⁾ Drs. Nr. 2304.

⁶⁾ St.B.P.LT, S. 12 416 ff.

⁷⁾ Drs. Nr. 6005.

Untersuchungsantrag als ersten Punkt auf die Tagesordnung und stimmte ihm zu¹⁾ („Fall Wilms“).

Dieser Untersuchungsantrag trug dazu bei, daß die KPD Anfang April 1927 die Initiative zur Wiederaufnahme der seit November 1926 unterbrochenen Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ergriff.

Die im allgemeinen äußerst eingehend und relativ objektiv geführten Untersuchungen sind oftmals durch das herausfordernde Verhalten einzelner Zeugen erschwert worden. Die Aussageverweigerungen „verdächtigter“ Auskunftspersonen häuften sich, als bekannt wurde, daß sich der Untersuchungsausschuß selber nicht im klaren darüber war, welche Zwangsmaßnahmen ihm den Zeugen gegenüber zustanden. So reagierte beispielsweise der Zeuge Heß am 19. Februar 1926 (5. Sitzung) auf eine Frage des Abg. Heilmann (SPD) mit der Bemerkung: „Wenn es nicht ein Vertreter der Sozialdemokratischen Partei wäre, der mich fragt, würde ich darauf antworten“²⁾. Der Vorsitzende mußte sich darauf beschränken, derartige Auskunftspersonen „zurecht zu weisen“; es sei denn, er machte vom Hausrecht Gebrauch und verwies den Zeugen des Raumes.

Daß dem Ausschußvorsitzenden keine weiteren „Strafbefugnisse“ zur Verfügung standen, bestätigte das „Gutachten des Ministeriums des Inneren und des Justizministeriums über die Befugnisse des Untersuchungsausschusses zu Ungebuhrstrafen und Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige“ vom 3. März 1926, das dem Untersuchungsausschuß zwei Tage später (5. März, 9. Sitzung) zuzug³⁾. Am 10. März (10. Sitzung) wurde es im Ausschuß eingehend besprochen⁴⁾.

Die SPD-Fraktion gab sich jedoch mit dieser Rechtslage, die den Vorsitzenden auf das Hausrecht beschränkte, nicht zufrieden. Sie brachte daher bereits am 6. März 1926 im Plenum einen Gesetzentwurf „über die Ordnungsgewalt in den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen“ ein⁵⁾:

„Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. In Untersuchungsausschüssen, die gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung eingesetzt sind, sorgt in öffentlichen Sitzungen der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Bestimmungen der §§ 177 bis 182 des GVG finden entsprechende Anwendung.

¹⁾ St.B.P.LT, S. 18 644.

²⁾ Drs. Nr. 3345, S. 298; vgl. ebd. auch die Ausführungen Kuttners S. 295 und das Verhalten des Zeugen v. Zengen auf der 8. Sitzung am 2. März 1926, S. 468 f.

³⁾ Vgl. oben S. 102 f.; der Abg. Kuttner (SPD) hatte es auf der 7. (nichtöffentlichen) Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Februar 1926 als einen unhaltbaren Zustand bezeichnet, „wenn ein Zeuge (wie Hess) in öffentlicher Sitzung den Untersuchungsausschuß verhöhnen könne“. (Drs. Nr. 3345, S. 409). Das Gutachten war daraufhin nach Annahme eines entsprechenden Antrages des Abg. Dr. Deerberg (DnVP) eingefordert worden (ebd. S. 409).

⁴⁾ Diese Aussprache kann als eine der bedeutendsten parlamentarischen Debatten über die Verfahrensweisen der Untersuchungsausschüsse der Weimarer Republik angesehen werden.

⁵⁾ Drs. Nr. 2651; diesen Gesetzentwurf hatte der Abg. Kuttner im Untersuchungsausschuß bereits am 22. Februar in Aussicht gestellt. Drs. Nr. 3345, S. 409. Vgl. auch die Bemerkungen des Abg. Kuttner im Untersuchungsausschuß am 10. März 1926, ebd. S. 511.

§ 2. Für die Vollstreckung der gemäß § 1 verhängten Ordnungsstrafen ist das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.“

Der Landtag hat diesen sozialdemokratischen Gesetzentwurf zwar am 25. März 1926 (149. Sitzung) dem Verfassungsausschuß überwiesen¹⁾. Dort ist er jedoch unerledigt geblieben²⁾.

(Der DnVP-Antrag zwecks Streichung des Art. 25 Preußische Verfassung)

Das gleiche Schicksal widerfuhr einem deutschnationalen Urantrag, der nichts geringeres als die völlige Streichung des Art. 25 der Preußischen Verfassung verlangte. Obgleich die DnVP als erste Partei im Landtag der zweiten Wahlperiode die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwungen hatte, war ihr als parlamentarischer Minderheit bald deutlich geworden, welche zweischneidige Wirkungen dem Untersuchungsinstitut inhärent sind. War die DnVP bereits mit der Praxis der parlamentarischen Untersuchungsverfahren unzufrieden, so kam noch ein weiteres hinzu: ihr Bemühen, sich zur parlamentarischen Sprecherin der die parlamentarische Untersuchungstätigkeit prinzipiell verurteilenden Deutschen Richterbundes und der ihm nahestehenden Bevölkerungskreise zu machen. Sie beschloß also, die strikte Ablehnung einer jeden gesetzlich verankerten parlamentarischen Untersuchungsbefugnis zu fordern³⁾.

Die Abg. D. Winckler und Genossen (DnVP) stellten daher am 2. Juli 1926 den Antrag⁴⁾:

„Zur Durchführung von Ersparnissen im Haushalt des Preußischen Landtages beantragen wir: Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 25 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (GS, S. 543) wird gestrichen.

...“

Auch dieser Antrag wurde in Punkt 1 am 7. Juli 1926 (200. Sitzung) vom Plenum ohne nähere Erörterung dem Verfassungsausschuß überwiesen, wo er gleichfalls unerledigt blieb⁵⁾. Angenommen⁶⁾ wurde hingegen der Punkt 2 des deutschnationalen Antrages, welcher lautete:

¹⁾ St.B.P.LT, S. 10 133 f.

Der Untersuchungsausschuß hatte auf seiner 10. Sitzung am 10. März 1926 beschließen müssen, „die weiteren Verhandlungen auf der Grundlage des Gutachtens zu führen“. (Drs. Nr. 3345, S. 512). Dies führte dazu, daß auch weiterhin einzelne Zeugen ungestraft einen unerträglich anmaßenden Ton riskieren konnten.

²⁾ Die Zeugen konnten sich also auch weiterhin vor dem Untersuchungsausschuß ungebührlich benehmen, ohne Strafen befürchten zu müssen. Vgl. dazu die im Anhang V. zitierten Beispiele.

³⁾ Vgl. die Rede des Abg. Dr. Quast-Faslem (DnVP) am 20. Oktober 1925 im Plenum. St.B.P.LT, S. 4840 f.

⁴⁾ Drs. Nr. 3967.

⁵⁾ St.B.P.LT, S. 13 878; der Antrag sollte am 3. Juli (195. Sitzung) im Plenum erörtert werden, es lagen jedoch keine Wortmeldungen vor. S. 13 504.

⁶⁾ St.B.P.LT, S. 13 878.

” . . .

2. Dem § 85 der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags vom 24. November 1921 ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

4. Die Abhaltung von Ausschußsitzungen an Tagen, an denen keine Vollsitzungen stattfinden, bedarf der Genehmigung des Präsidenten, die nur in dringenden Fällen zu erteilen ist“. — —

Der Untersuchungsausschuß faßte seine Arbeiten — den verschiedenen Erweiterungsanträgen entsprechend — zu einzelnen (fünf) Untersuchungsthemen zusammen. Für den „Fall Grütze-Lehder“, der dem Untersuchungsausschuß auf Anregung der DvFP übertragen worden war, nahm der Abg. Dr. Koerner seit dem 2. März 1926 (8. Sitzung) an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme und dem Recht, in Geschäftsordnungsfragen mitzuentcheiden, teil¹⁾. Dr. Koerner machte von seinen Befugnissen reichlich Gebrauch.

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 5 Teilberichte verfaßt, von denen zwei am 29. Februar, einer am 10. und zwei am 20. März 1928 (letzte Sitzung) fertiggestellt wurden. Alle waren vom Berichterstatter Kuttner entworfen worden. Den Teilbericht zum „Fall Grütze-Lehder“ billigte der Untersuchungsausschuß einstimmig. Alle übrigen fanden lediglich die Gegenstimmen des kommunistischen Vertreters.

Berichte: Der I. Teilbericht des Untersuchungsausschusses „Fememorde“ (29. Februar 1928) betraf den „Fall Meyer-Behrens“²⁾. Darin stellte der Untersuchungsausschuß u. a. fest, daß der deutschnationale Landtags-Abg. Meyer (Hermsdorf) durch Vermittlung des deutschnationalen Reichstags-Abg. Behrens höhere, zum Teil von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände geliehene Geldbeträge für den (Fememörder) Oberleutnant a. D. Schulz verwendet habe, „um persönliche Verbindlichkeiten des Schulz zu decken, ihm einen Anwalt zu stellen, und um zu seiner Selbstbeköstigung im Untersuchungsgefängnis beizutragen“³⁾.

Der II. Teilbericht vom 10. März 1928 hatte den „Fall Jahnke“ zum Inhalt⁴⁾. Der Fall des deutschnationalen Landtags-Abg. Jahnke war dem Untersuchungsausschuß nicht ausdrücklich übertragen worden. Er ergab sich aus den Untersuchungen zum Fall Meyer-Behrens und diente dem Untersuchungsausschuß dazu, um „auch das etwas zu beleuchten, was man den ‚Hintergrund‘ der ganzen Angelegenheit genannt hatte“⁵⁾. Nach den relativ kurz gefaßten Feststellungen dieses Teilberichts war es nicht erwiesen, „daß der Abg. Jahnke von Fememorden gewußt oder Beziehungen zu Fememördern in Kenntnis ihrer Täterschaft unterhalten habe“⁶⁾.

¹⁾ Vgl. dazu 9. Sitzung vom 5. März 1926, S. 473 ff.

²⁾ Drs. Nr. 8924, Niederschriften Drs. Nr. 3345: zusammen 814 Druckspalten.

³⁾ Drs. Nr. 8924, S. 4.

⁴⁾ Drs. Nr. 8925 A, B (Niederschriften): zusammen 349 Spalten.

⁵⁾ Drs. Nr. 8925 B, S. 332.

⁶⁾ Drs. Nr. 8925 A, S. 2.

Dem III. Teilbericht vom 29. Februar 1928 lag der „Fall Grütze-Lehder“ zugrunde¹⁾. Grütze-Lehder hatte am 17. November 1923 im Tegeler Forst den des Verrats verdächtigen deutschvölkischen Parteigenossen Müller-Dammers erschossen²⁾. Am 20. November wurde der 17jährige Mörder vom Abg. Wulle mit einem Ausweis versehen, der ihn zum deutschvölkischen Organisator Vorpommerns erklärte. Der Bericht kam u. a. zu folgendem Ergebnis³⁾:

„Es ist nicht erwiesen, daß die Herren Wulle, Kube, Ahlemann von dem Mordvorhaben des Grütze-Lehder gegen Müller-Dammers Kenntnis gehabt, daß sie den Grütze-Lehder zu diesem Mord angestiftet oder die begangene Tat gebilligt haben . . . Es ist erwiesen, daß sich Grütze-Lehder . . . aus eigenen Stücken (gegenüber Ahlemann) zur Ermordung des Ministers Severing anbot“, u. a. durch einen Brief, den Ahlemann dem Abg. Kube zeigte. „Beide (Kube und Ahlemann) haben gemeinschaftlich den Brief vernichtet . . . Beide haben es insbesondere unterlassen, der Polizei Anzeige zu erstatten und den Minister Severing zu warnen . . . Trotz Kenntnis des Attentatbriefes haben Kube und Ahlemann . . . (weder) veranlaßt, daß dem Grütze-Lehder sein schon vordem von Kube ausgestellter Funktionärsausweis entzogen wurde, (noch) verhindert, daß Grütze-Lehder durch einen vom Abg. Wulle unterschriebenen Ausweis zum Organisator der Deutschvölkischen Freiheitspartei für Vorpommern bestellt wurde . . . (Grütze-Lehders Glaube), daß sich die Leitung der DvFP gegenüber seinen Mordplänen nicht allzu scharf ablehnend verhielte . . . wäre in ihm zerstört worden, wenn die Leitung der DvFP, insbesondere die Herren Kube und Ahlemann, gegenüber seinen wiederholten Mordanerbieten im Falle Severing die gebotenen Konsequenzen gezogen hätten“.

Der IV. Teilbericht vom 20. März 1928 hatte den „Fall Pannier“ zum Thema⁴⁾: Am 4. Juni 1923 war der 21jährige Schütze Pannier einem grausamen Fememord zum Opfer gefallen. Während der Schwurgerichtsverhandlungen im Jahre 1926 hatte das Gericht auf Veranlassung des Landgerichtsdirektors Bombe die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen. Zugleich trat der Verdacht auf, daß eine zentral gesteuerte Verteidigung die Interessen der den Mord ausführenden Soldaten (Stein, Schirmann, Aschenkampff und als Beteiligter Schmidt) und der dahinterstehenden Offiziere (Lt. Benn und Oblt. Frhr. v. Senden) mit unterschiedlichem Ziel (die Offiziere heraushalten, die Soldaten preisgeben) vertrat. Staatsanwaltschaft und Gericht wurden verdächtigt, diesen Absichten der Verteidigung entgegenzukommen.

Dem Untersuchungsausschuß lagen auf seinen letzten Sitzungen zum „Fall Pannier“ zwei verschiedene Feststellungsanträge vor: Ein Antrag A des Abg. Obuch (KPD) und der Antrag B des Berichterstatters Kuttner. Auf der letzten Ausschusssitzung wurde der Antrag B mit einigen von Abgeordneten der DnVP und DVP geforderten Änderungen gegen die KPD-Stimmen angenommen⁵⁾.

¹⁾ Drs. Nr. 8926 A, B (Niederschriften): zusammen 356 Spalten.

²⁾ Vgl. dazu auch die eingehendere Darstellung bei Gumbel „Verräter verfallen der Feme“, S. 203—210.

³⁾ Drs. Nr. 8926 A, S. 1 ff.

⁴⁾ Drs. Nr. 8927 A und B (Niederschriften): zusammen 421 Spalten. Eine ausführliche Darstellung des Falles bei Gumbel „Verräter verfallen der Feme“, S. 265—279.

⁵⁾ Drs. Nr. 8927 B, S. 416.

In diesem Teilbericht heißt es unter anderem¹⁾:

„Der Fall Pannier ist von der Staatsanwaltschaft als kriminalistischer Einzelfall ohne engere Verbindung mit den Fememordfällen durchgeführt worden, mit denen er durch die als Anstifter in Frage kommenden Personen oder durch andere Umstände in Zusammenhang stand . . . Die Frage der Anstiftung, namentlich die Frage einer gemeinschaftlichen obersten Anstiftung einer Mehrheit von Fememordtaten ist hierdurch in den Hintergrund getreten . . . Die Verteidigung des Angeklagten Schmidt hat Rechtsanwalt Dr. Sack persönlich auf Bitten eines Offiziers übernommen, mit dem er bei Gelegenheit eines in Schwerin verhandelten Fememordprozesses zusammengekommen ist . . . Es ist festgestellt, daß Rechtsanwalt Dr. Sack über die Personen, die ihn mit der Verteidigung der Angeklagten Schirmann, Stein und Aschenkampff betraut hatten, sowie über die Herkunft des für die Verteidigung zur Verfügung gestellten Geldes in Höhe von mehr als 1000 Mark weder den betreffenden Angeklagten selber, noch den durch ihn bestellten Verteidigern Mitteilung gemacht, sondern diese Sache streng geheim gehalten hat. Der Zweck dieser auffälligen Geheimhaltung konnte infolge der Aussageverweigerung des Rechtsanwalts Dr. Sack nicht festgestellt werden.“

Der V. Teilbericht vom 29. Februar betraf den „Fall Wilms“²⁾. Mit den Beweiserhebungen zum Fall Wilms hatte der Untersuchungsausschuß am 2. Dezember 1927 begonnen. Die kurzgefaßten Feststellungen des V. Teilberichtes kamen zu dem Ergebnis: „Zu irgendwelchen Beanstandungen der Verhandlungsführung liegt kein Anlaß vor“³⁾.

Die fünf Teilberichte standen im Plenum auf der letzten (374.) Sitzung des Landtags der zweiten Wahlperiode am 30. März 1928 zur Debatte. In seiner Rede als Berichterstatter stellte der Abg. Kuttner dabei in allgemeinen Bemerkungen fest, daß „an der Art, wie dieser Untersuchungsausschuß objektiv und vorurteilslos gearbeitet habe, sich mancher preußische Gerichtshof ein Beispiel nehmen könnte“⁴⁾. Er bemängelte jedoch die Tatsache, daß den Untersuchungsausschüssen außer dem Hausrecht gegenüber sich ungebührlich benehmenden Auskunftspersonen keinerlei echte Zwangsbefugnisse zuständen. Hinsichtlich des Untersuchungsthemas betonte Kuttner, daß der Untersuchungsausschuß laut Parlamentsauftrag eng umgrenzte Einzelfälle und nicht den umfassenden Gesamtkomplex „Fememorde“ zu untersuchen hatte. Zu einigen kritisierenden Ausführungen sah sich der Abg. Kuttner noch durch den kommunistischen Untersuchungsantrag, der dem Untersuchungsausschuß den Fall Wilms überwiesen hatte, veranlaßt⁵⁾: *

„Ich möchte nämlich darum bitten, in der Überweisung von Anträgen an Untersuchungsausschüsse nicht ganz so sorglos zu sein. Schließlich sind Untersuchungs-

¹⁾ Drs. Nr. 8927 A, S. 1 ff.

²⁾ Drs. Nr. 8928, insgesamt 17 Spalten; vgl. dazu auch Gumbel „Verräter verfallen der Feme“, S. 307—317.

³⁾ Drs. Nr. 8928, S. 2.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 26 517.

⁵⁾ Ebd. S. 26 515.

ausschüsse das schwerste Geschütz des Parlaments, und man soll sie nicht mit jeder Lappalie, nicht mit jeder Kleinigkeit behelligen . . .“

Das Haus verzichtete darauf, in der letzten Landtagssitzung eine eingehendere Aussprache über die Untersuchungsberichte herbeizuführen. Es stimmte ohne weitere Erörterungen sämtlichen fünf Teilberichten zu und nahm damit deren Feststellungen zur Kenntnis¹⁾.

Der Untersuchungsausschuß „Fememorde“ hat zu einem Zeitpunkt getagt, als die Öffentlichkeit unter dem starken Eindruck der allorts durchgeführten Fememordprozesse stand²⁾. Er hat sowohl als Kollegial- (Fall Meyer, Jahnke, Wulle etc.) als auch als Kontrollenquete gewirkt. Als letztere trug er seinen Teil dazu bei, daß die Gerichte angehalten wurden, in den Verhandlungen der Fememordprozesse maßvoll und korrekt vorzugehen. Seiner Hauptwirkung und ganzen Anlage nach hat er jedoch primär als politisch-propagandistische Enquete fungiert³⁾.

3. Der Untersuchungsausschuß „Bergarbeiter“ (KPD, SPD: 26. Februar 1926)

Der letzte während der zweiten Wahlperiode eingesetzte Untersuchungsausschuß hat als einziger keinen unmittelbaren Bezug mit dem Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“, obgleich auch dahingehende Erwägungen bei der sozialdemokratischen Mitwirkung eine Rolle gespielt haben dürften⁴⁾.

Vorgeschichte: Im Herbst des Jahres 1925 war es in einigen Gruben, die zum Zuständigkeitsbereich des Dortmunder Bergamtes gehörten, zu ständigen Verstößen gegen den § 93c des Preußischen Berggesetzes gekommen. Dieser § 93c bestimmte, daß Bergarbeiter an Betriebspunkten, an denen die gewöhnlichen Temperaturen mehr als +28° C betragen, täglich nicht länger als 6 Stunden arbeiten dürfen. Da das Dortmunder Oberbergamt auf Arbeiterbeschwerden nicht reagierte, stellte der sozialdemokratische Abg. Otter (Bochum) am 16. Januar 1926 eine kleine Anfrage⁵⁾, in der er die Beschwerden im parlamentarischen

¹⁾ Ebd. S. 26 518 f.

²⁾ Zu den Fememordprozessen vgl. Gumbel „Verräter verfallen der Feme“ und ders. „Feme-Literatur“ in „Die Justiz“, Nr. 4 (1928), S. 532—546; Severing Bd. II, S. 135; Braun, S. 108 f.; Bracher, S. 195 und 273 f. — dort auch weitere Literatur in Anm. IX, 151 und 156; Friedensburg, S. 131 und 139 f.; Dr. Friedrich K. Kaul „Justiz wird zum Verbrechen“, 2. Aufl., Berlin 1956, besonders S. 283 ff.; Eyck Bd. II, S. 123 und jetzt auch Hans Langemann „Das Attentat“, Hamburg 1957, S. 137—173.

³⁾ Welche Bedeutung die deutschvölkischen Kreise den Fememord-Untersuchungen zumaßen, wird aus der 1931/32 in Deutschland weit verbreiteten nationalsozialistischen Tendenzschrift Gottfried Zarnows „Gefesselte Justiz“, Bd. I, S. 135—166 ersichtlich. Vgl. dort besonders S. 142 über das Verhältnis von Barmat- und Fememord-Untersuchungen.

⁴⁾ Denn die der parlamentarischen Untersuchung zu unterwerfenden Bergbeamten waren politisch mit der DVP und DnVP eng verbunden. Diese Parteien standen daher dem geplanten Untersuchungsausschuß recht ablehnend gegenüber.

⁵⁾ Drs. Nr. 1977; vgl. auch die kleine Anfrage Drs. Nr. 2265 und deren spätere Behandlung im Untersuchungsausschuß, Drs. Nr. 4838, S. 3 f.

Raum zur Sprache brachte. Am 9. Februar ging die schriftliche Antwort des Ministers für Handel und Gewerbe ein¹⁾. Sie enthielt den Satz:

„Auf Grund der getroffenen Feststellungen erscheint für einzelne Betriebspunkte . . . der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen § 93c des Allgemeinen Berggesetzes begründet.“

Zur gleichen Zeit wurde bekannt, daß sich ähnliche Verstöße auch auf der Zeche Sachsen im Bergrevier Hamm ereignet hatten.

Nun griff die KPD diese ganzen Vorfälle im Rahmen eines Untersuchungsantrages auf, indem sie am 17. Februar 1926 beantragte²⁾:

„Der Landtag wolle darum (eine längere, ausführliche Begründung geht voran) beschließen: Zur Untersuchung aller Beschwerden über die Bergbehörde und ihre Organe wird ein Untersuchungsausschuß des Landtags eingesetzt.“

Als der Abg. Sobottka (KPD) im Landtag am 24. Februar (131. Sitzung) den Wunsch anmeldete, den Untersuchungsantrag sofort auf die Tagesordnung zu setzen, erklärte der Abg. Heilmann im Namen seiner Fraktion, daß die SPD den kommunistischen Untersuchungsantrag unterstütze, er somit die erforderliche Einfünftelmehrheit gefunden habe. Jetzt meldete die DVP jedoch ihren Widerspruch an. Mit der Begründung, daß widersprochen worden sei und der Untersuchungsantrag nicht „von vornherein von der SPD-Fraktion unterstützt wäre“, erklärte Präsident Bartels, der Antrag könne „heute nicht behandelt werden“³⁾.

Er lag dem Plenum am 26. Februar 1926 (133. Sitzung) — von der KPD und SPD hinreichend unterstützt — als Tagesordnungspunkt erneut vor. Nun erklärte Präsident Bartels den Untersuchungsausschuß für eingesetzt, worauf der Landtag auf Vorschlag der DVP — „wir sollten auch an unseren eigenen Dingen sparen“⁴⁾ — beschloß, den Untersuchungsausschuß aus 15 Mitgliedern bestehen zu lassen⁵⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Bergarbeiter“ trat am 4. März 1926 unter Vorsitz des Abg. Dr. Badt (SPD) zusammen. Seit der 6. Sitzung vom 11. November 1926 hatte der Abg. Dr. Rosenfeld (SPD) den Vorsitz inne. Zum Berichterstatter wählte der Ausschuß den kommunistischen Abg. Sobottka.

Die Beweiserhebungen verliefen ruhig und sachlich. Der Untersuchungsausschuß fand sich nur zu 9 Sitzungen zusammen. Am 12. und 13. April 1926

¹⁾ Drs. Nr. 2362c; die Mißstände in den Gruben fanden am 8. (!) Februar 1926 schlagartig ihr Ende. Die kleine Anfrage hatte insofern „sanierend“ gewirkt; vgl. dazu Drs. Nr. 2366.

²⁾ Drs. Nr. 2366.

³⁾ St.B.P.LT, S. 8925.

⁴⁾ Ebd., S. 9073.

⁵⁾ S. 9074.

(4. und 5. Sitzung) nahm er die Zeugenvernehmungen in Dortmund vor¹⁾. Insgesamt wurden 13 Zeugen vernommen.

Auf der letzten (9.) Ausschußsitzung am 14. Dezember 1926 stimmten alle außer dem kommunistischen Parteien-Vertreter dem erarbeiteten Untersuchungsbericht zu²⁾.

Bericht: Der Untersuchungsbericht³⁾ vom 14. Dezember 1926 stellte u. a. fest:

„Die Bergbehörde hat es an ausreichender Tatkraft zur Ermittlung und Beseitigung der sich aus den übermäßig hohen Temperaturen ergebenden Mißständen fehlen lassen . . . Einzelne Bergbeamte haben sich in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften sowie der . . . gegebenen Auslegungsbestimmungen befunden. Sie waren daher nicht in der Lage, ihre Aufsichtsbefugnisse zur Durchführung des § 93c des Allgemeinen Berggesetzes in genügender Weise wahrzunehmen“⁴⁾.

Der Untersuchungsausschuß stellte anschließend den Antrag, daß

„das Staatsministerium ersucht werde:

a) dafür Sorge zu tragen, daß Verstöße der Bergbehörden und ihrer Organe gegen die klaren gesetzlichen Bestimmungen . . . in Zukunft verhindert werden . . . (und

b) zu prüfen, inwieweit Beamte, denen Verfehlungen nachgewiesen sind, zur Verantwortung zu ziehen sind“⁵⁾.

Dieser Untersuchungsbericht stand am 16. Mai 1927 (287. Sitzung) im Plenum zur Debatte. Die KPD hatte einen eigenen Minderheitsbericht⁶⁾ vorgelegt. Im Anschluß an die Berichterstattung des Abg. Sobottka (KPD), der in seiner ausgedehnten, heftig kritisierenden Rede den Rahmen unparteiisch-objektiver Feststellungen überschritt, widmete sich der Landtag einer ausführlichen Besprechung des Untersuchungsberichts. In ihr versuchte zwar der Abg. Krämer (DVP) mit dem Bekenntnis: „Jedenfalls habe ich für meine Freunde zu erklären, daß unser Vertrauen zu der Bergbehörde durch diesen Ausschuß nicht wankend geworden ist“⁷⁾, eine Lanze für die scharf angegriffenen Bergämter zu brechen. Er fand aber darin lediglich beim deutschnationalen Sprecher (Abg. Hein) eine gewisse Zustimmung. Die Redner der anderen Parteien richteten sich in mehr oder weniger scharfen Worten gegen das Verhalten verschiedener Bergbeamter, deren Tätigkeit „die Öffentlichkeit geradezu entsetzt“⁸⁾ habe.

Besonders heftige Anklagen trug der Abg. Harsch (Z) vor. Er meinte, daß das Untersuchungsergebnis „keineswegs ein Ruhmesblatt für einzelne Organe der

¹⁾ Drs. Nr. 4838, S. 70—193.

²⁾ Ebd., S. 246.

³⁾ Drs. Nr. 4838 mit Niederschriften zusammen 249 Spalten.

⁴⁾ Ebd., S. 4838, S. I f.

⁵⁾ Ebd., S. 4838, S. II.

⁶⁾ Drs. Nr. 6453, vom 13. Mai 1927.

⁷⁾ St.B.P.L.T, S. 20 498.

⁸⁾ Ebd., S. 20 487.

Bergbehörden“ sei und kritisierte aufs heftigste die „ungehörige amtliche Beeinflussung der Staatsanwaltschaft“, die sich in den Fall eingeschaltet hatte¹⁾. Er erklärte zugleich, es sei „einwandfrei festgestellt, daß ein Druck auf die Arbeiter ausgeübt wurde, wenn sie an heißen Betriebspunkten die gesetzliche Arbeitszeit verlangten“²⁾. Und er schloß mit dem Hinweis:

„Diese Entschließung (des Untersuchungsberichts) wird vom Grubensicherheitsdienst, also von der Aufsichtsbehörde vollständig gedeckt; daher ist die Ohrfeige für die in Betracht kommenden Beamten der Bergbehörde viel wirkungsvoller“³⁾.

Im Anschluß an die lebhaft geführte Debatte, in der immer wieder von der „unerhört“ sanierenden Wirkung des Untersuchungsausschusses die Rede war, wurde der kommunistische Minderheitsbericht abgelehnt und der Untersuchungsbericht des Ausschusses unverändert angenommen⁴⁾. Damit war auch die Aufgabe des Untersuchungsausschusses „Bergarbeiter“ endgültig erfüllt.

Der Untersuchungsausschuß „Bergarbeiter“ kann als eine parlamentarische Kontrollenquete bezeichnet werden.

4. Zusammenfassung

In der zweiten Wahlperiode wurden im Plenum des Preußischen Landtags zehn Untersuchungsanträge eingebracht. Vier kamen von seiten der Regierungsparteien (2 SPD; 1 DD/SPD; 1 Z/DD/SPD), fünf von den Oppositionsparteien (3 KPD; 1 DnVP; 1 DvFP) und einen stellten die Kommunisten und Sozialdemokraten gemeinsam.

Fünf dieser Untersuchungsanträge führten zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (1 SPD; 1 DD/SPD; 1 Z/DD/SPD; 1 DnVP; 1 KPD/SPD), drei wurden dem Untersuchungsausschuß „Fememorde“ zur Bearbeitung überwiesen (2 KPD; 1 DvFP), einer abgelehnt (KPD) und einer zurückgezogen (SPD).

Den ersten Untersuchungsausschuß der zweiten Wahlperiode erzwang die DnVP mit ihrem Antrag, die sogenannte „Barmat-Affäre“ parlamentarischen Beweiserhebungen zu unterziehen. Sie bezweckte mit dem Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“, das parlamentarische Regierungssystem der Weimarer Republik und vor allem die Sozialdemokratie erheblich zu diffamieren und deren Feinden propagandistisch wirksames Material zu liefern. Die DnVP mühte sich daher, die Untersuchungen zu einem politischen Schauprozeß aufzubauschen.

Mit allen übrigen Untersuchungsausschüssen der zweiten Wahlperiode, die sämtlich unter Mitwirkung der SPD eingesetzt wurden, war mehr oder weniger die Neigung verbunden, dem skrupellosen Untersuchungsverlangen der DnVP die gebührende Antwort zu erteilen.

¹⁾ S. 20 493.

²⁾ S. 20 494.

³⁾ S. 20 495.

⁴⁾ S. 20 506 f.

An erster Stelle sind hier die Untersuchungsausschüsse „Fememorde“ und „Landespfindbriefanstalt“ zu nennen. Etwas geringer war diese Tendenz beim Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“, der die dunklen Hintergründe um den tragischen Tod des ehemaligen Reichspostministers aufzuhellen suchte. Am geringsten war sie beim Untersuchungsausschuß „Bergarbeiter“, der sich mit den Verfehlungen einiger Bergbehörden beschäftigte. Lediglich die Tatsache, daß die beschuldigten Bergbeamten der DVP und der DnVP politisch nahestanden und in deren Reihen ihre wärmsten parlamentarischen Sprecher fanden, läßt eine gewisse agitatorische Verbindung zwischen den „Staatsbank“- und „Bergarbeiter“-Untersuchungen erkennen.

Die DnVP gab ihre Unzufriedenheit mit der Untersuchungswelle, die sie mit ihrem Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ heraufbeschworen hatte, u. a. dadurch zu erkennen, daß sie am 2. Juli 1926 die Streichung des Art. 25 Preußische Verfassung verlangte. Der entsprechende Antrag blieb jedoch im Verfassungsausschuß unerledigt. Ein DVP-Antrag vom 15. Oktober 1925, der parlamentarische Untersuchungen untersagen wollte, sobald ein parallellaufendes Strafverfahren anhängig sei, war bereits am 27. Januar 1926 abgelehnt worden.

Während die Untersuchungsausschüsse „Dr. Höfle“ und „Bergarbeiter“ als Kontrollenqueten fungierten, erwiesen sich die übrigen Ausschüsse primär als politisch-propagandistische Enqueten; unter denen der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ — neben dem Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ der dritten Wahlperiode — zugleich als die wirkungsmäßig bedeutendste politisch-propagandistische Enquete der Weimarer Republik bezeichnet werden kann.

D. Die dritte Wahlperiode des Preußischen Landtages (20. Mai 1928 bis 23. April 1932)

Am 20. Mai 1928 wählten die Bürger des Freistaates Preußen ihren dritten Landtag¹⁾. Am gleichen Tage fanden die Wahlen zum Reichstag statt. Beide Abstimmungsergebnisse waren durch die beachtlichen Erfolge der SPD (im Landtag: 136, bisher 114 Abgeordnete) und die bedeutsamen Stimmenverluste der DnVP (82, bisher 109) gekennzeichnet. Aber auch Zentrum und Demokraten mußten sich mit einer geringeren Abgeordnetenzahl begnügen. Unter den extremen Parteien hatten die Kommunisten einen bemerkenswerten Gewinn (56, bisher 44) und die Nationalsozialisten eine erhebliche Einbuße (6, bisher 11) zu verzeichnen.

Im Reich übernahm am 29. Juni 1928 das Kabinett der großen Koalition Müller (SPD) — mit Severing (SPD) als Reichsinnenminister — die Regierungs-

¹⁾ Zum Wahlergebnis vgl. Anhang I.

geschäfte¹⁾. In Preußen blieb es — trotz des Versuchs der DVP, erneut auch hier an der Regierungsbildung beteiligt zu werden — beim unveränderten Kabinett Braun, dem die Parteien der Weimarer Koalition angehörten. Sie waren jetzt in der Lage, der preußischen Regierung im Landtag eine, wenn auch knappe, Mehrheit zu garantieren (228 von 449 Stimmen).

Für den Wahlkampf hatte Severing, von der „Illustrierten Reichsbannerzeitung“ nach dem „Sinn und Zweck der Wahl“ gefragt, als erste unter insgesamt drei Thesen angegeben²⁾:

„Die Republikaner haben am Wahltag abzurechnen mit jenen Parteien, die in der Zeit hemmungsloser Agitation das republikanische Regime und seine Vertreter nach allen Regeln demagogischer Kunst herabgesetzt und verleumdet haben.“

Die gewichtigsten Repräsentanten „jener Parteien“ waren die DnVP und die KPD. Für beide Parteien wurde das Wahljahr 1928 aber nicht zum Jahr der „Einsicht“, der politischen Mitarbeit und Absage an alle lediglich zersetzende, zutiefst republikfeindliche Agitation. Sie traten vielmehr erst jetzt mit konzentrierter, kompromißloser Kraft in die Periode einer rücksichtslosen Kampfansage an die Weimarer Republik und ihre Verteidiger.

Die DnVP unterlag seit den Maiwahlen einer ständig zunehmenden Radikalisierung. Am 21. Oktober 1928 übernahm Geheimrat Hugenberg nach Graf Westarps Rücktritt den Parteivorsitz. Anfang Dezember 1929 kam es zur ersten großen Spaltung der Partei. „Hugenberg erhob sein kompromißloses ‚Nein‘ gegenüber dem ‚System‘ zur allgemeinen Parole“ der DnVP³⁾.

Wenn auch die KPD im Jahre 1928 jede Kompromißbereitschaft aufgab und die 1921 bis 1923 proklamierte Periode der proletarischen „Einheitsfront“ und die seit 1925/26 gegenüber der SPD praktizierte mildere Politik beendete, so zog sie damit weniger die Konsequenzen aus den Maiwahlen — nach den Stimmengewinnen hatte sich ihre Politik ja bewährt — als vielmehr aus der Tatsache, daß sie gehorsames Glied der Komintern war. Der im Juli und August 1928 in Moskau tagende 6. Weltkongreß der Komintern verbot allen kommunistischen Parteien die Zusammenarbeit mit den Sozialdemokraten und Gewerkschaften der II. Internationale. Die gehorsamen deutschen Kommunisten begannen seitdem, die nunmehr als „Sozial-Faschisten“ titulierten Sozialdemokraten hauptsächlich und aufs schärfste zu bekämpfen⁴⁾.

Der Haß dieser zwei gewichtigsten Oppositionsparteien konzentrierte sich folglich auf die führende Regierungspartei, auf die vielgeschmähte SPD. Diese

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden Eyck Bd. II, S. 202 ff., bzw. Severing Bd. II, S. 147 ff.; Bracher S. 287 ff. Das Kabinett Müller wurde am 30. März 1930 vom Kabinett Brüning (Z) abgelöst. — Severing übernahm dann am 24. Oktober 1930 wieder das Preußische Innenministerium (Severing Bd. II, S. 259 ff).

²⁾ Severing Bd. II, S. 146.

³⁾ Vgl. hierzu vor allem Bracher, S. 309 ff.; das Zitat findet sich ebd., S. 319.

⁴⁾ Siehe Flechtheim, S. 151 f. besonders S. 153 ff.; Eyck Bd. II, S. 218 ff.; Bracher, S. 334.

Konstellation findet auch in der Geschichte der preußischen Untersuchungsausschüsse der dritten Wahlperiode ihren Niederschlag.

Wie die DnVP als Oppositionspartei in der zweiten, so hat die SPD als Regierungspartei in der dritten Wahlperiode zwar nur einen einzigen, den zeitlich ersten, aber einen die Oppositionsparteien besonders herausfordernden Untersuchungsausschuß erzwungen. Der Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ spielt insofern — nur mit umgekehrtem Vorzeichen — in der dritten Wahlperiode eine ähnliche Rolle, wie der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ in der zweiten.

1. Der Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ (SPD: 27. Juni 1929)

Vorgeschichte: Als Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse — kurz „Preußenkasse“ genannt — fungierte vom 1. August 1920 bis zum 12. Januar 1928 der der DnVP nahestehende Geheime Finanzrat Semper. Am 13. Januar wurde er von Dr. Klepper — der in seiner politischen Karriere den weiten Weg von den Deutschnationalen zu den Sozialdemokraten zurückgelegt und zuletzt als Direktor der Preußischen Domänenbank gewirkt hatte — in diesem Posten abgelöst. Dr. Klepper war seitdem der Mann, den die DnVP mit ganz besonderem Zorn verfolgte¹⁾. Dieser Zorn nährte sich vornehmlich an einer Denkschrift Kleppers vom März 1928, in der er als neuer Bankpräsident die Abkehr von der bisherigen Semperschen Finanzpolitik hinsichtlich der landwirtschaftlichen Kredithilfen angekündigt hatte.

Während der kritischen Diskussionen um die neue Finanzpolitik der Preußenkasse gingen dem Landtag mehrere Interpellationen zu:

1. Am 6. August 1928 eine Interpellation der DD, in der nach den Gründen zur Übernahme der Getreideindustrie- und Kommissions AG durch die Preußenkasse und die Rentenbank-Kreditanstalt gefragt wurde²⁾.

2. Am 14. Dezember eine Interpellation der DnVP betreffend die Denkschrift des Präsidenten der Preußenkasse, derzufolge 500 unwirtschaftliche landwirtschaftliche Großbetriebe aufgekauft werden sollten, um sie der Siedlung zuzuführen³⁾.

3. Am 15. Dezember eine weitere Interpellation der DnVP, die sich mit der Erhöhung der Zinssätze der Preußenkasse beschäftigte⁴⁾.

Diese letzte Interpellation stand am 24. April 1929 bei der 2. Beratung des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung im Landtag mit zur Debatte. Dabei lag dem Hause zugleich neben dem „Geschäftsbericht der Preußischen Zentral-

¹⁾ Vgl. dazu die sehr aufschlußreichen Landtagsdebatten am 24. November 1931, St.B.P.LT, S. 22 794, 22 805 f. und 22 823 und am 16. Dezember 1931 ebd., S. 23 167, 23 176 und 23 200 bis 23 207.

²⁾ Drs. Nr. 174.

³⁾ Drs. Nr. 529.

⁴⁾ Drs. Nr. 541; vgl. dazu auch den kommunistischen Antrag, Drs. Nr. 571.

genossenschaftskasse für das Geschäftsjahr 1927¹⁾) ein kommunistischer Untersuchungsantrag vor.

Der kommunistische Untersuchungsantrag²⁾, den die Abg. Schwenk, Rau (Berlin) und Genossen am 8. März 1929 eingebracht hatten, enthielt eine ausführliche Begründung. Sie begann mit den Worten:

„Anlässlich der Beratung des Geschäftsberichts der Preußenkasse im Hauptausschuß des Landtags am 4. März 1929 wurde durch den Redner der kommunistischen Fraktion die anstößige Kreditpolitik der Preußenkasse enthüllt.“

An diese Eröffnung schloß sich eine lange Liste mannigfacher Beschuldigungen an, in der es u. a. hieß:

„... Die Deutsche Raiffeisenbank AG (als der Preußenkasse angeschlossene Verbandskasse) hat ... jetzt einen Geschäftsabschluß mit einer Unterbilanz von 56 Mill. Mark vorgelegt. Große Summen der Preußenkassen-Kredite sind gefährdet.

Durch vorstehend angedeutete Kreditpolitik im Zusammenhang mit der von der Preußenkasse beliebten Prolongationswirtschaft sind Hunderte von Millionen Mark staatlicher Mittel als verloren zu betrachten.

Die unter der Präsidentschaft des deutschnational-großagrarisches Vertrauensmannes Dr. Semper bis Anfang 1928 durchgeführte Kreditpolitik wurde von der Preußischen Regierung gedeckt, sie ist dafür voll verantwortlich.

Es besteht eine Reihe Anhaltspunkte dafür, daß auch unter der jetzigen Leitung der Preußenkasse, unter dem Präsidenten Dr. Klepper, große Summen staatlicher Mittel unsachgemäß verwendet werden.

So wurden 40 Mill. Mark der bereits bankrotten Raiffeisenbank durch die jetzige Preußenkassenleitung gegeben ...“

Diese Begründung schloß mit dem Antrag:

„der Landtag wolle beschließen: Zur Untersuchung der seit Beginn des Jahres 1924 durchgeführten Kreditmaßnahmen der Preußenkasse wird ein Untersuchungsausschuß des Landtags von 29 Mitgliedern eingesetzt.“

Noch verlief die Erledigung der vorliegenden Anfragen und Anträge relativ ruhig: Dr. Höpker-Aschoff beantwortete als Finanzminister die deutschnationale Interpellation und wies die dort gemachten Angaben (Erhöhung der Zinssätze von 7% auf 7¾%) als „unzutreffend“ zurück³⁾. Noch wurde die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der sich mit den Vorgängen um die Preußenkasse beschäftigen sollte, abgelehnt⁴⁾. Noch beschränkte sich die Kritik der DnVP im Plenum auf den Hinweis, daß sich — auf die Denkschrift anspielend — „der Präsident Dr. Klepper ja inzwischen selbst überzeugt haben werde“, daß eine Wirtschaftskrise nicht nur beim Großgrundbesitz vorliege, sondern „die gleiche Not beim Großgrundbesitzer im Osten, wie beim Kleinbauern im Westen“ zu sehen sei, „und so stehe es überall in Deutschland“⁵⁾.

¹⁾ Drs. Nr. 447 A und B, nebst Drs. Nr. 1736 (Ausschußantrag).

²⁾ Drs. Nr. 1755.

³⁾ St.B.P.LT, S. 6648 f.

⁴⁾ Die Abstimmung fand am 25. April statt, ebd., S. 6701.

⁵⁾ Abg. Hillger-Spiegelberg (DnVP), ebd., S. 6653.

Dieser „noch friedfertigen“ Aussprache war bereits am 19. April (76. Sitzung) eine recht stürmische Debatte vorausgegangen, die deutlich machte, welchen empfindsamen Zündstoff der vorliegende Fragenkomplex barg. Das Haus hatte damals über einen von den Kommunisten gegen den Finanzminister gerichteten Mißtrauensantrag¹⁾ zu entscheiden. In diesem Antrag — der von einem „großen Raiffeisenbank-Finanzskandal“ sprach — hieß es gegen Ende:

„Die wiederholt von der kommunistischen Fraktion geforderte Beratung des Ur-antrages Nr. 1755 (des oben angeführten Untersuchungsantrages) wurde in einheitlicher Front von den Sozialdemokraten bis zu den Deutschnationalen abgelehnt, außerdem war diesen Parteien die von dem Staatsministerium gedeckte Kreditpolitik der Preußenkasse seit Jahren bekannt. Daher tragen diese Parteien mit die volle Verantwortung für alle Verfehlungen.“

Während der allgemeinen Aussprache zitierte der Abg. Kuttner den Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ und griff in spöttischer Manier die Deutschnationalen an, indem er sein Erstaunen darüber bekundete, daß die „Herren von der deutschnationalen Partei noch nicht Gelegenheit genommen haben, einen Untersuchungsausschuß zu beantragen“²⁾. Begleitet vom Hohn-gelächter seiner Parteifreunde resümierte er: „So gibt es sehr viele Punkte in dieser (Raiffeisen) Angelegenheit, die eigentlich immer wieder den Schrei nach einem Untersuchungsausschuß nahelegen“; was der besonders aufs Korn genommene Abg. Dr. Kaufhold (DnVP) gereizt mit der Bemerkung: „Na, los doch!“³⁾ quittierte³⁾.

Die hitzige Debatte endete schließlich damit, daß sich die SPD und DnVP gegenseitig mit höhnisch-bitteren Vorwürfen überschütteten. Der kommunistische Abg. Becker (Wilmersdorf) zog daher schadenfroh die Bilanz⁴⁾:

„Die Auseinandersetzungen, die sich hier zwischen der Sozialdemokratie und der deutschnationalen Fraktion abspielen, erinnern an das Wort von Heine von dem Rabbi und dem Mönch, die alle beide stinken. (Sehr gut! und große Heiterkeit bei den Kommunisten). Denn der ganze Charakter dieser Auseinandersetzung läuft doch darauf hinaus, daß immer der eine sich darüber freut, wenn irgendeine Korruption, irgendeine Schiebung herausgekommen ist, bei der der andere bloßgestellt wird. (Sehr richtig! bei den Kommunisten). Morgen werden sich die Deutschnationalen freuen, wenn irgend ein neuer Barmat-Skandal oder etwas Ähnliches herauskommt, wie sich heute die Sozialdemokratie freut, daß dieser Raiffeisen-Skandal ans Tageslicht gekommen ist. Um etwas anderes handelt es sich bei diesen Auseinandersetzungen zwischen ihnen absolut nicht.“

Zunächst vermied es noch die SPD, einen entsprechenden Untersuchungsausschuß zu erzwingen. Die DnVP ließ aber von ihren heftigen Angriffen gegen

¹⁾ Drs. Nr. 2207; der Mißtrauensantrag wurde am 24. April abgelehnt. Von 292 abgegebenen Stimmen hatten 69 (KPD, WP, NSDAP) mit „Ja“ und 206 (SPD, Z, DD) mit „Nein“ gestimmt. Die DFr enthielt sich der Stimme; DnVP und DVP nahmen an der Abstimmung nicht teil.

²⁾ St.B.P.LT, S. 6114.

³⁾ Ebd., S. 6119.

⁴⁾ S. 6125 f.

die SPD nicht ab. So gipfelte die Rede des Abg. Steuer (DnVP) während der großen Haushaltsdebatte am 14. Mai 1929 (86. Sitzung) in dem Satz¹⁾:

„Wir sehen in dem ganzen System, das die Sozialdemokratie heute aufgerichtet hat, den Ruin unserer Nation, und wir werden deshalb dieses System mit allen denkbaren Mitteln in schärfster Form weiter bekämpfen.“

Vornehmlich die Abg. Heilmann (SPD) und Dr. Heß (Z), die Führer ihrer Fraktionen, wehrten die deutschnationalen Angriffe ab. Dabei rief Dr. Heß die Worte aus²⁾:

„Also, das System können Sie nicht verschmerzen, d. h. Sie können es nicht verwinden, daß sich in Preußen die politischen Machtverhältnisse verschoben haben. Deshalb kann man sich ja auch so schwer mit Ihnen verständigen“.

Jetzt hielt die SPD den Zeitpunkt für gekommen, gegen die DnVP das schwerste parlamentarische Geschütz, das Untersuchungsinstitut, einzusetzen. Am 16. Mai holte sie zum Gegenschlag aus. Auf der 88. Sitzung am 16. Mai 1929 ging dem Landtag bei der 3. Beratung des Haushalts zu Punkt 21: „Allgemeine Finanzverwaltung — Geschäftsbericht der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse über das Geschäftsjahr 1928“ folgender Entschließungsantrag der SPD-Fraktion zu³⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: Zur Nachprüfung der Vorgänge bei der Kreditgewährung der Preußenkasse an die Landbund- und Raiffeisengenossenschaften und deren Finanzgebaren einen Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern einzusetzen. Berlin, den 16. Mai 1929.“ (I. „Fall Preußenkasse-Raiffeisen“ und III. „Fall Preußenkasse-Landbund“⁴⁾)

Als nun sofort, auf der gleichen Sitzung vom 16. Mai, über die Anzahl der Mitglieder des mit Einfünftelmehrheit eingesetzten Untersuchungsausschusses abgestimmt werden sollte, kam es zu einer peinlichen Panne, denn zu diesem Zeitpunkt war die Opposition im Landtag stärker vertreten als die Regierungsparteien. Das Protokoll vermerkt zu diesen Vorgängen⁵⁾:

„Präsident Bartels: . . . Es ist vorgeschlagen worden, einen Ausschuß von 29 Mitgliedern einzusetzen. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. Wer ihn annehmen will,

¹⁾ S. 7005. Der Abg. Steuer stellte in der gleichen Rede dem „verderblichen Geist vom 9. November 1918“ die „Parole des August 1914“ gegenüber.

²⁾ S. 7100.

³⁾ Drs. Nr. 2632.

⁴⁾ Jedem „Fall“ entspricht einer der insgesamt 4 vom Untersuchungsausschuß erstatteten separaten Teilberichte, vgl. unten S. 219, 215 usw.

⁵⁾ St.B.P.LT, S. 7349; auch die KPD stimmte gegen die Festsetzung der Mitgliederzahl und damit gegen die faktische Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Auf der 253. Sitzung (20. Oktober 1931) warf der Abg. Schulz/Neukölln (KPD) der SPD vor, sie habe sich mit der Einbringung ihres Untersuchungsausschußantrages „schandbar und gemein“ verhalten, da sie den KPD-Antrag zum gleichen Thema abgelehnt habe, um später einen eigenen Antrag zu stellen, „also unser Verlangen durchzuführen“. Ebd. S. 22 358.

den bitte ich, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist die Mehrheit, die jetzt steht. Die Zahl 29 ist also abgelehnt. Ich bitte jetzt um andere Vorschläge. — Der Untersuchungsausschuß selbst ist eingesetzt, die Zahl ist aber noch nicht beschlossen. — Ich höre andere Vorschläge nicht; dann müssen wir die Beschlußfassung über die Mitgliederzahl zurückstellen.“

Diese Abstimmung wurde dann anderthalb Monate später, am 27. Juni 1929 (91. Sitzung), nachgeholt; womit der am 16. Mai beantragte Untersuchungsausschuß erst faktisch eingesetzt und tätig werden konnte¹⁾.

Tätigkeit: a)²⁾ Der Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ trat am 10. Juni 1929 unter Vorsitz von Dr. Deerberg (DnVP) (seit der 40. Sitzung vom 23. März 1931 hatte der Abg. Borck [DnVP] den Vorsitz inne) zu seiner ersten Sitzung zusammen. Zum Berichterstatter wurde der Abg. Kuttner (SPD) gewählt. Die zweite Sitzung des Untersuchungsausschusses fand erst nach den Sommerferien am 18. September 1929 statt. Dabei wurde beschlossen, das Gesamtbeweisthema aufzuteilen und die Kreditgewährungen der Preußenkasse an die Landbundgenossenschaften im Anschluß an die Untersuchungen über die Kreditgewährungen an die Raiffeisengenossenschaften zu durchforschen³⁾. Zum Berichterstatter für den Landbundkomplex wurde zusätzlich der Abg. Mainzer (SPD) (seit dem 27. März 1931 vom Abg. Leinert [SPD] abgelöst) gewählt.

Obgleich im Frühjahr beantragt, begann der Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ mit seiner eigentlichen Untersuchungstätigkeit erst im Herbst, d. h. zu einer Zeit, in der die DnVP unter Hugenbergs Führung einer schwerwiegenden innerparteilichen Spaltungskrise unterworfen war und in die heftigsten Auseinandersetzungen um das Volksbegehren zum demagogischen „Freiheitsgesetz“ — der deutschnationalen „Waffe“ gegen den Young-Plan und seine Befürworter — verwickelt war⁴⁾. In diesem Zeitraum hielt es auch die DnVP für richtig, die Einsetzung zweier Untersuchungsausschüsse, deren Beweisziel eindeutig gegen die SPD gerichtet war, zu erzwingen⁵⁾. Aber auch die SPD war nicht müßig. Sie ließ dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ ein neues Untersuchungsthema überweisen, das sich speziell mit dem deutschnationalen Parteivorsitzenden Hugenberg befaßte.

Der Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ hatte gerade seine 12. Sitzung hinter sich, als die SPD-Fraktion am 29. November 1929 ihren Untersuchungs-

¹⁾ Ebd., S. 7552 f.; SPD-Antrag Drs. Nr. 2706: Urantrag zur Feststellung der Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Drs. Nr. 2632 vom 25. Juni 1929.

²⁾ In den Abschnitten „Tätigkeit (a, b, c)“ wird auch über die vier dem Untersuchungsausschuß überwiesenen Untersuchungsanträge (1 SPD, 3 DnVP usw.) berichtet.

³⁾ Vgl. Nr. 4778 B, S. 37 und 41.

⁴⁾ Siehe hierzu Bracher, S. 316 ff.

⁵⁾ Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung“: am 15. Oktober beantragt, eingesetzt am 17. Oktober 1929; und Untersuchungsausschuß „Volksbegehren (Freiheitsgesetz)“: beantragt am 28. November, eingesetzt am 11. Dezember 1929.

antrag formulierte¹⁾. Die Begründung konzentrierte sich um drei „Anklage“-Punkte:

1. Im Jahre 1914 (!) seien aus den Mitteln der Preußenkasse 5 Mill. Mark ohne jeden Rechtsgrund an den Deutschen Verlags-Verein in Düsseldorf — „Geschäftsführer Geheimrat Hugenberg“ — gezahlt worden²⁾.

2. Die Preußenkasse habe zu Beginn des Jahres 1926 beim Zusammenbruch der Gemeinnützigen Siedlungs-Aktien-Gesellschaft Landbank — „Aufsichtsratsvorsitzender Geheimrat Hugenberg“ — mit „erheblichen Geldmitteln“ helfend eingegriffen.

3. Im November 1929 seien wiederum erhebliche Geldmittel des Preußischen Staates bzw. der Preußenkasse dazu verwandt worden, um den Zusammenbruch der Ostbank — „Aufsichtsratsvorsitzender Geheimrat Hugenberg“ — aufzufangen.

Der Untersuchungsantrag der Abg. Haas, Heilmann und Genossen (SPD) endete mit der Forderung:

„Der Landtag wolle beschließen: den Untersuchungsausschuß („Preußenkasse“) . . . zu beauftragen, auch diese Finanzgeschäfte der Preußenkasse oder des Preußischen Staates mit den konkursbedrohten Unternehmungen des Geheimrats Hugenberg nachzuprüfen.“ (II. „Fall Kreditgewährung an den Deutschen Verlags-Verein in Düsseldorf [Hugenberg]“ und IV. „Fall Landbank [Hugenberg]“)

Auf der nächstfolgenden (109.) Sitzung am 10. Dezember 1929 wurde dem Hause mitgeteilt, daß dieser Untersuchungsantrag eingegangen sei. In der folgenden (110.) Sitzung am 11. Dezember stellte Präsident Bartels dann fest, daß, da sich kein Widerspruch meldete, der Landtag den Antrag dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ überwiesen habe³⁾.

I. Teilbericht: Die im Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ die Mehrheit bildenden Regierungsparteien nahmen am 22. März 1930 (32. Sitzung des Untersuchungsausschusses) den Feststellungsentwurf des Berichterstatters Kuttner zum „Fall Preußenkasse—Raiffeisen“ an und beschlossen, unverzüglich den ersten Teilbericht an das Plenum zu erstatten. Dieser Bericht lag dem Hause am 9. Mai 1930 (162. Sitzung) zur Kenntnisnahme vor.

Der sehr umfassende und eingehende Untersuchungsbericht⁴⁾ stellte u. a. fest, daß die Raiffeisenbank das ihr von der Preußenkasse „entgegengebrachte große

¹⁾ Drs. Nr. 3250; vgl. auch das Datum des sozialdemokratischen Einsetzungsbeschlusses und die bei Bracher (S. 319, Anm. 133) angeführte Chronologie der ersten großen Spaltung der DnVP, die sich zwischen dem 27. November und 4. Dezember 1929 vollzog.

²⁾ Vgl. dazu das im Frühjahr 1928 erschienene Buch des dem „Freundeskreis um Hugenberg“ angehörenden Prof. Dr. Ludwig Bernhard „Der Hugenberg-Konzern, Psychologie und Technik einer Großorganisation der Presse“ (S. 46 ff. und 65 ff.), das den erwähnten Vorfall (der sich nicht als richtig erwies) erst „publik“ machte. Der satzungsgemäße Zweck des im Frühjahr 1914 gegründeten „Deutschen Verlagsvereins“ war: „Erwerb und Verwaltung von Stammanteilen, Vorzugsanteilen und Genußscheinen der August Scherl G.m.b.H. zu Berlin“ (Bernhard, S. 46). Im Jahre 1914 war Geheimrat H. v. Krüger der Geschäftsführer des Vereins. Hugenberg trat erst im Dezember 1915 mit dem Verlagsverein in Beziehung. Am 25. März 1916 war er bereits der „wirkliche Beherrscher des Scherl-Konzerns“ geworden (ebd., S. 68).

³⁾ St.B.P.LT, S. 9231.

⁴⁾ Drs. Nr. 4778 A und B (Niederschriften) insgesamt 1966 Druckspalten.

Vertrauen in sehr erheblicher Weise mißbraucht“ habe. Das Direktorium der Raiffeisenbank — das sich aus den der DnVP nahestehenden oder ihr, wie Dr. Seelmann-Eggebert, als Abg. angehörenden Herren Dietrich, Dr. Seelmann und Schwarz bestand, und zu dem die Preußenkasse ein „besonderes Vertrauen hatte“ — habe in „gänzlich zerfahrener und verantwortungsloser Weise die Geschäfte der Raiffeisenbank geführt“. Zugleich sei im „Beamtenapparat“ jener Bank eine „sehr bedenkliche Korruption eingerissen“. Dem der DnVP verbundenen, damaligen Präsidenten der Preußenkasse, Semper, (die untersuchten Stützungsaktionen der Preußenkasse hatten in den Jahren 1925/26 stattgefunden) wurde bescheinigt, daß seine „Berichterstattung an den Finanzminister (zunächst Dr. v. Richter [DVP], seit Februar 1925 Dr. Höpker-Aschoff [DD]) über wichtige Vorkommnisse . . . nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Deutlichkeit“ erfolgt sei. Dem Finanzminister könne daher nicht vorgeworfen werden, daß er seine Amtspflicht vernachlässigt hätte. Abschließend hieß es: „Die unter Präsident Klepper im Jahre 1928 ins Werk gesetzte Liquidation der Raiffeisenbank war . . . geboten als Voraussetzung für die Rationalisierung des Genossenschaftswesens“¹⁾.

In der erst nach der Wortmeldung des Abg. Dr. Ley (NSDAP) sehr lebhaft werdenden, ausgedehnten Besprechung des Berichts wurde festgestellt, daß die dem untersuchten „Fall Preußenkasse—Raiffeisen“ zugrundeliegenden Finanzaktionen den Preußischen Staat 50 bis 60 Mill. Mark gekostet hätten; und daß die Ablösung des Präsidenten Semper durch Dr. Klepper deshalb erfolgte, weil der Finanzminister zu Semper nicht mehr das erforderliche Vertrauen besessen habe²⁾.

Der Bericht des Untersuchungsausschusses — zu dem auch ein Minderheitsbericht³⁾ der Abg. Schwenk und Genossen (KPD) vorlag — wurde vom Landtag mit knapper Mehrheit „zur Kenntnis genommen“⁴⁾. Die DnVP lehnte ihn ab⁵⁾. Die DVP gab darüber hinaus wieder einmal zu bedenken, daß ein Untersuchungsausschuß doch eine recht kostspielige Institution sei; ein Hinweis, den Dr. Ley sofort begeistert aufgriff⁶⁾.

Tätigkeit: b) Ein sehr bewegtes Jahr in der Geschichte der preußischen Untersuchungsausschüsse war das Krisenjahr 1931. Zwar stellte keine Regierungspartei einen Untersuchungsantrag. Das besorgten dafür aber ausgiebig und tonangebend die DnVP und die KPD. So wurden in diesem Jahre von den Rechtsparteien unter entscheidender Mitwirkung der DnVP kurz hintereinander zwei

¹⁾ Vgl. Drs. Nr. 4778 A, S. 1—8.

²⁾ Abg. Kuttner (SPD), St.B.P.LT, S. 13 830 bzw. 13 832.

³⁾ Drs. Nr. 4834.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 13 872.

⁵⁾ Ebd., S. 13 840.

⁶⁾ S. 13 856.

Untersuchungsausschüsse erzwungen¹⁾). Darüber hinaus konnten sich die Deutschenationalen so weit durchsetzen, daß der Landtag dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ drei weitere Untersuchungsanträge zur Bearbeitung überwies. Sie bezweckten damit zugleich, den Themenkreis der Untersuchungen des Ausschusses wesentlich mitzubestimmen und den gesamten Untersuchungsausschuß zu einem öffentlich-wirksamen Instrument wider die SPD umzumünzen.

Den ersten Vorstoß in die Arbeiten des Untersuchungsausschusses wagte die DnVP Anfang 1931, und zwar zu einem Zeitpunkt, da im Untersuchungsausschuß neben dem „Fall Preußenkasse—Landbund“ vornehmlich der Themenkomplex zum „Fall Kreditgewährung an den Deutschen Verlags-Verein in Düsseldorf (Hugenberg)“ und damit eine Teilfrage zum Problem „Hugenbergpresse“ erörtert wurde²⁾. Sie griff daher begeistert zu, als ihr zu Gehör kam, daß auch in der demokratischen Presse undurchsichtige finanzielle Beziehungen zur Preußenkasse bestünden.

Zunächst operierte die DnVP mit einer kleinen Anfrage³⁾, in der sich der Abg. Hillger-Spiegelberg am 9. Dezember 1930 nach der finanziellen Beteiligung der Preußenkasse bei der Kölner Görreshaus AG bzw. der „Kölnischen Volkszeitung“ erkundigte. Ein paar Tage darauf brachte der Abg. Dr. v. Winterfeld (DnVP) die Angelegenheit am 17. Dezember (191. Sitzung) im Plenum zur Sprache⁴⁾:

„Die Preußenkasse schiebt sich in alle diese Hilfsmaßnahmen ein, auch in diejenigen, die das Reich betreffen, und behandelt sie nach politischen Gesichtspunkten. Die Preußenkasse verfügt aber scheinbar über reiche Mittel für agitatorische Zwecke! Ich erinnere an die Mittel, die sie der ‚Kölnischen Volkszeitung‘ gegeben hat. (Hört, hört! bei der DnVP).“

Am 6. Februar 1931 entschloß sich die DnVP, einen Untersuchungsantrag⁵⁾ zu stellen. In der Antragsbegründung hieß es: Da die kleine Anfrage vom 9. Dezember 1930

„auffälligerweise von der Staatsregierung noch nicht beantwortet worden ist; es also anzunehmen ist, daß der Tatbestand der kleinen Anfrage eine verneinende Antwort ausschließt (und) da ein wichtiges öffentliches Interesse an völliger eingehender Klärung der (betreffenden) Frage gegeben ist . . . beantragen wir: . . .“

und es folgt der eingehend spezifizierte, mit genau umrissenen Beweisthemata versehene Untersuchungsantrag. In ihm wird zunächst die spezielle Frage aufgeworfen, ob die preußische Regierung oder die Preußenkasse bei der „Kölnischen

¹⁾ Untersuchungsausschuß „Krolloper“: beantragt am 5. März, eingesetzt am 21. März 1931; und Untersuchungsausschuß „Wohnungsbau“: beantragt am 7. November 1930, am 29. April 1931 Erledigung gefordert, eingesetzt am 30. April 1931.

²⁾ Am 14. September 1931 war der Reichstag neu gewählt worden. Dabei hatte die DnVP — die im Juli 1931 endgültig auseinandergebrochen war (Bracher S. 339 f.) — unter Hugenbergs Führung eine schwere Niederlage erlitten.

³⁾ Kleine Anfrage Nr. 1906.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 16 372.

⁵⁾ Drs. Nr. 6290.

Volkszeitung“ oder beim „Kölner Lokalanzeiger“ direkt oder indirekt finanziell beteiligt seien. Sodann wird gefordert, daß gewisse Persönlichkeiten zu dieser Frage zu vernehmen seien: Es werden sieben Namen genannt, u. a. Ministerpräsident Dr. Braun, Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff, der Präsident der Preußenkasse Dr. Klepper, der Vorsitzende der Zentrumsfraktion Dr. Heß, der Direktor der Deutschen Bauernschaft Lübke. Und der Antrag schließt mit der allgemeinen Frage:

„Unterstützt die Preußische Regierung direkt oder indirekt und auf welchem Wege Zeitungsunternehmungen und welche?“

Aus diesem Antrag wird ersichtlich, daß er dazu dienen sollte, von den Angriffen gegen die Hugenbergpresse und deren Beziehungen zur Preußenkasse abzulenken und namhafte politische Persönlichkeiten der Regierungsparteien in die Vernehmungen des Untersuchungsausschusses mit einzubeziehen. Die eingehende Spezifizierung des Beweisthemas ergab sich übrigens aus der auf der 2. Sitzung vom 18. September 1929 im Untersuchungsausschuß erneut getroffenen Feststellung, daß eine Einfünftelmehrheit nur im Untersuchungsantrag selbst dem Untersuchungsausschuß Beweisanträge zwingend vorschreiben dürfe, denn wenn „sich der Ausschuß konstituiert habe . . . , so stehe von diesem Zeitpunkt ab dieses Recht ausschließlich dem Untersuchungsausschuß (also dessen Mehrheit) zu“¹⁾.

Da der deutschnationale Untersuchungsantrag auch von den Abg. Ladendorff und Genossen (WP) und Kube und Genossen (NSDAP) mit unterzeichnet worden war, beschloß der Landtag am 25. Februar 1931 — um nicht die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses heraufzubeschwören — die Überweisung an den Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“²⁾. Der kam jedoch nicht mehr dazu, vor Ablauf der Wahlperiode die Erhebungen zu diesem Thema abzuschließen.

Bereits am 9. Juli 1931 beschloß die DnVP, dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ ein weiteres Untersuchungsthema zuzuweisen. Am 30. Oktober 1929 war die Bank für Deutsche Beamte GmbH zusammengebrochen, wodurch besonders zahlreiche untere und mittlere Beamte geschädigt wurden. Die DnVP machte sich nun zum Fürsprecher der erregten Beamten, indem sie der Regierung übelwollende Eingriffe in das Geschäftsgebaren der Bank vorwarf. Der Untersuchungsantrag der Abg. Dr. v. Winterfeld (DnVP), Ladendorff (WP), Lohse (NSDAP) und Genossen vom 9. Juli lautete³⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: einen Untersuchungsausschuß einzusetzen bzw. den 20. Ausschuß (Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“) zu beauftragen, festzustellen, in welcher Weise amtliche Stellen in den Geschäftsgang der Bank eingegriffen haben“.

¹⁾ Vgl. Drs. Nr. 4778 B, S. 6 f.

²⁾ St.B.P.LT, S. 18 021 f.

³⁾ Drs. Nr. 7499.

Nach den Sommerferien erschien der Antrag am 21. Oktober 1931 (254. Sitzung) auf der Tagesordnung des Landtags und wurde ohne Widerspruch dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ überwiesen¹⁾. Auch die Untersuchungen zu diesem Problemkreis sind im Untersuchungsausschuß nicht mehr beendet worden.

II. und III. Teilbericht: Unterdessen waren im Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ schon vor den Sommerferien (11. Juli bis 12. Oktober 1931) zwei weitere Untersuchungsberichte fertiggestellt worden; und zwar am 27. März 1931 (41. Sitzung des Untersuchungsausschusses) der II. Teilbericht über den „Fall Kreditgewährungen an den Deutschen Verlags-Verein in Düsseldorf (Hugenberg)“ (Berichterstatter Abg. Kuttner [SPD]) und am 2. Juli (44. Sitzung des Untersuchungsausschusses) der III. Teilbericht über den „Fall Preußenkasse—Landbund“ (Berichterstatter Abg. Leinert [SPD]). Beide Teilberichte standen am 24. November 1931 (259. Sitzung) als dritter, die Sitzung beherrschender Tagesordnungspunkt im Plenum zur Debatte²⁾.

Zunächst wurde der II. Teilbericht³⁾, der sich mit dem Deutschen Verlags-Verein (aus dem Jahre 1914!) beschäftigte, besprochen. Das Untersuchungsergebnis fiel für die antragstellenden Sozialdemokraten äußerst mager aus.

Der recht ausführliche Bericht stellte u. a. fest, daß eine „Äußerung“ des Vizepräsidenten der Preußenkasse Glaeser gegenüber dem Abg. Heilmann (SPD), „die auf Hergabe einer Summe von 5 Mill. Mark an den Verlags-Verein schließen ließ, . . . keinerlei Bestätigung gefunden“ habe; daß es nicht erwiesen sei, daß dem Verlags-Verein „sei es vor, sei es nach dem Eintritt des Geheimrats Hugenberg in diesen Verein, staatliche Mittel zugeflossen“ seien; daß jedoch dem Bankhaus Oppenheim Junior und Co. in Köln von der Preußenkasse am 28. August 1914 ein Zweieinhalb-Millionen-Kredit — auf Grund einer Finanzhilfe des Oppenheimer Bankhauses an die Verlagsanstalt — „ohne weiteres zur Verfügung gestellt“ wurde, den das Bankhaus allerdings „infolge veränderter Umstände“ nicht in Anspruch nahm. — Und das war alles.

In der Aussprache scheute sich denn auch der Abg. Hillger-Spiegelberg (DnVP) nicht, dieses Untersuchungsergebnis als die „größte Blamage, die jemals eine Partei im Landtag erlebte“, hinzustellen⁴⁾. Da jedoch der Abg. Kuttner (SPD) das Untersuchungsergebnis und seine „Nebenresultate“ als ein Beispiel dafür zu deuten suchte, „wie im alten Preußischen Staat politischer Einfluß und politische Unternehmungen erworben worden sind“⁵⁾, ließ sich der Abg. Hillger-Spiegelberg dazu hinreißen, in höchst abfälliger Weise den eben (am 7. November 1931) als Nachfolger Höpker-Aschoffs zum preußischen Finanzminister ernannten Dr.

¹⁾ St.B.P.LT, S. 22 456.

²⁾ St.B.P.LT, S. 22 779—22 834.

³⁾ Drs. Nr. 7398 A und B (Niederschriften) insgesamt 292 Spalten.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 22 808.

⁵⁾ Ebd., S. 22 790.

Klepper und den Abg. Heilmann (SPD) — den „Alleinherrscher in Preußen“, der „seit dem Barmat-Prozeß einen ganz ungewöhnlichen Haß auf den Scherl-Verlag geworfen“ habe — anzugreifen¹⁾. Dies veranlaßte wiederum Kuttner, die „tugendhaften Gretchen“²⁾ der Rechtsparteien beim Namen zu nennen: Laden-dorff (WP), Wiegershaus (DvFP), dann Dietrich und Dr. Seelmann-Eggebert (DnVP), die sich „1925 zumindest objektiv des Vergehens der Bilanzfälschung schuldig gemacht“ hätten³⁾; ferner den ehemaligen Preußenkassen-Präsidenten Semper, der nachweislich „schwere Unterlassungsünden . . . im Falle Raiffeisen-bank“⁴⁾ begangen habe; und endlich und vor allem „Herrn Hugenberg“, der „nichts weiter als ein wirtschaftlicher Großausschlachter“ gewesen sei⁵⁾.

Trotz dieser schonungslosen „Aussprache“ warf der kommunistische Abg. Schulz (Neukölln) Kuttner vor, daß er⁶⁾

„vorsichtig, wie immer er in solchen Dingen ist, rücksichtsvoll (Abg. Kuttner: Nein, nur vorsichtig!) — nein, rücksichtsvoll, insbesondere dann rücksichtsvoll und vor-sichtig, wenn die deutschnationalen Sünder um Schonung bei den sozialdemokratischen Bundesgenossen bitten, (Heiterkeit) natürlich auch in diesem Falle wieder Gnade vor Recht“ habe gehen lassen.

Weit ruhiger und, vor allem seitens der DnVP, in milderem Tönen geführt, ver-lief die Besprechung des zweiten (III.) Teilberichts⁷⁾. Denn dieser Untersuchungs-bericht hatte hinsichtlich des „Falles Preußenkasse—Landbund“ eindeutig fest-gestellt, daß

„die Landbundorganisationen (die, wie es unter Punkt 1 hieß, „wirtschaftspolitische Geschäfte“ — zur Beeinflussung der Getreidepreise — „die nicht zu den Aufgaben der Genossenschaften gehören . . .“ tätigten) Geld der Preußenkasse zu genossenschafts-widrigen Zwecken verwendet haben, und daß die Preußenkasse die aus diesen Ge-schäften herrührenden Verluste mit Mitteln der Preußenkasse, also mit Staatsmitteln abgedeckt“ habe.

In der Debatte zu diesem Thema beschränkte sich die DnVP — die mit der Führungsspitze des Reichs-Landbundes aufs engste verbunden war⁸⁾ — im wesentlichen darauf, dafür zu werben, daß die Worte „wirtschaftspolitisch“ und „die nicht zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören“ im Untersuchungs-bericht gestrichen würden. Sie hatte einen entsprechenden Änderungsantrag⁹⁾ eingebracht.

1) S. 22 794.

2) S. 22 804.

3) S. 22 805.

4) S. 22 806.

5) S. 22 807.

6) S. 22 810.

7) Drs. Nr. 7465 A und B (Niederschriften) insgesamt 514 Spalten.

8) Zur Struktur und Funktion des Reichslandbundes vgl. K. Pritzkolet „Die neuen Herren“, München 1955, S. 151 ff.; siehe auch Bracher, S. 207.

9) Drs. Nr. 7827.

Typisch für die „Argumente“ der rechtsoptionellen Sprecher zu diesem Fragenkomplex war die kurze Rede des Abg. Baecker (DFr), die in der Bemerkung gipfelte, daß es

„heute wirklich nicht darauf ankomme, Dinge, die vor Jahren lang und breit durch die Öffentlichkeit getragen worden seien . . . durch überflüssige Untersuchungsausschüsse noch einmal vor der Öffentlichkeit breitzutreten“¹⁾.

Auf der 262. Sitzung am 27. November 1931 stimmten die Regierungsparteien für die unveränderte Kenntnisnahme beider Teilberichte²⁾.

Tätigkeit: c) Am gleichen 27. November 1931, aus der spannungsgeladenen Kampfstellung zwischen den rechtsoptionellen und den Regierungsparteien — vornehmlich den Deutschnationalen und den Sozialdemokraten — heraus, beschlossen die Abg. Dr. v. Winterfeld (DnVP), Vollmers (DFr), Kube (NSDAP) und Genossen als Gegenaktion wider die sozialdemokratischen Angriffe ein neues (letztes) Untersuchungsthema dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ zu überweisen. Diese Attacke mit dem Untersuchungsinstitut stellte, zusammen mit dem deutschnationalen Mißtrauensantrag³⁾ vom 10. Dezember 1931, den ersten Gipfelpunkt der unerbittlichen Propagandakampagne gegen den seit dem 7. November 1931 amtierenden preußischen Finanzminister Dr. Klepper dar⁴⁾. Dr. Klepper, der ursprünglich der DnVP angehört hatte, war in seiner Eigenschaft als Präsident der Preußenkasse als überzeugter Vertreter der Regierungsparteien in Erscheinung getreten. Die DnVP hatte es sich daher angewöhnt, diesen „Verräter“ mit auserwählt unerbittlichem Haß zu verfolgen.

So war auch der Untersuchungsantrag vom 27. November der Person des neuen Finanzministers gewidmet. Er schloß mit der Formel⁵⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: Es wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, um die Geschäftsgebarung des jetzigen Finanzministers Dr. Klepper als Präsident der Preußenkasse in den vorgenannten (5) Punkten (die ein Sündenregister der angeblichen Klepperschen Verfehlungen aufwies) einer Nachprüfung zu unterziehen, und hiermit der bereits bestehende 20. Ausschuß des Landtages — sog. Raiffeisenausschuß⁶⁾ — (Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“) beauftragt werde.“

Dieser deutschnationale Untersuchungsantrag war im parlamentarischen Raum durch einen Schwarm von kleinen Anfragen bereits seit längerem vorbereitet worden. Die Anfragen waren im einzelnen so abgefaßt, daß der Abg. Dr. Ham-

¹⁾ St.B.P.LT, S. 22 833.

²⁾ Ebd., S. 23 048.

³⁾ Drs. Nr. 8012.

⁴⁾ Vgl. auch „Preußenwahl 1932“ S. 8 f.; Severing (Bd. II, S. 309) kommentierte Dr. Kleppers Berufung mit den Worten: „Ach, es war nicht meine Wahl! — habe ich oft nach der ‚Jungfrau von Orleans‘ zitiert, wenn ich um meine Meinung zu dieser Ernennung gefragt wurde.“

⁵⁾ Drs. Nr. 7997.

⁶⁾ Wie seinerzeit der Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ unter dem Namen „Barmatausschuß“ ist auch der Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ als „Raiffeisenausschuß“ populär geworden.

burger (SPD) von einer „großen Verantwortungslosigkeit und Leichtfertigkeit“, mit der die DnVP dieses Anfrageinstitut handhabe, sprechen konnte, und deren Verlesung die SPD-Fraktion zu empörten „Pfu“-Rufen veranlaßt hatte¹⁾.

Der Mißtrauensantrag und der Untersuchungsantrag kamen am 16. Dezember 1931 (264. Sitzung) im Plenum auf die Tagesordnung. Die erste Hälfte der Sitzung stand völlig im Zeichen der äußerst erregten und spannungsträchtigen Debatte über die beiden Anträge²⁾. Die Leitgedanken und Atmosphäre dieser „Erörterung“ — eine in sehr weitreichende persönliche Diffamierungen ausartende Redeschlacht — lassen sich durch vier Zitate andeutungsweise umreißen:

Abg. v. Rohr (DnVP): „Machen Sie nur so weiter! Behalten Sie Ihren Klepper. Wir lassen Ihnen Ihr System und werden es noch stoßen, damit es in dem schon offenen Grabe versinkt“³⁾.

Abg. Dr. Hamburger (SPD): „Herr von Rohr schlägt auf Klepper und meint Hindenburg. Es ist ohne Zweifel, daß sich in dieser Konzentration des Kampfes gegen einen Exponenten der Preußischen Regierung der Kampf gegen ganz andere Persönlichkeiten verbirgt, die Herr v. Rohr nicht den Mut hat von der Tribüne des Landtags zu nennen“⁴⁾.

Abg. Keller (DFr): „Herr Minister Dr. Klepper gehört mit zu den Trägern sozialistischer Auffassungen über die Agrarpolitik“⁵⁾.

Abg. Dr. Kaufhold (DnVP): „Das Kapitel Klepper ist ein Kapitel der neuen, nachrevolutionären Zeit. Es wäre ganz unmöglich gewesen, daß ein Mann, der in so kurzen Jahren eine Entwicklung von der äußersten Rechten bis nun zu Herrn Heilmann durchgemacht hat, in früherer Zeit Finanzminister geworden wäre . . . Die über Nacht sich umgestellt, die sich zu jedem Staat bekennen, das sind die Praktiker der Welt. Man könnte sie auch anders nennen. (Lebhafter Beifall rechts)“⁶⁾.

Am 18. Dezember 1931 (266. Sitzung) schritt der Landtag zur „Erledigung“ des hinreichend unterstützten Untersuchungsantrages und beschloß dessen Überweisung an den Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“⁷⁾. Der Untersuchungsausschuß kam nicht mehr dazu, sich mit diesem Thema näher zu befassen.

Während der zweiten Hälfte des Jahres 1931 beschäftigte sich der Untersuchungsausschuß mit den Beweiserhebungen zum „Fall Landbank (Hugenberg)“. Auch zu diesem Thema wurden zahlreiche Zeugen vernommen. Hugenberg erschien am 3. November 1931 (51. Sitzung) vor dem Ausschuß als Zeuge⁸⁾. Am 12. und 13. Januar 1932 (53. und 54. Sitzung) besprach der Untersuchungs-

¹⁾ St.B.P.LT, S. 23 174; zwei dieser kleinen Anfragen sind in „Preußenwahl 1932“ zitiert, S. 8.

²⁾ Ebd., S.23 152—23 207.

³⁾ S. 23 171.

⁴⁾ S. 23 172.

⁵⁾ S. 23 198.

⁶⁾ S. 23 207.

⁷⁾ S. 23 387.

⁸⁾ Vgl. Drs. Nr. 8223 B, S. 335—379; Hugenberg bezichtigte in diesem Zusammenhang den preußischen Staat in öffentlicher Sitzung des „Machtmißbrauchs“ ebd., S. 366.

ausschuß die vom Berichterstatter (Abg. Kuttner [SPD]) vorgetragene Untersuchungsergebnisse. Während die kommunistischen Vertreter die Berichtskonzeption mit der Begründung verwarfen, sie begünstige unter Mißachtung der Tatsachen die Manipulationen der Kapitalisten vom Schlage Hugenbergs, wiesen die deutschnationalen Abgeordneten wiederum alle bereits gegen Hugenberg erhobenen Anschuldigungen als haltlos zurück. Der dabei vorgelegte Berichtsantrag des deutschnationalen Abg. Koennecke endete z. B. mit dem Satz: „Diese seine Fürsorge (für das gemeinnützige Siedlungswesen) hat der Preußische Staat dem Herrn Geheimrat Hugenberg schlecht gelohnt“¹⁾.

Die Regierungsparteien hingegen hielten es für erwiesen, daß Hugenberg als Aufsichtsratsvorsitzender und Inhaber der Aktienmajorität der Landbank — deren Kreditgewährungen zugunsten des gemeinnützigen Siedlungswesens Hugenberg als propagandistisches Druckmittel mißbraucht habe und mißbrauche — in unkorrekter Weise und auf Kosten des Staates zu privatkapitalistischer Bereicherung tätig gewesen sei. Der in diesem Sinne verfaßte Berichtsentwurf des Abg. Kuttner wurde schließlich am 13. Januar (54. Sitzung) im Untersuchungsausschuß angenommen²⁾.

IV. Teilbericht: Der relativ umfangreiche Untersuchungsbericht³⁾ zum „Fall Landbank (Hugenberg)“ vom 13. Januar 1932 bemühte sich, in 15 Punkten die äußerst komplizierte Materie des untersuchten Tatsachenkomplexes mit der oben zitierten Grundauffassung darzulegen. Dem Verhalten Hugenbergs, das als „bedenklich“⁴⁾ angesehen wurde, zollte der Bericht besondere Aufmerksamkeit.

Als der IV. Teilbericht des Untersuchungsausschusses „Preußenkasse“ am 3. März 1932 (279. Sitzung) im Plenum des Landtags behandelt werden sollte, erklärte — nach einem kurzen mündlichen Referat des Berichterstatters Kuttner⁵⁾ — der Abg. Dr. v. Kries (DnVP), daß die Besprechung des Untersuchungsberichts „heute“ von der Tagesordnung abgesetzt werden möge, da der mit der Materie vertraute Redner seiner Fraktion krank und daher plötzlich verhindert sei⁶⁾. Das Haus entsprach diesem Wunsch. Es kam nicht mehr dazu, diesen Gegenstand in der auslaufenden Wahlperiode erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Der IV. Teilbericht blieb folglich im Plenum unerledigt.

Währenddessen gingen die Arbeiten des Untersuchungsausschusses — der sich nun dem nächsten Beweisthema zuwandte — zwar weiter, sie fanden jedoch infolge der anstürmenden Wahlvorbereitungen nicht mehr die rechte Aufmerk-

¹⁾ Siehe ebd., S. 517.

²⁾ Ebd., S. 550.

³⁾ Drs. Nr. 8223 A und B (Niederschriften) insgesamt 555 Spalten.

⁴⁾ Drs. Nr. 8223 A, S. 5.

⁵⁾ Er erklärte dabei u. a. „Herrn Hugenberg ist zu attestieren, daß er als Vorkämpfer des Privateigentums ganz Außerordentliches geleistet hat und namentlich als Vorkämpfer des Privateigentums seines eigenen Konzerns“ St.B.P.LT, S. 24 538.

⁶⁾ Ebd.

samkeit. Mit dem Ende der dritten Wahlperiode (23. April 1932) galt auch der Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ offiziell als aufgelöst¹⁾.

Dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ — dessen mannigfache Untersuchungsthemen und Beweiserhebungen zwar einmütig die Verwaltungskontrolle über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse als angebliches Untersuchungsziel forderten — müssen jedoch seiner ganzen Vorgeschichte und parteipolitischen Nutzenanwendung nach primär die Qualitäten einer politisch-propagandistischen Enquete zugestanden werden.

2. Die seitens der Oppositionsparteien erzwungenen Untersuchungsausschüsse

Während seiner dritten Wahlperiode hat der Preußische Landtag außer dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ noch fünf weitere Untersuchungsausschüsse eingesetzt. Sie sind sämtlich von den rechtsoppositionellen Parteien erzwungen worden. In allen diesen Fällen spielte die DnVP bei den vorangehenden Einsetzungsmanipulationen eine entscheidende Rolle.

Da die deutschnationale Fraktion seit der Wahl vom 20. Mai 1928 nicht mehr die erforderliche Einfünftelmehrheit aufwies, konnte sie nur dann einen Untersuchungsausschuß erzwingen, wenn sich ihr weitere Abgeordnete anschlossen. Anfangs genügte die Mithilfe einer kleinen Fraktion. Nach der Schrumpfung der DnVP-Fraktion²⁾ seit der Parteispaltung im Spätherbst 1929 sah sie sich jedoch genötigt, weitere Fraktionshilfen — die ihr im allgemeinen von der WP, der NSDAP und der DFr, aber auch der DVP (40 Abg.)³⁾ bereitwillig gewährt oder angeboten wurden — zu beanspruchen.

Die ersten zwei Untersuchungsausschüsse erzwang die Rechtsopposition unter Führung der DnVP im Herbst 1929. Deren Untersuchungsthemen betrafen: 1. den Korruptionsskandal um die Berliner Stadtverwaltung (Sklarekskandal) und 2. den Kampf um das von den rechtsoppositionellen Parteien eingeleitete Volksbegehren zum sogenannten „Freiheitsgesetz“.

a) Der Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ (DnVP, WP: 17. Oktober 1929)

Vorgeschichte: Ende September 1929 wurde in Berlin ein bereits seit längerem gerüchtweise erörterter Themenkreis zur grellen Tagessensation: Die Staatsanwaltschaft hielt am 26. September 1929 den Zeitpunkt für gekommen, die umfangreicher Beamtenbestechungen und betrügerischer Transaktionen mit der

¹⁾ Nachdem der Landtag am 18. März 1932 (284. Sitzung) beschlußfähig auseinander gegangen war, trat er am 12. April 1932 zu seiner letzten (285.) Sitzung zusammen, um die heißumstrittene Änderung des § 20 Geschäftsordnung (Drs. Nr. 8420) vorzunehmen. Ebd., S. 24 895 ff. (Wahl des Ministerpräsidenten).

²⁾ Die DnVP-Fraktion verringerte sich von 82 auf 70 Abg.

³⁾ Über die „Rechtstendenz der DVP“ seit Stresemanns Tod (3. Oktober 1929) vgl. Bracher, S. 384 f.

Berliner Stadtbank dringend verdächtigen Gebrüder Sklarek zu verhaften¹⁾. Zwei der Brüder Sklarek — Juden, Inhaber einer Berliner Kleiderverwertungsgesellschaft und wohlhabende Rennstallbesitzer — gehörten der SPD an²⁾. Obgleich sie es verstanden hatten, sich nicht nur einige sozialdemokratische Stadtbeamte, sondern Angehörige fast aller Parteien durch kleinere, wenig erfreuliche Gunstbezeugungen wohlgesonnen zu machen, nahm sich die gesamte Oppositions-
presse vornehmlich der die SPD betreffenden „Fehlritte“ mit breiter und hitziger Ausführlichkeit an. Die Sklarek-Affäre entwickelte sich bald zu dem, seit der Barmat-Affäre des Jahres 1925, größten Korruptionsskandal der Weimarer Republik.

In den ersten Tagen jener „Enthüllungen“ löste es besondere Empörung aus, als sich der Berliner Oberbürgermeister Dr. Böß (DD) — in völliger Verkennung der Lage — weigerte, seine Amerikareise wegen der laut werdenden Verdächtigungen abzubrechen.

Die DnVP reagierte darauf im Landtag am 10. Oktober zunächst mit einem Antrag³⁾, wonach das Staatsministerium ersucht wurde, unverzüglich die Rückkehr des Oberbürgermeisters auf dem Dienstwege zu veranlassen. Aber damit begnügte sie sich nicht. Die Berliner Stadtverordnetenwahlen standen vor der Tür (17. November), und jetzt bot sich zugleich die Gelegenheit, u. a. dem von der SPD aufgegriffenen peinlichen Raiffeisenskandal Paroli zu bieten. Die Deutschnationalen ließen sich daher diesen günstigen Agitationsbrocken nicht entgehen.

Mitte Oktober war es dann soweit, daß sie — unter Hinweis auf die bedauerliche Nichtbeachtung der „rechtzeitigen“, „verschiedenen kleinen Anfragen“⁴⁾ durch das Staatsministerium — die „sofortige Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“ für „erforderlich“ hielten. Die Abg. Dr. v. Winterfeldt (DnVP), Ladendorff (WP) und Genossen verlangten am 15. Oktober 1929⁵⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: Gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung wird ein Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Mißwirtschaft in der Berliner Stadtverwaltung und der Unterlassung der Ausübung der Aufsichtspflicht seitens des zuständigen Ministeriums eingesetzt. Der Ausschuß soll seine Beweiserhebung auch auf die Prüfung der Beziehungen erstrecken, die zwischen städtischen Verwaltungsstellen und privaten Unternehmungen bestanden haben bzw. jetzt noch bestehen.“

¹⁾ Verhaftet wurden die Brüder Leo, Max und Willy Sklarek. Am 3. Oktober starb Stresemann; die rechtsoppositionellen Werbungen zum Volksbegehren „Freiheitsgesetz“ (gegen Young-Plan) liefen auf vollen Touren.

Vgl. hierzu und zum Folgenden neben den Ausschußunterlagen: Stampfer, S. 538 f.; Eyck Bd. II, S. 315 ff.; Friedensburg, S. 145 f.; Rosenberg „Entstehung und Geschichte der Weimarer Republik“, Frankfurt/Main 1955, S. 468 f.

²⁾ Die Brüder Leo und Willy waren seit dem Herbst 1928 Mitglieder der SPD, mit der sie gesinnungsgemäß nichts gemein hatten; schon darin ein gewisser Unterschied zu Julius Barmat. Im Oktober 1929 sind sie aus der SPD ausgeschlossen worden.

³⁾ Drs. Nr. 3099.

⁴⁾ Vgl. zum Beispiel die kleinen Anfragen Nr. 1827 vom 8. September 1927 und Nr. 2108 vom 17. Februar 1928.

⁵⁾ Drs. Nr. 3112; die obigen (der Begründungsformel entnommenen) Zitate ebd.

Da der Antrag hinreichend unterstützt war, wurde am 17. Oktober 1929 auf der 102. Sitzung des Landtags lediglich festgestellt, daß der Untersuchungsausschuß eingesetzt sei, und beschlossen, ihn mit 29 Mitgliedern zu besetzen¹⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung“ versammelte sich am 23. Oktober 1929 unter Vorsitz des Abg. Schwenk (KPD) zu seiner ersten Arbeitssitzung und wählte den Abg. Koennecke (DnVP) zum Berichterstatter. Mit der 57. Sitzung am 24. Juni 1931 beendete der Ausschuß seine Arbeiten, deren öffentliche Beweiserhebungen vornehmlich durch sehr umfangreiche Zeugenvernehmungen (insges. 159 Zeugen) — unter denen die zahlreicher Angehöriger der Berliner Stadtverwaltung eine besondere Rolle spielten — gekennzeichnet sind²⁾. Seine Untersuchungen wurden von einer äußerst agilen Pressekampagne, die die Stellungnahmen zur angelaufenen Durchforschung der Raiffeisenaffäre laut übertönten, begleitet³⁾.

Die Beweiserhebungen konzentrierten sich um drei Problemkreise:

1. Die Beziehungen der Firma Gebrüder Sklarek zu der städtischen Kleidervertriebsgesellschaft (KVG) und der Berliner Anschaffungsgesellschaft (BAG) einerseits und der Berliner Stadtbank andererseits. (Dies Thema beschäftigte den Untersuchungsausschuß von der 1. bis 27. Sitzung vom 23. Oktober 1929 bis zum 11. Februar 1930⁴⁾.)
2. Die Guts- und Grundstücksankäufe der Stadt Berlin und der Berliner Verkehrsgesellschaft (BVG). (28. bis 48. Sitzung vom 18. März 1930 bis 3. Juni 1930⁵⁾.)
3. Die speziellen Beschuldigungen gegen den Oberbürgermeister Dr. Böß (der sich wegen der starken Hetzattacken suspendieren lassen mußte und gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren beantragt hatte). (49. bis 57. Sitzung vom 29. September 1930 bis 24. Juni 1931⁶⁾.)

¹⁾ St.B.P.LT, S. 8501 als sechster Punkt der Tagesordnung.

²⁾ Außerdem hatte der Untersuchungsausschuß 126 Bände Aktenstücke, 2 Bände Akten der BVG und KVG und zahlreiche Prüfungsberichte, Bilanzen, Aufsichtsratsprotokolle usw. durchzuarbeiten.

³⁾ Vgl. dazu auch Stampfer, S. 539; und unten S. 228 Anm. 5.

Die DAZ schrieb am 9. Oktober 1929 (Abendausgabe) auf der ersten Seite unter der Schlagzeile „Schluß mit dem Sklarek-System“: „Am Pranger steht das von der Linken gewollte, von der Linken getragene, von der Linken zu verantwortende System der neudeutschen Kommunalpolitik . . . Der wahre Gerichtstag wird der 17. November (Wahlen zum Berliner Stadtparlament) sein.“

⁴⁾ Drs. Nr. 7470 A.

⁵⁾ Drs. Nr. 7470 B.

⁶⁾ Drs. Nr. 7470 C; das Verfahren endete letztinstanzlich vor dem Berliner Oberverwaltungsgericht am 1. Oktober 1930. Dr. Böß — seit 1921 Oberbürgermeister — wurde zu einer Geldstrafe in Höhe eines einmonatigen Dienstinkommens (3000,— RM) verurteilt. Obgleich Dr. Böß 1933 von den Nationalsozialisten unter schweren kriminellen Beschuldigungen in Untersuchungshaft genommen wurde, kam es nie zur Anklage. Es kann daher als sicher gelten, daß Dr. Böß — den Eyck als einen „zuverlässigen Republikaner“ charakterisiert — „tatsächlich nichts vorzuwerfen war, was gegen das Strafgesetz verstieß“. Eyck Bd. II, S. 317. Rosenberg (a.a.O. S. 469) spricht allerdings von dem „leichtfertigen und unzulänglichen Berliner Oberbürgermeister Böß“.

Während der Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses „Berliner Stadtverwaltung“ ist am 6. Februar 1930 (23. Sitzung) der erste Versuch unternommen worden, einen Teil einer öffentlichen Ausschußsitzung im Rundfunk zu übertragen¹⁾. Dieser — äußerst ungeschickt eingeleitete — Versuch, für den die Abg. Heilmann (SPD) und Riedel (DD) unter Zustimmung des Ausschußvorsitzenden Schwenk (KPD) verantwortlich zeichneten, scheiterte kläglich. Ursprünglich war geplant, eine Stellungnahme des amtierenden Bürgermeisters Scholtz, die er vor dem Untersuchungsausschuß abgeben sollte, zu übertragen. Die kommunistischen und rechtsoppositionellen Abgeordneten mißbrauchten die Übertragung jedoch zu einer hitzigen Geschäftsordnungsdebatte, die dem Ansehen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse erheblich schaden mußte²⁾. Als sich schließlich auch der Berichtstatter Koennecke (DnVP) zu parteipolitischem Agitationsmißbrauch der Rundfunkübertragung verleiten ließ, wurde die Sendung vorzeitig abgebrochen³⁾. Das Experiment ließ im Untersuchungsausschuß böse Verstimmungen zurück. Ein weiterer derartiger Versuch ist nicht unternommen worden.

Als der Berichtstatter Abg. Koennecke am 9. Juni 1931 (55. Sitzung) vor dem Ausschuß sein Schlußreferat hielt, waren die allgemeinen Mißstimmigkeiten bereits weitgehend überwunden. Koennecke bevorzugte in seinem Bericht Formulierungen, die der Abg. Meistermann (Z) anerkennend als „ziemlich human“⁴⁾ charakterisierte.

Auch die Oppositionsparteien waren nun zur Erkenntnis gekommen, daß ein skrupellos-agitatorisches Untersuchungsverfahren auf die Dauer mehr schade als nütze. Dieser Einsicht gab der Abg. Metzenthin (DVP) auf der 56. Sitzung am 23. Juni 1931 — in der die Untersuchungsergebnisse auf Wunsch des Abg. Koch (Berlin [DnVP]) in öffentlicher Verhandlung besprochen wurden — Ausdruck, indem er erklärte⁵⁾:

„Bei der Feststellung der Ergebnisse sind wir insofern in einer etwas schwierigen Lage, als wir alle selbstverständlich wünschen, der Stadt Berlin nicht dadurch zu schaden, daß wir hier zu weitgehende Feststellungen treffen.“

In diesem bei der Opposition allgemein vorherrschenden Sinne wurde zur Formulierung des Untersuchungsberichts ein Unterausschuß konstituiert, der schließlich einen für alle Parteien annehmbaren Kompromiß ermöglichte.

¹⁾ Vgl. Drs. Nr. 7470 A, S. 1773 ff.

²⁾ Vgl. etwa den ausführlichen Kommentar in der DAZ vom 7. Februar 1930 (Morgenausgabe), S. 1, der mit dem Satz beginnt: „Heilmann und seine Freunde hatten die Absicht, ein bißchen Propaganda für Untersuchungsausschüsse und ähnliche segensreiche Institute des Parlaments zu veranstalten . . .“

³⁾ Die Sendung, die um 13.20 Uhr begann, sollte eine Stunde dauern. Um 13.50 Uhr wurde die Übertragung abgebrochen.

⁴⁾ Drs. Nr. 7470 C, S. 396.

⁵⁾ Ebd., S. 357; ebenso Abg. Hillger-Spiegelberg (DnVP) ebd., S. 362.

Bericht: Der nach längeren Einzelberatungen am 24. Juni 1931 im Untersuchungsausschuß angenommene Gesamtbericht¹⁾ umfaßt sieben Punkte, von denen bis auf den letzten alle einstimmig akzeptiert wurden. Zu Punkt sieben, der sich mit den „zuständigen Aufsichtsbehörden“ beschäftigte, hatten die Oppositionsparteien eine Formulierung gefordert, derzufolge der Untersuchungsausschuß eine offenkundige Pflichtverletzung festgestellt habe. Der in der Fassung des Abg. Meistermann (Z) von den Regierungsparteien im Untersuchungsausschuß endgültig angenommene „Punkt 7“ lautete jedoch: „Eine Unterlassung in der Ausübung der Aufsichtspflicht seitens der zuständigen Kommunal-aufsichtsbehörden ist nicht festgestellt worden“²⁾.

Hinsichtlich der drei oben aufgeführten Problemkreise kam der Untersuchungsausschuß einstimmig zu folgenden Resultaten³⁾:

(Zu 1) In der KVB und BAG haben „die allergrößten Mißstände bestanden“. Die Firma Gebrüder Sklarek schädigte die Stadtbank durch Betrügereien um rund 10,5 Millionen und bestach „eine Anzahl auch leitender städtischer Beamter und Angestellten“, die vornehmlich der KVB und DAG angehörten. „Bei den Krediten an die Firma Gebrüder Sklarek hat die Stadtbank . . . völlig versagt.“

(Zu 2) „Im Grundstücksdezernat der Stadt Berlin trieb der verantwortliche Leiter, Stadtrat Busch, ausgesprochene Korruption . . .“

(Zu 3) Die festgestellten Mißstände „wurden erheblich begünstigt“ durch die „Organisationsmängel der Berliner Stadtverwaltung“. Der „damalige Oberbürgermeister“ (der Name Dr. Böß wird nicht erwähnt) „wurde nicht in allen Teilen seiner schwierigen Aufgabe gerecht“ und „bewahrte nicht“ immer die als Berliner Stadt-oberhaupt erforderliche „persönliche Zurückhaltung“.

Im Plenum des Landtags kam dieser Untersuchungsbericht nicht mehr zur Behandlung.

Der von einer ungewöhnlich gehässigen, übertreibungssüchtigen Verleumdungskampagne⁴⁾ begleitete Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ — der allerdings in bedenkliche Korruptionserscheinungen hineinleuchtete — kann primär als politisch-propagandistische Enquete charakterisiert werden⁵⁾. Das preußische Innenministerium ging energisch gegen die offen-

¹⁾ Drs. Nr. 7470 und Niederschriften Drs. Nr. 7470 A, B und C: zusammen 3668 Spalten.

²⁾ Drs. Nr. 7470 C, S. 407 f.

³⁾ Drs. Nr. 7470, S. 1—2.

⁴⁾ Als ein nachträglich (1930) verfaßtes Dokument dieser Verleumdergesinnung kann das Buch Zarnows „Gefesselte Justiz“, S. 108—134 gewertet werden.

⁵⁾ Über die Hetzattacken berichtet der ehemalige Chefredakteur des „Vorwärts“, Stampfer, a.a.O. S. 539: „Nun aber war die Hugenberg-Presse, die das platte Land fast ausschließlich beherrschte, wochenlang angefüllt von den Pelzkäufen der Frau Oberbürgermeister Böß, den Bilderkäufen des Oberbürgermeisters selbst, den unbezahlten oder zu billig bezahlten Anzügen, die sich der oder jener Stadtrat bei den Sklareks hatte anfertigen lassen.“ Über die Bedeutung der Hugenbergschen Provinzpresse vergleiche L. Bernhard a.a.O., S. 83.

Während Eyck (Bd. II, S. 315) in seiner Kritik der Sklarek-Affäre von „sehr erheblichen Auswirkungen im ganzen Reich“ und Friedensburg (S. 206) von einer „ungeheuren Wirkung“ spricht, kommt Stampfer (S. 539) für die SPD zum Ergebnis: „Sicherlich steht der katastrophale Schaden, den die Sozialdemokratische Partei durch diese Affäre erlitt, in gar keinem Verhältnis zu den

kundig gewordenen Schäden und Verfehlungen vor — was der Untersuchungsausschuß als Kontrollenquete mitbewirkt haben dürfte. Der Ausschuß fungierte indirekt auch als Gesetzgebungsenquete. Seine Arbeiten trugen am 25. März 1931 wesentlich zur Annahme des neuen Selbstverwaltungsgesetzes für die Hauptstadt Berlin bei¹⁾.

Im gerichtlichen Strafverfahren gegen die Gebrüder Sklarek und Konsorten wurde die öffentliche Hauptverhandlung im Anschluß an eine fast zweijährige Voruntersuchung am 13. Oktober 1931 eröffnet. Nach 124 Verhandlungstagen sprach die Große Strafkammer beim Berliner Landgericht I am 28. Juni 1932 das Urteil. Leo und Willi Sklarek wurden wegen Betruges in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung etc. zu je vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Bürgermeister Schneider (SPD) erhielt wegen schwerer passiver Bestechung vier Monate Gefängnis. Gleichzeitig wurden 10 weitere Mitangeklagte, darunter 7 höhere Beamte, ihrer Strafe zugeführt.

Die Sklarek-Affäre hat dem Ansehen der Weimarer Republik und der besonders kompromittierten SPD sehr geschadet²⁾.

b) *Der Untersuchungsausschuß „Volksbegehren (Freiheitsgesetz)“ (DnVP, DFr, NSDAP: 11. Dezember 1929)*

Vorgeschichte: Der erbitterte Kampf der „nationalen Opposition“ gegen den Youngplan gipfelte im Herbst des Jahres 1929 in dem dramatisch propagierten

Vorteilen, die einzelne gleichgültige Personen dabei auf unsaubere Weise erschlichen haben mögen. Es entstand in der Phantasie breiter Massen das Bild einer ungeheuerlichen Korruptionswirtschaft, in deren Mittelpunkt die Sozialdemokratische Partei stand. Es war ein Zerrbild, in dem das viele Gute völlig verschwand, das Faule und Schlechte in ungeheurer Vergrößerung erschien.“ Und Rosenberg (a.a.O., S. 469) bemerkt dazu: „Weil aber die SPD als die eigentliche Partei des ‚Systems‘ galt, sahen die Massen gar nicht so sehr die Schuldigen aus den Reihen der Demokraten, Deutschnationalen und Kommunisten, sondern alle Blicke richteten sich auf die Sozialdemokraten. Der ‚Sklarek‘-Pelz, den die Frau Oberbürgermeister trug, hatte fast dieselbe Bedeutung für den Zusammenbruch der deutschen Republik, wie das Halsband der Königin Maria Antoinette für den Untergang Ludwigs XVI.“

¹⁾ Am 23. Januar 1930 verlangte die DnVP ein neues Berlin-Gesetz, das „die (Berliner) Zentralinstanz im wesentlichen nur zu einer kleineren Kontrollbehörde umgestalten“ sollte (Drs. Nr. 3801). Am 11. März 1930 legte sie einen entsprechenden Gesetzentwurf vor (Drs. Nr. 4402), demzufolge die zentrale Stadtverordnetenversammlung abgeschafft werden sollte. Am 6. Mai 1930 folgte die Regierung mit einem eigenen Berlin-Gesetzentwurf (Drs. Nr. 4801).

In der 1. Beratung dieses Entwurfs erklärte der Abg. Fechner am 20. Oktober 1930 (180. Sitzung, S. 15 244): „Bedenklich aber erscheint uns, daß die Regierungsvorlage gerade jetzt in der *schwersten Krisenzeit der Stadt Berlin* eingebracht wurde. Es wundert uns deshalb nicht, daß der Regierungsentwurf in der Öffentlichkeit als eine *lex Sklarek* bezeichnet wird.“

Der veränderte Regierungsentwurf wurde am 25. März 1931 (225. Sitzung, S. 19 591) im Landtag als das „Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin“ (Drs. Nr. 6940) angenommen. Zur Kritik vgl. Eyck Bd. II, S. 317 f. und O. Ziebill „Der Deutsche Städtetag“, 1955, S. 101.

²⁾ Vgl. dazu besonders Friedensburg S. 206 f. Dort stehen auch die Sätze: „Die Angelegenheit übte, zumal nach den Erfahrungen in früheren Skandalfällen, eine ungeheure Wirkung aus . . . Die tödliche Gefahr, die von dieser Erscheinung (der Korruption) ausging, ist unterschätzt worden.“ Siehe auch unten S. 336 f.

„Entwurf eines Gesetzes gegen die Versklavung des deutschen Volkes“ („Freiheitsgesetz“)¹⁾. Dieser Gesetzentwurf war von einem „Reichsausschuß für das deutsche Volksbegehren“ — in dem sich DnVP, NSDAP, Stahlhelm und Alldeutsche zu gemeinsamer Aktion zusammengefunden hatten — verfaßt worden. Das demagogische „Freiheitsgesetz“, dessen Paragraphen es „verdienten, in einer staats- und völkerrechtlichen Schreckenskammer ausgestellt zu werden“²⁾, bestimmte in seinem berichtigten § 4, daß alle Unterzeichner des Youngplanes und ähnlicher „Verträge mit auswärtigen Mächten“ als Landesverräter gemäß § 92 Abs. 3 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu bestrafen seien. Am 28. September 1929, also wenige Tage vor Stresemanns Tod, ging der Gesetzentwurf dem Reichsinnenminister Severing zu³⁾. Er setzte für das beantragte Volksbegehren als Einzeichnungsfrist die zweite Oktoberhälfte (16. bis 29.) fest.

Zugleich eröffneten Regierung und Regierungsparteien einen vor allem von Severing hart geführten Propagandafeldzug wider die von den „Freiheitsgesetz“-Agitatoren „kaltberechnete Spekulation auf die Dummheit und Unwissenheit“⁴⁾ der schwankenden Wählerschichten. Auch die preußische Regierung griff in diesen Kampf mit der Erklärung ein, daß es mit der Loyalität eines preußischen Beamten unvereinbar sei, wenn er sich für die Annahme eines Gesetzes, dessen Bestimmungen die Regierung des Landesverrats bezichtigten, propagandistisch betätige⁵⁾.

Um die Wirkungen, die derartige Regierungsstellungennahmen auf die Beamten ausüben mußten, abzufangen, brachte die DnVP am 10. Oktober 1929 im Landtag den Antrag Drs. Nr. 3098 ein, wonach die Regierung erklären sollte, daß sie „das verfassungsmäßige Recht jedes Beamten, beim Volksbegehren als Staatsbürger seiner Überzeugung gemäß zu handeln, gegen jede Beeinträchtigung nachdrücklich schützen“ und gegen anders handelnde Beamte „die erforderlichen Maßnahmen treffen“ werde. Daraufhin begründete und bekräftigte Ministerpräsident Braun in einer Rundfunkansprache am 15. Oktober nochmals den unveränderten Standpunkt der preußischen Regierung⁶⁾. Kurze Zeit später, am

¹⁾ Vgl. dazu Braun, S. 141 ff.; Severing Bd. II, S. 213 ff.; Stampfer, S. 546 ff.; Eyck Bd. II, S. 279 ff.; Bracher, S. 316 ff., hier wird besonders eingehend die Bedeutung des „Freiheitsgesetzes“ für die deutschnationale Parteispaltung dargelegt, S. 318 f.

²⁾ Eyck Bd. II, S. 280.

³⁾ Vgl. Severing, S. 218 f. Severing meint dazu: „Das war ein tolles Begehren, daß sich die Widersacher der demokratischen Verfassung nur in der gutmütigen Weimarer Republik leisten konnten.“ (Ebd., S. 217). Und Braun bemerkt in diesem Zusammenhang: Die auf dem Young-Plan (und Volksbegehren) basierenden nationalistischen Aktionen hätten „eine nationalistische Hetzwelle ausgelöst, die in ihrem weiteren Verlauf der Weimarer Republik zum Verhängnis wurde.“ (S. 140).

⁴⁾ Stampfer, S. 547.

⁵⁾ Siehe Braun, S. 141; „Preußenwahl 1932“, S. 28 f.

⁶⁾ Ebd., S. 141 f.; Braun sprach zum Thema „Volksbegehren und gesunder Menschenverstand“. Vgl. auch die heftige Kritik dieser Rede im Landtag am 16. Oktober 1929.

23. Oktober, wurde der deutschnationale Antrag Drs. Nr. 3098 im Landtag (103. Sitzung) in namentlicher Abstimmung mit 240 (Regierungsparteien und DVP) gegen 158 Stimmen abgelehnt.

Am 29. Oktober lief die Einzeichnungsfrist des Volksbegehrens ab. Da sich 0,02% mehr als die von der Verfassung geforderten 10% der Stimmberechtigten zur Unterzeichnung des Volksbegehrens bereit gefunden hatten, mußte die Reichsregierung das „Freiheitsgesetz“ dem Reichstag vorlegen. Das Gesetz stand hier am 29. und 30. November zur Debatte. Es wurde mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Einen Tag vor Beginn dieser Reichstagsdebatte reichten die Abg. Dr. v. Winterfeld (DnVP), Gieseler (DFr), Kube (NSDAP) und Genossen im Landtag folgenden Untersuchungsantrag ein¹⁾:

„Der Landtag wolle daher (nachdem in der Begründung völlig unbestimmt von ‚zahlreichen Fällen ... unzulässiger‘ Beeinflussungen die Rede war) beschließen: einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der festzustellen hat, wieweit Beamte ihre Amtsstellung zur Beeinflussung des Ergebnisses des Volksbegehrens mißbraucht haben. Berlin, den 28. November 1929.“

Am 11. Dezember 1929 (110. Sitzung) wurde der von den rechtsoppositionellen Parteien erzwungene Untersuchungsausschuß vom Plenum mit 29 Mitgliedern eingesetzt. Dabei war es diesmal ein Abgeordneter der Regierungsparteien (Riedel [DD]), der mit dem Antrag hervortrat, „mit Rücksicht auf die hohen Unkosten“ nur 15 Mitglieder in den Ausschuß zu schicken. Die SPD hatte sich für 29 Mitglieder entschieden²⁾.

Tätigkeit: a) Der Untersuchungsausschuß „Volksbegehren Freiheitsgesetz“ trat am 13. Dezember 1929 unter Vorsitz des Abg. Baumhoff (Z) zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählte den Abg. Borck (DnVP) zum Berichterstatter und den Abg. Möller zum Mitberichterstatter. Da die deutschnationale Landtagsfraktion zum gleichen Untersuchungsthema den Staatsgerichtshof um eine verfassungsrechtliche Entscheidung ersucht hatte³⁾, beschloß der Ausschuß, die Stellungnahme des Staatsgerichtshofes abzuwarten. Daher, und weil sich der Untersuchungsausschuß zunächst auf umfangreiche Aktenstudien beschränkte, verzögerten sich die Untersuchungsverhandlungen erheblich.

So kam es, daß die am 31. März 1930 von den Abg. Dr. v. Winterfeld (DnVP), Christian (DFr), Kube (NSDAP) und Genossen durch einen neuen Untersuchungsantrag⁴⁾ geforderte Erweiterung der Aufgaben des Untersuchungsausschusses „Volksbegehren“ dem Ausschuß bereits auf seiner ersten öffentlichen (4.) Sitzung

¹⁾ Drs. Nr. 3226; vgl. die Daten der Reichstagsdebatte und des Untersuchungsantrages mit der bei Bracher, S. 319, Anm. 133 angegebenen Chronologie der Spaltung der DnVP (27. November—4. Dezember 1929).

²⁾ St.B.P.LT, S. 9236 (8. Punkt der Tagesordnung).

³⁾ Siehe dazu Braun, S. 142 f.

⁴⁾ Drs. Nr. 4721.

am 5. Mai 1930 zur Mitbearbeitung vorgelegt wurde¹⁾). Dieser neue Untersuchungsantrag verlangte — nachdem in der Begründung festgestellt worden war, daß „wegen ihres Eintretens für das Volksbegehren zahlreiche Beamte und Lehrer gemäßregelt“ worden seien:

„Der Landtag wolle daher beschließen, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der festzustellen hat, ob und inwieweit solche Maßregelungen zu Unrecht erfolgt und daher rückgängig zu machen sind. Die Aufgaben dieses neuen Untersuchungsausschusses können dem . . . (Untersuchungsausschuß „Volksbegehren“) mit übertragen werden.“

Der Landtag hatte am 4. April 1930 (157. Sitzung) beschlossen, antragsgemäß zu verfahren²⁾.

Da der erste deutschnationale Untersuchungsantrag den Amtsmißbrauch regierungstreuer Beamter zu untersuchen verlangte und der zweite unzulässige Maßregelungen derjenigen Beamten und Lehrer zu erforschen wünschte, die sich für das Volksbegehren eingesetzt hatten, wurden beide Untersuchungsthemen im Ausschuß als einheitlicher Komplex behandelt. Bereits auf seiner 9. Sitzung am 23. Februar 1931 beschloß der Untersuchungsausschuß jedoch, die Beweiserhebungen zum vorliegenden Fragenkomplex abzuschließen. Die Regierungsparteien hatten diesen Beschluß mit der (später erfolgten) Begründung herbeigeführt, daß durch die eindeutige Ablehnung des deutschnationalen Antrages Drs. Nr. 3098 am 23. Oktober 1929 „die ganze Angelegenheit . . . erledigt war“³⁾. Die Rechtsparteien und die KPD hingegen hatten sich dem Beschluß mit der Feststellung angeschlossen, daß die Regierung und mit ihr die sie stützenden Parteien die Arbeiten des Untersuchungsausschusses sabotierten⁴⁾.

Denn während der sich träge hinschleppenden Verhandlungen des nur äußerst sporadisch tagenden Untersuchungsausschusses⁵⁾, war in längeren Debatten die Frage erörtert worden, ob und auf welche Weise Ministerpräsident Braun, Justizminister Dr. Schmidt und Innenminister Grzesinski als Auskunftspersonen vernommen werden sollten. Nachdem sich der Untersuchungsausschuß endlich entschlossen hatte, die Minister schriftlich zu vernehmen und ihnen per Schreiben vom 19. Dezember 1930 die entsprechenden Fragen vorgelegt hatte, wurde dem Ausschuß jedoch am 31. Januar 1931 mitgeteilt, daß das Staatsministerium den genannten Ministern die Genehmigung zur Aussage nicht erteilt habe⁶⁾. Sofort

¹⁾ Drs. Nr. 6954, S. 6473.

²⁾ St.B.P.LT, S. 13 391.

³⁾ Abg. Dr. Hamburger (SPD), 10. Sitzung vom 2. März 1931, Drs. Nr. 6954, S. 6534.

⁴⁾ So die Abgeordneten Borck (DnVP) und Kasper (KPD), 9. Sitzung vom 23. Februar 1931 Drs. Nr. 6954, S. 6517.

⁵⁾ Die zehn Sitzungen des Untersuchungsausschusses erstreckten sich über den Zeitraum vom 13. Dezember 1929 bis zum 2. März 1931. Der Untersuchungsausschuß nahm zwei Zeugenvernehmungen vor.

⁶⁾ Das Staatsministerium berief sich dabei auf Art 25 Abs. 3 Preußische Verfassung in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Strafprozeßordnung.

stellte die DVP eine Interpellation, um die Aussageverweigerung der Minister im Plenum zur Sprache bringen zu können¹⁾). Das hinderte den Innenminister allerdings nicht, dem Ausschuß am 10. Februar mitzuteilen, daß auch er seinerseits einigen höheren Staatsbeamten die Aussagegenehmigung nicht erteilen könne. Diese Auskünfte und die versteckten Andeutungen des Abg. Möller, es sei schließlich auch genügend Material dafür vorhanden, „daß rechtsstehende Gemeinde- und Amtsvorsteher ebenfalls das Volksbegehren amtlich beeinflußt hätten“, trugen dazu bei, die lustlos vorangetriebenen Beweiserhebungen einzustellen²⁾.

Bericht: Die an gegenseitigen Bezeichnungen reiche Schlußbesprechung des Untersuchungsausschusses „Volksbegehren“ vom 2. März 1931 (10. Sitzung) endete schließlich damit, daß sämtliche direkt oder indirekt die Regierung beschuldigenden Berichtsanträge³⁾ abgelehnt wurden. Mit knapper Mehrheit nahmen dagegen die Regierungsparteien den Feststellungsantrag des Mitberichterstatters Abg. Möller (SPD) an:

„Die Untersuchung hat nicht ergeben, daß

a) ein Beamter seine Amtsstellung dazu benutzt hat, das Ergebnis des Volksbegehrens gesetzwidrig zu beeinflussen,

b) ein Beamter oder Lehrer, andere Personen oder Zeitungen in ungesetzlicher Weise wegen ihres Eintretens bestraft oder geschädigt worden sind.“

Und der Antrag endete damit, daß noch einmal ausdrücklich auf die Ablehnung des deutschnationalen Urantrages Drs. Nr. 3098 hingewiesen wurde.

Der Untersuchungsbericht⁴⁾ des Untersuchungsausschusses „Volksbegehren“ wurde im Plenum erst am 24. November 1931 besprochen; und zwar auf der gleichen (259.) Sitzung, die sonst völlig im Zeichen der großen Debatte um die Teilberichte II und III des Untersuchungsausschusses „Preußenkasse“ stand⁵⁾. Die Besprechung des Berichts „Volksbegehren“ konnte der Debatte um die „Preußenkasse“ nicht standhalten. Sie fiel im ganzen sehr mager aus⁶⁾.

Mit dem Untersuchungsbericht war zugleich die letzte Erörterung der volksparteilichen Interpellation vom 4. Februar 1931⁷⁾ — die sich auf die Aussageverweigerung der Minister bezog — verbunden. Ministerpräsident Braun hatte sie am 4. Mai 1931 in einer (231.) Plenarsitzung mit folgenden Ausführungen beantwortet⁸⁾:

¹⁾ Die Interpellation vom 4. Februar wird weiter unten behandelt.

²⁾ Drs. Nr. 6954, S. 6519.

³⁾ So sprach z. B. der Antrag Nr. 1 des Abg. Borck (DnVP) von einem „Mißbrauch der Amtsgewalt“.

⁴⁾ Drs. Nr. 6954, mit Niederschriften zusammen 140 Spalten.

⁵⁾ Vgl. oben, S. 219 f.

⁶⁾ St.B.P.LT, S.22 835—22 844.

⁷⁾ Drs. Nr. 6273.

⁸⁾ St.B.P.LT, S. 20 020. Die Interpellation kam auch im Untersuchungsausschuß am 23. Februar 1931 zur Sprache, Drs. Nr. 6954, S. 6517.

„Nach § 54 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit Art. 25. Abs. 3 der Verfassung für den Freistaat Preußen darf die Genehmigung zur Aussage nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Reiches oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde. Wird aber, weil letzteres der Fall ist, die Aussagegenehmigung versagt, so können naturgemäß die Gründe, die hierfür maßgebend waren, nicht bekannt gegeben werden, da dadurch der Zweck der Aussagegenehmigung illusorisch gemacht würde.“

Der Rechtsausschuß, dem die Interpellation anschließend überwiesen worden war, beschloß auf seiner Sitzung vom 6. Juli 1931, sich mit der Erklärung des Ministerpräsidenten vom 4. Mai zu begnügen und dem Haus zu empfehlen, die Interpellation für erledigt zu erklären¹⁾.

Auf der 262. Sitzung vom 27. November 1931 wurde endlich, gemeinsam mit dem Untersuchungsbericht „Volksbegehren Freiheitsgesetz“, auch diese Stellungnahme des Rechtsausschusses von der Mehrheit gebilligt²⁾.

Tätigkeit: b) Damit war die Arbeit des Untersuchungsausschusses „Volksbegehren“ aber noch nicht völlig abgeschlossen, denn die DnVP hatte dafür gesorgt, daß dem Ausschuß weitere Untersuchungsthemen übertragen wurden.

Bereits am 22. Oktober 1930 hatten die Abg. Dr. v. Winterfeld (DnVP), Kube (NSDAP) und Genossen zwei Untersuchungsanträge³⁾ eingebracht, von denen der erste (1.) die „Mißstände in der Kasseler Polizei“, vor allem die „planmäßige“ Begünstigung der SPD und des Reichsbanners durch die sozialdemokratische Polizeiführung („ob und inwieweit“) zu untersuchen wünschte, während der zweite (2.) verlangte, daß die „Vorgänge, die dazu geführt haben, den Landrat Dr. Scholz zur Disposition zu stellen“ — ein Vorgang, der die Behauptung zu beweisen schien, „daß die Personalpolitik in der preußischen Verwaltung nicht nach sachlichen Gesichtspunkten geführt werde, sondern nach parteipolitischen Grundsätzen“ —, aufgeklärt würden.

Da die beiden Untersuchungsanträge nicht die verfassungsgemäß vorgeschriebene Unterstützung aufwiesen, wurden sie wie gewöhnliche Anträge behandelt⁴⁾. Erst nachdem sich die Abg. Ladendorff und Genossen (WP) zur Mitunterstützung bereit erklärt hatten, zogen die DnVP und NSDAP ihre ursprünglichen Untersuchungsanträge zurück, um dann am 14. November 1930 gemeinsam mit der WP einen neuen, erweiterten Untersuchungsantrag einzubringen⁵⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: einen Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern einzusetzen

1. zur Untersuchung von Mißständen in der Kasseler Polizei . . . (es folgen — in

¹⁾ Vgl. Drs. Nr. 7524, die auch die Niederschriften der Sitzung enthält.

²⁾ St.B.P.LT, S. 23 048 f.

³⁾ Drs. Nr. 5357 und 5358; vgl. auch Drs. Nr. 673 und 675 der IV. Wahlperiode.

⁴⁾ Vgl. 183. Sitzung vom 5. November 1930, S. 15 530 und 184. Sitzung vom 6. November: die Anträge werden wegen Wortmeldungen von der Tagesordnung abgesetzt, S. 15 536.

⁵⁾ Drs. Nr. 5548.

vier Punkte aufgegliedert — näher spezifizierte, jeweils in die Frageform gekleidete Vorwürfe);

2. zur Untersuchung der Vorgänge, die dazu geführt haben, den Landrat Dr. Scholz zur Disposition zu stellen;

3. zur Untersuchung der Frage, wieweit die in der Öffentlichkeit oft erhobenen Vorwürfe über eine einseitige parteipolitisch beeinflusste Personalpolitik der Preußischen Regierung sich in der Beamtenschaft ausgewirkt haben.

Um nicht einen weiteren Untersuchungsausschuß bilden zu müssen, wolle der Landtag beschließen, den bisherigen 23. Ausschuß (Untersuchungsausschuß „Volksbegehren“) mit den vorstehend beantragten Untersuchungen zu beauftragen.“

Als schließlich der Abg. Steuer (DnVP) auf der 194. Sitzung am 27. Januar 1931 vor Eintritt in die Tagesordnung forderte, den am 14. November mit der erforderlichen Unterstützung eingebrachten Untersuchungsantrag endlich auf die Tagesordnung zu setzen, fragte Präsident Bartels, ob dem widersprochen werde. Als das geschah, wurde er, gemäß der von Präsident Bartels eingeführten Einsetzungsregelung, auf dieser Sitzung nicht mehr erledigt¹⁾. Erst gegen Schluß der Sitzung beschloß der Landtag, den Untersuchungsantrag auf die nächstfolgende Tagesordnung zu setzen²⁾.

Auf der 195. Sitzung am 28. Januar 1931 gab dann der Landtag der gewünschten Überweisung an den Untersuchungsausschuß „Volksbegehren“ statt³⁾.

Der Untersuchungsausschuß wählte auf seiner 9. Sitzung am 23. Februar 1931 die Berichterstatter für die einzelnen Untersuchungsthemen des überwiesenen Untersuchungsauftrages; und zwar zu Punkt 1. des Antrages den Abg. Steuer (DnVP) und zu Punkt 2. und 3. den Abg. Borck. Als Mitberichterstatter für den gesamten Antrag wurde zusätzlich der Abg. Möller (SPD) bestimmt⁴⁾.

Über die Arbeiten zu diesen Untersuchungsthemen hat der Untersuchungsausschuß dem Plenum nicht mehr berichtet.

Beim Untersuchungsausschuß „Volksbegehren“ handelt es sich um eine politisch-propagandistische Enquete.

c) *Der Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“ (DVP, DnVP: 25. Juni 1930)*

Vorgeschichte: Zu Beginn des Jahres 1930 stand die Personalpolitik des Preußischen Statistischen Landesamtes im Mittelpunkt einer heftigen Kontroverse, die hauptsächlich zwischen der SPD und der DVP ausgefochten wurde. Der Beamtenapparat des Landesamtes hatte seit jeher als eine gesicherte konservative Bastion gegolten. Dieser Zustand schien gefährdet, als im Jahre 1928 Regierungsdirektor Dr. Cassau und der Angestellte Posner — beide der SPD nahestehend — in das Amt eintraten und einen maßgebenden Einfluß auf die Personalpolitik gewannen.

¹⁾ St.B.P.LT, S. 16 690.

²⁾ Ebd., S. 16 748.

³⁾ S. 16 754 f.

⁴⁾ Drs. Nr. 6954, S. 6516.

Dabei kam es zu Personalveränderungen und Einflußnahmen, die die lauteste Kritik der Rechtsparteien — angeführt von der besonders interessierten DVP — hervorriefen.

Im parlamentarischen Raum machte sich der Unwille dieser Partei zunächst durch mehrere Anträge¹⁾ und kleine Anfragen²⁾ Luft. Aber am 34. Mai 1930 (168. Sitzung) erklärte der Abg. Heidenreich (DVP) im Landtag, die personalpolitischen Zustände im Statistischen Landesamt hätten zu Mißständen geführt, die „geradezu zum Himmel stänken“³⁾. Und der Abg. schloß seine Rede mit der Drohung: „Greifen Sie gegenüber Herrn Dr. Cassau und Herrn Posner endlich einmal mit starker Hand durch! Wir warten, aber wir behalten uns unsere weiteren Schritte dann auch vor“⁴⁾.

Ende Juni hielt die DVP den Zeitpunkt für gekommen, diese „weiteren Schritte“ zu unternehmen. Da es wider die SPD zu operieren galt, fand sie sofort bei der DnVP die nötige Unterstützung. So brachten die Abg. Stendel (DVP), Dr. v. Winterfeld (DnVP) und Genossen am 24. Juni 1930 gemeinsam folgenden Untersuchungsantrag ein⁵⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: einen Untersuchungsausschuß gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung einzusetzen. Dieser Untersuchungsausschuß soll die Personalpolitik im Preußischen Statistischen Landesamt nachprüfen und feststellen, nach welchen Gesichtspunkten die Einstellung, Weiterbeschäftigung und der in den letzten Jahren wiederholt erfolgte Abbau von Angestellten und Beamten im Preußischen Statistischen Landesamt sich vollzogen haben, insbesondere ob und inwieweit dabei nach partei- und gewerkschaftlicher Einstellung verfahren wurde.“

Tags darauf erschien der Antrag auf der Tagesordnung des Hauses (171. Sitzung). Nachdem der Präsident die Einsetzung des Untersuchungsausschusses festgestellt hatte, beschloß das Plenum, ihn, entgegen einer weitergehenden deutschnationalen Forderung (29 Mitglieder), aus 15 Mitgliedern bestehen zu lassen. Wiederum war es der Abg. Riedel (DD), der diese Zahl beantragt und es als „unerhört“ erachtet hatte, „wenn ein solcher Ausschuß für 29 Mitglieder die Kosten verursachen würde“⁶⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“ trat erst nach den Sommerferien am 5. November 1930 unter Vorsitz des Abg. Steinhoff (DnVP) zusammen und wählte den Abg. Heidenreich (DVP) zum Bericht-erstatte. Seit der 9. Sitzung vom 5. März 1931 hatte der Abg. Oelze (DnVP) den Vorsitz inne.

In den ersten drei nichtöffentlichen Sitzungen widmete sich der Untersuchungsausschuß einer eingehenden Erörterung all der Fragen, die mit der Aussage-

¹⁾ Z. B. Drs. Nr. 4260 vom 28. Februar 1929.

²⁾ Kleine Anfrage Nr. 1232 vom 1. März 1930 und Nr. 1259 vom 17. März 1930.

³⁾ St.B.P.LT, S. 14 352.

⁴⁾ Ebd., S. 14 356.

⁵⁾ Drs. Nr. 5129.

⁶⁾ St.B.P.LT, S. 14 552.

genehmigung für Beamte zusammenhängen; ein Problem, das kurze Zeit später auch im parallellaufenden Untersuchungsausschuß „Volksbegehren“ äußerst akut werden sollte¹⁾. Der Untersuchungsausschuß begann erst am 7. Januar 1931 (4. Sitzung) mit den öffentlichen Zeugenvernehmungen. Insgesamt wurden 24 Zeugen vernommen. Am 18. April 1931 (15. Sitzung) beendete der Ausschuß die öffentlichen Beweiserhebungen und stimmte auf seiner 19. (letzten) Sitzung am 10. Juni 1931 über die zahlreich vorliegenden Anträge ab. Nach längeren Debatten stellte sich die Ausschußmehrheit hinter den von den Zentrumsabgeordneten formulierten Berichtsentwurf (Antrag Nr. 10). Er wurde gegen die Stimmen der SPD angenommen²⁾.

Bericht: Der Untersuchungsbericht³⁾ vom 10. Juni 1931 ist in drei Abschnitte unterteilt:

Unter „A“ — in den „Feststellungen“ — heißt es, daß seit April 1928 im Statistischen Landesamt „leider mehrere Fälle von partei- und gewerkschaftspolitischer Behandlung“ bei Einstellungen, Entlassungen usw. vorgekommen seien, und daß Posner — „die wichtigste und entscheidende Stelle in Personalfragen“ — diese politischen Manipulationen vollzog, indem er das Vertrauen seines verantwortlichen Vorgesetzten, Regierungsdirektor Dr. Cassau, mißbrauchte.

Abschnitt „B“ enthält einzelne EntschlieBungen, deren Annahme dem Staatsministerium gewisse personalpolitische Verhaltensregeln nahelegen sollte; und unter „C“ forderte der Untersuchungsausschuß den Landtag auf, die Erwartung auszusprechen, daß den Beamten und Angehörigen des Statistischen Landesamtes auf Grund ihrer wahrheitsgemäßen Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß „keinerlei dienstliche Nachteile entstehen“ sollten.

Dieser Untersuchungsbericht lag dem Hause erst lange nach den Sommerferien, am 4. November 1931 (258. Sitzung), zur Beschlußfassung vor. Dem mündlichen Bericht des Abg. Heidenreich (DnVP) folgte eine recht ausführliche Aussprache⁴⁾. Während in deren Verlauf der Abg. Kasper (KPD) — der sich in der Rolle des unbeteiligten Anklägers sichtlich wohl fühlte — von dem im Untersuchungsausschußzutage getretenen „ekelhaften Futterkrippenstreit zwischen der Sozialdemokratie . . . und dem übrigen Teil der bürgerlich-faschistischen Front“⁵⁾ sprach, hielt sich die SPD merklich zurück und beschränkte sich im wesentlichen auf die Bemerkung, daß sie den Untersuchungsbericht ablehnen werde, da er nicht das Resultat einer objektiven Untersuchung, sondern nichts weiter als „eine parteipolitische Angelegenheit“ sei⁶⁾.

¹⁾ Vgl. oben, S. 232 ff.

²⁾ Drs. Nr. 7391 B.

³⁾ Drs. Nr. 7391 A und B (Niederschriften): zusammen 634 Druckspalten.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 22 716—22 755.

⁵⁾ Ebd., S. 22 745.

⁶⁾ So Abg. Leinert, ebd. S. 22 735.

Unmittelbar nach der Aussprache nahm der Landtag den Bericht in der vorliegenden Form gegen die Stimmen der SPD an. Mit Ausnahme des Punktes „B. 2“: Danach sollte das Staatsministerium ersucht werden, „in den Staatshaushaltsplan für 1932 Regierungsdirektorenstellen für das Preußische Statistische Landesamt nicht mehr aufzunehmen“. Dieser Passus wurde dem Hauptausschuß überwiesen¹⁾, wo er unerledigt blieb.

Der Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“, dessen öffentliche Beweiserhebungen dazu beitrugen, daß die allgemeine Propaganda wider die sozialdemokratische Personalpolitik höhere Wellen schlug²⁾, kann seiner ganzen Anlage und Arbeitsweise nach — trotz dieser propagandistischen Ausbeutungen — primär als Kontrollenquete bezeichnet werden.

d) *Der Untersuchungsausschuß „Krolloper (Volksbühne)“ (DVP, DnVP, WP, NSDAP: 21. März 1931)*

Vorgeschichte: Im Jahre 1930 zwang die angespannte Finanzlage den preußischen Staat, die Schließung der Berliner Krolloper — die zu bespielen der Volksbühne vertraglich zugesichert war — ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Vor allem von den Rechtsparteien war diese Schließung aus Ersparnisgründen bereits seit längerem gefordert³⁾ und bei den Haushaltsberatungen am 4. und 5. April 1930 insbesondere von den Abg. Koch (DnVP)⁴⁾, D. Schuster (DVP)⁵⁾ und Mentz (WP)⁶⁾ für dringend nötig erachtet worden; wobei ausdrücklich eine „gütliche Einigung“ zwischen dem preußischen Staat und der Volksbühne befürwortet worden war. Denn ein vom 30. April 1923 datierter Vertrag zwischen dem preußischen Staat und der Volksbühne enthielt in § 12 eine unklare Bestimmung, wonach nicht

¹⁾ Ebd., S. 22 755.

²⁾ Der Untersuchungsausschuß war anderthalb Monate nach den Reichstagswahlen vom 14. September 1930 — aus denen die NSDAP als zweitstärkste Fraktion hervortrat, und die die Mandate der DnVP fast um die Hälfte, die der DVP um ein Drittel reduzierte — zur 1. Sitzung zusammengetreten. Am 24. Oktober 1930 hatte Severing wieder die Amtsgeschäfte des preußischen Innenministers übernommen. Die Opposition gab sich dabei alle Mühe, auch die personalpolitischen „Sünden“ der SPD aufzuzeigen. Am 30. Juli 1930 hatte die preußische Regierung in einer Verordnung allen Staatsbeamten und -angestellten die Mitgliedschaft bei der NSDAP und KPD als staatsgefährdender Parteien verboten. Seit dem Frühjahr 1931 lief die Propaganda für das vom Stahlhelm (Bundesführer Seldte auf dem Koblenzer Stahlhelm-Tag am 5. Oktober 1930: „... auch mit der Waffe des Volksbegehrens werden wir den Kampf um die Macht in Preußen fortsetzen. Wer Preußen hat, hat Deutschland.“) angeregte Volksbegehren für die Auflösung des Preußischen Landtags der „nationalen Opposition“, das schließlich am 9. August 1931 — trotz Beteiligung der KPD (Flechtheim, S. 175) — als Volksentscheid abgelehnt wurde. (Immerhin hatten 37% der Wahlberechtigten für die Auflösung gestimmt!) Vgl. Severing Bd. II, S. 259 ff.; Braun S. 176 und 195 ff.; Eyck Bd. II, S. 370 f.; Bracher S. 385 f.; Stampfer S. 604.

³⁾ Z. B. Drs. Nr. 3629 vom 7. Januar 1930 und Drs. Nr. 4276 (Antrag des Hauptausschusses), angenommen am 7. Mai 1930 (160. Sitzung), S. 13 647.

⁴⁾ St.B.P.L.T., S. 13 458 f.

⁵⁾ Ebd., S. 13 514 f.

⁶⁾ S. 13 530.

eindeutig feststand, ob sich die Volksbühne wegen dieser Einstellung des Krolloperbetriebes „auf Schadloshaltung gegen den Staat“ berufen könne oder nicht. Als sich nun die Regierung, gestützt auf mehrere Rechtsgutachten, mit ihrem neuen Vertragsabschluß vom 11. Dezember 1930¹⁾ bezüglich der Schadenersatzfrage zugunsten der Volksbühne entschied, lief die Rechtspresse gegen den angeblichen Versuch der Regierungsparteien an, dem „Schmerzenskind der Sozialdemokratie“²⁾ — der Volksbühne — auf Kosten des preußischen Staates finanziell beizustehen.

Im Rahmen dieser Beschuldigungskampagne stellten die Abg. Stendel (DVP), Dr. v. Winterfeld (DnVP), Ladendorff (WP), Kube (NSDAP) und Genossen am 5. März 1931 folgenden Untersuchungsantrag³⁾:

„Das Rechtsverhältnis des Staates gegenüber der Volksbühne ist in den Verhandlungen des Hauptausschusses und der Vollsitzungen nicht genügend geklärt worden. Der Landtag wolle daher beschließen: Es ist ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern einzusetzen, der zu prüfen hat,

1. welchen rechtlichen Ursprung und Umfang die staatlichen Verpflichtungen gegenüber der Krolloper haben,
2. welche rechtlichen Verpflichtungen nach Auflösung der Krolloper weiterbestehen,
3. wer für etwa entstandene Schädigungen des Staates, in finanzieller Beziehung, verantwortlich zu machen ist.“

Als dieser Untersuchungsantrag am 20. März 1931 (220. Sitzung) im Landtag zur Beratung stand, beantragte der Abg. Jürgensen (SPD), den eingesetzten Untersuchungsausschuß entgegen dem Antragsverlangen aus 15 Mitgliedern bestehen zu lassen. Daraufhin wurden die von den Rechtsparteien kommenden Vorschläge, den Ausschuß mit 29 oder zumindest 21 Mitgliedern zu besetzen, abgelehnt. Als nun über den Antrag Jürgensen abgestimmt werden sollte, ergab sich bei der Stimmenauszählung die Beschlußunfähigkeit des Hauses⁴⁾. Die Bestimmung der Mitgliederzahl mußte also am 21. März wiederholt werden. Nun zog Jürgensen seinen Antrag zurück und gab damit den Weg zur Entscheidung für 29 Mitglieder frei⁵⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Krolloper“ tagte unter Vorsitz des Abg. Baecker (DFr) in neun Sitzungen vom 25. März bis zum 23. Juni 1931. Insgesamt wurden 14 Zeugen vernommen. Bei den Beweiserhebungen wurde deutlich, daß die Antragsteller anscheinend darauf abzielten, unter dem Vorwande formalrechtlicher Vertragsinterpretationen die kulturpolitischen Manipulationen der Sozialdemokratie öffentlich-wirksam zu durchleuchten. Die Regierungsparteien verstanden es jedoch, die Untersuchungen auf das enggefaßte Untersuchungsthema zu beschränken.

¹⁾ Drs. Nr. 5618.

²⁾ So später der Abg. Koch (DnVP) am 9. Juli 1931 (247. Sitzung) im Landtag, S. 21 677.

³⁾ Drs. Nr. 6542.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 19 117 f.

⁵⁾ Ebd., S. 19 233.

In der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses (22. Juni) legte der Berichtserstatter Dr. Rose (DVP) seinen Berichtsentwurf vor. Danach hatten die Ausschubarbeiten ergeben, daß

„eine einheitliche Auffassung darüber, welche rechtlichen Verpflichtungen nach Auflösung der Krolloper für den Staat weiterbestehen, nicht herbeigeführt werden konnte . . .“, daß aber „die finanziellen Interessen des Staates bei den Abmachungen mit der Volksbühne e. V. nicht mit genügender Voraussicht und Sorgfalt gewahrt worden“ seien¹⁾.

Diese Version des Untersuchungsergebnisses wurde jedoch von der Ausschuß-(Regierungs-)Mehrheit verworfen. Sie schloß sich am 23. Juni 1931 den Formulierungen des Antrages Grebe—Dr. Bohner (Z), der die Legalität und Korrektheit der Regierungshaltung unterstrich, an²⁾.

Bericht: Dem Plenum lag der Untersuchungsbericht³⁾ des Untersuchungsausschusses „Krolloper“ am 9. Juli 1931 (247. Sitzung) zur Kenntnisnahme vor. Danach war der Untersuchungsausschuß zu folgenden Feststellungen gekommen⁴⁾:

„1. Der rechtliche Ursprung und der Umfang der staatlichen Verpflichtungen gegenüber der Volksbühne e. V. ergeben sich aus den Verträgen und dem Schiedsspruch . . .

2. Die Annahme des Vertrages vom 11. Dezember 1930 (und damit die Entscheidung zugunsten der Volksbühne) wird empfohlen . . .

3. Der Ausschuß kann keine Schädigungen feststellen, für die ein einzelner Beamter verantwortlich zu machen wäre.“

Die durch einen kurzen mündlichen Bericht eingeleitete ausführlichere Debatte⁵⁾ ließ erkennen, daß sich die SPD wegen der Untersuchungsergebnisse nicht zu grämen brauchte: die geäußerten Verdächtigungen hatten keine Bestätigung gefunden. Die Rechtsparteien sahen sich daher genötigt, einem allgemeinen „und wir haben doch Recht“ das Wort zu reden.

So legte die sozialdemokratische Sprecherin Frau Dr. Wegscheider den Rechtsparteien nahe, nicht weiterhin „so sehr unvorsichtig zu sein, den Beamten des Staates Sorglosigkeit vorzuwerfen, oder gar . . . eine verwerfliche Leisetreterei“. Mit derartigen Anschuldigungen hätte man zwar bisher „demagogisch operieren“ können, nun lägen aber die Gegenbeweise aktenkundig vor⁶⁾. Die Ausführungen des Abg. Stendel (DVP) hingegen schlossen mit dem Ruf⁷⁾:

¹⁾ Drs. Nr. 7431, S. 419.

²⁾ Ebd., S. 420 bzw. 467 f.

³⁾ Drs. Nr. 7431, mit Niederschriften 566 Druckspalten.

⁴⁾ Ebd. S. I.

⁵⁾ St.B.P.LT, S.21 640—21 679.

⁶⁾ Ebd., S. 21 664 f.

⁷⁾ S.21 653; vgl. auch die Rede des Abg. Stendel (am 22. Juni 1931) im Untersuchungsausschuß, Drs. Nr. 7431, S. 426 ff.

„Wir können nur sagen: Wir freuen uns, daß sich in diesem Untersuchungsausschuß auf das Genaueste die Richtigkeit unseres Standpunktes ergeben hat. Sie haben die Macht. Verschenken Sie die 1,9 Millionen Mark, aber nehmen Sie dann auch die Vorwürfe hin, die wir Ihnen zu machen haben!“

Die Debatte endete damit, daß der Untersuchungsbericht unverändert zur Kenntnis genommen wurde¹⁾. Gleichzeitig wurde ein Antrag²⁾, der das Haus aufforderte, „den mit der Volksbühne Berlin geschlossenen Vertrag vom 11. Dezember 1930 zu genehmigen“, in namentlicher Abstimmung angenommen. Dabei standen den 227 Ja-Stimmen der Regierungsparteien 2 Nein-Stimmen der DFr gegenüber. Die übrigen Fraktionen und Mitglieder der DFr hatten es vorgezogen, der Abstimmung fernzubleiben!

Der Untersuchungsausschuß „Krolloper“ kann als das typische Beispiel einer im Gewande öffentlich-wirksamer Verwaltungskontrolle eingeleiteten, jedoch primär politisch-propagandistischen Enquete angesehen werden³⁾.

e) *Der Untersuchungsausschuß „Wohnungsbau“ (DnVP, DVP: 30. April 1931)*

Vorgeschichte: Der letzte während der dritten Wahlperiode des Preußischen Landtags eingesetzte Untersuchungsausschuß war einem Untersuchungsthema gewidmet, das sich gerade in einer Zeit zunehmender, unabsehbarer Massenarbeitslosigkeit und damit fortschreitender Verelendung in mancherlei Hinsicht recht agitatorisch erweisen konnte: dem „gemeinnützigen Wohnungsbau“⁴⁾.

Das private Baugewerbe hatte bereits seit langem mit Unwillen eine angebliche Bevorzugung ihrer schärfsten Konkurrenten, der Wohnungsfürsorge-Gesellschaften, bei der Gewährung öffentlicher Gelder registriert und mit unverhüllter Empörung in der ihre Interessen vornehmlich wahrnehmenden Presse der Rechtsopposition behauptet. Die Rechtsparteien hatten sich dieses Streites mit einem doppelten Ziel angenommen: Einmal galt es die „republikbejahenden“ Wohnungsfürsorge-Gesellschaften und über sie die gesamte preußische gemeinnützige Wohnungsbaupolitik zu diskreditieren, und zum anderen ließen sich damit zugleich die Interessen des mit den Rechtsparteien verbundenen privaten Baugewerbes agitatorisch vertreten⁵⁾.

¹⁾ St.B.P.LT, S. 21 679.

²⁾ Drs. Nr. 5681 zu 1.

³⁾ Zu den parallel laufenden wichtigsten innerpolitischen Aktionen vgl. auch die oben S. 238, Anm. 2, angegebenen Literaturhinweise.

⁴⁾ Vgl. dazu auch „Preußenwahl 1932 — Eine Materialzusammenstellung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion“, S. 127 ff.

⁵⁾ In den am 19. April 1931 für die Landtagswahlen 1932 aufgestellten „Kampffzielen“ der DVP heißt es: Wir fordern „eine Wohnungsbaupolitik, die die Privatinitiative, das Privatkapital und die freie Unternehmerschaft an die Stelle öffentlicher Bewirtschaftung des Wohnungsmarktes setzt. Alle Zwangswirtschaft hat sich auch auf diesem Gebiete als ein Übel erwiesen, dessen Beseitigung erstes Ziel einer gesunden Mittelstandspolitik ist“. Handbuch für den Preußischen Landtag 1932 (IV. Wahlperiode), S. 233; ähnlich in den „Grundsätzen“ der DnVP, ebd. S. 226 f.

Nachdem diese Parteien trotz zahlreicher „Vorwarnungen“¹⁾ in Form von Anträgen und Anfragen, mit denen sie gegen die Zurückdrängung des privaten Baugewerbes protestierten, keinen sichtbaren Erfolg erzielt hatten, entschlossen sich am 7. November 1930 die zwei führenden rechtsoppositionellen Parteien des Preußischen Landtags — DnVP und DVP — einen Untersuchungsausschuß zu erzwingen. Sie begründeten ihren Untersuchungsantrag²⁾ mit dem Hinweis, die öffentlich-finanziellen Begünstigungen der Wohnungsfürsorge-Gesellschaften und des gemeinnützigen Wohnungsbaues hätten zu einer „unverantwortlichen Verwirtschaftung und Korruption“ geführt. Um hier „Ordnung zu schaffen“ forderten die Abg. Dr. v. Winterfeld (DnVP), Schwarzenhaupt (DVP) und Genossen, daß

„ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern zur Prüfung der Verwirtschaftung öffentlicher Gelder im Wohnungsbau“ eingesetzt werde.

Allem Anschein nach haben aber selbst die beiden antragstellenden Parteien ihrem Untersuchungsverlangen keine allzu große Bedeutung und Dringlichkeit beigemessen. Denn obgleich ihr Untersuchungsantrag bereits am 7. November 1930 — von der nötigen Einfünftelmehrheit hinreichend unterstützt — eingebracht worden war, meldete die DnVP erst am 29. April 1931 (229. Sitzung) durch den Abg. Borck ihren ausdrücklichen Wunsch an, den „seit dem 7. November 1930 noch immer unerledigt“³⁾ gebliebenen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen. Das Haus entsprach sofort diesem Wunsch und stellte dann am 30. April 1931 (230. Sitzung) fest, daß der Ausschuß eingesetzt sei, und beschloß, ihn mit 21 Mitgliedern zu besetzen⁴⁾.

Abgelehnt wurde hingegen ein von den Abg. Ladendorff und Genossen (WP) schon am 15. November 1930 dem Untersuchungsantrag beigefügter Änderungsantrag⁵⁾, welcher forderte,

„hinter dem Worte ‚Wohnungsbau‘ (im DnVP/DVP-Untersuchungsantrag) einzufügen:

insbesondere der Berliner Wohnungsfürsorgegesellschaft, der Westfälischen Heimstättengesellschaft m. b. H. und der Wohnungsfürsorgegesellschaft in Oppeln“⁶⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Wohnungsbau“ trat am 7. Juli 1931 unter Vorsitz des Abg. Drügemüller (SPD) zu seiner ersten Arbeitssitzung zusammen. Vor Ablauf der dritten Wahlperiode kam der Untersuchungsausschuß

¹⁾ So in der Begründung des Untersuchungsantrags Drs. Nr. 5525.

²⁾ Drs. Nr. 5525.

³⁾ St.B.P.LT, S.19 910 f.

⁴⁾ Ebd., S. 19 942; vgl. auch die BBZ vom 14. November 1930 (Morgenausgabe), S. 3. „Preussischer Wohnungsbau-Untersuchungsausschuß gefordert“.

⁵⁾ Drs. Nr. 5555.

⁶⁾ St.B.P.LT, S. 19 943.

nicht mehr dazu, seine Arbeiten abzuschließen¹⁾. Ein Untersuchungsbericht ist nicht erschienen.

Der Untersuchungsausschuß „Wohnungsbau“ kann seiner ganzen Anlage und Zielsetzung nach primär als politisch-propagandistische Enquete bezeichnet werden²⁾.

3. Der Untersuchungsantrag „Helgoland“ (DFr: abgelehnt am 26. Juni 1929)

Die DFr unternahm als einzige kleinere Fraktion der preußischen Rechtsopposition den Versuch, das Haus für die Unterstützung eines von ihr allein unterzeichneten Untersuchungsantrages zu gewinnen. Sie hatte damit kein Glück. Denn die übrigen Rechtsparteien waren nicht bereit, sich dadurch, daß sie dem Verlangen zur parlamentarischen Untersuchung eines äußerst geringfügigen Streitpunktes zustimmten, zugunsten einer „nationalen Konkurrenzpartei“ bedenkenlos der Kritik der Regierungsparteien auszusetzen. Bei dem angestrebten Untersuchungsthema handelte es sich um die „nationalen“ und lokalen Zwistigkeiten und Kümernisse der Landgemeinde und des Landkreises der Insel Helgoland³⁾. Das Wort „Helgoland“ ließ aber nationale Herzen höher schlagen, und so versprach sich die DFr — die wohl selber nicht daran glaubte, mit ihrem Untersuchungsantrag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses herbeiführen zu können — in ihren norddeutschen Wählerkreisen doch einigen agitatorischen Gewinn.

Das Startzeichen hatten allerdings nicht die Mitglieder der DFr sondern die Abg. Johanssen und Genossen (DVP) mit einer kleinen Anfrage⁴⁾ gegeben, die sie in den ersten Januartagen des Jahres 1929 stellten. In ihr war von „fortgesetzter . . . kommunaler Mißwirtschaft“ in der Landgemeinde Helgoland die Rede gewesen. Am 23. Januar 1929 nahmen sich dann aber die Abg. Vollmers (Altendorf) und Genossen (DFr) dieses Fragenkomplexes an, indem sie ihn zum Thema einer Interpellation erhöhten. Es hieß darin⁵⁾:

„Wir fragen das Staatsministerium: Ist das Staatsministerium bereit, einen paritätisch zusammengesetzten Ausschuß zur Untersuchung der kommunalen Verhältnisse der Landgemeinde und des Landkreises Helgoland einzusetzen?“

¹⁾ In der IV. Wahlperiode brachten die Abg. Kube und Genossen (NSDAP) am 27. September 1932 einen Antrag (Drs. Nr. 946) ein, der die „Auflösung der Preußischen Wohnungsfürsorgengesellschaften zum 1. April 1933“ forderte.

²⁾ Zum angeschnittenen Wohnungsbauproblem vgl. auch Friedensburg, S. 228 ff., S. 229: „Die Entwicklung hat zwar mancherlei Schattenseiten gehabt . . . Im ganzen war aber die Leistung achtunggebietend; . . . die eigentliche Wohnungsnot . . . ist im wesentlichen beseitigt worden.“ Vgl. auch Eyck Bd. II, S. 153 f.

³⁾ Über die mannigfachen Hintergründe und Einzelheiten vgl. die Rede des Abg. Johanssen (DVP) im Landtag am 6. Februar 1929 (42. Sitzung) und die Stellungnahme des preußischen Innenministers Grzesinski am 7. Februar 1929 (43. Sitzung).

⁴⁾ Kleine Anfrage Nr. 427.

⁵⁾ Drs. Nr. 1073.

Am 5. Februar 1929 (41. Sitzung) beantwortete Ministerialrat Dr. Simon die Interpellation namens der Regierung. Er verneinte die gestellte Frage mit den Worten¹⁾:

„Die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist nach Art. 25 der Preußischen Verfassung nicht Sache des Staatsministeriums, sondern des Landtages.“

Daraufhin ließ die DFr durch ihren Sprecher (Abg. Müller [Isernhagen]) am 7. Februar (43. Sitzung) erklären, daß sie sich mit dieser kurzen Antwort nicht zufrieden geben könne²⁾. Zugleich brachte sie tags darauf, am 8. Februar, einen Entschließungsantrag³⁾ ein, der die

„Ernennung eines paritätischen, aus allen Fraktionen des Landtages zusammengesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Helgolandfrage“ verlangte.

Die DFr fand jedoch für ihren Antrag bei den übrigen Oppositionsparteien — wie erwähnt — keine hinreichende Hilfe; und die Regierungsparteien lehnten es überhaupt ab, dieses „Helgoland-Gerede“ ernst zu nehmen. Die Interpellation war am 20. Februar (47. Sitzung⁴⁾) und der Untersuchungsantrag am 28. Februar (54. Sitzung⁵⁾) dem Hauptausschuß zur weiteren Beratung überwiesen worden. Auf dessen Empfehlung lehnte⁶⁾ das Haus am 26. Juni 1929 (90. Sitzung) den Antrag ohne weitere Erörterung ab⁷⁾.

4. Die kommunistischen Untersuchungsanträge

Von den linksoppositionellen Untersuchungsanträgen führte während der dritten Wahlperiode keiner zu dem gewünschten Einsetzungsziel. Die rechtsoppositionellen Parteien konnten sich bei ihrem Untersuchungsverlangen gegenseitig Unterstützungshilfe leisten. Die KPD, als die einzige linksoppositionelle Landtagsfraktion, war auf sich selbst gestellt und in keinem der von ihr angestrebten Untersuchungsfälle in der Lage, die erforderliche Einfünftelmehrheit zusammen zu bringen. Dazu fehlte ihr aber auch die nötige Kompromißbereitschaft, was sich besonders im Falle „Preußenkasse“ erwies, als die KPD zu einem prinzipiell auch den Sozialdemokraten „gelegenen“ Untersuchungsthema einen Antrag stellte, dessen demagogisch-aggressive Formulierungen es allerdings der SPD bereits unmöglich machen mußten, ihre Zustimmung zu geben. Die Sozialdemokraten zogen es daher auch in diesem Falle vor, den KPD-Antrag

1) St.B.P.LT, S. 3006.

2) Ebd., S. 3210 f.

3) Drs. Nr. 1369.

4) St.B.P.LT, S. 3574.

5) Ebd., S. 4222.

6) Drs. Nr. 2637.

7) St.B.P.LT, S. 7453.

abzulehnen und einen eigenen einzubringen; während sie sich noch in der zweiten Wahlperiode bereit finden konnten, gemeinsam mit der KPD den Untersuchungsausschuß „Bergarbeiter“ zu erzwingen.

Neben diesem bereits an anderer Stelle¹⁾ beschriebenen Untersuchungsantrag „Preußenkasse“ hat die KPD noch sechs weitere Untersuchungsanträge gestellt. Es sind dies:

a) *Der Untersuchungsantrag „Zechenstillegungen“ (abgelehnt 15. November 1928)*

Die Gefahr der ständig zunehmenden Zechenstillegungen hatte im Jahre 1928 ein derartiges Ausmaß angenommen, daß sich auch der Landtag dieser Problematik mit uneingeschränkter Aufmerksamkeit in zahlreichen, ausgedehnten Beratungen annehmen mußte. Es galt, dem drohenden Gespenst deprimierender Arbeitslosigkeit, das durch die umfangreichen Arbeiterentlassungen heraufbeschworen wurde, mit allen verfügbaren Mitteln zu begegnen.

Schon die vorletzte Interpellation des Landtags der zweiten Wahlperiode war — vom Zentrum eingebracht — diesem Fragenkomplex gewidmet worden²⁾. Der neue Landtag wurde sofort durch eine Flut von Anträgen³⁾ und Interpellationen zum gleichen Thema überschüttet, die wiederum vom Zentrum eingeleitet wurde⁴⁾. So lagen bis zum 7. November 1928 allein vier Interpellationen⁵⁾ vor, die sich speziell mit den Zechenstillegungen befaßten. Während zwei dieser Interpellationen bereits auf der 5. Plenarsitzung am 13. Juni 1928 behandelt und erledigt worden waren, standen die letzten zwei am 15. November 1928 (20. Sitzung) in Verbindung mit einem kommunistischen Untersuchungsantrag auf der Tagesordnung des Landtags.

Die KPD hatte ihren Untersuchungsantrag⁶⁾ — der erste, der in der dritten Wahlperiode gestellt wurde — am 7. November 1928 eingebracht. Sie begründete ihn mit der Behauptung, daß sich die Regierung am 13. Juni bei ihrer Erledigung der Interpellationen auf Material verlassen habe, das von den einzelnen betroffenen Konzernen geliefert worden sei. Es sei aber dringend angebracht, daß der Landtag zu einem eigenen Urteil komme, da er schwerwiegende Entscheidungen zu treffen habe. Sie forderte daher in ihrem Untersuchungsantrag:

„Der Landtag wolle beschließen: Zur Nachprüfung aller mit Stillegungen von Zechen zusammenhängenden Fragen wird gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.“

¹⁾ Vgl. oben, S. 210 f.

²⁾ Drs. Nr. 9196 vom 27. April 1928 betreffend Zeche „Johann Deimelsberg“.

³⁾ Vgl. die KPD-Anträge Drs. Nr. 18, 298 und den gegen Handelsminister Dr. Schreiber gerichteten Mißtrauensantrag Drs. Nr. 327.

⁴⁾ Interpellation Drs. Nr. 4 vom 8. Juni 1928 betreffend Zeche „Roland“ bei Oberhausen.

⁵⁾ Drs. Nr. 4 (Z), 36 (SPD), 203 (Z) und 217 (SPD).

⁶⁾ Drs. Nr. 374.

Zu Recht wäre die Einsetzung dieses geforderten Untersuchungsausschusses als ein Mißtrauensvotum gegen den Minister für Handel und Gewerbe Dr. Schreiber (DD), der die Interpellationen mit dem Anspruch objektiver Korrektheit beantwortet hatte, gedeutet worden. So wies vor allem der demokratische Sprecher Abg. Hartmann den „von kommunistischer Seite“ verlangten Untersuchungsausschuß mit dem Hinweis zurück, er könne ja doch „nichts anderes zutage fördern, als jetzt zutage gefördert worden“ sei¹⁾. Ähnlich äußerte sich auch der Zentrumsabgeordnete Harsch, der zwar einen Untersuchungsausschuß befürwortete, aber „einen Ausschuß, der ohne jede politische Tendenz, der rein wirtschaftlich und rein sachliche Dinge prüfen und entscheiden“ solle. Er hatte dabei eine Expertenkommission (notfalls den Handelsausschuß) vor Augen²⁾.

Außer den Kommunisten brachten somit alle Parteien den Erklärungen des Handelsministers das erforderliche Vertrauen entgegen. Denn die rechtsoppositionellen Parteien gaben sich nicht dazu her, einem Antrag zuzustimmen, der den Zechenbesitzern wenig angenehm sein durfte.

Der kommunistische Untersuchungsantrag wurde folglich abgelehnt³⁾.

b) *Der Untersuchungsantrag „Berliner Beamtenvereinigung“ (abgelehnt am 21. Februar 1930)*

Im Juni 1929 hatte die Berliner Beamtenvereinigung den Konkurs anmelden müssen, wodurch viele untere und mittlere Beamte schwer geschädigt wurden. Welche erhebliche Erregung dieser Zusammenbruch hervorrief, wird u. a. aus der äußerst hitzig verlaufenden und in der Presse breit erörterten Gläubigerversammlung der Beamtenvereinigung — die Mitte Januar 1930 in Berlin stattfand und an der sich weit mehr als 1000 der insgesamt 14000 geschädigten Gläubiger beteiligten — ersichtlich⁴⁾. Obgleich die Nachprüfungen eines vorläufigen Gläubigerausschusses ergeben hatten, daß der Zusammenbruch der Vereinigung neben der allgemeinen Finanzmisere vornehmlich auf gewisse Unregelmäßigkeiten des Vorstandes der Beamtenvereinigung zurückzuführen sei⁵⁾, versuchte die KPD die Erregung der Beamten dadurch gewinnbringend auszunutzen, daß sie eine Verbindung zwischen der Vereinigung und dem preußischen Staat zu konstruieren suchte⁶⁾.

¹⁾ St.B.P.LT, S. 1274 f.

²⁾ Ebd., S. 1258.

³⁾ Ebd., S. 1289.

⁴⁾ Siehe BBZ vom 14. Januar 1930 ff.

⁵⁾ Dazu den Bericht des Konkursverwalters, ebd.

⁶⁾ Vgl. den Artikel „Die Kommunalpolitik der KPD“ in der Morgenausgabe der BBZ vom 4. Januar 1930. — Bald sollte sich auch die geplante und später durchgeführte Herabsetzung der 1927 erhöhten Beamtengehälter „geradezu verhängnisvoll“ (Braun) auswirken. Vgl. dazu Braun, S. 125 f. und Eyck, Bd. II, S. 178 ff.

In diesem Sinne hatte sie am 3. Januar 1930 ihren Untersuchungsantrag eingebracht¹⁾):

„Der Landtag wolle beschließen: Es wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der die Ursachen des Zusammenbruchs der Berliner Beamten-Vereinigung als eines satzungsgemäß und in der Aufsicht des Preußischen Staates stehenden Instituts nachprüft und die Verantwortlichkeit des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde feststellt.“

Anfang Februar — bei der zweiten Plenarberatung des Haushalts des Finanzministeriums — stand auch dieser Untersuchungsantrag im Landtag mit zur Debatte²⁾. Am 4. Februar kamen der Abg. Kasper (KPD)³⁾ und Finanzminister Höpker-Aschoff⁴⁾ auf den Antrag zu sprechen. Letzterer beantwortete ihn wie eine Interpellation, indem er in Kürze die wahren Hintergründe skizzierte und nach der Feststellung, daß rein zuständigkeitshalber kein staatliches Aufsichtsorgan seine Pflicht verletzt haben könne, die Bitte aussprach, das Verlangen nach einem Untersuchungsausschuß nicht zu unterstützen.

Das Haus entsprach diesem Wunsch und lehnte den Untersuchungsantrag am 21. Februar 1930 (130. Sitzung) ab⁵⁾.

c) *Der Untersuchungsantrag „Grubenkatastrophen“ (abgelehnt am 26. Februar 1931)*

Die zweite Hälfte des Jahres 1930 stand im Zeichen schwerster Grubenunglücke⁶⁾. Am 9. Juli waren bei einem Kohlensäureausbruch auf der Wenzeslaus-Grube bei Neurode 151 Tote zu beklagen. Am 21. Oktober hatten durch eine Schlagwetter- und Kohlenstoffexplosion im Aachener Steinkohlengebiet (Grube „Anna II“) 270 und am 25. Oktober im benachbarten Saarrevier bei einer ähnlichen Katastrophe auf der Grube „Maybach“ 98 Bergarbeiter ihr Leben eingebüßt.

Die allgemeine Unruhe, die die Öffentlichkeit erfaßte, fand im Preußischen Landtag u. a. in zahlreichen Interpellationen ihren Ausdruck. Die in diesem unmittelbaren Zusammenhang eingebrachten acht Interpellationen⁷⁾ der verschiedensten Fraktionen standen am 5. und 6. November 1930 (183. und 184. Sitzung) im Plenum zur Debatte⁸⁾.

Die KPD hielt es jedoch für angebracht, sich nicht mehr mit bloßen Anfragen zu begnügen, sondern das weit wirksamere Mittel einer parlamentarischen

¹⁾ Drs. Nr. 3420.

²⁾ 3. und 4. Februar 1930 (124. und 125. Sitzung).

³⁾ St.B.P.LT, S. 10 691 f.

⁴⁾ Ebd., S. 10 720 f.

⁵⁾ Ebd., S.11 146.

⁶⁾ Siehe dazu auch „Preußenwahl 1932“, S. 91 f.; Rede des Abg. Steger (Z) im Landtag am 23. Februar 1931 (204. Sitzung), S. 17 870 f.

⁷⁾ Drei Interpellationen betrafen die Wenzeslaus-Grube, fünf die Grube „Anna II“.

⁸⁾ St.B.P.LT, S. 15 453—15 530, 15 536—15 614.

Untersuchung zu fordern. Denn die bisher „offiziell“ eingeleiteten Katastrophenuntersuchungen hatten nach Meinung der Kommunisten eindeutige Resultate nicht zutage gefördert. Sie beantragten daher am 4. November 1930¹⁾,

„zur Untersuchung und Aufklärung der Ursachen, die zu der Grubenkatastrophe auf Grube Anna II des Eschweiler Bergwerkvereins und zur Katastrophe auf der Wenzeslaus-Grube geführt haben, gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung einen Untersuchungsausschuß einzusetzen“.

Auch dieser Untersuchungsantrag wurde gemeinsam mit den Interpellationen im Landtag besprochen und am 5. November in einer langen, an Beschuldigungen reichen Rede des Abg. Sobottka eingehend begründet²⁾. Die übrigen Parteien mißbilligten es, daß die KPD diese blutigen Bergwerksunglücke zu einem großangelegten Propagandacoup mißbrauchen wollten und lehnten „eine solche Komödie“³⁾ entschieden ab. Dennoch hielten sie es für ratsam, den Antrag nicht sofort abzulehnen. Sie stimmten vielmehr am 6. November einer Überweisung an den Handelsausschuß zu⁴⁾, der sich später gegen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aussprach⁵⁾. Als dann der Untersuchungsantrag bei der großen Handelsdebatte des Bergwerksetats am 23. und 24. Februar 1931 (204. und 205. Sitzung) im Plenum erneut auf der Tagesordnung stand, schloß sich der Landtag dem Ausschlußbeschluß an und lehnte den Antrag bei der allgemeinen Abstimmung am 26. Februar 1931 (207. Sitzung) ab⁶⁾.

d) *Der Untersuchungsantrag „Fürsorgeerziehung (I)“ (abgelehnt am 20. Oktober 1931)*

Eines der beliebtesten und vornehmlich in weiblichen Wählerkreisen werbewirksamsten Propagandathemen der KPD war die nicht allerorts glücklich gehandhabte staatliche Fürsorgeerziehung.

Als am 18. Februar 1930 im Erziehungsheim Scheuen bei Celle (Hannover) eine Jugendrevolte ausbrach — die zum Teil auf ein strafwürdiges Versagen der Heimleitung zurückzuführen war — setzte die KPD zu einer besonders intensiven Angriffswelle gegen den zuständigen, dem Zentrum angehörenden Volkswohlfahrtsminister Hirtsiefer an. Sie gipfelte in einem am 10. März 1930 eingebrachten Mißtrauensantrag⁷⁾, der jedoch am 15. März (143. Sitzung) von den Regierungsparteien als ein „weiteres Kampfmittel Ihrer (der Kommunisten) parteipolitischen Verhetzung“⁸⁾ bezeichnet und mit dem Hinweis, daß die KPD in allen

1) Drs. Nr. 5454.

2) St.B.P.LT, S.15 527 ff.

3) Abg. Harsch (Z), ebd., S. 15 528.

4) 184. Sitzung, S. 15 614.

5) Drs. Nr. 5534.

6) St.B.P.LT, S. 18 143.

7) Drs. Nr. 4393.

8) Abg. Frau Wessel (Z), S. 12 196.

Fürsorgeanstalten sogenannte „kommunistische Zellen“ gebildet habe, die systematisch Unruhe stifteten¹⁾, abgelehnt wurde²⁾).

Während die Regierungsparteien mit einem Antrag vom 18. Dezember 1930³⁾ und die Regierung mit ihrem darauf beruhenden Erlaß vom 20. Juni 1931 die Verhältnisse in den Fürsorgeanstalten zu bessern suchten, riefen die Kommunisten in unverminderter Dringlichkeit und Lautstärke zum bedingungslosen Kampf gegen die gesamte staatliche Fürsorgepolitik auf. Dabei widmete sich ihre Presse — und wie der Abg. Schulz/Neukölln (KPD) am 20. Oktober 1931 im Landtag stolz ausrief: „Natürlich (sie) allein“⁴⁾ — vornehmlich den Mißständen und pädagogischen Verfehlungen in den kirchlichen Erziehungsheimen und zollte ihnen in immensen Übertreibungen ihre propagandistische Aufmerksamkeit.

Im Rahmen dieser Agitationskampagne verfaßten die Abg. Schwenk und Genossen (KPD) am 8. Juli 1931 einen Untersuchungsantrag⁵⁾, wonach der Landtag — da „die unhaltbare Verteidigung des nicht länger erträglichen Fürsorgeerziehungssystems . . . eine Untersuchung gründlichster und allergenauester Art notwendig mache“ — beschließen sollte:

„Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß dem Art. 25 der Preußischen Verfassung zur Untersuchung der Verhältnisse und Zustände in den von den Fürsorgebehörden und Landesjugendämtern zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten, bestehend aus 29 Mitgliedern, eingesetzt.“

Am gleichen Tage forderte der Abg. Schulz/Neukölln (KPD) im Plenum (246. Sitzung), den Untersuchungsantrag seiner Fraktion unverzüglich in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen⁶⁾. Da das Haus diese Forderung ablehnte, wiederholte Schulz zu Beginn der nächsten (247.) Sitzung (9. Juli) sein Verlangen, den Untersuchungsantrag sofort zu behandeln. Es wurde jedoch erneut widersprochen⁷⁾

So kam der kommunistische Untersuchungsantrag erst nach den Sommerferien⁸⁾ am 20. Oktober 1931 (253. Sitzung) im Plenum zur Behandlung. Er wurde eingehend besprochen.

Für die Antragsteller ergriff der Abg. Schulz (Neukölln) das Wort⁹⁾. Zunächst las er den „Erziehungsbanditen der Inneren Mission“ die Leviten, stellte dann fest, daß die „Pfäfferei auf Kosten der Massen durch die Mittel gemästet werde,

1) Abg. Frau Wachenheim (SPD), ebd.

2) 147. Sitzung am 19. März 1930, S. 12 502.

3) Drs. Nr. 5688.

4) St.B.P.LT, S. 22 365.

5) Drs. Nr. 7481.

6) St.B.P.LT, S. 21 626 f.

7) Ebd., S. 21 635.

8) 248. Sitzung: 10. Juli, 249. Sitzung: 13. Oktober.

9) St.B.P.LT, S. 22 358—22 372.

die die Innere Mission zusammenschlorre“ oder den „Gemeinde-, Provinzial- und Staatseinrichtungen zu erpressen“ wisse und ließ auch die „Stadträtin Weyl, die sozialdemokratische Oberfürsorgeerziehungs-Tante im Landesjugendamt Berlin“, nicht ungeschoren. Seine Rede steigerte sich schließlich zu der Parole¹⁾:

„Um wenigstens das Schlimmste von Verbrechen an Jugendlichen zu verhüten, fordern wir eine Durchleuchtung der mittelalterlich dunklen Anstaltsverhältnisse, fordern wir eine Aufrollung des ganzen Problems, fordern wir: An den Pranger und in die Strafe mit den Verantwortlichen für dieses Schandsystem!“

Für die Regierungsparteien wiesen die Abg. Frau Wessel (Z) und Frau Wachenheim (SPD) die kommunistischen Beschuldigungen mit dem Bemerkten zurück, daß die „im Jargon der Berliner Straße“²⁾ vorgetragenen Anklagen den Verdacht bestätigten, es gehe den Kommunisten keineswegs um eine objektive Untersuchung. Im Gegenteil, den Kommunisten seien „diese Fälle wieder sehr willkommen, um der Öffentlichkeit zu zeigen, daß sie die einzigen sind, die sich um die Fürsorgeerziehung Gedanken machen“³⁾. Auch die sozialdemokratische Sprecherin bestritt, daß der beantragte Untersuchungsausschuß einer objektiven Aufklärung — die auch gar nicht erforderlich wäre, da alles bekannt sei — dienen würde und warf der KPD vor, ihre verantwortungslose Werbetätigkeit in den Erziehungsanstalten bedeute nichts anderes als „ein Aufreizen zu Gewalttätigkeiten“⁴⁾. Ihre Rede enthielt den prophetischen Satz⁵⁾:

„Es wird eine Zeit kommen, wo auch Sie zur Einsicht gelangen werden, über das, was Sie gemacht haben, nämlich dann, wenn Ihre parlamentarischen Freunde, die Nationalsozialisten, dasselbe machen und die von Ihnen Verhetzten blutige Köpfe bekommen.“

Der kommunistische Untersuchungsantrag wurde abgelehnt⁶⁾.

e) *Der Untersuchungsantrag „Fürsorgeerziehung (II)“ (nicht erledigt)*

Der Abg. Schulz/Neukölln (KPD) hatte in seinem Schlußwort am 20. Oktober 1931 im Landtag erklärt, seine Partei habe mit der angekündigten Ablehnung ihres Untersuchungsantrages vom 8. Juli „von dem Willen (der Regierungsparteien) zum Verbrechen an der Jugend Kenntnis genommen“. Und er hatte daran die Versicherung geknüpft, daß der kommunistische „Kampfausschuß gegen F.-E.“ (Fürsorgeerziehung) seinen unerbittlichen Kampf wider das „heutige Schandsystem“ unvermindert und jetzt erst recht „in die Öffentlichkeit bringen“ werde⁷⁾.

¹⁾ Ebd., S. 22 372.

²⁾ Abg. Frau Wessel (Z), S. 22 373.

³⁾ Dieselbe ebd., S. 22 381.

⁴⁾ Abg. Frau Wachenheim (SPD), S. 22 383.

⁵⁾ Ebd.

⁶⁾ Ebd., S. 22 394.

⁷⁾ St.B.LT, S. 22 391 ff.

Getreu dieser Ankündigung lag dem Landtag seit dem 27. November 1931 auch ein neuer kommunistischer Untersuchungsantrag¹⁾ zum gleichen Thema vor. Er enthielt — nach einem erweiterten, agitatorisch aufgeplusterten Agitationsvorspann — als unmittelbaren Antragstext Formulierungen, die mit denen des Untersuchungsantrages „Fürsorgeerziehung“ vom 8. Juli 1931 wörtlich übereinstimmten.

Das Haus fand sich im Verlauf der letzten fünf Sitzungsmonate der ausgehenden Wahlperiode jedoch nicht mehr dazu bereit, diesen Antrag zu erledigen; was die KPD wiederum veranlaßte, ihn in der nächsten, vierten Wahlperiode (am 7. Oktober 1931) mit gleichem Wortlaut erneut einzubringen²⁾.

f) *Der Untersuchungsantrag „Stinnesprozeß“ (abgelehnt am 21. Oktober 1931)*

Einen Tag nach der großen Plenardebatte über den kommunistischen Untersuchungsantrag „Fürsorgeerziehung (I)“ stand am 21. Oktober 1931 (254. Sitzung) ein weiterer Untersuchungsantrag der KPD im Plenum zur Diskussion. Dieser Antrag beruhte auf Vorkommnissen, die sich auf den Stinnesprozeß bezogen.

„Am 4. September (1931) brachte ‚Berlin am Morgen‘ mit der Sensationsmeldung, daß der aller Welt bekannte Freispruch des Herrn Stinnes jun. vom Juli 1929 durch eine Korruption bisher noch nie erlebter Art zustande gekommen sei, die Öffentlichkeit in wilde Erregung“³⁾. Die Zeitungsmeldung berief sich auf Aussagen des Rechtsanwalts-Ehepaars Glade, wonach die Stinnesverteidiger Dr. Alsberg (den Demokraten nahestehend), Dr. Golnick und Dr. Grzimek (demokratischer Landtags-Abg.) den Freispruch ihres Mandanten mittels unzulässiger Beeinflussungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft herbeigeführt hätten⁴⁾. Es wurde von größeren Geldsummen, die dabei eine wichtige Rolle gespielt haben sollen, gesprochen. Zwar stellte sich bald die völlige Haltlosigkeit der Gladeschen Behauptungen heraus; aber die innenpolitisch überhitzte Atmosphäre des Jahres 1931 war um einen Skandal reicher.

Die SPD drängte auf eine sofortige, gerichtliche Untersuchung; legte sich jedoch mit Rücksicht auf den demokratischen Koalitionspartner in der Deutung

¹⁾ Drs. Nr. 7987.

²⁾ Drs. Nr. 1055, VI. Wahlperiode; vgl. unten, S. 282.

³⁾ Mit diesem Satz beginnt die 67 Seiten plus 27 Seiten Aktenanlagen umfassende, sehr übersichtliche und interessante „Erklärung“ zum vorliegenden Fragenkomplex des Prof. Dr. Max Alsberg, eines der bekanntesten Berliner Rechtsanwälte der Weimarer Republik. Die „Erklärung“ trägt als Datum: Berlin-Grünwald, den 10. Oktober 1931.

⁴⁾ Das Stinnes freisprechende Urteil (Landgerichtsdirektor Arndt) ist auf Grund einer „sorgfältig durchgeführten“ Berufungsverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichtsdirektors Tolk — „der bisher sogar regelmäßig die besondere Gnade der äußersten Linkspresse gefunden hatte“ — mit einer für Stinnes günstigeren Begründung bestätigt worden. Vgl. Alsberg, ebd., S. 1 f.

des Falles merkliche Zurückhaltung auf. Das Zentrum schloß sich dieser Haltung an, und die Rechtsparteien hüllten sich in abwartendes Schweigen.

Diese Lage nutzte die KPD zu einem großangelegten Propagandavorstoß aus. Am 9. September ging dem Landtag folgender Untersuchungsantrag zu¹⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: Gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung wird ein Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Vorgänge (die in der Begründung angedeutet werden) eingesetzt, insbesondere mit der Aufgabe, zu prüfen, ob und inwieweit Beeinflussungen der Justizbehörden und des Justizministeriums in dem Strafverfahren wegen Kriegsanleihebetruges gegen Stinnes stattgefunden haben.“

Der Antrag stand am 21. Oktober 1931 im Landtag zur Debatte²⁾. Nur zwei Abgeordnete meldeten sich zum Wort: Der Abg. Obuch (KPD) als Antragsteller zu einer längeren Begründungsrede und der Abg. Kuttner (SPD) für eine kurze Erwiderung und Stellungnahme.

Zunächst versuchte Obuch unter dunklen Andeutungen das Bild einer weitreichenden Korruptionsaffäre zu entwerfen, die bis hin zum preußischen Staatssekretär Weismann, „der ja schon oft eine eigentümliche Rolle hinter den Kulissen gespielt“ habe, reichen sollte³⁾. Sodann wandte er sich der Reihe nach an die SPD, das Zentrum und die rechtsoppositionellen Parteien mit der Aufforderung, kein Doppelspiel zu treiben, sondern einer klaren parlamentarischen Untersuchung das Wort zu sprechen. Und endlich rief er den Parteien zu: „In solchen Zeiten sind Ihnen Untersuchungsausschüsse noch unangenehmer als sonst . . . Man will solchen Dingen nicht auf den Grund gehen!“⁴⁾

Kuttner erwiderte, daß hinsichtlich der geäußerten Verdächtigungen bereits ein Verfahren schwebt, dessen Ergebnis erst abgewartet werden solle. Es sei gegenwärtig nicht angebracht, die Konfliktisiken eines Parallelverfahrens des Gerichts und des beantragten Untersuchungsausschusses einzugehen. Das Parlament könne sich in Ruhe gedulden. Im übrigen habe Obuch bereits „des öfteren mit solchen dunklen Andeutungen operiert, die sich nachher als völlig haltlos herausstellten“. Sollte allerdings das Gerichtsverfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen,

„dann sind wir bereit, mit uns darüber reden zu lassen, ob zur Klärung der dann noch bestehenden Zweifel ein Untersuchungsausschuß notwendig ist. Für den Augenblick lehnen wir ihn ab“⁵⁾.

Darauf beschloß das Haus, den geforderten Untersuchungsausschuß nicht einzusetzen⁶⁾.

¹⁾ Drs. Nr. 7551, S. 2.

²⁾ St.B.P.LT, S. 22 456—22 464.

³⁾ Ebd., S. 22 461.

⁴⁾ S. 22 463.

⁵⁾ S. 22 464.

⁶⁾ S. 22 465.

5. Zusammenfassung

In der dritten Wahlperiode des Preußischen Landtags gingen dem Plenum insgesamt zweiundzwanzig Untersuchungsanträge zu. Nur zwei dieser Anträge waren von den Regierungsparteien eingebracht worden, und zwar beide von der SPD. Der eine führte zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Preußenkasse“, während der andere dem gleichen Ausschuß später zur Mitbearbeitung überwiesen wurde.

Unter den Oppositionsparteien stellten die „Rechtsparteien“ dreizehn, die Kommunisten sieben Untersuchungsanträge. Sechs der kommunistischen Untersuchungsanträge wurden abgelehnt, einer blieb unerledigt. Von den rechtsoppositionellen Anträgen verfiel lediglich der seitens der DFr im Alleingang eingebrachte Untersuchungsantrag „Helgoland“ der Ablehnung. Zwei weitere Anträge (DnVP/NSDAP) wurden von den Antragstellern wieder zurückgezogen, um bald als sachlich erweiterter Antrag — nun unterstützt von DnVP/NSDAP/WP — erneut vorgelegt und dem Untersuchungsausschuß „Volksbegehren“ überwiesen zu werden. Außerdem wurden noch ein Untersuchungsantrag dem Untersuchungsausschuß „Volksbegehren“ und drei weitere (im Jahre 1931!) dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ überwiesen.

Zwölf der rechtsoppositionellen Untersuchungsanträge sind unter maßgebender Beteiligung der DnVP gestellt worden. Neun davon fanden auch die Unterstützung der NSDAP. Die rechtsoppositionellen Parteien haben insgesamt die Einsetzung von fünf Untersuchungsausschüssen und die Überweisung von fünf Untersuchungsanträgen an bereits bestehende Untersuchungsausschüsse erzwungen.

Den ersten Untersuchungsausschuß („Preußenkasse“) der dritten Wahlperiode erzwangen die Sozialdemokraten getreu dem Verlangen, „in fast alle Skandal- und Korruptionsfälle, in denen Deutschnationale, Wirtschaftsparteiler und andere ‚nationale‘ Männer verwickelt waren, . . . durch Untersuchungsausschüsse . . . hineinzuleuchten“¹⁾.

Mit allen übrigen Untersuchungsausschüssen der dritten Wahlperiode verbanden die rechtsoppositionellen Antragsteller den Wunsch, diesen sozialdemokratischen „Schnüffeleien“ gehörig Paroli zu bieten und darüber hinaus die „innere Fäulnis“ des gesamten „marxistischen Herrschaftssystems Braun-Severing“ öffentlich-wirksam aufzuzeigen.

Unter diesen Ausschüssen ist zunächst der Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ zu nennen. Er trat bereits vier Monate nach dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ in Aktion und hat während dieser Wahlperiode die weitaus gewichtigste und eine für die moralische Integrität und den demokratischen Bestand der Weimarer Republik und ihre Repräsentanten äußerst abträgliche Rolle gespielt. Die restlichen Untersuchungsausschüsse erwiesen sich daneben in ihrer Bedeutung als recht zweitrangig.

¹⁾ „Preußenwahl 1932“, S. 130.

Lediglich dem Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“ — dessen Beweiserhebungen nüchtern-sachlich abliefen und der seiner ganzen Anlage nach (von allen „reaktionären“ personalpolitischen Erwägungen ganz abgesehen) objektiver Kritik den Vorzug gab — kann primär die Qualität einer Kontrollenquete zugesprochen werden. Alle übrigen Untersuchungsausschüsse wiesen primär die Qualitäten politisch-propagandistischer Enqueten auf.

E. Die vierte Wahlperiode des Preußischen Landtages
(24. April 1932 bis 4. März 1933)

In unmittelbarem Anschluß an den ersten und zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahlen (13. März bzw. 10. April) fanden am 24. April 1932 auch die Wahlen zum vierten Preußischen Landtag statt. Das Reichspräsidentenamt und die regierungsbestimmende Mehrheit im Preußischen Landtag: das waren in den letzten Jahren der Weimarer Republik die besonders heiß umkämpften politischen Machtzentren des deutschen Staates.

Die einstmals im rechtsoptionellen Lager tonangebende DnVP hatte mit ihrem Kandidaten Duesterberg im ersten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl eine empfindliche Schlappe erlitten. Sie gab nun den Kampf um dieses höchste Amt zugunsten des konzentrierten Einsatzes für das zweite Ziel auf. Diese Entscheidung demonstrierte die DnVP durch einen Aufruf, den sie zum zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl verkünden ließ¹⁾:

„Eine aktive Beteiligung der DnVP kommt nicht in Frage. Alle Fragen treten heute hinter die eine zurück: Preußen! Hier liegt der Hebel zum Sturz des Systems.“

Hatten aber im ersten Falle die demokratisch-republikanischen Wählergruppen die Mehrheit und damit den Sieg ihres Kandidaten Hindenburg ermöglicht — der sich dafür bereits am 30. Mai 1932 (Sturz Brüning) mit einem „Dolchstoß . . . , der nicht nur die deutsche Republik, sondern auch den Frieden Europas getötet hat“²⁾, bedankte —, so endeten die Landtagswahlen mit einem überwältigenden Sieg der deutschnationalen Konkurrenten: der Nationalsozialisten. Aus den sechs NSDAP-Abgeordneten des Wahljahres 1928 waren nun 162 geworden, die hiermit die weitaus stärkste Fraktion des Landtags bildeten; während die DnVP von 82 auf 31 Abgeordnete zusammenschmolz und somit zu einer zweitrangigen Partei degradiert wurde³⁾. Außer den Nationalsozialisten

¹⁾ Braun, S. 228.

²⁾ Eyck, Bd. II, S. 482; Bracher, S. 511 ff.

³⁾ Das von Hugenberg am 11. April 1932 in einer Wahlversammlung in Hannover gesteckte Wahlziel: DnVP und NSDAP müssen die Mehrheit im Preußischen Landtag gewinnen, war nicht erreicht worden. Daher mußte es sich Hugenberg gefallen lassen, daß der preußische „Nazi-Führer“ Kube am 8. Mai 1932 im „Völkischen Beobachter“ höhnte: „Der deutschnationalen Preußenfraktion stehen wir mit kühler Sachlichkeit gegenüber. In ihr Fahrwasser lassen wir uns nicht zwingen. Ihre Situation wäre besser, wenn sie 50 Mandate erreicht hätte. Dann wäre unser Gefühl herzlicher.“ Braun, S. 243.

konnten nur noch die Kommunisten Gewinne (ein Mandat) verzeichnen. Alle übrigen Parteien (SPD bisher 137, jetzt 93 Abgeordnete) mußten mehr oder weniger bedeutsame Machtverluste hinnehmen¹⁾.

Die Weimarer Koalition hatte damit zugleich ihre Mehrheit verloren (162 von 423 Mandaten). Aber auch weder die rechts- (NSDAP/DnVP/DVP zusammen 200 Stimmen) noch die linksoppositionellen Parteien (KPD 57 Stimmen) waren in der Lage, von sich aus eine tragfähige Regierungsbasis zu bilden; und die Kommunisten lehnten eine Koalition sowohl mit der NSDAP wie der Weimarer Koalition entschieden ab. Als daher das langjährige Kabinett Braun am 24. Mai seinen Rücktritt erklärte, gelang es dem Landtag nicht mehr, eine neue Regierung zu „gebären“. Das Parlament war in seiner regierungsbildenden Funktion „unfruchtbar“ geworden. Das nunmehr geschäftsführende Staatsministerium Braun blieb folglich faktisch bis zum Staatsstreich Papens (20. Juli 1932), theoretisch bis zum 23. März 1933 — an diesem Tage legte das geschäftsführende Staatsministerium gemäß einem Landtagsvotum des Vortages offiziell seine Funktionen nieder — im Amt²⁾.

Im Landtag, dessen Präsident jetzt die NSDAP mit dem Abg. Kerrl stellte, fanden sich Nationalsozialisten und Kommunisten — die nach wie vor in den Sozialdemokraten ihren Hauptfeind sahen — zu jeder rein negativen Aktion (Mißtrauensvotum etc.) zusammen und tyrannisierten gemeinsam den gesamten parlamentarischen Betrieb. Im „Wahl- und Schicksalsjahr 1932“³⁾ wurde damit der Preußische Landtag zu einem Agitations- und Verleumdungszentrum der Radikalen degradiert, vor dem zu erscheinen Ministerpräsident Braun strikt ablehnte⁴⁾.

¹⁾ Über die Wahlergebnisse vgl. Anhang I.

Am 24. April war — mit ähnlichem Ausgang — auch in Bayern, Württemberg, Hamburg und Anhalt gewählt worden.

²⁾ Vgl. Severing, Bd. II, S. 389.

³⁾ Ebd., S. 318 ff.; Reichstagswahlen fanden am 31. Juli (NSDAP 230 von 680 Abg.) und 6. November 1932 (NSDAP 196 Abg.) statt; weitere Daten:

30. Mai 1932, Rücktritt des gesamten Kabinetts Brüning;

1. Juni, Papens „Kabinett der nationalen Konzentration“;

20. Juli, Papens Staatsstreich in Preußen;

17. November, Rücktritt des Kabinetts Papen;

2. Dezember, General Schleicher wird Reichskanzler;

15. Januar 1933, Landtagswahlen in Lippe;

30. Januar, der Reichspräsident beruft Hitler zum Reichskanzler.

⁴⁾ Braun bemerkt dazu: „Vor einem wahren Parlament, ja vor jedem Forum anständiger Menschen, wäre ich jederzeit und gern bereit gewesen, meine Politik zu vertreten. Aber nach fast 14jähriger Ministertätigkeit, nur weil das Parlament unfähig war, einen Nachfolger für mich zu bestellen, mich in diesem zur Kaschemme herabgewürdigten Gremium den gassenbubenhaften Beschimpfungen parlamentarischer Raufbolde auszusetzen, dazu hatte ich keine Lust. Das hätte auch meine zermürbte Gesundheit nicht ausgehalten, die Nerven wären mir durchgegangen . . . Ich war fest entschlossen, in diesem ‚Parlament‘ nicht mehr zu erscheinen.“ (Braun, S. 244).

Die Oppositionsmehrheit dieser „Legislative“ gab sich die größte Mühe, sämtliche parlamentarischen Institute — einschließlich des Untersuchungsinstituts — bedingungslos in den Dienst ihrer propagandistischen Ambitionen zu stellen. So sind in den acht Monaten, in denen der Landtag der vierten Wahlperiode sporadisch tagte, allein seitens der Oppositionsparteien nicht weniger als acht Untersuchungsausschüsse erzwungen worden.

1. Die sechs von den Nationalsozialisten erzwungenen Untersuchungsausschüsse des Jahres 1932

a) Die ersten zwei Untersuchungsausschüsse der vierten Wahlperiode

Vorgeschichte: Während des Wahlkampfes hatten die Nationalsozialisten besonders laut mit der Parole operiert, in Preußen könne erst ein „Hitler-Sieg“ der überall wuchernden Korruption des demokratischen, „marxistisch-zentrümlichen“¹⁾ Systems ein Ziel setzen. Der mit aller Macht angestrebte Wahlsieg war jedoch — selbst mit deutschnationaler Hilfe — nicht erreicht worden. Der Kampf um Preußen mußte also unvermindert weiter geführt werden. Hatte der enorme nationalsozialistische Mandatsgewinn aber auch nicht dazu geführt, auf die Regierung unmittelbar einwirken zu können, so gewährte er der NSDAP doch die Möglichkeit, daß sie jetzt erstmals auch im Preußischen Landtag über alle parlamentarischen öffentlich-wirksamen Kontrollmittel frei verfügen konnte. Unter diesen ließ sich insbesondere das Untersuchungsinstitut — das vornehmlich im Barmat- und Sklarekfall seine Verwertbarkeit als propagandistisches Aktionsmittel bewiesen hatte — zur agitatorischen Ausschlichtung behaupteter Korruptionen verwenden“.

Die Nationalsozialisten gingen bei ihrer allerorts verkündeten Drohung, daß nun eine allgemeine, fürchterliche Entlarvung und Reinigung der „preußischen Korruption“ einsetzen werde²⁾, nicht wahllos vor. Sie widmeten vielmehr ihre Aufmerksamkeit zunächst den zwei wichtigsten und ihnen besonders unangenehmen republikanischen Machtfaktoren: der preußischen Polizei und dem preußischen Rechtswesen.

Als der neue Landtag zum 24. Mai 1932 zu seiner ersten Sitzung einberufen wurde, gingen dem Plenum am gleichen Tage sieben nationalsozialistische An-

Braun resignierte: „Nach dem Ausfall der Preußenwahl war ich als leitender Staatsmann ein erledigter Mann.“ Am 6. Juni 1932 trat er „mit der festen Absicht, nicht mehr in das Amt zurückzukehren“, aus Gesundheitsgründen einen Urlaub an (Braun, S. 245).

Mit den Aufgaben des Ministerpräsidenten wurde der Wohlfahrtsminister Hirtsiefer (Z), als ältestes Regierungsmitglied, betraut. Siehe dazu auch Eyck, Bd. II. S. 503 f.; Stampfer, S. 629; Bracher, S. 574.

¹⁾ So beliebte sich der Abg. Dr. Freisler (NSDAP) auszudrücken. Vgl. St.B.P.LT, Sitzung vom 8. Juli, S. 1326.

²⁾ Vgl. „Vorwärts“ (Abendausgabe) vom 20. Dezember 1932, Artikel: „Eingeschlafene Ausschüsse (Nazilärm, der verebbt ist)“, S. 2.

träge zu, unter denen sich auch zwei Untersuchungsanträge befanden. In ihnen forderten die Abg. Kube und Genossen:

aa) „Der Landtag wolle beschließen: Zur Prüfung der über die preußische Polizei innerhalb der letzten 13 Jahre gemachten persönlichen und materiellen Beschwerden wird sofort ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern eingesetzt“¹⁾.

ab) „Der Landtag wolle beschließen: Zur Prüfung der preußischen Rechtspflege unter Berücksichtigung der von Gottfried Zarnow der Justiz gemachten Vorwürfe wird sofort ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern eingesetzt“²⁾.

Auf der zweiten Sitzung des Landtags am 25. Mai 1932 kamen die Untersuchungsanträge im Plenum zur Sprache. Obgleich am Morgen dieses Tages im Ältestenrat beschlossen worden war, nur die Vorlagen zu behandeln, deren Erledigung bis 13 Uhr gewünscht werde, ließen die Nationalsozialisten diese Frist verstreichen, um erst nach der Wahl des Abg. Kerll (NSDAP) zum Landtagspräsidenten am späten Nachmittag im Rahmen einer Geschäftsordnungsdebatte³⁾ plötzlich zu verlangen, ihre Untersuchungsanträge sofort auf die Tagesordnung zu setzen.

Als Initiator und Verfasser der Anträge begründete der Abg. Dr. Freisler⁴⁾ deren Dringlichkeit. Er eröffnete seine Ausführungen — und damit seine Jungferrede im Preußischen Landtag — mit den verheißungsvollen Worten⁵⁾:

„Die nationalsozialistische Fraktion betrachtet es als eine der vordringlichsten Aufgaben des Landtags, Preußen zu einem Rechtsstaat zurückzuführen(!)“

Nach heftigen Ausfällen gegen die preußische Polizei und Justiz legte der „Verteidiger des Rechtsstaates“, Freisler, die Gründe dar, die eine sofortige Erledigung angeblich als unbedingt dringlich erscheinen ließen. Es habe sich nämlich ein „neuer Skandalfall“ ereignet, wonach „gegen drei Nationalsozialisten, die sich in gerechter Notwehr befanden“, von der Staatsanwaltschaft „soeben Zuchthaus von 7 bis 10 Jahren“ beantragt worden sei. Diese drei NSDAP-Mitglieder hatten drei Morde begangen; das Urteil sollte tags darauf verkündet werden. Um die Richter unter — mit Freislers rechtsstaatlichen Vorstellungen zu vereinbarenden — Druck zu setzen, verlas der nationalsozialistische Sprecher ein Telegramm, das in der Aufforderung gipfelte: „Noch heute (ist im Landtag) eine Protestaktion dringend erforderlich“⁶⁾.

Namens der Sozialdemokraten widersprach der Abg. Heilmann dem nationalsozialistischen Begehren, indem er zunächst auf die Tatsache verwies, daß die NSDAP am Morgen im Ältestenrat die sofortige Behandlung nicht verlangt habe. Jetzt versuche sie nur, Propaganda zu treiben. Wenn sich eine Partei derart ver-

¹⁾ Drs. Nr. 49.

²⁾ Drs. Nr. 50.

³⁾ St.B.P.LT, S. 29—34.

⁴⁾ Der berüchtigte spätere Präsident des Volksgerichtshofs.

⁵⁾ St.B.P.LT, S. 29.

⁶⁾ Ebd., S. 30.

halte, werde die SPD immer widersprechen. Im übrigen legte er „allerschärfsten Protest“ gegen den ungewöhnlichen Versuch ein, auf diese Weise in ein schwebendes Gerichtsverfahren einzugreifen¹⁾.

Nach einer von „großem Lärm“ begleiteten demagogischen Rede des Abg. Kube (NSDAP) ergriff der Abg. Pieck (KPD) das Wort. Er kam in seinen Angriffen gegen die NSDAP bis zu dem Vorwurf²⁾:

„Erst mit dem Auftreten Ihrer Partei im politischen Leben ist der Massenmord gegen revolutionäre Arbeiter eingeführt worden. In Ihren Reihen sitzen eine ungeheure Zahl von Mördern.“

Daraufhin verwandelte sich der Plenarsaal in einen wilden Hexenkessel. Kommunisten und Nationalsozialisten zogen die Argumente einer blutigen Saalschlacht denen einer geistigen Auseinandersetzung vor. Es gab mehrere Schwer- und Leichtverletzte. Vizepräsident Baumhoff (Z) konnte der Situation nicht Herr werden. Er hob die Sitzung auf. Die siegreiche nationalsozialistische Fraktion stimmte im verwüsteten Plenarsaal das Horst-Wessel-Lied an³⁾.

So erschienen die nationalsozialistischen Untersuchungsanträge erst am 1. Juni (3. Sitzung) auf der Tagesordnung. Da sie hinreichend unterstützt waren, wurde die Einsetzung der Untersuchungsausschüsse festgestellt und jeder Ausschuß antragsgemäß mit 29 Mitgliedern besetzt⁴⁾.

aa) *Der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ (NSDAP: 1. Juni 1932)*

Tätigkeit (a): Der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ trat am 23. Juni 1932 unter Vorsitz des Abg. Schwenk (KPD) zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählte den Abg. Daluege (NSDAP) zum Berichterstatter. Die — im Vergleich zu den übrigen während der vierten Wahlperiode tätigen Untersuchungsausschüsse — recht lebendige Arbeit dieses Ausschusses ist vornehmlich durch die zahlreichen Antragsüberweisungen, die das Plenum vornahm, gekennzeichnet. Unter den insgesamt vier überwiesenen Anträgen ist jedoch nur ein einziger direkt als Untersuchungsantrag eingebracht worden:

I. Die ersten zwei dieser Anträge wurden dem Untersuchungsausschuß am 8. Juli auf der letzten (16.) Landtagssitzung vor dem preußischen Staatsstreich (20. Juli) zugeteilt. Dr. Freisler hatte die sofortige Behandlung dieser Anträge seiner Fraktion zwischen der höchst turbulenten Aussprache und Abstimmung über das Amnestiegesetz im Rahmen einer nicht minder dramatischen Geschäftsordnungsdebatte beantragt. Er rief dabei drohend aus⁵⁾:

¹⁾ S. 31 f.

²⁾ S. 34.

³⁾ Vgl. die Ausführungen des Abg. Heilmann (SPD) über die „empörenden Rohheitsexzesse“ am 2. Juni im Landtag, S. 167 ff.; ebenso die breiten Ausführungen in den Zeitungen vom 26. Mai 1932 DAZ, BBZ, „Vorwärts“ etc.; vgl. auch Bracher, S. 573 f.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 46 f.

⁵⁾ Ebd., S. 1326.

„Wir erwarten, daß es niemand wagen wird, angesichts dieser ungeheuerlichen Vergewaltigung des Landtages, eines Abg. (der Abg. Becker/NSDAP war in Frankfurt am Main wegen Mißachtung eines Demonstrationsverbots an der Spitze eines Demonstrationszuges festgenommen worden), durch die derzeitige angebliche demokratische, marxistisch-zentrümliche Regierung einen Widerspruch zu erheben.“

Die in ziemlich agitatorisch-diffamierendem Ton abgefaßten Anträge verlangten vom Staatsministerium u. a.:

a) den Frankfurter Polizeipräsidenten (der bereits 14 Tage vor der Festnahme Beckers Frankfurt verlassen hatte und seitdem abwesend war) wegen des aus „der Mentalität der derzeitigen Systemgrößen begründeten Fluchtverdachts“ sofort verhaften zu lassen¹⁾, und

b) daß „gegen den Albert Grzesinski und den Bernhard Weiß“ (zu dieser Zeit Polizeipräsident und Polizeivizepräsident von Berlin!) sofort Haftbefehl erlassen werde, da sie des Mordes an dem Polizeioffizier Maß, der dem Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ Belastungsmaterial zugestellt hatte, beschuldigt würden²⁾.

Das Haus willigte ein, beide Anträge dem Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ zur näheren Begutachtung und Untersuchung der Hintergründe zu überweisen³⁾.

II. Bereits auf der zweiten Plenarsitzung nach dem preußischen Staatsstreich, am 21. September 1932 (18. Sitzung), stimmte das Haus einem sozialdemokratischen Vorschlag zu, den von der SPD am gleichen Tage eingebrachten „echten“ Untersuchungsantrag Drs. Nr. 856 umgehend dem Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ zu überweisen⁴⁾. Diesem Untersuchungsantrag lag die verfassungswidrige Durchsuchung des Reichstags durch Kriminalbeamte des Berliner Polizeipräsidiiums am Tage der Papenschen Reichstagsauflösung, dem 12. September, zugrunde. Der Antrag lautete:

„Der Landtag wolle beschließen: Verantwortlichkeit, Anlaß, Vorbereitung und Durchführung der Aktion werden umgehend einer parlamentarischen Untersuchung unterzogen. Die Untersuchung wird von dem gemäß Art. 25 der Preußischen Verfassung eingesetzten Untersuchungsausschuß für Polizeianglegenheiten durchgeführt. Berlin, den 21. September 1932.“

III. Auf der 21. Sitzung des Landtags am 24. November 1932 wurden dem Untersuchungsausschuß schließlich als letzter ein bereits am 20. Juni 1932 von der KPD eingebrachter Antrag überwiesen⁵⁾. Der Antrag⁶⁾ befaßte sich mit dem Verhalten der Polizei „gegenüber sich auf den Straßen befindlichen Erwerbslosen“ in Rokittnitz am 16. Juni 1932.

¹⁾ Drs. Nr. 612, Punkt 2.

²⁾ Drs. Nr. 614.

³⁾ St.B.P.L.T, S. 1333.

⁴⁾ Ebd., S. 1474 und 1477

⁵⁾ S. 1790 und 1803.

⁶⁾ Drs. Nr. 291.

Als am 14. Dezember 1932 (24. Sitzung) gefordert wurde, drei weitere einfache Anträge dem Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ zur Bearbeitung zu überweisen, trat der Abg. Leinert (SPD) dieser sich anbahnenden Parlamentspraxis mit scharfen Worten entgegen¹⁾. Einem Untersuchungsausschuß dürften nur solche Anträge überwiesen werden, die unter Bezugnahme auf den Art. 25 der Preußischen Verfassung forderten, einen ganz bestimmten Tatbestand oder Sachzusammenhang zu untersuchen. Es ginge nicht an, daß ein Untersuchungsausschuß bei der Überweisung von Anträgen mit den übrigen, zuständigen Ausschüssen in Konkurrenz trete. Ein derartiges Verfahren müsse bedenkliche Folgen zeitigen, verstoße gegen die Geschäftsordnung und würde die Beweisaufnahmen der Untersuchungsausschüsse endlos verzögern. Der Landtag schloß sich diesen Ausführungen an und übertrug die Beratung der anliegenden Anträge dem Hauptausschuß.

Der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ ist der einzige Untersuchungsausschuß der vierten Wahlperiode, der einen Bericht — wenn auch nur einen Teilbericht, der zudem im Landtag nicht mehr behandelt werden konnte — erstattete. Der Teilbericht betraf den Untersuchungsantrag Drs. Nr. 856 der SPD-Fraktion, also die Reichstagsdurchsuchung vom 12. September 1932.

Diesem Thema — für dessen Bearbeitung der Abg. Möller/Halle (SPD) als Berichterstatter bestellt wurde — widmete sich der Untersuchungsausschuß in zwei Sitzungen am 28. und 29. September 1932. Daß der Untersuchungsausschuß den vorliegenden Fragenkomplex so zügig bearbeiten und seine Feststellungen derart einmütig verabschieden konnte, hatte seine guten Gründe: Der offensichtlich im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Reichskommissar Dr. Bracht und dem neuernannten Polizeipräsidenten Melcher handelnde stellvertretende Leiter der politischen Kriminalpolizei (Abteilung I), v. Werder, hatte ohne die verfassungsgemäß (Art. 38 Reichsverfassung) erforderliche Zustimmung des Reichstagspräsidenten Göring (NSDAP) die Fraktionszimmer der KPD mit der Begründung durchsucht, es liege der Verdacht eines geplanten Sprengstoffattentats vor²⁾, und dabei einige Schriftstücke beschlagnahmt. Sowohl die Regierungsparteien der Weimarer Koalition als auch die NSDAP wie die KPD waren sich darin einig, daß sie herausgefordert und in ihren Rechten schwer verletzt worden seien. Ihre Vertreter im Untersuchungsausschuß gingen daher einmütig vor. Lediglich die zwei Abg. der DnVP — der einzigen Partei, die den Reichskommissar im Parlament unterstützte — stimmten zugunsten der kommissarischen Regierung. Sie allein billigten daher auch die Erklärung des Reichskommissars, daß er gemäß § 54 StPO den Beamten die Aussagegenehmi-

¹⁾ St.B.P.LT, S. 2020.

²⁾ Dr. Hamburger, seinerzeit Mitglied des Untersuchungsausschusses „Preußische Polizei“, meint dazu in einem Schreiben vom 25. November 1957 an den Verfasser: „Meiner Ansicht nach ist es dieses Vorkommnis, das Göring und Goebbels die Idee gegeben hat, den Reichstagsbrand 1933 zu inszenieren und auf das kommunistische Schuldkonto zu schieben.“

gung für den Untersuchungsausschuß nicht erteilen könne. Die übrigen Parteien erhoben „gegen dieses Verhalten des Herrn Reichskommissars auf das verschiedenste Einspruch“, zumal doch dem Untersuchungsthema „der Vorwurf eines schweren Verstoßes gegen Bestimmungen der Verfassung“ zugrunde läge¹⁾.

Die Beweiserhebungen des Ausschusses beschränkten sich daher auf die vom preußischen Innenministerium bereits vor dem Aussageverweigerungsbeschluß des Reichskommissars vom 28. September vorgelegten Akten und die Aussagen der fünf als Reichstags-Abg. (Göring, Torgler, Fraktionssekretär Kühne) bzw. Reichstagsbeamte (Direktor Galle und Inspektor Scranowitz) vernommenen Zeugen. Nachdem ein Unterausschuß — an dem sich außer den Deutschnationalen alle Parteien beteiligten — über die Feststellungsvorschläge des Berichterstatters Abg. Möller/Halle (SPD) mit den Abänderungsanträgen der KPD (Abg. Kasper) und NSDAP (Abg. Dr. Freisler) abgestimmt hatte, nahm der Untersuchungsausschuß am 29. September den erstellten Untersuchungsbericht gegen die Voten der DnVP einmütig an.

Teilbericht: Der einzige Teilbericht²⁾ („Reichstagsdurchsuchung“) des Untersuchungsausschusses „Preußische Polizei“ ging dem Plenum am 28. November 1932 zu. Der aufschlußreiche Bericht gibt zunächst eine zusammenfassende Übersicht über den Gang der Verhandlungen und das Referat des Berichterstatters. Er schließt mit ausführlichen Schlußfeststellungen, denen ein von der NSDAP eingebrachter, vom Untersuchungsausschuß akzeptierter Antrag angefügt ist, wonach „die Schlußfeststellung des Ausschusses dem Herrn Landtagspräsidenten mit der ausdrücklichen Bitte um Übermittlung an den Herrn Reichspräsidenten zuzuleiten“ seien.

Hinsichtlich des Untersuchungsthemas selbst kommt der Bericht — neben zahlreichen Einzelergebnissen — zu dem Resultat, daß

„die Durchführung (der Durchsuchung) einen Verstoß gegen Art. 38 der Reichsverfassung darstellt, für den die kommissarische Staatsregierung die volle Verantwortung trägt“³⁾.

Zwar ist von diesem Untersuchungsbericht im Landtag nicht mehr offiziell Kenntnis genommen worden. Er kam jedoch auf der 21. Sitzung am 24. November auch im Plenum zur Sprache⁴⁾. Im Untersuchungsbericht war u. a. gefordert worden, daß, da v. Werder — der als verantwortlicher Beamter die Durch-

¹⁾ Die Zitate entstammen einer auf der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. September mit allen gegen die zwei deutschnationalen Stimmen angenommenen Stellungnahme; der Vorentwurf der nationalsozialistischen Vertreter enthielt den Satz: „Der Untersuchungsausschuß erhebt schärfsten Einspruch gegen diese verfassungswidrige absolutistische Maßnahme der kommissarischen Regierung.“ Drs. Nr. 1354, S. 660 f.

²⁾ Drs. Nr. 1354: zusammenfassender Bericht 16 Spalten, Schlußfeststellungen 4 Spalten.

³⁾ Ebd., S. 663.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 1836—1842.

suchung ausgeführt hatte — für seine Verfehlungen nicht zur Rechenschaft gezogen worden sei, dies nun „umgehend geschehen müsse“. v. Werder wurde jedoch nicht „zur Rechenschaft gezogen“, sondern zum kommissarischen Polizeipräsidenten von Bielefeld ernannt. Anträge der SPD¹⁾ und der KPD²⁾, die diese Mißachtung des Landtags durch den Reichskommissar auf das schärfste mißbilligten, hatten die Erwähnung des Untersuchungsberichtes auf der November-Sitzung verursacht.

Tätigkeit (b): Die Arbeiten des Untersuchungsausschusses „Preußische Polizei“ veranlaßten die nationalsozialistische Fraktion, zweimal zum Interpellationsinstitut zu greifen:

1. Als am 28. September 1932 im Untersuchungsausschuß die Erklärung des Vertreters des Reichskommissars — daß den Beamten die Aussagegenehmigung nicht erteilt werde — besprochen wurde, führte der deutschnationale Abg. Borck aus, der Reichskommissar habe bereits des öfteren erklärt, „daß er sich diesem Landtag, der ja gar nicht arbeitsfähig sei, nicht verantwortlich“ fühle. Der DnVP sei es daher „gänzlich gleichgültig“, ob der Reichskommissar die Aussagegenehmigung erteile oder nicht. Und er fuhr wörtlich fort: „Ob Bestimmungen der Verfassung auf diese Weise verletzt werden oder nicht, ist uns auch für diesen Fall gleichgültig“³⁾.

Zu dieser Äußerung stellte die Fraktion der NSDAP am 3. Oktober 1932 eine Interpellation⁴⁾. In der Begründung hieß es, daß die deutschnationale Fraktion ja die einzige parlamentarische Stütze der „derzeitigen Reichs- und kommissarischen Landesregierung“ sei und ihre Stellungnahmen daher in der öffentlichen Meinung mit den Ansichten der „jetzigen Regierung“ gleichgesetzt würden. Die Interpellation schloß dann mit der Frage:

„Wir fragen deshalb das Staatsministerium: Erkennt es für sein Amtshandeln den oben wiedergegebenen Grundsatz der deutschnationalen Fraktion ebenfalls als verbindlich an, oder rückt es von diesem Grundsatz als rechtswidrig ab?“

Die Interpellation kam im Plenum jedoch nicht mehr zur Beratung.

2. Am 20. September 1932 hatte sich der Abg. Daluege (NSDAP) als Berichterstatter des Untersuchungsausschusses „Preußische Polizei“ an das Berliner Urban-Krankenhaus um nähere Mitteilung über einen am 25. Juni 1931 mit einer Schußwunde eingelieferten Mann gewandt. Diese Auskünfte verweigerte der zuständige Bürgermeister Dr. Carl Herz (Berlin-Kreuzberg) mit der Begründung, daß sie — da es sich um kein Ersuchen nach Beweismaterial handle — nicht unter die Behördenpflicht nach Art. 25 Preußische Verfassung fielen. Als sich nun Da-

¹⁾ Drs. Nr. 1060.

²⁾ Drs. Nr. 1185.

³⁾ Drs. Nr. 1354, S. 658 f.

⁴⁾ Drs. Nr. 1085.

luege als einfacher Abg. um die gleichen Auskünfte bemühte, lehnte Bürgermeister Herz diesen „privaten Ermittlungs“-Versuch gleichfalls ab.

Verärgert brachte die NSDAP-Fraktion im Rahmen ihrer allgemeinen, breit-angelegten Interpellationsattacken¹⁾ nun gleichfalls diesen ganzen Vorgang am 7. Januar 1933 als „große Anfrage an den Kommissar des Reiches“ im Landtag ein. Auch diese Interpellation²⁾, deren Begründung mit den Worten schloß: „er (Dr. Herz) hat schleunigst zu verschwinden“, wurde im Plenum nicht mehr behandelt.

Der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ kann nach den Absichten seiner Antragsteller und gemäß seiner ganzen Arbeitsweise primär als politisch-propagandistische Enquete bezeichnet werden. Lediglich hinsichtlich des besonderen Untersuchungsthemas „Reichstagsdurchsuchung“ fungierte der Ausschuß auch als recht objektiv arbeitende Kontrollenquete.

ab) *Der Untersuchungsausschuß „Preußische Rechtspflege (Zarnow)“*
(NSDAP: 1. Juni 1932)

Vorgeschichte: Auf der letztlich in eine blutige Saalschlacht ausartenden Plenarsitzung vom 25. Mai 1932 hatte sich der Abg. Dr. Freisler (NSDAP) (bei seinen Angriffen gegen die preußische Justiz und zur Begründung seines die preußische Rechtspflege betreffenden Untersuchungsantrages) auf die Ausführungen Zarnows in seinem „epochemachenden Buche ‚Gefesselte Justiz‘“³⁾ berufen. Die Rezension des sozialdemokratischen Abg. Heilmann lautete wesentlich anders. Er sprach in seiner Entgegnung von den

„ollen Kamellen des Zarnow-Buches, (große Unruhe bei der NSDAP) das hier in diesem Hause schon so erledigt worden ist, daß kein denkender Mensch mehr darauf irgendwelchen Wert legt (große Unruhe und lebhafte Zurufe bei der NSDAP)“⁴⁾.

Das 1931/32 in zwei Bänden und mehreren Auflagen erschienene Buch Zarnows: „Gefesselte Justiz“⁵⁾ spielte in der demagogischen Agitation der letzten Jahre der Weimarer Republik eine erhebliche Rolle. Es wurde von den radikalen Elementen der „nationalen Opposition“ gleichsam als das Gegenstück zur demokratisch-republikanischen Anklageschrift „Vier Jahre politischer Mord“ des Privatdozenten Dr. Gumbel aus den ersten Jahren des Weimarer Staates gehandhabt. Wie sich seinerzeit die Sozialdemokratie auf die nüchtern sachliche Gumbelsche Broschüre⁶⁾ berief, so mühten sich bereits zu Beginn des Jahres 1931 die Deutschnationalen, Zarnows bewußt republikfeindlich-tendenziöse Anklage-

¹⁾ Vgl. z. B. die 21. Plenarsitzung vom 24. November 1932, in der dem Hause der Eingang einer Interpellation der SPD, einer der KPD und 27 (!) der NSDAP bekanntgegeben wird. St.B.P.LT, S. 1844 ff.

²⁾ Drs. Nr. 1557.

³⁾ St.B.P.LT, S. 30.

⁴⁾ Ebd., S. 32.

⁵⁾ J. F. Lehmanns Verlag, München.

⁶⁾ Vgl. oben, S. 153 ff.

schrift in die parlamentarische Diskussion einzubeziehen. Demgemäß ging dem Landtag schon am 12. Februar 1931 von den Abg. Dr. v. Winterfeld und Genossen (DnVP) folgender Antrag¹⁾ zu:

„Der Präsident des Reichslandbundes, Graf Kalkreuth, hat, wie aus der Tagespresse bekannt geworden ist, an den Preußischen Justizminister ein Schreiben gerichtet, in dem er auf das Buch ‚Gefesselte Justiz‘ hinweist und fragt, ob die in diesem Buch erhobenen Beschuldigungen gegen preußische Amtsstellen dem Justizminister keinen Anlaß geben, eine Untersuchung gegen die in dem Buch beschuldigten Persönlichkeiten einzuleiten.

Der Inhalt des genannten Buches hat in der Öffentlichkeit ein so erhebliches Aufsehen erregt, daß die Forderung des Reichslandbundpräsidenten auf volle Aufklärung der Auffassung weitester Kreise des Volkes entspricht. Wenn der Justizminister nicht in dem erwünschten Sinne eingreift, bleibt ein nicht wieder gutzumachender Makel auf der Justiz nach unserer Auffassung hängen.

Der Landtag wolle daher beschließen: Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag unverzüglich Auskunft zu geben, welche Schritte der Justizminister auf den an ihn gerichteten Brief ergreifen wird.“

Nachdem der Hauptausschuß den Antrag beraten hatte, stand er seit dem 25. Februar 1931 (206. Sitzung ff.) im Plenum bei der allgemeinen Debatte zum Haushalt der Justizverwaltung mit auf der Tagesordnung. Als Ausschußberichterstatter wies der Abg. Grzimek (DSt) zunächst darauf hin, daß im Mittelpunkt der eingehenden Beratung die Fragen der Vertrauenskrise und der Justizkritik gestanden hätten. Und er führte dann aus²⁾:

„Von allen Seiten, von allen Fraktionen von rechts bis links, ist dabei insbesondere das Buch ‚Gefesselte Justiz‘, das die preußische Justiz scharf angreift, außerordentlich scharf abgelehnt worden. Eine große Anzahl von Wahrheitswidrigkeiten ist festgestellt.“

Der Justizminister Dr. Schmidt (Z) ergänzte diese Ausführungen, indem er auf seine Ausschußrede verwies und die im Hauptausschuß (193. Sitzung) von allen Parteien erzielte Einmütigkeit unterstrich³⁾:

„Sie alle (auch der deutschnationale Abg. Dr. Deerberg) stimmten, ohne den leisesten Widerspruch zu finden, in ihrem vernichtenden Urteil über die Schrift und ihren Verfasser überein und bestätigten, daß die ‚Gefesselte Justiz‘ wegen ihrer bewußten Entstellungen und Unwahrheiten selbst bei Wiedergabe aktenkundiger Tatsachen keinerlei Beachtung verdient und zurückgewiesen werden muß.“

Auch der Abg. Dr. Losenhausen (DVP) nannte das „Buch des verärgerten Proviandamtsinspektors Moritz-Zarnow“ eine „reine Tendenzbroschüre . . ., die wegen dieses ihres Charakters strikte Ablehnung erfahren“ müsse⁴⁾. In ähnlichem Sinne äußerten sich die Sprecher der DFr⁵⁾.

¹⁾ Drs. Nr. 6298, abgelehnt am 18. März 1931 (217. Sitzung), S. 18 941.

²⁾ St.B.P.LT, S. 18 083.

³⁾ Ebd., S. 18 096 f.

⁴⁾ S. 18 167.

⁵⁾ Abg. Freiherr v. Wangenheim: „Ein Machwerk“, in dem „der größte Teil der darin enthaltenen Anschuldigungen falsch ist“. S. 18 176, und Abg. Dr. Ponfick, S. 18 302.

Die härteste Kritik widerfuhr dem unter dem Pseudonym Gottfried Zarnow arbeitenden Schriftsteller Ewald Moritz in der ausführlichen Rede des Abg. Kuttner (SPD), der dabei ein vernichtendes Porträt des „gewöhnlichen Querulanten und Verleumders allerkleinsten geistigen Ausmaßes“ entwarf¹⁾.

Die DnVP sah jedoch in der Zarnowschen „antirepublikanischen Skandalchronik“²⁾ eine wirksame Agitationswaffe und stellte sich gegen ihr namhaftes Parteimitglied Dr. Deerberg. Dr. Deerberg hatte — um seinen Parteifreunden entgegenzukommen — im Hauptausschuß angeregt, alle Parteien sollten gemeinsam die Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der ungeklärten Fälle des Buches ‚Gefesselte Justiz‘ fordern³⁾. Der Vorschlag fand aber keine Unterstützung, und zu weiteren Schritten konnte sich Dr. Deerberg nicht bereit finden. Kurz darauf legte er sein Mandat als preußischer Landtags-Abgeordneter nieder⁴⁾.

Nach dieser einmütigen Ablehnung beschränkten sich die deutschnationalen Debatteredner auf den Hinweis, daß „die Überschrift dieses Buches . . . durchaus gerechtfertigt“⁵⁾ sei, oder etwas vorsichtiger formuliert, „daß der Begriff ‚Fesselung der Rechtsprechung‘ . . . bis zu einem gewissen Umfange berechtigt“⁶⁾ sei.

Das Resümee der Aussprache war eindeutig: Man hatte es mit einem sachlicher Kritik nicht standhaltenden, tendenziösen Pamphlet zu tun, dessen propagandistisch wirksamer Titel republikfeindlicher Agitation sehr zustatten kam.

Die DnVP hatte es in der dritten Wahlperiode vorgezogen, keinen Untersuchungsantrag zu diesem heiklen Thema zu stellen. Es blieb Dr. Freisler und den Nationalsozialisten vorbehalten, das „epochemachende Buch ‚Gefesselte Justiz‘“ zur Basis einer parlamentarischen Untersuchung zu erklären.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Preußische Rechtspflege (Zarnow)“ trat am 15. Juni 1932 unter Vorsitz des Abg. Dr. Freisler (NSDAP) zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei erklärte Dr. Freisler beim Abstecken des Arbeitsgebietes, daß sich der Ausschuß nicht auf die Ausführungen des

¹⁾ S. 18 121 ff., Zitat S. 18 124; Kuttner zitierte dabei Kretschmar: („Geniales Menschentum“) „In normalen Zeiten pflegen wir die Psychopathen zu begutachten, in anormalen Zeiten tyrannisieren sie uns“, ebd., S. 18 125 f.

²⁾ So Bracher, S. 574, Anm. 81.

³⁾ Vgl. Abg. Steuer (DnVP) und Abg. Grebe (Z) am 27. Februar (209. Sitzung) im Landtag, S. 18 237 bzw. 18 268.

⁴⁾ Der Abg. Heilmann (SPD) gab der vorherrschenden Meinung Ausdruck, als er in der Debatte erklärte, „daß Herr Dr. Deerberg zu seiner Mandatsniederlegung gedrängt und gezwungen wurde, weil er die Zarnowsche Verleumdungsbroschüre abgewiesen und der Wahrheit die Ehre gegeben“ habe. Ebd., S. 18 256.

⁵⁾ So der Abg. Weissermel (DnVP), S. 18 110.

⁶⁾ So der Abg. Steuer (DnVP), S. 18 243.

Zarnowschen Buches beschränken werde¹⁾). Es sei vielmehr beabsichtigt, die gesamte Rechtsprechung Preußens einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen. So wählte der Untersuchungsausschuß auch vier nationalsozialistische Berichterstatter, die über die einzelnen Fragenkomplexe Vorberichte erstellen sollten. Gleichzeitig wurde ein sozialdemokratischer Mitberichterstatter²⁾ gewählt. Von den nationalsozialistischen Berichterstattern hat lediglich einer, der Abg. Rechtsanwalt Sting, einen Vorbericht geliefert. Der sozialdemokratische Berichterstatter wies dabei sofort nach, daß Sting den wesentlichsten Teil des verfügbaren Aktenmaterials nicht berücksichtigt habe.

Obleich der Vorsitzende Abg. Dr. Freisler auf der ersten Sitzung erklärt hatte, die Untersuchungen des Ausschusses seien so wichtig, daß auch in den Ferien getagt werden müsse, ist der Untersuchungsausschuß nie zu einer öffentlichen Sitzung oder Zeugenvernehmung vorgestoßen. Außer gewissen vorbereitenden Aktenstudien haben irgendwelche Beweiserhebungen überhaupt nicht stattgefunden.

Nur ein einziges Mal wollte der Vorsitzende Dr. Freisler den Untersuchungsausschuß zu einer öffentlichen Sitzung einberufen, und zwar nach Beuthen: Er sollte dort eine Revision der Todesurteile gegen die Potempa-Mörder³⁾ erwirken! Dieses Ansinnen löste bei den übrigen Parteien helle Empörung aus. Seitdem trat der Untersuchungsausschuß nicht mehr zusammen.

Bericht: Ein Bericht des Untersuchungsausschusses ist nicht erschienen.

Der Untersuchungsausschuß „Preußische Rechtspflege (Zarnow)“ muß als politisch-propagandistische Enquete gekennzeichnet werden.

b) *Der Untersuchungsausschuß „Berliner Polizeispitzen (Chikago-Ausschuß Bernhard Weiß)“ (NSDAP: 24. Juni 1932)*

Vorgeschichte: Unter den von den Nationalsozialisten propagandistisch attackierten Führungsspitzen der preußischen Polizei waren besonders der Berliner Polizeipräsident Grzesinski (SPD) und dessen Stellvertreter Dr. Bernhard Weiß das Ziel der heftigsten und haßgeladensten Angriffe. Da Dr. Weiß zudem Jude war, erklärte ihn die nationalsozialistische Agitation zum Freiwild. So hatten die Abg. Kube und Genossen (NSDAP) schon am 1. Juni 1932 eine Interpellation eingebracht, die den massiven Kampf gegen den „bereits durch verfassungs-

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden vornehmlich den „Vorwärts“-Artikel: „Eingeschlafene Ausschüsse“ (Abendausgabe) vom 20. Dezember 1932.

²⁾ Im „Vorwärts“-Artikel heißt es „Gegenberichterstatter“.

³⁾ Am 10. August 1932 hatten 5 SA-Männer in Potempa (Oberschlesien) den kommunistischen Arbeiter Pietrzuch nachts im Bett überfallen und vor den Augen seiner Mutter totgeprügelt. Am 22. August verurteilte das Beuthener Sondergericht die 5 Angeklagten zum Tode.

Am 2. September begnadigte sie die kommissarische Preußenregierung zu lebenslanglichem Zuchthaus. Ein halbes Jahr später waren sie frei und wurden von den Nationalsozialisten stürmisch gefeiert. Näheres bei Stampfer, S. 644 ff.; Severing, Bd. II, S. 363; Bracher, S. 618 ff.; und Eyck, Bd. II, S. 515 f.

widrige einseitige Amtsführung sattem bekannten Polizeivizepräsidenten Dr. Weiß“ auch im parlamentarischen Raum eröffnen sollte¹⁾.

Im Rahmen dieser sich steigernden Haßkampagne gegen die Führungsgremien der preußischen Polizei — die, wie in allen Fällen, auch diesmal vor allem von der nationalsozialistischen Tageszeitung „Der Angriff“ vorangetrieben wurde — stellte die NSDAP-Fraktion am 24. Juni 1932 einen Untersuchungsantrag, der hauptsächlich dem „auch sonst schwer zu belastenden Berliner Polizeivizepräsidenten Dr. Bernhard Weiß, (dem) Mitorganisator und Schützer verbotener Berliner Spielklubs“ gewidmet war. Nach eingehender, demagogisch drapierter Begründung forderte der Untersuchungsantrag²⁾:

„Zur Prüfung der Beteiligung der Berliner Polizeispitzen, von Angehörigen der Berliner Staatsanwaltschaft an Organisierung, Förderung, Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung verbotener Spielklubs und zur Prüfung und Aufklärung des Verhältnisses beamteter Stellen zu Spielklubs sowie zur Überprüfung des gesamten amtlichen Verhaltens Berliner Polizeiorgane wird ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern mit der Bezeichnung ‚Chikago-Ausschuß Bernhard Weiß‘ eingesetzt.“

Am gleichen Tage (24. Juni, 12. Sitzung) wurde der Untersuchungsantrag im Anschluß an eine sehr erregte Debatte über die Aufhebung von Strafverfahren gegen nationalsozialistische Abgeordnete von seinem spiritus rector und Verfasser, dem Abg. Dr. Freisler, im Landtag verlesen, ohne somit dem Hause als Drucksache vorzuliegen. Da sich das Plenum bereit erklärte, den Untersuchungsantrag sofort auf die Tagesordnung zu setzen, und der Landtagspräsident Kerrl feststellte, daß, da die erforderliche Unterstützung gegeben sei, nur noch über die Zahl der Ausschußmitglieder abgestimmt werden müsse — der Untersuchungsausschuß wurde mit 29 Abg. besetzt —, versäumte es die SPD-Fraktion, gegen den diffamierenden Ausschußnamen „Chikago-Ausschuß“ Einspruch zu erheben³⁾. Also überfahren, suchte die SPD nach der besten Gelegenheit, um den von der NSDAP als Schlagwort weidlich strapazierten Ausschußnamen zu ändern⁴⁾.

¹⁾ Drs. Nr. 123; vgl. auch Drs. Nr. 124.

Weitere die Polizei betreffende nationalsozialistische Interpellationen:

Drs. Nr. 390 vom 23. Juni (betr. Polizeikommandeur Heimannsberg);

Drs. Nr. 442 vom 30. Juni (betr. Grzesinski und Heimannsberg);

Drs. Nr. 592 vom 6. Juli (betr. Grzesinski und Dr. Weiß) und Drs. Nr. 597 vom 6. Juli.

Vgl. auch die Uranträge Drs. Nr. 106 (Entlassung Grzesinskis und Heimannsbergs) und

Drs. Nr. 107 (Entlassung Dr. Weiß) vom 1. Juni 1932.

²⁾ Drs. Nr. 403; das obige Zitat ist der Begründung entnommen. Ein Bruder des Vizepräsidenten Dr. Weiß war in einen Spielklubprozeß verwickelt.

³⁾ St.B.P.LT, S. 830 ff.

⁴⁾ Am 16. November 1932 — nachdem die SPD bereits am 7. Oktober einen Umbenennungsantrag eingebracht hatte — schrieb der „Vorwärts“ (Morgenausgabe), S. 2: „Dieser Name ist übrigens ein Geisteserzeugnis des bis hart an die Irrsinnsgrenze übererregten Nazi-Anwalts Roland Freisler, der auch den ehrabschneiderischen Verleumdungsantrag gegen Frau Weiß verfaßt hat, von dem unter der allgemeinen Empörung dann die Nazi-Fraktion offiziell abrückte. In wieviel Blamagen wird der Hysteriker Freisler, bolschewistischer Kommissar a. D., seine Fraktion noch hineinreißen?“

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Berliner Polizeispitzen“ trat erst nach den Sommerferien am 21. September 1932 unter Vorsitz des Abg. Drügemüller (SPD) zusammen und wählte den Abg. Schmidt/Potsdam (NSDAP) zum Berichterstatter. Der Ausschuß, der nach Freislers Worten „die schlimmste Korruptionsaffäre der Republik und der marxistischen Bonzen“ enthüllen sollte, vertrat sich sofort wieder, um den Ausgang eines zum gleichen Thema anhängigen Prozeßverfahrens abzuwarten¹⁾. Dieses Verfahren lief vor der Strafkammer des Berliner Landgerichts I und war von Dr. Weiß und Grzesinski gegen die „Angriff“-Redakteure, die die Haßkampagne eingeleitet hatten, angestrengt worden. Das Urteil vom 5. Oktober 1932 stellte fest, daß den Redakteuren der Wahrheitsbeweis mißlungen sei, und daß die besonders rohen und unsauberen Verunglimpfungen der zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilten Redakteure dazu herhalten sollten, insbesondere den Polizeivizepräsidenten Dr. Weiß in der Öffentlichkeit herabzusetzen²⁾. Gleichzeitig deckte der Prozeß gewisse Verbindungen der NSDAP zu verschiedenen Polizeiorganen auf³⁾.

Jetzt sah die SPD den günstigen Moment zu einem Vorstoß gegeben. Am 7. Oktober brachte sie im Landtag einen Antrag ein, der die Bezeichnung „Chikago-Ausschuß“ als „völlig unbegründet und ungerechtfertigt“ verwarf, zumal diese Titulierung „bereits ein Urteil über den zu untersuchenden Stoff“ vorweg nehme. Mit ihrem Umbenennungsantrag verband die SPD aber zugleich den Versuch, dem Untersuchungsausschuß einen neuen Untersuchungskomplex zuzuweisen. Der Untersuchungsantrag⁴⁾ lautete:

„Die Bezeichnung des 20. Ausschusses (Chikago-Ausschuß) wird aufgehoben und wie folgt gefaßt: 20. Ausschuß (Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Kontrolltätigkeit der Berliner Polizei in den Spielklubs und der Beziehungen einzelner Organe der Polizei zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei).“

Dieser sozialdemokratische Vorstoß zwang die Nationalsozialisten zu einem Gegenschlag. Um die SPD-Initiative aufzufangen, stellte die NSDAP-Fraktion am 9. November 1932 einen eigenen Umbenennungsantrag⁵⁾:

„Der am 24. Juni 1932 (12. Sitzung) eingesetzte 20. Ausschuß erhält unter Wegfall seiner bisherigen Bezeichnung und Untersuchungsaufgabe folgende Untersuchungsaufgabe: Zur Prüfung der über den ehemaligen Polizeipräsidenten Grzesinski und den ehemaligen Polizeivizepräsidenten Dr. Weiß sowie den Polizeikommandeur Heimannsberg erhobenen Vorwürfe sowie der in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe gegen Angehörige der Berliner Staatsanwaltschaft mit der Bezeichnung (20.) Untersuchungsausschuß über Berliner Polizeispitzen.“

¹⁾ Siehe S. 256, Anm. 2.

²⁾ Vgl. auch die bewußt diffamierende NSDAP-Interpellation Drs. Nr. 1585 vom 13. Januar 1933.

³⁾ Vgl. dazu vor allem Drs. Nr. 1106 vom 12. Oktober 1932.

⁴⁾ Drs. Nr. 1073.

⁵⁾ Drs. Nr. 1192.

In der Begründung wurde — da sich die Spielklub-Anschuldigungen als ein peinlicher Fehlschlag erwiesen hatten — ausdrücklich hervorgehoben, daß der Untersuchungsausschuß nach dem Antrag vom 24. Juni doch „unter anderem das gesamte amtliche Verhalten Berliner Polizeiorgane“ prüfen sollte. Und die Namensänderung versuchte man damit zu rechtfertigen, daß durch die neue Bezeichnung eventuelle Kompetenzschwierigkeiten mit dem parallel operierenden Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ vermieden würden.

Auf der 21. Plenarsitzung am 24. November 1932 (20. Sitzung am 23. September) standen die beiden Umbenennungsanträge im Landtag zur Debatte. Der Abg. Dr. Freisler (NSDAP) nutzte diese Aussprache, um gegen die Sozialdemokraten eine scharfe Attacke zu reiten¹⁾. Obwohl der Antrag seiner Fraktion gleichfalls eine Namensänderung vorschlug, überschüttete er die SPD-Fraktion, die „paar Dutzend Parlamentarier einer korrupten Richtung“²⁾, mit dem Vorwurf, daß sie „einen wirkungsvollen Ausdruck des Volksgewissens“, durch den „das beleuchtet (werde), was die Herren getan haben“ und durch den „das Volksgewissen . . . geweckt worden“ sei, ausmerzen wolle. Denn „Chikago“ bedeute „Verbrechertum, mit dem amtliche leitende Stellen in Verbindung getreten sind“. Er ließ es sich darüber hinaus nicht nehmen, die Sozialdemokraten zu höhnen, sie hätten bei ihrer einmütigen „Zustimmung“ zum nationalsozialistischen Untersuchungsantrag vom 24. Juni — tatsächlich hatten sie es versäumt, zu widersprechen — wohl „geschlafen“³⁾.

Anschließend brachte Präsident Kerrl ohne nähere Begründung den später eingereichten Antrag der NSDAP-Fraktion zuerst zur Abstimmung. Er wurde angenommen. Als nun der sozialdemokratische Abg. und Vorsitzende des Untersuchungsausschusses „Berliner Polizeispitzen“ Drügemüller darauf hinwies, daß der Antrag seiner Fraktion außer einer Namensänderung auch eine weitere Ausdehnung des Untersuchungsthemas verlange und folglich noch nicht erledigt sei, wollte dies Präsident Kerrl zunächst keinesfalls gelten lassen. Erst das ausdrückliche Verlangen des Abg. Heilmann (SPD), den nationalsozialistischen Umbenennungsantrag durch den Satz „und die Beziehungen einzelner Organe der Polizei zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ zu ergänzen, führte zur Abstimmung und Annahme⁴⁾.

Daß damit die NSDAP als einzige namentlich erwähnte Partei in einem Untersuchungsausschuß, den nach Dr. Freisler „das Volk (mit Recht) . . . weiter Chikago-Ausschuß nennen“ werde⁵⁾, mit zur Diskussion stand, war der NSDAP höchst unangenehm. Sie beantragte daher am 16. Januar 1933 eine erneute Benennungsänderung, nämlich daß

¹⁾ St.B.P.LT, S. 1805—1809.

²⁾ Ebd., S. 1808.

³⁾ S. 1806 f.

⁴⁾ S. 1810.

⁵⁾ S. 1808.

„die Bezeichnung für den am 24. Juni 1932 (12. Sitzung) eingesetzten und am 24. November 1932 (21. Sitzung) abgeänderten und ergänzten 20. Ausschuß dahin geändert wird, daß die Worte ‚zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei‘ gestrichen und an ihre Stelle ‚zu politischen Parteien‘ gesetzt wird“¹⁾.

Die Nationalsozialisten motivierten ihr Verlangen mit dem Hinweis, daß der sozialdemokratische Antrag in die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses nur eine Partei einbeziehe, wodurch „der überparteiliche Charakter des Untersuchungsausschusses gefährdet“ werde.

Dieser letzte Antrag im Ringen um eine propagandistisch wirksame Ausschußbezeichnung kam jedoch im Plenum nicht mehr zur Beratung²⁾.

Unterdessen waren die Arbeiten des Untersuchungsausschusses ähnlich erfolgreich wie die des Untersuchungsausschusses „Preußische Rechtspflege (Zarnow)“ verlaufen. Als sich der Ausschuß zu seiner ersten Sitzung nach dem Gerichtsurteil vom 5. Oktober Anfang November 1932 zusammenfand, ließ der Berichterstatter Abg. Schmidt/Potsdam (NSDAP) dem Untersuchungsausschuß mitteilen, er sei an einer „Mandelentzündung“ erkrankt. Da er auch das Aktenmaterial noch nicht genügend durchgearbeitet hatte, baten die nationalsozialistischen Vertreter, den Ausschuß — dem nun die Gerichtsakten vorlagen — noch einmal zu vertagen. Daraufhin rief der sozialdemokratische Vorsitzende den Untersuchungsausschuß zum 14. Dezember erneut zusammen. Diesmal teilte ein NSDAP-Abg. dem Ausschuß mit, daß der Abg. Schmidt (Potsdam) sein Amt als Berichterstatter niedergelegt habe. Der Vorsitzende ergänzte diese Mitteilung durch den Hinweis, Schmidt habe die Gerichtsakten und das sonstige Material nicht eingefordert oder angesehen³⁾.

Der Ausschuß hat seine Arbeiten nicht zu Ende geführt.

Bericht: Der Untersuchungsausschuß hat keinen Bericht erstattet.

Der Untersuchungsausschuß „Berliner Polizeispitzen“, der vor allem durch das erbitterte Ringen um einen politisch-werbewirksamen Ausschußnamen besondere Aufmerksamkeit erregte, kann als politisch-propagandistische Enquete charakterisiert werden.

c) *Der Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ (DnVP/NSDAP: 7. Juli 1932)*

Vorgeschichte: Vor dem preußischen Staatsstreich Papens ist noch ein vierter Untersuchungsausschuß von den rechtsoppositionellen Parteien erzwungen worden. Diesmal hatte die DnVP die Initiative ergriffen. Wiederum war der preußische Finanzminister Dr. Klepper das Ziel ihrer erbitterten Angriffe. Die Deutsch-

¹⁾ Drs. Nr. 1675.

²⁾ Die Drs. Nr. 1675 ging dem Landtag am 24. Januar zu; die 31. Sitzung hatte am 19. Januar stattgefunden, auf der letzten (32.) Sitzung vom 4. Februar 1933 stand als einziger Tagesordnungspunkt ein nationalsozialistischer Auflösungsantrag — der abgelehnt wurde — auf der Tagesordnung.

³⁾ Siehe oben, S. 256, Anm. 2.

nationalen hatten bereits in der dritten Wahlperiode — gemeinsam mit den Nationalsozialisten und der DFr — einen Untersuchungsantrag gegen Dr. Klepper gestellt¹⁾. Obgleich dieser Antrag seinerzeit dem Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ überwiesen worden war, war er in der auslaufenden Wahlperiode vom Ausschuß nicht mehr bearbeitet worden. Die Deutschnationalen gaben sich nun alle Mühe, das Versäumte nachzuholen.

Um die erforderliche Unterstützung zu gewinnen, bewarb sich die seit den Wahlen vom 24. April 1932 stark reduzierte DnVP-Fraktion mit Erfolg um die Hilfe der mächtig gewordenen NSDAP. Am 17. Juni 1932 brachten beide Fraktionen gemeinsam folgenden Untersuchungsantrag²⁾ im Landtag ein:

„Der Landtag wolle beschließen: Es wird ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern eingesetzt, um die Geschäftsgebarung des jetzigen Finanzministers Dr. Klepper bei der Pächter-Kreditbank und der Domänenbetriebsgesellschaft und die daraus entstandenen Folgen einer Nachprüfung zu unterziehen.“

Nachdem bereits fünf Landtagssitzungen verstrichen waren, forderte der deutschnationale Abg. Borek schließlich am 7. Juli (15. Sitzung), daß der verlangte Untersuchungsausschuß „endlich“ eingesetzt werde. Das Haus entsprach augenblicklich diesem Wunsch und beschloß, den Untersuchungsausschuß mit 29 Abgeordneten zu besetzen³⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ trat — wie der Untersuchungsausschuß „Berliner Polizeispitzen“ — erst nach den Sommerferien am 21. September unter Vorsitz des deutschnationalen Abg. Dr. Zubke zu seiner ersten Sitzung zusammen. Zum Berichterstatter wurde der Abg. Steuer (DnVP) gewählt.

Tags darauf, am 22. September, ging dem Untersuchungsausschuß bereits ein weiterer Untersuchungsauftrag zu. Die Abg. Dr. v. Winterfeld und Genossen (DnVP) hatten diese Auftragsenerweiterung schon am 3. September beschlossen. Sie forderten mit ihrem Untersuchungsantrag⁴⁾, daß die Untersuchungen des Ausschusses

„a) auf die Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Preußenkasse, insbesondere unter der Leitung des früheren Präsidenten Dr. Klepper, (und)

b) auf die Nachprüfung der Geschäftsbeziehungen der Preußenkasse zur Pächter-Kreditbank für die Zeit, in der Herr Dr. Klepper Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und (der ihm — Dr. Klepper — befreundete⁵⁾ Herr Schmidt Leiter der Pächter-Kreditbank“ war, ausgedehnt würden.

Auf seiner 19. Sitzung am 22. September 1932 stimmte der Landtag der Überweisung des Antrages an den Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ zu⁵⁾.

¹⁾ Vgl. oben, S. 221 f.

²⁾ Drs. Nr. 281.

³⁾ St.B.P.LT, S. 1187 f.

⁴⁾ Drs. Nr. 874.

⁵⁾ St.B.P.LT, S. 1556.

Die Beweiserhebungen des Ausschusses erreichten in der zweiten Oktoberhälfte mit der Vernehmung zahlreicher prominenter Zeugen ihren Höhepunkt¹⁾. Dieser in der Öffentlichkeit viel beachtete Untersuchungsabschnitt begann damit, daß die oppositionelle Ausschlußmehrheit am 14. Oktober beschloß, gegen Dr. Klepper wegen seiner zur Debatte stehenden Finanzaktionen ein Strafverfahren zu beantragen. Klepper wies die Beschuldigungen — die letztlich wegen seiner agrarpolitischen Haltung gegen ihn erhoben würden — als juristisch haltlos zurück und erklärte sich bereit, jederzeit vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen. Daraufhin begann der Untersuchungsausschuß seit dem 18. Oktober vier Tage lang unter „großem Andrang des Publikums und der Presse“ mit öffentlichen Beweiserhebungen, in denen unter vielen Zeugen neben Dr. Klepper auch Ministerpräsident Braun²⁾ und Wohlfahrtsminister Hirtsiefer (am 18. Oktober), Reichskanzler v. Papen (am 19. Oktober) und der Präsident der Preußenkasse Dr. Helfferich (am 20. Oktober) vernommen wurden. Am 21. Oktober — auf dieser Sitzung beschloß der Untersuchungsausschuß zugleich, sich für längere Zeit zu vertagen — wurde mit großer Mehrheit ein kommunistischer Antrag angenommen, auch den Reichswehrminister v. Schleicher darüber zu vernehmen, ob und welche Zeitungen Reichsgelder erhielten. Denn schon in den Vortagen hatte die Frage nach den staatlichen Pressesubventionen („Kölnische Volkszeitung“; Aufkauf von „Germania“-Aktien) die Verhandlungen des Untersuchungsausschusses primär beschäftigt.

Aus diesen Verhandlungen ist noch zu erwähnen, daß zwar die Staatsanwaltschaft, nicht aber der Reichskommissar als ständiger Beobachter an den Sitzungen teilnahm.

Unter den Ausschlußmitgliedern sahen sich der Vorsitzende Dr. Zubke und der Berichterstatte Steuer besonders heftiger Kritik ausgesetzt. Dr. Zubke hatte völlig eigenmächtig dem Reichskommissar die Ausschlußakten zur Kenntnisnahme zugeleitet. Als nun die KPD beantragte, den Vorsitzenden — der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeige — durch ein anderes Ausschlußmitglied zu

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden die recht ausführlichen Berichte in der DAZ vom 15. Oktober 1932 ff.

²⁾ Die DAZ beschrieb das Auftreten Brauns folgendermaßen: „Der interessanteste Vorgang in der Dienstagssitzung des preußischen Untersuchungsausschusses war zweifellos die Vernehmung des Ministerpräsidenten Braun, so sachlich unergiebig sie im Sinne des Untersuchungsthemas genannt werden mag. Das Erscheinen des Ministerpräsidenten vor dem Ausschluß war Dr. Brauns erstes Auftreten in der Öffentlichkeit seit der Ausschaltung seines Kabinetts durch die Juli-Aktion des Reiches. Wirkte der Ministerpräsident zu Beginn seiner Aussage leidend und verstimmt, so zeigte er bei der polemischen Auseinandersetzung mit den Fragestellern überraschende Schlagfertigkeit, die sogar eine Anspielung auf den noch immer ausstehenden Ausgang des Leipziger Rechtsstreits nicht verschmähte. Daß sowohl Dr. Braun wie Dr. Klepper eine Antwort auf die Anfragen wegen der Präsidentenwahlpropaganda verweigerte, war zu erwarten. Was das eigentliche Untersuchungsthema anlangt, so ist eine gewisse Gereiztheit des Tones der früheren Minister gegen ihren ehemaligen Kollegen Höpker-Aschoff zu beobachten, die darauf schließen läßt, daß die Differenzen, die sein Ausscheiden aus dem alten Preußenkabinettt hervorriefen, auch heute noch mitwirken.“ DAZ vom 19. Oktober 1932 (Morgenausgabe), S. 2.

ersetzen, lehnte es Dr. Zubke ab, den Antrag überhaupt zur Abstimmung zu bringen. Seine Fraktion habe den Vorsitzenden zu stellen, er sei nominiert worden und dem Ausschuß stehe keine Befugnis zu, dieses Fraktionsrecht zu schmälern. Die Ausschlußmehrheit gab sich mit dieser Erklärung zufrieden.

Der Berichterstatter Steuer wiederum erregte als Fragender durch die verletzende Art seiner persönlichen Angriffe gegen Dr. Klepper so erhebliches Aufsehen, daß sich Dr. Klepper — unterstützt von den Regierungsparteien — genötigt sah, gegen die „ganz gröblichen Beleidigungen“ schärfstens Verwahrung einzulegen. Daraufhin beschloß der Ausschuß — der sich dagegen wandte, daß er „zur Agitationsfiliale der DnVP“ degradiert werde —, dem Berichterstatter zukünftig ein direktes Fragerecht an den Zeugen Klepper zu versagen. Hinfort durfte Steuer sein Fragerecht nur noch durch Vermittlung des Vorsitzenden wahrnehmen¹⁾.

Schon zuvor hatte sich die DnVP damit einverstanden erklärt, daß Dr. Klepper — „weil sich der Zeuge in der Rolle eines Beschuldigten befindet“ — nicht vor seiner Zeugenaussage vereidigt werde. Sie widersprach jedoch der Ansicht, daß ein Amtsinhaber, der sich in der Rolle Kleppers befinde, jederzeit nach freiem Belieben an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen dürfe. Daher — und um die Frage bindend zu klären, ob ein Amtsinhaber (Minister etc.), dessen Tätigkeit Gegenstand der Untersuchung ist, von den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden könne oder nicht — beantragten die Abg. Dr. v. Winterfeld und Genossen (DnVP) am 1. Dezember, einen entsprechenden Gesetzentwurf „zur Ausführung des Art. 25 der Preußischen Verfassung“ anzunehmen. Der entscheidende § 1 des Entwurfs lautete²⁾:

„In einem vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschuß mit der Aufgabe, die Tätigkeit eines Ministers oder eines anderen Amtsinhabers zu untersuchen, darf der von dieser Untersuchung Betroffene nur insoweit bei den Ausschußverhandlungen erscheinen, als er vom Ausschuß zur Vernehmung geladen wird. Seine Anwesenheit als Staatskommissar oder in irgendeiner sonstigen amtlichen Eigenschaft ist unzulässig. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Anwesenheit von Personen, die in einem Zusammenhang mit dem Untersuchungszweck des Ausschusses stehen, der Ausschuß durch Mehrheitsbeschluß.“

Der Antrag kam im Landtag nicht mehr zur Beratung.

Bericht: Ein Bericht des Untersuchungsausschusses ist nicht erschienen.

Der Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ hat besonders durch die im Oktober 1932 veranstalteten, viel beachteten Zeugenvernehmungen führender Politiker und Staatsmänner von sich reden gemacht. Das Beweisthema dieser Sitzungen betraf vornehmlich die Frage staatlicher Subventionen von Zeitungen. Der Ausschuß kann primär als politisch-propagandistische Enquete bezeichnet werden.

¹⁾ DAZ vom 18. Oktober 1932 (Abendausgabe), S. 1.

²⁾ Drs. Nr. 1342.

d) *Der Untersuchungsausschuß „Zeitungsunterstützungen“ (NSDAP: 22. Sept. 1932)*

Vorgeschichte: Den ersten Untersuchungsausschuß nach dem preußischen Staatsstreich forderten die Nationalsozialisten. Er sollte sich mit den staatlichen Zeitungssubventionen beschäftigen. Es hat aber den Anschein, als ging es den Nationalsozialisten dabei weniger um die „Sünden“ des Kabinetts Braun als vielmehr darum, die neue kommissarische Regierung unter Druck zu setzen. Der Untersuchungsantrag selbst — den die Abg. Kube und Genossen (NSDAP) am 26. Juli stellten — wurde zwar mit der Begründung eingebracht, daß das preußische Finanzministerium „jahrelang“ durch die Zentrale Verlagsgesellschaft „Millionen von Steuergeldern zur Unterstützung bestehender Zeitungsinstitute der Zentrumsparlei, der Staatsparlei und der SPD“ ausgegeben habe. Und der Antrag lautete¹⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: Zur Prüfung der vom Finanzministerium ohne Wissen und Willen des Landtags über die Zentrale Verlagsgesellschaft m. b. H. und noch anzugebenden Mittelsleute (!) verausgabten allgemeinen Steuergelder wird ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern sofort eingesetzt.“

Die Antragsteller behielten es sich also vor, die noch völlig unbekanntenen „Mittelsleute“ späterhin namhaft zu machen. Die nach Meinung der Nationalsozialisten „für die Verschleuderung von öffentlichen Geldern verantwortlichen Männer“ wurden jedoch bereits genannt: „Staatsminister a. D. Dr. Höpker-Aschoff, Staatsminister a. D. Dr. Klepper und vor allen Dingen der in beiden Ministerien tätig gewesene, der Staatsparlei angehörende Staatssekretär Schleusener“. Unter den „verantwortlichen Männern“ wurde also Staatssekretär Schleusener besonders hervorgehoben²⁾. Und das hatte seine besonderen Gründe. Denn kurz zuvor (21. Juli) hatte v. Papen in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für Preußen Schleusener mit der Führung der Geschäfte des preußischen Finanzministeriums betraut³⁾. Am 25. Juli verfaßte Papen ein Schreiben⁴⁾, in dem er u. a. die Ernennung Schleuseners dem Landtag mitteilte; am 26. Juli stellten die Nationalsozialisten ihren Untersuchungsantrag; am 28. Juli gingen dem Landtag der Antrag und am 29. Juli das Schreiben Papens zu. Bereits am 2. August sahen sich die Nationalsozialisten veranlaßt, eine Interpellation⁵⁾ einzubringen, die mit dem aufschlußreichen Satz begann:

„Entsprechend den Gepflogenheiten des Severing-Systems hat auch die sogenannte neue Preußische Regierung ihren Verfolgungsfeldzug gegen die nationalsozialistische Presse fortgesetzt.“

¹⁾ Drs. Nr. 668.

²⁾ Vgl. auch die gegen Schleusener gerichteten nationalsozialistischen Uranträge Drs. Nr. 599 und 601 vom 1. Juli 1932 betreffend den Kauf eines Villengrundstückes in Neubabelsberg.

³⁾ Siehe Bracher, S. 588.

⁴⁾ Drs. Nr. 660; siehe dazu auch Drs. Nr. 761.

⁵⁾ Drs. Nr. 680.

Der nationalsozialistische Untersuchungsantrag stand dann auf der zweiten (19.) Sitzung nach den Sommerferien im Landtag auf der Tagesordnung. Der mit hinreichender Unterstützung geforderte Untersuchungsausschuß wurde ohne Erörterung mit 29 Mitgliedern eingesetzt¹⁾.

Tätigkeit: Der Vorsitzendenposten fiel diesmal an die Zentrumsparlei, die ihn mit dem Abg. Steger besetzte. Als stellvertretenden Vorsitzenden nominierte die SPD-Fraktion — entsprechend ihrem Anspruch — den Abg. Wittmaack. Der Untersuchungsausschuß „Zeitungsunterstützungen“ ist jedoch nicht zusammengetreten. Dafür mögen ein gewisses Desinteresse der Antragsteller, der passive Widerstand der Vorsitzenden und vor allem die Tatsache ausschlaggebend gewesen sein, daß sich der Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ in seinen Beweiserhebungen der zweiten Oktoberhälfte bereits mit der Frage der staatlichen Zeitungsunterstützungen ausgiebig beschäftigte.

Der nicht zusammengetretene Untersuchungsausschuß „Zeitungsunterstützungen“ läßt sich seiner ganzen Anlage nach als politisch-propagandistische Enquete charakterisieren.

e) *Der Untersuchungsausschuß „Behala“ (DnVP/NSDAP: 22. September 1932)*

Vorgeschichte: Als die Stadt Berlin in der Mitte der zwanziger Jahre nach ausgedehnten Verhandlungen ihre Häfen und Lagerhäuser an die Wiener Speditionsfirma Schenker und Co. verpachtete, wurden dem Oberbürgermeister Böß und dem am Zustandekommen des Vertrages maßgeblich beteiligten Stadtrat Schüning von den rechtsoppositionellen Parteien vorgeworfen, sie hätten Berlins „weitaus wertvollsten Besitz“ leichtfertig verschleudert²⁾. Diese Angriffe lebten wieder auf, als 1929/31 der Sklarek-Skandal um Oberbürgermeister Böß auch den Pachtvertrag mit der Schenker-Gruppe erneut zur Diskussion stellte. Die Beschuldigungen und Verdächtigungen der Regierungsparteien — deren Vertreter seinerzeit den Pachtvertrag abgeschlossen hatten — verdichteten sich noch, als der inzwischen zum Generaldirektor der Schenkerschen „Behala“ (Berliner Hafen und Lagerhaus AG) aufgestiegene ehemalige Stadtrat Schüning Ende November 1931 Selbstmord verübte und die „Behala“ infolge der allgemeinen Wirtschaftskrisis in finanzielle Schwierigkeiten geriet³⁾.

Aber erst im Sommer 1932 hielt die DnVP den rechten Augenblick für gekommen, die als „Behala-Affäre“ deklarierten Vorkommnisse zum Thema eines Untersuchungsantrages zu machen. Dieser Entschluß scheint sehr überstürzt gefaßt worden zu sein. Das ergibt sich schon aus folgendem Umstand:

Am 30. August 1932 versammelte sich der Landtag zu seiner ersten (17.) Sitzung seit dem preußischen Staatsstreich, um die neue Lage zu erörtern. Die

¹⁾ St.B.P.LT, S. 1555.

²⁾ Vgl. Zarnow „Gefesselte Justiz“ Bd. I, S. 114 f.

³⁾ DAZ vom 1. Dezember 1931 (Abendausgabe), S. 3, Artikel „Berlin und Behala“.

Plenarsitzung begann mit einer umfassenden, sehr ausführlichen Erklärung und Stellungnahme des rechtswidrig amtsenthobenen preußischen Staatsministeriums, die Wohlfahrtsminister Hirtsiefer (Z) vortrug. Da meldete sich im unmittelbaren Anschluß an diese mit Spannung verfolgten Ausführungen Hirtsiefers der deutschnationale Abg. Koennecke zur Geschäftsordnung, um folgenden, alle Spuren flüchtiger Konzeption aufweisenden, ohne nähere Begründung versehenen, kurz und bündig lautenden Untersuchungsantrag¹⁾ zu verlesen:

„Der Landtag wolle beschließen: Zur Nachprüfung des Zustandekommens und der Auswirkungen des sogenannten ‚Behala-Vertrages‘ wird ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern eingesetzt. Berlin, den 30. August 1932.“

Als nun der Abg. Koennecke darum bat, den nicht ausreichend unterstützten Untersuchungsantrag seiner Fraktion noch „heute auf die Tagesordnung zu setzen“, quittierte die „Linke“ dieses Verlangen mit empörtem Gelächter. Sie widersprach, so daß der Untersuchungsantrag auf dieser Sitzung nicht mehr behandelt werden konnte²⁾.

Auf der übernächsten (19.) Sitzung vom 22. September wiederholte der Abg. Borck (DnVP) den Wunsch seiner Fraktion³⁾. Nun wurde der Untersuchungsausschuß mit 29 Mitgliedern eingesetzt. Bei der Abstimmung des nicht genügend unterstützten Untersuchungsantrages nahm Präsident Kerrl die Stimmenauszählung mit den Worten „das reicht aus“⁴⁾ entgegen, was darauf schließen läßt, daß er sein Urteil über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht auf Grund einer Mehrheitsentscheidung der anwesenden Abgeordneten fällte, sondern mit Rücksicht auf eine Einfünftelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder.

Die Zustimmung der Nationalsozialisten war leicht zu gewinnen. Denn bereits am 13. August hatten die Abg. Kube und Genossen (NSDAP) einen Untersuchungsantrag⁵⁾ gestellt, wonach vom Landtag

„zur gründlichen Klärung der ‚Behala-Affäre‘ ein Untersuchungsausschuß eingesetzt (werden sollte), damit

1. die schuldigen Personen zur Rechenschaft gezogen werden können und
2. der Pachtvertrag der Stadt Berlin mit der Schenker-Gruppe rückgängig gemacht werden kann“.

Die NSDAP-Fraktion verfolgte jedoch ihr Untersuchungsverlangen in diesem Falle — den sie in der näheren Begründung als „trübe Angelegenheit“ bezeichnete — nicht dringlich, so daß die Deutschnationalen die Initiative ergreifen konnten. Erst auf der 26. Sitzung am 15. Dezember 1932 entsann sie sich ihres Untersuchungsantrages und verlangte dessen Behandlung. Der Landtag stimmte

¹⁾ Drs. Nr. 762.

²⁾ St.B.P.LT, S. 1358.

³⁾ Ebd., S. 1550.

⁴⁾ S. 1556.

⁵⁾ Drs. Nr. 738.

daraufhin dem Vorschlag des Abg. Hinkler (NSDAP) zu, ihn dem Untersuchungsausschuß „Behala“ zu überweisen¹⁾.

Tätigkeit: Der Untersuchungsausschuß „Behala“ trat am 25. November 1932 unter Vorsitz des Abg. Leinert (SPD) zu seiner ersten Sitzung zusammen. Als stellvertretender Vorsitzender fungierte der Abg. Schamer (Z). Die Verhandlungen des Ausschusses sind in der führenden Tagespresse nicht weiter verfolgt worden.

Bericht: Auch dieser Untersuchungsausschuß hat keinen Untersuchungsbericht verfaßt.

Der Untersuchungsausschuß „Behala“ kann primär als politisch-propagandistische Enquete gekennzeichnet werden.

2. Die zwei von den Sozialdemokraten erzwungenen Untersuchungsausschüsse

- a) *Der Untersuchungsausschuß „Einsetzung des Reichskommissars“*
(SPD: 14. Dezember 1932)
- b) *Der Untersuchungsausschuß „Personalpolitik des Reichskommissars“*
(SPD: 14. Dezember 1932)

Vorgeschichte a): Die zwei von den Sozialdemokraten während der vierten Wahlperiode gestellten Untersuchungsanträge befaßten sich mit den Vorgängen, die zum preußischen Staatsstreich führten, und den daraus resultierenden Folgeerscheinungen²⁾. Als Reichskanzler v. Papen am 20. Juli 1932 den Mitgliedern des preußischen Staatsministeriums erklärte, daß sie ihres „Amtes“ bzw. ihrer „laufenden Geschäfte“ als Ressortminister enthoben worden seien, erhob die preußische Regierung bereits am Vormittag desselben Tages Klage beim Reichsstaatsgerichtshof in Leipzig, um die Verfassungswidrigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen und der Amtsenthebung der preußischen Minister feststellen zu lassen. Am 25. Oktober fiel die Entscheidung des Staatsgerichtshofes³⁾. Danach war die Einsetzung des Reichskommissars (Art. 48, 2 Reichsverfassung) nicht verfassungswidrig, wohl aber dessen Versuch, dem preußischen Staatsministerium die Vertretung Preußens „im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen“. Der Staatsgerichtshof stellte weiterhin fest, daß die dem preußischen Staatsministerium vorgeworfenen Pflichtverletzungen in keinem der von der Regierung Papen angegebenen Fälle begrün-

¹⁾ St.B.P.LT, S. 2071 f.

²⁾ Zum Thema „Papens Staatsstreich in Preußen“ vergleiche die ausführliche Darstellung bei Bracher, Kap. VIII, S. 559—600; Eyck, Bd. II, S. 504 ff.

³⁾ Den Wortlaut der Entscheidung und eine Denkschrift der preußischen Regierung Braun zu den Vorgängen des 20. Juli enthält Drs. Nr. 1203.

det und eine Reichsexekution (Art. 48, 1 Reichsverfassung) gegen Preußen daher unzulässig gewesen wäre und sei.

Die Reichsregierung Papen dachte aber weder daran, die vor aller Öffentlichkeit gegen die Preußenregierung erhobenen Verdächtigungen und Vorwürfe nun zu widerrufen, noch war sie bereit, dem Urteil des Reichsgerichts hinsichtlich der Vertretung Preußens im Reich, gegenüber den Ländern und in Preußen zu entsprechen. Gleichzeitig hatte es jedoch der Staatsgerichtshof — nachdem ihm eine Stellungnahme der Reichsregierung zugegangen war — abgelehnt, den Beweis Antrag des Landes Preußen, der die Verhandlungen zwischen Papen und den Nationalsozialisten über die Unterstützung des „Kabinetts der Barone“ vor dem Staatsstreich zum Inhalt hatte, weiter zu verfolgen¹⁾. Die Gerichtsentscheidung ging daher auf den Fragenkomplex v. Papen—NSDAP überhaupt nicht ein.

Es kam aber noch etwas hinzu: Am 6. November hatten wieder einmal Reichstagswahlen — die den Nationalsozialisten 34 Mandate kosteten — stattgefunden. Am 10. November tagte der Parteiausschuß der SPD, um die neue politische Lage zu erörtern. Nach einem Referat Otto Wels über den Ausgang der Reichstagswahlen gelangte der Ausschuß zu dem einmütigen Entschluß, daß es für die SPD „nur schärfsten und rücksichtslosen Kampf gegen die jetzige Regierung und ihre volksfeindlichen Pläne“ geben könne²⁾.

Tags darauf hielt die sozialdemokratische Landtagsfraktion in Gegenwart des Ministerpräsidenten Braun und der anderen sozialdemokratischen Regierungsmitglieder eine Sitzung ab, in der auch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 25. Oktober besprochen wurde. Über das Ergebnis veröffentlichte die SPD folgende Erklärung³⁾:

„Die Fraktion gelobte ihren Ministern weitere treue Gefolgschaft; sie verurteilte aufs schärfste, daß die kommissarische Regierung sich über Wortlaut und Geist der Entscheidung des Staatsgerichtshofes hinweggesetzt, die Minister nicht wieder ins Amt eingesetzt und der allein rechtmäßigen preußischen Regierung jede Einwirkung auf die Verwaltungsgeschäfte des Landes verweigert hat. Die Fraktion wird die sofortige Einberufung des Landtags fordern, um die Politik der Regierung Papen anzuklagen. Sie wird außerdem die Einsetzung zweier Ausschüsse zur Untersuchung der Vorgeschichte des 20. Juli und zur Nachprüfung der Papenschen Personalpolitik beantragen.“

Am 12. November wurden die Untersuchungsanträge unterzeichnet und beim Landtagspräsidium eingereicht⁴⁾. Der erste dieser beiden Untersuchungsanträge — die die „Schweigsamkeit“ Papens und des Staatsgerichtshofes (Papen—

¹⁾ Drs. Nr. 1203, S. 548 f.

²⁾ „Vorwärts“ vom 11. November 1932 (Morgenausgabe), S. 1.

³⁾ „Vorwärts“ vom 11. November (Abendausgabe), S. 1: Schlagzeile „Otto Braun bei Papen — die Barone verschleppen weiter“.

⁴⁾ Am gleichen 12. November steht die Morgenausgabe des „Vorwärts“ unter der Schlagzeile: „Preußen unter reaktionärer Diktatur (Massenhinauswurf republikanischer Beamter)“. Der Leitartikel lautet: „Herrenputsch (Sie wollen unter sich sein / Das deutschnationale Parteiregiment)“.

NSDAP) aufgreifen und die Reichsregierung anklagen sollten — war den Vorgängen und Hintergründen der Einsetzung des Reichskommissars gewidmet. Er lautete¹⁾:

„Der Landtag wolle beschließen: Auf Grund des Art. 25 der Preußischen Verfassung wird ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern eingesetzt, der den Auftrag hat, die Vorbereitungen, Zusammenhänge und Methoden zu untersuchen, die bei der Einsetzung des Reichskommissars in Preußen auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung wirksam geworden sind. Berlin, den 12. November 1932.“

Zur Vorgeschichte [b):] des zweiten Untersuchungsantrages vom 12. November 1932 ist noch folgendes ergänzend hinzuzufügen: Die Politik des Reichskommissars v. Papen und seines Stellvertreters Dr. Bracht hatte sich nicht darauf beschränkt, die Regierung Braun zu entmachten. Sie schritt vielmehr sofort zu einer umfangreichen, radikalen Personalveränderung der wichtigsten Staatsposten²⁾. Sie entschloß sich zu einer Personalpolitik, die in ihrer bewußt parteiischen Einseitigkeit und Skrupellosigkeit in der Geschichte der Weimarer Republik keine Parallele findet. Einzig die Deutschnationalen — die von dieser Politik am meisten profitierten — begrüßten das rücksichtslose „spoil“-System des Reichskommissars. Sie betonten zugleich, daß die diesbezüglichen „immerhin . . . nicht unbeträchtlichen Leistungen“ Dr. Brachts forciert fortgesetzt werden müßten³⁾. Die übrigen Parteien protestierten aufs heftigste: Die NSDAP aus dem einfachen Grunde, weil sie von dieser Personalpolitik wenig profitierte. Sie machte ihrem Zorn in mehreren bissig formulierten Interpellationen Luft⁴⁾.

Die SPD hingegen mußte es hinnehmen, daß ihre Parteimitglieder und die ihr nahestehenden Personen als erste aus den Ämtern entfernt wurden. Sie begnügte sich zunächst damit, neben allgemeinen Protestaktionen den Reichskommissar in Form von Anträgen über die „eigenartigen Blüten“⁵⁾, die die Personalpolitik seiner kommissarischen Regierung in Preußen treibe, um Auskunft zu ersuchen. Dann machte sie aber auch diesen gesamten Problemkreis am 12. November zum Thema ihres zweiten Untersuchungsantrages⁶⁾:

¹⁾ Drs. Nr. 1194.

²⁾ Severing, Bd. II, S. 359 ff.; Bracher, S. 588 ff.

³⁾ Vgl. die Landtagsrede des Abg. Steuer (DnVP) am 22. September 1932 (19. Sitzung), S. 1621.

⁴⁾ Siehe Drs. Nr. 759 vom 25. August 1932;
Drs. Nr. 1123 vom 15. Oktober 1932;
Drs. Nr. 1168 vom 5. November 1932.

Eine dieser Interpellationen (Drs. Nr. 1123) beschloß ihre Begründung mit dem Satz: „Er (Reichskommissar Dr. Bracht) unterscheidet sich von seinem Amtsvorgänger Dr. Severing lediglich dadurch, daß er an Stelle sozialdemokratischer Parteibuch-Beamter deutschnationale Parteibuch-Beamte einstellt.“

⁵⁾ Drs. Nr. 1060; vgl. ebenso den SPD-Ur Antrag Drs. Nr. 798 vom 6. September 1932.

⁶⁾ Drs. Nr. 1195; die Morgenausgabe des „Vorwärts“ vom 12. November 1932 widmete ihre ganze Titelseite der Papenschen Personalpolitik in Preußen. Der Schlagzeile „Preußen unter reaktionärer Diktatur (Massenhinauswurf republikanischer Beamter)“ folgte eine lange Namenliste amtsenthobener Beamter. Der Leitartikel „Herrenputsch! (Sie wollen unter sich sein)“, befaßte sich mit dem „deutschnationalen Parteiregiment“.

„Der Landtag wolle beschließen: Es wird ein Untersuchungsausschuß von 29 Mitgliedern auf Grund des Art. 25 der Preußischen Verfassung eingesetzt. Der Ausschuß wird beauftragt, zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen die Personalpolitik des Reichskommissars in Preußen allgemein betrieben wird, nach welchen Gesichtspunkten im einzelnen er Versetzungen, Abberufungen, Beurlaubungen und Versetzungen von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie Beförderungen und Ernennungen durchführt.“

Diese beiden sozialdemokratischen Untersuchungsanträge standen dann auf der nächsten (21.) Plenarsitzung vom 24. November 1932 auf der Tagesordnung. Sie wurden, verbunden mit zahlreichen weiteren Anträgen, unter dem Titel „Regierung der Reichskommissare in Preußen“ besprochen. Dies hatte zur Folge, daß die Mitgliederzahl der Untersuchungsausschüsse, deren Einsetzung mit ausreichender Unterstützung beantragt worden war, im Rahmen der allgemeinen Abstimmung sämtlicher unter dem genannten Titel verhandelter Anträge beschlossen wurde. Dem Schicksal dieses Abstimmungsprozesses unterlag daher auch der endgültige Einsetzungstermin der Untersuchungsausschüsse.

Zunächst begründete der Abg. Möller/Halle (SPD)¹⁾ die Untersuchungsanträge seiner Fraktion. Er führte aus, daß in der „Tobsuchtsepoche der Reaktion“ — in der es gelte, in „unermüdlicher Arbeit den Spuk der reaktionären Gespenster“ zu zerstören — die preußische Bevölkerung ein „zwingendes und dringendes Interesse“ daran habe, die in den Untersuchungsanträgen angesprochenen Vorkommnisse eingehender zu untersuchen. Besondere Aufmerksamkeit widmete er in seiner Rede der „kommissarischen Personalpolitik“. „Wir wollen nämlich nicht, daß diese Vorgänge in den Dunkelkammern der Kommissare bleiben.“

Auch der Abg. Dr. Hamburger (SPD)²⁾ — der in der allgemeinen Aussprache am 25. November (22. Sitzung) das Wort ergriff — stellte dieses Problem mit in den Vordergrund seiner Ausführungen. „Rücksichtslos“ werde z. B. das Volkswohlfahrtsministerium beseitigt. Aber darüber täusche sich niemand mehr: Die These von den „Maßnahmen zur Vereinfachung“ bedeute nichts weiter als ein „Deckname für die Entfernung von Sozialdemokraten und sonstigen Republikanern aus ihren Ämtern“. „Wir werden dort (in den Untersuchungsausschüssen) klarstellen, wie verlogen das uns immer entgegengeschleuderte Wort von der Parteibuchwirtschaft ist“³⁾.

Den Zweck des zweiten Untersuchungsausschusses deutete Dr. Hamburger mit den Worten an, daß die autoritäre Regierung des Reichskommissars erst dann überwunden werden könne, wenn „die politischen Zustände beseitigt werden, auf Grund deren sie an die Macht gekommen“ sei. Und er nannte die tragenden Kräfte der gegenwärtigen Macht beim Namen: „Die DnVP, die Schwer-

¹⁾ St.B.P.LT, S. 1842 f.

²⁾ Ebd., S. 1870—1885.

³⁾ S. 1883; vgl. dazu auch Braun, S. 260 f.

industrie und der Agrarfeudalismus, unter weitgehender Hilfsstellung der Nationalsozialisten¹⁾. Es gelte nun aufzuzeigen und der Öffentlichkeit mitzuteilen, welche Rolle diese einzelnen Machtgruppen bei den Ereignissen um den 20. Juli spielten.

Als dann schließlich am 26. November (23. Sitzung) der allgemeine Abstimmungsprozeß anlief, sorgten die Nationalsozialisten bald dafür, daß der Landtag wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden mußte. Unter den unerledigt gebliebenen Anträgen befanden sich auch die zwei Untersuchungsanträge vom 12. November. Die nächste Sitzung sollte „spätestens für den 13. Dezember“ einberufen werden²⁾.

Am 14. Dezember versammelte sich der Landtag zu seiner 24. Sitzung. Auf der 25. Sitzung des gleichen Tages (der Landtag war wieder einmal beschlußfähig gemacht worden) wurden endlich beide Untersuchungsausschüsse für eingesetzt erklärt und mit je 29 Mitgliedern besetzt³⁾.

Tätigkeit: Diesmal fielen je ein Vorsitzenden- und ein Stellvertreterposten an die NSDAP und die KPD. So wurden für den Untersuchungsausschuß „Einsetzung des Reichskommissars“ der nationalsozialistische Abg. Dr. Nicolai als Vorsitzender und der kommunistische Abg. Schwenk als sein Stellvertreter von ihren Fraktionen benannt. Im Untersuchungsausschuß „Personalpolitik des Reichskommissars“ war es umgekehrt; hier fungierte der Abg. Schwenk als Vorsitzender, während der Abg. Dr. Nicolai die Geschäfte des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnahm.

Als erster trat am 17. Januar 1933 — nach den Weihnachtsferien — der Untersuchungsausschuß „Personalpolitik des Reichskommissars“ zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen⁴⁾. Zum Berichterstatter wurde der Abg. Bubert (SPD) gewählt; zum Mitberichterstatter der Abg. Rosenhagen (NSDAP). Der Ausschuß beschloß, das Staatsministerium um die Akten zu ersuchen, die sich auf die Personalveränderungen seit dem preußischen Staatsstreich bezogen. Die nächste Ausschusssitzung sollte dann vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Berichterstattern einberufen werden.

Der Untersuchungsausschuß „Einsetzung des Reichskommissars“ trat tags darauf, am 18. Januar 1933, zusammen. Beide Ausschüsse konnten in der auslaufenden Wahlperiode nicht mehr wirksam werden.

Bericht: Beide Untersuchungsausschüsse haben nicht berichtet.

Der Untersuchungsausschuß „Einsetzung des Reichskommissars“ und der Untersuchungsausschuß „Personalpolitik des Reichskommissars“ können ihrer

¹⁾ S. 1885.

²⁾ S. 1990.

³⁾ S. 2024; vgl. auch unten S. 341.

⁴⁾ Hierzu „Vorwärts“ vom 18. Januar 1933 (Morgenausgabe), S. 3: Meldung „Bracht unter der Lupe (Personalpolitik in Preußen)“.

von den Antragstellern bezweckten Zielsetzung nach als primär politisch-propagandistische Enqueten bezeichnet werden.

3. Die zwei Untersuchungsausschüsse des Jahres 1933

Die zwei letzten vom Preußischen Landtag in der Weimarer Republik — und überhaupt — gebildeten Untersuchungsausschüsse, sind auf der 30. Plenarsitzung am 18. Januar 1933 eingesetzt worden¹⁾. Die Einsetzung des einen Untersuchungsausschusses war von den Kommunisten, die des anderen vom Zentrum mit Unterstützung der Nationalsozialisten beantragt worden.

a) Der Untersuchungsausschuß „Fürsorgeerziehung“ (KPD: 18. Januar 1933)

Vorgeschichte: Die KPD-Fraktion hatte ihren Untersuchungsantrag bereits am 7. Oktober 1932 beim Landtag eingebracht. Es war der dritte kommunistische Versuch, das gesamte Fürsorgeerziehungswesen Preußens einer eingehenden, öffentlich-wirksamen parlamentarischen Untersuchung unterziehen zu lassen²⁾. Diesmal hatte eine Revolte vom 17. September 1932 im Erziehungsheim „Schloß Dehrn“ bei Limburg an der Lahn den unmittelbaren Anlaß geboten. Der Antrag vom 7. Oktober — der in drei Abschnitte unterteilt ist, von denen Punkt 1 den eigentlichen Untersuchungsantrag darstellt, während Punkt 2 und 3 als einfache Anträge vom Staatsministerium bestimmte Verhaltensweisen verlangen — schloß daher in Punkt 1 (der im übrigen mit dem kommunistischen Untersuchungsantrag Drs. Nr. 7481³⁾ bzw. 7987 der dritten Wahlperiode wörtlich übereinstimmt⁴⁾):

„Der Ausschuß nimmt unverzüglich seine Arbeiten auf, beginnend mit der Untersuchung der Zustände im Erziehungsheim Schloß Dehrn bei Limburg an der Lahn.“

Am 17. Januar 1933 (29. Sitzung) wurde die als Untersuchungsantrag nicht hinreichend unterstützte Vorlage der KPD im Plenum des Landtags begründet und kurz besprochen⁵⁾.

Zunächst motivierte der Abg. Schwenk (KPD) die Forderung seiner Fraktion mit dem Hinweis, es sei nun höchste Zeit, daß dem immer wieder vorgetragenen Verlangen seiner Partei, „den gesamten Fürsorgeskandal in Preußen einer

¹⁾ Auch diesmal drohten die Landtagsberatungen — wie am 25. Mai 1932 — in eine wüste Schlägerei zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten auszuarten. Allerdings erst kurz nach der Erledigung der anliegenden Untersuchungsanträge. Es gelang jedoch Pieck und Kube, ihre sich gegenseitig prügelnden Genossen wieder zu beruhigen. (Beratungspunkt: „Schwelener Meliorationsgenossenschaft“; der KPD-Abg. Fränken nannte die Nationalsozialisten „ein feiges Gesindel“, darauf stürmte der Abg. Blei [NSDAP] auf die Rednertribüne und es begann die Schlägerei).

²⁾ Siehe oben, S. 248 ff.

³⁾ Zitiert oben, S. 249.

⁴⁾ Drs. Nr. 1055.

⁵⁾ St.B.P.LT, S. 2241—2244.

gründlichen Durchleuchtung“ zu unterziehen, „endlich einmal“ entsprochen werde. Der Untersuchungsausschuß habe das Ziel, „einmal gründlich in diese Fürsorgezuchthäuser, wie wir sie heute in Preußen haben, hineinzuleuchten“¹⁾.

In der anschließenden Aussprache ergriff für die SPD-Fraktion die Abg. Frau Wachenheim kurz das Wort. Die Vorgänge des Falles Dehrn seien bereits geklärt und die Schuldigen bestraft worden. Für den Fall Dehrn sei daher ein Untersuchungsausschuß nicht mehr erforderlich; auch sei es der Sache weder dienlich noch fördere es sie, wenn Zöglinge und Erzieher des Fürsorgewesens vor parlamentarische Untersuchungsausschüsse zitiert würden. Dennoch erklärte sie:

„Wir Sozialdemokraten wollen aber der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses nicht widersprechen. Wir werden versuchen, das Ergebnis seiner Arbeit vernünftig zu gestalten, soweit die Möglichkeit, zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen, bei der Zusammensetzung dieses Hauses überhaupt besteht“²⁾.

Gemessen an dem Verhalten der Sozialdemokraten gegenüber den kommunistischen Fürsorge-Untersuchungsanträgen der dritten Wahlperiode, deutete jetzt diese Erklärung der Frau Wachenheim in nuce die kritische Lage der SPD an. Im Ringen mit der KPD um den „linksorientierten“ Wähler fanden sich die Sozialdemokraten zu einer sachlich bedenklichen Entscheidung bereit. Sie konnten es sich augenscheinlich nicht mehr leisten, den kommunistischen Agitatoren billige Propagandathesen zuzuschancen³⁾.

Den kommunistischen Landtags-Abgeordneten nötigte dieses Entgegenkommen der SPD allerdings in keiner Weise irgendwelche Rücksichtnahme ab. Der Abg. Fischer (KPD) verkündete vielmehr in Namen seiner Partei⁴⁾:

„Gegen Sozialdemokraten und Nationalsozialisten wie überhaupt gegen sämtliche bürgerliche Parteien muß der offensive, aktive außerparlamentarische Kampf gegen ein System geführt werden, das nichts anderes kennt als Zwangserziehung, Gefängnis und Militarisierung der Arbeiterjugend . . . Jawohl, wir rufen die jungen Proletarier außerhalb und innerhalb der Anstalten auf, in der roten Einheitsfront, Schulter an Schulter mit der erwachsenen, klassenbewußten Arbeiterschaft, gegen diese Zustände zu kämpfen zur Beseitigung dieses fluchbeladenen kapitalistischen Systems.“

Einen Tag später, am 18. Januar 1933 (30. Sitzung), kam der kommunistische Antrag im Plenum zur Abstimmung. Punkt 2 und 3 wurden dem Bevölkerungsausschuß überwiesen. Zu Punkt 1, dem eigentlichen Untersuchungsantrag, beantragte der Abg. Schmidt (Z), den Untersuchungsausschuß aus 15, nicht 29 Mitgliedern bestehen zu lassen. In dieser Form nahm das Plenum den Untersuchungsantrag an⁵⁾.

¹⁾ Ebd., S. 2242.

²⁾ S. 2242

³⁾ Am 23. Januar 1933 operierte der „Vorwärts“ (Abendausgabe) mit der großen Schlagzeile „Berlin bleibt rot!“

⁴⁾ S. 2244.

⁵⁾ S. 2339.

Tätigkeit: Diesmal hatte die Zentrumsfraktion den Vorsitzenden zu stellen. Sie nominierte den Abg. Kremer (Düsseldorf) für den Posten. Der Untersuchungsausschuß ist jedoch nicht mehr zusammengetreten.

Der Untersuchungsausschuß „Fürsorgeerziehung“ ist — entsprechend der Zielsetzung seiner Antragsteller — in seiner Primärtendenz eindeutig als politisch-propagandistische Enquete anzusprechen.

b) *Der Untersuchungsausschuß „Zechenstillegungen“ (Z/NSDAP: 18. Januar 1933)*

Vorgeschichte: Der Problemkomplex „Zechenstillegungen“ hatte gleichfalls bereits den Preußischen Landtag der dritten Wahlperiode — besonders im Jahre 1928 — erheblich beschäftigt. Auch damals hatte sich vor allem die Zentrumsfraktion durch eine recht aktive Antragstätigkeit ausgezeichnet¹⁾. Allerdings war es seinerzeit nicht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses — den die KPD forderte — gekommen.

Diesmal warb die Zentrumsparterie dafür, einen Untersuchungsausschuß in dieser Angelegenheit tätig werden zu lassen²⁾. Zunächst verlangte sie am 23. November 1932, daß die Regierung umgehend eine amtliche Erhebung über die zwischen 1920 und 1932 stillgelegten Zechen und die darauf beruhenden Arbeiterentlassungen veranstalten sollte. Das Ergebnis war dem Landtag mitzuteilen³⁾. Bald folgten am 15. Dezember 1932 und am 11. Januar 1933 zwei weitere Zentrumsanträge⁴⁾, die von erneut erfolgten und beabsichtigten Zechenstillegungen sprachen und daran die Forderung knüpften, letzteres unbedingt zu verhindern und ersteres rückgängig zu machen.

Als nun der Landtag am 17. Januar 1933 nach einmonatiger Unterbrechung zu seiner 29. Sitzung zusammentrat, beantragte der Zentrumsabgeordnete Dr. Korintenberg, zwei weitere am gleichen Tage verfaßte Anträge seiner Fraktion auf die Tagesordnung zu setzen. Der eine Antrag forderte — an Hand eines konkreten Falles — erneut, jede weitere Stilllegung von Zechen zu unterbinden⁵⁾. Der zweite erwies sich als ein echter Untersuchungsantrag⁶⁾. In vier Punkte aufgliedert, verlangte er — da die Regierung keinen Bericht geliefert habe — die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von 15 Mitgliedern, der u. a. prüfen und feststellen sollte

¹⁾ Siehe oben, S. 245 f.

²⁾ Vgl. aber auch den KPD-Antrag Drs. Nr. 1200 vom 17. November 1932 und die SPD-Interpellation Drs. Nr. 1211 vom 19. November 1932.

³⁾ Antrag Drs. Nr. 1275 stellt zugleich fest, daß etwa 36,6% aller Zechen stillgelegt worden seien; dazu Drs. Nr. 1453.

⁴⁾ Drs. Nr. 1471 und 1563.

⁵⁾ Drs. Nr. 1600, dazu Drs. Nr. 1658.

⁶⁾ Drs. Nr. 1599.

„welche Zechen seit 1925 stillgelegt sind, aus welchen Gründen die Stilllegungen erfolgt sind und wieviel Arbeiter und Angestellte durch diese Stilllegungen zur Entlassung gekommen sind“, und schließlich, „wie sich diese stillgelegten Betriebe auf den staatlichen und den privaten Sektor verteilen“.

Da der deutschnationale Abg. Borck¹⁾ wünschte, daß der nicht ausreichend unterstützte Untersuchungsantrag zur Vorberatung an den Handelsausschuß überwiesen werde — womit die Antragsteller nicht einverstanden waren —, konnte er auf dieser Sitzung nicht erledigt werden. Präsident Kerl bemerkte dazu, daß es ja an und für sich nur darauf ankäme, festzustellen, ob die erforderliche Einfünftelmehrheit gegeben sei. Da der vorliegende Untersuchungsantrag jedoch die Einfünftelmehrheit nicht aufweise, müsse er als einfacher Antrag behandelt werden und scheitere somit bereits am Widerspruch eines einzelnen Abgeordneten²⁾.

Tags darauf, am 18. Januar (30. Sitzung), brachte der Abg. Korintenberg den Untersuchungsantrag nochmals ein. Diesmal zeichneten die Abg. Kube und Genossen (NSDAP) mit als Antragsteller³⁾. Nun wurde die Einsetzung des geforderten Untersuchungsausschusses festgestellt und anschließend seine Besetzung mit 15 Parlamentariern beschlossen⁴⁾.

Tätigkeit: Die NSDAP-Fraktion hatte den Ausschußvorsitzenden zu benennen. Sie nominierte den Abg. Dr. Meyer/Westfalen für dieses Amt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde der Abg. Dr. Cremer/Dortmund (Z) benannt. Der Untersuchungsausschuß ist nicht mehr zusammengetreten.

Der eingesetzte, wenn auch niemals zusammengetretene Untersuchungsausschuß „Zechenstilllegungen“ kann, seiner Zielsetzung nach, trotz aller propagandistischen Begleiterscheinungen (völliges Versagen der preußischen staatlichen Bergbaupolitik⁵⁾) primär als Kontrollenquete bezeichnet werden.

4. Zusammenfassung

Dem tatsächlich nur acht Monate sporadisch tagenden Preußischen Landtag der vierten Wahlperiode gingen insgesamt vierzehn Untersuchungsanträge zu. Zehn führten zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (vier erzwang die NSDAP allein; zwei wurden auf Initiative der DnVP mit aktiver Unterstützung der NSDAP eingesetzt; zwei erzwangen die Sozialdemokraten; einen beantragten Z und NSDAP gemeinsam und einen forderte die KPD mit „lauer“ Zustimmung

¹⁾ St.B.P.LT, S. 2226.

²⁾ Ebd., S. 2227; vgl. DAZ vom 18. Januar 1933 (Morgenausgabe).

³⁾ Drs. Nr. 1623.

⁴⁾ St.B.P.LT, S. 2299.

⁵⁾ Am 4. Februar 1932 war mit Dr. Heß, dem Führer der Landtagsfraktion des Zentrums, der entschiedenste Befürworter der Weimarer Koalition gestorben. Sein Nachfolger wurde Prälat Dr. Lauscher. Seitdem hatte sich auch in Preußen — unter dem Einfluß von Kaas und Brüning — eine merkliche Rechtsentwicklung des Zentrums bemerkbar gemacht. Vgl. auch Bracher, S. 574, Anm. 84.

der SPD). Die restlichen vier Untersuchungsanträge wurden bereits bestehenden Untersuchungsausschüssen zur Mitbearbeitung zugewiesen (ein SPD-Antrag wurde dem Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“, ein weiterer dem Untersuchungsausschuß „Berliner Polizeispitzen“ überwiesen; ein Untersuchungsantrag der DnVP ging dem Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ zu und als vierter ein NSDAP-Antrag dem Untersuchungsausschuß „Behala“).

Einen merklichen Einschnitt in der Geschichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse der vierten Wahlperiode bildete der preußische Staatsstreich Papens vom 20. Juli 1932. Vor diesem Zeitpunkt erzwangen die rechtsoppositionellen Parteien (NSDAP) vier Untersuchungsausschüsse. Unter ihnen waren der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ und der Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ die bedeutendsten der gesamten Wahlperiode. Den Hauptteil ihrer nur sporadisch veranstalteten Beweiserhebungen absolvierten aber auch sie erst unter dem Regiment der Papenschen Reichskommissare. So wurde z. B. der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ — den die Nationalsozialisten gefordert hatten, um die republikanisch-demokratischen Elemente der preußischen Polizei und das „System Severing“ zu treffen — nach der Zuweisung des sozialdemokratischen Untersuchungsantrages „Reichstagsdurchsuchung“ (21. September) zeitweilig zum großen Anklageforum der Willkürhandlungen der kommissarischen Preußenregierung. Ähnlichen „Anklagen“ dienten auch die zwei von den Sozialdemokraten im Herbst 1932 verlangten, aber erst Mitte Januar 1933 zusammentretenden Untersuchungsausschüsse.

Die durch heftige politische Kontroversen, blutige Unruhen und fast pausenlos aufeinanderfolgende harte Wahlkämpfe aufgewühlte Zeit ließ eine geruhsame, intensive Untersuchungstätigkeit nicht zu. Aus zeitlichen Gründen und taktischen Erwägungen der Antragsteller tagten einige Untersuchungsausschüsse fast gar nicht. Andere, wie der Untersuchungsausschuß „Zeitungsunterstützungen“ und die erst Mitte Januar 1933 eingesetzten Untersuchungsausschüsse „Fürsorgeerziehung“ und „Zechenstillegungen“, traten nicht einmal zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Unter den drei nicht zusammengetretenen Untersuchungsausschüssen weist der Untersuchungsausschuß „Zechenstillegungen“ in seiner Zielsetzung gewisse Tendenzen auf, die ihn primär als Kontrollenquete charakterisieren. Die zwei übrigen können der Gruppe der politisch-propagandistischen Enqueten zugeordnet werden.

Von den restlichen sieben Untersuchungsausschüssen hat lediglich der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ bei der Behandlung des sozialdemokratischen Untersuchungsantrages „Reichstagsdurchsuchung“ zeitweilig primär als Kontrollenquete fungiert. In allen anderen Fällen handelte es sich um Untersuchungsausschüsse, die primär als politisch-propagandistische Enqueten zu bezeichnen sind.

III. Kurzgefaßte Übersicht zur Geschichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik

Im folgenden seien einige wesentliche Daten zur Geschichte der preußischen Untersuchungsausschüsse in wenigen Punkten kurz zusammengefaßt. Es ist die Aufgabe des nächsten (vierten) Kapitels, aufzuzeigen, in welchem Zusammenhang diese Daten gesehen werden müssen und wie sie im einzelnen zu interpretieren sind, wenn vertretbare Schlußfolgerungen erzielt werden sollen.

I. In den vierzehn Jahren der Weimarer Republik sind im Parlament des Landes Preußen *insgesamt 58 Untersuchungsanträge eingebracht* worden.

Drei dieser Anträge gingen 1919/20 der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung zu. Zwei davon (den einen hatte die SPD eingebracht, den anderen stellten alle Parteien gemeinsam) führten zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, wobei sich das Parlament bei der Konstituierung des ersten Ausschusses auf den Art. 82 der alten Preußischen Verfassung von 1850 berief, während der zweite auf Grund der preußischen „Notverfassung“ vom 20. März 1919 gebildet wurde. Den dritten Untersuchungsantrag „Bergbau (Ibbenbüren)“ zog das Zentrum am 11. Dezember 1920 wieder zurück.

Die restlichen 55 *Untersuchungsanträge unterlagen den Bestimmungen des Art. 25* der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920. *24 dieser Untersuchungsanträge erzielten die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses*; 13 weitere wurden bereits tätigen Untersuchungsausschüssen zur Mitbearbeitung überwiesen; und die übrigen 18 teils abgelehnt, teils von den Antragstellern wieder zurückgezogen oder wegen Beendigung der Wahlperiode im Plenum nicht mehr erledigt.

II. Von den insgesamt 24 gemäß Art. 25 Preußische Verfassung eingesetzten Untersuchungsausschüssen sind *14 von den rechtsoppositionellen Parteien erzwungen* worden (bis zum 24. April 1932 unter führender Beteiligung der DnVP 7, seitdem unter entscheidender Mitwirkung der NSDAP ebenfalls 7). *Die Regierungsparteien erzwangen insgesamt 7 Untersuchungsausschüsse* (5 die SPD allein, 1 Z/DD/SPD gemeinsam, 1 DD/SPD). Die restlichen 3 Untersuchungsausschüsse verdankten besonderen Kombinationen ihre Einsetzung: 1 KPD/SPD (Februar 1926), 1 KPD plus Majorität des Hauses (Januar 1933) und 1 Z/NSDAP (Januar 1933).

In einem ähnlichen Parteienverhältnis standen die 13 überwiesenen Untersuchungsanträge: Rechtsopposition 8, SPD 3, KPD 2.

Unter den 18 „erfolglos“ gebliebenen Untersuchungsanträgen bilden die 11 seitens der Kommunisten eingebrachten die Überzahl (8 davon wurden abgelehnt, 2 nicht erledigt und 1 zurückgezogen). Die DnVP blieb mit 4 Untersuchungsanträgen erfolglos (1 abgelehnt, 1 für erledigt erklärt, 2 zurückgezogen). Weiterhin wurden ein Untersuchungsantrag der DFr und einer der DVP abgelehnt und ein weiterer von den sozialdemokratischen Antragstellern wieder zurückgezogen.

Ganz allgemein verteilen sich die 55 Untersuchungsanträge auf die jeweils antragstellenden Parteien folgendermaßen: Regierungsparteien 11 Anträge, KPD 15, rechtsoppositionelle Parteien 28, und im Januar 1933 Z/NSDAP einen Untersuchungsantrag. *Den 11 Untersuchungsanträgen der Regierungsmehrheit stehen also 43 der Opposition gegenüber*; und bezüglich der letztlich den Untersuchungsausschüssen zur Bearbeitung aufgetragenen Untersuchungsthemen (eingesetzte Untersuchungsausschüsse und überwiesene Untersuchungsanträge) waren die Regierungsparteien in 10 Fällen, die Rechtsopposition in 22 und die KPD — stets unter Mithilfe der SPD — in 4 Fällen erfolgreich.

III. *In den zehn Jahren vom Januar 1921 bis zum Januar 1931 sind insgesamt 37 Untersuchungsanträge gestellt worden, von denen 13 zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses führten (7 Rechtsopposition, 5 Regierungsparteien, 1 KPD mit Unterstützung der SPD). In den zwei letzten Jahren der Weimarer Republik, dem Zeitraum vom Januar 1931 bis Januar 1933, wurden nicht weniger als 21 Untersuchungsanträge eingebracht und 11 Untersuchungsausschüsse eingesetzt (7 NSDAP etc., 2 SPD, 1 KPD plus Landtagsmehrheit, 1 Z/NSDAP) — von denen 3 allerdings nicht mehr zusammentraten.*

Die mannigfachen Gründe, die diese wachsende Antragshäufung verursachten, sollen im folgenden Kapitel näher dargelegt werden. Als die drei Hauptursachen seien jedoch schon hier genannt: a) Eine zunehmend leichtfertige Handhabung des Untersuchungsinstituts durch die jeweils verfügbaren Fraktionen. b) Das skandalhungrige Sensationsverlangen der Parteiagitatoren während des entscheidenden Ringens um die Macht in den Krisenjahren 1931/32. c) Die tatsächlich objektiv zu konstatierende Häufung von Ereignissen, die eine parlamentarische Untersuchung angebracht sein ließen (besonders hinsichtlich der Vorgänge um und nach dem preußischen Staatsstreich Papens).

IV. Die — zeitlich gesehene — Ballung gestellter Untersuchungsanträge und eingesetzter Untersuchungsausschüsse sagt allerdings noch nicht viel über die jeweilige politische Bedeutung, d. h. den jeweils geltenden sachlichen Entscheidungs- und öffentlich-wirksamen Nutzeffekt der einzelnen Untersuchungsausschüsse aus. So operierten beispielsweise *die zwei weitaus propagandistisch wichtigsten Untersuchungsausschüsse — der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ und der Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“* — nicht in der letztgenannten Periode, in der die Untersuchungsanträge sehr zahlreich gestellt wurden, sondern in den Jahren 1925 und 1929/31. Zu den in einem konkreten Fall — gemessen am Propagandaaufwand — sachlich ergiebigsten Untersuchungsausschüssen gehörten wiederum die Untersuchungsausschüsse „Dr. Höfle“ aus dem Jahre 1925, „Bergarbeiter“ (1926) und „Statistisches Landesamt“ (1930). In der Untersuchungsperiode 1931 bis 1933 dagegen haben lediglich der Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ eine breitere öffentlich-wirksame und der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ im Falle des

sozialdemokratischen Untersuchungsantrages „Reichstagsdurchsuchung“ eine „sachlich“ bedeutsamere Rolle gespielt.

V. *Alle 24 eingesetzten Untersuchungsausschüsse dienten primär der parlamentarischen Hauptfunktion, der „öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle“, die vornehmlich auf den parlamentarischen Funktionsgruppen „Verwaltungskontrolle“ und „politische Integration“ basiert. Dabei kam es in drei Fällen zur Bildung und Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen, die ihrem Charakter und dem Tenor ihrer gesamten Arbeitsweise entsprechend primär der Funktionsgruppe „Verwaltungskontrolle“ — d. h. sachlicher Information und einem von der Kritiker-mehrheit als vorherrschend anerkannten Erkenntnisverlangen — zu dienen suchten. Bei allen 21 übrigen Untersuchungsausschüssen handelte es sich um primär politisch-propagandistische Enqueten, d. h. um Gremien, deren Beweiserhebungen primär in den Dienst der Funktionsgruppe „politische Integration“ gestellt wurden, und die zugleich weniger einem objektiven Erkenntnisverlangen, denn vielmehr öffentlich-wirksamer „Aufklärung“ und Propaganda dienlich sein sollten. In fast allen diesen Fällen spielte jedoch ein zumeist offen zur Schau getragenes und tatsächlich mehr oder weniger mitwirkendes Kontrollverlangen eine bedeutsame Rolle. Also: 3 Kontrollenqueten und 21 politisch-propagandistische Enqueten.*

Den parlamentarischen Funktionsgruppen „Gesetzgebung“ und „innerparlamentarische Ordnung“, denen die Gesetzgebungenqueten und Kollegialenqueten entsprechen, sind hingegen primär keine Untersuchungsausschüsse gewidmet worden. Einige politisch-propagandistische Enqueten haben allerdings — ohne daß dadurch die Primärtendenz bestimmt wurde — nebenbei wesentlich mit als Kollegialenqueten fungiert. In diesem Zusammenhang wären vor allem die Untersuchungsausschüsse „Staatsbank (Barmat)“ (1925), „Fememorde“ (1926/28), „Preußenkasse“ (1929/32) und „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ (1929/31) zu nennen. Unter den — lediglich indirekt — als Gesetzgebungenqueten mitwirkenden Untersuchungsausschüssen sind nur die Untersuchungsausschüsse „Staatsbank (Barmat)“ (1925), „Dr. Höfle“ (1925) und „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ hervorzugeben.

Viertes Kapitel

Die politische Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (dargestellt am Beispiel der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik)

I. Vorbemerkungen

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit schließt damit, daß die *potentielle* (politische) Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtags — wie sie sich aus den geltenden Verfassungsbestimmungen und den dem Preußischen Landtag immanenten Funktionen ergeben — gekennzeichnet wird.

Der zweite Teil steht unter der Frage nach der *faktischen* politischen Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, wie sie sich am konkreten Beispiel der Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtags erkennen läßt.

Dazu war es zunächst erforderlich, der Geschichte des parlamentarischen Untersuchungsverlangens der einzelnen Machtgruppen innerhalb des Preußischen Landtags — soweit sie sich in Untersuchungsanträgen manifestierte — in allen wesentlichen Zügen nachzugehen. Dabei mag es scheinen, als sei dem Aspekt einer engeren Beziehung zwischen der Untersuchungspraxis des Reichstages und der des Preußischen Landtags nicht gebührende Aufmerksamkeit gezollt worden¹⁾. Aber tatsächlich kann von einer merklichen Einwirkung der Untersuchungstätigkeit des Reichstags auf die des Landtags nicht gesprochen werden. Auch in seiner Untersuchungspraxis war der Preußische Landtag gerade dem Reichstag gegenüber durch ein hohes Maß an Selbstbewußtsein und Eigenständigkeit ausgezeichnet.

Bei dem Versuch, gültige Aussagen über die tatsächlich erzielte politische Bedeutung der Untersuchungsausschüsse zu machen, ist davon auszugehen, daß jede

¹⁾ Eine genauere „Übersicht über die während der ersten bis vierten Reichstagswahlperiode (bis 14. September 1930) eingesetzten Untersuchungsausschüsse“ befindet sich bei Kahn, S. 65 ff.

Gärtner vermerkt auf S. 20 f.: „In der Zeit von 1919 bis 1933 wurden vom Reichstag in sieben Wahlperioden insgesamt 22 Untersuchungsausschüsse eingesetzt, wobei die sog. Wiederholungs- oder Verlängerungsausschüsse nicht mitgezählt sind . . . Fast ebensoviele Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen blieben unerledigt. Abgelehnt wurden 10 Anträge auf Einsetzung (J.d.ö.R., Bd. XIII, S. 121 ff. und Bd. XVII, S. 75 ff. sowie Bd. XX, S. 88 ff. Die Zahlen erheben keinen Anspruch auf Genauigkeit).“

politische Institution in dem Zusammenhang („Verfassungswirklichkeit“) gesehen werden muß, aus dem heraus ihre politische Bedeutung — d. h. ihr öffentlich-wirksamer Nutzeffekt und ihr machtpolitischer („sachlicher“) Entscheidungseffekt¹⁾ — allein bestimmt werden kann. Dieses Kapitel stellt sich die Aufgabe, in knappen, allgemeinen Grundzügen und am Beispiel des Untersuchungsinstituts des Preußischen Landtags zu zeigen, in welchem Rahmen, im Kraftfeld welcher Komponenten jedes parlamentarische, öffentlich-wirksame Institut gesehen werden muß, wenn seine politische Bedeutung erfaßt werden soll. Dieser Rahmen, dieses Kraftfeld wird durch die Machtkomponenten, die je eigenwertigen und doch eng aufeinanderbezogenen Größen bestimmt, mit denen sich die politologische Gewaltenteilungslehre befaßt.

II. Zur Unterscheidung von staatsrechtlicher und politologischer Gewaltenteilungslehre²⁾

A. Die Montesquiesche (staatsrechtliche) Gewaltenteilungslehre

Wenn heute in einem Gespräch der Begriff Gewaltenteilung³⁾ aufklingt, dann werden automatisch die drei Größen Exekutive, Legislative und Justiz assoziiert. Die aus diesen drei Komponenten konzipierte „klassische“ Gewalten-

¹⁾ Vgl. unten, S. 355 f.

²⁾ Die Unterscheidung von „staatsrechtlicher“ und „politologischer“ Gewaltenteilungslehre ist erstmals von Ernst Fraenkel in seinem Aufsatz „Parlament und öffentliche Meinung“ (veröffentlicht in „Zur Geschichte und Problematik der Demokratie — Festschrift für Hans Herzfeld“, Berlin 1958, S. 163—187, bes. S. 171; am 6. Januar 1956 in den Universitätstagen der Freien Universität Berlin als Referat gehalten) vorgenommen worden. Den in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen verdankt der Verfasser die Anregung zum vorliegenden Kapitel. Vgl. auch unten, S. 296, Anm. 1. — Der Verfasser beabsichtigt, den hier nur ganz grob skizzierten Erwägungen eine eingehendere Studie zu widmen.

³⁾ Hier „Gewaltenteilung“ als Oberbegriff verstanden, der also die Begriffsbildungen Gewalten-trennung, -absonderung oder -scheidung mit umgreift. Zugleich liegt dem hier verwandten Terminus „Gewalt“ nicht die enge, einseitige Sinnggebung Werner Webers („Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem“, Stuttgart 1951, bes. S. 42 ff.) zugrunde, wonach von „Gewalt“ nur in Verbindung mit einer „Körperschaft, die ihre Autorität in sich selbst hat“ — wie zur Zeit Montesquies: Krone, Adel und Bürgertum — die Rede sein könne. Vielmehr wird „Gewalt“ primär als Funktionsbereich verstanden, in dem kraft spezieller Funktionen und Befugnisse bestimmte Machtgruppen eigenständige Entscheidungsgewalt entfalten können. „Gewalten“ sind demnach kraft elementarer oder verfassungsrechtlich sanktionierter Funktionen wirkende Machtkomponenten, die sich in einem Regierungssystem als sozial (gesellschaftlich) bestimmende, staatsgestaltende und ordnungsbewahrende Realitäten erweisen. Auf diese „große Bedeutung des Funktionellen für die Definition der staatlichen Gewalt im Sinne Montesquies“ macht — in Frontstellung gegen Werner Weber, der Carl Schmitt zum Zeugen anführt — besonders Peter Schneider („Zur Problematik der Gewaltenteilung im Rechtsstaat der Gegenwart“ in AdöR, Bd. 82, 1957, S. 1—27, bes. S. 25) aufmerksam.

Siehe auch Ernst Fraenkels Artikel „Gewaltenteilung“ im Fischer-Lexikon „Staat und Politik“ Berlin 1957, S. 98 ff. und Otto Küster „Das Gewaltenproblem im modernen Staat“ AdöR, Bd. 75, 1949, S. 397 ff.

teilungslehre wurde erstmals von Montesquieu für die Neuzeit definiert und dargestellt¹⁾.

Als Montesquieu im Jahre 1748 seinen „De l'esprit des lois“ veröffentlichte, wollte er das Loblied auf den freiheitsgarantierenden Staat singen. Er hielt die Grundkonzeption der englischen konstitutionellen Monarchie — wie er sie sah — seinem absolutistisch regierten Vaterland als Idealbild vor Augen²⁾. Zu diesem „Idealbild“ gehörte die richterliche Unabhängigkeit, die Absonderung der rechtsprechenden Funktion, als schlechthin wichtigste Voraussetzung individueller Rechtsgarantie³⁾. Montesquieu konnte sich mit seiner Gewaltenteilungslehre nicht uneingeschränkt auf die des Angelsachsen John Locke (1632—1704) berufen, dessen Dreiteilung zwischen legislativer, exekutiver und föderativer (auswärtiger) Gewalt unterschied⁴⁾. Denn erst Montesquieu stellte die Problematik individueller Rechtssicherheit in den Mittelpunkt seiner Gewaltenteilungslehre und bezog die rechtsprechende Gewalt als eigenständige Komponente und zentrales Problem in die Teilungslehre mit ein. Er ist damit zum Begründer der von der neuzeitlichen Demokratie als fundamentale Erkenntnis grundsätzlich akzeptierten „klassischen“ Gewaltenteilungslehre geworden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Montesquieu nun keineswegs alle „drei Gewalten“ gleichermaßen voneinander „teilt“. So verwendet er für die Absonderung der Legislative und der Exekutive von der Justiz den Begriff „séparée“, also „kompromißloses Getrenntsein“ (der Richter ist nur dem Gesetz, nicht dem Gesetzgeber unterworfen), während die Termini: nicht „réunie“ aber „prendre part“, also „Unterteilung“, „nicht vereint aber mit Einwirkungen“, das Verhältnis von Legislative und Exekutive zu bestimmen suchen⁵⁾. Dabei sollen nach Montesquieu die gesetzgebende und die ausführende Gewalt nun nicht einfach in zwei Funktionsbereiche zerlegt werden, vielmehr

¹⁾ «De l'esprit des lois» (1748), Ausgabe: Classiques Garnier, Bd. I, Buch XI, Kap. VI, S. 163—174: «De la constitution d'Angleterre».

²⁾ «Ce n'est point à moi à examiner si les Anglais jouissent actuellement de cette liberté ou non. Il me suffit de dire qu'elle est établie par leurs lois, et je n'en cherche pas davantage». S. 174.

³⁾ Die Unabhängigkeit der Justiz war in England seit 1701 (Act of Settlement) verfassungsmäßig garantiert.

⁴⁾ „Two Treatises on Government“ (1690), Buch II, Kap. XII, § 143—148; dazu Ernest Barker „Essays on Government“, Oxford 1951, S. 94 ff., bes. S. 99 f.

⁵⁾ Der Ausgangspunkt „Freiheitsgarantie“ und die unterschiedlichen „Teilungstermini“ werden u. a. aus folgenden Stellen ersichtlich:

«La liberté politique dans un citoyen est cette tranquillité d'esprit qui provient de l'opinion que chacun a de sa sûreté; et pour qu'on ait cette liberté, il faut que le gouvernement soit tel qu'un citoyen ne puisse pas craindre un autre citoyen.

Lorsque dans la même personne ou dans le même corps de magistrature, la puissance législative est réunie à la puissance exécutive, il n'y a point de liberté; parce qu'on peut craindre que le même monarque ou le même sénat ne fasse des lois tyranniques pour les exécuter tyranniquement.

Il n'y a point encore de liberté si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice.» S. 164.

«La puissance exécutive, . . . doit prendre part à la législation par sa faculté d'empêcher.» S. 171.

hält er hier zur Verhinderung freiheitsgefährdender Machtkonzentrationen wiederum eine Dreiteilung — deren einzelne Komponenten in bestimmter Weise wechselseitig aufeinander einwirken — für unumgänglich: Unterhaus, Oberhaus und König¹⁾.

Wir haben es also hier mit einer doppelten Teilungslehre zu tun: Einer primären Funktionsteilung (als kompromißlose Trennung) in den Bereich der Legislative und Exekutive — als dessen vorherrschendes Grundprinzip mit Schneider²⁾ die Funktion „Gestaltung“ gesetzt werden kann — einerseits und den Bereich der Justiz — mit dem vorherrschenden Grundprinzip „Bewahrung“ — andererseits. Und einer sekundären Funktionsteilung (als funktionelle und personelle Unter- oder Aufteilung) in die drei Instanzen: Unterhaus, Oberhaus und König.

Die Betonung dieser Tatsache scheint mir für ein echtes Verständnis der Montesquieschen Gewaltenteilungslehre unbedingt erforderlich zu sein. Diese Lehre besagt demnach letztlich, daß

1. die Rechtsprechung von allein dem Gesetz unterworfenen, sonst unabhängigen Richtern³⁾ wahrgenommen werden muß, und daß

2. Gesetzgebung und Regierung nicht unkontrollierbar⁴⁾ und unveränderbar miteinander identisch sein dürfen, da dieser Zustand unweigerlich der Diktatur den Weg bereite. Vielmehr müssen sie machtmäßig derart unterteilt werden, daß

¹⁾ «Voici donc la constitution fondamentale du gouvernement dont nous parlons. Le corps législatif y étant composé de deux parties, l'une enchaînera l'autre par sa faculté mutuelle d'empêcher. Toutes les deux seront liées par la puissance exécutive, qui le sera elle-même par la législative.

Ces trois puissances devraient former un repos ou une inaction. Mais comme, par le mouvement nécessaire des choses, elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert.» (S. 172).

Damit besteht zwischen diesen „drei Gewalten“ ein Verhältnis, das von dem zur Justiz völlig abweicht; diese ist in diesem Wechselverhältnis insofern — da sie nicht staatsgestaltende, sondern ordnungsbewahrende Funktionen wahrnimmt — auch „en quelque façon nulle“ (S. 168). Diese Formel besagt aber zugleich etwas anderes: Bei Montesquieu soll es (aus der Problemlage seiner Zeit heraus) keinen Richterstand geben, sondern nur auf Zeit gewählte Rechtsprechende. Die rechtsprechende Gewalt, „... la puissance de juger, si terrible parmi les homes...“ (S. 165), soll gerade auf Grund ihrer zentralen Bedeutung nicht von ständigen Amtsträgern wahrgenommen werden, denn hier könnte sich leicht eine Personengruppe eine besonders gefährliche Machtfülle aneignen. Insofern soll, vom Amtsträger her, die rechtsprechende Gewalt „en quelque façon nulle“ sein.

Daß die Justiz als „Gewalt“ bei Montesquieu eine zentral bedeutsame Rolle spielt, wird schon daraus ersichtlich, daß er einen Staat, in dem zwar die Exekutive und die Legislative vereint, die Justiz aber getrennt ist, mitunter ein „gouvernement modéré“ nennt, während er einen Staat, in dem diesen Gewalten auch die Justiz unterworfen ist, als „un affreux despotisme“ bezeichnet (S. 164).

²⁾ Näheres über die einander ergänzenden Grundfunktionen der „Gestaltung“ und „Bewahrung“ bei Schneider a.a.O., S. 12 ff. Schneiders Abhandlung enthält recht aufschlußreiche Erörterungen über die Diskussion zur Problematik der Gewaltenteilung in der deutschen staatsrechtlichen Literatur bis zur jüngsten Gegenwart.

³⁾ Vgl. oben Anm. 1, vorletzter Absatz.

⁴⁾ Es ist wichtig, hervorzuheben, daß bereits Montesquieu selbst dem parlamentarischen Kontrollaspekt eine hohe Bedeutung zumaß: «... la puissance législative... a droit, et doit avoir la faculté d'examiner de quelle manière les lois qu'elle a faites ont été exécutées» (S. 170).

sie einander daran hindern können, die unbeschränkte Vorherrschaft zu ergreifen oder eine dauernde, unkontrollierbare Vereinigung zu vollziehen.

Reduziert man die Montesquiesche Gewaltenteilungslehre auf diesen Kerngehalt, so scheint nicht nur das präsidentielle Regierungssystem der USA, mit der klaren Teilung bzw. Trennung von Legislative (Kongreß — zwei Häuser), Exekutive (Präsident) und Justiz in seinen Grundzügen den Prinzipien und letzten Orientierungspunkten — Sicherung individueller Freiheit und staatlicher Ordnung — dieser Lehre zu entsprechen, sondern auch die parlamentarischen Regierungssysteme, etwa die Englands und der Bundesrepublik Deutschland: Die Rechtsprechung ist unabhängig; die nun zentral bedeutsame Opposition ist mit ihrer potentiell stets gegebenen Chance, Regierungsmehrheit zu werden, der Garant dafür, daß die weitgehende Identität von „Legislativ-Mehrheit“ und „Exekutiv-Führung“ nicht zur Diktatur entartet. Auch hier also eine doppelte Funktionsteilung: Unabhängigkeit der Justiz einerseits und diktaturhemmende Unterteilung in 1. Regierungsmehrheit (Regierung und Parlamentsmehrheit), 2. Opposition und 3. Krone (bzw. Bundespräsident) andererseits¹⁾.

Die Montesquiesche Gewaltenteilungslehre ist letztlich am Recht und seiner Garantie orientiert. Sie kann demnach als die staatsrechtliche Gewaltenteilungslehre bezeichnet werden. Diese, wohl für jeden Rechtsstaat primär wichtige, staatsrechtliche Gewaltenteilungslehre wird durch andere — etwa die regionalbezogene föderative Gewaltenteilungslehre — ergänzt. Die bedeutsamste unter ihnen ist die politologische.

B. Die politologische Gewaltenteilungslehre

Die Politologie, die „Wissenschaft von der Politik“,

„untersucht analysierend und zusammenfassend die gesamtgesellschaftlichen und geschichtlichen Verhältnisse unter politischen Gesichtspunkten. Als ihr Gegenstand erscheint folglich die Gestaltung des öffentlichen Lebens . . . Sie hat es insbesondere zu tun mit dem Erwerb, dem Gebrauch, dem Verbrauch (und Mißbrauch) der Macht, mit der Gesittung und ihrem Verfall . . .“²⁾.

¹⁾ Dieses auf Grund des Oppositionsprinzips verfeinerte „Montesquiesche Gewaltenteilungsschema“ verdankt seine freiheitsgarantierende Wirksamkeit dem modernen Phänomen der frei miteinander konkurrierenden „Parteien“ und der darauf beruhenden stabilen Fraktionsbildung im Parlament. Gewöhnlich wird in der dem parlamentarischen Regierungssystem wesensgemäßen engen Verbindung zwischen Parlament und Regierung ein Bruch mit dem Montesquieschen Gewaltenteilungsprinzip gesehen (vgl. etwa die Vorwürfe, die Werner Weber den BGG-Verfassern macht, Weber a.a.O., S. 25, 41). Aber in den „parlamentarischen Parlamenten“ ist eine bedeutsame „Gewalt“ nicht mit der Regierung verbunden: die Opposition. Als staatsbejahende Opposition stellt sie — im Verein mit der rechtsprechenden Gewalt (Normenkontrolle) und der „pouvoir neutre“ (Krone; Bundespräsident etc.) — qua Funktion den von Montesquieu als Ziel gesetzten Freiheitsgaranten dar. Bereits die Chance, eine Opposition bilden und als solche fungieren zu können, verhindert Montesquies „Tyrannis-Befürchtungen“. (Vgl. oben, S. 293, Anm. 5, Zitat Abs. 2). Es gilt, diese „Chance“ im Regierungssystem zu wahren und zu sichern: unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, erhellt die politologische Gewaltenteilungslehre.

²⁾ „Zeitschrift für Politik“, 1954, S. 336.

Gemäß dieser Zielsetzung und Gebundenheit ist auch die *politologische Gewaltenteilungslehre*¹⁾ letztlich am Phänomen der politischen Macht und ihrer Wirksamkeit orientiert. Während die staatsrechtliche Gewaltenteilungslehre ihr Hauptaugenmerk auf den traditionsgemäß verfassungsrechtlich normierten und beschriebenen „Leib“ des Staates richtet und sich mit den im Staatsapparat manifestierenden Kräften und Macht Tendenzen befaßt, ist die politologische Teilungslehre auf den im umfassenden politischen Raum (im weitesten Sinne) wirksam werdenden Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß²⁾, auf die Gesamtheit des politischen „Lebens“ bezogen. Während sich die staatsrechtliche Gewaltenteilungslehre auf die Konstellationen und Macht Tendenzen zwischen den einzelnen Organen und Institutionen der staatlichen Apparatur beschränkt, umgreift die politologische Gewaltenteilungslehre sowohl den staatlichen als auch den sozialen (gesellschaftlichen) Raum, indem sie dem Werden und Vergehen, der Kraft und Vitalität politischen Wollens in beiden Bereichen nachgeht und besondere Aufmerksamkeit den Nahtstellen zollt, da soziales Wollen in staatliches Wollen, soziale Macht in staatliche Macht umschlägt³⁾. Sie befaßt sich gleichsam mit dem Einströmen und Wirksamwerden politischer Macht aus dem amorphen sozialen (gesellschaftlichen) Raum in den von der staatsrechtlichen Teilungslehre erfaßten, konturklarereren Raum des staatlichen Herrschaftsapparates. Die politologische Gewaltenteilungslehre befaßt sich also mit all jenen Kräften, die das politische „Leben“ eines Staates bestimmen.

¹⁾ Der Terminus „politologische Gewaltenteilungslehre“ ist von Ernst Fraenkel im Jahre 1956 geprägt worden (vgl. oben, S. 292, Anm. 2). Fraenkel bezieht sich dabei auf den Versuch des englischen Politologen Ernest Barker (vgl. dessen Anfang 1942 veröffentlichte Abhandlung „Reflections on Government“, unter dem Titel „Parliamentary System of Government“ abgedruckt in den „Essays on Government“ Oxford 1951, vgl. dort bes. S. 67 ff.), das Gewaltenteilungsprinzip in einer neuen Sinngebung auf den politischen Willensbildungsprozeß zu übertragen. Danach ist das Prinzip freier demokratischer Diskussion, auf dem jeder demokratische Regierungsprozeß beruhen müsse, nur dann gesichert, wenn es sich in vier eigenständigen Diskussionsebenen frei auswirken könne: Wählerschaft, Parteien, Parlament und Regierung. Fraenkel — der Wählerschaft gleich „öffentliche Meinung“ setzt — ergänzt diese Reihe um die bedeutsame und unbedingt als eigenständig zu bezeichnende Komponente Interessengruppen.

Fraenkel schreibt a.a.O., S. 171: „Die Barkersche Analyse des freiheitlich demokratischen Regierungsprozesses läuft auf eine politologische Gewaltenteilungslehre hinaus, die nicht dazu berufen ist, die staatsrechtliche Gewaltenteilungslehre Montesquieus zu ersetzen, sondern sie zu ergänzen.“

²⁾ D. h. einmal der Prozeß politischer Meinungs- und Willensbekundungen, der sich von vagen Vorstellungen bis zu realisierbaren Konzeptionen erstreckt, und zweitens der Prozeß konkreter Entscheidungen in Form von Wahlen, Kandidatennominierungen, Beschlußfassungen, Anweisungen. Jeder Diskussionsebene entsprechen auch bestimmte, je besonders strukturierte Entscheidungsbefugnisse, ohne die „Diskussion blankes Strohdreschen“ wäre. Das Phänomen „politischer Willensbildungsprozeß“ schließt also notwendig einen „Entscheidungsprozeß“ mit ein, geht mit ihm konform, wäre ohne ihn völlig bedeutungslos.

³⁾ „Staatlicher Raum“ bezeichnet jenen umfassenden Bereich, in dem die Verfügung über die Machtmittel und Befugnisse des Staatsapparates möglich ist.

„Sozialer (gesellschaftlicher) Raum“ bezeichnet jenen gesamten, im oben genannten Sinne „nichtstaatlichen“ Bereich, in dem soziale, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Kräfte wirksam sind.

Für die Montesquieuische Gewaltenteilungslehre und ihre Epigonen waren neben der rechtsprechenden Gewalt im Regierungssystem nur zwei Institutionen relevant: Parlament und Regierung (nebst Verwaltungsapparat). In der Verfassungsgeschichte der letzten anderthalb Jahrhunderte fanden auch lediglich diese zwei Institutionen eine nähere Behandlung in den Verfassungsurkunden, obgleich die Verfassungswirklichkeit¹⁾ im Geflecht des Regierungssystems weitere aufwies: die *Parteien*²⁾.

Mag es auch eine Zeit gegeben haben, da die letzten und wesentlichen Entscheidungen im Prozeß der politischen Willensbildung in Parlament und Regierung (Kabinettpolitik) getroffen wurden, so hat doch die organisierte politische Massenpartei im modernen Sinne im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung eine so bedeutsame Position im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß erworben, daß der Versuch, ein modernes Regierungssystem zu analysieren, ohne dabei die Parteien und ihre Funktionen zu berücksichtigen, jenem Ansinnen gleichkäme, einen lebendigen menschlichen Organismus beschreiben zu wollen, ohne dabei auf den Blutkreislauf einzugehen.

In der Verfassungswirklichkeit sind aber weitere Kräfte im Vorfeld der politischen Willensbildung entscheidend tätig, Kräfte, die mitunter wesentlich die politischen Entscheidungen der Parteien beeinflussen: die *Interessengruppen*. Im politischen Handlungsfeld werden sie zumeist in Form von gut organisierten Verbänden wirksam. Ihr Anliegen ist grundsätzlich legal. Das Koalitionsrecht erlaubt ihnen, sich zu organisieren; das Petitionsrecht, sich in Form von Gesuchen und „Anregungen“ an die Legislative zu wenden. Unabhängig davon, wie die hierbei entwickelten und angewandten Praktiken im einzelnen beurteilt werden: Die Interessengruppen und ihre weitreichenden politischen Einflußnahmen sind eine faktisch existente, eigenständige Größe³⁾.

Die Interessengruppen wirken aber nicht nur direkt, in intimer, unmittelbarer Kontaktnahme auf die politischen Parteien und übrigen Entscheidungsträger ein („lobbying“), sondern auch indirekt (als „pressure groups“): über die *öffentliche Meinung*⁴⁾. Die öffentliche Meinung — dieses so schwer in den Griff zu bekommende Phänomen, das jedoch als wirkende Kraft eine wesentliche Teilhabe am

¹⁾ Vor einer Mißdeutung dieses Begriffes auf Kosten der geschriebenen Verfassung warnt ausdrücklich Schneider a.a.O., S. 22 f.; siehe dagegen Werner Weber a.a.O., S. 39 ff. und dessen eigenartige Bezugnahme auf Lassalle.

²⁾ Zur Parteienliteratur vgl. L. Bergsträsser „Geschichte der politischen Parteien in Deutschland“, 7. Aufl. 1952, und O. K. Flechthelm „Die deutschen Parteien seit 1945“, Quellen und Auszüge, Berlin 1955. Dazu jetzt „Rechtliche Ordnung des Parteiwesens“, A. Metzner, Frankfurt/M. und Berlin 1957.

³⁾ Über die Bemühungen einzelner Staaten, den Einfluß der organisierten Interessengruppen gesetzlich zu regeln, unterrichtet Günter Remmling „Die Interessenverbände in der westlichen Welt. Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Verbändeeinflusses in einzelnen Ländern“ in „Zeitschrift für Politik“ 1957, Heft 2, S. 169—186 (dort auch weitere Literaturhinweise).

⁴⁾ Zum Problem der öffentlichen Meinung (mit weiteren Literaturhinweisen) jetzt Friedrich Lenz „Werden und Wesen der öffentlichen Meinung“, München 1956.

politischen Geschehen hat — wächst in ihrer Bedeutung als faktisch mitgestaltende und aktiv am Willensbildungsprozeß teilnehmende Komponente mit dem prozentualen Anteil der Wähler am Volksganzen. In einem Regierungssystem, in dem das freie, allgemeine, geheime, gleiche und direkte Wahlrecht besteht, gilt somit die wahre (von der manipulierten nicht immer leicht zu unterscheiden), umfassende öffentliche Meinung als die Willensbekundung des Wählers, des zum Zeitpunkt der Wahl entscheidenden Souveräns. Diese potentielle Entscheidungsfähigkeit des über die öffentliche Meinung sowohl zu beeinflussenden als auch zugleich nach seinem Willen, Wünschen und Meinen abzutastenden Wählers macht die öffentliche Meinung im Verfolg des politischen Willensbildungsprozesses zur besonders beachteten Größe.

Wir nannten bisher fünf Instanzen, die entscheidend am politischen Willensbildungsprozeß beteiligt sind: Regierung, Parlament, Parteien, Interessengruppen und öffentliche Meinung. Damit sind zugleich die fünf wesentlichen Gewalten der politologischen Teilungslehre genannt.

Sind nach der staatsrechtlichen Gewaltenteilungslehre die von Montesquieu näher bestimmten drei Instanzen in ein akzeptables Verhältnis zu setzen, um die rechtliche Freiheitssicherung des Bürgers zu garantieren, so bilden die Existenz und das freie Handlungsvermögen der fünf Instanzen der politologischen Gewaltenteilungslehre die Voraussetzung für die Sicherung freier und wirksamer politischer Willensbildung¹⁾.

Der Grad der demokratischen Freiheit in einem gegebenen Regierungssystem kann festgestellt werden, wenn der Grad des freien Entscheidungsvermögens *jeder einzelnen* der genannten Instanzen erkannt wird. Sage mir, wie es um die Instanzen der politologischen Gewaltenteilungslehre Deines Landes bestellt ist, und ich sage Dir, inwieweit in ihm eine wirksame Beteiligung *aller Bürger* am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß gegeben ist!

Die politologische Gewaltenteilungslehre verlangt, daß *keine* der fünf Instanzen unterdrückt wird und *keine* die alleinige Herrschaft ausübt. Alle fünf Größen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis (Gewaltenteilungs-Verhältnis) zueinander stehen. Jede Statusveränderung einer der Instanzen wirkt sich automatisch auf das Verhalten, die Struktur und Wirksamkeit der anderen aus. Sie stehen nicht isoliert („separation“) nebeneinander, sondern sind wesensmäßig aufeinander bezogen und miteinander verwoben, sie bedingen einander und sind

¹⁾ Es würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, im einzelnen die Zuordnung und Konstellation der verschiedenen Instanzen der staatsrechtlichen und föderativen Gewaltenteilungslehre zu denen der politologischen darzustellen. Hier nur soviel: Die „Justiz“ tritt im Rahmen der politologischen Gewaltenteilungslehre nur in ihrer Wirksamkeit als Interessengruppe in Erscheinung; ebenso die Repräsentanten des gesamten Verwaltungsapparates. Soweit die föderativen Instanzen nicht auf der parlamentarischen Ebene wirksam werden, sind sie gleichfalls dem Bereich „Interessengruppen“ zuzuordnen. In einer bundesstaatlich strukturierten Demokratie ergeben sich somit mannigfache Überlagerungen. Für unseren Fall (Preußen) genügt es jedoch, (trotz „Staatsrat“) vom einfachen Grundschemata der politologischen Gewaltenteilungslehre auszugehen.

voneinander abhängig („checks and balances“¹⁾). In das Spannungsfeld dieser fünf Komponenten, in dieses fünfpolig bestimmte Kraftfeld ist das politische Geschehen eines jeden freien Staates einbezogen.

C. Zur Wechselbeziehung der fünf Komponenten der politologischen Gewaltenteilungslehre

Unter den fünf Gewalten der politologischen Teilungslehre sind die „öffentliche Meinung“ und die „Regierung“ in ihrer ursprünglichen Form — Geführte und Führer, Untertanen und Obrigkeit — die ältesten, in dieser Hinsicht primitivsten und letztlich entscheidenden, denn auf ihrem wechselseitigen Grundverhältnis basiert das „Regieren“. Sie repräsentieren zugleich jeweils einen der beiden Hauptbereiche des politischen Seins: die „öffentliche Meinung“ den „freien“ sozialen (gesellschaftlichen) Raum, die „Regierung“ den „gebundenen“ staatlichen Raum. Im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung wird dieses vornehmlich „einfache“ Verhältnis abgelöst durch ein neues, differenzierteres, in dem bereits rudimentär gegebene Größen sich nun zu eigenständigen Instanzen entfalten.

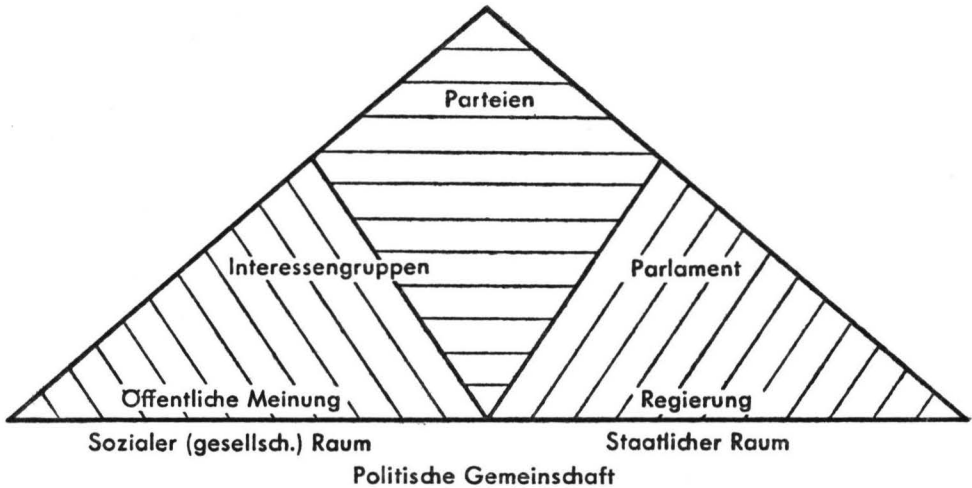
Wenn auch je unterschiedlich nuanciert, ergibt sich dabei doch allgemein folgender Entwicklungstrend: Im sozialen Raum gewinnen die mannigfach gegliederten Interessengruppen an entscheidendem Einfluß, der sich mitunter bis zu einer wirksamen Kontrolle der öffentlichen Meinung steigern kann. Im staatlichen Raum hingegen tritt das Parlament im harten Kampf mit der Regierungsgewalt seinen langwährenden, schwierigen Siegeszug an, der schließlich zur weitreichenden Abhängigkeit der Regierung vom Willen des Parlaments bzw. einer engen Verpflechtung beider führte. Bevor dieses Stadium erreicht wurde, klaffte (zumeist) zwischen dem sozialen und dem staatlichen Raum ein schier unüberbrückbarer Dualismus. Zwischen beiden Bereichen bestanden nur relativ schwache Klammern. Die Regierungsgewalt stützte sich auf privilegierte Interessengruppen, die wiederum den Staatsapparat beeinflussten. Die benachteiligten Interessengruppen mühten sich hingegen im Verein mit der öffentlichen Meinung, den Einflußbereich des Parlaments zu erweitern, um vermittels der Herrschaft über die Regierungsgewalt in den Staatsapparat vorzustoßen.

Bei diesem Ringen, das dazu führen sollte, den Zwiespalt zwischen dem sozialen und dem staatlichen Raum, dem sozialen und dem staatlichen Wollen und Entscheiden zu überwinden, bildeten sich besondere Interessengruppen, die sich die Transformation der sozialen Macht in die staatliche Macht zum speziellen

¹⁾ Barker (a.a.O., S. 71) bemerkt dazu: „No part is sovereign. The one thing sovereign is the whole — the whole system of representation (der „politische Raum im weitesten Sinne“) — the whole system of reasoning debate, which runs through all the parts; which needs each part and every part; which needs, above all, the inter-adjustment and balance of all the parts. That, and that only, is the miracle of reasoning self-government, which is the highest reach of the practical reason of man.“ (Hervorhebungen von Barker.).

Ziel setzen: die Parteien. Die Parteien wurden im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß zu den vermittelnden Instanzen, die die Brücken zwischen dem sozialen und dem staatlichen Raum schlugen¹⁾.

Für die politologische Gewaltenteilungslehre ergibt sich somit folgendes Bild:



Im sozialen Raum herrschen — in enger Wechselbeziehung einander beeinflussend — die öffentliche Meinung und die verschiedenartigsten autonomen Interessengruppen. Im staatlichen Raum bestimmen — in wechselseitigem Einwirkungsverhältnis zueinander stehend — die Regierung und das Parlament; als verfassungsrechtlich konzipierte Staatsorgane entscheiden sie im Rahmen ihrer Kompetenzen rechtsverbindlich. Als vermittelnde, die stete Verbindung zwischen beiden Bereichen herstellende und aufrechterhaltende und beide zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzende Instanz fungieren die Parteien. Als freie Vereinigungen dem sozialen Raum zugeordnet, sind sie durch das Monopol ausgezeichnet, Kandidaten für die politischen Entscheidungsinstanzen des staatlichen Raumes zu bestimmen und dem Wähler (der öffentlichen Meinung) zu präsentieren. In der Wahl entscheidet die „öffentliche Meinung“ über den prozentualen Anteil, der den einzelnen Parteien an der parlamentarischen Machtbefugnis eingeräumt wird. Als parlamentarische Mehrheit stellen die gewählten

¹⁾ Vgl. dazu auch Ernst ForsthoFF „Lehrbuch des Verfassungsrechts“ München/Berlin 1956, S. 3 f. und Werner Weber a.a.O., S. 47.

Weber sieht wohl das Problem: „das Volk selbst durch das Medium der Parteien dem Staat im ganzen demokratisch zuzuordnen“ (S. 59), bestreitet aber, daß dies bisher auch nur annähernd erreicht sei. Bis zum Ersten Weltkrieg „waren die Parteien das politische Volk selbst, mit ihm identisch“ (ebd.), seitdem (!) hätte sich aber ein „Pluralismus der Oligarchien“ zwischen das Volk und die Parteien geschoben; und während es in der Weimarer Republik noch „die bedeutende Möglichkeit (gab), die Parteien durch Aufnahme plebiszitärer Elemente in die Verfassung einem fruchtbaren demokratischen Risiko auszusetzen“ (S. 61), und man somit „der unbändigen vitalen Kraft des Politischen . . . in Weimar nicht ausgewichen war“ (S. 37 f.), ist diese Möglichkeit in der Bundesrepublik durch das „Grundgesetz selbst verriegelt“ worden (S. 61).

Parteikandidaten die Regierung; als Minderheit mühen sie sich im Bunde mit der öffentlichen Meinung, die Regierungshandlungen mitzubestimmen, die Regierung zu kontrollieren und dabei zugleich die günstigsten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abschneiden im nächsten Wahlgang zu schaffen. Die Regierungsmehrheit müht sich wiederum, das Wohlwollen der öffentlichen Meinung nicht zugunsten der mit ihr konkurrierenden Parteien zu verlieren.

Die Parteien sind somit — dank ihrer Funktion, soziales Wollen in politisches Wollen zu transformieren und im staatlichen Raum zur Geltung zu bringen — dauernd in beiden Bereichen wirksam und mit den einzelnen Instanzen der politologischen Gewaltenteilungslehre aufs engste verbunden¹⁾. Sie sind an der Nahtstelle zwischen dem sozialen und dem staatlichen Raum beheimatet, in wechselnder Beziehung, Einflußnahme und Abhängigkeit mit dem Parlament und den Interessengruppen angelegt und letztlich auf die Beeinflussung und Lenkung von Regierung und öffentlicher Meinung ausgerichtet.

Bei diesem „letzten Ziel“ ist die Einwirkung auf die öffentliche Meinung das Mittel zum Zweck, an die Regierung zu kommen und deren Geschäfte so lange wie möglich zu bestimmen²⁾. Auch die restlichen drei Komponenten sehen sich in den Dienst dieses Zieles gestellt. Dabei wird zugleich in fünf Stufen der Weg von der „konturklaren Singularität“ der Regierungsspitze zur „konturlosen Pluralität“ der in weitgehend ungewisser, überraschungsbergender Anonymität verharrenden öffentlichen Meinung zurückgelegt³⁾. Die Parteien mühen sich nun, in die höchsten, als geschlossene Einheiten handlungswirksamen Stufen vorzudringen, um von dort aus die „konturlose Pluralität“ der öffentlichen Meinung in die Gewalt zu bekommen. Gelingt dies, indem zugleich die konkurrierenden Kräfte auf allen Stufen nach und nach ausgeschaltet werden, so entartet das Regierungssystem in ein totalitäres Herrschaftsgebilde. Ein freier Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß bleibt nur so lange gewahrt, als es von der Stufe „öffentliche Meinung“ bis zur Stufe „Parlament“ kräftige, frei wirkende, miteinander konkurrierende Machtgruppen gibt und die Verfügung über die „singuläre“ Stufe „Regierung“ in feststehenden Zeitabständen dem Urteil der im Einflußbereich der übrigen Stufen liegenden pluralistischen „öffentlichen Meinung“ unterworfen wird.

¹⁾ Das gleiche gilt — allerdings jeweils entsprechend der besonderen Hauptfunktion — für die übrigen Komponenten des politologischen Teilungssystems. Zu den einzelnen Hauptfunktionen vgl. unten, S. 305.

²⁾ Natürlich nur als gleichsam „äußeres“ Ziel; als „inneres“ Ziel bleibt immer das Bestreben, dem Ganzen dienliche Konzeptionen durchzusetzen.

³⁾ Siehe auch unten, S. 305.

D. Das Untersuchungsinstitut im Rahmen der politologischen Gewaltenteilungslehre

Jedes Institut, das in diesem Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß eine Rolle spielt, unterliegt dem Einfluß der Komponenten der politologischen Teilungslehre und erhält seine politische Bedeutung dadurch, in welcher Weise es sich für das „letzte Ziel“ parteipolitischer Tätigkeit, nämlich: *direkte* Einwirkung auf die Regierungsgeschäfte oder/und *indirekte* Einflußnahme über die öffentliche Meinung bzw. deren Eroberung, eignet. Daher erklärt sich die politische Bedeutung eines Instituts aus seinem faktischen, direkt zu erzielenden (mit ihm erzwingbaren) Entscheidungseffekt und dem sich indirekt (und zum Zeitpunkt der Wahl auch direkt) auswirkenden öffentlich-wirksamen Nutzeffekt.

Das Parlament ist nun in ganz besonderer Weise in dieses Spannungsverhältnis zwischen öffentlicher Meinung und Regierung einbezogen. Das wird schon aus der parlamentarischen Hauptfunktion, der „öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle“ ersichtlich. Die Regierungsmehrheit neigt hierbei im allgemeinen dazu, diese kontrollierende Funktion zugunsten der gesetzgebenden Funktion zu vernachlässigen. Wenn ein Parlament seine Hauptfunktion aktiv, wirksam und lebendig wahrnimmt, so ist dies fast immer das Verdienst der Opposition, die sich dieser Arbeit im eigenen Interesse annehmen muß. Die Regierungsmehrheit muß dann wohl oder übel mitziehen und ihre Gegenzüge abwägen.

Neben dem „Ob“ dieser Tätigkeit spielt das „Wie“, in dem Opposition und Regierungsmehrheit die öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle ausüben, eine erhebliche Rolle. Dabei kann der Aspekt der Verwaltungskontrolle akzentuiert und die Öffentlichkeit auf den Platz eines neutralen, objektiv zu informierenden Beobachters verwiesen werden. Oder es kann im anderen Extremfall dem öffentlich-wirksamen, zumeist agitatorischen Nutzeffekt zuliebe jedes objektive Bemühen bei der Verwaltungskontrolle aufgegeben werden. Es wird den Parteien nicht leichtfallen, immer den erstgenannten Pfad der Tugend zu wandern. Es mag sich hierbei zunächst um eine Stilfrage handeln. Aber im politischen, konkurrierenden Machtkampf, in dem sich radikale Parteien mit ihrem „harten Kurs“ gewisse Erfolgchancen errechnen können, werden auch die anderen, „gemäßigeren“ Parteien leicht zum „Fehltritt“ verleitet.

Das für das Parlament Gesagte gilt in gleichem Maße für sein gewichtigstes öffentlich-wirksames Kontrollinstrument, das parlamentarische Untersuchungsinstitut. Als parlamentarisches Hilfsorgan ist es mit dem Parlament in das von der politologischen Gewaltenteilungslehre fixierte, fünfpolig bestimmte Kraftfeld mit einbezogen. Seine politische Bedeutung läßt sich aus seiner Verwertbarkeit und Wirksamkeit in diesem Spannungsfeld her begreifen. Das wird möglich, wenn es in seinem Verhältnis zu den einzelnen „Gewalten“ untersucht wird. Da dem Untersuchungsinstitut laut Verfassung spezielle, nur von ihm allein wahrzunehmende Sonderbefugnisse zustehen, erhält auch der Aspekt des Verhältnisses zwischen den Untersuchungsausschüssen und dem Parlament seine besondere Note.

Abschließend sei noch auf einen Sachverhalt verwiesen, der bei der folgenden Analyse nicht übersehen werden darf.

E. Das Problem der „mittleren Funktionslage“

Die politologische Gewaltenteilung sucht die Gesamtheit des politischen „Lebens“ zu umgreifen. Alles Lebendige ist wesensmäßig dynamisch, es bewegt sich in mannigfachen Wechsellagen, die einander in lang- und kurzfristigen Intervallen ablösen. Jede dynamische Größe zentriert dabei um einen Orientierungspol, von dem sie sich zwar mit variierender Intensität entfernen kann, auf den sie jedoch immer wieder zurückkehren muß — es sei denn, sie verliert ihren ursprünglichen Wesensgehalt. Diesen Orientierungspol — als Ausgangsbasis und Zentrum aller Bewegungen — setzt die jeweilige „Bestimmung“, die der in Betracht kommenden dynamischen Größe je eigene Funktion. Entspricht eine dynamische Größe der sich aus ihrer Funktion ergebenden „idealtypisch-normalen“ Verhaltensweise, so befindet sie sich in ihrer „mittleren Funktionslage“.

Sie kann sich nun aus dieser „mittleren Funktionslage“ nach „oben“ oder nach „unten“ entfernen. Sie befindet sich dabei jeweils zwischen den verschiedensten, spannungsgeladenen Gegensatzpaaren: z. B. Erregung — Depression; Machtgewinn — Machtverlust; Bedeutungssteigerung — Bedeutungsminde- rung usw. Keine dynamische Größe wird nun dauernd in ihrer mittleren Funktionslage verharren, sondern (selbst wenn der mittleren Funktionslage eine breitere Toleranz zuerkannt wird) mit unterschiedlicher Vitalität und Dauer in die „oberen“ und „unteren“ Bereiche auspendeln. Dabei können vielerlei Wirkungen und Gegenwirkungen erzeugt werden, die einander aufzuheben und auszubalancieren vermögen. Aber eines ist gewiß: Wenn eine dynamische Größe ihre mittlere Funktionslage zu lange in eine Richtung verläßt, dann tritt bald eine Funktionswandlung oder -entfremdung ein. Dieses „zu lange“ ist zwar eine relative, aber sich doch mitunter recht „existentiell bedeutsam“ auswirkende Quantität: Wenn ein Mensch „zu lange“ unter Wasser bleibt, ertrinkt er; sein Leib ist damit seiner ursprünglichen Funktion, Teil eines lebendigen Menschen zu sein, entfremdet worden. Wenn eine politische Gewalt einen Machtverlust bis zu jenem Zeitpunkt hinnimmt oder erleiden muß, da bestimmte Ereignisse dem Wirken dieser geschwächten Gewalt ein Ende setzen, so hat sie mit der Wiederauffüllung ihres Machtreservoirs „zu lange“ gewartet.

Die Bedeutung eines „zu langen“ Ausschlerens aus der mittleren Funktionslage wird jedoch erst dann recht evident, wenn die einzelnen Größen nicht isoliert, sondern — indem wir uns den „dynamischen Gewalten“ der politologischen Teilungslehre zukehren — in ihrem Zusammenwirken mit den übrigen Komponenten gesehen und begriffen werden.

Jede der fünf Gewalten hat ihren bestimmten Ort im Teilungssystem, dessen

funktionelle „Grundpflichten“ sie zu erfüllen hat¹⁾). Unterliegt eine von ihnen einem wie auch immer begründeten Machtschwund, so kann ein Vakuum entstehen, in das die anderen (bzw. primär eine von ihnen) vorstoßen. Das vermag zu erheblichem Machtverlust und endlich zur faktischen Machtausschaltung führen, womit die Gewaltenbalance ernstlich bedroht wird. Strebt wiederum eine dieser Gewalten mit dauerndem Erfolg eine einseitige Machtsteigerung an, ohne gleichzeitig in den übrigen Gewalten ausgleichende Gegenwirkungen auszulösen, so gerät das auf die fünf genannten Gewalten aufgegliederte Machtbalance-System aus dem Gleichgewicht und in den Sog einer nun dominierenden (eventuell durch Verschmelzung bedeutsamer Kräfte zweier oder mehrerer als Einheit verbundenen) Gewalt. Das führt dann etwa zu diktatorischen Neigungen seitens der öffentlichen Meinungen, der Interessengruppen, der (oder einer) Parteien, des Parlaments, einer Regierung oder (wie zumeist) gewisser nicht immer leicht erkennbarer Mischformen, etwa: einer Partei und vitaler Strömungen der öffentlichen Meinung, oder bestimmter Interessengruppen und der Regierung usw. Immer hat jedoch ein zu langes Auspendeln seitens einer Gewalt aus ihrer mittleren Funktionslage zur Folge, daß, sobald keine wirksamen Gegenzüge seitens der übrigen Gewalten unternommen werden, bedeutsame Gleichgewichtsbedrohungen auftreten. Nur ein elastisches Zusammenwirken von dynamischem, dem politischen Raum immanentem Kräftespiel in der pluralistischen Gewaltenstruktur einerseits und sinnvoller, regelnder Mitgestaltung durch die Gewalten des staatlichen Raumes andererseits kann das Balancesystem aufrechterhalten.

Die erwähnten Mischformen basieren schließlich auf der Tatsache einer engen Interdependenz der verschiedenen Komponenten und der zugleich auch in sich mannigfach strukturierten, in zahlreiche miteinander konkurrierende Machtgruppen aufgegliederten Seinsform der einzelnen Gewalten. Denn es gehört zum Lebensbild einer jeden wirklich freien politischen Gemeinschaft²⁾ der modernen, hochindustrialisierten Massendemokratie, daß sie aus einer unübersehbaren Fülle ineinandergreifender und sich vielfältig überlagernder Gruppen und Gruppierungen besteht, die als verschieden gewichtige Macht- und Wirkungseinheiten den politischen Lebensrhythmus innerhalb des gesamten politischen Raumes bestimmen³⁾. Es liegt nun an der Einsicht und dem Gestaltungswillen der politischen Gemeinschaft, inwieweit sie diesem politischen Lebensbild in ihrer Verfassungsgestaltung ordnend und unter dem Aspekt wirksamer Freiheitssicherung Rechnung trägt.

¹⁾ Siehe unten S. 305.

²⁾ Politische „Gemeinschaft“ nicht in der Deutung Tönnies' („Gemeinschaft und Gesellschaft“), sondern als die Gesamtheit der politischen Willensträger innerhalb des umfassenden politischen Raumes im weiteren Sinne verstanden.

³⁾ Der Gruppenpluralismus als staatliches Strukturprinzip ist erstmals von Arthur Bentley in seinem Werk „The Process of Government“ (Evanston, Illinois 1908) umfassend bearbeitet worden. Eine wertvolle neuere Studie ist in dieser Hinsicht auch David Trumans „The Governmental Process“ (Political Interests and Public Opinion), New York 1933.

Aus all diesen Erkenntnissen ergeben sich für die Analyse des parlamentarischen Untersuchungsinstituts im Rahmen der politologischen Teilungslehre folgende Erwägungen:

1. Die fünf Gewalten der politologischen Teilungslehre, einschließlich aller politischen Einrichtungen — also auch das Untersuchungsinstitut selbst — unterliegen dem „Lebensgesetz“, der „mittleren Funktionslage“ verhaftet zu sein. D. h. sie variieren um einen immanenten Orientierungspol, wobei jede Steigerung oder Minderung zu einer Funktionsentfremdung bzw. -wandlung führen kann. Dies kann zugleich nicht nur als Folge eigener Verhaltensweisen, sondern auch als Rückwirkung auf die anderer, mit ihr im Balanceverhältnis stehender Komponenten erfolgen. Als die Hauptfunktionen, als die „Grundpflicht“ der jeweiligen „mittleren Funktionslage“ der einzelnen Gewalten der politologischen Teilungslehre — die ihrer Gruppenstruktur nach eine Pyramide bilden, die auf einer breiten, pluralistischen Basis beruht und (sich stark verjüngend) über drei weitere pluralistische Stufen in der singulären Stufe „Regierung“ ausmündet — können in diesem Zusammenhang genannt werden:

a) *Öffentliche Meinung* (zwischen den Wahlentscheidungen): Freie Erörterung und Bekundung sämtlicher Arten menschlichen Interesses, von ganz speziellen, eigenwilligen Einzelinteressen bis hin zu umfassenden Gesamtinteressen.

b) *Interessengruppen*: Freie Erörterung, Darlegung und Vertretung der vielzähligen Sonderinteressen, die sowohl an Einzelinteressen als auch an bestimmten Formen des Gesamtinteresses orientiert sein können.

c) *Parteien*: Öffentlich-wirksame und interessenbezogene Umformung der mannigfachen Einzel-, Sonder- und Gesamtinteressen zu miteinander konkurrierenden, realisierbaren Gesamtkonzeptionen.

d) *Parlament*: Der Funktion der Regierungsmehrheit: öffentlich-wirksame Durchsetzung der „siegreichen“ Gesamtkonzeption, steht die Funktion der Opposition gegenüber: öffentlich-wirksame Ein- und Mitwirkung im Sinne der „unterlegenen“ Gesamtkonzeption. Beide werden überwölbt von der „neutralen“ gesamtparlamentarischen Hauptfunktion: Öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle.

e) *Regierung*: Öffentlich-wirksame Durchführung der „siegreichen“ Gesamtkonzeption.

2. Ist schon hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Untersuchungsinstitut und der gesamten, umfassenden politischen Gemeinschaft zu bedenken, daß beide Größen in sich variabel sind, so muß bei der Analyse des Verhältnisses zwischen dem Untersuchungsinstitut und jeder einzelnen der fünf „Gewalten“ darüber hinaus noch deren jeweiliges variables Verhältnis zu den übrigen „Gewalten“ berücksichtigt werden.

3. Aus dem bisher Dargelegten wird einmal deutlich, in welchem umfassendem, in sich variablem und äußerst kompliziertem Gesamtzusammenhang eine politische Institution gesehen werden muß, wenn ihre politische Bedeutung erfaßt

werden soll. Zum anderen genügt es aber, auf diese Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, um dann in zwar vereinfachender, aber den Sinnzusammenhang nicht zerstörender und vernachlässigender Darstellung die Hauptlinien und einige bedeutsame Daten, die sich aus der Beziehung des Untersuchungsinstituts zu den „Gewalten“ der politologischen Teilungslehre ergeben, aufzuzeigen.

4. Zugleich ist es klar geworden, daß es dank der vielschichtigen Interdependenzen der einzelnen Komponenten der politologischen Teilungslehre und deren jeweils verschiedengearteter innerer Struktur nicht möglich ist, hier allen Feinheiten, die der zur Debatte stehende Fragenkomplex beinhalten mag, nachzugehen. Wir müssen uns auch in dieser Hinsicht auf einige wesentliche Gesichtspunkte beschränken.

III. Das Verhältnis der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zu den fünf Komponenten der politologischen Gewaltenteilungslehre

A. Die Untersuchungsausschüsse und die öffentliche Meinung

1. Das Phänomen der öffentlichen Meinung

Der Terminus „öffentliche Meinung“ kennzeichnet eine pluralistische Komponente. Wenn in irgendeiner Situation davon die Rede ist, die öffentliche Meinung vertrete diese oder jene Ansicht, dann bedeutet das stets, daß die zu diesem Zeitpunkt tonangebenden, gewichtigsten Strömungen innerhalb des sich dauernd verändernden Meinungsgeflechts diesen oder jenen Bekundungen und den damit verbundenen Verhaltensweisen den Vorzug zu geben scheinen. Denn in der öffentlichen Meinung ringen ständig zahlreiche mehr oder weniger klare Vorstellungen, Wollungen und festere Willenstendenzen mit wechselndem Erfolg, um die allgemeine Beachtung und Anerkennung. Daher ist es immer ein Wagnis, der in sich variablen Komponente „öffentliche Meinung“ — jener unklaren Äußerungsform des als politische Gemeinschaft in Erscheinung tretenden „unheimlichen“ und „unbekannten“ Wesens Mensch — bestimmte profilierte Meinungsbekundungen anzudeuten.

Andererseits ist es aber eine nicht zu leugnende Tatsache, daß die öffentlichen Meinungen im politischen Raum eine das politische Verhalten und staatliche Gestalten wesentlich mitbestimmende Machtkomponente darstellen. Beruht doch die hohe politische Bedeutung der öffentlichen Meinung in einer Massendemokratie, die das allgemeine, freie Wahlrecht anerkennt, darauf, daß ihre — wenn gleich weitgehend formbaren, so doch nicht kontrollierbaren — Willensbekundungen zur Zeit des Wahlaktes (in vergrößerter Differenziertheit) als die Willensbekundungen der „souverän“ entscheidenden Wählermassen politisch wirksam werden. Denn am Wahltag zeigt es sich mit (zumeist) unwiderruflicher

Härte, welchen Wollungen und propagandistischen Verkündigungen und Versprechungen die „öffentliche Meinung“ den Vorzug gibt. Zwischen den Wahlen sind die Schwankungen innerhalb der öffentlichen Meinung für die Parteien, das Parlament und die Regierung das Barometer dafür, welche Resonanz ihre Handlungen in der Wählerschaft finden. Die opponierenden wie die regierungstragenden Parteien müssen daher unter steter Beobachtung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung darauf bedacht sein, den Kampf für die Verwirklichung ihrer Programme und den Einsatz für möglicherweise unpopuläre Maßnahmen gesamtstaatlicher Notwendigkeit mit der Chance zu verbinden, die nächste Wahl siegreich zu überstehen.

Der Einsicht, wie schwierig es ist, das äußerst flexible Phänomen „öffentliche Meinung“ in den Griff zu bekommen, steht also die Tatsache gegenüber, daß die „öffentliche Meinung“ im Regierungsprozeß eines modernen Staates eine entscheidende Rolle spielt. Dieser Tatbestand nötigt uns, der öffentlichen Meinung zumindest in ihren erkennbaren Umrissen unsere Aufmerksamkeit zu widmen. Und zwar jener öffentlichen Meinung, deren je gegebene Differenziertheit noch dadurch verkompliziert wird, daß in ihr — mit Zwischenstufen — tagesbedingte, zeitbestimmte und traditionsgebundene Meinungs- und Willenstendenzen und -triebkkräfte wirksam sind.

2. *Parlament und öffentliche Meinung in Deutschland*

Die besonderen Eigenschaften der Beziehungen zwischen den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und der öffentlichen Meinung bilden einen speziellen Aspekt des allgemeinen Verhältnisses zwischen dem Parlament und der öffentlichen Meinung.

Das Parlament ist dank seiner politischen Hauptfunktion „öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle“ schon rein funktionell positiv auf die engste Kontaktnahme mit der öffentlichen Meinung angelegt. Bedeutet doch „öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle“ nichts anderes als Kontrolle der Regierung und der ihr nachgeordneten Verwaltungsinstanzen unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung.

Dieses doppelte Kontrollverhältnis zwischen dem Parlament und der Regierung einerseits und der öffentlichen Meinung und dem Parlament andererseits hat sich nun im Verlaufe der deutschen Verfassungsgeschichte bis zum Beginn der Weimarer Republik in einer Weise entwickelt, daß es sich während des ersten deutschen Versuchs, ein demokratisch-parlamentarisches Regierungssystem mit Leben zu erfüllen, zur erdrückenden Belastung auswuchs.

Den hoffnungsvollen Ansätzen von 1848 folgte recht bald die für die weitere deutsche Verfassungsgeschichte richtungweisende Parlamentsbescheidung in Preußen. Seit dem preußischen Verfassungskonflikt sahen sich das preußische Parlament und (späterhin) in gleicher Weise der Reichstag in ihrer Einwirkung auf

die Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen der Regierung frühzeitig auf eine sehr begrenzte sachliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung beschränkt. In personeller Hinsicht standen dem Parlament der Regierung gegenüber keinerlei Befugnisse zu. Mußte somit die effektive parlamentarische Kontrollmöglichkeit verkümmern, so verlor im Gefolge auch die öffentlich-wirksame Parlamentsfunktion bald ihren integrierenden Effekt. Im Verein mit gewichtigen, regierungstragenden Interessengruppen und gestützt auf die Loyalität der öffentlichen Meinung gegenüber der Krone — der die Exekutive faktisch allein verantwortlich war — gelang es der Regierung Bismarcks, das Parlament durch Entzug der Kontrollfunktion aus seiner „mittleren Funktionslage“ (öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle) zu verdrängen und zu einem Schattendasein im Regierungsprozeß zu degradieren.

Also entmachtet, sah auch die öffentliche Meinung keinen Anlaß mehr, dem Parlament eine allzugroße Bedeutung zuzumessen. Ist doch die Kontrolle entmachteter Kontrolleure ein ziemlich reizloses Unterfangen.

Aber selbst die Parteien taten nicht viel, um diesem Entfremdungsprozeß zwischen Parlament und öffentlicher Meinung — die es in Deutschland niemals zu einer sehr innigen Verflechtung gebracht hatten — entgegenzuwirken. Sie zogen es vielmehr — besonders als opponierende Machtgruppen — vor, den außerparlamentarischen Parteiapparat zu festigen und sich teilweise an Leitbildern zu orientieren, die eine radikale Neuordnung des Regierungsprozesses und darüber hinaus der gesamten gesellschaftlichen Struktur verhiessen.

Diese Haltung war einmal nicht dazu angetan, die parteipolitischen Kräfte zu fruchtbarer, kompromißbereiter Zusammenarbeit zu erziehen. Zum anderen trug sie, besonders bei den opponierenden Parteien, dazu bei, daß das Parlamentsforum zwar als willkommene Rednertribüne benutzt wurde, daß aber das Schwergewicht der Agitation und Werbung nicht auf das zu gestaltende „Heute“, sondern vornehmlich auf das als verheißungsvoll-strahlendes Bild verkündete „Morgen“ gelegt wurde. Somit konnte es im allgemeinen dem parlamentarischen Parteiausschuß „Fraktion“ auch nicht gelingen, neben dem mächtigen, einflußstarken Parteiapparat eine gewichtige Eigenrolle zu spielen.

Dies alles hatte zur Folge, daß das Parlament seine Integrationsfunktion vernachlässigte, die öffentliche Meinung sich dem Parlament entfremdete, und die verschiedenen Parteien hauptsächlich als weltanschaulich gebundene, zutiefst und kompromißlos voneinander getrennte, starre Machtblöcke empfunden wurden.

In der Geschichte der deutschen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse findet dieser allgemeine Entwicklungstrend ein beredtes Spiegelbild.

In diesem Zusammenhang ist den Vorgängen im Preußischen Landtag um die Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Wahlbeeinflussungen“ vom 28. November 1863 eine symbolhafte Bedeutung zuzumessen¹⁾. Welch selbstsicherer

¹⁾ Siehe oben, S. 56 ff.

Hohn liegt in der Antwort des preußischen Innenministers Graf Eulenburg auf die unter Billigung des ganzen Hauses vorgetragene Anklagerede des Abg. Schulze (Berlin)¹⁾:

„Aber meine Herren, lassen Sie diese Rede in 100 000 Exemplaren im Lande verteilen, so erreichen Sie dasselbe, was Sie durch Einsetzung der Kommission erreichen wollen, und beschließen Sie in Folge dessen, die Kommission nicht einzusetzen.“

Die Regierung konnte es sich leisten, die öffentlich-wirksamen Bemühungen der Parlamentsmehrheit zu verachten, solange das Zusammenwirken von öffentlicher Meinung und Parlament keinen übermächtigen Machtfaktor bildete. Und was von der öffentlichen Meinung zu erwarten war, hatte eben erst der Verfassungskonflikt verdeutlicht.

Als daher der Landtag den Untersuchungsausschuß schließlich gegen den Willen der Regierung doch einsetzte, antwortete die Regierung am 18. Dezember 1863 mit dem Verbot an alle Staatsbeamte, vor dem Ausschuß auszusagen. Der Landtag mußte sich mit Protesten begnügen. Die öffentliche Meinung war jetzt aber unmißverständlich darüber unterrichtet worden, welche Machtbefugnisse dem Parlament im Gegensatz zur Regierung zustanden — und sie gab sich in der Mehrheit mit dieser Entscheidung zufrieden.

Die Weimarer Verfassung schuf nun eine völlig neue Ausgangsposition. Denn mit der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems und der damit verbundenen verfassungsrechtlich bedeutsamen Ausweitung der parlamentarischen Kompetenzen waren erstmals auch die juristischen Voraussetzungen für eine umfassende, tiefgreifende Verwaltungskontrolle gegeben. Jetzt bestand zugleich die Chance, die integrierenden Funktionen wirksam wahrzunehmen. Damit waren die verfassungsrechtlichen Bedingungen geschaffen, um es dem Parlament wieder zu ermöglichen, in die ihm zukommende „mittlere Funktionslage“ im Regierungsprozeß zurückzukehren. Ja es bestand sogar — entsprechend dem Pendelgesetz — die Neigung, dem Parlament eine übersteigerte Funktionskonzentration zuzubilligen²⁾.

Ein demokratisch-parlamentarisches Regierungssystem lebt und funktioniert aber nicht allein dadurch, daß ihm vermittels idealer, abstrakt konstruierter Verfassungsnormen die äußeren Voraussetzungen für eine freie Entfaltung demokratischer Verhaltensweisen geschaffen werden. Denn die vollkommenste Verfassungskonzeption muß sich nachteilig auswirken, wenn bedeutsame Minderheiten der politischen Willensträger zu ihrem Mißbrauch und ihrer Zerstörung bereit sind. Besonders dann, wenn die Verfassungsbestimmungen in ihrer Gesamtheit auf der Voraussetzung basieren, daß alle politischen Willensträger bereit und fähig sind, den verschiedenen verfassungsrechtlichen Spielregeln gerecht zu werden.

¹⁾ St.B.Pr.II.K. (1863/64), S. 188.

²⁾ Vgl. hierzu Leo Wittmayer „Die Weimarer Reichsverfassung“, Tübingen 1923, S. 321.

Diesen Bedrohungen war gerade die Weimarer Republik mit ihrer Verfassungssituation in hohem Maße ausgesetzt. Sie begann ihr demokratisch-parlamentarisches Wagnis mit einer ideal konzipierten Verfassungsnorm, die jedoch die entscheidenden Komponenten des politischen Kraftfeldes weitgehend unberührt ließ. Die Verfassung war nicht daraufhin angelegt, ein mit den komplizierten Eigenschaften des parlamentarischen Regierungsprozesses unvertrautes Volk behutsam zu demokratischen Verhaltensweisen zu erziehen; sie setzte vielmehr dieses Ziel gleichsam als bereits gegeben voraus. Auch die das parlamentarische Untersuchungsrecht fixierenden Verfassungsbestimmungen sind hierfür — wie noch zu zeigen sein wird — ein eklatantes Beispiel.

Ernst Fraenkel hat in seiner Studie „Parlament und öffentliche Meinung“¹⁾ dargetan, daß es auch unter der Weimarer Verfassung „niemals zu einem Equilibrium der verschiedenen Komponenten des Regierungsprozesses“²⁾ gekommen sei. Die als „Weltanschauungsparteien konstituierten integralen Parteiblöcke“³⁾ erwiesen sich als unfähig, den Forderungen eines parlamentarischen Regierungssystems gerecht zu werden. Sie standen sich zumeist als kompromißlos-feindliche Kontrahenten in radikaler Gegensätzlichkeit gegenüber, so daß sie auf die öffentliche Meinung desintegrierend wirken mußten. Auch die einzelnen Fraktionen waren von ihren weltanschaulich gebundenen Parteien im allgemeinen in so hohem Maße abhängig, daß sie das Parlament zu keinem handlungsfähigen, auf die öffentliche Meinung integrierend einwirkenden Machtfaktor erheben und ausgestalten konnten.

„Ungeachtet aller verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist im Deutschland der Weimarer Republik Bildung und Sturz der Regierungen nicht die Verantwortung des Parlaments und der öffentlichen Meinung, sondern das Ergebnis interner Entscheidungen der Bürokratie gewesen: der Parteibürokratien in der ersten Phase, der Interessengruppen-Bürokratien in der zweiten Phase, der Staatsbürokratien in der dritten Phase der Weimarer Republik. Koalitionsverhandlungen hinter geschlossenen Türen und nicht parlamentarische Diskussionen haben über das Schicksal von Regierungen entschieden; ihr Entstehen und Vergehen hat die öffentliche Meinung nur wenig berührt ... Als wirksame Komponenten des politischen Regierungsprozesses sind Parlament und öffentliche Meinung im Deutschland der Weimarer Republik niemals zum Zuge gelangt“⁴⁾.

Dieses Bild, das für die Geschichte des Reichstages — auf die es auch bezogen ist — vollgültig zutrifft, bedarf hinsichtlich der Geschichte des Preußischen Landtags gewisser Korrekturen. Wenn auch weitgehend im Schatten der geschichtlichen und gegenwärtigen Belastungen des Weimarer Staates stehend, gelang es dem Preußischen Landtag doch in erheblich höherem Maße als dem Reichstag auf Reichsebene, eigenständiger Machtfaktor im Regierungsprozeß

¹⁾ Siehe oben, S. 292, Anm. 2.

²⁾ Fraenkel, a.a.O., S. 172.

³⁾ Ebd., S. 177.

⁴⁾ Ebd., S. 178.

des Landes Preußen zu werden. Die relative Stabilität des Kabinetts Braun und der sie stützenden Weimarer Koalition ließ Preußen bis zum Krisenjahr 1932 als den sicheren Hort der deutschen Republik erscheinen. Hier gelang es bedeutenden Persönlichkeiten, sowohl seitens der Regierung (Braun, Severing) als auch seitens des Parlaments (Heilmann [SPD], Dr. Heß [Z]) nachhaltig wirkenden Einfluß auszuüben. Dies wird schon daraus ersichtlich, daß der Preußische Landtag noch einen bedeutsamen Machtfaktor darstellte, als der Machtschwund des Reichstags bereits offenkundig war¹⁾.

So galten schließlich im Wahljahr 1932 als die zwei wichtigsten, heiß umkämpften Bastionen der Republik das Reichspräsidentenamt und die Mehrheit im Preußischen Landtag. Denn befehligte doch die preußische, von der Landtagsmehrheit zu wählende Regierung u. a. die mächtige preußische Polizei. Erst der Papensche Staatsstreich entmachtete auch den Landtag endgültig — was allerdings nur möglich war, weil der allgemeine, republikfeindliche Sog, dem der Reichstag bereits seit längerem erlegen war, die Fundamente des preußischen Parlaments gleichfalls merklich untergraben hatte.

Aber auch der Preußische Landtag setzte sich während der ganzen Zeit seiner Wirksamkeit aus Parteien zusammen, deren abgrundtiefe Gegensätzlichkeiten eine positive Kooperation mit den jeweils weltanschaulich und politisch konträr orientierten Parteiungen nur in den allerseltensten Fällen zustande kommen ließen. Diese mannigfachen, radikale Gegensätzlichkeiten repräsentierenden Parteiungen konnten sich halten und verfestigen, weil ihnen u. a. dank des geltenden uneingeschränkten Verhältniswahlsystems gewichtige Strömungen der öffentlichen Meinung ihre Unterstützung angedeihen lassen konnten²⁾.

Die Weimarer Koalition repräsentierte als knappe Mehrheit die Wählerschichten, die die Republik bejahten. Weite Kreise der bürgerlich-konservativen Wähler lehnten dagegen die Republik mit ihrem Parlamentarismus als „westlich“ und „undeutsch“ ab³⁾. Vornehmlich den Sozialdemokraten begegneten wiederum nicht unerhebliche, in ihrem Herzen königstreue Wählerschichten mit Gefühlen, die sich etwa mit denen vergleichen ließen, die amerikanische Südstaatler nach dem Bürgerkrieg einem Herrschaftsregiment der Farbigen entgegengebracht haben würden. Der Parteigegner war nicht der anerkannte Konkurrent im gemeinsamen Kampf um die allgemein verpflichtenden Staatsämter, sondern der böse Feind, der keineswegs des Vaterlandes Bestes wolle. Ähnlich, wenn auch weniger gewichtig, war jener Kreis radikalisierter Wählergruppen, die in der Weimarer Koalition und vornehmlich deren führender Partei, der SPD, den mit Haß zu verfolgenden Verräter sahen, der sich an dem großen Herzensanliegen

¹⁾ Die Preußische Verfassung kennt nicht das Amt eines Staatspräsidenten.

²⁾ Vgl. hierzu die zu gewissen leichten Überzeichnungen neigenden Darlegungen von F. H. Hermens „Demokratie oder Anarchie“ Frankfurt/Main 1951, Kap. X und XI.

³⁾ Es sei nur an Thomas Manns „Betrachtungen eines Unpolitischen“, Berlin 1920, erinnert.

des Proletariats, der sozialistischen Revolution mit ihren Verheißungen, vergangen hatte.

Ein demokratisch-parlamentarischer Startversuch, der auf dieser Basis unternommen wurde — einer Basis, die sich im Bereich der Interessengruppen noch bedenklich verhärtete und die darüber hinaus unterden lähmenden Einwirkungen stand, die der verlorene Krieg und der Versailler Vertrag ausübten —, mußte sich noch dadurch zusätzlich belastet fühlen, wenn den obstruierenden Feinden, die dank engsichtig-demokratischer Grundprinzipien vom politischen Gestaltungsprozeß nicht ferngehalten wurden, weitreichende Befugnisse zugestanden wurden.

Die Weimarer und die Preußische Verfassung boten keine zwingende Handhabe für das Verbot verfassungsfeindlicher Parteien; aber dafür Bestimmungen, die es jeder radikalen Gruppierung, die im Parlament mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder aufwies, ermöglichten, über die bedeutsamste parlamentarische Waffe zu verfügen: das parlamentarische Untersuchungsinstitut.

3. Die Untersuchungsausschüsse in ihrer Beziehung zur öffentlichen Meinung

Die „echten“ Untersuchungsausschüsse aller Länder haben die Befugnis, Zeugen zu vernehmen und Akten einzufordern. Auch das Öffentlichkeitsprinzip gilt überall als eine der wichtigsten Grundmaximen der parlamentarischen Untersuchungspraxis. Lediglich in Frankreich ist es im allgemeinen üblich, selbst die Beweiserhebungen nichtöffentlich vorzunehmen. Eine rein deutsche und nur hier praktizierte „Erfindung“ ist jedoch die verfassungsrechtliche Bestimmung, daß bereits eine parlamentarische Minderheit von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Parlamentsabgeordneten das Haus zwingen kann, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Damit erhielt die deutsche Untersuchungspraxis — als die Untersuchungstätigkeit einer Legislative des parlamentarischen Funktionstyps — einen besonderen Grundzug, der keine Parallele findet¹⁾. Die Untersuchungsübung des amerikanischen Kongresses — als die einer Legislative des präsidentiellen Funktionstyps — und die prinzipiell nichtöffentliche Untersuchungstätigkeit des französischen Parlaments eignen sich in dieser Beziehung nicht zum Vergleich. Mannigfache Vergleichsmöglichkeiten bietet jedoch das englische Beispiel.

Hat sich doch auch Max Weber, der „geistige Vater“ des Minderheitsprinzips, ausdrücklich auf die englische Untersuchungspraxis berufen²⁾. Dabei übersah er jedoch, daß das englische Untersuchungsrecht seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts weniger der kritischen Kontrolle, denn vielmehr der vorbereitenden

¹⁾ Nur die Verfassungen von Danzig und Litauen akzeptierten kurzfristig das Minderheitsrecht; vgl. auch Marianne Weber „Max Weber, ein Lebensbild“, Heidelberg 1950, S. 759.

²⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden auch oben, S. 71 ff.

Gesetzgebung diene¹⁾. Dies aus dem einfachen Grunde, weil die englische Regierungsmehrheit nur solche Untersuchungen zuließ, die ihren Interessen nicht widersprachen. Als schließlich die Regierung selbst das Initiativrecht in zunehmendem Maße ausübte, verkümmerte auch die englische Parlamentspraxis, ausgedehnte Gesetzgebungs-enquêtes zu veranstalten. Heute fristet diese parlamentarische Untersuchungstätigkeit — politisch weitgehend neutralisiert, jedoch als gewichtige potentielle Parlamentsbefugnis lediglich „schlummernd“ — neben der Enquetep Praxis der Regierung ein bloßes Schattendasein.

Max Weber hingegen gab dem Kontrollaspekt ein so hohes Übergewicht, daß die zu seiner Zeit noch blühende englische Untersuchungspraxis mißdeutet werden mußte. Um diesen Kontrollaspekt auch im parlamentarisch ungeübten Deutschland zu sichern und dem Veto der Parlamentsmehrheit zu entziehen, reifte Webers Vorstellung, daß das Untersuchungsrecht „unbedingt als Minoritätsrecht“²⁾ gefordert werden müsse.

Dazu kommt aber noch ein weiteres: Weber hat dieses Minoritätsrecht erstmals nicht im Rahmen einer parlamentarischen Verfassungskonzeption, sondern als Detailänderung der Bismarckschen Reichsverfassung von 1871 vorgeschlagen. Es ging ihm darum, ein zur Machtlosigkeit verurteiltes Parlament mit Befugnissen auszustatten, die es dazu befähigen sollten, politischen Führern ein lohnendes Arbeitsfeld und zugleich eine Basis wirksamer politischer Bewährung und Erziehung zu bieten.

Im Rahmen dieser Vorstellungen und Erwägungen war das Untersuchungsinstitut nicht als ein schlichtes, die parlamentarischen Entscheidungen „neutral“ vorbereitendes „Instrument“ gedacht, sondern als drohende parlamentarische Kontrollwaffe, als „Rute“, die die Regierung und die Staatsbürokratie zu korrekter Arbeit „zwingen“³⁾ werde. Sollte doch das Untersuchungsinstitut nur dann eingesetzt werden, wenn der Verdacht nicht ganz einwandfreier Verwaltungstätigkeit bestünde. Der Untersuchungsausschuß sollte gleichsam als eine moralische Anstalt fungieren, die kraft außerordentlicher Machtbefugnisse jeden Verwaltungsvorgang der Kritik der öffentlichen Meinung zur Schau stellen konnte. Damit mußte das Parlament zugleich in die Lage versetzt werden, seine Funktion der Verwaltungskontrolle vor der Kontrollinstanz „öffentliche Meinung“ wirksam wahrzunehmen⁴⁾.

Diese Konzeption des Untersuchungsinstituts, mit den Maximen: Öffentlichkeitsprinzip, Verwaltungskontrolle und Minoritätsprinzip, wurde zum Leitbild bei der Formulierung der Untersuchungsbestimmungen der Weimarer und der

¹⁾ Dazu auch Eugen Schiffer „Die deutsche Justiz“, Berlin 1928, S. 287 ff.

²⁾ Max Weber, S. 66.

³⁾ Ebd., S. 59.

⁴⁾ Fritz Morstein-Marx bezeichnet dieses Minderheitsprinzip in seinen „Beiträgen zum Problem des parlamentarischen Minderheitsschutzes“ (Hamburg 1924, S. 33) als das „bedeutsamste Purgatorium der politischen Moral, das die Verfassung kennt“.

Preußischen Verfassung¹⁾). Damit war die in der Geschichte parlamentarischer Regierungssysteme einzig dastehende Regelung getroffen worden, daß eine opponierende Minderheit befähigt wurde, gegen die Regierung ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren erzwingen zu können, dessen Beweisthema die antragstellende Opposition formulieren durfte.

Es ergab sich somit, daß das parlamentarische Untersuchungsinstitut in erheblichem Maße in die Verfügungsgewalt der Opposition gestellt wurde und sich hier als das gewichtigste Glied im System der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel erweisen mußte. Nicht die Regierungsmehrheit bestimmte Termin und Tendenz der parlamentarischen Untersuchungspolitik, sondern die Opposition. Sie bezog das Untersuchungsinstitut in ihre Attacken wider die Regierungsmehrheit im weitesten Sinne (Regierung und parlamentarische Regierungsmehrheit) ein. Die Oppositionsstrategie zwang das Untersuchungsinstitut als willkommene Waffe in ihren Dienst. Die Regierungsmehrheit sah sich daher in die Position verwiesen, Defensivmaßnahmen zu erwägen.

Das Hauptziel jeder Oppositionstätigkeit besteht darin, die nächste Wahl zu gewinnen, um selber die Regierung zu stellen. Ihre Politik strebt daher weniger eine „fördernde“ Kritik der gegenwärtigen Regierung an, sie ist vielmehr primär an öffentlich-wirksamen Hinweisen auf die Fehler und Schwächen der Regierungstätigkeit und der sie tragenden Parteien interessiert.

Eine staatsbejahende Opposition wird diese Regierungskritik in einem Rahmen halten, der einen Angriff auf die allgemeine Vertrauenssubstanz des bestehenden Regierungssystems nicht zuläßt. Sie wird — bei aller sachlichen Härte — das gewichtige Untersuchungsinstitut so handhaben, daß dessen Einsetzung letztlich dem bestehenden Staate in seiner gegebenen Verfassungsform und dem Geist der Verfassung zum Nutzen gereicht. Eine staats- und „system“-feindliche Opposition hingegen wird nicht davor zurückschrecken, die potentiellen Fähigkeiten des Untersuchungsinstituts bis zum skrupellosen Mißbrauch auszubeuten. Weitgehend in die Hand der Opposition gegeben, hängt es folglich wesentlich von deren Grundhaltung und Verfassungstreue ab, ob das öffentlich-wirksame Untersuchungsinstitut der bestehenden Ordnung letztlich zum Vorteil oder Nachteil gereicht.

Im Preußischen Landtag der Weimarer Republik wuchsen „rechts“ und „links“ von den Parteien der Weimarer Koalition politische Gruppierungen heran, die in ihren bestimmenden Kräften zutiefst staatsfeindlich waren. Diese oppositionellen Kräfte prägten das Gesicht der preußischen Untersuchungspraxis.

¹⁾ Zwar ist der spezielle Kontrollaspekt bei der endgültigen Annahme des Art. 34 Reichsverfassung (bzw. Art. 25 Preußische Verfassung) verworfen und die parlamentarische Untersuchungsbefugnis absichtlich sehr weit gefaßt worden. Dennoch hatten der deutsche parlamentarische Gesetzgebungsprozeß und vor allem das Minderheitsprinzip die faktische Wirkung, daß das Untersuchungsrecht fast ausschließlich dem Ziel einer öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle diente.

Dabei ist es den linksoppositionellen Gruppierungen niemals gelungen, die nötige Stärke zu erreichen, um über das Untersuchungsinstitut nach Belieben verfügen zu können. Diese Chance war der zwar in sich gespaltenen, im Kampf gegen das „System“ aber zumeist vereint operierenden „vaterländischen“ Opposition vorbehalten. Die Geschichte der eingesetzten Untersuchungsausschüsse spiegelt daher hauptsächlich den Kampf zwischen der rechtsoppositionellen und der „regierungstreuen“ Untersuchungspolitik wider.

Da das Untersuchungsinstitut dank seiner Eigenheiten vornehmlich als Oppositionswaffe verwertbar ist, scheint es nicht verwunderlich zu sein, daß der Preußische Landtag keine einzige Gesetzgebungsenquête veranstaltete. Die Feststellung, der Landtag sei doch in erheblichem Maße Verwaltungsparlament gewesen, erklärt diese Erscheinung nicht hinreichend: denn auch der Reichstag hat keinerlei primär als Gesetzgebungsenquête zu bezeichnende Untersuchung vorgenommen. Etwas besser steht es mit den Kollegialenqueten. Zwar ist auch diesem Sektor kein Untersuchungsausschuß speziell gewidmet worden; dennoch spielte diese Thematik in einigen Untersuchungsausschüssen eine zeitweilig sogar vorherrschende Rolle.

Alle 24 vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschüsse sind jedoch primär im Rahmen der parlamentarischen Hauptfunktion „öffentlich-wirksame Verwaltungskontrolle“ tätig geworden. Drei von ihnen dienten in sachlicher Zurückhaltung primär der Verwaltungskontrolle. In allen anderen Fällen stand das Ziel im Vordergrund, den politischen Gegner empfindlich zu treffen. Sie waren — teilweise durch umfassende, agile Propagandakampagnen eingeleitet — in der Mehrzahl auf breiteste öffentliche Wirksamkeit angelegt.

Hierbei sind die drei Etappen: Einsetzung, Tätigkeit und Berichterstattung zu unterscheiden. Die Einsetzung erfolgte zumeist unter lauttönendem Agitationspomp der Antragstellenden. Mannigfach begründete Verzögerungen sowie verfahrenstechnische Hemmnisse, Unklarheiten und provozierte Streitfragen wie die Kompliziertheit der Untersuchungskomplexe trugen dann dazu bei, daß sich die zweite Etappe oftmals sehr zeitraubend ausdehnte. Das hatte zur Folge, daß das anfänglich häufig recht wache Interesse der Öffentlichkeit nicht selten — teils langsam und mitunter völlig — versiegte, so daß die — oftmals erst gar nicht zustande kommende — Berichterstattung, wenn sie nicht künstlich dramatisiert wurde, ohne merkliche Beachtung und Resonanz blieb¹⁾. Sensationelle Vorkommnisse, Angriffe und — manchmal schon hinsichtlich des Zeitpunktes — agitatorisch geschickte Beschuldigungen seitens der einzelnen Abgeordnetengruppen führten allerdings mitunter auch bei lang sich hinschleppenden Unter-

¹⁾ Das war keine besondere Eigenheit der deutschen Untersuchungstätigkeit. Hinsichtlich der amerikanischen Untersuchungspraxis bemerkt C. O. Johnson („Government in the United States“ New York 1956, S. 395): „That some committees take so much time for their investigation, that the subject is dead before a report is submitted.“

Über die gleiche Situation in England berichtet H. Morrison, „Government and Parliament“, Oxford 1952, S. 89 ff.

suchungen dazu, daß die öffentliche Meinung über zeitraubende Perioden hinweg mit wechselnder Interessenintensität an den Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse Anteil nahm.

Den ersten dramatischen Höhepunkt erreichte die Opposition mit dem von der DnVP erzwungenen Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ während der Jahreswende 1924/25. Die Reichspräsidentenwahlen standen vor der Tür. Die überhitzte Wahlatmosphäre fieberte nach zündenden Parolen. Daß in einer derartigen Situation eine verhalten-objektive Untersuchungstätigkeit kaum möglich ist, liegt in der Natur der Sache. Ein solches Untersuchungsbemühen droht aber zur unglaublichen Farce zu entarten, wenn die die Beweiserhebungen vorantreibenden Parteien den verhetzten Wählermassen zuliebe die Suche nach dem Wahrheitsbeweis zugunsten skrupelloser Wahlagitation aufgeben. In diesem Zusammenhang sei etwa an die Schrift des deutschnationalen Untersuchungsausschuß-Mitgliedes Dr. Kaufhold „Der Barmatsumpf“ (März 1925) erinnert. Läßt sich ein derartiger Untersuchungsmißbrauch doch gerade in jenem Zeitpunkt besonders wirksam betreiben, da die Untersuchungen über das Stadium einer ersten Sichtung der aus allen Rohren geschossenen Beschuldigungen und Verdächtigungen nicht hinausgediehen sind.

Neben dem Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ hat es nur noch der Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ (1929/31) vermocht, eine gleichintensive und langwährende Propagandawirksamkeit zu entfalten. Es gab kaum eine Tageszeitung, die nicht monatelang den Verhandlungen dieser Untersuchungsausschüsse breitesten Raum widmete und mit Berichten, Kommentaren, Hinweisen und „Leserzuschriften“ ihren Abonnenten die „rechte Sicht“ des verwickelten Untersuchungskomplexes nahezubringen suchte.

Unter den übrigen Untersuchungsthemen, die die Presse und die öffentliche Meinung zwar kurzfristig, aber in gleichfalls erheblicher Weise beschäftigten, sind die Untersuchungsausschüsse „Aufstand in Mitteldeutschland“ (1921), „Dr. Schneider (Porzellanmanufaktur)“ (1924), „Dr. Höfle“ (1925), „Fememorde“ (1926), „Preußenkasse“ (Fälle: Raiffeisenbank und Hugenbergkonzerne) (1929), „Volksbegehren (Freiheitsgesetz)“ (1929/30), „Dr. Klepper“ (1932) und „Preußische Polizei“ (Fall: Reichstagsdurchsuchung am 12. September 1932) (1932) hervorzuheben.

Die zwei propagandistisch gewichtigsten Untersuchungsausschüsse (Barmat und Sklarek) sind zugleich von aufsehenerregenden Gerichtsverhandlungen¹⁾ begleitet worden. Die Hauptangeklagten (Julius Barmat und die Gebrüder Sklarek)

¹⁾ Das Strafverfahren gegen Barmat (31. Dezember 1924 verhaftet) fand nach mehr als einjähriger öffentlicher Hauptverhandlung am 30. März 1928 mit dem Urteilsspruch sein Ende. Der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ beendete seine Arbeiten am 12. Oktober 1925.

Das Strafverfahren gegen die Gebrüder Sklarek (26. September 1929 verhaftet) — dessen Hauptverhandlung am 13. Oktober 1931 eröffnet worden war — führte nach 124 Verhandlungstagen am 28. Juni 1932 zur Urteilsverkündung. Der Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ beendete seine Arbeiten am 24. Juni 1931.

wurden jeweils kurz vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft verhaftet. Während der strafrechtlichen Voruntersuchungen, die sich bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung über Jahre erstreckten, standen die Erörterungen der Untersuchungsausschüsse, die sich vornehmlich mit der politischen Seite der Untersuchungsthemen zu befassen hatten, im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. In beiden Fällen beendeten die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vor der Eröffnung der gerichtlichen Hauptverhandlung ihre Untersuchungen. Beide Male einigten sich die im Untersuchungsausschuß vertretenen Parteien soweit, daß auch die Oppositionsmehrheit dem Untersuchungsbericht zustimmen konnte. In beiden Fällen — in denen die Ausschüsse auch der Sache nach zu Ergebnissen kamen, die sich in den Gerichtsurteilen weitgehend bestätigt fanden — trugen die parlamentarischen Untersuchungen dazu bei, die strafrechtlichen Untersuchungen von dem politischen Dunstkreis, der die Skandalaffären umwitterte, in erheblichem Maße zu befreien. Die Gerichte konnten sich somit ganz auf die strafrechtliche Seite — die ihnen auch allein zukommt — konzentrieren, ohne die öffentliche Meinung in wesentlichen Streitfragen unbefriedigt und völlig im unklaren lassen zu müssen¹). Insofern hatten die klärenden Arbeiten der Untersuchungsausschüsse neben denen der gerichtlichen Strafverfahren gerade im Hinblick auf ihre öffentliche Wirksamkeit einen recht positiven Nutzeffekt²).

Dieser positive Tatbestand wurde jedoch durch den Umstand überschattet, daß die die Beweiserhebungen beantragenden Oppositionsparteien aus den Untersuchungen in fanatischer Rücksichtslosigkeit agitatorisches Kapital zu schlagen suchten. Sie gaben sich alle Mühe, die Untersuchungsausschüsse als eine zerstörerisch-verhetzende Agitationswaffe zu mißbrauchen.

Dieser andauernde und mit den Jahren zunehmende Mißbrauch³) ist vor allem dadurch ermöglicht worden, weil ihn gewichtige Strömungen der öffentlichen Meinung duldeten, ja honorierten. Die gleichen, vor allem den Deutschnationalen, Nationalsozialisten und Kommunisten nahestehenden Bevölkerungsgruppen, aus deren Reihen die Untersuchungsausschüsse wegen ihrer mitunter einseitigen und

¹) Erich Eyck bemerkt dazu in „Die Krisis der deutschen Rechtspflege“ (Berlin 1926, S. 10): „Es ist ihm (dem Untersuchungsausschuß „Staatsbank [Barmat]“) zu danken, wenn der Versuch, die Rechtspflege zu parteipolitischen Zwecken zu mißbrauchen, gescheitert ist.“ Das gleiche treffe insbesondere auf den Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“ zu.

²) Der Abg. Marckwald (SPD) bezeichnete es im Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ geradezu als den eigentlichen „Wert der Tätigkeit eines solchen Untersuchungsausschusses“, daß er „über umstrittene Dinge, die die Öffentlichkeit berühren, Klarheit schafft und das ganze Volk über die wirklichen Vorgänge aufklärt“. 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Januar 1925, Drs. Nr. 318, S. 217.

³) Am 9. Juli 1931 mußte der deutschvölkische Abg. Stendel bei der Erörterung des Berichts des Untersuchungsausschusses „Krolloper“ — eines Untersuchungsausschusses, der auf Initiative seiner eigenen Partei eingesetzt worden war — im Landtag (247. Sitzung) unter „Zustimmung und Heiterkeit der SPD und Demokraten“ eingestehen, daß die Untersuchungsausschüsse „so, wie sie sich ausgewachsen haben, einen Krebschaden bedeuten“.

ziemlich unsachlichen Untersuchungstätigkeit schärfster Kritik unterzogen wurden, sorgten am Wahltage dafür, daß die Parteien, die das parlamentarische Untersuchungsinstitut rücksichtslos mißbrauchten, verstärkt in die Parlamente einziehen konnten, um dort ihrem Ziel: der Vernichtung des bestehenden Regierungssystems einschließlich seiner parlamentarischen Institutionen, wirksamer entgegenarbeiten zu können¹⁾. Es muß schon sehr eigenartig anmuten, jene Kreise mit dem Argument, das Parlament sei eine zu sachlich-objektiver Arbeit unfähige Institution, agieren zu sehen, die am Wahltage — aus welchen Gründen auch immer — jenen Parteien ihre Stimme gaben, die mit voller Überlegung diese parlamentarischen Mißstände pfl egten und vorantrieben.

Hierher gehört auch der Stoßseufzer, den der Abg. Nuschke (DD) anläßlich der Beratung des Barmat-Untersuchungsberichts im Landtag ausstieß²⁾:

„Es ist eine besondere Tragik dieser in der Opposition großgewordenen Partei (der DnVP), daß in ihr zwar Kräfte vorhanden sind, die bestrebt sind, ehrlich mitzuarbeiten, daß aber dann, wenn es sich um die große Entscheidung zwischen Agitation und Sachlichkeit handelt, die wilden Männer immer die Oberhand bekommen.“

Für diesen und den oben erwähnten Sachverhalt — der in verschärfter Form auch auf die NSDAP und die KPD zutrifft — könnten zahlreiche Beispiele angeführt werden. Sie ließen sich in den Verhaltensweisen und Aktionen einzelner Abgeordneter (und Gruppen von ihnen) über den bewußten, parlamentschädigenden Mißbrauch der einzigen Rundfunkübertragung (aus den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses „Berliner Stadtverwaltung [Sklarek]“ am 6. Februar 1930) bis hin zu den Eskapaden des Abg. Dr. Freisler (NSDAP) und seiner Parteigenossen reichlich finden.

Die Untersuchungsausschüsse, die — wie in Abschnitt E gezeigt wird — sachlich einiges Positive und Wertvolle leisteten und sich grundsätzlich als (potentiell) nützliche Institutionen erwiesen, sind in der Weimarer Republik mit dem Parlament in den allgemeinen Sog rücksichtslosen Mißbrauchs und damit schädlicher Entwertung aller parlamentarischen Einrichtungen geraten³⁾.

Es wäre falsch, die Wirksamkeit des Minderheitsprinzips — das sich im relativ gemäßigten Klima der Bundesrepublik bisher als latente Waffe der Opposition bewährte — mit dieser Entwicklung primär belasten zu wollen. Es hat aber erheblich dazu beigetragen, daß die radikale Opposition — die sich in all ihren agitatorischen Untersuchungsmaßnahmen lautstark auf ihr Minderheitsrecht berief und einschränkende Gegenaktionen der Regierungsmehrheit vor der sensationshungrigen und politisch ungeschulten Öffentlichkeit als Verfassungsvergehen

¹⁾ Am 22. September 1932 mußte selbst der Abg. Steuer (DnVP) im Landtag feststellen: „Daß ein Teil der nationalsozialistischen Fraktion offenbar die parlamentarische Arbeit mit einem Vergnügungspark verwechselt, ist bedauerlich . . .“ St.B.P.LT, 19. Sitzung, S. 1621.

²⁾ St.B.P.LT, 96. Sitzung vom 12. November 1925, S. 6364.

³⁾ Während der vierten Wahlperiode wurden im Landtag 14 Untersuchungsanträge und 105 Interpellationen eingebracht.

Die NSDAP war daran mit 8 Untersuchungsanträgen und 95 Interpellationen beteiligt.

brandmarkte — das parlamentarische Untersuchungsinstitut in so hohem Maße als Waffe gegen die Republik mißbrauchen und als parlamentarische Einrichtung entwerten konnte.

Die von der Regierungsmehrheit — einer Mehrheit, die hauptsächlich seitens der SPD in ihrer Untersuchungstätigkeit keineswegs immer sehr „zimperlich“ war — zur Abwehr der oppositionellen Angriffe eingesetzten Untersuchungsausschüsse, fanden in der öffentlichen Meinung selten die entscheidende Resonanz, die den Untersuchungsbemühungen der Opposition beschieden war. Die ungebundenen, „labilen“ Wähler, um die es letztlich immer geht, sind nun einmal einer sensationellen Kritik der Regierung leichter zugänglich, als dem Versuch, die Verfehlungen der Opposition — „die ja nicht an der Macht ist“ — aufzuzeigen. Warum aber gerade die SPD mit ihren Untersuchungsbemühungen relativ erfolglos blieb, wird im Abschnitt C näher dargelegt.

B. Die Untersuchungsausschüsse und die Interessengruppen

1. Die Interessengruppen als Gestaltungsfaktoren

Die öffentliche Meinung ist eine weitgehend gestaltbare Größe; sie ist, um mit Schumpeter zu sprechen, fast immer „fabriziert“¹⁾. Zu den wichtigsten Gestaltungsfaktoren gehören neben den Parteien die (auch diese stark beeinflussenden) mannigfach gearteten und strukturierten Interessengruppen²⁾.

Das Phänomen „Interessengruppen“ umfaßt sämtliche im sozialen Raum frei wirkende autonome Gruppen: Sie reichen von der staatlichen Verwaltungsbürokratie über die Gerichtsbürokratie, die zahlreichen öffentlich-rechtlichen Institutionen wie Industrie-, Handels- und Handwerkskammern nebst Kirchen, Banken und kommunalen Körperschaften etc. bis hin zu den unübersehbar vielzähligen teils langfristig und straff organisierten, teils kurzfristig („ephemer“) und sehr locker (oder gar nicht, da spontan zusammengeführt) organisierten „privaten“ wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verbänden, Vereinigungen und sonstigen Gruppen. Diese Gruppen verfügen weitgehend über die verschiedenen Publikationsmittel, unter denen neben Rundfunk, Film, Fernsehen, Plakat und Versammlung die Presse die nachhaltigste Wirksamkeit zu entfalten vermag.

Hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen lassen sich diese vielzähligen Interessengruppen in zwei Hauptgruppen aufgliedern: Die eine umgreift all jene Gruppen, deren besondere oder vermeintliche Interessen durch das Untersuchungsthema, das in einem gerade

¹⁾ Josef Schumpeter „Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie“ 2. Aufl., München 1950.

²⁾ Über das Verhältnis zwischen Interessengruppen, Parteien und öffentlicher Meinung liegen vor allem seitens der amerikanischen Politologie sehr bemerkenswerte Studien vor. Hier seien vor allem genannt: V. O. Key „Politics, Parties, and Pressure Groups“ (5. Aufl., New York 1946); C. W. Smith „Public Opinion in a Democracy“ New York 1948; Herman Finer „Theory and Practice of Modern Government“ New York 1949; David B. Truman „The Governmental Process“ New York 1953.

tätigen Untersuchungsausschuß öffentlich-wirksam zur Debatte steht, berührt werden oder werden könnten. Die andere Hauptgruppe kennzeichnet diejenigen Interessengruppen, die — aus welchen Gründen auch immer — das parlamentarische Untersuchungsinstitut als solches prinzipiell kritisieren.

Während die erste Hauptgruppe grundsätzlich alle Interessengruppen betreffen kann, wird die zweite maßgeblich von der Gerichtsbürokratie und deren Interessenvertretungen angeführt.

2. Die Verhaltensweisen der Interessengruppen

Es ist das Ziel einer jeden Interessengruppe, ihren speziellen Interessen zu leben und ihnen breite Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten im politischen Raum zu verschaffen. Dabei bieten sich den Interessengruppen zur aktiven Vertretung ihrer Belange und Anliegen grundsätzlich zwei Verfahrensweisen: entweder wenden sie sich — in mannigfacher Form — direkt an die Parteien und deren Vertreter in den Institutionen des staatlichen Raumes (Parlament und Regierung) und die Verwaltungsbürokratie, um den Regierungs- und Gesetzgebungsprozeß subjektiv-günstig zu beeinflussen, oder sie richten sich, indem sie dieses Ziel indirekt verfolgen, unmittelbar an die öffentliche Meinung. Bedient sich eine Interessengruppe der ersteren Methode, so wird die Tätigkeit im allgemeinen mit „lobbying“ bezeichnet. Übt sie die letztere aus, so tritt sie als „pressure group“ auf¹⁾.

Auch in ihrem Verhältnis zur parlamentarischen Untersuchungstätigkeit bedienen sich die Interessengruppen dieser zwei Verhaltensweisen, indem sich die jeweils betroffenen Gruppen entweder mit Erklärungen, Broschüren und sonstigen öffentlich-wirksamen Publikationsmaßnahmen unmittelbar an die öffentliche Meinung wenden, um von hier aus indirekt den Gang der parlamentarischen Beweiserhebungen zu beeinflussen bzw. sich zu verteidigen und notfalls zu rechtfertigen, oder indem sie (direkt) dahin wirken, daß sich einzelne Abgeordnete, die Mitglieder der in Betracht kommenden Untersuchungsausschüsse sind, während der Beweiserhebungen oder im Rahmen der Plenarerörterungen zu Sprechern der interessierten Gruppen machen.

Beide Verfahren sind auch zur Beeinflussung der parlamentarischen Untersuchungen des Preußischen Landtags von den Interessengruppen in reichem Maße angewandt worden. So sind die einzelnen Untersuchungsausschüsse nicht nur von den verschiedensten Seiten her in bewegte Publikationskampagnen — deren Skala von überschwänglichem Lob über wohlwollende oder schadenfrohe Kritik bis hin zu Verdächtigungen und Verleumdungen reichte — einbezogen worden. Vielmehr fanden sich auch genügend Parlamentarier, die auf Grund

¹⁾ Vgl. dazu die eingehenderen Ausführungen bei W. Steffani „Petitionsfreiheit und Kontrolle der Pressure Groups, darzustellen an Hand der Entscheidung im Fall Rumely (Rumely v. United States 197 Fed. 166 [1952])“, Diplomarbeit an der Deutschen Hochschule für Politik, Berlin 1956, Manuskript, bes. S. 7 ff.

ihrer Beziehungen zu bestimmten außerparteilichen Gruppen deren jeweilige Interessen teils offenkundig, teils versteckt, vermittels besonderer Erklärungen, Stellungnahmen, Beweisanträgen und Fragestellungen an Zeugen und Sachverständige, vertraten. Denn die Untersuchungsausschüsse erstrecken ihre Erhebungen ja nicht nur auf die verschiedenen staatlichen Verwaltungsbürokratien, sondern gegebenenfalls auch auf die mit diesen oder einzelnen Fraktionen in Verbindung stehenden sonstigen Interessengruppen. Einen eklatanten, jedoch besonders gelagerten Fall stellen in diesem Zusammenhang die Arbeiten des Untersuchungsausschusses „Fememorde“ (1926/28) dar, die die „Beziehungen zwischen Fememördern, deutschnationalen Abgeordneten und Arbeitgeber-Verbänden“ aufklären sollten.

3. Die prinzipielle Kritik der Richtervereine am parlamentarischen Untersuchungsinstitut

Es liegt in der Natur der Sache, daß unter den Interessengruppen, die das parlamentarische Untersuchungsinstitut als solches in seinen Befugnissen und seiner praktischen Funktion prinzipiell kritisierten, die Richtervereine führend waren. Diese Vereine — als deren drei wichtigste der Deutsche Richterbund (Organ: „Deutsche Richterzeitung“, gleichgesonnen die „Deutsche Juristenzeitung“), der Preußische Richterverein und der Republikanische Richterbund (Organ: „Die Justiz“ — seit 1925 —) zu nennen sind, wobei die zwei erstgenannten den rechtsoppositionellen Parteien nahestanden, während der letztere politisch mit den Auffassungen der Weimarer Koalitionsparteien konform ging — diese Richtervereine verfolgten ein doppeltes Ziel: Als den Sprechern der „Hüter des Rechts“ lag es in ihrem Interesse, die Rechtsfindung von allen hinderlichen Einwirkungen freizuhalten; als Machtgruppe des sozialen Raumes kämpften sie darum, ihren an bestimmten Leitbildern orientierten politischen Vorstellungen im politischen Raum wirksam Geltung zu verschaffen. Beide Tendenzen spielten bei der Kritik des Untersuchungsinstituts gleicherweise eine erhebliche Rolle.

Tatsächlich hatte es sich bald erwiesen, daß der Art. 34 Reichsverfassung (bzw. Art. 25 Preußische Verfassung) das parlamentarische Untersuchungsrecht gesetzlich „durchaus unzulänglich“¹⁾ regelte. Es „wimmelte von Streitfragen“²⁾; und hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens herrschte ziemlich allgemein die Überzeugung, daß insbesondere „das Fragerecht der Beisitzer, das Recht der Regierung zur Beanstandung von Fragen, die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Möglichkeit parteipolitischer Ausschlichtung für die Öffentlichkeit, die Zeugenvernehmung, das Zeugnisverweigerungsrecht, das Ablehnungsrecht, die Sitzungs-

¹⁾ Kahn, S. 63.

²⁾ Eugen Schiffer „Die deutsche Justiz“ 1928, S. 289; ebd., auch das folgende Zitat. Vgl. zum ganzen besonders Schachtel a.a.O.

polizei, der Schutz der Zeugen gegen amtliche oder private Verfolgung, der Wechsel der Vorsitzenden und Beisitzer, das Fehlen einer Hauptverhandlung“ erhebliche Mängel aufwiesen. Diese strittigen Kompetenzen und mannigfachen Unzulänglichkeiten ließen den Ruf nach einem Ausführungsgesetz zu Art. 34 Reichsverfassung (bzw. Art. 25 Preußische Verfassung) nicht mehr verstummen¹⁾. Ein derartiges Gesetz ist allerdings nie zustande gekommen.

Der Deutsche Richterbund und der Preußische Richterverein blieben jedoch nicht bei dieser Forderung stehen. Sie verlangten vielmehr grundsätzlich eine Einengung und entscheidende Beschränkung des parlamentarischen Untersuchungsrechts²⁾. Ihre bereits seit längerem schwelende Unzufriedenheit mit den bestehenden Regelungen und der als unerträglich empfundenen und schärfstens verurteilten Untersuchungspraxis führten in den Jahren 1925/26 zur entscheidenden Krisis. Die „formellen“ Hauptangriffspunkte bildeten dabei die „sinn-gemäße Anwendung der St.P.O. auf die Beweiserhebungen“, das Zeugenvereidigungsrecht und das unbeschränkte Akteneinsichtsrecht. Den unmittelbaren Anlaß boten die Arbeiten der preußischen Untersuchungsausschüsse „Staatsbank (Barmat)“, „Dr. Höfle“ und „Landespfandbriefanstalt“. Sie mußten für den Vorwurf unerträglicher Eingriffe in parallel laufende gerichtliche Strafverfahren herhalten³⁾. Vorwürfe, die einerseits bereitwillig aufgegriffen wurden, ohne im einzelnen daraufhin überprüft zu werden, ob sie immer sachlich berechtigt seien und die andererseits deutlich werden ließen, in welchem konfliktträchtigem Verhältnis gewichtige Kräfte der Richterschaft und die staatstragende parlamentarische Regierungsmehrheit zueinander standen⁴⁾.

So sprach beispielsweise Prof. Dr. Bornhak der Mehrheit der deutschen Richter aus dem Herzen, als er am 17. Mai 1925 in der „Berliner Börsenzeitung“ erklärte:

„Der Untersuchungsausschuß ist ein politisches Organ, und seine Mitglieder verfolgen innerhalb des Ausschusses parteipolitische Zwecke. Die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse dient also nur dazu, den Sachverhalt möglichst zu verwirren und

¹⁾ Jacobi, S. 97; Kahn, S. 63.

²⁾ Die DJZ (1925) berichtete von der Hauptvorstandssitzung des Preußischen Richtervereins vom 6./7. Juni 1925 in Nordhausen: „Einen heißen Boden betrat die Versammlung“, als die Untersuchungsausschüsse zur Sprache kamen. „Als unmöglich und unerträglich wurde erachtet, zwei Arten des Verfahrens nebeneinander bestehen zu lassen, weil das Übergreifen des einen in das andere zur Zeit sich kaum umgehen lasse, dadurch aber die Unabhängigkeit des Richters gefährdet werde.“ S. 1074.

³⁾ Siehe vor allem Jacobi, S. 79 ff.; E. Schiffer a.a.O., S. 290 f.

⁴⁾ Generalstaatsanwalt a. D. Chrzescinski schrieb einen vielbeachteten Artikel in der DJZ (1925), in dem es u. a. hieß: „Sind Mißstände vorhanden, so müssen sie aufgedeckt und beseitigt werden. Aber es fragt sich, von wem und wie (S. 1075) . . . Ist unsere Rechtspflege ein Augiasstall, den elementare Kräfte reinigen müssen? Man muß fast glauben, daß dies die Meinung ist. Wo der Landtag eingreift, da horcht das Land auf (S. 1079) . . . Die vom Gesetze berufenen Behörden sind willens und imstande, den Gang des Rechtslebens aufrechtzuerhalten, Mißständen abzuhefen und Schäden zu heilen, sie bedürfen dazu keines Ansporns, keiner Mitwirkung und keiner Bevormundung von dritter Seite . . . Ein zu weitgehender Gebrauch . . . bedroht das Rechtsleben selbst mit schweren Erschütterungen.“ (S. 1080.)

die Ergebnisse für die mündliche Hauptverhandlung (des parallel laufenden Strafverfahrens) ungeeignet zu machen. Der parlamentarische Eingriff in die Rechtspflege bedeutet daher einfach die Lahmlegung der Rechtspflege. Die richterliche Gewalt ist eine der gesetzgebenden gleichgeordnete. Die Richter haben daher alle Veranlassung, für die Unabhängigkeit der Rechtspflege einzutreten und der Pfuscherjustiz des Reichstags zuzurufen: Bis hierher und nicht weiter!“

Zur gleichen Zeit setzte sich Prof. Dr. Oetker (Würzburg) für die vom Deutschen Richterbund aufgegriffene Forderung ein, dem Art. 34 Reichsverfassung einen Absatz 4 des Inhalts anzufügen, daß

„während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens die von ihm betroffenen Handlungen nicht zum Gegenstand des Verfahrens vor einem Untersuchungsausschuß gemacht werden dürfen“¹⁾.

Eine Forderung, die in ihrer praktischen Auswirkung die gesamte parlamentarische Untersuchungstätigkeit entscheidend lähmen mußte, ja „im Grunde auf eine Verneinung der parlamentarischen Untersuchung“²⁾ hinauslief.

Als erster dramatischer Höhepunkt in dieser Kontroverse erwies sich schließlich der am 14. und 15. September 1925 in Augsburg stattfindende 6. Deutsche Richtertag³⁾. Als Präsident fungierte Reichsgerichtsrat Reichert, der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes.

Das relativ maßvoll abgefaßte Hauptreferat des Landgerichtsdirektors Dr. Wunderlich (M.d.R. [DVP]), das unter dem Thema „Die Stellung des deutschen Richters“ stand, begnügte sich zunächst damit, die parlamentarische Untersuchungspraxis schlechthin als eine „Gefahr für die Strafrechtspflege“, die die „ungeheuerlichsten Kollisionen“ berge, zu bezeichnen⁴⁾. Es blieb somit dem ehemaligen Demokraten und bayrischen Justizminister Oberstlandesgerichtsrat Müller-Meinigen vorbehalten, diese Chamade in eine Fanfare umzuwandeln⁵⁾. Fanden seine scharfen Angriffe gegen den Republikanischen Richterbund bereits lebhafteste Zustimmung, so ertete er stürmischen Beifall mit seiner Philippika wider die parlamentarische Untersuchungspraxis. Er charakterisierte sie als einen „Skandal erster Ordnung“, der dazu angetan sei, daß die Parteien mit den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen „die Lumpen im eigenen Lager“ zu decken versuchen könnten; woran er den Appell knüpfte: „Wir müssen aufs schärfste die neue parlamentarische Kabinettsjustiz bekämpfen“⁶⁾. Und Müller-Meinigen schloß seine Ausführungen mit der Aufforderung, seinem Antrag zuzustimmen⁷⁾:

¹⁾ „Augsburger Abendzeitung“, abgedruckt in DRZ (1925), S. 455 f.

²⁾ Jacobi, S. 89.

³⁾ Vgl. hierzu das Sonderheft „6. Deutscher Richtertag in Augsburg am 14. und 15. September 1925“, veröffentlicht im Anhang der DRZ (1925).

⁴⁾ Ebd., S. 25.

⁵⁾ Ebd., S. 44 f.

⁶⁾ Ebd., S. 45.

⁷⁾ Der Text des Antrages ist in der DRZ (1925), S. 478, abgedruckt.

„Von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer reinlichen Rechtspflege durchdrungen, erhebt der deutsche Richtertag lebhaften Widerspruch gegen die Tätigkeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse neben dem ordentlichen Strafverfahren. Eine solche Ausdehnung der parlamentarischen Untersuchungen dient nicht der objektiven Wahrheitserforschung; sie bedeutet die parteiische Durchkreuzung der Wahrheitsermittlung durch die unparteiische Rechtspflege.“

Die Versammlung, die sich aus Richtern, Staats- und Rechtsanwälten zusammensetzte, nahm den Antrag Müller-Meinigen unverändert und einstimmig an.

Nun wurde die hitzige Debatte um das Untersuchungsinstitut und seine praktische Handhabung in der Öffentlichkeit mit gesteigerter Heftigkeit fortgeführt¹⁾. Sie nahm bald derartige Ausmaße an, daß der für den Herbst 1926 geplante 34. Deutsche Juristentag dazu ausersehen wurde, in seiner öffentlich-rechtlichen Abteilung die Frage zu erörtern:

„Empfiehlst sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen?“

Während der Vorbereitungen zur Beantwortung dieser Frage sahen sich die deutschen Richter unter dem Motto „Vertrauenskrise der deutschen Justiz“ in wachsendem Maße den heftigsten Angriffen ausgesetzt²⁾. Ein Beispiel für viele: Der Heidelberger SPD-Parteitag des Jahres 1925 beschäftigte sich mit dem Problem, ob die Unabsetzbarkeit der Richter einer Revision zu unterziehen sei. Galt es doch, das Juristenmonopol politisch-reaktionär befangener Richter zu brechen. Denn „große Kreise sahen in der gesetzlich garantierten Unabhängigkeit der Richter nicht mehr das Bollwerk des Rechts, sondern eine Schutzmauer des Unrechts“³⁾.

In dieser Situation hielt es der Deutsche Richterbund nicht für angebracht, den Kampf gegen das parlamentarische Untersuchungsinstitut zu überspitzen. So gab u. a. Dr. Wunderlich in einer Vorschau auf die Erörterungen des Juristentages zwar zu verstehen, daß den Gerichten vor den parlamentarischen Untersuchungen unbedingt der Vorzug einzuräumen sei. Zugleich stellte er jedoch der Forderung, jede parlamentarische Untersuchung müsse ausgesetzt werden, sobald ein Strafverfahren zum gleichen Tatbestand anhängig sei, einlenkend das Bedenken gegenüber, daß damit bereits seitens der die Staatsanwaltschaft anweisenden Regierung jede, auch jede berechnete parlamentarische Untersuchung verhindert werden könne⁴⁾. (Von einer Verschleppung des Untersuchungsverfahrens, die sich als Sabotage der parlamentarischen Untersuchungen auswirken konnte, ganz zu schweigen.)

¹⁾ Das „Sonderheft“ enthält auf S. 71—90 eine umfangreiche Auswahl sehr interessanter Zeitungskritiken, die eine gute Übersicht über die vielzähligen Argumente und Standpunkte im damaligen Streit um das Untersuchungsinstitut gewährleisten. Vgl. auch oben, S. 184 ff.: „Der DVP-Antrag zwecks Änderung des Art. 25 Preußische Verfassung (vom 15. Oktober 1925).“

²⁾ Hierzu besonders E. Schiffer „Die deutsche Justiz“ 2. Aufl., München/Berlin 1949, S. 9 ff.

³⁾ Ebd., S. 11.

⁴⁾ DJZ (1926) Heft 17/18 vom 15. September 1926, S. 1261 ff.

Besondere Beachtung fand darüber hinaus die maßvolle Stellungnahme des Reichsgerichtsrats Reichert, der sich auf dem Juristentag zu den im wesentlichen den Status quo anerkennenden Leitsätzen des Berichterstatters Prof. Dr. Jacobi bekannte¹⁾. Das bedeutete einen bemerkenswerten Wandel, denn noch auf dem 6. Richtertag hatte Reichert den Antrag Müller-Meinigen mit den Worten begrüßt: Der „Antrag erscheint mir sehr berechtigt und ich finde ihn sogar sehr mäßig“²⁾.

Als der 34. Deutsche Juristentag am 13. September 1926 in Köln das parlamentarische Untersuchungsproblem erörterte, lagen ihm zwei rechtswissenschaftliche Gutachten vor: das Gutachten des Reichsgerichtsrats Dr. Werner Rosenberg (Leipzig), welches forderte, daß die parlamentarischen Untersuchungen, die den Tatbestand einer strafrechtlichen Handlung berührten, erst nach Beendigung des Strafverfahrens beginnen dürften³⁾. Und das Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Max Alsberg (Berlin), das demgegenüber zu dem Ergebnis kam, daß die den Untersuchungsausschüssen zustehenden Kompetenzen — dank der fundamentalen Verschiedenheit der den Gerichten und Untersuchungsausschüssen zustehenden Aufgaben — weder das Strafverfahren noch die richterliche Unabhängigkeit gefährdeten⁴⁾. Daher sei auch — außer einigen sekundären Korrekturen (bes. Zeugenschutz und Einsetzungsverfahren) — eine grundsätzliche Änderung oder gar Beschränkung des bestehenden Rechtszustandes nicht angebracht.

An Hand dieser beiden Gutachten stellte der Berichterstatter Prof. Dr. Erwin Jacobi (Leipzig) einige Leitsätze⁵⁾ auf, die er eingehend begründete. Er bekannte sich dabei — unter der Voraussetzung, daß die Untersuchungsausschüsse die verfassungsmäßigen Schranken genauestens beachteten — zu dem Standpunkt Dr. Alsbergs. Darüber hinaus forderte er ein „Reichsgesetz über das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“⁶⁾ mit dem Ziel, vornehmlich unter eingehender Überprüfung der einzelnen Bestimmungen der St.P.O. der Gefahr entgegenzuwirken, daß die Strafverfahren empfindlich gestört und die Beweismaterialien verfälscht werden könnten. Ein besonderes Gewicht legte er zugleich auf eine einschränkende Neuregelung des parlamentarischen Vereidigungsrechts und des Einsetzungsverfahrens (da habe sich „ein höchst bedenklicher parlamentarischer Brauch entwickelt“, mit dem „unbedingt gebrochen werden“⁷⁾ müsse). Jacobi gab hierzu in seinen Leitsätzen (VI) u. a. folgende Anregung⁸⁾:

¹⁾ Jacobi (Diskussion), S. 157.

²⁾ „Sonderheft“ (DJZ), S. 46.

³⁾ Rosenberg (Gutachtenband), S. 3—29; Jacobi (S. 87) wies darauf hin, daß Rosenberg damit etwas Ähnliches wolle, wie den Art. 18 der Danziger Verfassung: „Die Untersuchungsausschüsse dürfen in ein schwebendes gerichtliches oder Disziplinarverfahren nicht eingreifen.“

⁴⁾ Alsberg (Gutachtenband), S. 332—394.

⁵⁾ Jacobi, S. 69 ff.; vgl. dazu auch DJZ (1926), S. 1447.

⁶⁾ Jacobi (S. 71 und S. 97) betonte, daß bereits Max Weber bei den Verfassungsvorberatungen im Reichsinnenministerium vom 9. bis 12. Dezember 1918 ein derartiges Reichsgesetz befürwortet habe.

⁷⁾ Jacobi, S. 105.

⁸⁾ Ebd., S. 72 f.

„Zur Verminderung von Kompetenzüberschreitungen bei parlamentarischen Untersuchungen ist durch die Geschäftsordnungen der Parlamente vorzuschreiben, daß der Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung in dem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses genau bezeichnet und abgegrenzt werden muß, daß der Antrag unbeschadet der Minderheitsrechte in einem Ausschuß unter Zuziehung der Regierung vorzubereiten und dem Plenum zur Beschlußfassung vorzulegen ist.“

Dieser auf das Minderheitsrecht bezogene, letztlich eminent politische Aspekt spielte auch während der an Jacobis Referat anschließenden Diskussion eine nicht unbedeutende Rolle. Es ergaben sich dabei zwei Fronten. Auf der einen Seite standen (zumeist mit den rechtsoppositionellen Parteien sympathisierende) Richter mit ihrer Forderung nach erheblicher Einengung der parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse und unbedingter Aufrechterhaltung des unbeschränkten Minderheitsprinzips¹⁾. Demgegenüber wurde die Front derer, die für eine Beschränkung des Minderheitsrechts zugunsten weitreichender Untersuchungsbefugnisse plädierten, von (zumeist den republikanischen Parteien nahestehenden) Rechtsanwältinnen angeführt²⁾. Auch insofern bildeten also die Leitsätze Jacobis gleichsam die „mittlere Linie“. Ihnen folgte daher auch im wesentlichen die Versammlung. Sie entschied sich für die Annahme einer aus drei Thesen bestehenden Resolution, deren erste zwei Thesen den ersten zwei Leitsätzen Jacobis wörtlich entsprachen, während die dritte These die restlichen Leitsätze Jacobis in allgemein gehaltenen Formulierungen umschloß³⁾:

„1. Verfassungsmäßige Aufgabe der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ist die Feststellung tatsächlicher Vorgänge durch Beweiserhebung zwecks Vorbereitung einer innerhalb der allgemeinen Zuständigkeit des Parlaments gelegenen Beschlußfassung auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung oder etwaiger dem Parlament eingeräumten rechtsprechender Funktionen.

2. Eine innerhalb dieser verfassungsmäßigen Schranken sich haltende Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse bedeutet keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz, weder einen Eingriff in die Art der Entscheidungen noch in die ‚Garantien‘ der richterlichen Unabhängigkeit.

3. Eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse, die auf eine prinzipielle Einschränkung oder Zurückhaltung der Tätigkeit der Ausschüsse hinzielt, empfiehlt sich nicht. Dagegen empfiehlt es sich, in gesetzgeberische Erwägungen darüber einzutreten, ob und wie zwecks reibungsloser Tätigkeit

¹⁾ Prof. Dr. Leidig, der ehemalige deutschvölkische Vorsitzende des Untersuchungsausschusses „Staatsbank (Barmat)“, bezeichnete das Minderheitsrecht als eine „absolute Notwendigkeit im parlamentarischen System“ (ebd., S. 128) und Dr. Rosenberg nannte es „einen großen Vorzug der Weimarer Verfassung“ (ebd., S. 136). Sie plädierten jedoch für einen unbedingten Vorrang des Strafverfahrens.

²⁾ Als besondere Fürsprecher des parlamentarischen Untersuchungsrechts traten Dr. K. Rosenfeld und Dr. G. Goldschmidt (beide Berlin) auf (ebd., S. 112 ff. und S. 163 ff.). Dr. Alsberg hatte bereits in seinem Gutachten (S. 370) ausgeführt: „Ich würde es nicht für einen politischen Fehler halten, das Minderheitsrecht zu beseitigen . . . Die Gefahr, daß die Minderheit geknebelt wird, ist meines Erachtens nicht bedeutend. Die Regierung und die Mehrheit werden kaum je das Odium auf sich laden, die Aufklärung eines öffentlichen Mißstandes a limine zu verweigern.“

³⁾ Jacobi (Diskussion), S. 192.

der Untersuchungsausschüsse ihr Verfahren, wie insbesondere das Beeidigungsrecht, das Recht auf Aktenvorlage, die Stellung des Vorsitzenden u. a., gesetzlich zu regeln ist. Hierzu werden die Gutachten des Reichsgerichtsrats Dr. Rosenberg und des Rechtsanwalts Dr. Alsborg und die Leitsätze des Berichterstatters Dr. Jacobi als Material den amtlichen Stellen vorgelegt.“

Damit hatte die „berufene Ständevertretung der Juristenschaft“¹⁾ einen Entschluß gefaßt, der auf die weitere prinzipielle Kritik der Richtervereine am parlamentarischen Untersuchungsinstitut mäßigend einwirkte und allmählich eine Periode eines relativ kompromißbereiten Nebeneinanderwirkens der Gerichte und Untersuchungsausschüsse einleitete.

Noch einmal drohte es zu einer ernsthaften Kollision zwischen den Gerichten und den Untersuchungsausschüssen zu kommen. Ende August 1932 beabsichtigte der Vorsitzende des preußischen Untersuchungsausschusses „Preußische Rechtspflege (Zarnow)“, Dr. Freisler (NSDAP), den Ausschuß nach Beuthen einzuberufen, um dort eine Revision der Todesurteile gegen die nationalsozialistischen Potempa-Mörder zu erwirken²⁾. Die Haltung der demokratischen Parteien und des preußischen Justizministeriums verhinderten dieses Ansinnen. Das Vorhaben Dr. Freislers fand allerdings in der Kritik der Deutschen Juristenzeitung eine recht milde Beurteilung³⁾. Dies, obgleich die Justizkritik von „links“ mittlerweile mit einer heftigen „Rechtskritik“ konkurrierte⁴⁾. Hatte doch z. B. der nationalsozialistische Abg. Kube im Preußischen Landtag am 25. Mai 1932 bei der Einsetzung des obenerwähnten Untersuchungsausschusses erklärt, daß 90% der preußischen Staatsanwaltschaft wert seien, „selbst in den Anklagezustand wegen Rechtsbruch versetzt zu werden“⁵⁾.

4. Die Weimarer Justizkrise und die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse

Das krisenhafte Mißverhältnis zwischen den Gerichten und den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen beruhte neben der unzulänglichen gesetzlichen Regelung des Untersuchungsverfahrens und der geringen Untersuchungserfahrung der Parlamentarier letztlich auf der Vertrauenskrise zwischen der deutschen Justiz und den demokratischen Parteien. Der im Deutschen Richterbund und Preußischen Richterverein vertretene Richterstand fühlte sich gerade in Zeiten politischer Umwälzungen als stabiler „Angelpunkt“⁶⁾, als zeitlos-

¹⁾ Eugen Schiffer (1928) S. 293: „Jetzt hat die berufene Ständevertretung der Juristenschaft selbst (anstatt den ‚unlauteren Wettbewerb der Untersuchungsausschüsse radikal zu beseitigen‘) auf einen solchen Schutz (vor einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren) verzichtet und dadurch ein ungewöhnliches Maß an Charakter und Intelligenz gezeigt.“

²⁾ Siehe hierzu oben, S. 266.

³⁾ DJZ (1932) S. 1123 f.

⁴⁾ Vgl. die Ausführungen des Abg. Freiherr v. Wangenheim (DFr) am 26. Februar 1931 (207. Sitzung) im Landtag, S. 18 176 f.

⁵⁾ St.B.P.LT (2. Sitzung), S. 34.

⁶⁾ W. Rössner „Richter und Recht: Die Umwertung des Richters (beim Übergang des Staates von der Monarchie zur Republik)“ in DRZ (1927), S. 200 ff.

neutraler, objektiver Repräsentant wahrer Rechtsstaatlichkeit. Er war nicht bereit, diese „geheiligte“ Bastion kampflös aufzugeben. Der Deutsche Richterbund forderte daher — weil der staatliche Schutz versage — seine Mitglieder auf, in die „Niederungen“ der parteipolitischen Arbeit hinabzusteigen, um zur Selbsthilfe zu greifen¹⁾. „Im Offizierskorps der alten Armee und am deutschen Beamten-tum hat fanatischer Parteihaß seine unterhöhrende Nagearbeit verrichten können. Den guten Kern des deutschen Richterstandes (der nach Müller-Meinigen²⁾ ‚in der schlimmsten Zeit des Reiches . . . die einzige Säule war, die den wankenden Staatskörper noch hielt‘) lassen wir uns nicht vernichten“, hieß es³⁾. Was aber dieser „gute Kern des deutschen Richterstandes“ als politische Interessengruppe unter einem Bekenntnis zur republikanischen Weimarer Verfassung letztlich verstand, hatte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Reichsgerichtsrat Reichert, auf dem 6. Deutschen Richtertag unmißverständlich kundgetan⁴⁾:

„Die deutschen Richter ehren und achten die Verfassung; sie haben auf die Verfassung den Eid geleistet, und ein deutscher Richter hält seinen Eid hoch. Aber was wir als Richter aus der Verfassung herauslesen, das ist zunächst nicht die Form des Staates und der Streit der Parteien darum, welches die beste Staatsform ist. Wie wir Richter auch sonst uns bestreben, nicht am Buchstaben und der Form zu haften, sondern den Geist und Kern einer Sache zu erforschen, so haben wir uns auch bemüht, in den Geist der Verfassung einzudringen. Wir haben ihn dahin anerkannt, daß der Gedanke des Rechtsstaates und des sozialen Rechts und der ausgleichenden Gerechtigkeit es ist, der das Wesen und den Kern dieses Staatsgrundgesetzes ausmacht. Und auf diesen Gedanken uns erst umzustellen, das haben wir deutschen Richter nicht nötig. Denn er war uns schon vor dem Kriege vertraut . . . Und deswegen brauchen wir nun nicht erst eine Umstellung.“

Aus diesem unmißverständlichen Bekenntnis zum Staatsbewußtsein der vorrepublikanischen Zeit und dem Anspruch, „im Kräftespiel der parlamentarischen Republik Dreh- und Angelpunkt“⁵⁾ zu sein, erklärt sich — abgesehen von den objektiv-juristischen Bedenken wegen gewisser mangelhafter Regelungen des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens — die feindliche Haltung, mit der diese Interessengruppen dem parlamentarischen Untersuchungsinstitut und seiner praktischen Handhabung begegneten. Sie empfanden die Untersuchungsausschüsse als einen Einbruch in ihren Machtbereich und als ein Zeichen des parlamentarischen Mißtrauens, das ihre Autorität in der öffentlichen Meinung zu untergraben drohte.

Die von diesen Richtervereinen und den anfangs erwähnten Interessengruppen betriebene, zumeist weniger kritische als vielmehr feindliche Propaganda wider

¹⁾ Vgl. die Rede des Landgerichtsdirektors Dr. Wunderlich (M.d.R. [DVP]) auf dem 6. Deutschen Richtertag („Sonderheft“, S. 34) und die Stellungnahmen in der Diskussion.

²⁾ DJZ (1925), S. 1535.

³⁾ „Neue Mannheimer Zeitung“ vom 19. September 1925 („Sonderheft“, S. 87).

⁴⁾ „Sonderheft“, S. 17 f.

⁵⁾ W. Rössner, a.a.O., S. 201.

die parlamentarische Untersuchungstätigkeit trug mit dazu bei, daß der öffentlich-wirksame Nutzeffekt des parlamentarischen Untersuchungsinstituts — und damit ein wesentlicher Aspekt seiner politischen Bedeutung — erheblich vermindert wurde. Denn gewichtige, dem parlamentarischen Regierungssystem und seiner inneren Gesetzlichkeit fremd und ablehnend gegenüberstehende Kräfte der öffentlichen Meinung folgten in ihrem Urteil eher der Kritik respektloser Interessengruppen — die zumeist als solche gar nicht erkannt wurden — als einer selbsterworbenen Einsicht in die notwendigen Funktionen parlamentarischer Einrichtungen.

C. Die Untersuchungsausschüsse und die Parteien

1. Partei, Fraktion und Untersuchungsinstitut

Die Parteien sind von den Interessengruppen vornehmlich in zweifacher Hinsicht unterschieden: Einmal verfügen sie (in praxi) über das Monopol, die Kandidaten, die für die politischen Entscheidungsgremien des staatlichen Raumes zu wählen sind, zu nominieren. Zum zweiten beruht ihre Hauptfunktion darin, daß sie die mannigfachen Willenstendenzen und Sonderinteressen, die sich im sozialen Raum bekunden, miteinander verbinden, verschmelzen und zu einer realisierbaren politischen Gesamtkonzeption umformen und zugleich für deren faktische Durchsetzung und Durchführung kämpfen¹⁾.

Wie nun die Regierung in einem parlamentarischen Regierungssystem — trotz aller eigenständigen und rückwirkenden Befugnisse — ein Ausschluß der parlamentarischen Regierungsmehrheit (einer bestimmten Fraktion oder einer Koalition) ist, so sind die Fraktionen und deren Mitglieder wiederum — trotz aller ihre jeweiligen Eigenständigkeiten begründenden Befugnisse und Tatbestände — letztlich abhängige Parteiausschüsse. Diese enge Einheit von Partei und Fraktion bewirkt es, daß die in der Verfügungsgewalt der Fraktionen stehenden parlamentarischen Institutionen so gehandhabt werden, wie es das Parteiinteresse erheischt. Da die Partei mit ihrer Werbestrategie im Zeitpunkt der Wahl die entscheidende Größe ist, wird sie besonderen Wert darauf legen, daß vor allem die öffentlich-wirksamen Parlamentsinstitute in einem entsprechend parteikonformen Sinne eingesetzt werden. Daß hierbei das Untersuchungsinstitut als die gewichtigste „Kontrollwaffe“ eine hervorragende Rolle spielt, liegt auf der Hand. Das Thema, der Zeitpunkt und die Art der Beweiserhebungen eines Untersuchungsverfahrens müssen daher bei jeder parteipolitischen Werbestrategie besonders bedacht werden. Als ein Musterbeispiel ist in diesem Zusammenhang das Vorgehen der SPD beim Einsetzen ihrer im Jahre 1932 geforderten Untersuchungsausschüsse anzusehen²⁾.

¹⁾ Diesen „Umformungs-Aspekt“ betont besonders Franz Neumann „Die Wissenschaft der Politik in der Demokratie“, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik, Berlin (1950), S. 20.

²⁾ Vgl. oben, S. 278 f.

Die Untersuchungsausschüsse sind also letztlich nicht nur ein Instrument des Parlaments, das parlamentarische Gruppen befähigt, die Regierung und den gesamten staatlichen Verwaltungsapparat wirksam zu kontrollieren. Sie sind vielmehr vor allem eine parlamentarische Waffe, die von den Parteien im Rahmen ihrer Hauptfunktion eingesetzt wird. Daher ist die Handhabung des Untersuchungsinstituts auch weniger auf das Verhältnis Parlament—Regierung bezogen, denn vielmehr auf die Beziehung, in der die einzelnen Parteien zueinander stehen. Die parlamentarische Untersuchungspraxis ist folglich ein Spiegelbild des allgemeinen Parteienkampfes.

Auch hierfür ein „Musterbeispiel“¹⁾: Im Untersuchungsausschuß „Fememorde“ (1926/28), dessen Einsetzung die SPD erzwungen hatte, standen die Regierungsparteien SPD, Z und DD (8 Abg.) den Oppositionsparteien DnVP, DVP, WV und KPD (7 Abg.) gegenüber. Da die KPD verständlicherweise die „anklagende“ Regierungsmehrheit unterstützte, verschob sich das Mehrheitsverhältnis weiterhin zuungunsten der rechtsoppositionellen Minderheit. Nun ergab es sich gegen Ende des Jahres 1926, daß die Zentrumsparterie auf Reichsebene mit den im Untersuchungsausschuß „Fememorde“ besonders angegriffenen Deutschnationalen in Koalitionsverhandlungen trat, die schließlich zum vierten Kabinett Marx (Z) — an dem die Deutschnationalen mit vier Ministern beteiligt wurden — führten. Es lag somit im parteipolitischen Interesse des Zentrums, die DnVP aus dem Schußfeld des preußischen Untersuchungsausschusses „Fememorde“ herauszuführen. Die mit drei Abgeordneten im Untersuchungsausschuß vertretene preußische Zentrumsfraktion gab daher den Sozialdemokraten zu verstehen, daß ihr eine Fortführung der Beweiserhebungen nicht genehm sei. Die SPD, mit den Kommunisten in die Minderheit gedrängt, hielt es für opportun, stillschweigend einzulenken und den Ausschuß vorübergehend „einschlafen“ zu lassen.

2. Die Untersuchungsstrategie der Parteien

Die Parteien sind die politisch bedeutsamste Vermittlungsinstanz zwischen dem sozialen und dem staatlichen Raum. Sie bemühen sich, in den sozialen Raum werbend einzuwirken, um im staatlichen Raum entscheidend bestimmen zu können. Diese Doppelfunktion bildet auch die Basis der Untersuchungspolitik²⁾ aller Parteien.

Kommt nun der Regierungsmehrheit eine mehr wohlwollend-kritische und der Opposition eine scharf-kritische Funktion zu, so wird sich diese Unterschiedlichkeit auch bei der Untersuchungspolitik bemerkbar machen. Nun steht zwar der

¹⁾ Vgl. oben, S. 194 ff.

²⁾ Die Untersuchungspolitik (Politik verstanden als Machtkampf zur Durchsetzung und Durchführung von Konzeptionen) hat das Ziel, das die einzelnen Parteien bei ihren jeweiligen Untersuchungsbemühungen verfolgen, zum Inhalt; die Untersuchungsstrategie kennzeichnet die hierbei angewandten Methoden und verschiedenen Verhaltensweisen.

Opposition die Regierungsmehrheit im weiteren Sinne (Regierung und Parlamentsmehrheit) als eine Einheit gegenüber; und die Fronten sind relativ klar, wenn ein Zweiparteiensystem gegeben ist. Ein Vielparteiensystem jedoch, mit wechselnden Koalitions-Konstellationen auf seiten der parlamentarischen Mehrheit *und* Minderheit, ermöglicht „Überlagerungen“, d. h. es ist möglich, daß ein oppositioneller Vorstoß von einem Teil der Koalitionsparteien geduldet, passiv gebilligt oder aktiv unterstützt werden kann (und umgekehrt). So ist es z. B. vorgekommen, daß im Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“ (1930/31) die SPD in der Endabstimmung von den Koalitionspartnern nicht unterstützt wurde und folglich isoliert in der Minderheit blieb.

Jede Partei muß sich also bei ihrer Untersuchungspolitik — die in einer parlamentarischen Demokratie letztlich immer gegen das Machtzentrum des politischen Gegners, nämlich die Wahlchancen seiner Partei, gerichtet ist — stets einer Untersuchungsstrategie bedienen, die darauf bedacht sein muß, die Grunderwägung „Regierungsmehrheit und Opposition“ durch die Kalkulation zu ergänzen, wie weit die einzelnen Partner beider Seiten in speziellen Fragen zum Mitgehen bzw. Tolerieren bereit sind.

Spielen diese Überlegungen bereits in einem Parlament, das nur Mehrheitsentscheidungen bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen kennt, eine gewisse Rolle, so wächst ihre Bedeutung erheblich, wenn das Minderheitsprinzip mitberücksichtigt werden muß. Denn nun ist es einer Einünftelmehrheit jederzeit möglich, das Untersuchungsthema, die verlangten Beweiserhebungen und den Zeitpunkt, da ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren eröffnet werden soll, weitgehend zu bestimmen. Solche Befugnisse können daher eine entsprechend starke Minderheit dazu verführen, im Zustand der Erregung ein Untersuchungsverfahren zu eröffnen, das dann jedoch weiterhin in erheblichem Grade parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen unterworfen ist. Diese Mehrheit kann die weiteren Untersuchungen dann eventuell so lenken, daß sich schließlich das erzielte Untersuchungsergebnis unter Umständen zuungunsten der Minderheit auswirkt, die den Untersuchungsausschuß erzwang.

Zwar kann sich eine Minderheit im Rahmen ihrer Untersuchungsstrategie gegen derartige Tendenzen oder den Versuch, die Untersuchungen überhaupt abzuwürgen, wehren, indem sie als aktive Minderheit die öffentlichen Verhandlungen entsprechend ausnutzt und diese Mehrheitsbestrebungen vor der Öffentlichkeit wirksam anprangert. Aber einmal findet diese Möglichkeit darin ihre Grenze, daß die Mehrheit — wie es beim Untersuchungsausschuß „Politischer Mord (Gumbel)“ (1924/28) der Fall war — die Zweidrittelmehrheit gewinnt und die Öffentlichkeit ausschließt. Das ist allerdings sehr selten gegeben. Wichtiger ist hingegen die Tatsache, daß die Mehrheit — trotz aller dawiderstehenden Bestimmungen — die Untersuchungsbemühungen der Minderheit dadurch vereiteln kann, daß sie vermittels geschickter Verschleierungs- und Verschleppungstaktiken, endloser Geschäftsordnungsdebatten und einer Fülle eigener, zeitlich

vorzuziehender Beweisangebote, deren Behandlung wenig sensationell ist, das öffentliche Interesse dem Verhandlungsthema entfremdet und (oder) das Untersuchungsziel verkehrt.

In der Untersuchungspraxis der Weimarer Republik jedoch — wo im Preußischen Landtag die Minderheitsbefugnisse vor allem seitens der demokratischen Regierungsparteien in erheblichem Ausmaße respektiert wurden — ist eher das Gegenteil zu vermerken gewesen. Hier gelang es oftmals einer antragstellenden Minderheit, auch die Tendenz und Intensität der Untersuchungen weitgehend zu bestimmen. Denn es wurde zur Gewohnheit, daß die Ausschüsse zu ihren Berichterstatlern, dem — häufig sehr einflußreichen — treibenden Element der Untersuchungen, stets ein Mitglied der antragstellenden Partei bestellten. Nur in besonders strittigen Fragen wurden zusätzlich Mitberichterstatler aus den Reihen der Parteien gewählt, die im Untersuchungsausschuß gleichsam als angegriffene Gegenparteien auftraten.

Da die Untersuchungsausschüsse häufig im Rahmen umfassender Propagandakampagnen zu bevorstehenden Wahlentscheidungen gefordert und erzwungen wurden, kommt diesen Minderheitsbefugnissen und den damit verbundenen praktischen Möglichkeiten eine erhebliche Bedeutung zu. Denn nun konnte selbst eine opponierende Minderheit, die mit akzentuiert aggressiver Behauptungs- und Verdächtigungsfreude zu Werke ging, den Regisseur des propagandistisch bedeutsamen Starts des Untersuchungsverfahrens spielen.

Das am Ende der Untersuchungsprozedur festgestellte Untersuchungsergebnis mag zwar dem freien Votum der Mehrheit unterworfen sein. Die politischen Ereignisse jedoch, deren Erledigung (etwa bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen) beeinflußt werden sollte, liegen dann aber meist bereits weit zurück; die Entscheidungen sind längst gefallen, und ein allgemeineres Interesse an der endgültigen Beurteilung des untersuchten Fragenkomplexes ist häufig längst erloschen. Man vgl. dazu etwa die Geschichte des Untersuchungsausschusses „Staatsbank (Barmat)“ (1925).

Diese Propagandachance ist einer entsprechend starken Oppositionspartei besonders dann gegeben, wenn der untersuchungsfähige Tatbestand in einem Augenblick bekannt wird, in dem er als verwertbarer „Agitationshappen“ gerade sehr gelegen kommt.

Kann demnach das Untersuchungsinstitut die positive, ungemein sanierende Wirkung erzielen, daß es die Parteien zu korrektem Verhalten anhält und die Scheu vor unlauteren, „kompromittierenden“ Manipulationen stärkt, so ist andererseits das Negativum nicht zu übersehen, daß sich hier skrupelloser Agitationsmißbrauch, dort bedenkliche Verschleierungsmanöver einstellen können. Je radikaler und feindlicher die Gegensätze einerseits, aber auch je vertuschungs- und vergebungsfreudiger die Partebeziehungen andererseits — zwei Extreme —, desto geringer wird für die Gesamtheit der letztlich mit einem

so gearteten Untersuchungsinstitut zu erreichende Gewinn sein. Nur eine staatsbejahende Opposition, die in scharf-kritischem Bemühen das Untersuchungsinstitut handhabt, wird die potentiell positiven Wirkungen dieses Instituts voll zur Geltung bringen.

3. Die Parteien des Preußischen Landtags und die Untersuchungsausschüsse

Die SPD war die einzige Partei, die während der gesamten Weimarer Periode kraft eigener Fraktionsstärke über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verfügen konnte. Z und DD sahen sich als Regierungsparteien stets auf die Hilfe der SPD angewiesen. Die Linksoption — anfangs USPD, später KPD — war nie in der Lage, von sich aus einen Untersuchungsausschuß erzwingen zu können; es sei denn, sie fand die Unterstützung der SPD. Die Rechtsopposition stand insofern besser da. Bis zum 24. April 1932 konnte hier (theoretisch) jede Fraktion mit Hilfe der DnVP einen Untersuchungsausschuß erzwingen. Seitdem war dies der NSDAP auch allein möglich.

Unter Art. 25 Preußische Verfassung sind im Preußischen Landtag insgesamt 55 Untersuchungsanträge eingebracht worden. Auf die einzelnen Parteien verteilen sie sich folgendermaßen:

Partei	1. Als Erstantragsteller	2. Als mitbeteiligter Antragsteller	1. und 2. zusammen
DnVP	17	2	19
KPD	15	—	15
SPD*)	10	6	16
NSDAP (seit 1928)	5	13	18
DVP	3	2	5
Z*)	2	—	2
DFr	1	5	6
DD*)	1	1	2
DvFP (bis 1928)	1	—	1
WP	—	6	6

Zusammen 55 Untersuchungsanträge

*) Parteien der Weimarer Regierungskoalition

Den 13 Untersuchungsanträgen der Regierungsparteien stehen also 15 links- und 27 rechtsoppositionelle gegenüber. Unter den 24 tatsächlich konstituierten Untersuchungsausschüssen war die KPD dank sozialdemokratischer Unterstützung mit 2 Ausschüssen beteiligt. Die Regierungsparteien setzten 7 Untersuchungsausschüsse ein; die Rechtsopposition erzwang 14. Der letzte, am 18. Januar 1933, eingesetzte Untersuchungsausschuß war das Ergebnis eines merkwürdigen Zusammenwirkens von Z und NSDAP.

Die Geschichte der tätigen Untersuchungsausschüsse spiegelt also primär einen Konkurrenzkampf zwischen den Regierungsparteien (hauptsächlich SPD) und der Rechtsopposition (zunächst vor allem DnVP, später NSDAP) wider. Denn die Kommunisten blieben mit ihrer eigenen Untersuchungspolitik zumeist im Antragsstadium stecken. (Was auch vielen rechtsoppositionellen Untersuchungsforderungen widerfahren wäre, wenn es kein Minderheitsrecht gegeben hätte.) Sie entschädigten sich jedoch dadurch, daß sie als äußerst aggressive Minderheit an den öffentlichen Beweiserhebungen der eingesetzten Untersuchungsausschüsse regen Anteil nahmen.

In der *ersten Wahlperiode* eröffnete die DnVP mit Hilfe der DVP den Kampf gegen das „System Severing“, indem sie unmittelbar nach den Februarwahlen von 1921 und zur Beeinflussung der anstehenden Koalitionsverhandlungen den Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ erzwang. Die SPD antwortete erst im Jahre 1924 mit zwei Untersuchungsausschüssen, von denen der eine (Untersuchungsausschuß „Politischer Mord (Gumbel)“) weitgehend unwirksam blieb, während der andere (Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider“) deutschnationale Propagandaangriffe abwehrte und sachlicher Aufklärung zu dienen vermochte.

Auch die *zweite Wahlperiode* wurde mit einem deutschnationalen Untersuchungsausschuß („Staatsbank (Barmat)“) eingeleitet. Er traf die SPD sehr empfindlich. Sie revanchierte sich sofort mit den ihrerseits agitatorisch weidlich ausgebeuteten Untersuchungsausschüssen „Landespfandbriefanstalt“ und „Fememorde“. Mit diesen vor allem; aber auch die Untersuchungsausschüsse „Dr. Höfle“ und — mit weiteren Einschränkungen — „Bergarbeiter“ sind hier zu nennen.

In der ersten Jahreshälfte 1925 profitierte die deutschnationale Propagandatrommel vom Untersuchungsinstitut recht erheblich. Der Slogan „Barmat-Marxisten“ wurde geboren. Dann machten sich die Gegenwirkungen der seitens der Regierungsparteien geforderten Untersuchungsausschüsse immer deutlicher bemerkbar. Zugleich mußte die rechtsoppositionelle Minderheit die schmerzliche Erfahrung machen, daß der Ausschlußmehrheit mancherlei Mittel zur Verfügung stehen, einer „munter geplanten“ Untersuchungspolitik jener Antragsteller, die sich nur auf ihre Minderheitsrechte zu stützen vermögen, schneidend-hemmende Zügel anzulegen.

Darüber hinaus hatte der von der DnVP erzwungene Untersuchungsausschuß den Zorn der konservativen Richterschaft erweckt, indem er den Vorwurf unhaltbarer Eingriffe in die unabhängige Rechtspflege provozierte. Daher begnügten sich die Rechtsoppositionellen nicht damit, den Unwillen der politisch gesinnungsverwandten Richterschaft lediglich dadurch zu beschwichtigen, indem sie diese vorgeworfenen „Eingriffe“ der Ausschlußmehrheit „ihres“ Untersuchungsausschusses und vor allem den höchst unbequemen, konkurrierenden „Regierungs“-Ausschüssen „zusoben“. Sie kamen vielmehr zu der Erkennt-

nis, daß es immer noch besser sei, wenn die Untersuchung sensationsträchtiger Skandalaffären allein von den — „politisch verwandten“ — sachlich strengen Gerichten nach der strafrechtlichen Seite hin wahrgenommen werde, denn von Ausschüssen, in denen die Mehrheit das letzte Wort hat — und die schließlich auch von der Gegenpartei mit parteifeindlichem Untersuchungsziel eingesetzt werden können.

Daher verlangte auch die DVP am 15. Oktober 1925, daß die parlamentarische Untersuchungsbefugnis entscheidend eingeengt werde; und am 2. Juli 1926 folgte die DnVP mit der radikalen Forderung, den Art. 25 Preußische Verfassung überhaupt zu streichen.

In der *dritten Wahlperiode* ging diesmal die SPD als erste Partei mit einem Untersuchungsausschuß zum Angriff über. Sie war aus den Maiwahlen von 1928 als Siegerin hervorgegangen. Die KPD und die DnVP — deren Führung Hugenberg am 21. Oktober 1928 übernommen hatte — unterlagen seitdem einem Prozeß spürbarer Radikalisierung.

Da bot sich der SPD im Jahre 1929 der Raiffeisenskandal, in den namhafte Deutschnationale verwickelt waren, zur Durchleuchtung an. Sie erzwang den Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“. Kaum hatte der Untersuchungsausschuß im Herbst seine Arbeiten aufgenommen, als der Sklarek-Skandal die Reichshauptstadt — und bald in wachsendem Maße das ganze Reich — in höchste Erregung versetzte. Nun war den Deutschnationalen die Chance zur Rache gegeben. Sie haben sie weidlich ausgenutzt. Damit nicht genug, sorgte die DnVP — die am 2. Juli 1926 die Streichung des Art. 25 Preußische Verfassung primär aus „Sparsamkeitsgründen“ gefordert hatte — dafür, daß noch vier weitere Untersuchungsausschüsse die Verfehlungen der tragenden Regierungspartei anprangerten. Die antisozialdemokratische und -republikanische Sklarek-Propaganda hat der SPD einen tödlichen Schlag versetzt.

Die Wahlen vom 24. April (*vierte Wahlperiode*) 1932 brachten der SPD eine vernichtende Niederlage und der NSDAP einen überwältigenden Sieg. Obgleich die Nationalsozialisten noch im gleichen Jahre sechs Untersuchungsausschüsse mit dem Ziel einer rücksichtslosen „Abrechnung“ mit den „demokratisch-marxistisch-zentristischen“ Republikanern erzwangen, konnte sich in den Wirren des Jahres 1932 und den folgenden Monaten eine breitere Untersuchungstätigkeit nicht mehr entfalten¹⁾.

Daß die Untersuchungsausschüsse sachlich-positive Leistungen vollbrachten,

¹⁾ Der sozialdemokratische Landtags-Abg. Dr. Hamburger, der im Jahre 1932 an fünf Untersuchungsausschüssen als Mitglied beteiligt war, berichtete darüber in einem Brief vom 1. November 1957 an den Verfasser mit folgenden Worten: „Zuweilen verloren die Antragsteller das Interesse an ihnen (den einzelnen Untersuchungsausschüssen), weil ja auch die Nationalsozialisten damals ständig taktische Schwenkungen vornahmen. Zuweilen verhinderte die Notwendigkeit, an Wahlkämpfen teilzunehmen, das Zusammentreten der Ausschüsse. Ich habe im Jahre 1932 nicht weniger als 18 Wochen *allein* mit der Wahlagitation zugebracht, und den anderen Mitgliedern der Ausschüsse ist es nicht anders gegangen.“

wird in Abschnitt E nachgewiesen. Auf dem Agitationssektor jedoch konnte die Untersuchungspolitik der staatsfeindlichen Rechtsopposition bedeutende Erfolge buchen. Das hat mannigfache Gründe: die republikfeindliche Grundhaltung weiter Bevölkerungskreise; die Unfähigkeit (und Unerfahrenheit) der „öffentlichen Meinung“, parlamentarische Handlungen sachgerecht zu werten und zu interpretieren; die in jeder Hinsicht bedenkenlose Untersuchungspolitik und -strategie der opponierenden Minderheiten, die u. a. dazu führte, daß viele Untersuchungsausschüsse in ehrabschneiderische, bewußt verleumdende „Personalenqueten“ — der nach Zweig „gehässigsten Ausdrucksform des Parteiwesens“¹⁾ — entarteten; mancherlei „taktische“ Ungeschicklichkeiten „angeklagter“ Repräsentanten der Republik vor den Untersuchungsausschüssen u. a. m.

Aber auch die SPD war nicht müßig. Auch sie hat in ihrer abwehrend-aggressiven Untersuchungspolitik zeitweilig einen „harten Kurs“ eingeschlagen. Sie setzte sich das Ziel, „in fast alle Skandal- und Korruptionsfälle, in die Deutschnationale, Wirtschaftsparteiler und andere ‚nationale‘ Männer verwickelt waren, . . . durch Untersuchungsausschüsse, Anträge und Interpellationen hineinzu leuchten“.

Daß sie im propagandistischen Ringen dennoch den kürzeren zog, hat — neben dem bereits erwähnten Sachverhalt — vor allem zwei Gründe:

Erstens kann nicht geleugnet werden, daß die agitativsten Skandalfälle — Barmat und Sklarek — recht bedenkliche Tatbestände zutage förderten, die der Partei, die als die Repräsentantin der jungen, um ihre Anerkennung ringenden Republik angesehen wurde, auch ohne Übertreibungen in erheblichem Maße abträglich sein mußten. Die SPD hatte mit führenden Handels- und Unternehmerkreisen minimalen Kontakt und war daher verständlicherweise nicht sehr spröde, wenn erfolgreiche Geldmänner um ihre Gunst warben. Es ist jedoch tragisch, daß sie dabei mit so bedenklichen Erscheinungen wie den Gebrüder Barmat und derart windigen Spekulanten wie den Gebrüder Sklarek ins Gespräch kam und in Verruf geriet. (Daß fast alle Parteien mehr oder weniger in die Affären verwickelt waren, sei immerhin nochmals betont.) Wohl ging die SPD mit ihren „gefallenen Brüdern“ relativ streng ins Gericht. Daß aber dennoch einem Fall „Barmat“ das Unheil „Sklarek“ folgen konnte, ist allerdings kaum verzeihlich.

Zweitens fügte es sich, daß die Sozialdemokraten gerade in den Monaten, da die Barmat- und Sklarek-Untersuchungen die Gemüter erregten, ebenfalls je einen besonders skandalumwitterten Korruptionsfall in einem Untersuchungsausschuß auszubeuten suchten. Es handelte sich dabei um Vorkommnisse, die ihrerseits führende Vertreter der „nationalen Opposition“ in höchst bedenklichem

¹⁾ Zweig, S. 272; Zweig betont in diesem Zusammenhang, daß ein Parlament mit seinem Untersuchungsausschuß „ohne Zweifel . . . sein Verantwortungsgefühl gegenüber der Öffentlichkeit“ bekunde, daß eine mißbräuchliche Handhabung des Untersuchungsrechts jedoch „die Möglichkeit parlamentarischen Unrechts eröffne“ (S. 271). Ein Beispiel für dieses „Unrecht“ sei die Personalenquete (S. 272).

Licht erscheinen ließen. Beide Male kam die SPD jedoch dank der List der Umstände nicht zum Zuge. Als sie mit der v. Zitzewitz-Affäre (Untersuchungsausschuß „Landespfandbriefanstalt“) den Barmat-Untersuchungen Paroli bieten wollte und zum groß angelegten Propagandacoups ansetzte, erschütterten die Kunde vom Tode des Reichspräsidenten Ebert und der plötzlich einsetzende Kampf um sein Erbe die Republik. Schon ein Blick in die „Vorwärts“-Presse jener Februar-März-Tage des Jahres 1925 erhellt den angedeuteten Zusammenhang¹⁾.

Gleich erfolglos blieb der Vorstoß im Jahre 1929. Die Sozialdemokraten glaubten gerade in dem Raiffeisen-Skandal ein weidlich auszubeutendes Musterbeispiel für den Nachweis gefunden zu haben, daß es der Rechtsopposition wahrlich schlecht anstand, mit erhabenem Naserümpfen auf die korrupten Republikaner herabzusehen, als der „publik“ werdende Sensationsskandal „Sklarek“ die erhitzten Gemüter völlig in seinen Bann zog²⁾. —

Wohl erzielte das Untersuchungsinstitut als parlamentarische Propagandawaffe oftmals einen allgemein aufklärenden und in mancherlei Hinsicht sicherlich auch „reinigenden“ Nutzeffekt — im einzelnen sind diese Wirkungen kaum eindeutig zu übersehen und zu bestimmen. Als im Parteienkampf mißbräuchlich strapaziertes Agitationsmittel hat es sich jedoch schließlich zum Nutzen der republikfeindlichen Rechtsopposition ausgewirkt.

D. Die Untersuchungsausschüsse und das Parlament

1. Das Minderheitsrecht im Einsetzungsverfahren

Der Untersuchungsausschuß ist ein parlamentarisches Hilfsorgan. Das Parlament kann sein Zeugenvernehmungs- und Akteneinsichtsrecht — die Essenz des

¹⁾ Hier ein paar Schlagzeilen aus dem „Vorwärts“ (Morgen- bzw. Abendausgabe; wenn keine Anmerkung, dann Hauptschlagzeile der ersten Seite).

26. Februar 1925 (Morgen) „Das Geschäft der Zitzewitze (... öffentlicher Skandal erster Ordnung ...)“
 (Abend) „Eberts Zustand ernst (aber nicht hoffnungslos)“
27. Februar 1925 (Morgen) „Leichte Besserung im Befinden Eberts“
 (Abend) „Die Enthüllungen über Zitzewitz (Kreuzzeitung verlangt Einstellung des Untersuchungsausschusses aus Sparsamkeitsgründen)“
28. Februar 1925 (Morgen) 2. Schlagzeile „Die Zitzewitz-Bank“ (In der zweiten Beilage der Großbericht: „Die arischen Schieber. Wie hunderttausende Wohnungsgelder vergeudet werden“)
 (Abend) „Reichspräsident Friedrich Ebert ist seinen schweren Leiden erlegen.“
1. März 1925 (Morgen) 2. Beilage, langer Bericht über den Zitzewitz-Skandal und seine mangelhafte Beachtung „in der Presse der Junker“, S. 3.
3. März 1925 (Morgen) Großankündigung über die Vernehmung des „Rittergutsbesitzers v. Zitzewitz“ (Gleichzeitig wird ausführlich über die Beisetzungfeierlichkeiten berichtet).
8. März 1925 (Morgen) „Otto Braun unser Kandidat! (Der Kampf um Eberts Erbe ist eröffnet)“

²⁾ Vgl. auch hierzu den sehr aufschlußreichen Pressekampf, wie er sich in den Nachrichten und Stellungnahmen des „Vorwärts“ widerspiegelt.

parlamentarischen Untersuchungsrechts — nur durch einen Untersuchungsausschuß wahrnehmen. Ein relativ kleines, mit speziellen Befugnissen ausgestattetes Gremium übt also im Namen des Plenums die „hochnotpeinliche“ Untersuchungsfunktion aus. Wie regelte sich nun in der Praxis der Kontakt zwischen den potentiell gewichtigen Untersuchungsausschüssen und dem Plenum?

Der Art. 25 Preußische Verfassung sah hinsichtlich des Einsetzungsverfahrens ein Doppeltes, gleichsam zwei „Etappen“, vor:

Danach unterlag das Parlament einmal der verfassungsrechtlichen Pflicht, einen beantragten Untersuchungsausschuß dann einzusetzen, wenn eine Einfünftelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten dies verlangte.

Zum anderen entschied über die Anzahl der Ausschußmitglieder, d. h. über die Möglichkeit, den „theoretisch“ eingesetzten Untersuchungsausschuß auch praktisch zur Arbeitsaufnahme zu befähigen, — laut § 19 Geschäftsordnung — die Parlamentsmehrheit.

In der Praxis des Preußischen Landtags hat diese geschäftsordnungsmäßige Mehrheitsbefugnis (als solche) jedoch niemals dazu geführt, das Minderheitsrecht ernsthaft auszuhöhlen oder gar zu sabotieren. Denn es wäre doch (theoretisch) immerhin möglich gewesen, daß die Mehrheit jeden Minderheitsantrag ablehnte, der darauf abzielte, einem für eingesetzt erklärten Untersuchungsausschuß eine bestimmte Anzahl Abgeordneter zuzugestehen, ohne selber entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Damit wäre die Arbeitsaufnahme des betreffenden Untersuchungsausschusses faktisch verhindert worden.

Daß diese Erwägung gar nicht so abwegig ist, zeigen die Vorkommnisse bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Preußenkasse“ (1929)¹⁾. Dank dem Umstand, daß es die führende sozialdemokratische Regierungspartei war, die unterlag, kam es dabei zu keinen lärmenden Protestaktionen. Immerhin hatte diese Abstimmungsniederlage vom 10. Mai 1929 zur Folge, daß die Mitgliederzahl des für eingesetzt erklärten Untersuchungsausschusses erst anderthalb Monate später, am 27. Juni, festgestellt werden konnte. Erst von da an waren die Ausschußmitglieder — vor allem der Berichterstatter — in der Lage, sich mit dem Beweismaterial vertraut zu machen.

Einem Mehrheitsversuch, auf diese Weise ein Untersuchungsverfahren zu vereiteln, wären in der Praxis allerdings gewichtige Hemmnisse entgegengetreten. Einmal hätte die Minderheit — mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich — den Staatsgerichtshof anrufen können. Denn eine geschäftsordnungsmäßig eingeräumte Mehrheitskompetenz darf nicht zur Sabotage einer verfassungsgemäß verankerten Minderheitsbefugnis mißbraucht werden. Zum anderen würde sich die Mehrheit — neben dieser bedeutsamen Anklage — zugleich dem höchst abträglichen Odium aussetzen, einen winkeladvokatenhaften Vereitelungsversuch offensichtlich peinlicher Untersuchungen zu beabsichtigen.

¹⁾ Siehe oben, S. 213 f.

Eine Beschränkung, gewisse Regelung bzw. „Zügelung“ des Minderheitsrechts war also auf diesem Wege faktisch nicht möglich.

Bot sich für die Mehrheit auch hier keine Einwirkungschance, so doch hinsichtlich der „ersten Etappe“ des Einsetzungsverfahrens. Es hätte die Minderheitsbestimmungen des Art. 25 Preußische Verfassung in keiner Weise verletzt, wenn die Parlamentsmehrheit in einem parlamentarischen Schnellverfahren — etwa in einem besonderen Gremium, dem Rechts- oder dem Hauptausschuß — alle Untersuchungsanträge zunächst auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft und erst dann dem Landtagspräsidenten die Befugnis eingeräumt hätte, die Einsetzung der mit ausreichender Unterstützung geforderten Untersuchungsausschüsse festzustellen. Damit wäre das Parlament nicht nur befähigt worden, die jeweiligen antragstellenden Minderheiten zur Präzisierung ihrer Antragsformulierungen anzuhalten. Vielmehr wäre der Mehrheit zugleich die Gelegenheit geboten worden, einseitig den Anklageaspekt betonende Oppositionsanträge durch Formulierungen zu ergänzen, die eine umfassende Untersuchungsführung schon im Ansatz garantierten. Ein derartiges Verfahren hätte auch so äußerst entwürdigend-peinliche Streitgefechte wie die Auseinandersetzungen zwischen den Sozialdemokraten und der antragstellenden NSDAP um den diffamierenden Terminus „Chikago-Ausschuß Bernhard Weiß“ (1932/33) verhindert¹⁾.

All diese und ähnliche Erwägungen kamen jedoch in der Weimarer Parlamentspraxis nicht zum Zuge. Sowohl der Preußische Landtag wie der Reichstag haben sich bei der Regelung des Einsetzungsverfahrens im wahrsten Sinne des Wortes „leichtfertig“ verhalten²⁾. Lag ein hinreichend unterstützter Untersuchungsantrag vor, so galt der damit geforderte Untersuchungsausschuß „automatisch“ als eingesetzt. Diese Tatsache wurde vom Präsidenten lediglich festgestellt. Das Plenum hatte dann nur noch über die Mitgliederzahl zu befinden. Daß dabei aber eine Mehrheitseinwirkung nicht mehr möglich war — es sei denn, daß ein besonderer Änderungs- oder Ergänzungsantrag eingereicht wurde, was nur (mehr „zufällig“) zweimal geschah³⁾ — ist oben aufgezeigt worden.

Als diese Einsetzungspraxis eingeleitet wurde, mag zunächst eine gewisse Glorifizierung des Minderheitsrechts Pate gestanden haben. Im Banne der dogmatisch verheißungsvollen Vorstellungen, die die demokratische Parlamentsmehrheit mit dem Minderheitsrecht verband⁴⁾, verzichtete sie zugunsten der Op-

¹⁾ Der „Vorwärts“ schrieb am 16. November 1932 (Morgen), S. 2: „Dieser Name (Chikago- etc.) ist übrigens ein Geisteserzeugnis des bis hart an die Irrsinnsgränze übererregten Nazi-Anwalts Roland Freisler, der auch den ehrabschneiderischen Verleumdungsantrag gegen Frau Weiß (Frau des Vizepräsidenten der Polizei Bernhard Weiß) verfaßt hat, von dem unter der allgemeinen Empörung dann die Nazi-Fraktion offiziell abrückte. In wieviel Blamagen wird der Hysteriker Freisler, bolschewistischer Kommissar a. D., seine Fraktion noch hineinreißen?“

²⁾ Der Bundestag befolgt bisher das gleiche Einsetzungsverfahren wie der Reichstag und der Landtag, dazu Dennewitz-Schneider „Kommentar zum Bonner Grundgesetz“ 1950, Art. 44.

³⁾ Siehe oben, S. 190 f. und S. 268 f.

⁴⁾ Diese Vorstellungen spielten auch bei den Beratungen des Untersuchungsrechts im parlamentarischen Rat (1948/49) eine erhebliche Rolle, vgl. Mensching, S. 31 f.

position auf sachlich notwendige und ihr verfassungsrechtlich zustehende Kompetenzen. Sicherlich hatte sie noch nicht die Erfahrungen parat, die sich dem rückschauenden Betrachter aufdrängen. Aber selbst als die Praxis mancherlei warnende Vorkommnisse bot, entschloß sich die Mehrheit — allen Kritiken¹⁾ zum Trotz — nicht zur Revision. Denn nun, nach den aufwühlenden Barmat-Untersuchungen, scheute sie augenscheinlich nichts mehr als den Vorwurf, dem Untersuchungsbemühen der Opposition plötzlich hemmend entgegenzutreten zu wollen.

2. Die Festsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder

Sind also im Bereich der „ersten Etappe“ des Einsetzungsverfahrens keinerlei gewohnheitsrechtliche Wandlungen zu verzeichnen, so doch in dem der zweiten. Hier war zwar zunächst festzustellen, daß mit der geschäftsordnungsmäßig zugestandenen Parlamentsmehrheit „als solcher“ — d. h. unmittelbar bei der Abstimmung über die Anzahl der Ausschußmitglieder selbst —, bis auf die Tatsache, daß die Mehrheit die jeweilige Zahl bindend festsetzen konnte, praktisch keinerlei echte Einwirkungschancen auf die parlamentarische Einsetzungsprozedur gegeben waren. Aber war auch dieser Abstimmungsprozeß insofern weitgehend „neutralisiert“ und gleichsam „statisch“, so doch nicht die Regelung, wann und unter welchen Bedingungen dieser Abstimmungsprozeß jeweils abzulaufen habe.

Am 14. April 1921 stellten die Fraktionen der DnVP/DVP den ersten Untersuchungsantrag des Preußischen Landtags, der gemäß Art. 25 Preußische Verfassung die nötige Einfünftelunterstützung aufwies. Als die Antragsteller am 15. April kurz vor Verhandlungsschluß darum baten, ihren Untersuchungsantrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit aufzunehmen, erklärte Landtagspräsident Leinert (SPD)²⁾:

„Wenn die nötigen Unterschriften beschafft worden sind, dann werden wir morgen feststellen, wie stark der Untersuchungsausschuß ist. Der Antrag braucht nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.“

So wurde unter Präsident Leinert (1921—1924) während der ersten Wahlperiode verfahren. Die Konstituierung der Untersuchungsausschüsse erfolgte hinfert (allen sonstigen Verhandlungspunkten vorgezogen, sofort, jedoch ohne jede Antragsbegründung und Aussprache) außerhalb der Tagesordnung.

Mit dieser Regelung brach Präsident Bartels (SPD) (Landtagspräsident von 1924 bis 1932), als er am 14. Januar 1925 bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Staatsbank (Barmat)“ vorschlug, die Festsetzung der Mitgliederzahl nur noch im Rahmen der Tagesordnung vorzunehmen. Seitdem wurde dies

¹⁾ Vgl. die Kritiken am parlamentarischen Einsetzungsverfahren bei Alsberg, S. 367 ff. und 370; Jacobi, S. 71 f. und S. 105; E. Schiffer (1928), S. 294; Kahn, S. 14 f., letzterer erklärt (mit Alsberg und Schiffer) darüber hinaus: „Ob die Einführung des Minderheitsschutzes im Art. 34 Reichsverfassung überhaupt ein glücklicher Gedanke war, ist mehr als zweifelhaft“ (S. 14).

²⁾ St.B.P.LT (1921), S. 332.

Verfahren im Landtag praktiziert. (Die einzige Ausnahme bildete, wie erwähnt, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Dr. Höfle“.) Somit unterlag von jetzt an auch der Abstimmungsprozeß dem „Schicksal“ eines ordentlichen Tagesordnungspunktes. Ging dem Präsidenten nun ein Untersuchungsantrag zu, so wurde er nicht mehr sofort, sondern erst dann erledigt, wenn seine Aufnahme in die Tagesordnung beantragt und beschlossen war. Zwar wurden die Untersuchungsanträge dabei stets bevorzugt behandelt. Wenn jetzt aber zu Beginn einer Sitzung ein Untersuchungsantrag mit dem Ersuchen vorgelegt wurde, ihn sofort zu erledigen, dann genügte es bereits, daß ein einziger Abgeordneter widersprach, um dies Verlangen zu vereiteln. Das Ersuchen konnte dann erst bei Verhandlungsschluß erneut vorgetragen werden und unterlag nun einem einfachen Mehrheitsbeschluß. Die Mehrheit hat sich dabei niemals gegen einen ausreichend unterstützten Untersuchungsantrag ausgesprochen und ihn stets auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung gesetzt. Es ist jedoch mehrmals vorgekommen, daß die sofortige Erledigung eines Untersuchungsantrages am Widerspruch eines einzelnen Abgeordneten scheiterte. So widersprach z. B. der Sozialdemokrat Heilmann, als der nationalsozialistische Abg. Dr. Freisler am 25. Mai 1932 die unverzügliche Konstituierung zweier Untersuchungsausschüsse forderte¹⁾.

Erschien ein Untersuchungsantrag als Tagesordnungspunkt, so war die Chance geboten, daß er ausführlich begründet und besprochen werden konnte. Da es zeitweilig vorkam, daß man Tagesordnungspunkte miteinander verband und gemeinsam behandelte und mit den einzelnen Abstimmungen so lange wartete, bis an einem bestimmten Zeitpunkt — zu dem sich die einzelnen Fraktionen möglichst vollzählich einfanden — eine allgemeine Abstimmungsmaschinerie in Bewegung gesetzt wurde, war auch die Erledigung einiger Untersuchungsanträge dem „Schicksal“ dieses Abstimmungsverfahrens ausgesetzt. Dies widerfuhr z. B. den beiden von den Sozialdemokraten erzwungenen Untersuchungsausschüssen des Jahres 1932. Die Untersuchungsanträge (am 14. November eingebracht) wurden am 24. und 25. November im Plenum begründet und mitbesprochen. Die allgemeine Abstimmungsprozedur rollte am 26. November ab. Dabei verließ die NSDAP-Fraktion vorzeitig den Plenarsaal und machte das Haus beschlußunfähig. Zu den unerledigten Drucksachen gehörten die zwei sozialdemokratischen Untersuchungsanträge. Die Feststellung der Mitgliederzahl konnte erst auf der übernächsten Sitzung am 14. Dezember nachgeholt werden.

Die von Präsident Bartels vorgeschlagene und vom Landtag gebilligte Regelung des Einsetzungsverfahrens hat dazu geführt, daß die endgültige Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erheblich verzögert werden konnte. Landtagspräsident Kerrl (NSDAP), der dies Amt in der vierten Wahlperiode innehatte, folgte der mittlerweile gewohnheitsrechtlich akzeptierten Einsetzungsregelung seines Vorgängers.

¹⁾ Vgl. auch den Einspruch bei dem ersten Überweisungsversuch des Untersuchungsantrags „Kasseler Polizei“, siehe oben, S. 235.

3. Die Kostenfrage, das Problem der Hilfskräfte und die Eigenständigkeit der Untersuchungsausschüsse

Die Untersuchungsausschüsse verursachten erhebliche Unkosten¹⁾. An diese Tatsache erinnerten sich die einzelnen Parteien besonders dann, wenn ein ihnen wenig genehmer Untersuchungsausschuß eingesetzt werden sollte. Ihr Unwille und aufrichtiges Sparsamkeitsverlangen wurden zumeist bei der Festsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder offensichtlich und lautstark verkündet.

Als z. B. die Deutschnationalen forderten, den Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“ (1930) mit 29 Mitgliedern zu besetzen, erklärte der Abg. Riedel (DD) im Namen seiner Freunde, daß es „unerhört“ sei, wenn „ein solcher Ausschuß für 29 Mitglieder die Kosten verursachen würde“. Den gleichen Vorwurf hatte Riedel bereits am 11. Dezember 1929 im Falle des deutschnationalen Untersuchungsausschusses „Volksbegehren“ erhoben. Die DVP wiederum hatte sich besonders im Falle der Untersuchungsausschüsse „Fememorde“ und „Bergarbeiter“ über die hohen Kosten, die mit den Untersuchungsausschüssen verursacht würden, beschwert. In beiden Fällen folgte die Regierungsmehrheit dem DVP-Vorschlag, sich mit 15 Mitgliedern zu begnügen. Und die Deutschnationalen wollten gar — als die SPD eine breit angelegte Untersuchungsattacke gegen ihre Partei zu starten begann — das Untersuchungsinstitut aus „Sparsamkeitsgründen“ überhaupt abschaffen. Wenn aber eine Partei erst einmal einen Untersuchungsausschuß erzwungen hatte, dann spielte für sie die Kostenfrage im allgemeinen keine allzu beachtenswerte Rolle mehr²⁾.

In der preußischen Untersuchungspraxis ist es niemals vorgekommen, daß ein Untersuchungsausschuß an der Kostenfrage scheiterte oder seine Beweiserhebung darob wesentlich behindert wurde. Irgendwelche Mehrheitsmanipulationen oder -drohungen, die etwa darauf hinauslaufen könnten, die Gelder, die ein von der Minderheit erzwungener Untersuchungsausschuß beanspruchen würde, nicht zu bewilligen (und dergleichen mehr), sind niemals unternommen worden oder laut geworden. Seit der zweiten Wahlperiode sind auch keine Untersuchungsberichte oder Teilberichte abgeschlossener oder zu einem gewissen Ziel gekommener Untersuchungsverfahren aus Sparsamkeitsgründen nicht gedruckt worden.

Dem einzelnen Untersuchungsausschuß, d. h. vornehmlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Berichterstatter und den Schriftführern, standen

¹⁾ So kosteten z. B. der Untersuchungsausschuß „Landespfandbriefanstalt“ 30 000,— Mark, der Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“ 55 000,— Mark, der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ 80 000,— Mark (Angaben nach DJZ [1926], S. 947).

Der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ kostete Preußen pro Sitzungstag 800,— bis 1000,— Mark (Vorsitzender Leidig, Drs. Nr. 298, S. 142).

Allein der Bericht des Untersuchungsausschusses „Aufstand in Mitteldeutschland“ soll zwischen 10 000,— bis 15 000,— Mark gekostet haben (Abg. Schüling [Z] Drs. Nr. 298, S. 143).

²⁾ Vgl. z. B. die Ausführungen des Abg. Lukkassowitz (DnVP) im Untersuchungsausschuß „Volksbegehren“ (Drs. Nr. 6954, S. 6492), der sich gegen den Vorwurf des Abg. Dr. Hamburger (ebd., S. 6489) wandte, der Untersuchungsausschuß bereite zu hohe Kosten.

irgendwelche Hilfskräfte — Stenographen und Schreibkräfte — nur insoweit zur Verfügung, als sie ihm vom Landtagspräsidium zur vorübergehenden Unterstützung zugewiesen wurden. Einen eigenen Expertenapparat, wie er im amerikanischen Ausschußsystem jeder einzelnen Kommission zusteht, kannte die preußisch-deutsche Ausschußpraxis nicht. Besonders die Überlastungen der Berichtersteller haben mitunter dazu geführt, daß Beweiserhebungen verzögert wurden oder fällige Ausschußberichte erst relativ spät erstellt werden konnten.

War ein Untersuchungsausschuß erst einmal faktisch eingesetzt, so entwickelte er bald eine hohe Eigenständigkeit, die hauptsächlich auf seiner öffentlich-wirksamen Funktion und den mannigfachen Sonderbefugnissen basierte. Die personelle Zusammensetzung der Untersuchungsausschüsse wechselte sehr oft. Bei Ausschüssen, die mehr als 10 Sitzungen absolvierten, ist es nie vorgekommen, daß an der ersten und letzten Sitzung insgesamt die gleichen Abgeordneten teilnahmen. Die beständigsten Ausschußmitglieder waren die Berichtersteller und die Vorsitzenden. Für diese Posten wurden von den in Frage kommenden Fraktionen zumeist besonders ausgezeichnete und weitgehend rechtskundige Personen benannt.

Die einzelnen Abgeordneten traten im Untersuchungsausschuß nicht — wie es des öfteren in den geheim tagenden sonstigen Arbeitsausschüssen der Fall war — als eine trotz aller Fraktionsbindungen und parteipolitischen Gegensätzlichkeiten weitgehend vereint um eine bestimmte Sache ringende Gemeinschaft auf, sondern fast immer als „Vertreter der Anklage“ bzw. der „Verteidigung“; es sei denn, sie spielten als am Untersuchungsthema relativ Desinteressierte die ausgleichenden Vermittler. So standen im Untersuchungsausschuß immer zwei Fronten einander gegenüber, die sich gegenseitig und den Prozeß der Beweiserhebungen argwöhnisch überwachten. —

Die Erhebungen endeten üblicherweise damit, daß hartnäckig um die Formulierung der Feststellungen, die den erkannten Sachverhalt und seine Beurteilung umfassen, gekämpft wurde. Dabei schloß das Untersuchungsverfahren zumeist mit einem Kompromiß, auf den sich — um den Feststellungen ein größeres Gewicht zu verleihen — eine möglichst breite Mehrheit zu einigen suchte. Dieser Kompromiß stellte aber keine Kollegialbeurteilung dar, die alle Ausschußmitglieder band. Das Untersuchungsverfahren erlaubte vielmehr — und darin finden sich gewisse formale Parallelen zu den angelsächsischen Richtervoten — abweichende Stellungnahmen und Einzelbeurteilungen. Die letztlich erzielten parlamentarischen Untersuchungsergebnisse sind in der Regel als eine Verbindung zwischen den beiden Komponenten: tatsächlich erkannter Sachverhalt (Ziel: objektive Wahrheit) und politische Verständigungsbereitschaft (Ziel: vor der öffentlichen Meinung das politische Gesicht nicht verlieren) anzusehen.

Da die Zusammensetzung der Untersuchungsausschüsse die des Plenums widerspiegelt und die einzelnen Fraktionen dem Urteil ihrer jeweiligen Ausschußvertreter als den weisungsverpflichteten Sachverständigen ihrer Parteien

zu folgen pflegen, schließt sich das Plenum regelmäßig dem Votum des Ausschusses an. Im Preußischen Landtag war dies stets der Fall.

E. Die Untersuchungsausschüsse und die Regierung

Die Regierung repräsentiert die Exekutive. Ihr ist — jeweils in verschiedene Ressortzuständigkeiten aufgegliedert — die gesamte staatliche Verwaltungsbürokratie verantwortlich. Die parlamentarische Verwaltungskontrolle zielt daher mit dem Untersuchungsinstitut darauf ab, die Handlungsführung der Regierung und den Erfolg ihrer Weisungsbefugnisse gegenüber der Verwaltungsbürokratie zu überprüfen.

Diese parlamentarische Kontrolltätigkeit wird einen je unterschiedlichen Grundzug aufweisen, wenn sie von den Oppositions- oder den Regierungsparteien in Angriff genommen wird.

1. Die Verwaltungskontrolle seitens der Oppositionsparteien

Das Untersuchungsinstitut erlaubt es der Opposition, ihr scharf-kritisches Kontrollverlangen in gründlicher Breite öffentlich-wirksam zu befriedigen. Sie wird das Untersuchungsinstitut vor allem dann in ihre Verwaltungskontrolle einbeziehen, wenn sie in öffentlicher Verhandlung beweisen kann, daß in einem konkreten Einzelfall ein unkorrektes Verhalten der Regierung selbst oder im Bereich der ihr verantwortlichen Beamtenschaft vorliegt. Gelingt diese Beweisführung, so sinkt das Ansehen der Regierung zugunsten der oppositionellen Wahlchancen. Mißlingt sie, so kann die oppositionelle Untersuchungsanklage in eine Vertrauensbekundung zugunsten der Regierungsmehrheit umschlagen. Es liegt also im Interesse der Opposition, eine Untersuchung nur dann zu fordern, wenn der Verdacht gewichtiger Regierungsverfehlungen ernsthaft begründet ist. Leichtfertige Untersuchungspolitik kann unbeabsichtigte Rückwirkungen zeitigen und außerdem zur Entwertung eines parlamentarischen Instituts führen, dessen hohe, respekterheischende Beachtung im Zeitpunkt echter Kontrollsituationen sehr wichtig sein muß.

Daher ist es bei den oppositionellen Untersuchungsvorstößen oft der Fall, daß ein verdachtbergender Problemkomplex zunächst mit kleinen Anfragen und Interpellationen angegangen wird¹⁾, um auf diese Weise die Reaktionen der Regierung abzutasten und auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Erweist es sich, daß die Regierung in der Sache schwach ist, d. h., daß gewisse Verfehlungen vorliegen und die Regierung auf deren Erörterung empfindlich reagiert²⁾, so hat

¹⁾ Vgl. dazu auch Anhang III.

²⁾ Selbstverständlich kann die Opposition über die Presse und sonstige Informationsquellen fundiertes Auskunftsmaterial erhalten. Aber es geht darum, die Regierung zur Stellungnahme zu zwingen.

die Opposition nun zu erwägen, ob sie diesen Tatbestand zum Anlaß nimmt, eine „Untersuchungsanklage“ zu starten, oder ob sie — mit dieser Möglichkeit in der Hinterhand — die Regierung zu oppositionsgünstigen Zugeständnissen in anderen akuten Streitfragen bewegen will und kann.

Erzwingt die Opposition einen Untersuchungsausschuß, so kann dies folglich grundsätzlich dreierlei bedeuten:

Einmal, daß die angedeuteten „Vorverhandlungen“ zu keinem allgemein befriedigenden „Kompensationsgeschäft“ führten.

Zum zweiten, daß die Opposition den Untersuchungsgegenstand für so bedeutungsvoll hält, daß es der Anstand verbietet, in „Kompensationsgeschäfte“ einzutreten.

Und drittens, daß der Bruch zwischen der Opposition und der Regierungsmehrheit so erheblich ist, daß jegliche Rücksichtnahme als undiskutabel verworfen wird.

Obleich die ersten zwei Erwägungen bei der Untersuchungspolitik der preußischen Oppositionsparteien gleichfalls eine gewisse Rolle spielten, dominierte doch der dritte Aspekt. Die Untersuchungspolitik der preußischen Oppositionsparteien wurde von einer zutiefst kompromißlos-feindlichen Grundhaltung beherrscht.

Die oppositionelle Untersuchungspolitik ist aber nicht primär daraufhin angelegt, die Regierung als solche oder deren einzelne Minister zu treffen. Sie ist letztlich immer von der Erwägung getragen, auf die Regierungsparteien einzuwirken. Denn die Regierungsmitglieder sind lediglich die siegreichen Kandidaten der tonangebenden Gruppen innerhalb einer Partei und in einer Koalitionsregierung darüber hinaus die Vertreter interparteilicher Absprachen und Übereinkünfte. Die Opposition bemüht sich nun, ihrerseits auf diesen innerparteilichen Ausleseprozeß einzuwirken, indem sie einzelnen Regierungsmitgliedern oder -kandidaten — die für sie jeweils ein bestimmtes Programm und eine bestimmte Grundhaltung repräsentieren — in mehr oder minder präzisierter Form den Kampf ansagt. So wurde z. B. Innenminister Severing, dessen Name erfolgreiche sozialdemokratische Politik symbolisierte, besonders kompromißlos verfolgt (vgl. etwa Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ und Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“). Und daß sich solch spezielle (oftmals ressortgebundene) Feindschaften zu unverhülltem Haß zu steigern vermögen, lehrt das Beispiel Dr. Kleppers (seit 7. November 1931 sozialdemokratischer Finanzminister), dessen Ministerernennung von der DnVP als blanke Herausforderung gewertet wurde (vgl. Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ und Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“).

Diese oppositionelle Untersuchungspolitik hat ein positives Ziel, wenn sie die Regierungsmehrheit zu bestimmten Verhaltensweisen veranlassen will. Das Ziel ist negativ, wenn sie beabsichtigt, einer Partei vermittels des Untersuchungs-

instituts im Angesicht der öffentlichen Meinung Schaden zuzufügen¹⁾. Dies führt dann dazu, daß die oppositionelle Untersuchungstätigkeit den objektiv erkannten Sachverhalt eines durchleuchteten Untersuchungskomplexes nur als „Aufhänger“ für die geplante Propagandakampagne wertet. Fällt dieser objektiv erkannte Sachverhalt im „Sinne der Anklage“ — der Opposition — wenig lukrativ aus, so neigt sie fast immer dazu, ihn propagandistisch aufzubauchen und Unklarheiten agitatorisch zu mißbrauchen. Denn es ist der oppositionellen Untersuchungspolitik nicht unbedingt daran gelegen, der Regierung „gerecht“ zu werden. Die Opposition beabsichtigt vielmehr zumeist, die angegriffenen Parteien in ihren gewichtigsten Repräsentanten (primär innerhalb der Regierung) empfindlich zu treffen, ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben und ihre Wahlchancen zu verringern, um sich selbst als Korruptionsfeind zu demonstrieren und als bester Regierungsaspirant zu präsentieren. Diese Grundtendenz, die jeder praktizierten oppositionellen Untersuchungspolitik eigen ist, belastet deren Erkenntnis- und objektiven Nutzwert erheblich.

Aber dennoch kann diese letztlich parteiorientierte Untersuchungspolitik in der Praxis zeitweilig recht positive Kontrollergebnisse zeitigen. Denn es hilft den angegriffenen Regierungsparteien nicht viel, auf das propagandistische Grundanliegen der Opposition zu verweisen, wenn die öffentlichen Untersuchungen unbestreitbare Tatsachen zutage fördern, die die Regierung und deren Parteien anklagen bzw. in ungünstigem Licht erscheinen lassen. Die Regierungsmehrheit ist somit gezwungen, nicht nur auf dem propagandistischen Sektor Gegenmaßnahmen zu ergreifen, sondern auch in der Sache selbst ein Verhalten an den Tag zu legen, das weitere Vorwürfe nicht rechtfertigt. Die Regierungsparteien werden folglich in ihren eigenen Reihen und gegenüber ihren Regierungsvertretern mit rücksichtsloser Strenge dafür Sorge zu tragen haben, daß oppositionelle Untersuchungsvorstöße nicht zu fürchten sind.

Die oppositionellen Untersuchungsvorstöße im Preußischen Landtag haben in mehreren Fällen echte Mißstände aufgezeigt und die Regierungsparteien gezwungen, zur Wiederherstellung ihres Ansehens in personeller und organisatorischer Hinsicht exemplarische Maßnahmen zu ergreifen. Es sei etwa an die Abberufung des Berliner Polizeipräsidenten Wilhelm Richter (SPD) (Untersuchungsausschuß „Staatsbank“), die Entfernung des Berliner Bezirksbürgermeisters Schneider (SPD) (Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung“) oder die Zwangsversetzung des leitenden Angestellten Posner (Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“) erinnert, bzw. an die mannigfachen Parteiverfahren, unter denen der Streit um die Integrität des ehemaligen Reichskanzlers Bauer

¹⁾ So rief z. B. der Abg. Schulz/Neukölln (KPD) den Sozialdemokraten bei der Begründung des Untersuchungsantrages „Fürsorgeerziehung“ zu, die KPD fordere die Untersuchung „nicht Ihretwegen (der SPD), sondern um Ihre Schande vor der Öffentlichkeit, vor dem Lande festzustellen“. (St.B.P.LT, 253. Sitzung am 20. Oktober 1931, S. 22 358). Dieses Verlangen war bei der überwiegenden Mehrzahl aller beantragten Untersuchungsverfahren das treibende Motiv.

(SPD) (Untersuchungsausschuß „Staatsbank“) eine vieldiskutierte Rolle spielte. Ganz abgesehen von der moralischen Belastung, die eine öffentliche Diskreditierung für den einzelnen Betroffenen barg. Gerade dieser letztgenannte Tatbestand hat aber auch viele Unschuldige betroffen, deren endliche Rechtfertigung den angerichteten Schaden selten wiedergutmachte. Es sei nur an den Fall des Reichspräsidenten Ebert (Untersuchungsausschuß „Staatsbank“) oder den des Berliner Porzellanmanufaktur-Direktors Dr. Schneider (Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider“) erinnert.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Wohl haben auch die oppositionellen Untersuchungsausschüsse — denen, wie allen Untersuchungsausschüssen, zur Erweiterung ihres Untersuchungsthemas stets neue Untersuchungsanträge mit neuen Fragestellungen überwiesen werden konnten und die des öfteren sehr zeitraubend und schleppend arbeiteten — in vielen Einzelfragen und strittigen Sachzusammenhängen klärend gewirkt — zumindest für die, die bereit waren, die erzielten Untersuchungsergebnisse zur Kenntnis zu nehmen; was allerdings keine weitverbreitete Sitte war. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß der agitatorische Haß, der die rechtsoppositionelle Untersuchungspolitik bestimmte und der darauf abzielte, mit den Regierungsparteien das ganze durch sie repräsentierte demokratische Regierungssystem tödlich zu treffen, den positiv-sachlichen, klärenden und reinigenden Nutz- und Entscheidungseffekt der tätigen Untersuchungsausschüsse auf ein Minimum reduzierte.

2. Die Verwaltungskontrolle seitens der Regierungsparteien

An diesem Bild hat auch die Untersuchungspolitik der Regierungsparteien — also besonders der SPD — nicht viel zu ändern vermocht.

Die Untersuchungspolitik der Regierungsparteien hat zunächst zwei Haupttendenzen, die durch die Termini „Klärung“ und „Gegenangriff“ charakterisiert sind:

Wenn sich die Regierungsmehrheit in einen sachlich unbegründeten oder entstellend-übertreibungssüchtigen Verdächtigungsfeldzug verwickelt sieht, der — von den Oppositionsparteien oder bestimmten Interessengruppen hartnäckig publiziert — allen „literarischen“ Richtigstellungen widersteht und nachhaltige öffentliche Erregung erzeugt, so wird sie einen Untersuchungsausschuß fordern, der die Opposition nötigt, an einer öffentlich-wirksamen Klärung des Streitfalles teilzunehmen. Das war z. B. beim Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider“ (1924) der Fall.

Zum anderen wird sie einen Untersuchungsausschuß dann konstituieren, wenn sich ihr ein Untersuchungsthema bietet, das unlautere Machenschaften oder verdächtige Verhaltensweisen derjenigen Parteimänner, Beamten und sonstigen Inhaber öffentlicher Ämter demonstriert, die den Oppositionsparteien angehören oder nahestehen. Derartige Untersuchungsausschüsse werden die Regierungs-

parteien vornehmlich zur Abwehr oppositioneller Untersuchungsattacken oder in Form propagandistisch dramatisierter Gegenangriffe in Aktion setzen. Die Untersuchungsausschüsse „Landespfandbriefanstalt“ und „Preußenkasse“ dürften zu dieser Kategorie gehören. Je härter und unerbittlicher die oppositionelle Untersuchungspolitik und Untersuchungsstrategie zuschlagen, desto schärfere Gegenmaßnahmen wird die Regierungsmehrheit ergreifen.

Ein besonderes Kennzeichen der politischen Gesamtsituation ist jedoch darin zu erblicken, daß sich die Regierungsparteien genötigt sahen, im Rahmen der parlamentarischen Verwaltungskontrolle Untersuchungsausschüsse einzusetzen, die sich keineswegs immer unmittelbar gegen die Oppositionsparteien richteten. Sie waren vielmehr nicht selten gegen die Staatsbürokratie selbst — für die die Regierung politisch verantwortlich und dergegenüber sie weisungsberechtigt ist — gezielt. Denn der durch Koalitionsbindungen gehemmten, im Feuer der oppositionellen Angriffe schwer ringenden preußischen Regierung war es nicht immer gegeben, mit dem passiven Widerstand der Staatsbürokratie, die der Weimarer Demokratie teils abwartend-fremd, teils ablehnend-feindlich gegenüberstand¹⁾, fertig zu werden. Auf diesen Widerstand der Verwaltung mußte der Abg. Dr. Bohner (DD) verweisen²⁾, als der deutschvölkische Abg. Metzenthin den Regierungsparteien am 14. Mai 1926 im Landtag spöttisch zurief³⁾:

„Sie (die Sie allein für Ordnung sorgen müßten) sollten also tatsächlich keine Untersuchungsausschüsse notwendig haben, um ihren eigenen Parteifreunden bzw. ihren Koalitionsgenossen hinter die Milchglasfenster ihres Kontors zu leuchten.“

Allerdings stellten die drei Koalitionsparteien in diesem Zusammenhang nur einmal einen Untersuchungsantrag gemeinsam, der zur bedeutendsten Kontrollenquete, dem Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“, führte. Beim Untersuchungsausschuß „Politischer Mord (Gumbel)“ hingegen stieß die SPD mit ihrem Untersuchungsbemühen sogar auf den spürbaren Widerstand eines ihrer Koalitionspartner, des Zentrums, das mit am Zehnhoff den preußischen Justizminister stellte. Dieser Untersuchungsausschuß hat auch relativ wenig zur allgemeinen Klärung des angeschnittenen Problemkomplexes beitragen können.

Neben dem einmalig schnell und äußerst wirksam arbeitenden Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“ sind noch die Untersuchungsausschüsse „Bergarbeiter“ sowie „Fememorde“, „Landespfandbriefanstalt“ und „Preußenkasse“ hinsichtlich ihrer gründlichen Aufklärungstätigkeit hervorzuheben.

3. *Das Minderheitsrecht und die Regierungsmehrheit*

Deutschland hat es in seiner Verfassungsgeschichte bis zum Beginn der Weimarer Republik nicht vermocht, den verhängnisvollen Dualismus zwischen

¹⁾ Dazu besonders Bracher, S. 180 ff.

²⁾ St.B.P.LT (169. Sitzung), S. 11 728 f.

³⁾ Ebd., S. 11 722.

Parlament und Regierung zu überwinden. Um die Position der parlamentarischen Minderheiten — besonders derjenigen, die für die Einführung eines parlamentarischen Regierungssystems und damit die Überwindung dieses Dualismus kämpften — zu stärken, empfahl Max Weber im Jahre 1917 ein parlamentarisches Untersuchungsrecht, über das auch eine qualifizierte Minderheit verfügen könne.

Mit der Weimarer Verfassung entschied sich Deutschland nach dem Novemberumsturz von 1918 für ein parlamentarisches Regierungssystem. Aber auch hier war das Untersuchungsrecht mit einem Minderheitsrecht gekoppelt. Damit wurde — neben der traditionellen Belastung — ein weiteres Element des alten dualistischen Kampfdenkens in die Verfassung einbezogen. Besonders Lewald hat diesen Aspekt (zwar ungewollt, aber unmißverständlich) hervorgehoben¹⁾.

Er stellt zunächst ganz richtig fest, daß die „historische Wurzel“ des Untersuchungsrechts in seiner „Eigenschaft als Instrument des Mißtrauens der Legislative gegen die Exekutive“ begründet sei²⁾. Die historische Wurzel führt also in die Zeit des Dualismus. Der Parlamentarismus sucht jedoch das dualistische Gegeneinander von Legislative und Exekutive zugunsten eines zwar mit gemäßigttem Mißtrauen temperierten, aber doch primär wechselseitig abhängigen Miteinander von Regierung und Parlament — auch im Rahmen der öffentlich-wirksamen Verwaltungskontrolle — zu überwinden.

Der innigen Verbindung von Regierung und Parlamentsmehrheit steht nun der primär bedeutsame Dualismus zwischen Regierungsmehrheit und Opposition gegenüber. Dieser Dualismus ist seinem Wesensgehalt nach aber grundverschieden von dem, der zuvor zwischen Exekutive und Legislative bestand. Denn eines der Wesensmerkmale des Parlamentarismus besteht darin, daß die letzte Entscheidungsgewalt in allen parlamentarisch zu entscheidenden Fragen — zumindest potentiell — bei der Parlamentsmehrheit liegt. Diese wird, da sie selber einmal Opposition sein kann, im Rahmen der Geschäftsordnung abgestuft qualifizierten Minderheiten gewisse Befugnisse einräumen, die vor allem auf dem Kontrollsektor bedeutungsvoll sein dürften.

Das parlamentarische Prinzip der Mehrheitsentscheidungen wird aber durchbrochen, wenn Minderheiten verfassungsrechtliche Sonderbefugnisse zugestanden werden³⁾. In einer gefestigten Demokratie, in der die Opposition um die Grundfunktionen und -prinzipien des Parlamentarismus weiß und sie bejaht, mag es weniger bedenklich, wenn nicht unter Umständen „politisch nützlich“ sein, daß der Minderheit zusätzliche Entscheidungsbefugnisse — vor allem im Rahmen des Untersuchungsrechts — zugebilligt werden. In Krisensituationen kann sich die-

¹⁾ Walter Lewald „Enqueterecht und Aufsichtsrecht“ in AdöR, NF, Bd. 5, S. 320 ff.

²⁾ Ebd., S. 320.

³⁾ Vgl. dazu auch oben, S. 92 ff. Heinrich Gerland — „Die Beziehungen zwischen dem Parlament und den Gerichten in England“, Berlin 1928, S. 133 f. — unterstreicht unter Berufung auf das Selbstverständnis des englischen Parlamentarismus diese Ansicht mit Nachdruck: „In England gibt es nur einen Staatswillen, das ist der Majoritätswille.“

ses Minderheitsrecht jedoch nachteilig auswirken. Das Problem des Minderheitsrechts ist also insofern grundsätzlich eine politische Zweckmäßigsfrage.

Es ist jedoch verfassungstheoretisch unhaltbar, wenn dualistische Denkvorstellungen unbesehen als notwendige Ergänzungen des parlamentarischen Verfassungsdenkens bemüht werden, mit dem Argument, daß diese Ergänzungen dem parlamentarischen System erst die nötige „geistige Rechtfertigung“ verliehen. Von dieser theoretischen Vorstellung geht aber Lewald bei seiner vielbeachteten Analyse des Minderheitsrechts aus; — einer Theorie, die im praktischen Verhalten falsche Wertvorstellungen erzeugen muß. Denn Lewald behauptet, der Dualismus, das Mißtrauen zwischen Exekutive und Legislative, werde „durch die Einführung des parlamentarischen Systems“ beseitigt, womit eine „Lücke geschaffen“ werde, die das parlamentarische Untersuchungsrecht vermittels des Minderheitsrechts „zu schließen“ habe¹⁾. Durch diese Ergänzung erst erhalte das parlamentarische System „eine höhere Rechtfertigung“²⁾. Denn „die parlamentarische Macht als Minderheitsmacht bedeutet eine Vergeistigung der parlamentarischen Form“.

Diese „Vergeistigungs-Vorstellung“ ist verfassungstheoretisch unhaltbar. Denn es liegt im Wesen des Parlamentarismus, daß die Mehrheit immer repräsentativ und rechtsverbindlich für das Parlament entscheidet. Der Dualismus zwischen Exekutive und Legislative wird im parlamentarischen Regierungssystem nicht dadurch von dem Dualismus zwischen Regierungsmehrheit und Opposition abgelöst, daß der Opposition verfassungsrechtlich verbindliche Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sondern durch die Bestimmung, daß jede parlamentarische Mehrheit in periodischen Zeitabständen mit der Opposition in Wahlkonkurrenz treten muß, und daß die Opposition in der Zwischenzeit die zentral wichtige politische Funktion ausübt, als konkurrierende, potentielle „Regierungsmehrheit“ um das Vertrauen der Wähler zu werben.

Wie weit die Regierungsmehrheit der Opposition ihre Kontrollfunktion durch sachliche Informationen erleichtert, ist eine politische Zweckmäßigkeitsfrage. Eine Opposition, der der Zugang zu regierungsverwalteten Informationsquellen verwehrt wird, muß der Regierung durch die Parole: „Die Regierung hat allen Grund, die Wahrheit zu verheimlichen!“ vor den Wählern existentiell gefährlich werden. Um die Opposition zur sachlichen Kritik zu zwingen, und unter der Erwägung, selbst einmal die Oppositionsfunktion ausüben zu müssen, wird die Mehrheit der Minderheit im allgemeinen schon aus politischen Zweckmäßigkeits-erwägungen heraus eine hohe Teilhabe am parlamentarischen Arbeitsprozeß einräumen.

Aus diesem Grunde wird sich die Mehrheit genötigt sehen, auch dann fundierten Untersuchungsforderungen der Minderheit nachzukommen, wenn sie allein über

¹⁾ Lewald, S. 320 f.

²⁾ Ebd., S. 326, dort auch das folgende Zitat.

das Untersuchungsinstitut verfügt. Die Minderheit wiederum wird sich hüten, leichtfertig unberechtigte Untersuchungsfordernngen zu stellen, da die Regierungsmehrheit jederzeit in der Lage wäre, durch die Eröffnung eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens den Beweis zu erbringen, daß die Minderheit zu unbegründeten Verdächtigungen wahllos bereit sei. Aber die Entscheidung darüber, ob und wie lange sie sich Verdächtigungen aussetzen will, liegt dann immer bei der Mehrheit.

4. Die Untersuchungsausschüsse und die Regierung in ihrer Wechselbeziehung zur Zeit der Weimarer Republik

Zu Beginn der Weimarer Republik hat man sich im allgemeinen viel von der reinigenden Wirkung eines mit dem Minderheitsrecht gekoppelten Untersuchungsrechts versprochen. Die preußischen Regierungen haben sich dieser allgemeinen Auffassung zunächst weitgehend angeschlossen, indem sie der parlamentarischen Untersuchungstätigkeit hohen Respekt zollten. So redete z. B. Innenminister Severing den Untersuchungsausschuß „Staatsbank“ (1925) im Diskussionsseifer einmal mit der Formel „Hoher Gerichtshof“ an¹⁾.

Diese Haltung und Wertung hat sich seit der dritten Wahlperiode mit der zunehmend agitatorisch-mißbräuchlichen Handhabung der parlamentarischen Kontrollinstitute — einschließlich des Untersuchungsinstituts — grundlegend gewandelt²⁾. Die Oppositionsparteien selbst werteten nun das Untersuchungsinstitut primär als eine agitatorische Waffe, mit der ein objektives Erkenntnisvermögen nur mangelhaft verbunden sei. Es hieß: ein Untersuchungs-Streitverfahren, in dem die streitenden Parteien zugleich „Richter“³⁾ seien, biete wenig Chancen für eine objektive Klärung. Daher seien auch die Untersuchungsausschüsse im Rahmen einer objektiven Verwaltungskontrolle — wie der Abg. Dr. Rose (DVP) am 6. Februar 1931 im Landtag ausführte — „etwas Subsidiäres“⁴⁾.

In welcher unfruchtbaren Wechselbeziehung die Regierung und die parlamentarische „Minderheitsmacht“ hinsichtlich ihrer gegenseitigen Bewertung — in die auch die öffentlich-wirksamen Kontrollinstitute einbezogen wurden — mittlerweile getreten waren, erhellt eine Bemerkung des Abg. Oelze (DnVP), die er während einer der vielen Plenardebatten, die sich mit den parlamentarischen

¹⁾ Drs. Nr. 318, 4. Sitzung vom 29. Januar 1925, S. 397.

²⁾ Über das rein numerische Verhältnis zwischen kleinen Anfragen, Interpellationen und Untersuchungsausschüssen vgl. Anhang III.

³⁾ Daß die Bezeichnung „Richter“ für ein Untersuchungsausschußmitglied juristisch falsch ist, ergibt sich aus dem oben S. 89 f. und S. 101 ff. dargelegten Sachverhalt. Dennoch wurde dieser unrichtige Wertvorstellungen provozierende Terminus selbst von juristisch vorgebildeten Ausschußmitgliedern gern angewandt. U. a. von Landgerichtsdirektor Eichhoff (DVP, M.d.L.), dem Berichterstatter „aus dem preußischen Landtag“ in der DJZ. So sprach er z. B. von dem Problem, „ob ein im Untersuchungsausschuß vernommenes Mitglied des Untersuchungsausschusses weiter Mitglied, also Richter, bleiben könne . . .“ DJZ (1926), S. 222.

⁴⁾ St.B.P.LT (203. Sitzung), S. 17 803.

Kontrollmitteln und ihrer mißbräuchlichen Handhabung befaßten, am 4. Mai 1931 im Landtag machte¹⁾:

„Wenn der Herr Ministerpräsident Braun auf eine Anfrage, ob er Diktaturgelüste hätte und ob ein Triumvirat geplant sei, antwortet, die Faschingszeit wäre vorüber, also würden die Fragesteller wohl keinen Wert mehr auf eine Antwort legen, so ist das doch eine Verächtlichmachung des Souveräns, von dem aus diese Fragen gestellt werden.“

Der „Souverän des Landes, der Landtag“, hat mit seiner agitatorischen Untersuchungspolitik — einer Untersuchungspolitik, die durch das Minderheitsrecht forciert wurde — in der Praxis erheblich dazu beigetragen, das Ansehen des Parlaments in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, seinen politischen Integrationswert zu vermindern und damit das Parlament aus seiner „mittleren Funktionslage“ herauszudrängen.

Aus dieser Situation zog die Regierung Braun während der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses „Volksbegehren (Freiheitsgesetz)“ die Konsequenzen²⁾. Obgleich die Ausschlußmehrheit nach langwierigen Debatten dem Antrag des deutschnationalen Berichtstatters Abg. Borck zugestimmt hatte, den Ministerpräsidenten Braun, den Justizminister Dr. Schmid und den Innenminister a. D. Grzesinski schriftlich zu vernehmen, verweigerte die Regierung per Schreiben vom 31. Januar 1931 die Aussage. Sie begründete ihre Haltung mit dem Hinweis auf Art. 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 StPO („... wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Reiches oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde“).

Die Opposition reagierte auf diese Aussageverweigerung, die auch auf sämtliche zu vernehmenden höheren Beamten ausgedehnt wurde, sehr heftig. Am 4. Mai 1931 rief der Abg. Oelze (DnVP) im Landtag der Öffentlichkeit zu³⁾:

„Der Souverän des Landes, der Landtag, verlangt durch sein Organ, den Untersuchungsausschuß, von seinem Angestellten, dem Ministerpräsidenten, eine Auskunft — so ist die demokratische Theorie —, und dieser Angestellte verweigert sie. Das ist in der Tat eine wunderbare demokratische Einrichtung.“

Die Parlamentsmehrheit deckte jedoch die Regierung und akzeptierte offiziell deren Begründung.

Verlor somit das Parlament zugunsten der Regierung bereits an Ansehen, so folgte bald dem „öffentlich-wirksamen“ ein „sachlicher“ Machtschwund. Die Wahlen vom 24. April 1932 drängten die Regierungskoalition zwar in die Minderheit. Die innerparlamentarische Dreiteilung in: Weimarer Koalition, Rechtsblock und Kommunisten, verhinderte jedoch eine neue Regierungsbildung.

Da beraubte der Staatsstreich Papens am 20. Juli 1932 die geschäftsführende preußische Regierung Braun der faktischen Regierungsgewalt. Zwischen der

¹⁾ Ebd. (231. Sitzung), S. 20 034.

²⁾ Vgl. oben, S. 232 f.

³⁾ St.B.P.LT (231. Sitzung), S. 22 035.

Regierung der Papenschen Reichskommissare und dem Preußischen Landtag, in dem nur die 31 Abgeordneten zählende DnVP die kommissarische Regierung unterstützte, klaffte ein neuer Dualismus auf. Der Reichskommissar und seine Stellvertreter fühlten sich dem „arbeitsunfähigen“ Landtag nicht verantwortlich.

Bald kam es auch im Bereich des parlamentarischen Untersuchungsrechts zur ersten Kraftprobe. Als der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ Ende September 1932 auf Antrag der SPD zur Untersuchung der Vorkommnisse anläßlich der rechtswidrigen Reichstagsdurchsuchung vom 12. September 1932 schritt, einer Untersuchung, die den Beweis des Verfassungsbruchs nach Art. 38 Reichsverfassung erbrachte —, versagte die kommissarische Regierung sämtlichen Beamten die Aussagegenehmigung¹⁾.

Am 28. September gab der eben beförderte Ministerialdirektor Dr. Schütze im Untersuchungsausschuß folgende Erklärung ab²⁾:

„Der Herr Reichskommissar . . . hat die ernste Besorgnis, daß durch die Fragen einzelner Mitglieder des Ausschusses die Methoden bloßgestellt werden könnten, nach denen die Polizeibehörden staatsfeindliche Unternehmungen zu bekämpfen gezwungen sind. Er sieht sich daher nicht in der Lage, den Beamten (das hieß in der Praxis, wie sich zeigte, allen Staatsbeamten), die der Ausschuß über die Durchsuchung vernehmen will, die Genehmigung zur Aussage gemäß § 54 St.P.O. zu erteilen.“

Die scharfen Proteste, die anschließend im Untersuchungsausschuß — vornehmlich von seiten der SPD, NSDAP und KPD — laut wurden, glaubte die DnVP mit einem Verweis auf die Aussageverweigerung der Regierung Braun im Jahre 1931 abtun zu können. Es half jedoch wenig, daß das Parlament mit überwiegender Mehrheit feststellte, daß ein Verfassungsbruch dem Untersuchungsthema zugrundeliege und diesmal keine Minderheit, sondern — bis auf die wenigen deutschnationalen Abgeordneten — das gesamte Parlament die Haltung des Reichskommissars auf das entschiedenste verwerfe. Denn die parlamentarischen Proteste verhalten als rhetorische Deklarationen.

Am 25. Oktober erklärte das Reichsgericht, daß die Staatskommissare dem Preußischen Landtag nicht verantwortlich seien. Nur das (entmachtete) Kabinett Braun habe das Recht, die Regierung vor dem Landtag zu vertreten³⁾.

¹⁾ Siehe dazu und zum Folgenden auch oben, S. 260 f.

²⁾ Drs. Nr. 1354, S. 654. Tags zuvor, am 27. September, hatte Ministerialdirektor Dr. Klausener dem Untersuchungsausschuß im Namen des Reichskommissars mitgeteilt, daß eine Aussagegenehmigung in Zukunft nur noch „von Fall zu Fall“ in Frage käme, jedoch beschwichtigend hinzugefügt, „daß der Herr Reichskommissar keineswegs daran denke, die politische Tätigkeit des Ausschusses in irgend einer Weise zu stören oder zu verhindern“.

³⁾ Drs. Nr. 1203 (IV. Wahlperiode).

Die DAZ berichtete am 16. November 1932 (Morgenausgabe, S. 2) über eine Unterredung zwischen den nationalsozialistischen Landtags-Abg. Hinkler und Kerrl mit dem Stellvertreter des Reichskommissars Dr. Bracht, wonach festgestellt worden sei: „Die kommissarische Regierung ist dem Landtag nicht verantwortlich, und die frühere Regierung habe keine Befugnisse. Verantwortliche Minister gibt es zur Zeit in Preußen nicht.“

Kurz zuvor, am 18. Oktober 1932, hatte Ministerpräsident Braun — bei seinem ersten Auftreten in der Öffentlichkeit nach dem Staatsstreich — vor dem Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ auf eine nationalsozialistische Frage erwidert¹⁾:

„Ich bin hier, um über Tatsachen Auskunft zu geben und nicht über politische Zweckmäßigkeitsfragen. Darüber können wir unten im Parlament diskutieren, sobald ich wieder soweit bin (lebhaftige Zustimmung und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten und dem Zentrum).“

Aber diese Erwartungen erfüllten sich nicht mehr. Der Preußische Landtag war endgültig aus seiner „mittleren Funktionslage“ verdrängt und zur faktischen Machtlosigkeit verurteilt worden. Die „unverantwortliche“ kommissarische Regierung Papen ging — nach dem kurzen Zwischenspiel Schleicher — bald in die Hände der Nationalsozialisten über. Der Preußische Landtag wurde endgültig zu einer Deklarationsmaschine degradiert. Ein parlamentarisches Untersuchungsrecht gab es nicht mehr²⁾.

¹⁾ DAZ vom 19. Oktober 1932 (Morgenausgabe, S. 2).

²⁾ Vgl. auch Gärtner, S. 27.

Die endgültige Ausschaltung des Preußischen Landtags verlief folgendermaßen:

Die NSDAP plante für den 5. März Neuwahlen im Reich und in Preußen.

Am 4. Februar lehnte der Landtag den nationalsozialistischen Auflösungsantrag mit 214 gegen 196 Stimmen ab. Eine Stunde zuvor hatte das Dreimännerkollegium (Adenauer, Kerll, Braun) den gleichen Beschluß gefaßt.

Es folgte die „Verordnung zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6. Februar 1933.

Auf Grund des § 48 Abs. 1 verordne ich folgendes:

§ 1. Durch das Verhalten des Landes Preußen gegenüber dem Urteil des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 ist eine Verwirrung im Staatsleben eingetreten, die das Staatswohl gefährdet.

Ich übertrage deshalb bis auf weiteres dem Reichskommissar für das Land Preußen und seinen Beauftragten die Befugnisse, die nach dem erwähnten Urteil dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern zustehen.

§ 2. Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichskommissar für das Land Preußen.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1933

Der Reichspräsident:

gez. v. Hindenburg

Für den Reichskanzler:

v. Papen,

Stellvertreter des Reichskanzlers.“

Damit war die Regierung Braun der Wahrnehmung ihrer Befugnisse beraubt. Am 7. Februar beschloß das Dreimännerkollegium in seiner neuen Zusammensetzung (Adenauer, Kerll, v. Papen) nach zweistündiger Beratung die Landtagsauflösung, gültig ab 4. März 1933. Adenauer enthielt sich der Stimme.

Die DAZ triumphierte am 7. Februar: „Preußen ist nun nach 14 Jahren endgültig von der sozialdemokratischen Herrschaft befreit.“

In der fünften Wahlperiode (5. März bis 14. Oktober 1933) hielt der Landtag zwei Sitzungen ab (22. März und 18. Mai 1933). Am 18. Mai stimmte er für das preußische Ermächtigungsgesetz. Damit war der Preußische Landtag überflüssig geworden.

Die letzten Monate der preußischen Untersuchungsgeschichte der Weimarer Republik kennzeichnen eine Wechselbeziehung zwischen den Untersuchungsausschüssen und der Regierung, die lediglich in der Verfassungssituation während der Auseinandersetzungen zwischen dem Preußischen Abgeordnetenhaus und der Regierung Bismarck um den Untersuchungsausschuß „Wahlbeeinflussungen“ in den Jahren 1863/64 eine Parallele findet¹⁾.

IV. Zusammenfassende Schlußbemerkungen

Das Resultat der politologischen Analyse

Die politische Bedeutung eines parlamentarischen Instituts läßt sich allein aus der Gegenüberstellung und Ganzheitssicht von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit begreifen. Dies wird bei der Analyse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtags erneut offenkundig.

Die politologische Analyse des preußischen Untersuchungsinstituts hat ergeben, daß die Untersuchungsausschüsse als eine parlamentarische Kontrollwaffe anzusehen sind, über deren Handhabung die Parteien — sowohl als Regierungsmehrheit als auch als qualifizierte Minderheit — ihren jeweiligen Parteiinteressen entsprechend verfügen²⁾. Die Parteien verfolgen dabei ein doppeltes Ziel: Einmal versuchen sie, mit Hilfe des Untersuchungsinstituts auf die konkurrierenden Parteipartner, die Regierung und den gesamten Verwaltungsapparat einen unmittelbaren Einfluß auszuüben. Damit ist der „sachliche Entscheidungseffekt“ der Untersuchungsausschüsse angesprochen. Zum anderen soll

¹⁾ Siehe hierzu oben, S. 56 ff. und S. 308 f.

²⁾ Dieser Tatbestand wird vornehmlich durch das Minderheitsrecht ermöglicht.

Vgl. dazu auch die Kritik des Landtagspräsidenten Olfers (Niedersachsen) auf der „Konferenz der Präsidenten der deutschen Landtage vom 25./26. Oktober 1954 in Hannover“ (Protokoll, S. 49): „In der Aussprache vertrat Präsident Olfers (Niedersachsen) die Ansicht, kein Mittel sei so geeignet, die Würde eines Parlamentes zu untergraben, wie die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen aus Gründen parteipolitischer Propaganda. Manchmal habe es den Anschein, als ob Gruppen von Abgeordneten die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangten, um der Gegenseite ‚eins auszuwischen‘. Eine solche Entwicklung zu dulden, sei für das Parlament außerordentlich gefährlich. Als ‚vornehmste Waffe‘ des Parlaments dürfe ein solcher Ausschuß nur dann eingesetzt werden, wenn auf andere Weise eine Klärung der strittigen Frage nicht möglich sei. Nur dann besitze ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß Bedeutung und Gewicht, auch gegenüber der Regierung, wenn er eine ‚notwendige Seltenheit‘ bleibe. Pressemeldungen sollten in keinem Fall als ausreichend angesehen werden, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu rechtfertigen. — Dieser Auffassung trat die Konferenz weitgehend bei.“

Nur die Haltung der einzelnen Abgeordneten und Fraktionen kann das potentiell parteipolitischen Mißbrauch zulassende, minderheitsrechtlich sanktionierte, parlamentarische deutsche Untersuchungsrecht vor parteipolitischer Ausbeutung schützen. Diesen Gesichtspunkt betonte besonders der Abg. Schwering (Drs. Nr. 540, 24. Sitzung vom 4. April 1925, S. 1422, Untersuchungsausschuß „Staatsbank [Barmat]“), als er ausführte, „daß diese parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nur dann einen Zweck haben, wenn sie mit sehr viel Takt behandelt werden“.

mit dem Untersuchungsinstitut eine propagandistische Wirkung erzielt werden. Dies betrifft den „öffentlich-wirksamen Nutzeffekt“ der Untersuchungsausschüsse. Der jeweils gegebene Entscheidungseffekt und Nutzeffekt zusammen kennzeichnen die politische Bedeutung eines parlamentarischen Instituts.

Die potentielle Bedeutung des preußischen Untersuchungsinstituts wird wesentlich durch seine Koppelung mit dem Minderheitsrecht bestimmt. Das Minderheitsrecht garantiert und verspricht in quantitativer und qualitativer Hinsicht eine erhöhte parlamentarische Untersuchungstätigkeit: Einmal, weil eine Minderheit im allgemeinen schneller zu einem Einsetzungsentschluß gelangt als eine Mehrheit, und zum zweiten, weil die Opposition dank ihrer scharfkritischen Kontrollfunktion auch und gerade dann ein Untersuchungsverfahren einleiten wird, wenn die angestrebte öffentliche Beweiserhebung der gegenwärtig verantwortlichen Regierung und den sie tragenden Parteien wenig angenehm ist.

Auf Grund dieser Chancen wird das mit faktischen Zwangsbefugnissen ausgestattete Untersuchungsinstitut potentiell in hohem Maße befähigt, in begründeten Fällen „sachliche“ Entscheidungen der Regierungsmehrheit zu erzwingen und zugleich für die Öffentlichkeit einen aufklärenden und objektiv-informierenden Nutzen zu erbringen.

Die Analyse der Verfassungswirklichkeit wies demgegenüber nach, daß das preußische Untersuchungsinstitut wohl in mehreren Fällen in der Lage war, einen positiv zu bewertenden sachlichen Entscheidungseffekt zu erzielen. Aber in der parlamentarischen Untersuchungspraxis kam dem Bereich des sachlichen Entscheidungseffekts neben dem des öffentlich-wirksamen Nutzeffekts eine weit mindere Gewichtigkeit zu.

In diesem zweiten Bereich müssen wiederum zwei Wirkungstendenzen unterschieden werden: Eine relativ schwache, wenn auch zeitweilig recht wirksame, objektiv-aufklärende Tendenz, und eine die gesamte parlamentarische Untersuchungstätigkeit überwuchernde, mißbräuchlich strapazierte, zutiefst kompromißlos-feindlich temperierte Agitationstendenz. Dabei hat die Agitationstendenz nicht nur die objektiv-aufklärende Tendenz wesentlich zurückgedrängt, sondern den gesamten „sachlichen“ und „aufklärenden“ Gewinn, den die Untersuchungspraxis des Preußischen Landtags zeitigte, in recht erheblichem Maße aufgehoben und überflügelt.

Diese Entwicklung hat mannigfache Ursachen. Hier wären etwa die mangelhafte gesetzliche Regelung der einzelnen parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse, die geringe Untersuchungserfahrung der Parlamentarier, die traditionale Belastung eines dualistischen Kampfdenkens zwischen Regierung und Parlament hervorzuheben. Die wahren Ursachen liegen aber tiefer. Die Weimarer Republik erwies sich als ein sozialistisch-konservatives Zweckbündnis, dessen Initiatoren zu einer Zeit, da „das Volk weithin einer herrschaftlichen Tradition verhaftet war“, den Versuch unternahmen, ein Regierungssystem auf genossen-

schaftlicher Grundlage zu „improvisieren“¹⁾). Dieses kühne Experiment sah sich zugleich durch die harten Forderungen des Versailler Vertrages, die geistig nicht verarbeitete Niederlage („Dolchstoßlegende“, „Novemberverschreiber“) und eine Reihe folgenschwerer Wirtschaftskatastrophen belastet.

In dieser Atmosphäre erstarkten gewichtige politische Kraftgruppen, die dem bestehenden Regierungssystem einen kompromißlos-feindlichen Kampf ansagten und mit allen Mitteln durchführten. In den Kampf wurde — forciert durch das Minderheitsrecht — auch das Untersuchungsinstitut als parteipolitische Agitationswaffe mit einbezogen. Das Minderheitsrecht hat gleichzeitig dazu beigetragen, daß das Untersuchungsinstitut in diesem Kampf so hochgradig zugunsten der staatsfeindlichen Opposition wirksam werden konnte.

Dieses Bild trifft nicht nur für die preußische Untersuchungspraxis zu. Im Reichstag läßt sich ein ähnlicher Entwicklungstrend verfolgen. Es müßte die Aufgabe einer eingehenden empirischen Untersuchung sein, den gültigen Beweis hierfür zu erbringen.

Unsere Analyse gelangt zu dem Resultat: Den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Preußischen Landtags kam sowohl potentiell als auch faktisch eine recht erhebliche politische Bedeutung zu. In der besonderen Lage der Weimarer Republik hat die auf dem Minderheitsrecht basierende Untersuchungspraxis das Ansehen des Parlaments und seine Position im politischen Kraftfeld nicht, wie „theoretisch“ erwartet, gestärkt, sondern weit eher geschwächt. Die „recht erhebliche Bedeutung“ der Untersuchungsausschüsse hat sich dank der agitationswütigen Untersuchungspolitik der Parteien letztlich zuungunsten der Weimarer Demokratie ausgewirkt.

¹⁾ Theodor Eschenburg „Die improvisierte Demokratie der Weimarer Republik von 1919“, 1951, S. 33 f.

Anhang

I. Mandatsverteilung nach den preußischen Wahlen:

- 1) Zur verfassunggebenden Landesversammlung vom 26. Januar 1919.
- 2) Zum Preußischen Landtag der I. Wahlperiode vom 20. Februar 1921.
- 3) Zum Preußischen Landtag der II. Wahlperiode vom 7. Dezember 1924.
- 4) Zum Preußischen Landtag der III. Wahlperiode vom 20. Mai 1928.
- 5) Zum Preußischen Landtag der IV. Wahlperiode vom 24. April 1932.

Partei	Landes- ver- sammlung	I. Wahl- periode	II. Wahl- periode	III. Wahl- periode	IV. Wahl- periode
SPD.	145	114 (136) ¹⁾	114	137	93
Z	94	84 (79)	81	71	67
DD (DSt)	66	26 (24)	27	21	2
KPD	—	31 (27)	44	56	57
USPD	24	28 (2)	—	—	—
NSDAP	—	— (—)	—	6	162
DvFP	—	— (2)	11	—	—
DnVP	50	75 (76)	109	82	31
DVP	21	58 (57)	45	40	7
WP (WV)	—	4 (4)	17	21	—
DHann.	2	8 (8)	—	—	1
DFr	—	— (—)	—	16	—
Sonstige	—	— (7)	2	—	3
Zusammen:	402	428 (422)	450	450	423

Anmerkung: ¹⁾ Stand vom 6. Dezember 1924.

II. Die Häufigkeit des Regierungswechsels in Preußen

(Aus: Fritz Poetzsch-Heffter „Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung“ in JdöR, Bd. XVIII, 1929, S. 35 f.; — ergänzt vom Verfasser)

Bezeichnung der Regierung nach dem Ministerpräsidenten und den vertretenen Parteien	Datum des Regierungs-Beginns	Datum der Rücktritts-Erklärung	Datum des Regierungs-Endes
1. Hirsch (SPD) Reg.-Parteien: SPD und USPD	14. Nov. 1918	20. März 1919 Die der USPD angehörenden Mitgl. der Reg. sind bereits am 4. Jan. 1919 aus der Reg. ausgetreten	25. März 1919
2. Hirsch (SPD) Reg.-Parteien: SPD, DD und Z	25. März 1919	26. März 1920	29. März 1920
3. Dr. Dr. Braun (SPD) Reg.-Parteien: SPD, DD und Z	29. März 1920	10. März 1921	21. April 1921

30. November 1920 Preußische Verfassung

4. Dr. Stegerwald (Z) Reg.-Parteien: Z, DD und 3 Minister, deren Parteizugehörigkeit nicht ersichtlich ist (Becker, Warmbold, Saemisch)	21. April 1921	1. November 1921	7. November 1921
5. Dr. Dr. Braun (SPD) Reg.-Parteien: SPD, Z, DD und DVP	7. November 1921	23. Januar 1925 Die beiden der DVP angehörenden M. sind bereits am 6. Jan. 1925 aus dem Kabinett ausgeschieden	18. Februar 1925
6. Marx (Z) Reg.-Parteien: Z, SPD, DD und D. Dr. Becker als Parteilooser	18. Februar 1925	20. Februar 1925	4. April 1925
7. Dr. Dr. Braun (SPD) Reg.-Parteien: SPD, Z, DD und D. Dr. Becker	4. April 1925	24. Mai 1932	faktisch 20. Juli 1932 formell 23. März 1933

**III. Gesamtübersicht über die im Preussischen Landtag
beantragten öffentlich-wirksamen Kontrollmittel**

	Verfassungs- gebende Landes- versammlung	I. Wahl- periode	II. Wahl- periode	III. Wahl- periode	IV. Wahl- periode
Kleine Anfragen . . .	788 (694)	1029 (926)	2232 (2027)	3460 (2996)	737 ¹⁾ (375)
Große Anfragen	175 (103)	301 (200)	280 (184)	289 (165)	105 ¹⁾²⁾ (2)
Untersuchungs- ausschüsse	3 (2)	9 (3)	10 (5/3)	22 (6/6)	14 ³⁾ (10/4)
Dauer der Wahlperiode.	2 Jahre 1919/21	3 ½ Jahre 1921/24	3 ½ Jahre 1925/28	4 Jahre 1928/32	¾ Jahre 1932/33

Anmerkungen:

¹⁾ Über der Klammer: eingebrachte kleine bzw. große Anfragen; in der Klammer: beantwortete Anfragen.

²⁾ Die 105 während der vierten Wahlperiode eingebrachten großen Anfragen verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Fraktionen: NSDAP 95, DnVP 3, KPD 3, SPD 3, Z 1 = zusammen 105.

³⁾ Über der Klammer: beantragte Untersuchungsausschüsse; in der Klammer: 1. eingesetzte Untersuchungsausschüsse; 2. bereits bestehenden Untersuchungsausschüssen überwiesene Untersuchungsanträge.

Von 1919 bis 1933 wurden insgesamt 58 Untersuchungsausschüsse beantragt,
26 Untersuchungsausschüsse eingesetzt
und 13 Untersuchungsanträge überwiesen,
davon bis Mai 1928 (etwa 9 Jahre):
22 Untersuchungsausschüsse beantragt,
10 Untersuchungsausschüsse eingesetzt
und 3 Untersuchungsanträge überwiesen,
und seit Mai 1928 (etwa 5 Jahre):
36 Untersuchungsausschüsse beantragt,
16 Untersuchungsausschüsse eingesetzt
und 10 Untersuchungsanträge überwiesen.
(Vgl. dazu auch oben die Übersicht, Text S. 287 ff.)

IV. Die Sitzverteilung innerhalb der einzelnen Untersuchungsausschüsse

I. Wahlperiode

1. *Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ (DnVP/DVP: 16. April 1921)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 23. April 1921.
Vorsitzender SPD; stellv. Vorsitzender Z; Berichterstatter DnVP, USPD, Z.
Sitzverteilung: SPD 8; Z 7; DnVP 5; DVP 4; KPD 2; USPD 2; DD 1.

2. *Untersuchungsausschuß „Politischer Mord (Gumbel)“ (SPD: 30. Mai 1924)*
21 Mitglieder; zusammengetreten am 3. Juli 1924.
Vorsitzender Z; stellv. Vorsitzender SPD; Berichterstatter SPD.
Sitzverteilung: SPD 7; Z 5; DnVP 4; KPD 1, DD 1.
3. *Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider (Porzellanmanufaktur)“ (SPD: 25. Juni 1924)*
21 Mitglieder; zusammengetreten am 4. Juli 1924.
Vorsitzender DnVP; stellv. Vorsitzender DVP; Berichterstatter SPD.
Sitzverteilung: wie 2.

II. Wahlperiode

1. *Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ (DnVP: 16. Januar 1925)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 24. Januar 1925.
Vorsitzender DVP; stellv. Vorsitzender DnVP; Berichterstatter DnVP.
Sitzverteilung: SPD 8; DnVP 7; Z 5; DVP 3; KPD 3; DD 2; WV 1.
2. *Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“ (Z/DD/SPD: 29. April 1925)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 4. Mai 1925.
Vorsitzender DnVP; stellv. Vorsitzender SPD; Berichterstatter Z.
Sitzverteilung: wie 1.
3. *Untersuchungsausschuß „Landespfandbriefanstalt“ (DD/SPD: 30. Januar 1925)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 10. Februar 1925.
Vorsitzender SPD; stellv. Vorsitzender KPD; Berichterstatter DD.
Sitzverteilung: wie 1.
4. *Untersuchungsausschuß „Fememorde“ (SPD: 29. Januar 1926)*
15 Mitglieder; zusammengetreten am 5. Februar 1926.
Vorsitzender Z; stellv. Vorsitzender DVP; Berichterstatter SPD.
Sitzverteilung: SPD 4; DnVP 4; Z 3; DVP 1; KPD 1; DD 1; WV 1; seit 2. März 1926 ein DvFP-Abg. mit beratender Stimme.
5. *Untersuchungsausschuß „Bergarbeiter“ (KPD/SPD: 26. Februar 1926)*
15 Mitglieder; zusammengetreten am 4. März 1926.
Vorsitzender SPD; stellv. Vorsitzender Z; Berichterstatter KPD.
Sitzverteilung: wie 4.

III. Wahlperiode

1. *Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ (SPD: 27. Juni 1929)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 10. Juli 1929.
Vorsitzender DnVP; stellv. Vorsitzender SPD; Berichterstatter SPD.
Sitzverteilung: SPD 9; DnVP 5; Z 5; KPD 3; DVP 3; DFr 2; DSt 1; WP 1.
2. *Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ (DnVP/WP: 17. Oktober 1929)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 23. Oktober 1929.
Vorsitzender KPD; stellv. Vorsitzender SPD; Berichterstatter DnVP.
Sitzverteilung: wie 1.
3. *Untersuchungsausschuß „Volksbegehren (Freiheitsgesetz)“ (DnVP/DFr/NSDAP: 11. Dezember 1929)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 13. Dezember 1929.
Vorsitzender Z; stellv. Vorsitzender DnVP; Berichterstatter DnVP, SPD.
Sitzverteilung: wie 1.

4. *Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“ (DVP/DnVP: 25. Juni 1930)*
15 Mitglieder; zusammengetreten am 5. November 1930.
Vorsitzender DnVP; stellv. Vorsitzender Z; Berichterstatter DVP.
Sitzverteilung: SPD 5; DnVP 2; Z 2; KPD 2; DVP 1; DFr 1; DSt 1; WP 1.
5. *Untersuchungsausschuß „Krolloper (Volksbühne)“ (DVP/DnVP/WP/NSDAP: 21. März 1931)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 25. März 1931.
Vorsitzender DFr; stellv. Vorsitzender DVP; Berichterstatter DVP.
Sitzverteilung: wie 1.
6. *Untersuchungsausschuß „Wohnungsbau“ (DnVP/DVP: 30. April 1931)*
21 Mitglieder; zusammengetreten am 7. Juli 1931.
Vorsitzender SPD; stellv. Vorsitzender DnVP; Berichterstatter DnVP.
Sitzverteilung: SPD 7; DnVP 3; Z 4; KPD 2; DVP 2; DFr 1; DSt 1; WP 1.

IV. Wahlperiode

1. *Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ (NSDAP: 1. Juni 1932)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 23. Juni 1932.
Vorsitzender KPD; stellv. Vorsitzender NSDAP; Berichterstatter NSDAP, SPD.
Sitzverteilung: NSDAP 11; SPD 7; Z 5; KPD 4; DnVP 2.
2. *Untersuchungsausschuß „Preußische Rechtspflege (Zarnow)“ (NSDAP: 1. Juni 1932)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 15. Juni 1932.
Vorsitzender NSDAP; stellv. Vorsitzender SPD; Berichterstatter NSDAP, SPD.
Sitzverteilung: wie 1.
3. *Untersuchungsausschuß „Berliner Polizeispitzen (Chikago-Ausschuß Bernhard Weiss)“ (NSDAP: 24. Juni 1932)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 21. September 1932.
Vorsitzender SPD; stellv. Vorsitzender NSDAP; Berichterstatter NSDAP.
Sitzverteilung: wie 1.
4. *Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ (DnVP/NSDAP: 7. Juli 1932)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 21. September 1932.
Vorsitzender DnVP; stellv. Vorsitzender NSDAP; Berichterstatter DnVP.
Sitzverteilung: wie 1.
5. *Untersuchungsausschuß „Zeitungsunterstützungen“ (NSDAP: 22. September 1932)*
29 Mitglieder; nicht zusammengetreten.
Vorsitzender Z; stellv. Vorsitzender SPD; Berichterstatter nicht gewählt.
Sitzverteilung: wie 1.
6. *Untersuchungsausschuß „Behala“ (DnVP/NSDAP: 22. September 1932)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 25. November 1932.
Vorsitzender SPD; stellv. Vorsitzender Z; Berichterstatter DnVP.
Sitzverteilung: wie 1.
7. *Untersuchungsausschuß „Einsetzung des Reichskommissars“ (SPD: 14. Dezember 1932)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 18. Januar 1933.
Vorsitzender NSDAP; stellv. Vorsitzender KPD; Berichterstatter SPD, NSDAP.
Sitzverteilung: wie 1.
8. *Untersuchungsausschuß „Personalpolitik des Reichskommissars“ (SPD: 14. Dezember 1932)*
29 Mitglieder; zusammengetreten am 17. Januar 1933.
Vorsitzender KPD; stellv. Vorsitzender NSDAP; Berichterstatter SPD.
Sitzverteilung: wie 1.

9. *Untersuchungsausschuß „Fürsorgeerziehung“ (KPD: 18. Januar 1933)*
 15 Mitglieder; nicht zusammengetreten.
 Vorsitzender NSDAP; stellv. Vorsitzender Z; Berichterstatter nicht gewählt.
 Sitzverteilung: NSDAP 6; SPD 3; Z 3; KPD 2; DnVP 1.
10. *Untersuchungsausschuß „Zechenstillegungen“ (Z/NSDAP: 18. Januar 1933)*
 15 Mitglieder; nicht zusammengetreten.
 Vorsitzender Z; stellv. Vorsitzender nicht benannt; Berichterstatter nicht gewählt.
 Sitzverteilung: wie 9.

**V. Zeugenaussagen deutschvölkischer „Offiziere“
 vor dem Untersuchungsausschuß „Fememorde“ im Jahre 1928**

49. Sitzung des *Untersuchungsausschusses „Fememorde“* vom 1. Februar 1928, Drs. Nr. 8926 B, S. 334 f. Vgl. dazu oben S. 199 f.

Vernehmung des Zeugen Oberstleutnant a. D. Georg *Ahlemann* (57 Jahre alt).

„*Vorsitzender (Oppenhoff/Z)*: ... Ich darf wohl behaupten, daß gerade der Herr Kollege Dr. Koerner (DvFP) betont hat, daß es nur eine Pflicht der Loyalität sei, wenn wir den angegriffenen Herren Gelegenheit gäben, sich zu äußern. Von diesem Standpunkt aus bitte ich Ihre Äußerung einzurichten.

Zeuge Ahlemann: Ich stelle eingangs fest, Herr Vorsitzender, daß die Auffassung der Pflicht zur Loyalität reichlich spät kommt. Zwei Jahre hat der Ausschuß hingehen lassen, um Männer, die ohne Tadel sind —

(*Vorsitzender* den Zeugen unterbrechend: Ich muß doch bitten, Ihren Ton ...)

Bitte, Sie haben mich hierher gebeten, und Sie werden sich an den Ton gewöhnen müssen, in dem ich die Absicht habe, mit Ihnen zu reden.

Berichterstatter (Kuttner/SPD): Das werden wir nicht tun!

Vorsitzender: Herr Zeuge, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie sich schon einmal geweigert haben, vor dem Ausschuß zu erscheinen.

(*Zeuge*: Richtig!)

Wenn Sie in diesem Ton weitersprechen, werden wir auf Ihre Vernehmung verzichten; der Ausschuß hat kein Interesse an Ihrer Vernehmung.

Zeuge Ahlemann: Aha! Der Ausschuß hat sich blamiert, und einen Mann, der in Ehren steht vor seinem Volk ...

(*Zuruf des Berichterstatters*: Unerhört!)

— Ist das der Abg. Kuttner? — Sie selbst sind seinerzeit des Mordes beschuldigt worden und wagen es, als Berichterstatter des Untersuchungsausschusses hier über einen Mann wie den Ehrenmann Oberleutnant Schulz als von dem „Mann im Siegeskranz“ zu reden? Sie selbst sind schuldig und haben das höchste Interesse daran, daß Ihr Blatt, der „Vorwärts“, mit diesen unerhörten Beschuldigungen, mit denen er gegen unsere Leute vorgegangen ist, weiter durchs Land zieht!

Berichterstatter (den Redner unterbrechend): Meine Herren, ich habe keine Ursache mehr, in diesem Zusammenhang den parlamentarischen Ton zu wahren.

(*Zeuge*: Aha!)

Wir haben einen Zeugen vernehmen wollen, aber keinen unverschämten Lümmel.

Zeuge Ahlemann: Und wir haben vor uns einen unverschämten Judenlümmel, der aber immun ist und unter dem Schutz der Immunität sich die Frechheit gestattet, Männer, die in Ehren grau geworden sind, zu beleidigen!

Vorsitzender: Herr Zeuge, ich fordere Sie auf, den Saal zu verlassen!

Zeuge Ahlemann: Ich habe erreicht, was ich wollte, Sie sind die Blamierten, nicht ich.

(Große Unruhe — Abg. Riedel [DD]: Sie sollten sich auf Ihren Geisteszustand untersuchen und mit Grütze-Lehder in eine Zelle sperren lassen!)

Dann, bitte, sperren Sie mich in eine Zelle mit dem Ehrenmann Oberleutnant Schulz; das wird mir zur hohen Ehre gereichen.

Vorsitzender: Herr Zeuge, ich fordere Sie zum zweiten Male auf, den Saal zu verlassen!

(Abg. Abel [KPD]: Lump, Frechdachs, Lümmel)

Zeuge Ahlemann: Immunes Gesindel!

(Der Zeuge verläßt den Saal).

...

Berichterstatter: ... Wenn der Zeuge derartige Vorwürfe (Mordbeschuldigung), die an Gerichtsstelle schon etwa zehnmal widerlegt worden sind, gegen mich wiederholt, dann werde ich mir das Recht nicht nehmen lassen, ihm in dem Ton zu antworten, der derartigen Ehrabschneidungen zukommt.

(Abg. Dr. Koerner: Herr Vorsitzender, hören Sie das Wort ‚Ehrabschneider?‘)

— Das ist das mindeste Wort, das ich dafür habe.

...

Vorsitzender: Ich stelle fest, daß der soeben anwesend gewesene Zeuge Ahlemann am 3. Juli 1926 erklärt hat, daß er es ablehne, vor dem Untersuchungsausschuß irgendwelche Aussagen zu machen. Ich glaube, damit fällt der Vorwurf, daß wir es zwei Jahre lang unterlassen hätten, ihn anzuhören, von selbst in sich zusammen.“

Ebd., S. 337 ff.

Vernehmung des Zeugen Leutnant a. D. v. *Tettenborn* (30 Jahre).

„*Zeuge von Tettenborn:* ... Im übrigen habe ich Grütte-Lehder von Anfang an mit vielleicht besserer Menschenkenntnis als die Herren hier als Idioten behandelt, und er sitzt ja jetzt in einer Irrenanstalt. Ich habe ihn nicht ernst genommen.

Abg. Dr. Koerner (DvFP): Haben Sie von dem Gespräch, das Sie mit Grütte-Lehder gehabt haben, Herrn Wulle oder irgendeinem anderen Herren Kenntnis gegeben?

Zeuge v. T.: Nein!

Abg. Dr. Koerner: Aus welchen Gründen nicht?

Zeuge v. T.: Weil ich die ganze Geschichte nicht ernst nahm, — ein aufgeregter Zinshahn, der mit dummen Geschichten ankam, und den ich angeschissen habe.

Abg. Dr. Koerner: Hat er nicht in längeren Ausführungen einen bestimmten Plan entwickelt?

Zeuge v. T.: Ach, da hätte er ein paar in die Fresse gekriegt.

Berichterstatter (Kuttner/SPD): Herr Zeuge, der Herr, den Sie eben einen Idioten und einen aufgeregten Zinshahn genannt haben, hat aber merkwürdigerweise von den leitenden Herren Ihrer Partei Ausweise mit weitgehenden Vollmachten und Unterschriften bekommen. Der von Ihnen als Idiot und verrückter Zinshahn betitelte Herr hat einen Ausweis des Herrn Kube bekommen, der ihn beauftragte, in Sachen Müller-Dammers die Unterlagen herbeizuschaffen, und einen von Herrn Wulle unterzeichneten Ausweis, der ihn zum Organisator der Deutschvölkischen Freiheitspartei für den Bezirk Vorpommern machte ...

...

Vorsitzender: Sind noch Fragen an den Zeugen zu richten? — Dann sind Sie für heute entlassen, Herr Zeuge.

Zeuge v. T.: Gott sei Dank! — Verzeihung, noch eine Frage! Der Ausschuß hat vor zwei Jahren Grütte-Lehder vernommen. Damals bin ich beschuldigt worden. In den zwei Jahren habe ich keine Möglichkeit gehabt, mich dazu zu äußern, oder ist das ein anderer Ausschuß gewesen? Würde der Ausschuß —

Vorsitzender: Ihre Vernehmung ist beendet. Ich bitte Sie, den Saal zu verlassen.

Zeuge v. T.: Wollen Sie, bitte, die Freundlichkeit haben, in Ihrer Sentenz zum Schluß zu sagen, daß ich mit dem Fememord nichts zu tun hätte. Denn ich bin nicht Abgeordneter, dem man für Beleidigungen 500 Mark den Monat gibt.

Vorsitzender: Ich bitte, möglichst schleunigst hinauszugehen, sonst muß ich den Diener holen.“

Literaturverzeichnis

(Außer den hier angeführten, wird auf weitere Literaturangaben im Anmerkungstext verwiesen; vgl. etwa: Seite 19, Anm. 1; England; Seite 26, Anm. 1, USA; Seite 34, Anm. 2, Frankreich usw.)

I. Dissertationen

1. Juristische Dissertationen, erschienen zwischen 1918 bis 1933

- Albert, Fritz:** „Die Untersuchungsausschüsse der Reichsverfassung und ihr Verfahren“. Jur. Diss., 1924.
- Behrendt, Herbert:** „Die Untersuchungsausschüsse in der Reichsverfassung vom 11. August 1919“. Jur. Diss., Breslau 1921.
- Biedermann, Franz:** „Die Untersuchungsausschüsse im deutschen Staatsrecht“. Jur. Diss., Halle/Wittenberg 1929.
- Eckelmann, Ludwig:** „Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach englischem und deutschem Staatsrecht (eine rechtsvergleichende Untersuchung)“. Jur. Diss., Göttingen 1923.
- Emmerich, Paul:** „Das Untersuchungsrecht des deutschen Reichstags“. Jur. Diss., Marburg 1933.
- Heck, Karl:** „Das parlamentarische Untersuchungsrecht“. Jur. Diss., Tübingen 1923 — Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, Heft 7, 1925.
- Jacobsohn, W.:** „Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in der Reichsverfassung vom 11. August 1919“. Jur. Diss., 1928.
- Kahn, Joseph:** „Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Art. 34 Reichsverfassung)“. Jur. Diss., Gießen 1931.
- Kaufhold, Helmut:** „Das parlamentarische Untersuchungsverfahren“. Jur. Diss., Göttingen 1928.
- Koehling, Anton:** „Das parlamentarische Enqueterecht im deutschen Reich und in den deutschen Einzelstaaten in staatsrechtlicher Entwicklung“. Jur. Diss., 1926.
- Krüger, Fritz:** „Der parlamentarische Untersuchungsausschuß“. Jur. Diss., Leipzig 1922.
- Lewald, Walter:** „Das Recht der parlamentarischen Enquete“. Jur. Diss., Heidelberg 1922.
- Reinbrecht, Horst:** „Begriff und Umfang des parlamentarischen Untersuchungsrechts nach Art. 34 der Reichsverfassung“. Jur. Diss., Jena 1924.
- Rosentreter:** „Der parlamentarische Ausschuß vom 20. August 1919 zur Untersuchung der Kriegsschuldfrage“. Jur. Diss., Greifswald 1921.
- Schachtel, Charlotte:** „Die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung auf das Verfahren der Untersuchungsausschüsse“. Jur. Diss., Heidelberg 1927.
- Schumann, Erich:** „Die Untersuchungsausschüsse der neuen Reichsverfassung“. Jur. Diss., Leipzig 1922.
- Steinhof:** „Die rechtliche Stellung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in strafprozessualer Beziehung“. Jur. Diss., Hamburg 1929.
- v. Türcke:** „Die Untersuchungsausschüsse des Reichstages“. Jur. Diss., Köln 1929.

2. Juristische Dissertationen, erschienen seit 1945

- Cordes, Bernhard:** „Das Recht der Untersuchungsausschüsse des Bundestages (Art. 44 BGG)“. Jur. Diss., Münster 1958.
- Freihöfer, Eva:** „Der parlamentarische Geschäftsgang bei Einsetzung von Untersuchungsausschüssen“. Jur. Diss., Göttingen 1956 (mit besonders reichhaltigen Literaturhinweisen zur Problematik des parlamentarischen Minderheitsrechts und -schutzes).

- Gärtner, Karl Heinz:** „Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“. Jur. Diss., Würzburg 1954.
- Halbach, Günter:** „Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages“. Jur. Diss., Köln 1957.
- Holzappel, Walter:** „Die verfassungsrechtliche Stellung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Parlamentspraxis seit 1946“. Jur. Diss., München 1953.
- Hunger, Franz:** „Die Rechtsstellung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nach der Verfassung des Freistaates Bayern“. Jur. Diss., München 1954.
- Kintzi, Heinrich:** „Die Rechtsstellung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland“. Jur. Diss., Kiel 1956.
- Mensching, Hans:** „Parlamentarische Untersuchungsausschüsse gemäß Art. 44 BGG“. Jur. Diss., Hamburg 1954.
(Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit).

II. Allgemeine Literatur

- Alsberg, Max:** „Empfiehl sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen?“, in: Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages (Köln); I. Band (Gutachten) Berlin/Leipzig 1926, S. 332—394 (desgl. Werner Rosenberg, ebd., S. 3—29).
II. Band (Bericht und Diskussion) Berlin/Leipzig 1927. Berichterstatter Erwin Jacobi, S. 69 bis 112, anschließend Diskussion, S. 112—192.
- Andrae:** „Zur Frage der Reichskontrolle von Strafanstalten“, in: DJZ 1922, S. 37 ff.
- Anschütz, Gerhard:** „Parlament und Regierung im deutschen Reich“. Berlin 1918.
- Anschütz, Gerhard:** „Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919“. 13. Aufl., Berlin 1930.
- Arndt, Adolf:** „Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919“. 3. Aufl., Berlin/Leipzig 1927.
- Arndt, Adolf:** „Untersuchungsausschuß zur Prüfung der preußischen Rechtspflege?“, in: AdöR (NF) Bd. 22, 1932, S. 339 ff.
- Baschwitz, K.:** „Die Macht der öffentlichen Meinung“. Emsdetten 1951.
- Bell, H.:** „Die Untersuchungsausschüsse des Reichstages“, in: G. Schreibers Politischem Jahrbuch 1927/28, München 1928, S. 262 ff. (mit umfangreicher Literaturzusammenstellung).
- Bekerman, Lucjan:** „Die wichtigsten Mittel der parlamentarischen Kontrolle im deutschen Reich, England und Frankreich“. Jur. Diss., Heidelberg 1910.
- Bergsträsser, Ludwig:** „Geschichte der politischen Parteien in Deutschland“. 8. bis 9. Aufl., München 1955.
- Bernhard, Ludwig:** „Der ‚Hugenberg-Konzern‘“. Berlin 1928.
- Bracher, Karl D.:** „Die Auflösung der Weimarer Republik“. 2. Aufl., Berlin 1957.
- Braun, Otto:** „Von Weimar zu Hitler“. Hamburg 1949.
- Bornhak, Conrad:** „Preußisches Staatsrecht“. I. Bd., 2. Aufl., Breslau 1911, bes. S. 457—460.
- Chrzescinski:** „Untersuchungsausschüsse“, in: DJZ 1925, S. 1074 ff.
- Dechamps, Bruno:** „Macht und Arbeit der Ausschüsse“. Meisenheim 1954.
- Delmer, Alfred:** „Richterliche Untersuchung und politische Justiz“, in: Die Justiz, 1928 (Bd. IV).
- Dennewitz-Schneider:** „Art. 44 GG im Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar)“. Herausgegeben von Dennewitz-Schneider, Hamburg 1950 ff.
- Eyck, Erich:** „Geschichte der Weimarer Republik“. Zürich/Stuttgart, Bd. I, 1954; Bd. II, 1956.
- Eichhoff:** „Aus dem Preußischen Landtag“, in: DJZ 1926, S. 222 f.
- Flechtheim, Ossip K.:** „Die Kommunistische Partei Deutschlands in der Weimarer Republik“. Offenbach/Main 1948.

- Fraenkel, Ernst*: „Diktatur des Parlaments? — Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, öffentliche Meinung und Schutz der Freiheitsrechte“, in: ZfP 1954, S. 99—130.
- Fraenkel, Ernst*: „Parlament und öffentliche Meinung“, in: zur Geschichte und Problematik der Demokratie — Festschrift für Hans Herzfeld. Berlin 1958, S. 163—187.
- Friedensburg, Ferd.*: „Die Weimarer Republik“. Berlin 1946.
- Geschäftsordnung*: „Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag vom 24. November 1921“. Berlin 1932.
- Giese, Fritz*: „Die Reichsverfassung vom 11. August 1919“. 8. Aufl., Berlin 1931.
- Giese-Volkmann*: „Die preußische Verfassung vom 30. November 1920“. 2. Aufl., Berlin 1926.
- Gumbel, Emil J.*: „Zwei Jahre politischer Mord“. Berlin 1921.
- Gumbel, Emil J.*: „Verräter verfallen der Feme!“ Berlin 1929.
- Handbuch*: „Handbücher zu den einzelnen Preußischen Landtagen!“
- Hatschek, Julius*: „Das Parlamentsrecht des deutschen Reiches“. Teil I, Berlin 1915.
- Hatschek, Julius*: „Deutsches und Preußisches Staatsrecht“. Teil I und II, 2. Aufl., Berlin 1930; zit.: Staatsrecht.
- v. Hippel, Ernst*: „Gewaltenteilung im modernen Staate“. Köln 1950.
- Hoegner (München)*: „Die bayrische Justiz vor dem Untersuchungsausschuß“, in: Die Justiz 1927/28 (Bd. III), S. 315 ff.
- v. Holtzendorff-Bezold*: „Materialien der Deutschen Reichsverfassung“. Berlin 1873, Bd. II.
- Jacobi, Erwin*: Siehe Alsberg, Max.
- Kahl, Wilhelm*: „Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof“, in: DJZ 1920, S. 1 ff.
- Kaufhold*: „Der Barmat-Sumpf“. Berlin 1925.
- Küster, Otto*: „Das Gewaltenteilungsproblem im modernen Staate“, in: AdöR (NF), Bd. 36, 1949, S. 397 ff.
- Kaufmann, Erich*: „Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof“. Berlin 1920.
- Koehling*: „Parlamentarische Untersuchung und richterliche Unabhängigkeit“, in: DJZ 1928, S. 590 ff.
- Koellreutter, Ernst*: „Parlament und Verwaltung“, in: DJZ 1926, S. 858 ff.
- Laband, Paul*: „Parlamentarische Untersuchungskommissionen“, in: DJZ 1913, S. 604 ff.
- Lammers, Hans-H.*: „Parlamentarische Untersuchungsausschüsse“, in: Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. II, 1932, S. 455 ff.
- Lenz, Friedrich*: „Werden und Wesen der öffentlichen Meinung“. München 1956.
- Lewald, Walter*: „Enqueterrecht und Aufsichtsrecht“, in: AdöR (NF), Bd. 5, 1923, S. 269—326.
- Lucas*: „Die Behandlung von Beweisanträgen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nach der Preußischen Verfassung“, in: AdöR (NF), Bd. 8, 1925, S. 341 ff.
- Lucas*: „Die Strafgewalt parlamentarischer Untersuchungsausschüsse“, in: Juristische Rundschau 1926, S. 336 ff.
- v. Mohl, Robert*: „Enzyklopädie der Staatswissenschaften“. 2. umgearbeitete Auflage, Freiburg i. B./Tübingen 1872.
- Morstein-Marx, Fritz*: „Beiträge zum Problem des parlamentarischen Minderheitsschutzes“. Hamburg 1924.
- Plate, A.*: „Die Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung“. Berlin 1903.
- Poetzsch-Heffler, F.*: „Zwei Urteile des Staatsgerichtshofs über Untersuchungsausschüsse“, in: AdöR (NF), Bd. 4, 1922, S. 210 ff. und 230 ff.
- v. Rönne, Ludwig*: „Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850“. Berlin 1852.
- v. Rönne-Zorn*: „Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie“. Bd. I, Leipzig 1899, bes. S. 558 bis 567.

- Rössner, W.:** „Richter und Recht: Die Umwertung des Richters“, in: DRZ 1927, S. 200 ff.
- Rosenberg, Werner:** Siehe Alsberg, Max.
- Rosenberg, Werner:** „Parlamentarische und gerichtliche Untersuchung“, in: DJZ 1925, S. 635 ff.
- Schiff, Victor:** „Die Höfle-Tragödie“. Berlin 1925.
- Schiffer, Eugen:** „Die deutsche Justiz“. Berlin 1928. 2., völlig neubearbeitete Auflage. München/Berlin 1949.
- Schneider, Peter:** „Zur Problematik der Gewaltenteilung im Rechtsstaat der Gegenwart“, in: AdöR (NF), Bd. 43, 1957, S. 1—27.
- Schütze:** „Die Behandlung von Beweisanträgen von Untersuchungsausschüssen nach der Preussischen Verfassung“, in: AdöR (NF), Bd. 7, 1924, S. 358 ff.
- Severing, Carl:** „Mein Lebensweg“. 2 Bände, Köln 1950.
- Siehr:** „Zur Frage der Zeugnisverweigerung vor dem Untersuchungsausschuß“, in: Deutsche Strafrechtszeitung 1919, S. 373 ff.
- Sonderheft der DRZ:** „Sechster Deutscher Richtertag in Augsburg am 14. und 15. September 1925“, in: DRZ 1925 (Anhang).
- SPD:** „Der Preussische Landtag 1921—1924. — Handbuch für sozialdemokratische Wähler“. Berlin 1924; zit.: Handbuch.
- SPD:** „Preußenwahl 1932 — Eine Materialzusammenstellung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion“. Berlin 1932.
- Stampfer, Friedr.:** „Die vierzehn Jahre der ersten deutschen Republik“. Offenbach 1947.
- Stenogr. Berichte:** „Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main“. Herausgegeben von Franz Wigard (1848/49); zit.: St.B.NV.
- Stenogr. Berichte:** „Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung berufenen Versammlung“. Berlin 1848; zit.: St.B.Pr.NV.
- Stenogr. Berichte:** „Stenographische Berichte über die Verhandlungen der I. und II. Kammer, sowie des Herren- und Abgeordneten-Hauses in Preußen“ (nebst Drucksachen) 1848—1918.
- Stenogr. Berichte:** „Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung“ (nebst Anlagen) 1919.
- Stenogr. Berichte:** „Stenographische Berichte über die Verhandlungen der verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung“ (nebst Drucksachen) 1919—1920; zit.: St.B.P.LV.
- Stenogr. Berichte:** „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Landtages“ (nebst Drucksachen) 1920—1933; zit.: St.B.P.LT.
- Stier-Somlo, Fritz:** „Kommentar zur Preussischen Verfassung vom 30. November 1920“. Berlin/Leipzig 1921.
- Tageszeitungen:** Vor allem: Berliner Börsen-Zeitung, Deutsche Allgemeine Zeitung, Vorwärts, Vossische Zeitung.
- Vogels, Alois:** „Die Preussische Verfassung (vom 30. November 1920)“. 2. Aufl., Berlin 1927.
- Wahlmaterialien:** Wahlmaterialien und Broschüren verschiedener Parteien.
- Waldecker, L.:** „Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920“. Berlin 1921.
- Warmuth:** „Staatsgerichtshof und parlamentarischer Untersuchungsausschuß“. Berlin 1920.
- Weber, Max:** „Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland“. München/Leipzig 1918.
- Wütmayer, Leo:** „Die Weimarer Verfassung“. Berlin 1922.
- Zarnow, Gottfried:** „Gefesselte Justiz“. München, Bd. I, 1931; Bd. II, 1932.
- Zeitschriften:** Speziell: Deutsche Juristenzeitung, Deutsche Richterzeitung, Die Justiz, Zeitschrift für Politik (jeweils mehrere Jahrgänge).
- Zöphel, Georg:** „Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919“. Berlin 1920, bes. S. 57 f.
- Zweig, Egon:** „Die parlamentarische Enquete nach deutschem und österreichischem Recht“, in: ZfP 1913, S. 265—345.

Personenregister

(Wiedergegeben sind nur im Text erwähnte Personen. — Mitglieder des Preußischen Landtags bzw. der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung und Mitglieder des Reichstags zur Zeit der Weimarer Republik sind als MdL und MdR, deutsche Parlamentarier aus der Zeit vor 1919 allgemein als Abgeordnete bezeichnet.)

Ahlemann, Georg	(DvFP), Oberstleutnant a. D.	197, 202
Alsberg, Max	Rechtsanwalt	251, 325, 327
Arnitz	Verfassungsrechtler	37
Aschenkampff, Alfred	Soldat, Fememörder	202
Bachem, Carl	(Z), Abgeordneter (1891)	65
Badt, Hermann	(SPD), MdL	174, 205
Baecker, Paul	(DnVP; DFr), MdL	148 f., 221, 239
Bagehot, Walter	Englischer Verfassungsrechtler	30
Barmat, Julius	Großunternehmer	169—184, 193 f., 316, 334, 336
Bartels, Friedrich	(SPD), MdL, Landtagspräsident	173, 187, 195, 197, 205, 213 f., 215, 235, 340 f.
Bartels (-Crefeld), Wolfgang	(KPD), MdL	182
Bauer, Gustav	(SPD), MdR, Reichskanzler	171, 174 f., 182 f., 346 f.
Baumhoff, Josef	(Z), MdL	231, 258
Baumstark, Eduard	Abgeordneter (1867)	61 f.
Bebel, August	(SPD), Abgeordneter (1891)	65
Becker, Carl	(Parteilos), Preuß. Kultusminister	141, 168
Becker, Hermann-Heinrich	Abgeordneter (1864)	58
Becker (-Wilmsdorf), Karl	(KPD), MdL	212
Becker, Willy	(NSDAP), MdL	259
Behrens, Franz	(DnVP), MdR	195, 201
Benn, Theodor	Leutnant, Fememörder	202
Berger, Louis	Abgeordneter (1875)	65
Bergmann, Johann	(Z) MdL	146
Beseler, Georg	Abgeordneter (1848)	47
Biedermann, Franz	Jurist	45
Bismarck, Otto Fürst v.	Reichskanzler	56, 61, 70, 72, 77, 355
Böß, Gustav	(DD), Berliner Oberbürgermeister	225 f., 228, 275
Bohner, Theodor	(DD), MdL	240, 348
Borck, Eldor	(DnVP), MdL	214, 231, 235, 242, 262, 271, 276, 285, 352
Bornhak, Conrad	Staatsrechtler	60, 322
Bracht, Franz	Stellv. Reichskommissar in Preußen	260, 279
Braun, Otto	(SPD), MdL, Preuß. Ministerpräsident	138, 143, 149, 168, 171, 174, 193, 209, 218, 230, 232 ff., 255, 272, 274, 278 f., 311, 352 ff.
Brauns, Heinrich	(Z), MdR, Reichsarbeitsminister	196
Bredt, Victor	(WP), MdL, MdR	146
Brill	Abgeordneter (1848)	53
Brüning, Heinrich	(Z), MdR, Reichskanzler	254
Brust, August	(Z), MdL	137

Bubert, Walter	(SPD), MdL	281
Bülow, Bernhard Fürst v.	Reichskanzler	66 f.
Busch, Paul	Berliner Stadtrat	228
Campe, Rudolf v.	(DVP), MdL	145, 195
Camphausen, Ludolf	Preuß. Ministerpräsident	52
Cannon	USA-Kongreßabgeordneter	33
Carlowitz, Hans Carl v.	(Zeuge)	191 f.
Caspary, Rudolf	Gerichtsassessor	174
Cassau	Regierungsdirektor	235 ff.
Christian, Georg	(DFr), MdL	231
Coke, Sir Edward	(1552—1633), Lord-Oberrichter	21
Conradt, Max	(DnVP), MdL	146
Cremer (-Dortmund), Arnold	(Z), MdL	285
Dahlmann, Friedrich Chr.	Historiker, Abgeordneter (1848)	44
Daluege, Kurt	(NSDAP), MdL	258, 262 f.
Danicke, Bruno	(NF), MdL	173
Dechamps, Bruno	Verfassungsrechtler	16
Deerberg, Friedrich	(DnVP), MdL	174 ff., 179, 197, 214, 264 f.
Delbrück, Clemens v.	Staatssekretär des Reichsamts des Inneren	67
Dietrich, Emil	(Z), MdL	142 ff.
Dietrich, Hermann	Direktoriumsmitglied der Raiffeisenbank	216, 220
Dorrenbach	(USPD)	132
Drügemüller, Willy	(SPD), MdL	242, 268 f.
Dryander, Gottfried v.	(DnVP), MdL	142 ff.
Duesterberg, Theodor	(DnVP), MdR	254
Ebersbach, Emil	(DnVP), MdL	171
Ebert, Friedrich	Reichspräsident	169 ff., 175, 181, 183 f., 190, 192 f., 337, 347
Edward III.	(1327—1377), Engl. König	20
Eichhorn, Emil	(USPD), MdR	132
Engel, Ernst	Abgeordneter (1868)	64
Etzdorf, Rüdiger v.	(Zeuge)	190 ff.
Eulenburg, Graf zu	Preuß. Innenminister	56 f., 309
Eynern, Hans v.	(DVP), MdL	143, 159—163
Falck, Carl	Ministerialdirektor	179
Fischbeck, Otto	(DD), MdL, Preuß. Handelsminister	159, 161 f.
Fraenkel, Ernst	Politologe	11, 310
Freisler, Roland	(NSDAP), MdL	257 ff., 261, 263, 265— 269, 318, 327, 341
Friedrich, Carl J.	Politologe	30
Fischer, Karl	(KPD), MdL	283
Galle	Direktor des Reichstags	261
Geffke, Hertha	(KPD), MdL	152
Gieseler, Rudolf	(DFr), MdL	231
Glade	Rechtsanwalt	251
Gläser	Vizepräsident der „Preußenkasse“	219
Goebel, Hermann	(Z), MdL	156, 195
Göring, Hermann	(NSDAP), MdR, Reichstagspräsident	260 f.
Gohlke	Direktor der Berliner Staatlichen Porzellanmanufaktur	159, 163

Golnick	Rechtsanwalt	251
Grabow, Wilhelm	Präsident des Preuß. Abgeordneten- hauses (1864)	58
Graef (-Anklam), Walther	(DnVP), MdL	139, 149
Grebe, Friedrich	(Z), MdL	240
Gröber, Adolf	(Z), MdR	79 f.
Grütte-Lehder, Robert	(DvFP), politischer Mörder	197 f., 201 f.
Grumbrecht, August	Abgeordneter (1868)	63
Grundmann, Robert	(DVP), MdL	191 f.
Grzesinski, Albert	(SPD), MdL, Preuß. Innenminister, Berliner Polizeipräsident	232, 259, 266, 268, 352
Grzimek, Günther	(DSt), MdL, Rechtsanwalt	251, 264
Gumbel, Emil	Privatdozent	153—158, 263
Haas (-Köln), August	(SPD), MdL	215
Hackenbergl, Alois	(DnVP), MdL	161, 164
Hamburger, Ernst	(SPD), MdL	11, 185 f., 221 f., 280 f.
Hansemann, David	Preuß. Finanzminister (1848)	56
Harsch, Peter	(Z), MdL	137, 206, 246
Hartmann, Gustav	(DD), MdL	246
Hauschildt, Richard	(DD), MdL	148
Hausmann, Conrad	(DD), MdR	74, 79
Heck, Karl	Verfassungsrechtler	92 f.
Heidenreich, Robert	(DVP), MdL	143, 236 f.
Heilmann, Ernst	(SPD), MdL, Fraktionsführer	131, 156 f., 160, 162 f., 171, 173 ff., 180, 182 ff., 193, 196, 198 f., 205, 213, 215, 219 f., 222, 227, 257, 263, 269, 311
Hein (-Barmen), Wilhelm	(DnVP), MdL	206
Heine, Wolfgang	(SPD), MdL, Preuß. Justizminister	128, 132
Heinze, Rudolf	(DVP), Reichsjustizminister	154
Helfferich	Präsident der „Preußenkasse“	272
Herold, Carl	(Z), MdL	128
Herz, Carl	(SPD), Bürgermeister von Berlin- Kreuzberg	262 f.
Heß, Fritz	(Zeuge)	199
Heß, Joseph	(Z), MdL, Fraktionsführer	213, 218, 311
Heydt, August v. d.	Preuß. Handelsminister (1851)	55
Hillger-Spiegelberg, Hermann	(DnVP), MdL	217, 219
Hindenburg, Paul v.	Reichspräsident	222, 254
Hirsch, Paul	(SPD), MdL, Preuß. Ministerpräsident	80 ff., 173
Hirtsiefer, Heinrich	(Z), MdL, Preuß. Volkswohlfahrts- minister	145 f., 168, 248, 272, 276
Höfle, Anton	(Z), MdR, Reichspostminister	171, 186—190, 316, 348
Höpker-Aschoff, Hermann	(DD), MdL, Preuß. Finanzminister	168, 211, 216, 218 ff., 247, 274
Hörsing, Otto	(SPD), MdL, Oberpräsident von Sachsen	140, 142
Hoffmann, Adolph	(USPD), MdL	128 ff.
Holzmann, Michael	Großunternehmer	171
Huë, Otto	(SPD), MdL	136
Hugenberg, Alfred	(DnVP), MdR, Parteivorsitzender	209, 214 f., 217, 219 f., 222 f., 335

Immermann	Abgeordneter (1865)	58
Jacobi, Erwin	Staatsrechtler	325 ff.
Jaeger, Wilhelm	(DnVP), MdL	191
Jahnke, Kurt	(DnVP), MdL	195, 201, 205
Jansen, Robert	(DD), MdL	146
Johanssen, Adolf	(DVP), MdL	243
Jürgensen, Jürgen	(SPD), MdL	239
Kahl, Wilhelm	(DVP), MdR	93
Kalkkreuth, Eberhard Graf von	Präsident des Reichslandbundes	264
Kaltenborn, Karl v.	Staatsrechtler	71
Kann, Herbert	(Zeuge)	191
Kardorff, Siegfried v.	(DVP), MdL	146
Kasper, Wilhelm	(KPD), MdL	237, 247, 261
Kaufhold, Joseph	(DnVP), MdL	179f., 212, 222, 316
Keller, Georg	(DFr), MdL	222
Kerrl, Hans	(NSDAP), MdL, Landtagspräsident	255, 257, 267, 269, 276, 285, 341
Keudell, Walter v.	(DnVP), MdR, Reichsinnenminister	196
Kilian, Otto	(KPD), MdL	144
Kimbel, Wilhelm	(DnVP), MdL	160 f.
Klepper, Otto	(SPD), MdL, Präsident der „Preußen- kasse“, Preuß. Finanzminister	210f., 216, 218, 221f., 270—275, 316, 345
Koch (-Berlin), Julius	(DnVP), MdL	163, 227, 238
Koennecke, Hans	(DnVP), MdL	223, 226, 276
Koerner, Bernhard	(NF; DvFP), MdL	186, 198, 201
Kollwitz, Hans	(KPD), MdL	180
Korintenberg, Werner	(Z), MdL	284 f.
Krämer, August	(DVP), MdL	206
Krause, Paul v.	(DVP), MdL	140
Kremer (-Düsseldorf), Eduard	(Z), MdL	284
Kriege (-Berlin), Johannes	(DnVP), MdL	189
Krüger, Wilhelm	(SPD), MdL	139
Kube, Wilhelm	(DvFP; NSDAP), MdL	197, 202, 218, 221, 231, 234, 239, 257 f., 266, 274, 276, 285, 327
Kühne	(KPD), Fraktionssekretär	261
Kussmann, Erich	Gerichtsassessor	174
Kutisker, Iwan	Großunternehmer	169, 171—174, 178, 181
Kuttner, Erich	(SPD), MdL	5, 142ff., 156ff., 178ff., 188, 195, 201ff., 212, 214f., 219f., 223, 252, 265
Ladendorff, Carl	(WV), MdL	173, 218, 220, 225, 234, 239, 242
Lange-Hegermann, Hermann	(Z), MdR	171, 183
Lasker, Eduard	Nationalliberaler Abgeordneter	59—65
Ledebour, Georg	(USPD), MdR	132
Leid, Carl	(SPD), MdL	193 f.
Leidig, Eugen	(DVP), MdL	174, 178—181, 185
Leinert, Robert	(SPD), MdL, Landtagspräsident	128, 134, 141, 156 f., 165f., 173, 191f., 214, 219, 260, 277, 340

Lewald, Walter	Staatsrechtler	92, 349 f.
Ley, Robert	(NSDAP), MdL	216
Lidderdale, D.W.S.	Englischer Staatsrechtler	37
Liebknecht, Karl	Abgeordneter (1913)	68, 132
Liebknecht, Theodor	(USPD), MdL	142 ff.
Limbertz, Heinrich	(SPD), MdL	135 f.
Locke, John	Englischer Philosoph	293
Loenart, Friedrich	(Z), MdL	168
Lohse, Hinrich	(NSDAP), MdL	218
Losenhausen, Paul	(DVP), MdL	264
Ludwig XVIII.	König von Frankreich (1815—1824)	44
Lübke, Heinrich	(Z), MdL, Direktor der Deutschen Bauernschaft	218
Lüders, Albert	Kaufmännischer Direktor der Preuß. Landespfandbriefanstalt	192
Luther, Hans	Reichskanzler	167
Lutterbach	Regierungspräsident in Düsseldorf	151
Mainzer, Rudolf	(SPD), MdL	214
Manteuffel, Otto Theodor v.	Preuß. Ministerpräsident	56
Manteuffel, Otto Karl v.	Abgeordneter (1891)	65
Martin, Richard	(DnVP), MdL	136
Marx, Wilhelm	(Z), MdL, MdR, Reichskanzler	168 f., 196
Maß, Friedrich	Polizeioberleutnant	259
Maybach, Albert v.	Bundesratsbevollmächtigter (1875)	65
Meistermann, Artur	(Z), MdL	227 f.
Melcher, Kurt	Berliner Polizeipräsident	260
Mentz, Otto	(WP), MdL	238
Metzenthin, Erich	(DVP), MdL	227, 348
Meyer (-Hermsdorf), Karl	(DnVP), MdL	195, 201, 204
Meyer (-Ostpreußen), Ernst	(KPD), MdL	151
Meyer (-Westfalen), Alfred	(NSDAP), MdL	285
Michael	Großunternehmer	169, 172, 174, 181
Milde, Karl August	Preuß. Handelsminister (1848)	53
Möller (-Halle), Alex	(SPD), MdL	231, 233, 235, 260 f., 280
Mohl, Robert v.	Staatsrechtler	71 f.
Montesquieu	Französischer Philosoph	76, 292—295, 297 f.
Müller (-Hannover), Heinrich	(SPD), MdL	197
Müller (-Franken), Hermann	(SPD), MdR, Reichskanzler	208
Müller (-Isernhagen), Willy	(DFr), MdL	244
Müller-Dammers, Heinrich	(DvFP), Opfer eines politischen Mordes	197, 202
Müller-Meinigen, Ernst	Oberlandesgerichtsrat	323 ff., 328
Napoleon I.	Kaiser der Franzosen	44
Nehring, Karl	(DVP), Leiter der Preuß. Landespfandbriefanstalt	190 ff.
Neumann-Hofer	Staatsrechtler	72
Nicolai, Helmut	(NSDAP), MdL	281
Nuschke, Otto	(DD), MdL	150, 190, 318
Obuch, Gerhard	(KPD), MdL	156 f., 198, 202, 252
Oelze, Friedrich	(DnVP), MdL	236, 351 f.
Oetker, Friedrich	Staatsrechtler	323
Oppenhoff, Joseph	(Z), MdL	82, 195
Osterroth, Nikolaus	(SPD), MdL	163 f.
Otter (-Bochum), Karl	(SPD), MdL	204

Paetzel, Wilhelm	(SPD), MdL	187
Pannier, Erich	Schütze, Opfer eines Fememordes	197, 202
Papen, Franz v.	(Z), MdL, Reichskanzler	150, 168, 255, 272 274, 277—280, 311· 352, 354
Pieck, Wilhelm	(KPD), MdL, Fraktionsführer	172, 197, 258
Posner	Angestellter	235 ff., 346
Preuß, Hugo	Staatsrechtler, Staatssekretär	77 ff.
Quaet-Faslem, Georg	(DnVP), MdL	189
Radbruch, Gustav	(SPD), MdR, Reichsjustizminister	154
Rau (-Berlin), Heinrich	(KPD), MdL	211
Reichensperger, August	Abgeordneter (1848)	47
Reichert, Maximilian	Reichsgerichtsrat	323, 325, 328
Reincke, Peter Adolf	Abgeordneter (1868)	63
Richter, Ernst v.	(DVP), MdL, Preuß. Finanzminister	175, 182, 216
Richter, Wilhelm	(SPD), Berliner Polizeipräsident	171, 173—177, 182f., 346
Riedel, Oswald	(DD), MdL	130, 161 ff., 189, 191, 227, 231, 236, 342
Rippel, Otto	(DnVP), MdL	148 f.
Rohr, Hans-Joachim v.	(DnVP), MdL	222
Rösler	Abgeordneter (1848)	46
Rose, Hermann	(DVP), MdL	240, 351
Rosenfeld, Kurt	(USPD), MdL	133
Rosenfeld, Siegfried	(SPD), MdL	205
Rosenhagen, Hans Hermann	(NSDAP), MdL	281
Rosenhagen, Werner	Reichsgerichtsrat	325, 327
Rossi	Staatsrechtler	37
Rotteck, Carl v.	Staatsrechtler	71
Rürup, Heinrich	(Z), MdL	137
Sack, Alfons	Rechtsanwalt	203
Saemisch, Friedrich	(Parteilos), Preuß. Finanzminister	141
Schamer, Paul	(Z), MdL	277
Scheidt, Adolf	Preuß. Staatssekretär	146
Schenker	Großunternehmer	275 f.
Schiele, Martin	(DnVP), MdR, Reichsinnenminister	167, 169
Schirmann, Walter	Soldat, Fememörder	202
Schlange-Schöningen, Hans	(DnVP), MdL	149, 187
Schleicher, Kurt v.	General, Reichswehrminister, Reichs- kanzler	272, 354
Schleusener, Frank	Preuß. Staatssekretär	274
Schmidt	Abgeordneter (1848)	47
Schmidt, Ernst	Soldat, beteiligt an einem Fememord	202 f.
Schmidt, Paul	Unternehmer	192 f.
Schmidt (-Lichtenberg), Hermann	(Z), MdL, Preuß. Justizminister	195, 232, 264, 283, 352
Schmidt (-Potsdam), Walther	(NSDAP), MdL	268, 270
Schneider	(SPD), Leiter der Berliner Staatlichen Porzellanmanufaktur	158—165, 316, 347
Schneider, Fritz	(SPD), Berliner Bezirksbürgermeister	229, 346
Schreiber (-Halle), Walther	(DD), MdL, Preuß. Handelsminister	168, 190, 246
Scholtz, Arthur	Berliner Bürgermeister	227
Scholz	Landrat	234
Schüning, Wilhelm	Berliner Stadtrat	275

Schütze	Ministerialdirektor	353
Schulz, Paul	Oberleutnant a. D., Fememörder	195, 201
Schulz (-Neukölln), Karl	(KPD), MdL	151, 220, 249 f.
Schulze (-Berlin)	Abgeordneter (1863)	57, 309
Schumpeter, Josef	Nationalökonom	319
Schuster, Hermann	(DVP), MdL	238
Schwarz, Oskar	Direktoriumsmitglied der Raiffeisenbank	216
Schwarzhaupt, Wilhelm	(DVP), MdL	242
Schwenk (-Berlin), Paul	(KPD), MdL	211, 216, 226 f., 249, 258, 281 ff.
Schwering, Leo	(Z), MdL	10, 162, 180, 196
Scranowitz	Hausinspektor im Reichstag	261
Seelmann-Eggebert, Erich	(DnVP), MdL	163, 179, 187, 216, 220
Semper, Carl	Präsident der „Preußenkasse“	210 f., 216, 220
Senden, Frhr. v.	Oberleutnant, Fememörder	202
Severing, Carl	(SPD), MdL, MdR, Preuß. Innen- minister, Reichsinnenminister	138 ff., 147—152, 168 ff., 171, 174, 177, 183, 197, 208 f., 230, 311, 345, 351
Siering, Wilhelm	(SPD), MdL, Preuß. Handelsminister	158—165, 178
Simon	Ministerialrat	244
Sklarek (Gebrüder) (Leo, Max und Willy)	Großunternehmer	224—229, 316, 335 f.
Sobottka, Gustav	(KPD), MdL	153, 205 f., 248
Steger, Christian	(Z), MdL	275
Stegerwald, Adam	(Z), MdL, MdR, Preuß. Ministerpräsident	138, 141, 143
Steiger, Heinrich	(Z), MdL, Preuß. Landwirtschafts- minister	168
Stein, Johann	Feldwebel, Fememörder	202
Steinhoff, Werner	(DnVP), MdL	236
Stendel, Ernst	(DVP), MdL	173, 177, 236, 239 ff.
Stephani, Franz v.	Major	133
Sternberg, W.	Bewachungsmann	198
Steuer, Lothar	(DnVP), MdL	213, 235, 271 ff.
Stieler, Georg	(Z), MdL	135
Sting, Heinz	(NSDAP), MdL	266
Stinnes, Hugo, jun.	Großunternehmer	251 f.
Stock, Friedrich	(NF), MdL	173
Stresemann, Gustav	(DVP), MdR, Reichsaußenminister	230
Struve, Wilhelm	(DD), MdL	82
Thiele, Hans	Medizinalrat, Gefängnisarzt	188
Torgler, Ernst	(KPD), MdR	261
Troelstra	Holländischer Sozialistenführer	169
Twesten, Karl	Abgeordneter (1868)	63
Vincke, Georg v.	Abgeordneter (1851)	56
Vollmers (-Altendorf)	(DFr), MdL	221, 243
Wachenheim, Hedwig	(SPD), MdL	250, 283
Wachhorst de Wente, Friedrich	(DD), MdL	189
Waldeck, Benedikt	Abgeordneter (1868)	63
Waldthausen, Wilhelm v.	(DnVP), MdL	174 f.
Warmbold, Hermann	(Parteilos), Preuß. Landwirtschafts- minister	141

Weber, Max	Sozialwissenschaftler	69, 72 ff., 77, 81, 312 f., 349
Wegscheider, Hildegard	(SPD), MdL	240
Weismann, Robert	Preuß. Staatssekretär	142, 252
Weiß, Bernhard	Berliner Polizeivizepräsident	259, 266 ff., 339
Weissermel, Franz	(DnVP), MdL	159 f., 171
Wels, Otto	(SPD), MdR, Parteivorsitzender	278
Werder, v.	Stellv. Leiter der polit. Kriminalpolizei	260 ff.
Wessel, Helene	(Z), MdL	250
Westarp, Kuno Graf v.	(DnVP), MdR	193 f., 209
Wester, Fritz	(Z), MdL	187, 189
Weyl	(SPD), Berliner Stadträtin	250
Wiedemann, Albert	(DnVP), MdL	180, 182
Wiegiershaus, Friedrich	(DvFP; NF), MdL	173, 186, 220
Wildermann, Rudolf	(Z), MdL	187
Wilms	Feldwebel, Opfer eines Fememordes	198 f., 203
Wilson, Woodrow	USA-Präsident	30
Winckler, Friedrich	(DnVP), MdL	140, 147, 172, 200
Winterfeldt, Friedrich v.	(DnVP), MdL	217 f., 221, 225, 231, 234, 236, 239, 242, 264, 271, 273
Wittmaack, Ernst	(SPD), MdL	275
Wolfstein, Rosi	(KPD), MdL	166
Wulle, Reinhold	(NF; DvFP; NSDAP), MdL	197, 202 f.
Wunderlich, Johannes	(DVP), MdR, Landgerichtsdirektor	323 f.
Zachariä, Karl Salomo	Staatsrechtler	43
Zarnow, Gottfried	Pseudonym des Schriftstellers Ewald Moritz	257, 263—266
Zehnhoff, Hugo am	(Z), MdL, Preuß. Justizminister	156, 168
Zitzewitz, Georg v.	(Zeuge)	190 ff., 337
Zubke, Walther	(DnVP), MdL	271 ff.
Zweig, Egon	Staatsrechtler	13, 43, 65, 336

Abkürzungen

BBZ	Berliner Börsen-Zeitung
DAZ	Deutsche Allgemeine Zeitung
DD	Deutsche Demokratische Partei
DFr	Deutsche Fraktion
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DnVP	Deutschnationale Volkspartei
Drs. Nr.	Drucksachen Nummer
DRZ	Deutsche Richterzeitung
DSt	Deutsche Staatspartei
DvFP	Deutschwölkische Freiheitspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
GS	Gesetzes-Sammlung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
NF	Nationalsozialistische Freiheitsbewegung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
St.B.A.H.	Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses
St.B.II.K.	Stenogr. Berichte der II. Kammer
St.B.NV	Stenogr. Berichte der Nationalversammlung
St.B.P.LT	Stenogr. Berichte des Preußischen Landtages
St.B.P.LV	Stenogr. Berichte der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung
St.B.Pr.NV	Stenogr. Berichte der Preußischen Nationalversammlung
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
WP	Wirtschaftspartei
WV	Wirtschaftliche Vereinigung
Z	Zentrum
ZfP	Zeitschrift für Politik

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
-------------------	---

Erster Teil

Erstes Kapitel: Geschichtlicher Überblick

I. <i>Allgemeine Vorbemerkungen</i>	13
A. Das Untersuchungsrecht im Rahmen der parlamentarischen Funktionen	13
B. Zur Unterscheidung von parlamentarischem Funktionstyp, gesamtparlamentarischer Funktionskonzentration und innerparlamentarischer Funktionsverteilung	18
II. <i>Entwicklung, Funktion und politische Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einiger außerdeutscher Länder</i>	19
A. England	19
B. Vereinigte Staaten von Amerika	26
C. Frankreich	34
III. <i>Entwicklung, Funktion und politische Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Deutschland bis zum Beginn der Weimarer Republik</i>	42
A. Drei Höhepunkte bestimmen die Geschichte der deutschen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse	42
B. Der Zeitabschnitt von 1806 bis 1848	44
C. Die Revolutionsepoche von 1848	46
D. Die Entwicklung in Preußen seit 1848	49
E. Die Entwicklung im Reich seit 1848	61
F. Zusammenfassung	69

Zweites Kapitel: Entstehungsgeschichte, rechtliche Begrenzungen und potentielle Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik

I. <i>Zur Entstehungsgeschichte des Artikels 34 der Reichsverfassung und des Artikels 25 der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920</i>	71
A. Max Weber, der „geistige Vater“ des modernen deutschen parlamentarischen Untersuchungsinstituts	71
B. Reich und Preußen im Jahre 1918.	75

C. Der Artikel 34 der Weimarer Verfassung	76
D. Der Artikel 25 der Verfassung des Freistaates Preußen	80
II. <i>Die rechtlichen Begrenzungen der parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse des Preußischen Landtages und seiner Untersuchungsausschüsse nach Art. 25 Preußische Verfassung</i>	83
A. Die Rechtsquellen	83
B. Die Begrenzungen der parlamentarischen Untersuchungsbefugnisse des Preußischen Landtages (die Untersuchungskompetenz und das Recht zur Einsetzung der Untersuchungsausschüsse)	85
1. Die allgemeine Parlamentskompetenz	85
2. Die Begrenzungen der Untersuchungsbefugnisse durch Zweck und Ziel des Untersuchungsinstituts	86
3. Die vier Arten möglicher Interessenkonflikte	87
4. Das parlamentarische Minderheitsrecht nach Art. 25 der Preußischen Verfassung	91
C. Die Begrenzung der Sonderbefugnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (das Untersuchungsverfahren und seine Mittel)	96
1. Die Öffentlichkeit des Verfahrens als Grundprinzip	96
2. Die zwei klassischen Mittel des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens	98
3. Die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses; die Befugnisse des Vorsitzenden und der Ausschußmitglieder	101
4. Der Gang des Untersuchungsverfahrens	104
III. <i>Der Standort und die potentielle Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im System der Preußischen Verfassung</i>	106
A. Die Hauptfunktion der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse	106
1. Die vier wichtigsten parlamentarischen Funktionsgruppen und die gesamtparlamentarische Hauptfunktion	106
2. Die Kontrollbestimmungen der Preußischen Verfassung und der Geschäftsordnung	110
3. Der „sachliche“ und „öffentlich-wirksame“ Aspekt der parlamentarischen Kontrolltätigkeit	112
B. Die Untersuchungsausschüsse im System der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel des Preußischen Landtages	115
1. Die Auskunfts- und Sanktionsmittel des Preußischen Landtages	115
2. Das System der öffentlich-wirksamen Kontrollmittel	117
3. Die Kontrollfunktionen der Regierungsmehrheit und der Opposition	119
C. Die potentielle Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages	121
1. Die Bedeutung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in den Vereinigten Staaten, England und Frankreich	121
2. Die potentielle Bedeutung der preußischen Untersuchungsausschüsse	122

Zweiter Teil

Drittes Kapitel: Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preussischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik

I. Vorbemerkungen und Erläuterungen	125
II. Die fünf Perioden der preußischen Untersuchungsausschüsse	127
A. Die Sitzungsperiode der verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung (26. Januar 1919 bis 19. Februar 1921)	127
1. Der Untersuchungsausschuß „Unruhen in Berlin und anderen Teilen Preußens“ (SPD: 19. März 1919)	127
2. Der Untersuchungsausschuß „Bergbau (Recklinghausen)“ (alle Parteien: 29. Oktober 1920) und der Untersuchungsantrag „Bergbau (Ibbenbüren)“ (Z: zurückgezogen am 11. Dezember 1920)	133
3. Zusammenfassung	137
B. Die erste Wahlperiode des Preussischen Landtages (20. Februar 1921 bis 6. Dezember 1924)	138
1. Der Untersuchungsausschuß „Aufstand in Mitteldeutschland“ (DnVP/DVP: 16. April 1921)	139
2. Die abgelehnten Untersuchungsanträge des Jahres 1923	145
a) Der Untersuchungsantrag „Wohnungsämter“ (DVP: abgelehnt am 18. April)	145
b) Die Untersuchungsanträge „Landarbeiterstreik“ (DnVP) und „Notlage der Ruhrarbeiter“ (KPD) (beide Anträge abgelehnt am 21. Juni)	147
3. Der Untersuchungsantrag „Staatliche Gruben“ (KPD: zurückgezogen im Januar 1923)	152
4. Der Untersuchungsausschuß „Politischer Mord (Gumbel)“ (SPD: 30. Mai 1924)	153
5. Der Untersuchungsausschuß „Dr. Schneider (Porzellanmanufaktur)“ (SPD: 25. Juni 1924) und der Untersuchungsantrag „Siering — Dr. Schneider“ (DnVP: erledigt am 25. Juni 1924)	158
6. Der Untersuchungsantrag „Präsident Leinert“ (KPD: nicht erledigt)	165
7. Zusammenfassung	166
C. Die zweite Wahlperiode des Preussischen Landtages (7. Dezember 1924 bis 19. Mai 1928)	167
1. Der Untersuchungsausschuß „Staatsbank (Barmat)“ (DnVP: 16. Januar 1925)	169
2. Die seitens der Regierungsparteien erzwungenen Untersuchungsausschüsse	186
a) Der Untersuchungsausschuß „Dr. Höfle“ (Z/DD/SPD: 29. April 1925)	186

b) Der Untersuchungsausschuß „Landespfandbriefanstalt“ (DD/SPD: 30. Januar 1925)	190
c) Der Untersuchungsantrag „Staatsbank (Firma Paul Schmidt & Co)“ (SPD: beantragt am 11. März 1925, später wieder zurück- gezogen)	192
d) Der Untersuchungsausschuß „Fememorde“ (SPD: 29. Januar 1926)	194
3. Der Untersuchungsausschuß „Bergarbeiter“ (KPD/SPD: 26. Februar 1926)	204
4. Zusammenfassung	207
D. Die dritte Wahlperiode des Preußischen Landtages (20. Mai 1928 bis 23. April 1932)	208
1. Der Untersuchungsausschuß „Preußenkasse“ (SPD: 27. Juni 1929)	210
2. Die seitens der Oppositionsparteien erzwungenen Untersuchungsaus- schüsse	224
a) Der Untersuchungsausschuß „Berliner Stadtverwaltung (Sklarek)“ (DnVP/WP: 17. Oktober 1929)	224
b) Der Untersuchungsausschuß „Volksbegehren (Freiheitsgesetz)“ (DnVP/DFr/NSDAP: 11. Dezember 1929)	229
c) Der Untersuchungsausschuß „Statistisches Landesamt“ (DVP/DnVP: 25. Juni 1930).	235
d) Der Untersuchungsausschuß „Krolloper (Volksbühne)“ (DVP/DnVP/WP/NSDAP: 21. März 1931)	238
e) Der Untersuchungsausschuß „Wohnungsbau“ (DnVP/DVP: 30. April 1931)	241
3. Der Untersuchungsantrag „Helgoland“ (DFr.: abgelehnt am 26. Juni 1929)	243
4. Die kommunistischen Untersuchungsanträge	244
a) Der Untersuchungsantrag „Zechenstilllegungen“ (abgelehnt am 15. November 1928)	245
b) Der Untersuchungsantrag „Berliner Beamtenvereinigung“ (abgelehnt am 21. Februar 1930)	246
c) Der Untersuchungsantrag „Grubenkatastrophen“ (abgelehnt am 26. Februar 1931)	247
d) Der Untersuchungsantrag „Fürsorgeerziehung (I)“ (abgelehnt am 20. Oktober 1931)	248
e) Der Untersuchungsantrag „Fürsorgeerziehung (II)“ (nicht erledigt)	250
f) Der Untersuchungsantrag „Stinnesprozeß“ (abgelehnt am 21. Oktober 1931)	251
5. Zusammenfassung	253
E. Die vierte Wahlperiode des Preußischen Landtages (24. April 1932 bis 4. März 1933)	254
1. Die sechs von den Nationalsozialisten erzwungenen Untersuchungs- ausschüsse des Jahres 1932	256

a) Die ersten zwei Untersuchungsausschüsse der vierten Wahlperiode	256
aa) Der Untersuchungsausschuß „Preußische Polizei“ (NSDAP: 1. Juni 1932)	258
ab) Der Untersuchungsausschuß „Preußische Rechtspflege (Zarnow)“ (NSDAP: 1. Juni 1932)	263
b) Der Untersuchungsausschuß „Berliner Polizeispitzen (Chicago- Ausschuß Bernhard Weiß)“ (NSDAP: 24. Juni 1932)	266
c) Der Untersuchungsausschuß „Dr. Klepper“ (DnVP/NSDAP: 7. Juli 1932)	270
d) Der Untersuchungsausschuß „Zeitungsunterstützungen“ (NSDAP: 22. September 1932)	274
e) Der Untersuchungsausschuß „Behala“ (DnVP/NSDAP: 22. September 1932)	275
2. Die zwei von den Sozialdemokraten erzwungenen Untersuchungsaus- schüsse	277
a) Der Untersuchungsausschuß „Einsetzung des Reichskommissars“ (SPD: 14. Dezember 1932)	277
b) Der Untersuchungsausschuß „Personalpolitik des Reichskommis- sars“ (SPD: 14. Dezember 1932)	277
3. Die zwei Untersuchungsausschüsse des Jahres 1933	282
a) Der Untersuchungsausschuß „Fürsorgeerziehung“ (KPD: 18. Januar 1933)	282
b) Der Untersuchungsausschuß „Zechenstilllegungen“ (Z/NSDAP: 18. Januar 1933)	284
4. Zusammenfassung	285

III. Kurzgefaßte Übersicht zur Geschichte der parlamentarischen Untersu- chungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik	287
---	-----

**Viertes Kapitel: Die politische Bedeutung der parlamentarischen Unter-
suchungsausschüsse (dargestellt am Beispiel der parlamentarischen Unter-
suchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer
Republik)**

I. Vorbemerkungen	291
II. Zur Unterscheidung von staatsrechtlicher und politologischer Gewaltenteilungs- lehre	292
A. Die Montesquieuische (staatsrechtliche) Gewaltenteilungslehre	292
B. Die politologische Gewaltenteilungslehre	295
C. Zur Wechselbeziehung der fünf Komponenten der politologischen Gewalt- enteilungslehre	299

D. Das Untersuchungsinstitut im Rahmen der politologischen Gewaltenteilungslehre	302
E. Das Problem der „mittleren Funktionslage“	303
III. <i>Das Verhältnis der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zu den fünf Komponenten der politologischen Gewaltenteilungslehre</i>	306
A. Die Untersuchungsausschüsse und die öffentliche Meinung	306
1. Das Phänomen der öffentlichen Meinung	306
2. Parlament und öffentliche Meinung in Deutschland	307
3. Die Untersuchungsausschüsse in ihrer Beziehung zur öffentlichen Meinung	312
B. Die Untersuchungsausschüsse und die Interessengruppen	319
1. Die Interessengruppen als Gestaltungsfaktoren	319
2. Die Verhaltensweisen der Interessengruppen	320
3. Die prinzipielle Kritik der Richtervereine am parlamentarischen Untersuchungsinstitut	321
4. Die Weimarer Justizkrise und die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse	327
C. Die Untersuchungsausschüsse und die Parteien	329
1. Partei, Fraktion und Untersuchungsinstitut	329
2. Die Untersuchungsstrategie der Parteien	330
3. Die Parteien des Preußischen Landtages und die Untersuchungsausschüsse	333
D. Die Untersuchungsausschüsse und das Parlament	337
1. Das Minderheitsrecht im Einsetzungsverfahren	337
2. Die Festsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder	340
3. Die Kostenfrage, das Problem der Hilfskräfte und die Eigenständigkeit der Untersuchungsausschüsse	342
E. Die Untersuchungsausschüsse und die Regierung	344
1. Die Verwaltungskontrolle seitens der Oppositionsparteien	344
2. Die Verwaltungskontrolle seitens der Regierungsparteien	347
3. Das Minderheitsrecht und die Regierungsmehrheit	348
4. Die Untersuchungsausschüsse und die Regierung in ihrer Wechselbeziehung zur Zeit der Weimarer Republik	351
IV. <i>Schlußbemerkungen — Das Resultat der politologischen Analyse</i>	355
<i>Anhang</i>	359
<i>Literaturverzeichnis</i>	366
<i>Personenregister</i>	370
<i>Abkürzungen</i>	378